



Sebastian M. Spitra

Die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht

Eine postkoloniale Geschichte



Nomos

Studien zur Geschichte des Völkerrechts

Begründet von Michael Stolleis

Herausgegeben von

Jochen von Bernstorff

Universität Tübingen, Professur für Staatsrecht, Völkerrecht und Menschenrechte

Bardo Fassbender

Universität St. Gallen, Lehrstuhl für Völkerrecht, Europarecht und Öffentliches Recht

Anne Peters

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Miloš Vec

Universität Wien, Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte

Band 39

Sebastian M. Spitra

Die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht

Eine postkoloniale Geschichte



Nomos

Die Open-Access-Veröffentlichung der elektronischen Ausgabe dieses Werkes wurde ermöglicht mit freundlicher Unterstützung der Advanced Research School in Law and Jurisprudence der Universität Wien, der Max Planck Digital Library, des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und dem Verein der Freunde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.



universität
wien

Advanced Research School in Law
and Jurisprudence



MAX-PLANCK-INSTITUT

FÜR AUSLÄNDISCHES ÖFFENTLICHES RECHT
UND VÖLKERRECHT



MAX PLANCK
digital library

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2021

© Sebastian M. Spitra

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-5375-8

ISBN (ePDF): 978-3-8452-9514-5

DOI: <https://doi.org/0.5771/9783845295145>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
4.0 International Lizenz.

*Meinen Großeltern Elisabeth und Friedrich Spitra
in liebevollem Andenken gewidmet.*

Franza sagte: sie haben die Gräber geschändet. Martin dachte zuerst, sie denke an die Grabräuber, die in seinen Vorträgen, die er hielt, vorkamen, und wie man deretwegen immer tiefere Verstecke für die Toten und die Gräber gesucht hatte. Aber sie blieb hartnäckig. Nein, nicht die Plünderer. Die Weißen. Sie haben die Gräber ... Sie lassen nicht einmal die Toten liegen. Die Archäologen. Sie haben die Toten weggeschleppt. Sie starrte in das Tutanchamon-Grab und sagte, es ist eine Schande, das alles ist eine große Schande. Verstehst du mich nicht. So sind sie. Ich kann das gar nicht ansehen. Die ganze Schande kommt in mir zusammen, weil sonst sie niemand spürt.

Ingeborg Bachmann, Der Fall Franza

Vorwort

Das vorliegende Buch basiert auf der Doktorarbeit mit dem gleichen Titel, die im Juni 2018 an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien mit Auszeichnung approbiert wurde. Ein solches Projekt wäre ohne die Unterstützung von zahlreichen Menschen und Institutionen nicht durchführbar gewesen, daher möchte ich die folgenden Zeilen nutzen, um mich bei jenen Menschen zu bedanken, die mir das Zustandekommen dieses Buchs ermöglichten.

An erster Stelle gilt mein Dank Miloš Vec, dessen Offenheit, Kreativität und Feinsinnigkeit ich in den letzten Jahren außerordentlich zu schätzen gelernt habe und dessen Meinung mir immer eine sehr wichtige Orientierungshilfe war. Meine Kollegen und Kolleginnen Theresia Angerer, Georg Grünstäudl, Paul Hahnenkamp, Anastasia Hammerschmied, Johannes Kalwoda, Julia Schreiner, Ines Schwaighofer-Glück und Vera Vogelauer machten das Arbeiten am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien sehr anregend, abwechslungsreich und angenehm. Die offene Kultur und die zahlreichen Vorträge sowie Diskussionen am Institut haben mir Perspektiven aufgezeigt, die das Buch bereichert haben. Dafür bin ich dem ganzen Institut zu großem Dank verpflichtet.

Diese Studie profitierte ebenso stark vom Austausch mit anderen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen. Insbesondere möchte ich meinen Dank aussprechen an Tony Anghie, Arnulf Becker Lorca, Laura Nyantung Beny, Jochen von Bernstorff, Lothar Brock, B. S. Chimni, Frederik Dhondt, Richard Dören, Mónica Garcia-Salmones Rovira, Lys Kulamadayil, Raffaella Kunz, Gabriel M. Lentner, Anne Peters, Shalini Randeria, Steven Ratner, Raphael Schäfer, Mohammad Shahabuddin, Hendrik Simon, Thomas Simon, Mauro Spedicati und Jakob Zollmann. Auch die Gespräche im Rahmen der Vienna Doctoral Academy „Communicating the Law“ waren für mich eine wichtige Plattform, um meine eigenen Gedanken zu konkretisieren und vor kritischem Publikum zu erproben.

Besonders anregende Aufenthalte durfte ich an der von Philipp Dann, Isabel Feichtner und Jochen von Bernstorff organisierten Transregional Academy „Redistribution and the Law“ in Berlin 2017 und am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg Anfang 2018 verbringen. Dafür bin ich den Organisatoren der Transregional Academy und Anne Peters, Armin von Bogdandy sowie al-

len Forscherinnen und Forschern, die diese Aufenthalte so spannend und nett gemacht haben, zu großem Dank verpflichtet.

Ein Stipendium von Fulbright Austria, der Heinrich Graf Hardegg'schen Stiftung und ein Grotius Fellowship der University of Michigan Law School ermöglichten mir außerdem während der Arbeit an diesem Buch die U.S.-Perspektive auf das Recht und insbesondere das Völkerrecht besser kennen zu lernen. Für diese einmalige Gelegenheit bin ich sehr dankbar. All diese Erfahrungen haben mich methodisch sowie fachlich stark geprägt. Die Mitarbeit als Editor am Völkerrechtsblog erlaubte es mir außerdem, neue Ideen zu formulieren, mich mit aktuellen Ansätzen zu beschäftigen und in Austausch mit vielen Forscherinnen und Forschern zu treten. Für diese Möglichkeit möchte ich mich beim ganzen Team des Völkerrechtsblogs bedanken.

Das Buchmanuskript konnte auch dank eines Forschungsstipendiums des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main abgeschlossen werden, wofür ich Thomas Duve und Stefan Vogenauer meinen herzlichen Dank aussprechen möchte. Ebenso bedanke ich mich bei der Herausgeberin und den Herausgebern der Studien zur Geschichte des Völkerrechts für die Aufnahme meines Buchs in diese Reihe, sowie beim Nomos Verlag für die professionelle Umsetzung.

Meine Familie und viele Freunde haben mich während meiner Arbeit an diesem Buch unterstützend begleitet, wofür ich hiermit ebenso danken möchte. Bana sevgisi ve desteğiyle güç veren Meftun'a özellikle teşekkür etmek istiyorum. (Und besonders möchte ich Meftun danken, deren Liebe und Rückhalt mir viel Kraft gegeben hat.)

Wien im Herbst 2020,

Sebastian Manuel Spitra

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	19
Abkürzungsverzeichnis	21
I. Einleitung	25
1. Ausgangslage: Interdisziplinäre Annäherungen an die Geschichte des Kulturgüterschutzes	27
a. „Invented Traditions“ und „Critical Heritage Studies“	29
b. Völkerrechtsgeschichte als Magd der Rechtsdogmatik?	31
2. Ein neues völkerrechtshistorisches Narrativ: Die Verwaltung von Kultur	38
3. Gang der Darstellung	42
II. Anfänge der Verwaltung von Kultur im Völkerrecht: Die Französische Revolution und der Wiener Kongress	45
1. Die Nation im Rausch des Universalismus: Zwischen Konservierung und Zerstörung	48
2. Neue Narrative zum Kriegsrecht in der Völkerrechtswissenschaft: Napoleons Italienfeldzug als Startpunkt der Debatten	52
3. Kulturtransfers denken: Genealogie eines multinormativen Diskurses	57
a. Vorbilder für die freie Gesellschaft gesucht: Begeisterung und Bedenken in französischen Debatten	58
b. Mimikry und „Verbrechen gegen die Menschheit“: Die deutsche Resonanz auf die Kunsttransporte aus Italien	62
c. Die Politik der Rückgabeforderungen	64
aa) Das Gleichgewicht wiederherstellen: Diplomatie als Wegbereiter der Restitutionen	66
bb) Opposition gegen die Rückführungen durch Recht: Juristische Debatten als Apologie	68
4. Zwischenergebnis: Herausforderungen für das Völkerrecht und die Dynamik neuer Narrative	71

III. Globale Diskurse im klassischen Kriegsvölkerrecht	73
1. 1815–1862: Konstituierung von Begriffen und Konzepten	75
a. Die Frage nach dem Grund: Deutsche Reaktionen auf die napoleonischen Restitutionsen	78
aa) Vom Schutz „monarchischer Mobilien“: Die Unverletzlichkeit monarchischen Besitzes als Regel des „droit des gens naturel“	78
bb) Das ruhige 18. Jahrhundert und die napoleonischen Barbareien als völkerrechtliche Meistererzählung	80
cc) Frühe Universalismen: Kunstwerke als „Gemeingut aller Völker“	81
dd) Verschiedene Narrative zur Aneignung des kulturellen Erbes in den Staatswissenschaften	82
b. Die Leere in der Lehre: Keine europäische Fortschrittsgeschichte	83
aa) Das Recht des Siegers und das naturrechtliche Schweigen in Frankreich nach 1815	84
bb) Andere Prioritäten in der britischen Völkerrechtswissenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts	85
cc) Ambitionslos am Feld des praktischen Völkerrechts: Steigende Zahl vorwiegend theoretischer Abhandlungen	87
c. „Respetarse los monumentos nacionales“: Frühe Begriffsprägungen in Lateinamerika und auf der iberischen Halbinsel	89
d. Die USA vor dem Lieber Code 1863: Zwischen multinormativer Norm-Rechtfertigung und Verrechtlichung der Debatte	91
2. 1863–1914: Kodifikationen, Positivismus und „Zivilisation“	94
a. Kodifikation als Legitimation	96
aa) Kodifikationen und Völkerrechtspositivismus als Antrieb des Schutzes in Deutschland	101
bb) Haager Recht vereinheitlicht und verdrängt die historischen Perspektiven auf das Kriegsrecht in den USA	104
cc) Kodifikationsprojekte als Standardsetzer für die britische Völkerrechtswissenschaft vor dem Ersten Weltkrieg	105

b.	Die „Zivilisation“ als Interpretationsmaxime	107
aa)	Das Argument der „Zivilisation“	108
bb)	Andere Ansätze zur Normbegründung: Britische Abweichungen	110
cc)	Deutsche Zivilisationskritik: „Not kennt kein Gebot“	111
c.	Opfer, Täter und unbeteiligte Zuschauer: Homogener Völkerrechtsdiskurs trotz nationalen Einschlags	113
aa)	Historische Akribie und opportune Geschichtsvergessenheit: Zugänge zweier Opfer des Kunstraubs	113
bb)	Eine französische Meistererzählung und ihre Abweichungen	115
cc)	Normlegitimation durch Praxis in Spanien und Lateinamerika	118
dd)	Die Misshelligkeit um den Schutz in der US-Völkerrechtslehre	120
3.	Neue Narrative für die Historiographie des Kulturgüterschutzes	123
a.	Die rhetorische „Zivilisierung“ durch das Kriegsvölkerrecht	124
aa)	Siegerrecht und Beuterecht als Kategorien des klassischen Völkerrechts	125
bb)	Die „Rechte der Kriegsgewalt“ als Verschiebung des völkerrechtlichen Denkmusters	126
cc)	Die Ausübung der Okkupation als Paradigmenwechsel	126
b.	Der Mythos von der Nationalismus-Internationalismus-Dichotomie	128
aa)	Die Unverletzlichkeit des Souveräns und seiner Güter	129
bb)	Die Nation als Schutzversprechen	130
cc)	Der Internationalismus und der diskriminierende Universalismus	132
dd)	Spannungen zwischen öffentlichem und privatem Eigentum	133
4.	Zwischenergebnis: Völkerrechtswissenschaft zwischen Anspruch und Wirklichkeit	135

IV. Die Verrechtlichung von Kultur bis zum Ersten Weltkrieg	138
1. Kulturbegriffe und Kulturverständnis: Die „Sattelzeit“ der Kulturverwaltung im Völkerrecht	139
a. Die Verwissenschaftlichung der Kultur im 19. Jahrhundert	140
b. „Kultur“ und „Zivilisation“ als Kriterien: Bedingungen für völkerrechtliche Beziehungen	144
c. Der kleine Bereich der Kultur im Staatsrecht	146
2. Kultur als Gegenstand des „internationalen Verwaltungsrechts“	148
3. Kulturinteressen im internationalen Verwaltungsrecht: Vergleichende Perspektiven	151
a. „International Administrative Law“: Ein „sanftes“ Herrschaftsinstrument	154
b. Italienische und spanische Diskurse zum internationalen Verwaltungsrecht	157
c. Blind für Kultur: Die Theorie der „Traités spéciaux“ in Frankreich	158
d. „Imperium contrahens“: Vertragliche Ausgestaltung kultureller Verwaltung	161
4. Verrechtlichung als Zivilisationsbeweis im Osmanischen Reich	166
a. Schutz des antiken Erbes als Zeichen der „Zivilisierung“	167
b. Osmanische Zivilisationsvergewisserungen: Imperiales Museum und Schutznormen	169
c. Antique bargaining: Imperialismus als Kulturpolitik	174
d. Das Recht als Diskurs: Instrument der Aneignung und des Schutzes	176
5. Rechtliche Institutionalisierung der Kulturwelt in Lateinamerika	179
6. Kulturelle Hegemonie über Asien: Der Export europäischer Rechtsrahmen	183
7. Zwischenergebnis: Völkerrechtsentwicklungen im Kontext des „Kulturstandards“	187

V. „Die politische Organisation der Kulturwelt“ in der Zwischenkriegszeit	189
1. Wider internationale Solidarität oder für Völkerrechtsgemeinschaft? Der völkerrechtstheoretische Rahmen	190
2. Die erschütterte „Kultur“ nach dem Ersten Weltkrieg: Neue Begriffe und theoretische Ansätze	195
a. Die langsame Wandlung des völkerrechtlichen Kulturbegriffs	199
b. „Internationale Denkmalpflege“ als Ausdruck gemeinsamer zivilisatorischer Interessen	205
c. Der Begriff des „Kulturguts“ und seine Vorläufer: Eine kurze Begriffsgeschichte	206
d. Der Schöpfungsmythos: Begründungsstrategien einer neuen völkerrechtlichen Disziplin	213
3. Das Mandatssystem als problematischer Wegbereiter einer internationalen Institutionalisierung	218
a. Die Theorie des Mandatssystems: Zwischen Treuhandschaft der Zivilisation und kolonialer Arbeitsgemeinschaft	219
b. Gleicher Zugang zur Antike: Koloniale Rechtsrahmen 1918–1926	222
aa) Die Aufgabe der Zivilisation: Die Permanente Mandatskommission als Forum hegemonialer Legitimation in Syrien und Libanon	225
bb) Zugang ordnen: Die Einführung von Antikengesetzen in den A-Mandaten	230
c. Von verordneter Zivilisation zu nationaler Emanzipation 1927–1945	234
aa) Abdankender Internationalismus und nationale Unabhängigkeit im Irak	234
bb) Revision von Antikengesetzen: Recht als Tröster	237
d. Keine Rechtsregeln zum kulturellen Erbe in B- und C-Mandaten	239
4. Plurale Regulierungsansätze der Zwischenkriegszeit im globalen Kontext	241
a. Verrechtlichung der internationalen Solidarität: Die Arbeit des Komitees für internationale geistige Zusammenarbeit	241

b.	Die Technisierung von Normierungsfragen: Die Kairo-Akte 1937	244
c.	Asymmetrische Kulturverwaltungsstrukturen in Asien	245
d.	Exklusion des Westens als nationale Emanzipation: Lateinamerika, China und Persien	249
5.	Neue Paradigmen: Doppelgesichtige Verrechtlichungsstrategien	252
a.	Das internationale Privatrecht als Schutzinstrument für das kulturelle Erbe: Dogmatische Grundlegungen	253
aa)	Internationale Solidarität kodifizieren: Die Vertragsentwürfe des Internationalen Museumsbüros von 1933, 1936 und 1939	256
bb)	Affirmative Fortschrittsrhetorik und ihre diskriminierenden Seiten im internationalen Privatrecht	258
b.	Völkerrecht als Lösung oder inopportune Kodifikationsbestrebungen: Das „Ius in Bello“	261
aa)	Apathie und Reformversuche in der Wissenschaft vom Kriegsvölkerrecht	262
bb)	Gegen den „Feind des Menschengeschlechts“: Der Roerich-Pakt als „zivilisatorisches“ Ausrufezeichen aus den Amerikas	264
cc)	Internationale Organisationen als Gewissen der „Kulturwelt“	267
6.	Zwischenergebnis: Ansätze einer neuen Kulturordnung im Völkerrecht	269
VI.	Die Kulturverwaltung und die Dekolonisierung seit dem Zweiten Weltkrieg	272
1.	Kulturgüter als Weltkulturerbe und Global Commons: Koloniale Ausgangslagen	275
a.	Der Schutz von „Cultural Property“ zwischen ILC und UNESCO	277
b.	Die Transformation des „Kulturstandards“ in der Völkerrechtswissenschaft	283
c.	Die Metapher von den „Global Commons“	285
aa)	Die Welterbekonvention: Den Eingriffsgrad in die staatliche Souveränität definieren	287

bb) Die Governance-Mechanismen der Welterbekonvention	292
cc) Postkolonialer Kritik begegnen: Die „Global Strategy“ und die Politisierung des Welterbes	295
2. Neue Rollen für die Kultur im Völkerrecht: Das immaterielle Kulturerbe, kulturelle Vielfalt und die Rechte indigener Völker	298
a. Immaterielles Kulturerbe und kulturelle Vielfalt als etatistische Konzepte	300
b. Kultur als Depolitisierung: Die Rechte indigener Völker als neue Formen der Verwaltung von Kultur	305
c. Die Rolle der Kultur im Konflikt um indigene Landrechte	308
3. Bessere Aussichten? Treuhandgedanke und <i>soft law</i> im Kulturgüterschutz	312
4. Restitutionsdiskurse um Kulturgüter im Völkerrecht	317
a. Die Rolle internationaler Organisationen im Restitutionsdiskurs	319
b. Bilaterale Restitutionsmechanismen im Zuge der Dekolonisierung	322
c. Multilaterale Restitutionsinstrumente	325
5. „New Wars“ und die Herausforderungen der Dekolonisation	330
6. Ergebnis: Die Transformation der Verwaltung von Kultur im Völkerrecht	336
Epilog: Kulturverwaltung und die Zukunft der historischen Gerechtigkeit	340
Zusammenfassung	343
Summary	346
Rechtsquellenverzeichnis	349
Verzeichnis von Dokumenten internationaler Institutionen	357
Quellen- und Literaturverzeichnis	363

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtstabelle zu den völkervertragsrechtlichen Grundlagen der Restitutionsdebatte, 1796 bis 1815.	70
Abbildung 2: Häufigkeit der Wörter "Kultur", "Zivilisation" und "Civilisation" zwischen 1800 und 2000 in Deutsch. Quelle: Google Ngram Viewer.	142
Abbildung 3: Häufigkeit der Wörter "Culture" und "Civilization" zwischen 1800 und 2000 in Englisch. Quelle: Google Ngram Viewer.	142
Abbildung 4: Häufigkeit der Wörter "Culture" und "Civilisation" zwischen 1800 und 2000 in Französisch. Quelle: Google Ngram Viewer.	142
Abbildung 5: Der steigende Gebrauch des Worts "Kulturgut" zwischen 1800 und 2010. Quelle: Google Ngram Viewer.	210
Abbildung 6: Wilhelm II. als „Feind des Menschengeschlechts“ von Nicholas Roerich, 1915.	265

Abkürzungsverzeichnis

African and Black Diaspora: An International Journal	ABD
American Historical Review	AHR
American Indian Law Review	AILR
American Journal of International Law	AJIL
Anthropological Quarterly	AQ
Archiv des öffentlichen Rechts	AöR
Archiv des Völkerrechts	AVR
Archives du Ministère des Affaires Etrangères Paris	AAEPar
Archiv für bürgerliches Recht	ABR
BMGN – Low Countries Historical Review	BMGN
Brown Journal of World Affairs	BJWA
Bulletin de l'Ecole française d'Extrême-Orient	BEFEO
Bulletin Kunst & Recht	BKR
Bulletin officiel des actes administratifs du Haut Commissariat	BOAHC
Bundesgesetzblatt	BGBI
British Yearbook of International Law	BYIL
Cardozo Journal of International and Comparative Law	CJICL
Chicago-Kent Journal of International and Comparative Law	CKJICL
Chicago Journal of International Law	ChJIL
Chinese Journal of International Law	CJIL
Collection générale des Décrets rendus par l'Assemblée Nationale	CG
Columbia Law Review	CLR
Comparative and International Law Journal of Southern Africa	CILJSA
Comparative Studies in Society and History	CSSH
Conservation and Management of Archaeological Sites	CMAS
Consolidated Treaty Series	CTS
Current Anthropology	CA
European Journal of International Law	EJIL
European Journal of International Relations	EJIR
European Review of History	ERH
European Society of International Law Conference Papers Series	ESIL-CPS

Festschrift	FS
Fontes historiae iuris gentium: Quellen zur Geschichte des Völkerrechts	FHIG
German Yearbook of International Law	GYIL
Geschichtliche Grundbegriffe	GG
Global Intellectual History	GIH
Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich	HPSGF
Harvard International Law Journal	HILJ
Harvard Negotiation Law Review	HNLR
India International Centre Quarterly	IICQ
Intergovernmental Committee for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage	ICWH
Intergovernmental Committee for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage	ICITH
Intergovernmental Working Group on Conservation	IWGC
International and Comparative Law Quarterly	ICLQ
International Committee on Intellectual Co-Operation	ICIC
International Community Law Review	ICLR
International Council on Monuments and Sites	ICOMOS
International Council of Museums	ICOM
International Institute of Intellectual Cooperation	IIC
International Journal of Cultural Policy	IJCPol
International Journal of Cultural Property	IJCP
International Journal of Heritage Studies	IJHS
International Journal on Minority and Group Rights	IJMGR
International Law Association	ILA
International Museums Office	IMO
International Review of Economics	IRE
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich	JGVV
Journal du Droit International Privé et de la Jurisprudence Comparée	JDI
Journal of Asian Studies	JAS
Journal of Comparative Legislation and International Law	JCL
Journal of Contemporary History	JCH
Journal of Global History	JGH
Journal officiel de la République française	JORF
Journal of Field Archaeology	JFA
Journal of International Criminal Justice	JICJ
Journal of the History of Ideas	JHI

Journal of the History of International Law	JHIL
Journal of World History	JWH
Law and History Review	LHR
League of Nations Archive	LoN
League of Nations Treaty Series	LNTS
Leo Baeck Institute Yearbook	LBIY
London Review of Books	LRB
Max Planck Encyclopedia of Public International Law	MPEPIL
Max Planck Yearbook of United Nations Law	MPYUNL
Michigan Law Review	MLR
Österreichisches Archäologisches Institut	ÖAI
Österreichisches Staatsarchiv	ÖStA
Österreichische Notariatszeitung	NZ
Official Gazette of the Government of Palestine	OGGP
Organisation of American States	OAS
Palestine Exploration Quarterly	PEQ
Permanent Mandates Commission of the League of Nations	PMC
Rechtsgeschichte – Journal of the Max Planck Institute for European Legal History	RG
Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung	RW
Reichsgesetzblatt	RGBI
Revue de Droit International	RDI
Revue de Droit International et de Législation Comparée	RDILC
Revue d’Histoire du Droit (=Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Legal History Review)	RHD
Revue Générale de Droit International Public	RGDIP
Rivista di Diritto Internazionale	RivDI
Spanish Yearbook of International Law	SYIL
Stanford Encyclopedia of Philosophy	SEP
Stanford Law Review	SLR
The Historical Journal	THJ
Third World Quarterly	TWQ
Trade Law and Development	TL&D
Uniform Law Review	ULR
United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization	UNESCO
UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws	UNESDATA
UNESCO Documents Archive and Library	UNESDOC

Abkürzungsverzeichnis

United Nations General Assembly	UNGA
United Nations Treaty Series	UNTS
University of Pennsylvania Journal of International Law	UPJIL
Vanderbilt Journal of Transnational Law	VJTL
Verfassung und Recht in Übersee	VRÜ
Wisconsin International Law Journal	WILJ
UNESCO World Heritage Committee	WHC
Yearbook of the International Law Commission	YILC
Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte	ZNR
Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht	ZaöRV
Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft	ZgS
Zeitschrift für Politik	ZfP
Zeitschrift für Völkerrecht	ZfV

I. Einleitung

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) verurteilte am 27. September 2016 Ahmad al-Faqi al-Mahdi zu einer Haftstrafe von neun Jahren.¹ Er wurde schuldig gesprochen, federführend an der Zerstörung von Weltkulturerbe in Mali beteiligt gewesen zu sein. Ein knappes Jahr später wurden ihm vom Gericht Reparationszahlungen in Höhe von 2,7 Millionen Euro auferlegt, um die entstandenen Schäden gegenüber der lokalen Bevölkerung in Timbuktu, dem Staat Mali und der internationalen Gemeinschaft zu kompensieren.² In Syrien und im Irak plünderte der so genannte „Islamische Staat“ zur selben Zeit Museen und verwüstete archäologische Stätten. Die Empörung über diese neuen Bilderstürme war enorm und das Verfahren, welches man Al Mahdi vor dem IStGH machte, galt zumindest indirekt auch den Schergen der islamistischen Terrormiliz.

Etwas über zwei Jahre nach dem Urteil des IStGH wurde der „Rapport sur la restitution du patrimoine culturel africain“³ von Felwine Sarr und Bénédicte Savoy veröffentlicht. Der Bericht plädiert für eine umfassende Restitution jener Kulturgüter, die während der Kolonialzeit in Afrika angeeignet und nach Frankreich geschafft wurden. Diese Debatten entwickelten sich zu einem globalen Diskurs über die Rückgabe von Artefakten aus europäischen und nordamerikanischen Sammlungen an die Herkunftsorte in Afrika, Asien oder Lateinamerika. Damit einher gingen auch die breiteren Diskussionen um die in vielen Staaten bisher nicht aufgearbeiteten Verbrechen der Kolonialzeit.

Schon diese kurzen Episoden der letzten Jahre führen schnell vor Augen, wie sehr Tilgungen des Kulturerbes heute Emotionen, Identitäten und Kulturen tangieren. Zugleich setzt der Besitz von Kulturgütern aus kolonialen Erwerbungskontexten in westlichen Sammlungen Traumata der Vergangenheit fort. Die Objekte stehen je nach Perspektive für unterschiedliche Geschichten. Es sind Erzählungen, die von Eroberung, Aneignung und Großmächten handeln, aber genauso von Unterdrückung, Raub

1 The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi, ICC-01/12–01/15 (27.09.2016).

2 Reparation Order in the Case of The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi, ICC-01/12–01/15–236 (17.08.2017).

3 Sarr/Savoy, *The Restitution of African Cultural Heritage* (2018), URL: http://restitutionreport2018.com/sarr_savoy_en.pdf [31.07.2020].

und Auslöschung künden. Diese Themen bilden inzwischen in verschiedenen Konstellationen auch den Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen. Der Ruf nach dem Völkerrecht erschallt sowohl, wenn man sich der Bewahrung von Kulturgütern versichern will, Abhilfe gegen ihre Bedrohungen erhofft als auch bei der Betreibung von Rückforderungen.

Mit dem Recht der Kulturgüter gibt es inzwischen einen eigenen juristischen Teilbereich, der sich völkerrechtlichen und auch innerstaatlichen Aspekten dieser Auseinandersetzungen zuwendet. Wie jede juristische Teildisziplin fußt auch dieses Rechtsgebiet auf eigenen Gründungsnarrativen. Diese speisen sich im Wesentlichen aus den Antworten auf Unrechts Erfahrungen wie den Napoleonischen Kriegen, dem Amerikanischen Bürgerkrieg, den beiden Weltkriegen oder dem Unrecht der Kolonialzeit und präsentieren die Ausbildung neuer Rechtsnormen als Folge dieser Erschütterungen. Die völkerrechtlichen Reaktionen auf diese Ereignisse werden dabei mit der Haager Landkriegsordnung⁴, der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten aus 1954⁵ oder dem UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut⁶ identifiziert.

Das vorliegende Buch setzt sich kritisch mit diesen traditionellen Meistererzählungen des Kulturgüterschutzes auseinander. Damit bezweckt dieses Werk weniger einen rechtsdogmatischen Beitrag zu liefern, als den historischen Kontext zu analysieren, in dem sich das Rechtsgebiet entwickelt hat. Die vorliegende Studie geht dabei nicht von dem vertrauten völkerrechtlichen Konzept des „Schutzes“ von „Kulturgütern“ aus – beides sind Begriffe, die sich erst in der Zwischenkriegszeit durchzusetzen begannen.⁷ Denn ein solcher Ansatz würde verhängnisvoll auf die Historiographie des

4 Convention concerning the Laws and Customs of War on Land and its Annex: Regulations Respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 18.10.1907, in Kraft 26.01.1910) 205 CTS 277.

5 Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, (angenommen 14.05.1954, in Kraft 07.08.1956) 249 UNTS 240.

6 Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, (angenommen 14.11.1970, in Kraft 24.04.1972) 823 UNTS 231.

7 Siehe dazu Kapitel V.2.c. Auch die Ausbildung von Begriffen hat eine Geschichte. „Kulturgut“ und „Schutz“ werden in dieser Einleitung als analytische Kategorien und nicht als Rechtsbegriffe verwendet. In den weiteren Kapiteln dieser Arbeit wird versucht, die anachronistische Verwendung der Begriffe soweit wie möglich zu vermeiden und den geschichtlichen Diskurs auch in den historischen Begrifflichkeiten nachzuvollziehen.

Völkerrechts zurückwirken: Aktuell wahrgenommene Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit Kulturgutrestititionen, strafrechtlicher Verantwortlichkeit oder dem humanitären Völkerrecht könnten auf diese Weise nicht adäquat erklärt werden. Um die bekannten und gewohnten Denkmuster aufzubrechen, werden auch neue Begrifflichkeiten eingeführt.⁸

Die Arbeit an diesem Buch begann vor der neuen Aufmerksamkeit für den Kulturgüterschutz und den Ereignissen der letzten fünf Jahre. Das Projekt startete mit dem Anliegen, die Ambivalenzen in der Entwicklung der rechtlichen Normen aufzuzeigen, die sich im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf Kunstwerke und kulturelle Objekten bezogen. Der Kolonialismus und die diskriminierenden Strukturen des Völkerrechts, die in den völkerrechtshistorischen Forschungen der letzten Jahre und Jahrzehnte zunehmend herausgearbeitet wurden, sollten den Fokus dieser historischen Studie bilden. Durch die neuesten Entwicklungen wurde diese zeitliche Abgrenzung jedoch zunehmend in Frage gestellt. Außerdem wurde das Fortwirken der kolonialen Strukturen bis in die Gegenwart hinein unübersehbar. Dies führte im Laufe des Schreibprozesses zwar nicht zu einer Neuausrichtung des Buchs, jedoch zu einer Anpassung und Umgewichtung seiner Teile. Dies erfolgte in der Absicht, einen umfassenden Diskurs über die Rolle des (Völker)Rechts in der gegenwärtigen Debatte um Kulturgüter anzustoßen und damit auch die Fragen nach der historischen Gerechtigkeit zu stellen.

1. Ausgangslage: Interdisziplinäre Annäherungen an die Geschichte des Kulturgüterschutzes

Ansätze, die Geschichte des Kulturgüterschutzrechts zu schreiben, gab es in den letzten Jahren in unterschiedlichen Disziplinen sowie mit verschiedenen Zielsetzungen und Interessen.⁹ Dieses Buch baut in erster Linie auf völkerrechtswissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen und geschichtswissenschaftlichen Forschungen auf, entwickelt jedoch einen eigenen genuin völkerrechtshistorischen Zugang zum Thema. Dabei versucht diese Arbeit insbesondere die Diskurse der unterschiedlichen Fachbereiche miteinander in Dialog zu setzen. Von besonderer Bedeutung für die methodische Herangehensweise sind die durch den „Historical Turn“ in der Völ-

8 Siehe dazu Kapitel I.2.

9 Als Überblick, siehe auch Spitra, *Engaging History*, in: Deland/Klamberg/Wrange (Hg.), *International Humanitarian Law* (2019), 30–43.

kerrechtswissenschaft entwickelten kritischen und postkolonialen Ansätze, um jene klassische Historiographie des Kulturgüterschutzes zu erweitern und ihre geschichtlichen Narrative zu hinterfragen.¹⁰

Die soziale Wirklichkeit wird wesentlich über Geschichten erschlossen, die wir uns täglich erzählen. Auch das Verständnis von Recht und Rechtskonzepten folgt solchen Erzählungen.¹¹ Dabei findet man in jedem Narrativ Tatsachen, Ereignisse und Bestandteile, die sich nicht in das Narrativ einfügen lassen und sich ihm entziehen.¹² Eine globale Völkerrechtshistoriographie hat die Aufgabe, tradierte erzählerische Generalisierungen im Völkerrecht zu hinterfragen und ihnen neue Perspektiven entgegenzusetzen. Die Reinterpretation von Meistererzählungen ist ein erklärtes Ziel der jüngeren Völkerrechtshistoriographie.¹³

Im Zentrum dieser Arbeit steht der Versuch, eine globale Rechtsentwicklung samt ihren Bezügen auf die mit ihr zusammenhängenden ideengeschichtlichen Konzepten wie „Kultur“ und „Zivilisation“ sowie ihren kolonialrechtlichen Aspekten nachzuvollziehen. Es soll insbesondere darum gehen, den epistemologischen Kontext von völkerrechtlichen Entwicklungen zu verstehen und die Bedeutung von Akteuren herauszuarbeiten, die bisher im historischen Diskurs über Kulturgüter zu Unrecht vernachlässigt wurden.

Diese Einleitung gibt in weiterer Folge eine kurze Einführung in die Historiographie des Kulturgüterschutzes in den verschiedenen Disziplinen. Es wird ein Überblick über den Forschungsstand zur Geschichte des Kulturgüterschutzes in den Kultur-, Geschichts- und Sozialwissenschaften sowie in den Rechtswissenschaften gegeben, die für die interdisziplinäre Annäherung an den Gegenstand dieses Buchs wesentlich sind. In einem zweiten Schritt dienen diese unterschiedlichen methodischen Ansätze als Abgrenzungspunkte, um den spezifischen Ansatz des vorliegenden Buchs zu erklären. Schließlich wird ein kurzer Ausblick auf das Buch und die Kapiteinteilung gegeben.

10 Fassbender/Peters, Introduction, in: Fassbender/Peters (Hg.), Oxford Handbook (2012), 1–24.

11 Koschorke, Wahrheit und Erfindung (2012), 19–25.

12 Foucault, Die Ordnung des Diskurses (1991), 10ff, 30ff.

13 Hueck, The Discipline, in: JHIL 3 (2001), 194–217 (213).

a. „Invented Traditions“ und „Critical Heritage Studies“

Die Bandbreite an Forschungen, welche die Kultur-, Geschichts- und Sozialwissenschaften zum kulturellen Erbe hervorgebracht haben, ist kaum mehr überschaubar. Insbesondere Geschichtswissenschaften, Anthropologie und Ethnologie haben jeweils mit eigenen Ansätzen, Methoden und Interessen den Themenbereich in unterschiedlichen Arbeiten erschlossen. Es kann hier daher nur ein kurzer Ausschnitt jener Studien präsentiert werden, die für die Zwecke dieses Buchs von Bedeutung sind.

Eine Gemeinsamkeit der verschiedenen Fachgebiete besteht in der Analyse der Bedeutung des kulturellen Erbes für die jeweiligen Gesellschaften. Es bestehen zwischen Ländern und Kontinenten regionale Unterschiede und Europa nimmt einen besonderen Platz in den Debatten ein.¹⁴ Spätestens seitdem das Schlagwort der *invented traditions* im wissenschaftlichen Diskurs Fuß gefasst hat, wird das 19. Jahrhundert als Ursprung von Denkmaltraditionen und Konservierungsdebatten betrachtet.¹⁵ Solche Traditionen sollten Stabilität und Kontinuität in einer Zeit verleihen, die von sozialen Umbrüchen und den Folgen der industriellen Revolution gekennzeichnet war. An diese Diagnose knüpfen jüngere historische Forschungen an, die sich mit der Entstehung und der Faszination für Monumente und dem kulturellen Erbe in Europa beschäftigen.¹⁶

Zugleich erlebt das Forschungsfeld der „(Critical) Heritage Studies“ einen Bedeutungsgewinn seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts.¹⁷ Dies geschah zeitgleich mit der Implementierung neuer völkerrechtlicher Instrumente zum Schutz von Kulturgütern und des Weltkulturerbes.¹⁸ In der Folge wurden viele interdisziplinäre Studien verfasst, die sich dem Thema samt seiner rechtlichen Aspekte aus unterschiedlichen Perspektiven annähern.¹⁹ Einen besonderen Stellenwert nehmen philosophische Untersuchungen ein, die sich Fragen zum kulturellen Erbe unter ethischen

14 Macdonald, *Memorylands* (2013).

15 Hobsbawm/Ranger (Hg.), *The Invention of Tradition* (1983).

16 Swenson, *The Rise of Heritage* (2013).

17 Gentry/Smith, *Critical Heritage Studies*, in: *IJHS* 25, Nr. 11 (2019), 1148–1168.

18 Zur anhaltenden Schwierigkeit *Heritage Studies* in die Rechtswissenschaften zu integrieren und vice-versa, siehe Lixinski, *Between Orthodoxy*, in: *IJHS* 21, Nr. 3 (2015), 203–214.

19 Siehe etwa Bendix/Bizer/Groth (Hg.), *Die Konstituierung von Cultural Property* (2010).

Gesichtspunkten stellen.²⁰ In diesem Sinne versuchen auch historische Studien zur Restitution von kulturellen Objekten Schlussfolgerungen für die heutige Praxis zu ziehen. Der Beitrag von postkolonialen Denkerinnen und Denkern zur Ausformung neuer, komplexerer geschichtlicher Narrative, welche die Grundlage für die Rückgabeprozesse bilden, kann dabei nicht hoch genug geschätzt werden.²¹

Unterdessen berücksichtigen diese Arbeiten nicht durchgängig die Ergebnisse geschichtswissenschaftlicher Forschungen, die sich mit den rechtlichen Dimensionen des historischen Unrechts des Kolonialismus beschäftigen.²² Diese konzentrieren sich zwar oftmals auf Einzelstudien zu bestimmten Ereignissen, tragen dadurch aber zu einem besseren Gesamtverständnis von Rechtsentwicklungen bei. Ebenso gibt es eine Reihe an historischen *case studies* und (kolonialer) Provenienzforschungen, die sich mit dem Schicksal kultureller Objekte und ihren Erwerbungskontexten beschäftigen.²³ Ein vertiefter Dialog zwischen historischer und rechtswissenschaftlicher Forschung könnte zu einem besseren Verständnis dieser Phänomene führen und ihre Bedeutung – etwa im Kontext des Imperialismus – klarer erkennbar machen.²⁴ In der Überzeugung, dass dies ein wichtiger Baustein für eine postkoloniale Erzählung der Geschichte des Kulturgüterschutzrechts ist, sieht das vorliegende Buch seine Aufgabe auch darin, diese Lücke zu schließen.

Zusätzlich ist das Einbeziehen von transnationalen Ansätzen der Geschichtswissenschaft wesentlich für dieses Buch. Insbesondere das 100-jährige Jubiläum der Gründung des Völkerbunds richtete die Aufmerksamkeit von Historikerinnen und Historikern auf unterschiedliche Aspekte dieser internationalen Organisation.²⁵ Für diese Arbeit spielen die Einrichtungen zur intellektuellen Zusammenarbeit dabei eine genauso hervorgehobene Rolle wie die Institution zur Überwachung ehemaliger Kolonien

20 Zum Überblick, siehe Matthes, *The Ethics of Cultural Heritage*, in: SEP (2018), URL: <https://plato.stanford.edu/entries/ethics-cultural-heritage/> [31.07.2020].

21 Siehe etwa Chakrabarty, *Provincializing Europe* (2000); so auch die Studien von Gaudenzi/Swenson, *Looted Art and Restitution*, in: JCH 52, Nr. 3 (2017), 491–518 (494–495) und Sarr/Savoy, *The Restitution of African Cultural Heritage* (2018), 35. URL: http://restitutionreport2018.com/sarr_savoy_en.pdf [31.07.2020].

22 Siehe etwa Kleinschmidt, *Diskriminierung durch Vertrag und Krieg* (2013); Benton, *Law and Colonial Cultures* (2001); Fisch, *Die europäische Expansion* (1984).

23 Siehe etwa Kim, *Colonial Plunder*, in: JCH 52, Nr. 3 (2017), 607–624; Lydon/Rizvi (Hg.), *Handbook of Postcolonial Archaeology* (2010).

24 Wolfe, *History and Imperialism*, in: AHR 102, Nr. 2 (1997), 388–420.

25 Pedersen, *Back to the League*, in: AHR 112, Nr. 4 (2007), 1091–1117.

und deren kulturelles Erbe in Form der Permanenten Mandatskommission. Beide Funktionsbereiche des Völkerbunds wurden in den Forschungen der letzten Jahre zum Gegenstand von Monographien und Artikeln gemacht.²⁶ Auch die breiteren intellektuellen Grundlagen der Organisation von internationaler Ordnung in jener Zeit sind in den Blick gekommen und bilden einen wichtigen Kontext für die Entwicklung des Kulturgüterschutzrechts.²⁷

Es ist die Absicht dieses Buchs, in der Behandlung der Geschichte des Kulturgüterschutzes eine Brücke zwischen den Ansätzen der Kultur-, Geschichts- und Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaft zu schlagen. Es gibt eine große Breite an interdisziplinären Forschungen zu „Heritage“, „Cultural Property“, dem kulturellen Erbe oder intellektueller Zusammenarbeit. Schon die Diversität in der sprachlichen Benennung bildet die Vielzahl an Perspektiven und Forschungsmethoden ab. Eine kritische Historiographie des Kulturgüterschutzes steht vor der Aufgabe, diese verschiedenen Strömungen und ihre Zusammenhänge miteinzubeziehen. Doch auch die Herangehensweisen der juristischen Forschungen sind nicht einheitlich. Das folgende Kapitel gibt eine kurze Einleitung in die gegenwärtigen Richtungen der völkerrechtswissenschaftlichen Forschungsliteratur zur Geschichte des Kulturgüterschutzes als eigenes Rechtsgebiet.

b. Völkerrechtsgeschichte als Magd der Rechtsdogmatik?

Rechtshistorische Studien sind mitunter bemüht, Erzählungen hervorzu- bringen, die den Überbau eines dogmatischen Rechtsgebäudes narrativ sichern. Dabei wird die Kontinuität in den rechtlichen Entwicklungen ebenso wie die rationale Konsistenz in der Methodik betont.²⁸ Auch die Geschichte des Kulturgüterschutzrechts diente Juristen und Juristinnen bisher häufig zur rationalen Erklärung des geltenden innerstaatlichen Rechts und Völkerrechts. Es gibt sowohl im deutschen Sprachraum als auch international eine Reihe von Werken, die zu interessanten Erkenntnissen über

26 Pedersen, *The Guardians* (2015); Laqua, *Transnational Intellectual Cooperation*, in: *JGH* 6, Nr. 2 (2011), 223–247; Renoliet, *L’Unesco oubliée* (1999).

27 Mazower, *No Enchanted Palace* (2008); Sluga, *Internationalism* (2013).

28 Siehe etwa die an der „rationalen Rekonstruktion“ von Jürgen Habermas orientierten Arbeiten zur (völker)rechtlichen Methodenlehre von Goldmann, *Dogmatik*, in: *Der Staat* 53, Nr. 3 (2014), 373–399 und Bumke, *Rechtsdogmatik* (2017).

die Normentwicklung und ihre Akteure gelangten.²⁹ Solche Studien leuchten teilweise auch die theoretischen und ästhetischen Überlegungen verschiedener Zeitepochen aus, welche die Entstehung rechtlicher Normen begründen sollen.

Juristische Einführungen in die geschichtliche Entwicklung dieses Rechtsbereichs sind vor allem in Überblickswerken zum Kulturgüterschutzrecht enthalten.³⁰ Kerstin von der Decken (vormals Odendahl) und Roger O’Keefe haben mit ihren Monographien vor einiger Zeit dafür wichtige Maßstäbe gesetzt. Während von der Decken in ihrer Habilitationsschrift eine umfassende Darstellung der nationalen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Dimensionen dieses Normensystems vorlegte,³¹ fokussierte O’Keefe auf die großen historischen Linien im Kriegsvölkerrecht.³² In jüngeren Arbeiten zum völkerrechtlichen Kulturgüterschutz finden historische Einführungen in die Rechtsmaterie seltener statt, wie die Werke von Craig Forrest oder Janet Blake belegen.³³ Diese Arbeiten haben eher den gemeinsamen Anspruch, eine normzentrierte und dogmatische Einleitung in das geltende Recht zu bieten, als den rechtshistorischen Kontext kritisch zu hinterfragen. Das historiographische Abwägen von Narrativen und möglichen emanzipatorischen Gegenarrativen bleibt in diesen Büchern unberücksichtigt.

Dafür werden immer mehr juristische Studien verfasst, die sich mit dogmatischen Teilaspekten des Kulturgüterrechts befassen und oftmals eine umfassende historische Recherche durchführen, um die Ursprünge von bestimmten rechtlichen Konzepten zu ergründen. Unterstützt wird dieser Trend auch durch die Gründung neuer Buchreihen, wie der von Ana Filipa Vrdoljak und Francesco Francioni herausgegebenen „Cultural Heritage Law and Policy Series“, der interdisziplinär ausgerichteten „Göttingen

29 Siehe etwa von Schorlemer, Kulturgutzerstörung (2016); Krenz, Rechtliche Probleme (2013); Wolfrum, Cultural Property, in: MPEPIL (2010), URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020]; Greenwood, Historical Development, in: Fleck (Hg.), The Handbook of International Humanitarian Law (2013), 1–44; O’Keefe, The Protection of Cultural Property (2006); Odendahl, Kulturgüterschutz (2005); Carducci, L’Obligation de Restitution, in: RGDIP 104 (2000), 289–392; Toman, The Protection of Cultural Property (1996).

30 Siehe auch Spitra, Engaging History, in: Deland/Klamberg/Wrange (Hg.), International Humanitarian Law (2019), 30–43 (32).

31 Odendahl, Kulturgüterschutz (2005), 7–233.

32 O’Keefe, The Protection of Cultural Property (2006), 5–91.

33 Forrest, International Law (2010); Blake, International Cultural Heritage Law (2015); siehe auch Lagrange/Oeter/Uerpman-Witzack (Hg.), Cultural Heritage (2018).

Studies in Cultural Property“ oder der Bände zu „Cultural Property Studies“, welche von Hans W. Baade, Erik Jayme, Wilfried Fiedler und Kurt Siehr betreut werden. Zusätzlich erhöhen eigene wissenschaftliche Zeitschriften wie etwa das „International Journal of Cultural Property“, „Art, Antiquity and Law“ oder kulturgüterspezifische Schwerpunkte in allgemeinen völkerrechtlichen Zeitschriften die Sichtbarkeit dieser Themen und ihrer Fragestellungen.³⁴

Auf diese Weise wurde in den letzten Jahren eine ganze Reihe juristischer Schriften zu verschiedenen Perspektiven auf die Geschichte des Kulturgüterschutzrechts verfasst. Bei dieser Vielzahl an Werken ist eine erschöpfende Diskussion der Forschungsliteratur in diesem Rahmen nicht möglich und an dieser Stelle auch nicht zielführend. Es sollen jedoch einige Studien hervorgehoben werden, die für das vorliegende Buch von besonderer Bedeutung sind.

Wayne Sandholtz hat sich in seinem Buch zum völkerrechtlichen Plünderungsverbot von Kulturgütern ausgiebig mit der Genese dieses speziellen Rechtsregimes beschäftigt.³⁵ Die Studie erschien auch als Antwort auf die Plünderungen des Irakischen Nationalmuseums in Bagdad während der militärischen Okkupation durch die Vereinigten Staaten im Jahre 2003.³⁶ Eine ähnlich sorgfältige historische Tiefenbohrung erfolgte in der Arbeit von Andrzej Jakubowski zur Staatennachfolge in Kulturgüter.³⁷ Im internationalen Privatrecht beschäftigen sich historische Forschungen über Kulturgüter meist mit der Frage nach ihrer Nationalität, da diese einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die anwendbare Rechtsordnung bilden kann.³⁸ Viele aktuelle Arbeiten zu diesem Thema sparen jedoch die geschichtlichen Entwicklungen aus und widmen sich aktuellen Fällen und Problemen.³⁹

34 Siehe etwa das Symposium: *The Human Dimension of International Cultural Heritage Law*, in: *EJIL* 22, Nr. 1 (2011), 9–217.

35 Sandholtz, *Prohibiting Plunder* (2007); siehe auch Spitra, *Engaging History*, in: *Deland/Klamberg/Wrange* (Hg.), *International Humanitarian Law* (2019), 30–43 (33–34).

36 Für eine vergleichbare Studie zum Plünderungsverbot, siehe Zhang, *Customary International Law*, in: *CJIL* 17, Nr. 4 (2018), 943–989.

37 Jakubowski, *State Succession in Cultural Property* (2015), 29–88.

38 Franke, *Die Nationalität von Kunstwerken* (2012), 19–99; Jayme, *Die Nationalität des Kunstwerks*, in: Reichelt (Hg.), *Internationaler Kulturgüterschutz* (1992), 7–30.

39 Siehe etwa Taşdelen, *The Return of Cultural Artefacts* (2016); Wantuch-Thole, *Cultural Property in Cross-Border Litigation* (2015); Chechi, *The Settlement*

Dadurch verdecken solche Studien mitunter die Ambivalenzen, Brüche und Zäsuren, ebenso wie die Machtpositionen, die auf unterschiedliche Weise den Kontext der völkerrechtlichen Normgenese gebildet haben. Beim Anführen von Argumenten, die eine Normänderung zu erklären versuchen, laufen diese Werke oftmals Gefahr, einen bereits historiographisch oder theoretisch vorgezeichneten Diskurs in die Geschichte des Rechtsgebiets einzuschreiben. Abweichende Stimmen und Positionen in der Debatte werden zum Schweigen gebracht und an ihre Stelle treten Fortschrittserzählungen der Völkerrechtswissenschaft. Diese erscheinen strukturell als Apologie der Völkerrechtsdogmatik, da sie das Recht aus der Perspektive der geänderten Norm betrachten.⁴⁰

Andere Kontexte des Kulturgüterrechts im weiteren Sinne, wie der Bereich des immateriellen Kulturerbes und die Rechte indigene Völker, wurden hingegen in den letzten Jahren historisch und kritisch aufgearbeitet.⁴¹ Ebenso haben rechtsgeschichtliche Werke zur Restitution von Kulturgütern, die während der Zeit des Nationalsozialismus geraubt oder beschlagnahmt wurden, seit mehreren Jahren Konjunktur.⁴² Jedoch wird die Restitution von Kulturgut noch unter weiteren Blickwinkeln diskutiert. Inzwischen existiert ein ganzes Corpus an Rechtsvorschriften und wissenschaftlicher Literatur, das sich national, international und supranational mit Fragen der Rückgabe beschäftigt.⁴³

Dabei gibt es jedoch nur wenige Arbeiten, welche die Debatte zu der historischen Entwicklung des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes über Jahrzehnte geprägt haben wie John Henry Merryman.⁴⁴ Der US-Rechtskomparatist gilt als einer der einflussreichsten Juristen und als wichtiger Wegbereiter des Forschungsbereichs „Art and Law“.⁴⁵ Bekannt wurde er

(2014); Thorn, *Internationaler Kulturgüterschutz* (2005); Symeonides, *A Choice-of-Law Rule*, in: *VJTL* 38, Nr. 2 (2005), 1177–1198.

40 Skouteris, *Engaging History*, in: Beneyto/Kennedy/Varela/Haskell (Hg.), *New Approaches to International Law* (2012), 99–121.

41 Siehe etwa Lixinski, *Intangible Cultural Heritage* (2013); Engle, *The Elusive Promise* (2010); Rodríguez-Pinero, *Indigenous Peoples* (2005).

42 Siehe etwa Schönberger, *Was heilt Kunst* (2019); Armbruster, *Rückerstattung der Nazi-Beute* (2008).

43 Siehe etwa Hauser-Schäublin/Prott (Hg.), *Cultural Property* (2016); Krenz, *Rechtliche Probleme* (2013); Stamatoudi, *Cultural Property Law* (2011); Turner, *Das Restitutionsrecht* (2002).

44 Siehe auch Spitra, *Engaging History*, in: Deland/Klamberg/Wrange (Hg.), *International Humanitarian Law* (2019), 30–43 (34–35).

45 Siehe zu seiner Person D. Shapiro, *A Universalist*, in: *IJCP* 21, Nr. 3 (2014), 237–242; Feldman, *Remarks in Honor*, in: *IJCP* 21, Nr. 3 (2014), 243–250.

mit seiner Dichotomie von „Cultural Property Nationalism“ und „Internationalism“, welche eine Unterscheidung in die (völkerrechtliche) Geschichtsschreibung des Kulturgüterschutzes brachte, die zugleich eine Wertung enthält. Seine Einteilung der Rechtsinstrumente des Kulturgüterschutzes unterscheidet zwischen Normen, die einem nationalistischen Zweck folgen und jenen, die mit universal-internationalistischem Impetus die globale Zirkulation von Kulturgütern ermöglichen.⁴⁶

Diese Klassifizierung projiziert er in die Geschichte des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzrechts. Den Kulturgutnationalismus bewertet Merryman als protektionistisch und daher problematisch.⁴⁷ Der freie Markt würde nach Merryman den Austausch der Kulturgüter zwischen Staaten oftmals besser regeln und staatliche Einmischung diesen hingegen nur beeinträchtigen.⁴⁸ In dieser Einschätzung folgt ihm Eric A. Posner, der generell besondere völkerrechtliche Regeln für Kulturgüter als obsolet erachtet.⁴⁹ Nationale Grenzen sollen für Kulturgüter möglichst durchlässig sein und die Interventionen von staatlicher Seite so moderat wie möglich.⁵⁰

Mit der Unterscheidung zwischen Marktstaaten und Herkunftsstaaten benutzt Merryman außerdem ein Narrativ, mit welchem er die Aneignung von Kulturgütern durch „westliche“ Staaten rechtfertigt.⁵¹ Herkunftsstaaten, die Merryman in der Regel als „nicht-westlich“ zusammenfasst, hätten ein Überangebot an Kulturgütern und Marktstaaten eine Nachfrage. Merryman zieht vor dem Hintergrund dieser Konzepte den Rahmen für seine in die Geschichte projizierte Dichotomie und speist darin zugleich auch bestimmte Interessen ein, denen die Rechtsnormen folgen sollen. Eine solche Historiographie ist fragwürdig und lässt die kolonialen Eroberungsgeschichten unberücksichtigt, die den Ursprung und den Kontext für viele Teile der Sammlungen und Museen in Europa und Nordamerika bilden. Diese Geschichte und speziell ihr ideengeschichtlicher Kontext sollen jedoch im vorliegenden Werk berücksichtigt werden.

In den letzten Jahren brachte die Völkerrechtswissenschaft bereits einige Werke hervor, die sich kritisch mit der Geschichte der eigenen Disziplin und den kolonialen sowie imperialen Ursprüngen rechtlicher Konstruktio-

46 Merryman, *Two Ways*, in: *AJIL* 80, Nr. 4 (1986), 831–853 (833).

47 In seinen marktliberalen Ansichten hat er in Paul M. Bator einen Vorgänger, siehe Bator, *An Essay*, in: *SLR* 34, Nr. 2 (1982), 275–384.

48 Merryman, *Cultural Property Internationalism*, in: *IJCP* 12 (2005), 11–39.

49 Posner, *The International Protection*, in: *ChJIL* 8, Nr. 1 (2006), 213–231.

50 Merryman, *Cultural Property Internationalism*, in: *IJCP* 12 (2005), 11–39 (28).

51 Diese Unterscheidung wird auch rezipiert, siehe etwa Hoffman (Hg.), *Art and Cultural Heritage* (2006).

nen beschäftigten.⁵² Ebenso wurden Werke zum Kolonialrecht und seiner Stellung innerhalb der Rechtswissenschaft verfasst.⁵³ Obwohl die deutschsprachige und englischsprachige Forschungsliteratur schon verhältnismäßig früh völkerrechtsgeschichtliche Beiträge verfasste, die sich dieser Thematik annahmen, kam es erst in den letzten 20 Jahren zu einer Konjunktur dieser historischen Ansätze.⁵⁴ Die diskriminierende Struktur des Völkerrechts gegenüber außereuropäischen Völkern und Territorien wurde in jüngerer Zeit besonders von Antony Anghie und Jennifer Pitts betont und umfassend aufgearbeitet.⁵⁵ Mit den „Third World Approaches to International Law“ (TWAIL) gründete sich auch ein loser Forschungsverband, der seither diese Fragestellungen in den Fokus nimmt.⁵⁶ Eine kritische Würdigung der Völkerrechtswissenschaft des späten 19. Jahrhunderts stammt von Martti Koskenniemi, und Arnulf Becker Lorca wies auf den Beitrag der Peripherie zur Entwicklung völkerrechtlicher Doktrinen hin.⁵⁷ Darüber hinaus gibt es seit den letzten Jahren eine Reihe von geschichtlichen Studien zu verschiedenen regionalen Völkerrechtsgeschichten und ihren Akteuren, der Entwicklung von Völkerrechtsdoktrinen sowie allgemeinere theoretische Überlegungen zur Historiographie des Völkerrechts.⁵⁸

Bisher befasste sich jedoch kritische völkerrechtsgeschichtliche Forschung nur gelegentlich mit dem langen kolonialen Schatten auf dem Kulturgüterschutz samt seinen juristischen Implikationen. In den meisten Fällen handelte es sich um *case studies* und nur selten wurden daraus allgemeinere Schlussfolgerungen für die Historiographie des Kulturgüterschutzrechts als eigener Rechtsbereich gezogen.⁵⁹ Zwei der wegweisendsten Bei-

52 Dhondt, Recent Research, in: RHD 84, Nr. 1/2 (2016), 313–334.

53 Kämmerer, Colonialism, in: in: MPEPIL (2018), URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020]; Zollmann, German Colonial Law, in: Duve (Hg.), Entanglements in Legal History (2014), 253–294; Nuzzo, Colonial Law, in: European History Online (2012), URL: <http://ieg-ego.eu/> [31.07.2020].

54 Fisch, Die europäische Expansion (1984); Gong, The Standard of “Civilization” (1984); siehe auch die neu herausgegebenen gesammelten Schriften von Alexandrowicz, The Law of Nations (2017).

55 Anghie, Imperialism, Sovereignty (2005); Pitts, Boundaries (2018).

56 Gathii, TWAIL, in: TL&D 3, Nr. 1 (2011), 26–64.

57 Koskenniemi, The Gentle Civilizer of Nations (2001), 11–97; Becker Lorca, *Mestizo International Law* (2014).

58 Siehe etwa Miles, The Origins (2013); Fakhri, Sugar (2014); Scarfi, The Hidden History (2017); Vadi, Perspective and Scale, in: EJIL 30, Nr. 1 (2019), 53–71.

59 Siehe etwa Kamardeen, The Protection, in: IJCP 24, Nr. 4 (2017), 429–450; van Beurden, Treasures in Trusted Hands (2016); R. Peters, Beyond Restitution (2011); Greenfield, The Return of Cultural Treasures (2007).

träge zu diesem Thema stammen von Ana Filipa Vrdoljak und von Matthias Goldmann zusammen mit Beatriz von Loebenstein.

Vrdoljak geht in ihrem breit angelegten Buch von den Erfahrungen des Anglo-Amerikanischen Kolonialismus aus und entwickelt aus dessen Geschichte drei rechtliche Prinzipien für die Restitution von kulturellen Objekten.⁶⁰ Sie nutzt somit die Geschichte, um für die Restitution von Kulturgütern an die ehemaligen Kolonien zu argumentieren. Ihre Untersuchung umfasst die Epochen seit dem frühen 19. Jahrhundert bis zur Dekolonisation und konzentriert sich auf die Ereignisse und Rechtsinstrumente, die einen völkerrechtlichen Rückgabeanspruch stützen.

Einen anderen Ausgangspunkt nehmen Goldmann und von Loebenstein in ihrem jüngsten Artikel. Angesichts juristischer Hindernisse und fehlender völkerrechtlicher Verträge, die in gegenwärtigen Debatten vorgeschützt werden, um einen Restitutionsanspruch von Kulturgütern aus kolonialen Erwerbungskontexten zu verwehren, plädieren sie in ihrem Text für eine juristische Provenienzforschung.⁶¹ Eine solche Herangehensweise erfordert die Untersuchung von kolonialen Erwerbungspraktiken und ihre Beurteilung anhand aktueller Maßstäbe. Dabei werden juristische Grundsätze wie die Intertemporalität von Völkerrecht oder die historischen kolonialrechtlichen Vorschriften in einer Weise ausgelegt, die für die Anliegen einer postkolonialen Rechtskritik sprechen. Hingegen kritisieren Goldmann und von Loebenstein die oftmals erhobene Forderung nach politischen Lösungen, da solche in einem anhaltenden Machtungleichgewicht zwischen den ehemaligen Kolonialmächten und den heute dekolonisierten Staaten nur schwer zu realisieren wären.

Der Ansatz des vorliegenden Buchs grenzt sich jedoch von den oben dargestellten Vorhaben in wesentlichen Punkten ab: Als rechtshistorische Studie mit dem Blick auf globalgeschichtliche Entwicklungen soll das Verhältnis europäischer Imperien zu ihren Kolonien und den Ländern auf anderen Kontinenten analysiert werden. Zugleich bettet das Buch diese Erzählung ideengeschichtlich ein. Dadurch sollen Ambivalenzen, Brüche und Zäsuren sichtbar gemacht werden, ebenso wie die Machtpositionen, die auf unterschiedliche Weise den Kontext der völkerrechtlichen Normgenese gebildet haben. Damit spricht dieses Buch jedoch in keiner Weise der gängigen Dogmatik des Kulturgüterschutzes die Legitimation ab. Vielmehr versucht es auf historische Entwicklungslinien hinzuweisen, um kri-

60 Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return* (2006), 2–4.

61 Goldmann/von Loebenstein, *Alles nur geklaut?*, in: *MPIL Research Paper Series* 19 (2020), 1–26.

tischen Neubearbeitungen dieses Rechtsgebiets im Lichte historischer und aktueller Herausforderungen den Weg zu bahnen. Es geht somit um die Formulierung eines neuen geschichtlichen Narrativs für diesen Rechtsbereich und nicht um das Aufstellen eines rechtlichen Arguments für die Restitution kultureller Objekte. Das folgende Kapitel erläutert diese Herangehensweise und die wesentlichen Anliegen dieses Buchs.

2. Ein neues völkerrechtshistorisches Narrativ: Die Verwaltung von Kultur

In der Auseinandersetzung mit der gängigen Historiographie des Kulturgüterschutzrechts zeigt sich, dass die völkerrechtswissenschaftlichen Diskurse die imperialen Ambitionen und kolonialen Interessen in der Geschichte dieses Rechtsbereichs kaum abbilden. Eine vorwiegend rechtsdogmatische Betrachtung, die auf Schutznormen fixiert ist, verliert die koloniale Herkunft und Prägung in ihren diskriminierenden Strukturen aus den Augen. Das vorliegende Buch versteht sich als rechtshistorischer Beitrag, der sich nicht primär mit der Rechtsdogmatik des Kulturgüterschutzes, sondern mit dessen Genese und Entstehungskontexten beschäftigt. Der Forschungsgegenstand dieser Studie soll neue Konstellationen in den Blick nehmen, um kritische Rückfragen an die gängigen Erzählungen des Rechtsbereichs zu stellen. Dafür wird auch eine eigene Terminologie eingeführt, um der Vielfalt der Phänomene in der Historiographie offener zu begegnen. Aus diesem Grund wird anstelle des Kulturgüterschutzes folglich von der *Verwaltung von Kultur* die Rede sein.

Der Terminus „Kultur“ erweitert das Forschungsfeld im Gegensatz zur traditionellen Abgrenzung mit den Begriffen Kulturgut⁶² oder Kulturerbe um einen wichtigen Bestandteil: Kultur in der Form des Kulturstandards im 19. und 20. Jahrhundert fungierte als maßgebliche Determinante für die Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft. Nur als Kulturstaat („civilized nation“) konnte man Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein. Das deutsche Standardlehrbuch des Völkerrechts um 1900 von Franz von Liszt thematisiert diese wichtige Rolle der „Kultur“ bereits auf seiner ersten Seite:

Völkerrecht [...] ist der Inbegriff der Rechtsregeln, durch welche Rechte und Pflichten der zur Gemeinschaft der Kulturstaaten gehören-

62 Zur Begriffsgeschichte von „Kulturgut“ und seinem Ursprung im nationalsozialistischen Kontext siehe Kapitel V.2.c.

den Staaten untereinander bestimmt werden. [...] Die Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten [...] wird umgrenzt durch die gemeinsame Rechtsüberzeugung, die auf der Gemeinsamkeit der Kultur und der Interessen beruht.⁶³

Es wird darin nicht nur der Kreis der Völkerrechtssubjekte mit der Gemeinschaft der „Kulturstaaten“ abgesteckt, sondern ebenso die Gemeinsamkeit der „Kultur“ als konstitutiv für die Mitgliedschaft zu dieser Gruppe festgeschrieben. Dies war jedoch kein Spezifikum der deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft, sondern eine weitverbreitete Annahme in der völkerrechtlichen Literatur der damaligen Zeit.⁶⁴

Dass der „Standard of Civilization“ und der „Zivilisationsdiskurs“ im Völkerrecht maßgeblich zur Ausbildung und Verbreitung der Kulturgüterschutznormen beigetragen haben, bildet das Hauptargument dieses Buchs und gleichzeitig den wesentlichen Beitrag der vorliegenden Studie zum Verständnis der Geschichte dieses Teilrechtsgebiets. Unter dem methodischen Blickwinkel der Verwaltung von Kultur zeigt sich, dass die Kultur und ihre Verwaltung maßgeblich in den Diskurs um den „Kulturstandard“ oder „Zivilisationsdiskurs“ im Völkerrecht eingelassen waren. Die unterschiedlichen staatlichen und völkerrechtlichen Normen jener Zeit entstanden in diesem Kontext und nahmen mannigfaltig auf ihn Bezug. Sei es bei der Gründung von kulturellen Institutionen, wie etwa die Archaeological Survey of India, dem Erlass von Kolonialgesetzen zum Umgang mit dem kulturellen Erbe oder der Einsetzung neuer Rechtsregime nach Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit; alle diese Vorgänge fanden vor dem Hintergrund und in Bezug auf den Kulturstandard statt.

Dieser Gesichtspunkt findet in der geläufigen völkerrechtlichen und historischen Literatur zum Kulturgüterschutz kaum Erwähnung, wie die Einführung in den Forschungsstand bereits zeigte. Zugleich wird der Bezug auf den Zivilisationsdiskurs im Völkerrecht in den historischen Narrativen oft stillschweigend vorausgesetzt, so beispielsweise in der Rede von der Zivilisierung der Normen des Kriegsrechts im 19. Jahrhundert.⁶⁵ Durch diesen Fokus des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft auf „zivilisierte“ Staaten gelangten bisher die Aneignungen von kulturellen Artefakten und Kunstwerken außerhalb von Europa kaum in das Blickfeld völkerrechtsgeschichtlicher Arbeiten zum Kulturgüterschutz. Den-

63 Liszt, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt* (1898), 1.

64 Siehe etwa auch L. F. L. Oppenheim, *International Law*, Bd. 1, (1905), 1.

65 Siehe Kapitel III.; siehe auch Koskeniemi, *Histories of International Law*, in: *RG* 19 (2011), 152–177 (157).

noch machen sie einen wesentlichen Teil in der Verwaltung von Kultur aus. Eine weitverbreitete Form waren archäologische Ausgrabungen, mit denen oft imperiale Phantasien und Herrschaftsansprüche über die Vergangenheit fremder Völker einhergingen.⁶⁶

Mit der neuen Begrifflichkeit „Verwaltung von Kultur“ wird somit in diesem Buch die Erweiterung des Forschungsgegenstands um den Aspekt des Kulturstandards angezeigt. Der Begriff „Kultur“ bezeichnet sowohl die materiellen und immateriellen kulturellen Objekte als auch deren Verbindung zu dem in jener Zeit herrschenden völkerrechtlichen Kulturstandard. Seine Bedeutung setzt sich bis in die Gegenwart fort und entfaltet seine Wirkung etwa in den Debatten um die Rechte indigener Völker. Ziel ist es, hegemoniale Machtverhältnisse zu erfassen und in einem postkolonialen Diskurs der Völkerrechtswissenschaft einzubetten. Dieser Ansatz dient damit als Ausgangspunkt, um neue Narrative zur Geschichte der Verwaltung von Kulturgütern im Völkerrecht zu finden.

Mit der Redeweise von der „Verwaltung“ anstelle des – insbesondere während der Kolonialzeit als paternalisierend zu verstehenden – „Schutzes“ von Kulturgütern soll die durch die Sprache vermittelte und implizit positive Wertung von Rechtsnormen samt ihrer Geschichte vermieden werden. Es werden im Laufe des Buchs viele historische Phänomene besprochen, deren Bezeichnung sich mit einem regulären Verständnis des Begriffs „Schutznorm“ nicht vereinbaren lassen. Speziell der Blick auf die Funktionen und Intentionen von Normierungen zeigen, dass man nur einen Teil von diesen mit einem aktuellen Verständnis von „Schutz“ treffend beschreiben kann.

Der Begriff „Verwaltung“ ist hingegen neutraler und findet sich in völkerrechtlichen Dokumenten wieder. Die Völkerbundsatzung legte in ihrem Artikel 22 die „Verwaltung“ der Mandatsgebiete durch die Mandatsmächte fest.⁶⁷ In einer ähnlichen Weise erwähnt auch Artikel 75 UN-Charter die „Verwaltung“ von Treuhandgebieten.⁶⁸ Beiden Bestimmungen liegt jeweils ein asymmetrisches normatives Verhältnis zugrunde. Die Terminologie wird auch noch später im Völkerrecht aufgenommen und zur Beschreibung der Beziehung zwischen den Kolonien und dem Kolonialstaat

66 Said, *Orientalismus* (2009) [1978], 65–90.

67 Covenant of the League of Nations, (angenommen 28.06.1919, in Kraft 10.01.1920) 225 CTS 195.

68 Charter of the United Nations, (angenommen 26.06.1945, in Kraft 24.10.1945) 1 UNTS XVI.

in der Friendly Relations Declaration verwendet.⁶⁹ Der wiederholte Gebrauch des Terminus Verwaltung in diesen unterschiedlichen, jedoch vergleichbaren, Kontexten spiegelt auch Sachverhalte der zuweilen kolonialen und imperialistischen Verhältnisse in der Verwaltung von Kultur wider, wie sie in diesem Buch diskutiert werden. Die Verwendung des Begriffs „Verwaltung“ lässt sich folglich nicht nur durch die kritische Erzählung dieses Buchs, sondern auch durch das Vorkommen in völkerrechtlichen und völkerrechtshistorischen Quellen rechtfertigen.

In seinen Methoden baut dieses Buch auf bereits vorhandene rechtsgeschichtliche und interdisziplinäre Ansätze auf. Die methodischen und inhaltlichen Grenzen der bisherigen Forschungen wurden schon in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt. Auf die Wichtigkeit, eine Brücke zwischen den unterschiedlichen Herangehensweisen zu schlagen, wurde ebenso hingewiesen. Die Wissenschafts- und Ideengeschichte des Völkerrechts sind dabei wichtige Leitfäden für die vorliegende völkerrechtsgeschichtliche Forschung.⁷⁰ Aufgabe einer kritischen Historiographie ist, neben den kanonisch gewordenen Autoren für den Rechtsbereich auch die abweichenden Gegennarrative zu erzählen, um so das große Spektrum der Auseinandersetzungen und Debatten im Völkerrecht sichtbar zu machen. Der Blick in die völkerrechtlichen Lehrbücher des 19. und 20. Jahrhunderts, speziell in jene von weniger bekannten Autoren, bringt verschiedene Entwicklungen zum Vorschein, die von der Geschichtsschreibung bisher nicht in ihrer Diversität angemessen berücksichtigt wurden.⁷¹

Es ist aber auch wichtig, den Blick auf die konkreten Verwaltungs- und Normierungspraktiken zu erweitern. Durch die Verschiebung des Akzents auf den Kontext von rechtlichen Normen, ihre Entstehungsbedingungen und Praktiken lassen sich neue Phänomene beschreiben. Ausgehend von diesen Überlegungen ergeben sich unterschiedliche Punkte, die bei einer kritischen Geschichte der völkerrechtlichen Kulturverwaltung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden wird ein kurzer Ausblick auf die Struktur des Buchs und seiner Kapitel gegeben.

69 UNGA, Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations, A/RES/2625(XXV), Annex (24.10.1970).

70 Koskeniemi, Why History of International Law Today?, in: RG 4 (2004), 61–66 (64).

71 Eine Bibliographie völkerrechtlicher Werke des 19. Jahrhunderts findet sich bei Macalister-Smith/Schwietzke, Bibliography, in: JHIL 3 (2001), 75–142.

3. Gang der Darstellung

Die Kapitelabgrenzung folgt der klassischen Epocheneinteilung der Völkerrechtsgeschichte, deren Zäsuren jeweils der Wiener Kongress, der Erste Weltkrieg und die Dekolonisationsära nach dem Zweiten Weltkrieg bilden.⁷² In jedem dieser unterschiedlichen politischen Abschnitte gibt es neue Bemühungen, die Verwaltung von Kultur völkerrechtlich zu regeln. Der Eurozentrismus ist dabei ein regelmäßiger Vorwurf, mit dem sich völkerrechtshistorische Arbeiten konfrontiert sehen.⁷³ Daher soll insbesondere aufgezeigt werden, auf welche unterschiedliche Weise das Völkerrecht dazu beigetragen hat, vermeintliche Universalismen zu konstruieren. Zugleich soll dabei genauso das emanzipatorische Potenzial des völkerrechtlichen Diskurses in den Fokus gelangen. Dieses ist ebenso bedeutend wie das Aufzeigen hegemonialer Ideen vom „Schutz“ bestimmter Kulturgegenstände oder Monumente.

In dieser Studie werden historische Quellen von verschiedenen Kontinenten und damit aus zahlreichen europäischen, nordamerikanischen, lateinamerikanischen, asiatischen und afrikanischen Ländern ausgewertet. Sowohl auf einer lokalen, nationalen, regionalen sowie auf einer internationalen Ebene werden normative Systeme analysiert. Dabei steht nicht allein das Recht im Fokus, sondern auch außerrechtliche Formen von Normativität wie jene der Ästhetik, Anthropologie, Diplomatie oder von konservatorischen Wissenschaften.⁷⁴

Die Wegnahme von Kunstwerken und Monumenten durch französische Streitkräfte aus Italien um 1800 bilden einen wichtigen Ausgangspunkt für die völkerrechtlichen Debatten und Geschichtsschreibung (Kapitel II.). Sowohl die Verbindung der kulturellen Objekte mit Politik und die asymmetrischen Diskurse in der Verwaltung von Kultur lassen sich hier gut erkennen. Schließlich findet sich in dieser Epoche auch eine wichtige Begründung der Legitimierung von Aneignungen kultureller Objekte über einen hegemonialen „Zivilisationsdiskurs“ in Form des Nationalismus. Zeitgleich beginnen jene Entwicklungen, die heute unter den Stichwörtern *invented traditions* und *rise of heritage* Einzug in die wissenschaftlichen Dis-

72 Diggelmann, The Periodization, in: Fassbender/Peters (Hg.), Oxford Handbook (2012), 997–1011; De la Rasilla, The Problem of Periodization, in: LHR 37, Nr. 1 (2019), 275–308.

73 Nuzzo, Rethinking Eurocentrism, in: Somma/Brutti (Hg.), Diritto: Storia e Comparazione (2018), 359–378.

74 Duve, Was ist 'Multinormativität?', in: RG 25 (2017), 88–101 (91).

kussionen gehalten haben.⁷⁵ Deshalb bildet dieses Kapitel mit seiner multinormativen Dimension den Anfangspunkt dieser Völkerrechtsgeschichte.

Die Analyse der rechtlichen, völkerrechtlichen sowie diplomatischen Diskurse seit dem „langen“ 19. Jahrhundert, die Normierungspraktiken innerhalb und außerhalb Europas und die rechtliche Institutionalisierung auf internationaler Ebene dienen als Quellengrundlage der Kapitel III. und IV. dieses Buchs. Die Absicht dieser Kapitel besteht darin, das historische Selbstverständnis dieses Rechtsbereichs narrativ neu auszurichten. In Kapitel III. erfolgt dies für das Kriegsvölkerrecht und damit jenen Teilbereich des Völkerrechts, der eine herausgehobene Stellung von kulturellen und künstlerischen Objekten zuerst anerkannt hat. Methodisch wird dabei mittels einer kritisch-induktiven Aufarbeitung des Quellenbestands, interdisziplinärer Diskursanalysen und begriffs- sowie ideengeschichtlichen Verfahren vorgegangen. Es wird ein globaler Querschnitt durch die völkerrechtliche Literatur jener Epoche erstellt. Die Vorgehensweise ist dabei rechtshistorisch und nicht völkerrechtsdogmatisch orientiert. Im nächsten Abschnitt wird der Zivilisationsdiskurs des Völkerrechts mit seiner Bedeutung für kulturelle Objekte und die Ausbildung von rechtlichen Verwaltungsregimen im 19. Jahrhundert analysiert (Kapitel IV.). Dies umfasst auch einen Blick auf die Normierungspraktiken in den Kolonien sowie den Versuch, den Einfluss des völkerrechtlichen Kulturstandards auf diese Phänomene zu vermessen.

Das folgende Kapitel untersucht die Zwischenkriegszeit und die Rolle internationaler Institutionen in der Verwaltung von Kultur (Kapitel V.). Nach den Zerstörungen des Ersten Weltkriegs entwickelte sich das Kulturgüterschutzrecht in dieser Epoche zu einem eigenen Teilrechtsgebiet des Völkerrechts. Geprägt waren diese Jahre durch den Einfluss neuer völkerrechtlicher Theorien und einer Reihe von Normsetzungsprojekten sowie Kodifikationsbemühungen. Die Theorien des internationalen Verwaltungsrechts,⁷⁶ die soziologischen Völkerrechtstheorien⁷⁷ und die hegemoniale Formulierung völkerrechtlicher Interessen⁷⁸ bilden den ideengeschichtlichen Rahmen zur Ausbildung rechtlicher Regeln auf dem Gebiet der Kultur. Hauptakteure waren dabei die innerhalb des Völkerbunds neu gegründeten Institutionen zur intellektuellen Zusammenarbeit. Dennoch

75 Hobsbawm/Ranger (Hg.), *The Invention of Tradition* (1983); Swenson, *The Rise of Heritage* (2013).

76 Siehe etwa Stein, *Einige Bemerkungen*, in: *JGVV* 6 (1882), 395–442.

77 Siehe etwa Scelle, *Précis de droit des gens*, Bd. 1, (1932).

78 Siehe etwa Nippold, *Die Fortbildung des Verfahrens* (1907), 35–59.

spielten der fortdauernde Kolonialismus und der völkerrechtliche Kulturstandard für diese Vorhaben eine wichtige Rolle. Es war außerdem die Zeit, in der die ersten umfassenden Versuche unternommen wurden, die Geschichte dieses Rechtsgebiets festzuhalten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg verlor der Kulturstandard in der Völkerrechtswissenschaft und Staatenpraxis zunehmend an Bedeutung. Zugleich entstanden die modernen völkerrechtlichen Instrumente für die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht (Kapitel VI.). Zwar verschob die Dekolonisation das Gleichgewicht innerhalb internationaler Institutionen, dennoch blieben bei der Ausarbeitung neuer Rechtsnormen die europäischen Großmächte tonangebend. Diese Vorherrschaft wird aber seither zunehmend in Frage gestellt, wofür die rechtlichen Diskurse rund um die Restitution von Kulturgütern aus kolonialen Erwerbungskontexten und die Debatten um „New Wars“ als Beleg dienen. Auch bei den Rechten indigener Völker oder dem immateriellen Kulturerbe kommt dem Kulturbegriff sowie -verständnis heute eine besondere Bedeutung zu.

Dieses Buch folgt der These, dass historische Analysen nicht bloß als neutrale Beschreibung der Vergangenheit gesehen werden können, sondern stets von Interessen geleitet sind – seien es die eigenen oder jene, die in den Quellen zum Ausdruck gelangen. Das oftmals von der Völkerrechtsgeschichte geforderte kritische und emanzipatorische Potenzial historiographischer Arbeiten zielt auf Missstände in der Gegenwart ab.⁷⁹ Die postkoloniale Perspektive dieser Studie macht sich zur Aufgabe, dieser Herausforderung bewusst zu begegnen, indem nicht allein auf Normen, sondern insbesondere auch auf Normkontexte eingegangen wird. Die „Third World Approaches to International Law“ (TWAIL) bilden mit ihren vielfältigen Methoden und ihrer interdisziplinären Herangehensweise eine Orientierung für dieses Buch.⁸⁰ Rechtspolitische Aspekte werden zum Objekt der Untersuchung gemacht, zugleich soll die rechtshistorische Methodik die Richtschnur der Analyse bilden.⁸¹

79 Orford, *International Law*, in: Werner/De Hoon/Galán (Hg.), *The Law of International Lawyers* (2017), 297–320.

80 Chimni, *Third World Approaches*, in: *ICLR* 8 (2006), 3–27.

81 Benton, *Beyond Anachronism*, in: *JHIL* 21, Nr. 1 (2019), 7–40 (9).

II. Anfänge der Verwaltung von Kultur im Völkerrecht: Die Französische Revolution und der Wiener Kongress

„Der Anbau (cultura) seiner Naturkräfte (Geistes-, Seelen- und Leibeskräfte) als Mittel zu allerlei möglichen Zwecken ist Pflicht des Menschen gegen sich selbst.“¹ Diese Sentenz des Königsberger Philosophen Immanuel Kant aus 1797 ist symptomatisch für den ideen- und begriffsgeschichtlichen Umbruch jener Zeit. Juristen und Philosophen betteten das Völkerrecht damals in einen Fortschrittsdiskurs ein, der zur Vermehrung der Humanität beitragen sollte. Zugleich fingen „Kultur“ und „Zivilisation“ an, für das Völkerrecht eine neue Bedeutung zu erlangen.

Das Kulturerbe als „universalisierendes“ Konzept gelangte aus Europa in die (Semi-)Peripherien und wurde auch teilweise aktiv von diesen rezipiert. Das Völkerrecht mit seinem inhärenten „Standard of Civilization“ wurde zu einem zentralen Verständigungsinstrument über das Kulturerbe. Der rechtlich abstrakte Diskurs verlief oftmals asymmetrisch und legitimierte die Aneignung kulturellen Erbes ebenso wie dessen Erhaltung. Diese koloniale Geschichte des Weltkulturerbes hinterfragt traditionelle eurozentristische Fortschrittsnarrative des Völkerrechts und legt den Schwerpunkt auf die Herrschaftsmechanismen, die bei der Begründung der Rechtsregeln zur Verwaltung der Kultur am Werk waren und sind. Mit dem französischen „Kosmopolitismus“ der Revolutionsjahre kommt die diskriminierende und hegemoniale Seite dieses rechtlichen Musters in Europa und in der Moderne an. Es bildet im Kern ein Legitimationsnarrativ für Aneignungen, das auf einem vergleichbaren Vormacht- und Überlegenheitsdenken basiert wie in den europäischen Kolonien.

Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden die „Kultur“ und das „Kultivieren“ vom Ackerbau metaphorisch auf den Menschen übertragen.² Vergleichbar wie mit den Pflanzen ging es für Kant darum, dass die Anlagen des Menschen im stetigen Wachstum und Fortschritt immer weiter entfaltet werden.³ Es war für ihn klar, dass ein solcher Fortschritt lediglich in der Gesellschaft und nicht von vereinzelt Individuen erarbeitet werden

1 Kant, *Metaphysik der Sitten* (1990) [1797], 261.

2 Fisch, *Zivilisation, Kultur*, in: GG, Bd. 7, (1992), 705f.

3 Kant, *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* (1977) [1784], 31–50 (37).

könnte.⁴ Einen bestimmten Bereich der Kultur sah Kant außerdem vor, um das menschliche Zusammenleben in gesittete Bahnen zu lenken. Er nannte dies die „Zivilisierung“. Unter „Zivilisation“ verstand Kant eine adäquate und passende Umgangsform der Menschen untereinander. Jedoch ließ der Urheber des kategorischen Imperativs kaum eine Gelegenheit aus, um zu betonen, dass trotz der Erfüllung jener zivilisatorischer Normen und kultureller Ansprüche noch nichts über die Moralität der Menschen gesagt werden könnte.⁵

Die „höchste Kultur“ zielte für Kant auf eine „nach Begriffen des Menschrechts geordnete Staatsverfassung“ ab.⁶ Das Recht und die Legalität betrachtete Kant als einen Ausdruck des kulturellen Fortschritts.⁷ Dies bezog er sowohl auf die einzelne Staatsverfassung als auch auf das Völkerrecht. Auf beiden rechtlichen Ebenen nahm der preußische Philosoph an, dass einerseits die Gesellschaft der menschlichen Individuen und andererseits jene der Staaten in der geschichtlichen Entwicklung zur Freiheit beitragen würde. Einem Zustand also, in dem die Menschen ihre Anlagen ausbilden können. Kunst und Wissenschaft waren für Kant die Katalysatoren, welche den Menschen am nachhaltigsten „kultivieren“, wie er in seiner allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht notierte.⁸

Der weltbürgerlichen Absicht, in der Kant seine allgemeinen geschichtsphilosophischen Betrachtungen formulierte, haften zugleich Kehrseiten und Pervertierungen an, welche die Französische Revolution offenbart hatte. Die Deutung der Geschichte und der Zugriff auf sie unter dem Blickwinkel des Fortschritts öffneten das Tor zu neuen Rechtfertigungsmustern und Narrativen. In Frankreich des späten 18. Jahrhunderts wurde die Nation zu einem politischen und kulturellen Projekt, das ganz im Zeichen des Fortschrittsparadigmas stand. Sie fügte sich in eine Zivilisationstheorie mit ihren diskriminierenden, ausschließenden und rassistischen Implikationen ein.⁹

Will man verstehen, was die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht für diese Epoche bedeutete, muss man die intellektuelle Konstitution nachvollziehen, in der über ihre wesentlichen Aufgaben, Fragen und Zwecke nachgedacht wurde. In Frankreich bekamen der Begriff der „Culture“ oder

4 Ibid., 37ff.

5 Ibid., 41ff.

6 Kant, Rezension zu Gottfried Herder, 1777 [1785], 781–808.

7 Kant, Der Streit der Fakultäten, 1777 [1784], 261–393 (365).

8 Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1777) [1784], 31–50 (41ff).

9 Osterhammel, Die Entzauberung Asiens (2010), 394.

das geläufigere Wort „Civilisation“ erst Ende des 18. Jahrhunderts ihre moderne Bedeutung.¹⁰ Die Enzyklopädie Diderots ging um 1750 noch von agrarischen Wortbedeutungen aus.¹¹ Im „Dictionnaire Universel des Sciences Morale, Économique, Politique etc“ aus 1780 wurde von Jean-Baptiste Robinet hingegen mit Kultur bereits die Bedeutung von Bildung eingeführt. Zudem enthält Robinets „Dictionnaire“ das Lemma „Civil, Civile“,¹² unter dem er hervorhob, dass sich alle Nationen in ihren Gepflogenheiten und Bräuchen an den besten und tugendhaftesten orientieren würden.¹³ Die Nation wurde zum Gegenstand von Überlegungen zur Verbesserung und Selbstoptimierung. Damit einher ging eine fortschrittsgeschichtliche Perspektivierung der Zivilisation und Kultur, deren Kraft scheinbar naturgesetzmäßig verlief.

Während der Revolution entwickelte sich in Frankreich die eigene nationale Identität vor allem in Abgrenzung zu den inneren und äußeren Feinden.¹⁴ Insbesondere die Koalitionskriege richteten den Kampfbegriff der „barbaries“ gegen die äußeren Feinde und unterschieden von ihnen die eigene „civilisation“.¹⁵ Somit waren die Aristokratie und die äußeren Gegner, denen man sich gegenübergestellt sah, der Abgrenzungspol zur Vergewisserung der eigenen Zivilisation, der eigenen Werte, der eigenen Identität.¹⁶

Die Verwaltung der Kultur diente im revolutionären Frankreich vor allem dazu, die Männer zu Bürgern zu erziehen, die das allgemeine Wahlrecht wahrnehmen sollten. Dies erfolgte durch die politische Beeinflussung der Erziehung, des Theater, der Feiern und der Presse.¹⁷ Die besondere Rolle von künstlerischen Monumenten in diesem Prozess der Erziehung zur Nation ergab sich auch aus der Bindung großer Ressourcen des Landes

10 Fisch, Zivilisation, Kultur, in: GG, Bd. 7, (1992), 734f.

11 Jaucourt, Civilité, Politesse, Affabilité, in: Diderot/d'Alembert (Hg.), Encyclopédie, Bd. 3, (1753), 497; D'Argenville, Cultiver, in: Diderot/d'Alembert (Hg.), Encyclopédie, Bd. 4, (1754), 551.

12 Siehe Einträge zu „Civil“, „Civile“ und „Civilité“ bei Robinet (Hg.), Dictionnaire Universel, Bd. 12, (1780), 37ff; und zu „Culture de la Terre“ und „Culture de l'Esprit“ bei Robinet (Hg.), Dictionnaire Universel, Bd. 14, (1780), 599.

13 Robinet (Hg.), Dictionnaire Universel, Bd. 12, (1780), 37: „[...] chaque nation peut réformer ses coutumes & et ses usages, en les comparant à celles des nations les plus vertueuse et les mieux policées.“

14 Bayly, Die Geburt der modernen Welt (2008), 86f; Osterhammel, Die Verwandlung der Welt (2011), 106.

15 Michel, Barbarie, Civilisation, Vandalisme, in: HPSGF, Bd. 8, (1988), 33.

16 Fehrenbach, Nation, in: HPSGF, Bd. 7, (1988), 100ff.

17 Bell, The Cult of the Nation in France (2001), 159ff.

aufgrund des Kriegs. So konnte etwa die geplante große Reform im Erziehungswesen, die als Schlüssel zur Bildung einer französischen Nationalidentität betrachtet wurde, wegen fehlender Mittel nicht umgesetzt werden.¹⁸ Historische Monumente, Denkmäler und Kunstwerke aus den Ländern Europas und Asiens boten Ersatz im Dienste der nationalen Sache. Unter diesen Voraussetzungen bildete sich der imperiale Gedanke der „Grande Nation“ heraus, auf dessen Fundament auch die rechtlichen Legitimations- und Rechtfertigungsstrategien der Aneignung basierten. Flankiert wurden diese Maßnahmen von einer Politik der Symbole, die innerhalb Frankreichs zu Bilderstürmen, Umdeutungen und Auflösungen führten.

1. Die Nation im Rausch des Universalismus: Zwischen Konservierung und Zerstörung

Die Zumutung, die von den Symbolen der „Tyrannei und Despotie“ für die neue gesellschaftliche Ordnung der französischen Nation ausging, diente bis 1794 als offizielle Rechtfertigung für einen umfassenden Ikonoklasmus. Der Vandalismus wurde in der revolutionären Zeit durch Beschlüsse der Assemblée Nationale angeordnet, teilweise auch erst im Nachhinein mittels Dekret legitimiert. Die Verwüstungen werfen die Frage nach dem Zusammenhang von Recht, Plünderung, Zerstörung und der Idee der Nation auf. Ebenso spielten die Verstaatlichungen des kirchlichen Vermögens zur Garantie und Sicherung des Assignaten als neuem Zahlungsmittel eine wichtige Rolle.¹⁹ Dynamiken und Ereignisse, die an jene Praktiken des sogenannten „Islamischen Staats“ erinnern.

Am 13. Oktober 1790 beschloss der Assemblée Nationale die Politik des „Patrimoine National“.²⁰ Diese wichtige Begriffsprägung stammte von François Puthod de Maisonrouge. Mit diesem Schlagwort richtete er sich an die adeligen Emigranten und sprach von der Umwandlung ihres Familienerbes in ein nationales Erbe („patrimoine national“).²¹ Die Grundsätze jener Politik sahen die Bewahrung, Inventarisierung und Konservierung

18 Ibid., 1ff, 159ff, 200ff.

19 Poulot, Musée nation patrimoine 1789–1815 (1997), 115.

20 Décret sur l’institution publique, la conversation des établissemens devenus domaines nationaux, & des monumens publics, dépots, bibliothèques, &c. qui existent à Paris, 13.10.1790, in: CG 7 (1790), 73.

21 Desvallées, Konvergenzen und Divergenzen, in: Fliedl (Hg.), Die Erfindung des Museums (1996), 72, 126.

der Kunstwerke in Frankreich vor. Zu dieser Zeit kam auch eine akademische Debatte über das Verhältnis der Revolution zur Kunst und ihrer Geschichte auf. Die Thematisierung der rechtlichen Aspekte wurde dabei einige Zeit ausgeblendet. Es reifte jedoch das Verständnis, dass ein uneingeschränkter Verkauf aller verstaatlichten Güter eine negative Rückwirkung auf die nationale und kulturelle Identität des Landes hätte.

Diese konservatorischen Bemühungen standen jedoch im Kontrast zu anderen Dynamiken. Am ersten Tag nach der Erstürmung des königlichen Tuilerienpalasts in Paris am 10. August 1792 erließ der Assemblée National ein Dekret, dem die Erwägung vorangestellt war, „[...] dass es der offenbare Wunsch des Volkes ist, dass keine öffentlichen Denkmäler mehr bestehen, die an die Herrschaft des Despotismus erinnern [...]“.“²²

Einige Tage später, am 14. August 1792, setzte der Assemblée eine „Commission des Monuments“ ein, die darauf zu achten hatte, dass jene Werke mit wesentlicher Bedeutung für die Kunst erhalten blieben.²³ Die Aufgabe der Kommission wurde ideologisch aufgeladen. Sie sollte den Platz der personifizierten Vernunft einnehmen, welche die Werke von nationalem Interesse von den unwürdigen trennte.²⁴ Ähnliche Gedanken entwickelte Abbé Henri Grégoire, der in seinen Rappports die Metapher des Jüngsten Gerichts bemühte, welches die nützlichen und erhaltenswerten Werke von den übrigen absondern sollte.²⁵

Der Diskurs über den Umgang mit den Monumenten dauerte mit zwei Dekreten vom 16. September 1792 an.²⁶ Darin beschloss der Assemblée, die Politik der Zerstörung weiterzuführen, zugleich aber Prunkstücke der Schönen Künste zu erhalten und zu sammeln. Als Aufbewahrungsort wurde der Louvre vorgesehen,²⁷ in dem die ausgestellten Exponate ab 1793 als das Eigentum aller Franzosen präsentiert wurden.²⁸

22 Décret pour faire enlever les Statues existantes dans les places de Paris, 11.08.1792, in: CG 31 (1792), 66: „[...] considérant que le vœu manifeste du peuple est qu’il n’existe plus aucun monument public qui rapelle le règne du despotisme [...]“.“

23 Décret pour l’enlèvement des Statues, Bas-reliefs & autres monmens en bronze élevés dans les places publiques, 14.08.1792, in: CG 31 (1792), 160–162.

24 Pommier, *L’art de la liberté* (1991), 101.

25 Tauber, *Bilderstürme der Französischen Revolution* (2009), 232.

26 Décret relatif à la conservation des statues, vases & autres monumens placés dans les maisons ci-devant royales, 16.09.1792, in: CG 32 (1792), 944–945; Décret qui réunis à la Commission des monumens la Commission nommée en vertu du décret du 11 août, 16.09.1792, in: CG 32 (1792), 945–946.

27 Poulot, *Musée nation patrimoine 1789–1815* (1997), 127.

28 McClellan, *Inventing the Louvre* (1999), 98.

Das Dekret der Französischen Nationalversammlung vom 24. Oktober 1793 stellte dann erstmals eine Alternative zum Ikonoklasmus zur Diskussion vor.²⁹ Das Museum sollte als Zielort jener beweglichen Monumente dienen, die mit den Zeichen der Monarchie behaftet waren.³⁰ Das Museum bildete von nun an einen Ort der Neutralisierung der monarchischen und despotischen Symbole vor der Gesellschaft. Erst im Museum waren die Werke entsymbolisiert und dekontextualisiert, womit der Weg für eine Reinterpretation geebnet war, welche die Werke auf ihren rein ästhetischen Wert reduzierte.³¹

Kurze Zeit zuvor betonte die Zerstörung der Mausoleen und Gräber der Königsfamilie in St. Denis die radikale Zäsur mit der monarchisch politischen Ordnung. Angeordnet wurde dieser Vandalismus durch den *Assemblée Nationale* am 1. August 1793.³² Die Gewalt der Nation über die Monarchie wurde damit zur erlebbaren Wirklichkeit des Volks, ein positiver Rückbezug auf die eigene monarchische Geschichte sollte ausgelöscht werden.³³

Nach den Ereignissen vom 9. Thermidor und dem Sturz von Robespierre am 27. Juli 1794 nahm das Verhältnis zur Kunst wieder neue Bahnen auf. Die Kunstzerstörungen wurden dem System Robespierre zugeschrieben und fanden einen Monat nach seiner Absetzung bereits ihre prominenteste zeitgenössische Anklage in dem „Bericht über die Zerstörung durch den Vandalismus und über die Mittel, diesen zu unterbinden“ von Abbé Henri Grégoire.³⁴ Zur selben Zeit waren auch die ersten Kunsttransporte unterwegs und brachten Werke der flämischen Künstler Rubens und van Dyck nach Frankreich. Abbé Grégoire befürwortete die Aneignungen und stellte sie noch über jene Erwerbungen, die Ludwig XIV. mit Geld machen konnte.³⁵ Abbé Grégoire legitimierte die Bemächtigung damit, dass die „wahre“ Heimat der künstlerischen Meisterwerke nicht an ihrer geschichtlichen Entstehungsstätte wäre, sondern in ihrem ideellen Vater-

29 Poulot, *Musée nation patrimoine 1789–1815* (1997), 149.

30 Décret interprétatif de celui du dix-huitième jour du 1^{er} mois, qui ordonne l'enlèvement des signes de royauté & de féodalité, 24.10.1793, in: CG 43 (1793), 28–29.

31 Tauber, *Bilderstürme der Französischen Revolution* (2009), 256f.

32 Décret qui contient différentes mesures de sûreté publique, relativement aux armées, à Marie-Antoinette, & tous les individus de la famille Capet, 01.08.1793, in: CG 40 (1793), 12–14 (14).

33 Tauber, *Bilderstürme der Französischen Revolution* (2009), 247.

34 Text abgedruckt und übersetzt in: Tauber, *Bilderstürme der Französischen Revolution* (2009).

35 Tauber, *Bilderstürme der Französischen Revolution* (2009), 76.

land, das Frankreich sein sollte.³⁶ Auch der „Président du Comité d’instruction publique“ rechtfertigte die Verbringung im Zuge des ersten Feldzugs nach Belgien 1794. Ausformuliert wurde dies eindrücklich vom französischen General Barbier vor dem Assemblée Nationale, als dieser mit den Kunsteroberungen aus Belgien in Paris einzog:

Zu lange Zeit waren diese Meisterwerke durch den Anblick der Knechtschaft befleckt ... diese unsterblichen Werke sind nicht mehr im Ausland ..., sie ruhen heute im Vaterland der Künste und des Genies, im Vaterland der Freiheit und heiligen Gleichheit, in der Französischen Republik.³⁷

Dieses Narrativ prägte die Nationalisierungen sämtlicher Kunstwerke und Monumente in der Folgezeit durch Frankreich. Die zugrundeliegende Theorie kann in drei Thesen zusammengefasst werden:

Erstens wurden die Künste mit der Freiheit identifiziert. Kunstwerke und Monumente wurden als das Ergebnis tätiger Freiheit angesehen. Zweitens waren der politische Kontext und damit das Regierungssystem, in welchem sich die Kunstwerke befanden, relevant, um die Freiheit der Künste zur Geltung zu bringen. Drittens war Frankreich das Land der politischen Freiheit und damit auch die letzte Heimat der wahren Künste und ihrer Freiheit.

Auch in Abbé Grégoires Bericht vertrat dieser die These der „Befreiung“ der Kunstwerke. Somit wurde die Aneignung der Kunstwerke zu ihrer Befreiung transformiert, ähnlich wie es auf politischer Ebene mit unterdrück-

36 Pommier, *Der Louvre als Ruhestätte*, in: Fliedl (Hg.) *Die Erfindung des Museums* (1996), 14.

37 „Représentants du peuple, les fruits du génie sont le patrimoine de la liberté, et ce patrimoine sera toujours respecté par des armées de citoyens. Celle du Nord a porté le fer et la flamme au milieu des tyrans et de leurs satellites; mais elle a soigneusement conservé les nombreux chefs-d’œuvre des arts, que dans leur fuite rapide les despotes coalisés nous ont abandonnés. Trop longtemps ces chefs-d’œuvre avaient été souillés par l’aspect de la servitude : c’est au sein des peuples libres que doit rester la trace des hommes célèbres; les pleurs de l’esclave sont indignes de leur gloire, et les honneurs des rois troublent la paix de leur tombeau. Les ouvrages immortels que nous ont laissés les pinceaux de Rubens, de Vandick et des autres fondateurs de l’école flamande, ne sont plus dans une terre étrangère. Réunis avec soin par les ordres des représentants du peuple, ils sont aujourd’hui déposés dans la patrie des arts et du génie, dans la patrie de la liberté et de l’égalité sainte, dans la République française.“ In: *Réimpression de l’Ancien Moniteur*, Bd. 22, (1862), 26f. Übersetzt nach: Treue, *Kunstraub* (1957), 242.

ten Völkern geschehen sollte.³⁸ Dieses Konzept stellte die ideologische Legitimierung der Aneignung und Nationalisierung der künstlerischen Meisterwerke dar. Es entstand die Auffassung, dass das eigene Recht als jenes der Freiheit über dem von anderen Staaten steht und das Begehren nach historischen und künstlerischen Monumenten rechtfertigte. Als zentraler Bezugspunkt zur Formulierung dieser Ansprüche diente die Nation, deren Begriff gleichwohl um 1800 seine „Sattelzeit“ erlebte.³⁹ Sie wurde zur Trägerin einer universellen Freiheit stilisiert, womit sie auch zur Befreierin aller durch die politische Despotie gefesselter Kunstwerke werden wollte.

2. *Neue Narrative zum Kriegsrecht in der Völkerrechtswissenschaft: Napoleons Italienfeldzug als Startpunkt der Debatten*

Im Zuge der „Befreiung“ Italiens in den Jahren 1796 und 1797 wurden zahlreiche Kunstwerke und Monumente nach Paris abtransportiert. Anders als noch in Belgien bediente man sich völkervertragsrechtlicher Regelungen, um diesen Transfer zu rechtfertigen. Beim Ersten Koalitionskrieg zur „Befreiung“ Belgiens von den Vereinigten Niederlanden hatte man hingegen noch keine vertragliche Regelung und damit auch Legitimation angestrebt. Das Recht des „Befreiers“ und damit jenes des Siegers bot in Belgien die alleinige Grundlage für die Aneignungen.⁴⁰

Bevor jedoch der Kirchenstaat und Rom mit all ihren antiken Artefakten von Napoleons Armee erobert wurden, schloss Frankreich bereits am 8. Mai 1796 mit dem Herzog von Parma, am 16. Mai mit Venedig und am 17. Mai mit dem Herzog von Modena Waffenstillstandsabkommen, in denen die Herausgabe einer quantitativ festgesetzten Anzahl von Kunstwerken eingefordert wurde.⁴¹

Im Sommer 1796 wurde schließlich dem Kirchenstaat die Auslieferung und Übergabe seiner wertvollsten Stücke diktiert. Festgehalten wurde dies

38 Pommier, *L'art de la liberté* (1991), 222.

39 Stauber, *Nation*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* (2008), 1057; Osterhammel, *Die Verwandlung der Welt* (2011), 106; Kleinschmidt, *Geschichte des Völkerrechts* (2013), 278. Siehe allgemein zur Debatte über den „Missbrauch der Wörter“ und der Transformation der Sprache in Frankreich im 18. Jahrhundert: Reichardt, *Einleitung*, in: *HPSGF*, Bd. 1/2, (1988), 39ff.

40 Steiger, *Das natürliche Recht*, in: Steiger (Hg.), *Universalität und Partikularität* (2015), 135–172 (146f).

41 G. F. Martens (Hg.), *Recueil des Principaux Traités*, Bd. 6, (1800), 624; Rouard de Card, *La guerre continentale et la propriété* (1877), 98.

im Waffenstillstandsabkommen von Bologna vom 23. Juni 1796 sowie später im Friedensvertrag von Tolentino vom 19. Februar 1797. Beide Verträge enthielten inhaltlich dieselben Regelungen. Die Regelung des Artikel 8 vom Waffenstillstandsabkommen aus 1796 bestimmte die Übergabe der Bronzebüsten von Junius Brutus und Marcus Brutus sowie weiterer von einer Kommission auszuwählender Werke:

Der Papst wird der Republik Frankreich einhundert Gemälde, Büsten, Vasen oder Statuen liefern, die von den nach Rom entsandten Kommissären ausgewählt werden; unter diesen Objekten wird insbesondere die bronzene Büste von Junius Brutus und jene aus Marmor von Marcus Brutus sein, beide am Kapitol aufgestellt; und fünfhundert Manuskripte nach Wahl derselben Kommissäre.⁴²

Von Frankreich wurde bald darauf eine Kommission gebildet, welche die Ausführung der Bestimmungen der beiden Verträge sicherstellte, und Napoleon schrieb an das Direktorium, dass die Kunstkommissionen in den Städten Italiens „eine gute Ernte eingebracht hätten“.⁴³ Zwischen April und Juni 1797 wurden die in Kisten verpackten Kunstwerke auf die Reise nach Frankreich geschickt.

„Man ist fast geneigt zu glauben, dass es heute einfacher wäre, ganz Europa zu erobern, als besonnen über das Eroberungsrecht zu rasonieren.“⁴⁴ Mit diesen Worten charakterisierte Claude-Louis-Samson Michel, ein französischer Jurist, die Situation im Jahr 1813, nachdem der alte Kontinent durch Frankreich aufgewühlt wurde und mittlerweile am Vorabend des sechsten Koalitionskriegs stand. Die Besprechung der Legitimität von Aneignungen feindlichen Eigentums im Krieg war in der Zeit vor den Revolutions- und Koalitionskriegen vorwiegend naturrechtlich geprägt. Das Verhältnis von Kriegsrecht zur Tatsache, dass es sich nach französischer Doktrin bei den Revolutionskriegen (1792–1802) um „Befreiungskriege“

42 G. F. Martens (Hg.), *Recueil des Principaux Traités*, Bd. 6, (1800), 640; und Koch/Schoell (Hg.), *Histoire abrégée des Traités*, Bd. 4, (1817), 355 [Übers. d. Autors]: „Le Pape livrera à la République Française cent tableaux, bustes, vases, ou statues, au choix des commissaires qui seront envoyés à Rome; parmi lesquels objets seront notamment compris le buste de bronze de Junius Brutus & celui en marbre de Marcus Brutus, tous les deux placés au capitolé; & cinq cens manuscrits au choix des mêmes commissaires.“

43 Wescher, *Kunstraub unter Napoleon* (1978²), 65f.

44 Michel, *Considérations nouvelles sur le droit en général* (1813), 5 [Übers. d. Autors]: „[...] on est presque tenté de croire qu’il seroit aujourd’hui plus aisé de conquérir tout l’Europe, que de raisonner sagement sur le droit de conquête.“

handelte und eigentlich die „Souveraineté“ der Völker gesichert werden sollte, lässt die Anwendung des Kriegsrechts in den damaligen Konflikten fraglich erscheinen.⁴⁵

Die damaligen Ereignisse rund um die Verbringungen der Monumente und Kunstwerke dienten während und vor allem nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft zahlreichen Juristen als Beispiele für kriegsrechtliche Ausführungen in völkerrechtlichen Traktaten. Es wurden völkerrechtliche Instrumente wie Repressalien oder Kriegskontributionen zwar ebenso zur Legitimierung der Aneignungen bemüht, zentral für die Frage der Legitimität der Verbringungen wurde zu jener Zeit aber das Eroberungsrecht gesehen.⁴⁶

Eine explizite Thematisierung oder Beutebeschränkung von jenen Gegenständen, die heute als Kulturgüter bezeichnet werden, erfolgte in den völkerrechtlichen Abhandlungen bis zu den Revolutionskriegen kaum. Die bereits erwähnte bedeutende Erzähllinie, die auch in der zeitgenössischen Literatur wiederzufinden ist, beschrieb das Völkerrecht vor den Koalitionskriegen als milder oder humaner. Der Kunstraub Frankreichs erschien demgegenüber als übermäßige Ausdehnung des Rechts des Siegers.⁴⁷ Vor den Revolutionskriegen soll dem Sieger nur das Recht an den Gegenständen zugestanden haben, die nützlich in Bezug auf die Kriegsführung seien.

Diese Meistererzählung kann aus Sicht der völkerrechtlichen Schriften angezweifelt werden. Der dem frühen Rechtspositivismus zugerechnete Cornelius Bynkershoek stellte 1737 noch generell fest, dass feindliches Eigentum im Krieg rechtmäßig angeeignet werden könne.⁴⁸ Emer de Vattel beschränkte hingegen die Aneignungsmöglichkeiten von feindlichen Sachen zu Kriegszeiten, bezeichnete aber die Wegnahme feindlicher Güter zum Ausgleich für erlittene Schäden oder zur Schwächung des Gegners als legitim.⁴⁹ Dabei gestattete er auch den Rückgriff auf nationale Preziosen.⁵⁰ Inwieweit darunter Kunstwerke und Monumente fallen, blieb nach Vattels Ausführungen offen. Bei Eroberungen („Conquêtes“) schränkte er das Beuterecht aber nicht weiter ein.⁵¹

45 Steiger, *Das natürliche Recht*, in: Steiger (Hg.), *Universalität und Partikularität* (2015), 135–172 (146f).

46 Engstler, *Die territoriale Bindung* (1964), 109–112.

47 Kamptz, *Beiträge zum Staats- und Völkerrecht*, Bd. 1, (1815), 110f.

48 Bynkershoek, *Treatise on Law of War* (1810) [1737], 27.

49 Vattel, *Le Droit des Gens*, Bd. 2, (1758), 133f.

50 *Ibid.*, 134.

51 *Ibid.*, 135.

In der Völkerrechtshistoriographie bildet Emer de Vattel jedoch mit Blick auf das Zerstörungsverbot von „alle[n] wegen ihrer Schönheit ehrwürdigen Werke“ eine bleibende Referenz im Kriegsvölkerrecht.⁵² Dieses wurde lediglich von der Kriegsnotwendigkeit eingeschränkt:

Aus welchem Grunde auch immer man Maßnahmen der Zerstörung durchführt, zu schonen sind jedenfalls die Gebäude, die der Menschheit zur Ehre gereichen und zur Vergrößerung der Macht des Feindes nicht beitragen. Hierzu gehören Gotteshäuser, Grabstätten, öffentliche Gebäude und alle wegen ihrer Schönheit ehrwürdigen Werke. Was gewinnt man, wenn man sie zerstört?⁵³

Auch bei späteren Autoren fand eine Einschränkung des Aneignungsrechts im Krieg nur sehr vage statt. So hielt La Maillardiere die Ansetzung der Beute anhand einer angemessenen Abschätzung dessen für gerecht, was der Besiegte dem Sieger schulde, um ihn zu entschädigen.⁵⁴ Dieselben Prinzipien führte Gaspard de Réal, ein französischer Publizist, in seinem mehrbändigen Werk zur Staatswissenschaft von 1764 an.⁵⁵ Gabriel Bonnot de Mably äußerte sich jedoch weder zum Recht des Siegers noch zum Beuterecht.⁵⁶

Auch außerhalb Frankreichs erörterte man das Eroberungsrecht. Einer der einflussreichsten und am meisten übersetzten Autoren war Georg Friedrich von Martens.⁵⁷ Sein Standardwerk „Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage“ erschien im Revolutionsjahr 1789 und erfuhr bis zum Ende der Napoleonischen Herrschaft mehrere Neuauflagen, ebenso wie eine Übersetzung ins Deutsche und Englische. Zuvor brachte Martens bereits 1785 eine lateinische Fassung dieses Werks heraus.⁵⁸

Zwischen den verschiedenen Versionen ist eine interessante Änderung in der Darstellung des Rechts der Eroberung bei Martens auszumachen.

52 Siehe etwa Toman, *The Control System*, in: Meerts (Hg.), *Culture and International Law* (2008), 121–53; Merryman, *Cultural Property Internationalism*, in: *IJCP* 12 (2005), 11–39; Genius-Devime, *Bedeutung und Grenzen* (1996), 180.

53 Vattel, *Le Droit des Gens* (1959), 453.

54 La Maillardiere, *Précis du droit des gens* (1775), 258f.

55 De Réal, *La Science du Gouvernement*, Bd. 5, (1764), 422.

56 Mably, *Des Principes des Négociations* (1757), 195f.

57 Macalister-Smith/Schwietzke, *Bibliography*, in: *JHIL* 3 (2001), 75–142; van Blom, *A Very Uncertain Perspective*, in: Jacobs/Kubben/Lesaffer (Hg.), *In the Embrace of France* (2008), 127–139.

58 G. F. Martens, *Primaе lineae juris gentium Europaearum* (1785).

Sie betrifft Abweichungen zwischen der französischen Ausgabe von 1789, der englischen von 1795, der deutschen Ausgabe von 1796 sowie der zweiten französischen Ausgabe von 1801. Diese lassen sich direkt auf die historischen Umstände zurückführen. In den Editionen von 1789 und 1795 handelte Martens das Schicksal des feindlichen Eigentums während des Kriegs vorwiegend im Zusammenhang mit dem Beuterecht, den Rechten des Siegers und dem Postliminium ab, ohne darin spezifische Beschränkungen hinsichtlich Kunstwerken oder Monumenten zu erwähnen.⁵⁹ Vor allem die englische Version des Buchs war hier sehr allgemein und vage gehalten, wohingegen die Ausführungen in der französischen Erstauflage noch verhältnismäßig differenziert ausfielen. Ob dieses Thema in der englischen Ausgabe explizit beschwiegen wurde, lässt sich nicht sagen, auffällig ist das Fehlen genauerer Ausführungen im Vergleich zu 1789 aber allemal.

Dies änderte sich in der deutschen Edition von 1796 und der französischen Neuauflage von 1801. In beiden Werken bemerkte Martens zwar im Zusammenhang mit dem Eroberungsrecht im Landkrieg, dass die Privatgüter der Fürsten und Untertanen, insoweit es die Genugtuung erfordert, angeeignet werden könnten.⁶⁰ Jedoch schränkte Martens dies in der Ausgabe von 1801 ein, als er ausbuchstabierte, dass Kunstwerke seit langer Zeit aufgrund anerkannter Gesetze davon ausgenommen wären.⁶¹ In einer Fußnote gab Martens an, dass bisher kein Krieg so viele Klagen darüber hervorgebracht habe wie die gegenwärtigen Koalitionskriege gegen Frankreich. In der deutschen Übersetzung von 1796 hatte Martens schon denselben Paragraphen über den Landkrieg aufgenommen, wie er später in der Ausgabe aus 1801 stand.⁶² Nur sind die Kunstmonumente noch nicht explizit angesprochen. Die prägenden italienischen Kunstbeutezüge der Jahre 1796 und 1797 hatten zu der Zeit noch nicht stattgefunden.

59 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1789), 349ff; G. F. Martens, *Summary of the Law of Nations* (1795), 287ff.

60 G. F. Martens, *Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht* (1796), 313; G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1801²), 414f.

61 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1801²), 414f: „Cependant depuis longtems on avait recu comme loi de la guerre sur le continent, non seulement de conserver aux sujets ennemis la propriété de leurs biens fonds mais aussi d'epargner tant les biens privés du monarque c), que les biens meubles des sujets, et particulièrement les *monumens de l'art* et d'industrie en se contentant de faire le butin sur l'ennemi armé [...]“ (Hervorhebungen durch den Autor).

62 G. F. Martens, *Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht* (1796), 313.

Die Verschiebung in der Darstellung von Martens ist einer der Fälle, in denen das Genre des völkerrechtlichen Lehrbuchs evident auf eine veränderte Staatenpraxis reagiert. Solche Einblicke sind aus verschiedenen Gründen für heutige Forscher nicht immer möglich. Viele Lehrbücher erschienen bloß in einer Auflage, andere Autoren wollten sich nicht in zeitgenössische Streitigkeiten publizistisch involvieren lassen. Gerade die naturrechtliche Schule zeigte oft wenig Neigung, die gegenwärtige Staatenpraxis explizit zu adressieren und zog sich auf die Behauptung der Geltung allgemeiner Normen zurück. Insofern handelt es sich beim Fall von Martens Darstellung um einen mehrfachen Paradigmenwechsel: Die Änderung der Inhalte wird gerade deswegen offenkundig, weil Martens einer aufstrebenden Darstellungsmethode folgt und dadurch die zwischenstaatliche Praxis ausdrücklich berücksichtigt, was schon sein sprechender Titel ankündigt, nämlich ein auf Verträge und Herkommen gegründetes positives europäisches Völkerrecht vorzulegen.

3. Kulturtransfers denken: Genealogie eines multinormativen Diskurses

Das Völkerrecht wurde in der Debatte um die Transporte der Kunstwerke und Monumente als ein Instrument unter mehreren zur Formulierung von Standpunkten benutzt. Daneben gab es mit ästhetischen Regeln, ethischen Normen und politischen Deutungsversuchen multinormativ betrachtet noch andere normative Systeme, die den Diskurs prägten.⁶³ Europas Eliten, vor allem jene aus Deutschland, verfolgten gebannt das Geschehen in der Ewigen Stadt Rom. Es bildete sich eine transnationale Diskursöffentlichkeit, die vor allem medial vermittelt wurde. Diese herausgehobene Stellung der Antike als Bezugspunkt eines allgemeinen europäischen Bildungskanons für die verschiedenen Länder vermittelte das hohe Interesse am Schicksal der antiken Plastiken, Vasen und Mosaik Roms innerhalb der gebildeten Kreise. So kam es, dass nicht allein Juristen in dieser Angelegenheit völkerrechtlich argumentierten, sondern in erster Linie Gelehrte aus anderen Gebieten – wie der Philosophie oder Kunstgeschichte – das Völkerrecht als Diskursraum für ihre Ansicht nutzten. Die Argumente, die in diesen Debatten geboren wurden, gingen in der Folge auch in völkerrechtliche Argumentationen ein.

63 Vec, Multinormativität, in: Berlin-Brandenburg. Akad. d. Wiss. (2009), 155–166.

a. Vorbilder für die freie Gesellschaft gesucht: Begeisterung und Bedenken in französischen Debatten

Der Rechtfertigungsdiskurs über die Verbringung der antiken und übrigen Kunsterzeugnisse wurde zwei Mal geführt: einmal zum Zeitpunkt der An eignung und Versendung der Kunstwerke nach Paris, ein weiteres Mal während der Restitutionsverhandlungen nach Napoleons Niederlage 1815. Deren Argumente und Meinungen werden bis heute im Kulturgüter schutzrecht diskutiert und prägen die Grundlage für unser Verständnis von der Bindung und Zuordnung von Kulturgütern und dem gemeinsa men Erbe der Menschheit.

Im Diskurs von 1796 über die Legitimität des Transports der italieni schen und speziell römischen Kunstwerke und Monumente nach Paris wurde vor allem mit künstlerischen, wissenschaftlichen und kulturellen Argumenten versucht, die rechtliche Dimension dieser Frage zu vereinnahmen. Die Verbindung der gesellschaftlichen mit der künstlerischen Freiheit war die Grundlage, auf der die Verfrachtungen beruhten. Der Universalismus der Freiheit wurde national vereinnahmt. Die Franzosen sahen sich als legitime Erben der Freiheit zu den Kunstverbringungen ermächtigt.⁶⁴ Nach Ansicht der damaligen Künstler und Gelehrten bedurften die Franzosen einerseits neuer künstlerischer Vorbilder, da die bisherige französische Kunst durch die politischen Verhältnisse bis zur Revoluti on korrumpiert gewesen war.

Andererseits wurde auf die bereits bekannten Narrative aus 1794 zurückgegriffen, die sich im Zuge der belgischen Kunsttransporte und im Bericht des Abbé Grégoires ausgebildet hatten und besagten, dass Kunst nur in einer gesellschaftlich freien Umgebung angemessene Entfaltung und Aner kennung finden könnte. Dieses neue Bild von Kunst sowie vom Künstler, das in der Kunst das entscheidende Medium sah, um die Menschen zur wahren politischen Freiheit zu erziehen, entstand um 1800 und fand einen wesentlichen Ausdruck bei Friedrich Schiller.⁶⁵ In seinen Briefen über die ästhetische Erziehung des Menschen brachte er diese Ansicht auf den Punkt, wenn er an seinen Briefpartner schreibt, „[i]ch hoffe, Sie zu über zeugen, daß [...] man, [...] d[en] ästhetische[n] [...] Weg nehmen muß, weil es die Schönheit ist, durch welche man zu der Freyheit wandert.“⁶⁶

64 Pommier, *L'art de la liberté* (1991), 433, 453.

65 Telesko, *Das 19. Jahrhundert* (2010), 158.

66 Schiller, *Über die Ästhetische Erziehung des Menschen*, in: *Die Horen*, Bd. 1, (1795), 7–48 (12).

Zudem bezeichnete er den Bau der politischen Freiheit als das „vollkommenste aller Kunstwerke“⁶⁷.

Die Diskussion um die Kunstverbringung intensivierte sich folglich zwischen Juni und August 1796. Sie popularisierte sich, zugleich differenzierten sich ihre Argumente immer weiter aus. Keiner der vorangegangenen Abtransporte von Kunstgütern nach Frankreich erregte so sehr das europäische öffentliche Interesse wie jene Überführung aus Rom.

Pierre Louis Roederer, ein Angehöriger des „Institut national“ und Redakteur der Zeitschrift „Journal d'économie publique, de morale et de politique“, war einer jener Akteure, der eine neue Diskursebene in die Debatte einführte. Anfang Juli publizierte er seine Einwände gegen die Fortschaffung der italienischen Kunstwerke und er brachte in seiner Kritik vorwiegend ästhetische Argumente vor.⁶⁸ Durch die Eröffnung dieses Diskurshorizonts versuchte er der unüberwindbaren Rationalität des Patriotismus zu entfliehen, der systematisch Argumente auf politischer oder rechtlicher Ebene gegen die Verbringung der Kunstwerke aus Italien mit der Keule des Antipatriotismus beegnete.

Roederer gab ästhetische Gründe zu bedenken. Er fragte, ob die Anhäufung von so vielen Kunstwerken sinnvoll sei, da zu viele verschiedene Exponate das Auge beim Besuch eines solchen Museums überreizen und die Wirkung der zur Schau gestellten Meisterwerke beeinträchtigen würden.⁶⁹ Er führte außerdem noch ein moralisches Problem ins Treffen, das sich bei der Konzentration der Kunstwerke in Paris auftat. So wären die ruhmreichen Werke der Antike und Renaissance für die Bürger außerhalb von Paris nur schwer zugänglich. Die Bürger würden somit nur sehr ungleich von den Eroberungen der französischen Truppen in Italien profitieren. Roederer fügte alledem noch ein politisches Conclusio hinzu, indem er feststellte, dass das französische Vorgehen jene Völker in ihrer Hoffnung auf die Revolution enttäuschen würde, die man eigentlich mit diesen Ideen für sich gewinnen wollte.

Die Repliken auf diesen neuen Argumentationsansatz spielten sich zunächst auf rein politischer Ebene ab. Antipatriotismus war das Wort, mit dem man jene Vorschläge, die wohl eher als Vorwürfe wahrgenommen wurden, kennzeichnete. Doch im Diskurs bildete sich auch eine substanziellere Kritik vor allem an der Theorie des Kontexts aus. Diese zielte darauf ab, dass der wahre Kontext der Kunstwerke eigentlich die Staats- und Re-

67 Ibid., 10.

68 Pommier, *L'art de la liberté* (1991), 407.

69 Gilks, *Attitudes to the Displacement*, in: THJ 53, Nr. 1 (2013), 113–143.

gierungsform des Landes sei, in dem sich der Kunstgegenstand befindet, welche den Eindruck vom Kunstwerk maßgeblich prägt und nicht der klimatische Kontext oder der einer Landschaft. Somit gelangte man wieder zur Formel, dass ein freies Land die Kunst der Freiheit beherbergen müsse, womit Frankreich zum Asyl der künstlerischen Meisterwerke werden sollte. Auch der Verweis auf die Bilderstürme und der deshalb angebrachte Zweifel, ob Frankreich aufgrund dieser Ereignisse tatsächlich ein sicherer Ort für die Gemälde, Statuen und anderen Kunstwerke Italiens sein könnte, verhallte.⁷⁰

Den Höhepunkt der Debatte bildeten jedoch die Ausführungen von Quatremère de Quincy, der heute deswegen in einigen Monographien zum Kulturgüterschutz als der Urvater des Gedankens vom Weltkulturerbe angeführt wird.⁷¹ Er formulierte in seinen fiktiven Briefen über die Versetzung der Monumente von Italien nach Frankreich den Grundsatz, dass „Künste und Wissenschaften ganz Europa angehören, und nicht mehr das ausschließliche Eigenthum einer Nation sind.“⁷² Zugleich lehnte er jene Prinzipien des *droit public* ab, die in die Zeit des *droit des gens* der römischen Eroberungspolitik zurückführten. Die zeitgenössische deutsche Übersetzung sprach hier entgegen dem originalen Wortlaut vom „rohen Naturrecht“.⁷³ Zugleich erwähnte Quatremère de Quincy, dass es nicht die Aufgabe seiner Ausführungen sei, Stellung in der Frage zu beziehen, ob Gegenstände der Wissenschaft und der Bildung nach dem Völkerrecht des „civilisirten Europa“ vom Recht des Siegers im Krieg ausgeschlossen seien oder nicht.⁷⁴

Diese selbst auferlegte Grenze überschritt Quatremère de Quincy jedoch gleich ein paar Mal. So entwarf er das Bild einer allgemeinen Republik der Künste und Wissenschaften, die ohne Rücksicht auf Nationalitäten bestünde, und er verpflichtete alle ihre Angehörigen zu ihrer Erhaltung. Eine Konstruktion die an das Konzept der *Civitas Maxima* von Christian Wolff, umgelegt auf die Wissenschaft und Künste, erinnert.⁷⁵ Es ging Quatremère de Quincy wohl auch darum zu zeigen, dass die Französische Revolution

70 Pommier, *L'art de la liberté* (1991), 406.

71 Siehe etwa Genius-Devime, *Bedeutung und Grenzen* (1996), 169ff; Jenschke, *Der völkerrechtliche Rückgabeanspruch* (2005), 121ff.

72 Quatremère de Quincy, *Ueber den nachtheiligen Einfluß*, in: *Minerva* (Oktober 1796), 87–120 (89); Quatremère de Quincy, *Lettres* (1796), 3.

73 Quatremère de Quincy, *Lettres* (1796), 7.

74 Quatremère de Quincy, *Ueber den nachtheiligen Einfluß*, in: *Minerva* (Oktober 1796), 271–309 (272); Quatremère de Quincy, *Lettres* (1796), 32.

75 Wolff, *Jus Gentium* (1749), 6f.

und das neue Konzept von Freiheit keine Rechte begründen könnten, die selbst das Kriegsvölkerrecht nicht gewähren würde.⁷⁶

Wie bei Roederer spielte bei Quatremère de Quincy der Kontext für die Ästhetik eine zentrale Rolle. Er ging so weit, dass er die Fortschaffung der römischen Meisterwerke mit ihrer Zerstörung gleichsetzte. Die Verluste würden dabei die Künste, die Wissenschaften und damit den Fortschritt der Zivilisation überhaupt treffen.

Im siebten Brief kritisiert er die konkrete Rechtsgrundlage des Abtransports der römischen Meisterwerke.⁷⁷ Kunstwerke als Kriegskontributionen zu betrachten, wäre nichts anderes als lediglich deren wirtschaftliche, verkaufsrelevante und tourismusfördernde Seite zu würdigen. Eine monetäre Anrechnung von Kunst auf geldwerte Kontributionen widerspräche dem Wesen dieser Werke, so Quatremère de Quincys Schlussfolgerung.

Mit seinen Argumenten wurde Quatremère de Quincy zum Sprachrohr eines Kosmopolitismus in der Kunst und den Wissenschaften, der dem vermeintlich universell verstandenen Nationalismus entgegeng gehalten wurde. Seine Argumente fanden auch über die Grenzen Frankreichs hinaus einige Resonanz, wie auch die zeitnahe Übersetzung der Briefe ins Deutsche zeigt. Am 16. August 1796 richtete unter dem Einfluss von Quatremère de Quincys Briefwechsel auch eine Vereinigung von Künstlern und Wissenschaftlern eine Petition ans Direktorium, die vorschlug, über die Wegnahme der Monumente und Kunstwerke aus Rom ein gelehrtes Gutachten erstellen zu lassen.⁷⁸

Gegner dieses Gesuchs brachten in einer eigenen Streitschrift vor, die Kunst habe „als nützlich und größeres Ziel, eine Nation in der Ausbildung ihres Geschmacks und der Vertiefung ihrer Vorstellung von Bildern zu unterweisen, die sie ständig an ihre großen Tugenden und ihre eigene Würde wiedererinnern.“⁷⁹ Diese Stelle belegte eindrucksvoll die noch zu dieser Zeit vorherrschende Ansicht über die enge Verbindung von ethischer und ästhetischer Anschauung. Gleichzeitig wurde beschworen, dass die Kunst nicht mehr bloß die Aufgabe habe, die Eitelkeit einiger weniger zu befriedigen. Vielmehr sollten die Franzosen als nunmehr freies Volk

76 Pommier, *L'art de la liberté* (1991), 420.

77 Quatremère de Quincy, Ueber den nachtheiligen Einfluß, in: *Minerva* (Oktober 1796), 87–120, 271–309.

78 Saunier, *Les Conquêtes artistiques* (1902), 48f.

79 *Ibid.*, 52 [Übers. d. Autors]: „[...] les artes ont une fin plus utile et plus grande, c'est d'instruire une Nation, de former ses mœurs, son goût, et de graver dans sa pensée des images qui lui rappellent sans cesse de haute vertu et sa propre dignité.“

ihren Geist und ihre Urteilskraft an den antiken Meisterwerken schulen, um auch die französische Kunst der Gegenwart höher zu schätzen.

b. Mimikry und „Verbrechen gegen die Menschheit“: Die deutsche Resonanz auf die Kunsttransporte aus Italien

In Deutschland begann wie in Frankreich die eigentliche Debatte zur Frage der Kunstverbringungen erst, als 1796 die antiken Altertümer in Rom der französischen Aneignungspolitik in die Hände zu fallen drohten. Weder die Konfiszierungen in Belgien oder gar jene im Rheinland stießen darauf auf ähnlich starke Resonanz in der (gelehrten) Öffentlichkeit. Ein Grund für dieses mangelnde frühere Echo sieht Bénédicte Savoy, die sich eindringlich mit der Rezeption jener Ereignisse in Deutschland beschäftigte, im noch vagen Charakter des französischen Rechtfertigungsdiskurses mit seinem Konzept des „patrimoine de la liberté“.⁸⁰ Deutschland hatte diese Diskussion damals zwar noch nicht erreicht, doch nach dem Einfall Napoleons in Italien sollte bald auch der oben skizzierte französische Diskurs über die Grenzen nach Deutschland überschwappen.

Die deutsche Debatte genauer zu betrachten, erhellt neue Aspekte, Narrative und Gegenarrative zu den Kunstverbringungen. Der zentrale Punkt ist der eigene „Kosmopolitismus“, der dem französischen Patriotismus und Nationalismus entgegeng gehalten wurde. Vor allem die Kunst wurde als ein genuin kosmopolitischer Bereich angesehen, der nicht von einer Nation alleine vereinnahmt werden sollte. Doch wurde der in der Debatte vertretene Kosmopolitismus nicht nur als Kritik an der französischen Zueignungspolitik verwendet. Er wurde teilweise auch ins Positive gewendet und bewegte sich damit auffällig nahe am heutigen Theoriemodell des Kulturerbes der Menschheit als Treuhandschaft.⁸¹

Denn die Idee war, dass insbesondere die antiken Kunstwerke unstrittig ein Eigentum der gebildeten und bildungsfähigen Menschheit darstellten und Frankreich lediglich ihr Besitzer oder Konservator war.⁸² Auch als in späteren Jahren die französischen Kunstkommissare ihr Begehren an Kunstobjekten in deutschen Galerien und dem preußischen Antikenskabine stillten, war kaum Kritik an dieser Praxis zu vernehmen. Trotz der ver-

80 Savoy, Kunstraub (2011), 199f.

81 Genius-Devime, Bedeutung und Grenzen (1996), 353ff.

82 Savoy, Kunstraub (2011), 224f.

geblichen Bitten, die preußische Antikensammlung zu schonen, fand man in der kosmopolitischen Ansicht Trost und Zuflucht.

In einer völkerrechtlichen Quästion mit dem Titel „Darf der Sieger einem überwundenen Volke Werke der Litteratur und Kunst entreißen?“ führte im Gegensatz dazu Carl Heinrich Heydenreich in der Deutschen Monatsschrift ins Treffen, dass der Sieger nicht berechtigt sei, dem Unterlegenen sein nationales Kulturerbe zu entreißen.⁸³ Dieser Beitrag war einer der wenigen, der das Völkerrecht prominent als Schlagwort anführte. Heydenreich war Philosoph (zunächst Spinozist, dann Kantianer) und verfasste auch eine zweibändige Darstellung über das System des Naturrechts.⁸⁴

Dabei fand man in der sprachlichen Diktion des Textes von Heydenreich zunächst nicht jenen pejorativen Unterton, der in Deutschland in der Zeit zuvor üblich war. So sprach er beispielsweise von „erwerben“ statt von „plündern“. Die wertvollen Kunstwerke und Manuskripte einer Nation betrachtete er dabei einerseits als Mittel der Kultur jener Nation, andererseits aber als Sache mit einem geldmäßig feststellbaren Tauschwert.⁸⁵ Heydenreich vertrat die Ansicht, dass eine Wegnahme dieser Gegenstände nur rechtens sein könnte, „wenn die Kosten der Kriegsführung ohne Zueignung derselben auf keine Weise ersetzt werden können.“⁸⁶ Voraussetzung dafür wäre aber, dass der Kriegsgegner den Krieg selbst in rechtswidriger Weise begonnen hätte. Für alle anderen Fälle stellte er fest, dass es „ein Verbrechen gegen die Menschheit“⁸⁷ darstelle, die Meisterwerke einer Nation zu erbeuten.

Das Neue an Heydenreichs Argumentation war dabei nicht nur, dass er den Begriff des „Verbrechens gegen die Menschheit“ im Zusammenhang mit den Kunsttransfers einführte, sondern auch sein Vorbringen, dass Kunst neben einem Kontext auch eine nationale Heimat habe.

83 Heydenreich, Eine völkerrechtliche Quästion, in: Deutsche Monatsschrift 2 (August 1798), 290–295.

84 Heydenreich, System des Naturrechts (1794).

85 Heydenreich, Eine völkerrechtliche Quästion, in: Deutsche Monatsschrift 2 (August 1798), 290–295 (292).

86 Ibid., 292.

87 Ibid., 294.

c. Die Politik der Rückgabebeforderungen

Napoleons Herrschaft der Hundert Tage lässt sich als Wendepunkt in der Restitutionsdebatte ansetzen. War es zunächst noch undenkbar, dem von der Koalition neu eingesetzten Monarchen Ludwig XVIII. die öffentlichkeitswirksame Herausgabe der verbrachten Kulturschätze abzuverlangen, nährte die erneute Machtergreifung des Korsen den Missmut über die entwendeten Kunstwerke.

Als am 30. Mai 1814 der erste Friedensvertrag in Paris geschlossen wurde,⁸⁸ fanden Bestimmungen bezüglich der Rückgabe von verbrachten Kunstgegenständen keinen Eingang in das Abkommen. Selbst der noch von Napoleon abgelehnte Präliminarfrieden vom Februar 1814 enthielt keine Bestimmungen diesbezüglich.⁸⁹ Stattdessen wurde explizit im Friedensschluss von 1814 die Restitution von Archiven und Karten in Artikel 31 des Vertragstexts aufgenommen. Der Grundtenor war jedoch relativ nachsichtig, die Wiederherstellung des Gleichgewichts der Mächte wurde an mehreren Stellen betont und die vertraglichen Regelungen waren im Sinne eines nachhaltigen Friedens darauf bedacht, Frankreich nicht primär als Besiegten zu behandeln. Die Formulierung des Artikels 18, in dem man sich gegenseitig Schulden erließ, war besonders eindrücklich. Darin drückten die Alliierten ihr Wohlwollen aus, um den Konflikt zu beenden:

Die Alliierten Mächte wollen Seiner christlichsten Majestät ein neues Zeugnis für ihre Bestrebungen geben, das, was zwischen ihnen liegt, zu beseitigen, und die Folgen der unglücklichen Epoche mit dem vorliegenden Frieden glücklich zu beenden [...].⁹⁰

Außerdem fanden sich in geheimen Separatartikeln zum Ersten Pariser Vertrag auch noch weitere Ausführungen über die Wiedereinrichtung des Mächtegleichgewichts in Europa. Darin war die Rede davon, ein gerechtes

88 Zweiter Pariser Friede, 20.11.1815, in: FHIG, Bd. 3/1, (1992), 10; De Clercq, (Hg.), *Recueil des Traités*, Bd. 3, (1864), 414ff; Hauff, *Die Verträge von 1815* (1864), 142.

89 Comte d'Angeberg (Hg.), *Le Congrès de Vienne*, Bd. 1 (1863), 110ff.

90 De Clercq (Hg.), *Recueil des Traités*, Bd. 3, (1864), 421 [Übers. d. Autors]: „Les Puissances Alliées, voulant donner à S. M. T.-C. [Son Majesté Très-Chrétienne] un nouveau témoignage de leur désir de faire disparaître autant qu'il est en elles, les conséquences de l'époque de malheur si heureusement terminée par la présente paix, renoncent [...]“

Gleichgewicht in Europa neu einzuführen: „établissement d’un juste Equilibre en Europe.“⁹¹

Auch zuvor wurde im Vertrag von Fontainebleau vom 11. April 1814 zwischen Napoleon und den Alliierten keine inhaltliche Festlegung über den Verbleib der verbrachten Kunstwerke vorgesehen.⁹² Es wurde lediglich festgehalten, dass die Kronjuwelen an Frankreich zurückkommen.⁹³ Jedoch sah das davor zwischen den Koalitionsmächten abgeschlossene Abkommen in Chaumont vom März 1814 vor, dass die Trophäen und die Beute, die man sich vom Feind aneignete, demjenigen der Alliierten gehören sollte, der sie sich genommen hatte.⁹⁴ Die Restitution der verbrachten Kunstgegenstände wurde damit aber nicht eigens thematisiert.

Der Grund für das Unterbleiben expliziter Regelungen wurde im Nachhinein durch eine diplomatische Note von Viscount Castlereagh an die Minister der alliierten Staaten damit begründet, dass die französische Nation mit ihrem Monarchen wieder versöhnt werden sollte.⁹⁵ Deshalb wurde von Vertragsbestimmungen, die eine sichtbare Demütigung für die Franzosen bedeutet hätten, Abstand genommen. Man erwartete sich außerdem die freiwillige Rückgabe eines beträchtlichen Anteils der angeeigneten Stücke von Frankreichs König. Der preußische Diplomat Karl Heinrich Friedrich von Goltz brachte diese Vorstellung am 24. Dezember 1814 in einem Brief an den französischen Staatsmann Pierre Louis Jean Casimir Blacas zum Ausdruck.⁹⁶ Er führte aus, dass der Friedensschluss von Preußen in der Überzeugung geschlossen wurde, dass die Rückgabe der Kunstwerke dem preußischen König Friedrich Wilhelm III. freiwillig angeboten würde, angesichts seiner Verdienste um die Wiedereinsetzung der Bourbonen auf dem Thron. Die explizite Aufnahme eines Artikels in den Friedensvertrag sollte unterbleiben, damit die Restitution nach außen hin als monarchische Geste und Großzügigkeit des neuen französischen Königs erschien und nicht als Erfüllung einer diktierten Vertragsverpflichtung. Auch die

91 G. F. Martens/Murhard (Hg.), *Nouveaux Supplémens au Recueil de Traités*, Bd. 1, (1839), 328.

92 De Clercq (Hg.), *Recueil des Traités*, Bd. 3, (1864), 402ff.

93 Lamartine, *The History of the Restoration of Monarchy in France*, Bd. 1, (1854), 201ff.

94 G. F. Martens (Hg.), *Supplément au Recueil des principaux Traités* (1818), 682ff.; De Clercq (Hg.), *Recueil des Traités*, Bd. 3, (1864), 395ff.

95 G. F. Martens (Hg.), *Nouveau Recueil de Traités*, Bd. 2, (1818), 636.

96 Müntz, *Les Invasions de 1814–1815*, in: *La Nouvelle Revue* 105 (1897), 703–716 (712).

deutschen Pressestimmen der damaligen Zeit, die sich mit dem Thema beschäftigten, sahen die Repatriierung als eine Selbstverständlichkeit an.⁹⁷

Die Unterzeichnung des Friedensvertrags von Paris lag nur einige Tage zurück, als Ludwig XVIII. am 4. Juni 1814 verkündete, dass die von der französischen Armee eroberten Meisterwerke in Frankreich verbleiben würden.⁹⁸ Enttäuscht über diese Wendung überließ der preußische König das Schicksal der Kunstwerke dem Geschick seiner Kommissare und Diplomaten sowie dem Wohlwollen der französischen Behörden und nahm im Dezember 1814 enttäuscht Abstand von Restitutionsbegehren: „[B]etrübt zu erfahren, dass die französische Regierung einem feierlichen, wenn auch mündlichen Versprechen eine Auslegung gibt, die von dem Sinn abweicht, in dem das Wort Seiner sehr christlichen Majestät empfangen worden war.“⁹⁹

Die Rückkehr Napoleons und die Herrschaft der Hundert Tage mischten jedoch die Karten neu. Das kurze Intermezzo Napoleons an der Spitze des französischen Staats führte am Ende seiner Herrschaft zu einem energischeren Vorgehen in Sachen Kunstrestitution. Die rechtlichen Auseinandersetzungen erfolgten vor allem im Zuge der Restitutionsforderungen von Gemälden, Statuen und Kunstwerken durch jene Staaten, die keine eigene Besatzungsarmee in Paris hatten. Die preußischen Truppen hatten nach dem erneuten Sieg über Napoleon die eigenen sowie die aus den anderen norddeutschen Ländern fortgebrachten Werke durch die Besatzungsarmee zurückgeholt. Die rechtliche Debatte rund um den Wiener Kongress betraf hingegen vor allem die Niederlande und den Heiligen Stuhl, dessen Situation sich zusätzlich rechtlich komplizierter darstellte, da die Kunstwerke Frankreich einst vertraglich in den Friedensschlüssen zugesichert wurden.

aa) Das Gleichgewicht wiederherstellen: Diplomatie als Wegbereiter der Restitutionen

Bevor es zum Abschluss eines endgültigen Friedensvertrags kam, wurde seitens der Alliierten explizit auf die Frage des öffentlichen Eigentums in

97 Savoy, Kunstraub (2011), 239f.

98 Müntz, Les Invasions de 1814–1815, in: *La Nouvelle Revue* 105 (1897), 703–716 (708): „[L]es chefs-d’œuvre des arts nous appartenaient désormais par des droits plus stables et plus assurés que ceux de la victoire.“

99 Savoy, Kunstraub (2011), 182.

Frankreich und dessen Garantie durch die Alliierten Mächte eingegangen. Dem gingen die Interventionen von den Niederlanden und dem Kirchenstaat voraus.¹⁰⁰ Zum Thema wurde dies in zwei diplomatischen Noten: Die erste wurde am 11. September 1815 von Viscount Castlereagh und die zweite von Duke Wellington am 23. September 1815 übermittelt.¹⁰¹

Die erste Note von Viscount Castlereagh rekapitulierte die Intentionen des Verbleibs der Monumente und Kunstwerke nach dem ersten Friedensvertrag von 1814.¹⁰² Castlereagh betonte, dass die Nichtaufnahme von Rückübereignungsbestimmungen in den Friedensvertrag von 1814 keine Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Wegnahme sei. Sie diene vielmehr dazu, den neuen König und sein Volk miteinander zu versöhnen. Nun jedoch hätte sich die Lage durch die Notwendigkeit einer zweiten Intervention der Alliierten geändert. Der neuerliche Verbleib jener Objekte in Frankreich wäre nach der zweiten Machtergreifung Napoleons und der damit verbundenen Abkehr von den Bourbonen, für deren Machterhalt die Werke in Frankreich zurückgelassen wurden, nicht länger tragbar gewesen. Die Rückgabe sollte auch erfolgen, da die Kriegsbeute mit den einstigen militärischen Erfolgen der französischen Armee verbunden war und friedlichen Beziehungen dauerhaft im Wege gestanden wäre. Aber auch für das französische Volk hätte der Verbleib dieser Gegenstände nach Castlereagh ein Problem dargestellt, da auf diese Weise das Volk stets an jene vermeintlich großen Zeiten unter Napoleon erinnert gewesen wäre.

Es gibt aber auch formaljuristischere Deutungen der diplomatischen Note von Castlereaghs. Teilweise wird in diese Note hineingelesen, dass sich eine völkergewohnheitsrechtliche Restitutionsregel für Kunstwerke und Monumente im Jahr 1815 bereits ausgebildet hätte.¹⁰³ Stefan Turner interpretiert den Text hingegen formaljuristisch-technisch dahingehend, dass er darin den Versuch von Castlereagh erblickt, eine Analogie zwischen der Restitutionsregel für Archive zu jener für Kunstwerke und Mo-

100 Siehe Weber, Antonio Canova, in: Odendahl/Weber (Hg.), Kulturgüterschutz–Kunstrecht–Kulturrecht (2010), 271–302; Weber, Die Verbringung der Kulturgüter, in: Römische Quartalschrift 94 (1999), 275–310, (299ff); Müntz, Les Invasions de 1814–1815, in: La Nouvelle Revue 107 (1897), 420–439.

101 G. F. Martens (Hg.), Supplément au Recueil des principaux Traités (1818), 632ff.

102 Zum genauen Inhalt des Vertrags siehe Steiger, Die Wiener Congressakte, in: AVR 53 (2015), 167–219.

103 Siehe Carducci, L'Obligation de Restitution, in: RGDIP 104 (2000), 289–392 (297).

numente zu ziehen.¹⁰⁴ Diese Analogie ist jedoch in der diplomatischen Note selbst nicht angesprochen oder auch nur angedeutet. Außerdem führt Turner das Argument einer Totalrestitution ins Treffen, das von Castlereagh vertreten worden sein soll. Dabei übersieht er jedoch, dass die Note stets ausdrücklich den Zweck der Restitution anführt, nämlich die dauerhafte Befriedung unter den Nationen zu erlangen und damit das Gleichgewicht auch auf kultureller und künstlerischer Ebene wiederherzustellen.

Damit begründete Viscount Castlereagh seine Argumentation weniger mit dem Völkerrecht, sondern er plädierte mehr in Richtung eines Gleichgewichtsgedankens und der dauerhaften Wiederherstellung einer Friedensordnung in Europa.¹⁰⁵ Zwar brachte er zum Ende seiner Note noch das „Principle of Property“ als den „sichersten Wegweiser zur gerechten Lösung dieser Frage“ ins Spiel, doch führte er dies weder näher aus, noch ändert es etwas an der grundsätzlich auf Diplomatie basierenden Begründung der Zurückstellung der Kunstwerke.¹⁰⁶ Schließlich entging er damit auch geschickt den Fragen nach der Gültigkeit der Verträge, die als Grundlage für die Verbringung der Kunstschatze aus Italien dienten ebenso wie dem Waffenstillstandsabkommen von St. Cloud, welches die Integrität des öffentlichen Eigentums in Frankreich vorsah.

bb) Opposition gegen die Rückführungen durch Recht: Juristische Debatten als Apologie

Im Gegensatz zum politischen Gleichgewichtsgedanken, der von Castlereagh in seiner wirkmächtigen diplomatischen Note als Begründung für die Restitution angeführt wurde, brachten die Vertreter Frankreichs vorwiegend rechtliche Argumente vor, um den Verbleib der Kunstwerke in Paris zu sichern.

Die Integrität des öffentlichen Eigentums in Frankreich war ein Punkt, der von Duke Wellington in seiner diplomatischen Note thematisiert wurde. Die französischen Unterhändler bestanden darauf, dass die öffentlichen Sammlungen und Museen vom Begriff des öffentlichen Eigentums um-

104 Siehe etwa Turner, Die Zuordnung, in: Fiedler (Hg.), Internationaler Kulturgüterschutz (1991), 19–106 (50ff).

105 Blanning, Von der Balance of Power, in: Jonas/Lappenküper/Wegner (Hg.), Stabilität durch Gleichgewicht? (2015), 57–80.

106 G. F. Martens (Hg.), *Supplément au Recueil des principaux Traités* (1818), 642.

fasst und somit von Rückführungen ausgenommen seien. Baron Louis Pierre Édouard de Bignon, Verhandler in St. Cloud im Juli 1815 beim Abschluss des Waffenstillstandsvertrags, meinte, dass eine zusätzliche Definition in die Konvention aufgenommen hätte werden müssen, um abzugrenzen, welche Gegenstände nun unter dem Begriff des öffentlichen Eigentums genau zu verstehen wären.¹⁰⁷ Das Fehlen einer solchen präzisen Begriffsgrenze wurde als eine generelle Garantie des französischen Eigentums angesehen.

Auch Wellington sprach in seiner diplomatischen Note von diesem Umstand, doch zog er daraus andere Schlussfolgerungen. Ihm zufolge sei diese Frage den Souveränen vorbehalten. Den Sinn der Rückgabe sah er schließlich in der „great moral lesson“, die den Franzosen dadurch erteilt werden sollte.¹⁰⁸ Während die niederländischen Werke in der Folge mit britischer Unterstützung retourniert wurden, beschäftigte die Frage nach den italienischen Monumenten Frankreich und die Alliierten noch länger. Die Friedensverträge, in denen man die Kunstwerke an Frankreich abtrat, wurden den Reklamationen entgegengehalten. Anhand des Vertrags von Tolentino wurde zudem angeführt, dass es sich um einen „*Traité éternel*“ handle nach Artikel 25, dessen Gültigkeit somit nicht angezweifelt werden könne:

Alle Artikel, Klauseln und Bedingungen des vorliegenden Vertrags sind ausnahmslos auf ewig bindend, sowohl für Seine Heiligkeit Papst Pius VI. als auch für seine Nachfolger.¹⁰⁹

Den französischen Argumenten wurde ebenso seitens der Vertreter des Heiligen Stuhls auf rechtlicher Ebene begegnet. Als Einwand wurde einerseits formuliert, dass bereits die von Frankreich erzwungene Abdankung Papst Pius' VI. den Vertrag von Tolentino gebrochen hätte, wodurch der Vertrag seine Gültigkeit verloren hätte.¹¹⁰ Andererseits wurde auch von französischer Seite eingewendet, dass der Heilige Stuhl nicht Partei des Waffenstillstandsübereinkommens von St. Cloud war und deswegen verpflichtet sei, das öffentliche Eigentum Frankreichs zu achten. Schließlich

107 Müntz, *Les Invasions de 1814–1815*, in: *La Nouvelle Revue* 106 (1897), 193–207 (193f).

108 G. F. Martens (Hg.), *Supplément au Recueil des principaux Traités* (1818), 650.

109 G. F. Martens (Hg.), *Recueil des Principaux Traités*, Bd. 6, (1800), 646 [Übers. d. Autors]: „Tous les articles clauses & conditions du présent traité, sans exceptions, sont obligatoires à perpétuité, tant pour sa Sainteté le Pape Pie VI. que pour ses successeurs.“

110 Jayme, *Die Nationalität des Kunstwerks*, in: Reichelt (Hg.), *Internationaler Kulturgüterschutz* (1992), 21.

formulierte Antonio Canova, der berühmte Bildhauer und zuständige Antikenkommissar des Papstes, die rechtliche Forderung, dass alle zur Kultur, den Künsten und der Wissenschaften gehörigen Sachen außerhalb des Kriegsrechts und des Eroberungsrechts zu stehen haben.¹¹¹

Die entscheidende Wende in Fragen der Restitution der Werke an den Kirchenstaat brachten diese diplomatischen Interventionen mit den zwei Notenvon Viscount Castlereagh und Duke Wellington. Mit ihnen wurde die maßgebliche rechtliche Beurteilung festgelegt. So konnte am 12. Oktober 1815 die Wiener Zeitung auf der Titelseite vermelden, dass alle Kunstwerke des Kirchenstaats, Venedigs und der Lombardei sowie des königlichen Sardinien bereits für die Abreise verpackt seien.¹¹² Am 4. Jänner 1816 wurden die zurückgekehrten römischen Kunstschatze dann in der Ewigen Stadt feierlich empfangen.

Die folgende Tabelle soll der besseren Übersicht dienen und als kurze Chronologie die Abfolge der Ereignisse darstellen:

1. Friedensvertrag von Parma (8. Mai 1796)
2. Waffenstillstandsabkommen von Venedig (16. Mai 1796)
3. Waffenstillstandsabkommen von Modena (17. Mai 1796)
4. Waffenstillstandsabkommen von Bologna (23. Juni 1796)
5. Friedensvertrag von Tolentino (19. Februar 1797)
6. Vertrag von Chaumont zwischen den Alliierten (1. März 1814)
7. Vertrag von Fontainebleau zwischen Napoleon und den Alliierten (11. April 1814)
8. Erster Friedensvertrag von Paris (30. Mai 1814)
9. Waffenstillstandsabkommen von St. Cloud (3. Juli 1815)
10. Note von Viscount Castlereagh (11. September 1815)
11. Note von Duke Wellington an Viscount Castlereagh (23. September 1815)
12. Zweiter Pariser Friedensvertrag (20. November 1815)

Abbildung 1: Übersichtstabelle zu den völkervertragsrechtlichen Grundlagen der Restitutionsdebatte, 1796 bis 1815.

111 Ibid., 19.

112 N. N., Die Höfe von Oesterreich, von England und von Preussen, in: Wiener Zeitung (12.10.1815), 1.

4. *Zwischenergebnis: Herausforderungen für das Völkerrecht und die Dynamik neuer Narrative*

Diese europäische Episode zeigt, wie zahlreich die Akteure und wie facettenreich die Diskurse rund um den Transport der Kunstwerke und Monumente nach Frankreich sowie bei ihrer Rückstellung waren. Das Völkerrecht war nur einer von vielen Aspekten, unter denen dieser Vorgang diskutiert wurde. Denn die Ereignisse waren eingelassen in einen weiteren Umbruch des Verständnisses von Kultur, nationaler Identität und Universalismus. Die Epoche war belebt von Fortschrittsgedanken, die in dem Denken und der Philosophie jener Zeit vielfach zum Ausdruck kamen. Militärische Eroberungen wurden in „Befreiungen“ umgedeutet.

In seiner äußeren Form trat der „Zivilisationsdiskurs“ hier in Form einer Abgrenzung des republikanischen zu den monarchischen Regierungssystemen in Erscheinung. Dieser Unterschied, dem ein Überlegenheitshabitus inhärent zugrunde lag, legitimierte einen Großteil der Aneignungspraktiken Frankreichs in Europa. Andere Nationen wurden von Frankreich systematisch von der Teilhabe des kulturellen Reichtums ausgeschlossen und als Träger von Kultur delegitimiert. Diese Interaktion von Recht mit Narrativen der Überlegenheit prägte schließlich auch im kolonialen Kontext die Verwaltung von Kultur (siehe Kapitel IV.). Die Völkerrechtswissenschaft trug maßgeblich zur Legitimierung solcher hegemonialen Verhältnisse bei.

Das Recht wurde zu einem Instrument der Zerstörung und der Bemächtigung. Vertragliche Mechanismen wurden zur Aneignung von kulturellen Monumenten und Kunstwerken genutzt und Gesetze koordinierten die Lossagungen von Teilen der eigenen Vergangenheit, die sich in den Bilderstürmen der Revolution materialisierten. Kritiken und Bedenken gegen den Transport der Kunstschatze nach Paris wurden meist in politischen oder ästhetischen Umschreibungen geäußert, aber nur selten in rechtlichen Kategorien formuliert. Schließlich wurde auch der Gedanke, ein politisches Gleichgewicht in Europa wiederherzustellen, wesentlich zur Begründung der Restitutionsen angeführt.

Während die unmittelbaren rechtlichen Reaktionen, die durch diese Ereignisse angestoßen wurden, grundsätzlich überschaubar blieben, sind die neuen Narrative, die sich in der Debatte ausgebildet haben, von besonderer Bedeutung. Die genuine Leistung von Juristen wie Georg Friedrich von Martens war die Übersetzung dieser Debatten in einen Diskurs um neue völkerrechtliche Regeln. Orientiert hatte sich Martens dabei an der Völkerrechtspraxis, welche in Waffenstillständen oder Friedensverträgen versuch-

II. Anfänge der Verwaltung von Kultur im Völkerrecht

te, diese Angelegenheiten im Kriegsrecht zu regeln. Dieser Innovation von Martens kommt historisch eine wichtige Bedeutung zu, auch wenn seine Ordnungsleistung in der internationalen Völkerrechtsdebatte des 19. Jahrhunderts noch vielfach weiterentwickelt wurde, wie der folgende Abschnitt zeigt.

III. Globale Diskurse im klassischen Kriegsvölkerrecht

Den Rückstellungsdebatten nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft waren in erster Linie politisch-diplomatische Überlegungen zur „Balance of Power“¹ und die Vorstellung von der Nationalität des kulturellen Erbes zugrunde gelegt. Die Nationalität war aber weniger eine rechtliche Kategorie als Grundlage für ästhetische Normen und ein historisches Selbstverständnis. Der Ursprung der Restitutionsen von 1815 lag somit multinormativ betrachtet weniger in völkerrechtlichen als in anderen Formen von Normativität. Diese Normativitätsformen waren in besonderer Weise mit den verschiedenen Dimensionen der Nation verbunden. Das neue Verständnis von Nation beeinflusste auch immer weitere Bereiche von Europas Kultur, Politik, aber auch des Rechts.

Das Narrativ des Fortschritts im Völkerrecht, das infolge der Restitutionsen und der Ausbildung neuer völkerrechtlicher Regeln für die Verwaltung des kulturellen Erbes oft wiederholt wurde und wird, scheint daher fragwürdig.² Tatsächlich prägten vor allem Diskontinuitäten und Abweichungen im 19. Jahrhundert die Debatte in der Völkerrechtswissenschaft um die Verwaltung von Kultur. Schon die unterschiedliche dogmatische Einordnung des Themas in den völkerrechtlichen Abhandlungen weist auf die Pluralität der Ansätze in dieser Zeit hin. Die Nation als Bezugspunkt und europäisches Konzept wurde insbesondere außerhalb Europas zum Referenzrahmen in völkerrechtlichen Traktaten.

Die Narrative in der heutigen Völkerrechtswissenschaft über jene Zeit sind meist einseitig und haben ein großes Maß an Differenziertheit eingebüßt, das sich aus dem direkten Studium der völkerrechtlichen Monographien dieser Epoche ergeben würde.³ Die oftmals als „Geschichte des Kulturgüterschutzes“ bezeichneten Darstellungen sehen heute die Entwick-

-
- 1 Zur Bedeutung des Gleichgewichtsgedankens für jene Zeit siehe Schulz, Mächterivalität, Rechtsordnung, Überlebenskampf, in: Jonas/Lappenküper/Wegner (Hg.), *Stabilität durch Gleichgewicht?* (2015), 81–99; Vec, *De-Juridifying ‚Balance of Power‘*, in: *ESIL-CPS 5* (2011).
 - 2 Siehe Sandholtz, *Prohibiting Plunder* (2007), 47ff; Odendahl, *Kulturgüterschutz*, (2005), 124ff; Carducci, *L’Obligation de Restitution*, in: *RGDIP 104* (2000), 289–392 (297f); Fiedler, *Zur Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts*, in: Hailbronner/Ress/Stein (Hg.), *FS Karl Doehring* (1989), 199–218.
 - 3 Koschorke, *Wahrheit und Erfindung* (2012), 42f.

lungen der Kulturverwaltung parallel zur vermeintlichen Fortschrittsgeschichte des Völkerrechts im 19. Jahrhundert. Die zunehmende Kodifikation des Völkerrechts, im Speziellen von Kriegsregeln, wird dabei als Ausdruck einer globalen „Zivilisierung“ betrachtet. Dass diese Entwicklung vor allem für das Kriegsrecht in Frage zu stellen ist, zeigen jüngere Forschungen.⁴ Darüber hinaus hat das Kriegsvölkerrecht seine Geltung bloß zwischen „zivilisierten“ Staaten entfaltet, in asymmetrischen Konflikten und bei der Eroberung von Kolonien sahen sich europäische Kolonialmächte an diese Regeln nicht gebunden.⁵

Die Auswertung der Völkerrechtsdoktrin macht deutlich, dass die „Zivilisierung“ des Völkerrechts in erster Linie ein rhetorisches Unternehmen war. Die darauf basierenden Narrative prägen jedoch bis heute die Wahrnehmung von diesem Teilbereich des Völkerrechts und seiner Historiographie. Die Textauslegung einzelner Monographien neigt dazu, um es mit dem Ideenhistoriker Quentin Skinner und der Cambridge School zu formulieren, den intellektuellen und den kolonialen Kontext auszublenden.⁶ Dabei wurde die Wichtigkeit des Kontexts zum Verständnis des Kriegsrechts immer wieder besonders betont.⁷

Der vorliegende Abschnitt soll diesem Anspruch durch die vergleichende Analyse der völkerrechtlichen Werke aus verschiedensten Teilen der Welt sowie der Herausarbeitung des intellektuellen Umfelds der Völkerrechtler jener Zeit eine besondere Aufmerksamkeit zukommen. Als Ausgangspunkt – aber keineswegs Endpunkt – des Quellenstudiums diene die völkerrechtshistorische Bibliographie von Macalister-Smith und Schwietzke.⁸ Die nationalen Unterschiede der Völkerrechtswissenschaft, wie sie etwa von Anthea Roberts herausgearbeitet wurden, sind bei der Verwaltung von Kultur im 19. Jahrhundert und insbesondere auch im Kriegsrecht erkennbar.⁹ Auf den folgenden Seiten wird eine Wissenschaftsgeschichte

4 Siehe exemplarisch Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence*, in: HILJ 35 (1994), 49–95; Kennedy, *Of War and Law* (2006).

5 Fabricius, *Aufarbeitung* (2017); Kleinschmidt, *Diskriminierung durch Vertrag und Krieg* (2013).

6 Skinner, *Meaning and Understanding*, in: *History and Theory* 8, Nr. 1 (1969), 3–53.

7 Kolb, *The Main Epochs*, in: Larsen/Cooper/Nystuen (Hg.), *Searching for a „Principle of Humanity“* (2013), 23–71.

8 Macalister-Smith/Schwietzke, *Bibliography*, in: JHIL 3 (2001), 75–142; weitere unschätzbare Funde gehen auf die Privatbibliothek von Miloš Vec zurück, wofür ihm an dieser Stelle herzlich gedankt wird.

9 Roberts, *Is International Law International?* (2017).

entworfen, die vor allem das Entstehen der völkerrechtlichen Sprache und Konzepte nachverfolgt, in der über Kultur im Kriegsrecht gesprochen wurde. Damit wird versucht, den völkerrechtlichen Diskurs zu diesem Thema auf einer internationalen Ebene nachzuzeichnen.

1. 1815–1862: Konstituierung von Begriffen und Konzepten

Blickt man in die 1817 erschienene und durch von Kamptz fortgeführte „Neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784“, so findet sich dort lediglich ein Werk, das sich ausschließlich mit Kunstwerken im Kriegsrecht beschäftigt.¹⁰ Dieser exemplarische Befund verdeutlicht bereits, dass sich das Völkerrecht erst im Anschluss an die napoleonischen Beutezüge dezidiert mit der Frage nach dem Schicksal des kulturellen Erbes im Krieg zu beschäftigen begann.

Damit bilden diese Ereignisse zwar einen wichtigen Anknüpfungspunkt für Autoren im völkerrechtlichen Schrifttum. Dies bedeutet jedoch keineswegs eine breite Behandlung des Themas in der Wissenschaft, da vor allem zu Beginn des 19. Jahrhundert auch viel dazu geschwiegen wurde. Der Vergleich zeigt interessante Unterschiede, weshalb auch der Verlauf der wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas vorwiegend national und chronologisch gegliedert ist. Als Quellengrundlage dienen vorwiegend völkerrechtliche Monographien, Lehrbücher, Gesamtdarstellungen und Kodifikationsentwürfe. Bei diesen Werken kann einerseits die Frage nach der dogmatischen Einordnung der Debatte in besonderem Maße verfolgt werden. Andererseits verkörpert die Aufnahme und das Berücksichtigen der Thematik dort eher den Diskussionsstand als einzelne Abhandlungen, die auch Außenseiterpositionen vertreten oder partikuläre Interessen repräsentieren.

Im Diskurs des 19. Jahrhunderts versuchten Theoretiker immer wieder verschiedene Abgrenzungen zwischen „Kultur“ und „Zivilisation“ herauszuarbeiten und die Begriffe unterschiedlich zu akzentuieren. Diese Varianten fanden auch Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch und in juristische Konzepte.¹¹ Bis 1863 gab es im Völkerrecht keine verbindlich niedergeschriebenen Kriegsregeln, die in Konfliktfällen zur Anwendung gelangen konnten. Der sogenannte Lieber Code, der 1863 von der Union Ar-

10 Das angeführte Werk ist Völkel, Ueber die Wegführung der Kunstwerke (1798). Siehe Ompfeda/Kamptz, Literatur, 3. Teil, (1817), 349.

11 Fisch, Zivilisation, Kultur, in: GG, Bd. 7, (1992), 679–774.

my verkündet wurde, sollte die kriegerische Auseinandersetzung im Amerikanischen Bürgerkrieg zivilisieren und erhielt von der Völkerrechtswissenschaft jener Zeit viel Aufmerksamkeit.¹²

Vor diesen Kodifikationsvorhaben prägte in erster Linie das völkerrechtliche Schrifttum die Rede- und Denkweise über diesen Teilbereich des Kriegsrechts. Bereits die jeweils verwendeten Begriffe geben einen Einblick in die ideengeschichtlichen Konzepte. So benutzte Johann Ludwig Klüber eine Enumeration jener Werke, die im Krieg nicht angeeignet werden dürften: „Monuments publics, les objets littéraires et des beaux-arts, le mobilier dans les châteaux, édifices.“¹³ Georg Friedrich von Martens stellte einer ähnlichen Aufzählung noch „les biens privés du monarque“¹⁴ voran. In Großbritannien formulierte beispielsweise Archer Polson einen entsprechenden Katalog: „The religious edifices, works of art, repositories of sciences, and public buildings of a decidedly civil character [...]“¹⁵ Solche und vergleichbare Aufzählungen spielten in den völkerrechtlichen Werken jener Zeit eine wichtige Rolle, um die Schutzobjekte zu definieren.

Da in den meisten Fällen das rechtliche Aneignungsverbot über ein Beuteverbot argumentiert wurde, kann jedoch noch nicht von „Schutz“ als Quellenbegriff gesprochen werden, sondern nur in einer anachronistischen und metaphorischen Art und Weise. Hingegen wurde zur genaueren begrifflichen Bestimmungen oft noch versucht, ein passendes Wort zu finden, um die aufgezählten Objekte darunter zu subsumieren, womit vor allem auch der Schutzgrund näher charakterisiert werden sollte. Der chilenische Jurist Andrés Bello bezeichnete deshalb die Gegenstände als „Monumentos nacionales“¹⁶, Karl Salomo Zachariä als „Staatsgut“¹⁷, William Hall als „national property“¹⁸, Franz Saalfeld als „Gemeingut aller Völker“¹⁹ und Robert Mohl als „Werke der Gesittigung“.²⁰

Mit Blick auf diese Vorschläge und auch auf die Kodifikationsversuche des Kriegsvölkerrechts zeigt sich aber, dass weder das Wort „Kultur“ noch „Zivilisation“ zur Beschreibung der Schutzgüter in den juristischen

12 Witt, *Lincoln's Code* (2013).

13 Klüber, *Droit des Gens Moderne de l'Europe*, Bd. 2, (1819), 397.

14 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1821³), 480.

15 Polson, *Principles of the Law of Nations* (1848), 42f.

16 Bello, *Principios de Derecho de Gentes* (1844), 200.

17 Zachariä, *Vierzig Bücher vom Staate*, Bd. 5, (1841), 114.

18 Hall, *International Law* (1880), 358.

19 Saalfeld, *Handbuch des positiven Völkerrechts* (1833), 224.

20 Mohl, *Encyclopädie der Staatswissenschaften* (1859), 487.

Sprachgebrauch Eingang gefunden hatten. So war in Artikel 36 des Lieber Codes 1863 lediglich von „works of art, libraries, scientific collections, or precious instruments“²¹ die Rede, welche sich einer Wegnahme im Kriegsfall entziehen, sofern diese nicht ohne Schaden für die Gegenstände geschehen kann. Die Brüsseler Deklaration über die Gesetze und Gebräuche des Krieges aus dem Jahre 1874 geht bereits einen Schritt weiter, wenn sie in Artikel 8 „[l]es biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l’instruction, aux arts et aux sciences“²² erwähnt. Diese hier erstmals angeführte Pentade von religiösen, wohlthätigen, bildenden, künstlerischen sowie wissenschaftlichen Gegenständen wird auch in Artikel 53 des Oxford Manuals²³ sowie jeweils in den Artikeln 53 der Haager Landkriegsordnungen von 1899²⁴ und 1907²⁵ wortident fortgeführt. Auch wenn man jene Objekte betrachtet, die von diesen Kodifikationsversuchen und Konventionen bei Angriffen und Belagerungen speziell unter Schutz gestellt wurden, ergeben sich daraus beinahe ausschließlich dieselben Güter, die geschont werden sollen.²⁶

Wörter wie „Kulturgut“, „Kulturerbe“ oder „kulturelles Erbe“, die alle „Kultur“ beinhalten, finden zumindest im deutschsprachigen Raum vor dem Ersten Weltkrieg noch keinen festen Eingang in die Rechtssprache. Auch nicht im innerstaatlichen Recht von Österreich-Ungarn und Deutschland, in dem lediglich von Aufgaben des Kulturstaats oder von Kulturzwecken die Rede war, jedoch nicht von Kultur im Sinne von Denk-

-
- 21 Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field. Prepared by Francis Lieber, Promulgated as General Orders No. 100 by President Lincoln, 24.04.1863, in: Schindler/Toman (Hg.), *The Laws of Armed Conflicts* (2004³), 3–20; in der Folge als „Lieber Code“ bezeichnet.
 - 22 Brussels Conference of 1874. Final Protocol. Signed at Brussels, 27.08.1874. Project of an International Declaration Concerning the Laws and Customs of War, in: *Ibid.*, 21–28; in der Folge als „Brüsseler Deklaration“ bezeichnet.
 - 23 *The Laws of War on Land. Manual* Published by the Institute of International Law (Oxford Manual). Adopted by the Institute of International Law at Oxford, 09.09.1880, in: *Ibid.*, 29–40; in der Folge als „Oxford Manual“ bezeichnet.
 - 24 Convention with respect to the Laws and Customs of War by Land and its Annex: Regulations respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 29.07.1899, in Kraft 04.09.1900) 187 CTS 429; in der Folge als „Haager Landkriegsordnung 1899“ bezeichnet und „HLKO 1899“ abgekürzt.
 - 25 Convention concerning the Laws and Customs of War on Land and its Annex: Regulations Respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 18.10.1907, in Kraft 26.01.1910) 205 CTS 277; in der Folge als „Haager Landkriegsordnung 1907“ bezeichnet und „HLKO 1907“ abgekürzt.
 - 26 Vgl. Artikel 35 Lieber Code, Artikel 17 Brüsseler Deklaration, Artikel 34 Oxford Manual, Artikel 27 HLKO 1899, Artikel 26 HLKO 1907.

malpflege.²⁷ So verwendete etwa auch Josef Kohler in einem Aufsatz aus 1894 die Wörter „Kunstwerke“ und „Altertümer“ zur Bezeichnung.²⁸ Erst in der Zwischenkriegszeit gingen diese Begriffe vermehrt in die Rechtsprache ein und wurden aus der innerstaatlichen Ebene für die völkerrechtliche übernommen.²⁹

a. Die Frage nach dem Grund: Deutsche Reaktionen auf die napoleonischen Restitutionen

Schon bald nach der Wiederherstellung der Monarchie in Frankreich und der Rückführung der Kunstwerke und Monumente beschäftigten sich völkerrechtliche Abhandlungen in Deutschland mit dem Thema der „Kunstentführung“. Es waren auch deutsche Autoren, die das Thema als erste und kurz nach dem Sturz Napoleons aufgriffen. Die Gründe dafür lagen vor allem darin, die Restitutionen, die auch in deutsche Länder stattfanden, zu rechtfertigen und die Widerrechtlichkeit der Wegnahme zu unterstreichen.

Die politischen Erwägungen zu Restitutionen werden in einigen Werken zu einer völkerrechtlichen Norm transformiert. Auffallend sind die unterschiedlichen Begründungen, die in dieser frühen Zeit nach den Umwälzungen dafür geliefert wurden und schon in den Begrifflichkeiten die verschiedenen Varianten in den Denkmustern enthüllen. Jedoch gab es in der deutschen Völkerrechtswissenschaft ebenso Schweigen und auch Positionen, die sich gegen territoriale Integrität künstlerischer Werke und Monumente im Krieg aussprachen.

aa) Vom Schutz „monarchischer Mobilien“: Die Unverletzlichkeit monarchischen Besitzes als Regel des „droit des gens naturel“

Die monarchische Unverletzlichkeit ist nach dem Sturz Napoleons eine naheliegende Begründung, um wissenschaftliche und künstlerische Gegenstände einer fremden Aneignung im Krieg zu entziehen. Der Wiener Kongress und die Neuordnung Europas auf Grundlage der monarchischen Legitimität schienen auch als ein passendes Fundament für die Integrität sol-

27 Oppermann, Kulturverwaltungsrecht (1969), 23ff.

28 Kohler, Das Recht der Kunstwerke und Alterthümer, in: ABR 9 (1894), 56–84.

29 Siehe Kapitel V.2.

cher Werke.³⁰ Als Ausfluss der Majestätsrechte (*iura maiestatis*) wurde so die besondere Stellung begründet. Zwei bekannte Vertreter waren der deutsche Staats- und Völkerrechtsautor und Herausgeber der Akten des Wiener Kongresses Johann Ludwig Klüber und der Göttinger Professor und Diplomat Georg Friedrich von Martens.³¹ Ihrer Ansicht nach bestand die spezielle Verbindung solcher Objekte mit den Monarchen, nicht hingegen mit der Nation oder einem bestimmten Territorium. Die oft als wichtige Wegbereiter des Völkerrechtspositivismus bezeichneten Juristen sprachen beide von einem Schutz dieser Gegenstände nach dem „*droit des gens naturel*“. Damit beriefen sie sich auf konservative und nicht-positive Grundsätze.³² Zwar argumentiert Karl-Heinz Ziegler für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, dass hier Kriegsmanier (bloße Übung) und positive Regeln im Völkerrecht vermengt gewesen wären, doch bei Martens und Klüber lassen sich die völkerrechtlichen Normen klar identifizieren.³³

In Klübers Monographie von 1819 war unter dem Titel des Beuterechts die Regel formuliert, dass die Integrität der öffentlichen und künstlerischen Monumente, die dem (offenbar monarchisch gedachten) Souverän oder seiner Familie gehören, im Krieg gewahrt werden soll.³⁴ Die Zugehörigkeit der Sachen zum Monarchen begründete die Schutzwürdigkeit. Auch Georg Friedrich von Martens bezog sich 1821 in seinem „*Précis du droit des gens moderne de l'Europe*“ auf diese Norm im Zusammenhang mit dem Monarchen und dessen Gütern.³⁵ In den Voraufgaben und Übersetzungen aus 1789,³⁶ 1795,³⁷ 1796³⁸ und 1801³⁹ finden sich bei Martens diese Ausführungen nicht oder noch nicht in dieser Deutlichkeit.⁴⁰ Dies

30 Zum Wiener Kongress, siehe Vick, *The Congress of Vienna* (2014); Schulz, *Normen und Praxis* (2009).

31 Dochnahl, Johann Ludwig Klüber (2015); Habenicht, Georg Friedrich von Martens (1934).

32 Kleinschmidt, *Geschichte des Völkerrechts* (2013), 295; Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte* (2007), 162, 188ff; Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts* (1960), 198ff; für ausgewogenere Darstellungen, siehe bei Neff, *Justice Among Nations* (2014), 198ff; Jouannet, *The Liberal-Welfarist Law of Nations* (2012); Koskeniemi, *Into Positivism*, in: *Constellations* 15 (2008), 189–207.

33 Ziegler, *Zur Entwicklung von Kriegsrecht*, in: *AVR* 42 (2004), 271–293 (275f).

34 Klüber, *Droit des Gens Moderne de l'Europe*, Bd. 2, (1819), 397.

35 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1821³), 478ff.

36 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe*, Bd. 2, (1789), 349ff.

37 G. F. Martens, *Summary of the Law of Nations* (1795), 287ff.

38 G. F. Martens, *Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht* (1796), 313.

39 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1801²), 413ff.

40 Siehe das Kapitel II.2.

zeigt, dass die Debatte erst nach den Restitutionen zu einem eigenen Thema in der völkerrechtlichen Disziplin wurde.

Im Gegensatz zu Klüber betonte Martens jedoch die Kontinuitätslinie dieser Norm und stützte sich dabei auf den bekannten deutschen Reichspublizisten Johann Jakob Moser.⁴¹ Moser beschrieb schon in seinem „Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts“ von 1779 die zwischen den Staaten bestehende Übung, den Besitz des Monarchen wie dessen Mobilien und Preziosen von der Aneignung im Kriege auszusparen.⁴² Keineswegs erwähnte Moser dabei speziell Kunstwerke oder Gegenstände der Wissenschaften, doch Martens las dies in die Textstelle bei Moser hinein, um die Legitimität der Norm mit Verweis auf die Autorität Mosers zu rechtfertigen.

bb) Das ruhige 18. Jahrhundert und die napoleonischen Barbareien als völkerrechtliche Meistererzählung

Der heute fast vergessene Völkerrechtssystematiker Julius Schmelzing diskutierte den Umgang mit fürstlichen Privatgütern im Krieg ähnlich wie Martens mit Verweis auf Johann Jakob Moser. So begründete Schmelzing den Schutz der künstlerischen und wissenschaftlichen Werke ebenso aus ihrer Eigenschaft als fürstliche Mobilien heraus, wobei er jedoch die napoleonischen Barbareien zusätzlich mit dem ruhigen 18. Jahrhundert kontrastierte, das Schmelzing in Bezug auf die Kriegsbräuche als milder darstellte.⁴³

Diese Meistererzählung vom ruhigen 18. Jahrhundert, das sich durch seine „Zivilisation“ auszeichnete, während mit Napoleon die Kriegsbräuche barbarisiert wurden, kursierte bei verschiedenen Autoren. Ein Narrativ, welches auch heute von Teilen der Geschichtswissenschaft vertreten wird.⁴⁴ Der bei Martens und Schmelzing schon anklingende Hinweis auf

41 Lings, Europa in der Lehre des ‚praktischen Völkerrechts‘, in: Dingel/Schnettger (Hg.), Auf dem Weg nach Europa (2010), 173–184; Wendehorst, Johann Jakob Moser, in: Wendehorst (Hg.), Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien (2015), 303–324.

42 Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts, 9. Teil, Bd. 1, (1779), 159.

43 Schmelzing, Systematischer Grundriß, Bd. 3, (1820), 181.

44 Black, Introduction to Global Military History (2013), 19ff; Whitman, The Verdict of Battle (2012), 172ff.

die ältere Völkerrechtslehre wurde auch von anderen zeitgenössischen Juristen aufgegriffen.

Der in preußischen Diensten stehende Karl Albert von Kamptz prangerte die völkerrechtlichen Auffassungen und Praktiken Napoleons gleich nach Kriegsende im Jahr 1815 an. Sowohl die Aneignung des Privatvermögens des Regenten und seiner Familie wie auch der Werke der Kunst und Wissenschaften widersprachen seiner Ansicht nach den bisher geübten Gebräuchen des Völkerrechts.⁴⁵ Solche Gegenstände waren Kamptz zufolge durch „das mildere europäische Völkerrecht längst von der Disposition des Siegers ausbeschieden [...]“. ⁴⁶

Zwei Jahre später stellte der in Berlin tätige und kantisch beeinflusste Theodor von Schmalz mit ähnlichen Worten fest, dass noch im 18. Jahrhundert die Wegnahme von Denkmälern, Gemälden und Statuen als Barbarei betrachtet wurde.⁴⁷ Er grenzte dabei die zeitgenössischen Ansichten vom Umgang mit Beute von jenen der Antike ab. Damit setzte er implizit nicht nur Napoleons Verhalten mit antiken, also weit zurückliegenden Haltungen gleich, sondern brandmarkte die französische Kriegsführung auch als „archaische Barbarei“.⁴⁸

cc) Frühe Universalismen: Kunstwerke als „Gemeingut aller Völker“

Der in Göttingen wirkende Friedrich Saalfeld ließ noch im Jahr 1809 die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen völkerrechtlichen Subjekten mit dem Kriegszustand aufhören. Damit betrachtete er alle Güter des Gegners potenziell als der Aneignung ausgeliefert.⁴⁹ Eine Diskussion über die Rechtswidrigkeit der Kunstverbringungen erwähnte er 1809 mit keinem Wort. Diese Standpunkte revidierte er in seinem späteren Werk.

In Saalfelds „Handbuch des positiven Völkerrechts“ aus 1833 bezeichnete er „Kunst- und wissenschaftliche Schätze und Sammlungen nicht als Gegenstand der Beute, sondern als Gemeingut aller Völker“.⁵⁰ Nicht die Unverletzlichkeit monarchischen Eigentums, sondern der Universalismus der Kunst rechtfertigte für ihn die Beschränkung der beutefähigen Sachen.

45 Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 1, (1815), 109ff.

46 Ibid., 111.

47 Schmalz, Das europäische Völker-Recht (1817), 242; zu Schmalz siehe Kraus, Theodor Anton Heinrich Schmalz (1999).

48 Schmalz, Das europäische Völker-Recht (1817), 238.

49 Saalfeld, Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts (1809), 29, 89ff.

50 Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts (1833), 223ff.

Eine Begründung, die an Quatremère de Quincy erinnert. Dass dieser Universalismus jedoch bloß partikular war, zeigt sich bereits aus Saalfelds eigenen Ausführungen, da er diese Regeln nur unter „zivilisierten“ Völkern anerkannt wissen wollte.⁵¹ So klassifizierte Saalfeld Objekte „wilder Stämme“ etwa als herrenlos und sprach davon, dass sie im Wege der Okkupation angeeignet werden könnten.

Der ab 1807 in Heidelberg tätige Professor Carl Salomo Zachariä skizzierte in der zweiten Auflage der „Vierzig Bücher vom Staate“ von 1841 ein ähnliches Argument, um die Beschränkung des Beuterechts zur rechtfertigen.⁵² Der Monarch oder der Fürst wurde mit keinem Wort als Träger von Eigentumsrechten an künstlerischen und literarischen Sammlungen erwähnt. Stattdessen prägte Zachariä den Begriff „Staatsgut“ und formulierte die völkerrechtliche Norm, dass dieses vom Feind „geehrt werden soll“.⁵³ Im Folgesatz kam dann Zachariäs Pointe: „In der That sind diese Schätze und Sammlungen nicht sowohl Eigenthum des Staates, als ein dem Staate anvertrautes Gut.“⁵⁴ Mit dieser Wendung brachte er seine Überzeugung zum Ausdruck, dass es sich weniger um das Eigentum des Staats als vielmehr um dem Staat anvertraute Gegenstände handelte.⁵⁵ Damit fiel bei Zachariä bereits früh und in einem rechtlichen Kontext der Gedanke einer Treuhandschaft in Zusammenhang mit dem kulturellen Erbe eines Staats.⁵⁶

dd) Verschiedene Narrative zur Aneignung des kulturellen Erbes in den Staatswissenschaften

In Deutschland gab es aber nicht nur Zustimmung zur Integrität von Kunstwerken im Krieg. Um die Jahrhundertmitte erhoben sich einige Stimmen, insbesondere in der Staatswissenschaft, die ausdrücklich die Wegführung von Kunstschätzen nach Kriegsrecht legitimierten. Sowohl im Eintrag zum „Kriegsrecht“ des Staats-Lexikons von Carl von Rotteck und Karl Theodor Welcker als auch in der später erschienenen *Encyclopädie*

51 Ibid., 54.

52 Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 2, (1992), 169.

53 Zachariä, *Vierzig Bücher vom Staate*, Bd. 5, (1841), 114.

54 Ibid., 114.

55 Siehe zur Bedeutung des Worts „sowohl“ in diesem Satz: J. Grimm/W. Grimm, *sowol*, in: *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 10/1, (1905), 1825.

56 *Genius-Devime, Bedeutung und Grenzen* (1996), 353ff.

der *Staatswissenschaften* von Robert von Mohl wurden diese legitimatorischen Ansichten vorgebracht.

Das Staats-Lexikon führte diesen Punkt in Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Friedens aus. Für den liberalen Juristen und Historiker aus Freiburg im Breisgau Rotteck, den Autor des Beitrags, stand die Nötigung des Feindes zum Frieden im Vordergrund. Die Aneignung musste ihre Rechtfertigung in diesem Ziel oder in einem Rechtsgrund wie der Kompensation liegen:

Hiernach kann z.B. auch die Wegnahme von Kunstwerken oder anderen mit der Kriegsführung in ganz und gar keiner direkten Verbindung stehenden Sachen gerechtfertigt oder für zulässig erkannt werden, theils als psychologische Nöthigung des Feindes zum Frieden, theils als Ergreifung eines Entschädigungs- oder Compensationsgegenstandes.⁵⁷

Anders dachte der Tübinger Staatswissenschaftler Robert von Mohl, der vom Beuterecht ausging und dieses auf Sachen erstreckte, die nicht zur Kriegsführung nötig waren. Explizit führte er dabei die „Werke der Gesittigung“ an, womit er auf Kunst- und wissenschaftliche Werke anspielte.⁵⁸ Dieses Beuterecht diente als Siegeszeichen und erlaubte laut Mohl die Wegführung dieser Objekte, nicht aber deren Zerstörung.

b. Die Leere in der Lehre: Keine europäische Fortschrittsgeschichte

Die „Leere“ in der Lehre⁵⁹ war ein Phänomen im Bereich der Schutznormen für kulturelle und künstlerische Gegenstände bei einer Reihe von europäischen Autoren bis zur Kodifikation des Kriegsrechts während des Amerikanischen Bürgerkriegs im sogenannten Lieber Code 1863.⁶⁰ Die französische Wissenschaft war noch lange vom Naturrecht geprägt und erörterte das Schicksal von künstlerischen und wissenschaftlichen Werken im Krieg noch unter dem „Recht des Siegers“. In Deutschland gab es in dieser Periode eine Reihe von Völkerrechtsautoren, die kein Interesse an

57 Rotteck, Krieg; Kriegsrecht u.s.w, in: Rotteck/Welcker (Hg.), Das Staats-Lexikon, Bd. 9, (1840), 500.

58 Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften (1859), 487.

59 Heimbeck, Die Abwicklung von Staatsbankrotten (2013), 25.

60 Lieber Code, 24.04.1863, in: Schindler/Toman (Hg.), The Laws of Armed Conflicts (2004³), 3–20.

praktischen Fragen des Völkerrechts zeigten. Auf ähnliche Weise gab es in der britischen Doktrin bis zur Jahrhundertmitte einen Vorrang für theoretische Fragen, welche die Völkerrechtswissenschaft prägten. Solche Befunde scheinen für eine dogmatisch interessierte Völkerrechtswissenschaft zunächst wenig interessant, für eine Völkerrechtsgeschichte sind sie jedoch bedeutend. Denn sie stellen die allgemein verbreiteten Fortschrittserzählungen des Kulturgüterschutzes in Frage und liefern wissenschaftsgeschichtlich ein vielfältigeres Bild über die Entwicklung des Völkerrechts als Disziplin im Allgemeinen und den Diskurs sowie Reaktionen auf die Restitutionsereignisse im Besonderen.

aa) Das Recht des Siegers und das naturrechtliche Schweigen in Frankreich nach 1815

Die völkerrechtliche Wissenschaft in Frankreich war nach 1815 noch stark naturrechtlich geprägt. In den Abhandlungen zum Völkerrecht wurde auf die Verbringung der Kunstwerke und ihre Restitution zunächst nicht eingegangen. Bei der dogmatischen Einordnung in den völkerrechtlichen Werken aus jener Zeit fällt auf, dass anstelle des „Beuterechts“ (*droit du butin*) oftmals ein „Recht des Siegers“ (*droit de la victoire*) besprochen wurde, welches jene Fragen adressierte. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts setzte sich das „Beuterecht“ als Begriff auch in der französischen Lehre durch. Eigenständige völkerrechtliche Werke fehlten über weite Strecken, das Rechtsgebiet wurde im Kontext der Tradition des Natur- und Völkerrechts behandelt.⁶¹

Der französische Advokat Léopold Malepeyre formulierte 1829 eine Einschränkung des Rechts des Siegers: „[...] dans aucun cas, l'humanité ne permet de ravir aux vaincus ces choses précieuses, la vie, la liberté, les lois, les biens, et surtout leur religion.“⁶² Obwohl hier festgelegt wurde, dass in keinem Fall „choses précieuses“ weggenommen werden dürfen, bleibt offen, welche Dinge darunter genau zu verstehen sind.

Vereinzelt gab es jedoch in den Jahren nach 1815 auch französische Juristen, die von der Rechtswidrigkeit der Zueignung der Kunstbeute sprachen. François-André Isambert, Jurist und später Abgeordneter des Assem-

61 Nuzzo/Vec, *The Birth of International Law*, in: Nuzzo/Vec, *Constructing International Law* (2012), IX–XVI (XI).

62 Malepeyre, *Précis de la science du droit* (1829), 196.

blée Nationale, sprach davon in zwei seiner Werke.⁶³ Dabei kritisierte er die Verbringung und Aneignung der Gemälde, Manuskripte und Kunstobjekte durch Frankreich während der Koalitionskriege als Missbrauch des Kriegsrechts (*droit de la guerre*).

Die Mehrzahl der französischen Juristen jener Zeit thematisierte diese Frage aber nicht explizit. Der Professor für Natur- und Verwaltungsrecht in Paris, Toussaint Ange Cotelle, kannte ebenso wie Malepeyre nur das Recht des Siegers und verwendete den Begriff des Beuterechts nicht.⁶⁴ In seinen Ausführungen betonte er, dass nur öffentliche Güter (*biens publics*) mit dem Recht des Siegers angeeignet werden könnten. Dabei machte er aber keinen Unterschied zwischen fürstlichen Mobilien, kulturellen oder wissenschaftlichen Werken.⁶⁵ Hingegen wurde etwa vom Pariser Professor Xavier Portets das Kriegsrecht in seiner naturrechtlichen Abhandlung von 1821 komplett weggelassen.⁶⁶

bb) Andere Prioritäten in der britischen Völkerrechtswissenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Zwar waren mit Viscount Castlereagh und Duke Wellington zwei Briten maßgeblich an der Restitution der italienischen und niederländischen Sammlungen aus dem Louvre in ihre Ursprungsländer beteiligt. Diese Ereignisse mündeten jedoch nicht unmittelbar in eine völkerrechtliche Debatte oder Diskussion um eine entsprechende Norm. Erst zur Jahrhundertmitte traten diese Fragen in das Gesichtsfeld der britischen Juristen, wobei dies zu Beginn vor allem vermittelt über kontinentale und amerikanische Völkerrechtsgelehrte geschah, wie die Bezugnahmen und Referenzen bei den Autoren offenbaren.

Die völkerrechtlichen Debatten im 19. Jahrhundert drehten sich in Großbritannien in ihrer Frühzeit vor allem um die Positionen der „Analytical School of Jurisprudence“ und der utilitaristischen Strömungen.⁶⁷ Die theoretischen Diskurse führten maßgeblich Jeremy Bentham und John Stuart Mill an. Ebenso traten auch sogenannte Leugner des Völkerrechts

63 Isambert, *Annales Politiques et Diplomatiques* (1823), 115; Isambert, *Tableau Historique des Progrès du Droit Public* (1832), 115.

64 Cotelle, *Abrégé du cours élémentaire* (1820), 380.

65 *Ibid.*, 388.

66 Portets, *Droit Naturel, Droit des Gens, Droit Public Général* (1821).

67 Sylvest, *International Law in Nineteenth-Century Britain*, in: *BYIL* 75 (2004), 9–70 (12ff).

auf den Plan, wie John Austin.⁶⁸ Seit 1835 gab es nach dem dänischen Historiker Caspar Sylvest eine „Renaissance des Völkerrechts“⁶⁹ und seiner Wissenschaft. Die Beschäftigung mit Urteilen von Prize Courts spielte auch eine wichtige Rolle in der Völkerrechtswissenschaft in Großbritannien. Da diese als internationale Gerichte betrachtet wurden, sah man ihre „Sprüche“ als verbindliches Völkerrecht an.⁷⁰ In der Folge traten jedoch die internationalen Beziehungen aus dem Fokus der völkerrechtlichen Betrachtungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück.

William Oke Manning thematisierte 1839 als erster englischer Autor einer systematischen Abhandlung über das Völkerrecht ausdrücklich das Kriegsbeuterecht. Ohne dabei die Wegnahme von wissenschaftlichen oder künstlerischen Werken anzuführen, stellte er die Kriegskontributionen in den Mittelpunkt. Erst wenn diese nicht vom Gegner bezahlt werden könnten, wären Requisitionen nach den Gebräuchen „zivilisierter“ Kriegsführung zulässig.⁷¹ Wie diese genau aussahen, blieb aber offen. In ähnlicher Weise bezog sich 1845 auch der Philosoph, Historiker und Stifter der Whewell Professorship of International Law, William Whewell, auf die Rechte des Okkupanten.⁷²

Der weniger bekannte Textbuchautor Archer Polson formulierte 1848 explizit und vermutlich auch als erster englischer Völkerrechtler in einer Abhandlung die kriegsrechtliche Regel: „The religious edifices, works of art, repositories of sciences, and public buildings of a decidedly civil character belonging to an enemy, are considered as sacred from spoliation and destruction by the customs of all enlightened nations.“⁷³ Polson bezog sich auf die entsprechende Stelle in Vattels „Le droit des gens“, das im 18. und 19. Jahrhundert vielfach auf Englisch herausgegeben wurde. Jedoch charakterisierte Polson anders als Vattel nicht nur die Zerstörung, sondern auch die Plünderung als völkerrechtlich verboten. Mit diesem Verbot der Zerstörung und Plünderung von Gegenständen der Kunst und der Wissenschaft wurde Polson auch wesentlich konkreter als seine britischen Vor-

68 Siehe das Dissertationsprojekt „Deniers of International Law“ von Paul Hahnenkamp am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien.

69 Sylvest, *International Law in Nineteenth-Century Britain*, in: *BYIL* 75 (2004), 9–70 (18).

70 Lobban, *English Approaches*, in: Craven/Fitzmaurice/Vogiatzi (Hg.), *Time, History and International Law* (2007), 66ff.

71 Manning, *Commentaries on the Law of Nations* (1839), 135f.

72 Whewell, *The Elements of Morality* (1845), 394f.

73 Polson, *Principles of the Law of Nations* (1848), 42f.

gänger, obwohl er keinen Bezug auf die sogenannten Kunstbeutezüge Frankreichs nahm.

Hingegen diskutierte der schottische Jurist James Reddie im kriegsrechtlichen Teil seiner erstmals 1842 erschienenen „*Inquiries into International Law*“ nicht einmal die Frage, welche Gegenstände des Feinds geschützt oder angeeignet werden können.⁷⁴ Auch der britische Jurist Richard Wildman beschäftigte sich nicht mit solchen Themen, sondern fast ausschließlich mit seerechtlichen Fällen.⁷⁵ Der in Cambridge studierte Richter Robert Phillimore widmete sich in den „*Commentaries upon International Law*“ zwar sehr umfassend dem Thema „booty“ und „prize“,⁷⁶ jedoch behandelte Phillimore das Schicksal der Kunstwerke im Krieg nicht eigens, obwohl er einige Jahre später sogar den „Laokoon“ von Gotthold Ephraim Lessing ins Englische übersetzte.⁷⁷ Dabei handelte es sich um eine der bedeutendsten Skulpturengruppen, die von Rom nach Paris und nach Napoleons Niederlage wieder zurück nach Rom geführt wurde.

Die Gründe für diese spärlichen Auseinandersetzungen und bloß vagen Andeutungen lagen möglicherweise in der vertieften Beschäftigung mit theoretischen Fragen des Völkerrechts. Möglicherweise lässt sich das Schweigen aber auch auf die in großer Zahl nach Großbritannien gelangten antiken Altertümer, Kunstwerke aus Italien, Frankreich und Griechenland in dieser Zeit zurückführen.⁷⁸

cc) Ambitionslos am Feld des praktischen Völkerrechts: Steigende Zahl vorwiegend theoretischer Abhandlungen

Einige juristische Autoren sparten den Themenkomplex um den Schutz kultureller und wissenschaftlicher Objekte in Kriegszeiten gänzlich aus. Dazu gehörte der vernunftrechtlich geprägte Leipziger Ordinarius Karl Heinrich Ludwig Pölitz,⁷⁹ der im letzten Band seines Werks zu den Staatswissenschaften auch das praktische Völkerrecht behandelte. Dabei lieferte er eine Auflistung all dessen, was nach Kriegsbrauch und Kriegsmanier als

74 Reddie, *Inquiries in International Law* (1842), 211–220.

75 Wildman, *Institutes of International Law*, Bd. 2, (1850).

76 Siehe etwa Phillimore, *Commentaries upon International Law*, Bd. 3, (1857), 209ff.

77 Lessing, *Laocoon*, übers. v. Phillimore, (1874).

78 Bracken, *Antikenjagd in Griechenland 1800–1830* (1977).

79 Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 2, (1992), 165f.

verwerflich galt, nannte jedoch keine Praktiken, die Kunstgegenstände betrafen.⁸⁰

Ebenso kommt auch Friedrich Bülaus völkerrechtlicher Teil seiner „Encyclopädie der Staatswissenschaften“ ohne eine Besprechung von Rechtsregeln aus, die während des Kriegs auf Kunstwerke angewendet werden.⁸¹ Genauso wenig findet sich in den „Causes célèbres du droit des gens“ von Karl Martens eine Besprechung der Umstände rund um die Wegführung und Rückbringung solcher Gegenstände.⁸²

Um die Jahrhundertmitte gab es eine weitere Strömung in der Völkerrechtslehre, die Fragen nach dem Schutz von Kunstwerken nicht andiskutierte. Geprägt war diese Richtung unter anderem von Hegels theoretischen Ansätzen.⁸³ Der Fokus lag hier ähnlich wie in Großbritannien vermehrt auf philosophischen und historischen Fragen. So finden sich in den 1843 erschienenen „Beiträgen zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft“ von Karl Theodor Pütter keine Auseinandersetzungen mit der Französischen Revolution oder dem Schicksal von Kunstwerken nach zeitgenössischem Völkerrecht.⁸⁴

Ebenso war bei Hans Christoph Freiherr von Gagerns Werk „Critik des Völkerrechts: Mit practischer Anwendung auf unsre Zeit“ zwar eine Gliederung in einen theoretischen und praktischen Teil vorgenommen, das Recht im Krieg spielte jedoch bei dem vorwiegend als Diplomat tätigen Gagern keine eigene Rolle.⁸⁵ In einer ähnlichen Tradition stand der in Halle und Königsberg wirkende Carl Kaltenborn von Stachau mit seiner „Kritik des Völkerrechts“, die 1847 erschien.⁸⁶ In seiner theoriegeleiteten Perspektive auf die Wissenschaftsgeschichte nahm er keine kriegsrechtlich relevanten Fragen des praktischen Völkerrechts in den Blick.

Neben diesen theoretischen Abhandlungen zum Völkerrecht und seiner Geschichte behandelten um die Jahrhundertmitte auch praktische Textbücher das gegenwärtige Völkerrecht umfassend. In August Wilhelm Heffters Darstellung des europäischen Völkerrechts der Gegenwart, das erstmals 1844 erschien und bis 1888 acht Auflagen erlebte, war dem Recht im Kriege ein ausführlicher Abschnitt gewidmet. Sowohl ein Kapitel zum Recht auf feindliche Sachen im Krieg wie auch allgemein zum Beuterecht wur-

80 Pölit, *Practisches (europäisches) Völkerrecht* (1824), 211ff.

81 Bülau, *Encyclopädie der Staatswissenschaften* (1832), 262ff.

82 C. Martens, *Causes célèbres du droit des gens*, Bd. 2, (1827).

83 Spitra, *Normativität aus Vernunft*, in: *Der Staat* 56, Nr. 4 (2017), 593–619.

84 Pütter, *Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft* (1843).

85 Gagern, *Critik des Völkerrechts* (1840).

86 Kaltenborn, *Kritik des Völkerrechts* (1847).

den von Heffter formuliert.⁸⁷ Mit seiner Unterscheidung der alten und der neuen Idee vom Kriegerrecht stellte er eine Mäßigung im neuen Kriegerrecht fest: „Der Krieg ist nicht nothwendig, sondern nur soweit als nothwendig eine That der Vernichtung und eine Auflösung aller Rechtsverhältnisse [...]“.⁸⁸ Dieser Beschränkung des Kriegszustands folgte er auch in seinem weiteren Gedankengang, jedoch schnitt er weder das Schicksal von Kunstdenkmälern im Krieg an, noch stellte er einen Bezug zur Verbringung oder Restitution dieser Objekte her. Ähnlich verhielt es sich mit dem politisch engagierten Heinrich Bernhard Oppenheim, der in seinem Buch „System des Völkerrechts“ zwar das Kriegerrecht kursorisch skizzierte, doch ohne eigene Regeln für den Umgang mit den kulturellen Errungenschaften der Menschheit festzuhalten.⁸⁹

c. „Respetarse los monumentos nacionales“: Frühe Begriffsprägungen in Lateinamerika und auf der iberischen Halbinsel

Die Diskurse der (Semi-)Peripherien trugen wesentlich zur Universalisierung des Völkerrechts bei.⁹⁰ Das Völkerrecht wurde dabei sowohl in Spanien als auch in Lateinamerika zu einem Mittel der Emanzipation in der internationalen Gesellschaft.⁹¹ Zunächst beschränkte man sich in Spanien darauf, naturrechtlich geprägte Werke zum Völkerrecht ins Spanische zu übersetzen, wozu jene von Emer de Vattel, Gérard de Rayneval oder Jeremy Bentham zählten.⁹² In Lateinamerika wurden bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Lehrstühle für Völkerrecht gegründet. Der Begriff „derecho internacional“ hielt dabei im Jahr 1843 mit dem Textbuch des Diplomaten José María de Pando Einzug in die spanische Völkerrechts-

87 Heffter, *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart* (1844), 218ff, 227ff; zu Heffter siehe Hueck, *Pragmatism, Positivism and Hegelianism*, in: Stolleis/Yanagihara (Hg.), *East Asian and European Perspectives* (2004), 41–55.

88 *Ibid.*, 219.

89 H. B. Oppenheim, *System des Völkerrechts* (1845), 270ff; Stolleis, *Heinrich Bernhard Oppenheim (1819–1880)*, in: Eisfeld (Hg.), *FS Diethelm Klippel* (2013), 503–518.

90 Becker Lorca, *Mestizo International Law* (2014), 43ff; Anghie, *The Evolution of International Law*, in: *TWQ* 27, Nr. 5 (2006), 739–753; siehe auch das aktuelle Forschungsprojekt von Liliana Obregón, *Creole Interventions in International Law*: Andrés Bello, Carlos Calvo, Alejandro Álvarez (1830–1960).

91 Chopo, *History of the Historiography*, in: *SYIL* 17 (2011/2012), 1–22.

92 De la Rasilla, *The Study of International Law*, in: *CKJICL* 13 (2013), 121–150 (126).

wissenschaft.⁹³ Diese neue Wortprägung entstand in Abgrenzung zum vor allem naturrechtlich konnotierten Begriff des „derecho de gentes“.

Der chilenische Jurist Andrés Bello war Autor der ersten bekannten völkerrechtlichen Schrift aus Lateinamerika.⁹⁴ Auch Bello benannte in der zweiten Auflage sein Lehrbuch von „Derecho de gentes“ zu „Derecho internacional“ um. Beeinflusst wurde Bello in seinem Werk insbesondere vom Schweizer Autor Emer de Vattel.⁹⁵ Bellos Gedanken zu den Pflichten gegenüber Objekten der Religion und der Kultur im Krieg gingen über jene Vattels hinaus:

Auf jeden Fall müssen Tempel, Paläste, Gräber, nationale Monumente, Archive, kurz, alle Gebäude zur öffentlichen Nutzung und Zierde und all jene Gegenstände, die dem Feind nur durch Zerstörung entzogen werden können und deren Zerstörung dem legitimen Ziel des Krieges nicht dienlich ist, geschont werden.⁹⁶

Die „monumentos nacionales“ ebenso wie Archive, Paläste und andere solche öffentlichen Gebäude sollten, wie Vattel bereits erwähnte, nicht zerstört werden. Bello erweiterte Vattels Ausführungen und ergänzte zusätzlich, dass sie nicht weggebracht werden dürfen. Er beließ es bei diesen Ausführungen und ging nicht auf historische Fälle von Raubkunst ein.

Die entscheidende Neuerung bei Bello fand sich aber in der Wendung „monumentos nacionales.“ Hier lassen sich gut die Transfer- und Transformationsprozesse des Völkerrechts erkennen, die in den (Semi-)Peripherien stattgefunden haben. Während die Schrift von Vattel lediglich Gotteshäuser, Grabstätten, öffentliche Gebäude und die wegen ihrer Schönheit ehrwürdigen Werke aufzählte,⁹⁷ transformierte Bello Vattels Ausführungen. Mit der Formulierung „monumentos nacionales“ veränderte Bello das Schutzobjekt aus Vattels Enumeration um die Komponente der nationalen Souveränität.

93 De Pando, *Elementos del derecho internacional* (1848).

94 Bello, *Principios de Derecho de Gentes* (1832); siehe Keller-Kemmerer, *Die Mikry des Völkerrechts* (2018).

95 Fiocchi Malaspina/Keller-Kemmerer, *International Law and Translation*, in: *RG* 22 (2014), 214–226.

96 Bello, *Principios de Derecho de Gentes* (1844), 200: „Se debe en todo caso respetar los templos, los palacios, los sepulcros, los monumentos nacionales, los archivos, en suma, todos los edificios públicos de utilidad y adorno, todos aquellos objetos de que no se puede privar al enemigo, sino destruyéndolos, y cuya destrucion en nada contribuye al logro de fin legítimo de la guerra.“

97 Vattel, *Le droit des gens*, Bd. 2, (1758), 134.

Der in Lima geborene Diplomat José Maria de Pando äußerte sich einige Jahre später wortgleich wie Andrés Bello über das Schicksal der Kunstwerke und Monumente im Krieg.⁹⁸ Auch er verwendete dabei den Begriff „monumentos nacionales“ als Schutzobjekt. Dies zeigte die wichtige Rolle, welche Bello für das Völkerrecht in der spanischsprachigen Welt spielte.⁹⁹ Außerdem ist es ein Beleg dafür, dass sich die Rechtfertigung der Norm aus der nationalen Souveränität ergab und sich sehr zeitig in den (Semi-)Peripherien als Transformation europäischen Rechtsdenkens entwickelt hat.¹⁰⁰

Andere frühe spanische Werke zum Völkerrecht wie jenes von Esteban de Ferrater¹⁰¹ beschäftigten sich hingegen entweder mit den internationalen und historischen Beziehungen Spaniens oder behandelten wie Antonio Riquelme¹⁰² nur allgemein das „derecho de conquista“, ohne die spezielle Stellung künstlerischer Gegenstände zu erwähnen. Damit ähnelten sie in gewisser Weise französischen Abhandlungen aus dem frühen 19. Jahrhundert.

d. Die USA vor dem Lieber Code 1863: Zwischen multinormativer Norm-Rechtfertigung und Verrechtlichung der Debatte

Am Anfang des 19. Jahrhunderts bildete die Friedensbewegung einen wichtigen Motor in der Auseinandersetzung mit völkerrechtlichen und kriegsrechtlichen Fragen in den USA.¹⁰³ Im Mittelpunkt standen David Low Dodge und Noah Worcester, die bald nach 1800 entsprechende Werke veröffentlichten.¹⁰⁴ Wenige Jahre später erschienen auch die ersten amerikanischen Textbücher zum Völkerrecht. Der New Yorker Professor James Kent und der Diplomat Henry Wheaton waren die beiden ersten ame-

98 De Pando, *Elementos del derecho internacional* (1848), 227.

99 Obregón, *The Colluding Worlds*, in: *WILJ* 23, Nr. 1 (2005), 145–172 (147ff).

100 Siehe zu den Transformationsprozessen auch Obregón, *Latin American International Law*, in: Armstrong (Hg.), *Routledge Handbook of International Law* (2009), 154–164 (157).

101 Ferrater, *Codigo de Derecho Internacional* (1846).

102 Riquelme, *Elementos de Derecho Público Internacional*, Bd. 1, (1849), 256ff.

103 Janis, *America and the Law of Nations 1776–1939* (2010), 74ff; ähnlich, aber später wird dies angesetzt von Scarfi, *The Hidden History* (2017), 15. Eine andere Akzentuierung der Anfänge des Völkerrechts in den USA zu Beginn des 19. Jahrhunderts findet sich bei Oosterveld, *The Law of Nations in Early American Foreign Policy* (2016).

104 Siehe etwa Worcester, *A Solemn Review of the Custom of War* (1816).

rikanischen Juristen, die systematisch das Völkerrecht beschrieben und analysierten.¹⁰⁵ Sie waren auch die ersten Autoren, die sich zum rechtlichen Los von Kunstwerken im Kriegsvölkerrecht äußerten.

Kent räumte in seinem vierbändigen Werk „Commentaries on American Law“ dem Völkerrecht einen wichtigen Platz gleich zu Beginn ein. Mit Blick auf Monumente der Kunst vertrat er die Ansicht, dass deren Zerstörung den modernen Gebräuchen des Kriegs widerspräche, wobei er sich auf Emer de Vattel berief.¹⁰⁶ Anstatt solche Gegenstände zu konfiszieren, sollten Kontributionen erhoben werden.

Henry Wheaton griff als erster amerikanischer Gelehrter in seinem vielfach aufgelegten „Elements of International Law“ das Thema vom rechtlichen Schicksal von Kunstwerken im Krieg ausführlich auf.¹⁰⁷ Sowohl künstlerische wie wissenschaftliche Gegenstände waren ihm zufolge keine Objekte der Aneignung im Krieg. Dabei waren die beiden deutschen Publizisten Georg Friedrich von Martens und Johann Ludwig Klüber seine wichtigsten Gewährsmänner für diese Regel.

In den späteren Auflagen wurde Wheaton noch konkreter und ergänzte in der dritten Auflage einen eigenen Paragraphen über die Kunstrestitution aus dem Louvre.¹⁰⁸ Dabei kontrastierte er die Positionen von Samuel Romilly¹⁰⁹ mit den diplomatischen Noten Castlereaghs und Wellingtons aus 1815. Wheatons eigene Position blieb unklar, da er sich auf das Vortragen der divergierenden Ansichten beschränkte.¹¹⁰ Nach dem Tod von Wheaton übernahm Richard Dana Jr. die Herausgabe der achten Auflage der „Elements of International Law“. Richard Dana Jr. war Bruder von Charles Anderson Dana, dem Assistant Secretary of War unter Abraham Lincoln während des Amerikanischen Bürgerkriegs, über den es hieß: „As field correspondent, and office assistant to Stanton, the great War Secretary, he was potent in deciding the fate of leading generals as well as in shaping the military policies of the Administration.“¹¹¹

Richard Dana Jr.'s Neuerung in Wheatons Werk zu diesem Thema bestand in einer langen Fußnote am Ende des Paragraphen über das Schicksal von künstlerischen und wissenschaftlichen Objekten im Krieg. Nachdem er mit dem US General Henry Wagner Halleck die Position eines

105 Janis, *America and the Law of Nations 1776–1939* (2010), 49.

106 Kent, *Commentaries on American Law*, Bd. 1, (1826), 88.

107 Wheaton, *Elements of International Law* (1836), 252f.

108 Wheaton, *Elements of International Law* (1846³), 402.

109 Romilly, *The Speeches of Sir Samuel Romilly*, Bd. 2, (1820), 86–99.

110 Sandholtz, *Prohibiting Plunder* (2007), 74.

111 Wilson, *The Life of Charles Henry Dana* (1907), 11.

Gegners der Restitutionen dargestellt hatte, machte Dana in der achten Auflage von Wheatons Standardwerk klar, dass die Wegnahme künstlerischer Gegenstände seiner Ansicht nach nicht liberalen und zivilisierten Kriegsgrundsätzen entsprach.¹¹² Am Ende ließ Dana jedoch offen, ob er dieser Regel die Qualität einer rechtlichen Norm beimesse oder es sich für ihn um ein eher „zivilisatorisches“ Gebot handle.

Ein weiterer völkerrechtlicher Autor war Daniel Gardner, der 1844 die napoleonischen Beutezüge im historischen Teil seines völkerrechtlichen Buchs ansprach.¹¹³ Dabei blieb ebenso wie bei Richard Dana die Frage offen, ob er das Recht als geeignetes Normierungsinstrument für diese Herausforderungen ansah. Napoleons Beutepraktiken bildeten für Gardner den Kontrast zu den Fortschritten des christlichen Völkerrechts.¹¹⁴ Er betonte damit, dass in diesem Punkt christliche Maximen, nicht hingegen das Völkerrecht den richtigen Beurteilungsmaßstab bildeten.

Das Rechtliche etwas mehr im Blick hatte der langjährige Präsident der Yale University Theodore Dwight Woolsey in seiner 1860 erschienen „Introduction to the Study of International Law“. Als Professor für Klassische Philologie beschäftigte ihn in seinem Buch vor allem auch das Schicksal der Heidelberger Palatina.¹¹⁵ Die Rückführung der Kunstmonumente aus Frankreich war für ihn ein „act of simple justice.“¹¹⁶ Für Woolsey habe sich mittlerweile die völkerrechtliche Norm etabliert, dass alles, was nicht für den Krieg gebraucht werden könnte, kein Gegenstand von Kriegshandlungen oder Beute sein sollte.

Es lässt sich zusammenfassen, dass sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den USA einige Autoren zu Wort meldeten, um das historische Beispiel der französischen Kunstbeutezüge und deren Restitution aufzugreifen. Dabei beriefen sich die Restitutionsbefürworter weniger auf den Rechtscharakter einer völkerrechtlichen Norm als auf religiöse, „zivilisatorische“ oder moralische Maxime. Hingegen führten die Stimmen, die eine Bindung leugneten, vorwiegend rechtliche Argumente in den Diskurs ein. Diese Wendung in der Debatte hallte bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts nach und führte dazu, dass auch auf Seiten der Restitutionsbefürworter eine Verrechtlichung des Diskurses stattfand.

112 Wheaton/Dana, *Elements of International Law* (1866⁸), 449f.

113 Gardner, *A Treatise on International Law* (1844), V, 46.

114 *Ibid.*, 172f.

115 Woolsey, *Introduction to the Study of International Law* (1860), 307f.

116 *Ibid.*, 307.

2. 1863–1914: Kodifikationen, Positivismus und „Zivilisation“

Die Topoi der Moral, Humanität und Zivilisation hatten ihren festen Platz im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts.¹¹⁷ Verbunden waren diese oft mit dem Narrativ des Positivismus in der Völkerrechtswissenschaft.¹¹⁸ Dennoch versuchten einige Autoren, dieses philanthropische Vokabular in der Debatte um die Schutznormen zu negieren. Der aufgrund seiner revolutionären Betätigung von Preußen in die Vereinigten Staaten ausgewanderte Jurist Francis Lieber gehörte zu dieser Gruppe. Er wurde zum maßgeblichen Verfasser der „Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field, General Order Nr. 100“.¹¹⁹ Das Jahr 1863 und somit jenes der Verkündigung dieses Armeekodex durch Abraham Lincoln markiert zugleich eine Zäsur in den kriegsrechtlichen Normen zur Bewahrung von historischen Monumenten und Kunstwerken.

Noch vor der Ausarbeitung der später als Lieber Code bekannten Kriegsregeln verfasste Francis Lieber ein „Manual of Political Ethics“. Dabei handelte es sich zwar um kein völkerrechtliches Werk, doch grenzte er das Recht gegenüber Positionen ab, die auf moralischen, religiösen oder anderen normativen Ordnungen außerhalb des Rechts fußen. Diese Sichtweise übertrug der spätere Verfasser des Lieber Codes auch auf Kunstwerke im Krieg:

Yet I candidly confess that I cannot see the jural ground on which the right of carrying off books and works of art, provided they belong to the nation, is denied. It is universally admitted, that levying a contribution for the sake of chastisement for a wrongful war, beyond the expenses of the war, is lawful, as it undoubtedly is. Why then should it be wrong to carry away works of art for the sake of chastisement? If they are truly national, connected with the history and feelings of a nation, and were carried off for vain-glorious exhibition, it would be cruel.¹²⁰

Die Unterscheidung zwischen Gegenständen mit einer echten Verbindung zur Nation und jenen ohne diese Bindung war neu. Lieber schränkte seine

117 García-Salmones Rovira, *The Project of Positivism* (2013); Lovrić-Pernak, *Morale internationale* (2013), 155.

118 Vec, *The Myth of Positivism*, in: Besson/d’Aspremont (Hg.), *Oxford Handbook of the Sources of International Law* (2017), 121–145.

119 Lieber Code, 24.04.1863, in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts* (2004³), 3–20.

120 Lieber, *Manual of Political Ethics*, Bd. 2, (1839), 663.

weitgehenden Ansichten aber insoweit ein, als es um Objekte ging, die wahrlich mit der Geschichte und den Gefühlen der Nation verbunden waren. Damit kreierte Lieber eine Unterscheidung zwischen Kunstmonumenten, die vorher noch bei keinem anderen Autor zu finden war. Für Lieber brachten Kunstverbringungen sogar einen „zivilisatorischen“ Nutzen, wie er am Beispiel des antiken Roms betonte.¹²¹

Am deutlichsten meldete sich aber Henry Wagner Halleck vor der Annahme des Lieber Code zu Wort. Zu Beginn des Amerikanischen Bürgerkriegs erschien 1861 Hallecks Monographie zum Völkerrecht. Der im Sezessionskrieg als General der „Union Army“ tätige Halleck war maßgeblich verantwortlich, dass Francis Lieber den Auftrag erhielt, die Kodifikation der Kriegsregeln anzufertigen. Halleck betrachtete die Restitutionen von 1815 in seinem eigenen Werk ausgesprochen kritisch. Dadurch wurde Halleck zum völkerrechtswissenschaftlichen Wetzstein für viele kommende Juristen, die sich mit der Materie beschäftigten. Denn für Halleck unterlag im Krieg das ganze bewegliche Eigentum, das dem feindlichen Staat gehörte, potenziell der Aneignung.¹²²

Halleck ging auch konkret auf den französischen Fall ein und argumentierte zuerst historisch. Da die meisten Kunstschatze Italiens selbst bereits in früheren Zeiten aus Griechenland fortgeschafft wurden, war auch Italien seinerseits nicht rechtmäßige Eigentümerin geworden. Schließlich referierte Halleck noch Romillys Rede, in der jener die Notwendigkeit der Vertragstreue betonte, ohne die keine zwischenstaatlichen Beziehungen möglich wären. Ebenso erwähnte Halleck das Paradox, dass zwar die berühmten Bronzepferde nach Venedig zurückgegeben wurden, Venedig selbst aber in österreichische Hände fiel. Halleck verwahrte sich am Schluss seiner Ausführungen gegen den Moralismus der Koalitionsmächte, den er mit der Restitution verbunden sah, und hielt fest, dass entweder die Alliierten selbst in legitimer Weise Kriegstrophäen aus Paris mitgenommen hätten oder ihr eigenes Verhalten gegen das Völkerrecht verstieße.¹²³

Sowohl Halleck als auch Lieber argumentierten formalistisch und versuchten moralische Bewertungen außen vor zu lassen. Francis Lieber brachte ausdrücklich die fehlenden rechtlichen Gründe für eine Einschränkung des Beuterechts zur Sprache und grenzte sich damit von Autoren ab, die moralische oder zivilisatorische Bedenken äußerten. Dafür legte er die unterschiedlichen Grade der nationalen Bindung dar, ohne sie recht-

121 Lieber, *Manual of Political Ethics*, Bd. 2, (1839), 664.

122 Halleck, *International Law* (1861), 451.

123 *Ibid.*, 455.

lich zu begründen. Halleck wurde aber weit über die amerikanischen Grenzen zum kanonischen Bezugspunkt, der noch immer als kritische Position gegenüber den Kunstrestitutionsen aus dem Louvre angeführt wird. Vor allem mit seiner Kritik am Moralismus der Siegermächte suchte er die Debatte auf eine andere normative Grundlage zu stellen. Allerdings brachte Lieber mit der betonten Abkehr von moralischen Argumenten seinerseits einen moralischen Standpunkt ein, indem er von einer Strafe (chastisement) für einen ungerechten Krieg ausging.

Diese Spannung zwischen einer rechtsgültigen Kodifikation, die als Fortschritt der „Zivilisation“ bewertet wurde, und dem konservativen Kontext, aus der sie entstand, bildete die Ausgangslage für die neue Zeitperiode. Denn es war darin das Neue angelegt, was mit der Brüsseler Deklaration, dem Oxford Manual und den Haager Konventionen weiter vertieft wurde.¹²⁴ Zugleich aber war der theoretische Unterbau fraglich.

a. Kodifikation als Legitimation

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts mehrten sich Bemühungen, die Regeln auf dem Gebiet des Kriegsrechts schriftlich in Kodifikationen festzusetzen. Die Genfer Konvention bildete 1864 den Beginn zu solchen Kodifikationsbemühungen des Kriegsrechts in Europa.¹²⁵ Wesentlicher Katalysator dieser Projekte waren Juristen. In Organisationen wie dem Institut de Droit International oder der International Law Association wurden sie tätig, um ihre Vorstellung von „Zivilisation“ der Welt und der „Humanisierung“ des Kriegs zu verfolgen.¹²⁶ In den völkerrechtlichen Abhandlungen jener Zeit wurden diese Projekte eifrig diskutiert und rezipiert. Ein Autor, der sich dabei besonders hervortat, war der aus der Schweiz stammende und in Heidelberg lehrende Johann Caspar Bluntschli.

Bluntschli stand in regem Briefwechsel mit Francis Lieber, dessen Entwurf zur Verschriftlichung der „laws and usages of war“ unter dem Namen Lieber Code in die Geschichte des sogenannten humanitären Völkerrechts einging.¹²⁷ Am 24. April 1863 verkündete Abraham Lincoln Liebers

124 Spitra, Haager Landkriegsordnung (1907), in: Savoy/Skwirblies/Dolezalek (Hg.), Beute (2021, im Erscheinen).

125 Kolb, The Main Epochs, in: Larsen/Cooper/Nystuen (Hg.), Searching for a „Principle of Humanity“ (2013), 23–71; Schindler, International Humanitarian Law, in: JHIL 5 (2003), 165–188.

126 Fitzmaurice, Liberalism and Empire, in: AHR 117, Nr. 1 (2012), 122–140.

127 Röben, Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber (2003).

Konzept als „Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field, General Order Nr. 100“. Durch den Briefwechsel mit Lieber war Bluntschli ausgezeichnet über den sogenannten Lieber Code informiert. Die Regeln zum Umgang mit historischen Monumenten und künstlerischen Werken im Kriegsfall erinnern jedoch an die napoleonische Zeit.¹²⁸ Das Schicksal und die Eigentumsfrage von weggenommenen Kulturobjekten waren im Lieber Code kompliziert geregelt. Die wichtigsten Bestimmungen diesbezüglich bildeten:

Article 31

A victorious army appropriates all public money, seizes all public movable property until further direction by its government, and sequesters for its own benefit or of that of its government all the revenues of real property belonging to the hostile government or nation. The title to such real property remains in abeyance during military occupation, and until the conquest is made complete.

Article 34

As a general rule, the property belonging to churches, to hospitals, or other establishments of an exclusively charitable character, to establishments of education, or foundations for the promotion of knowledge, whether public schools, universities, academies of learning or observatories, museums of the fine arts, or of a scientific character such property is not to be considered public property in the sense of paragraph 31; but it may be taxed or used when the public service may require it.

Article 36

If such works of art, libraries, collections, or instruments belonging to a hostile nation or government, can be removed without injury, the ruler of the conquering state or nation may order them to be seized and removed for the benefit of the said nation. The ultimate ownership is to be settled by the ensuing treaty of peace. In no case shall they be sold or given away, if captured by the armies of the United States, nor shall they ever be privately appropriated, or wantonly destroyed or injured.

128 Witt, *Lincoln's Code* (2013), 233. Eine Kritik des Artikels 36 ist auch zu finden bei Pradier-Fodéré, *Traité de Droit International*, Bd. 7, (1897), 980.

Damit fand das Recht auf Beute an öffentlichem Eigentum aus Artikel 31, das im ersten Satz formuliert ist, eine Einschränkung in Artikel 34. Diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis in den beiden Artikeln folgte in Artikel 36 eine Art Gegenausnahme. Sie erlaubte die Wegnahme von Kunstwerken und ähnlichen Sachen, wobei sie den Friedensvertrag als Instrument sah, um die Frage des Eigentums an diesen Gegenständen endgültig zu klären.

In seiner kurzen Schrift aus 1866 über „Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts“ nahm Bluntschli explizit auf den Inhalt der Regelungen der Artikel 31 und 34 Bezug, umging aber die in Artikel 36 enthaltenen Bestimmungen.¹²⁹ Anstatt auf den Widerstreit der Artikel zueinander einzugehen, sprach er bloß von der Anstößigkeit für das öffentliche Gewissen und die Widerrechtlichkeit des Raubs von Kunstschätzen während der Französischen Revolutionskriege. Interessant ist nicht nur, dass Bluntschli die wenig „humane“ Norm in Artikel 36 ausklammerte, sondern ebenso die multinormative Dimension der Argumentation zwischen Recht, Anstand, Moral und dem Rekurs auf das Forum der Öffentlichkeit.

Eine genauere Auseinandersetzung legte Bluntschli in seinem Buch „Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staten“ (1866) und in dem zwei Jahre später publizierten Standardwerk „Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten“ (1868) vor. Darin wiederholte er sowohl die Ausführungen aus seiner Schrift „Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts“, ging aber auch darüber hinaus, da er sich hier zu Artikel 36 des Lieber Codes erklärte:

Das heutige Völkerrecht verwehrt dem Sieger noch nicht, Kunstwerke, wenn es ohne Beschädigung derselben geschehen kann, wegzunehmen und anderwärts aufzustellen. Ueber das Eigenthum daran entscheidet dann der Friede. Aber es wird von der heutigen Völkersitte nicht mehr gestattet, daß solche Kunstwerke von dem Sieger während des Krieges verkauft, verschenkt oder in anderer Weise zu Privateigenthum gemacht werden.¹³⁰

Damit differenzierte der Völkerrechtler Bluntschli zwischen Kunstwerken und den der Wissenschaft gewidmeten Objekten, die nach „zivilisierter“ Völkersitte bereits vor der Wegnahme geschützt waren. Diese Unterscheidung ist neu und vermutlich Bluntschlis Wirkungsort Heidelberg und

129 Bluntschli, *Die Bedeutung und die Fortschritte* (1866), 52f.

130 Bluntschli, *Das moderne Kriegsrecht* (1866), 27; Bluntschli, *Das moderne Völkerrecht* (1868), 351f.

dem bewegten Schicksal der berühmten heidelbergschen Palatina Bibliothek geschuldet. In den Fußnoten zu diesem Paragraphen verweist Bluntschli dezidiert auf Artikel 36 des Lieber Codes (er benützte die Abkürzung „Am.“ für „Amerikanische Kriegsartikel“). Bluntschli bezeichnete die napoleonischen Aneignungen nach der früheren Rechtsansicht zwar als wenig anstößig, sah aber in der Restitution 1815 den möglichen Ausgangspunkt für die Entwicklung einer neuen völkerrechtlichen Regel. Ebenso enthält die Fußnote auch einen Verweis auf die Ausführungen des amerikanischen Völkerrechtlers Henry Wheaton.

In der dritten Auflage seiner Darstellung des modernen Völkerrechts änderte Bluntschli mit Blick auf die Brüsseler Deklaration aus 1874 seine Meinung. Bluntschli erläuterte: „In den früheren Auflagen hatte ich noch nicht gewagt, diesen Fortschritt des Völkerrechts als bereits geschehen darzustellen.“¹³¹ Im Ergebnis spiegelte sich ab der dritten Auflage in Bluntschlis Werk der Artikel 8 der Brüsseler Deklaration wieder, die von europäischen Staatenvertretern ausgearbeitet wurde, aber formell nie in Kraft trat:

Article 8.

The property of municipalities, that of institutions dedicated to religion, charity and education, the arts and sciences even when State property, shall be treated as private property.

All seizure or destruction of, or wilful damage to, institutions of this character, historic monuments, works of art and science should be made the subject of legal proceedings by the competent authorities.

So vertrat nun auch Bluntschli die Ansicht, dass die okkupierende Kriegsgewalt keine Gegenstände wegnehmen dürfe, die Kulturzwecken oder den Wissenschaften dienen, selbst wenn es sich um solche mit politischer Bedeutung handelte. Bluntschli hielt sich in seiner Begründung der völkerrechtlichen Norm stark an die Kodifikationsprojekte zum Kriegsrecht seiner Zeit und kaum an die in der Völkerrechtswissenschaft diskutierten Meinungen.

Johann Caspar Bluntschli ist nicht der Einzige, der sich auf diese Entwürfe zur Verrechtlichung des Kriegsrechts berief und sie als maßgeblichen Geltungsgrund einer völkerrechtlichen Regel anführte. Der deutschbaltische Völkerrechtler August Bulmerincq behandelte etwa unter ähnlichen Prämissen in seinem Band „Das Völkerrecht oder das internationale Recht“ die Wirkung des Krieges auf feindliche Güter. Dabei nannte er in

131 Bluntschli, Das moderne Völkerrecht (1878³), 364.

seinem Textbuch die Einschränkung des Beuterechts auf Gegenstände, die der Kriegsführung mittelbar oder unmittelbar dienen, und gab mit Blick auf künstlerische und wissenschaftliche Werke den Inhalt der Brüsseler Deklaration wieder.¹³² Er betonte insbesondere Artikel 8 der Brüsseler Deklaration und auch die Verfolgung durch die zuständigen Behörden bei Zuwiderhandeln.¹³³ Eine andere Legitimation der Regel als den Verweis auf die Brüsseler Deklaration ist bei Bulmerincq nicht zu finden.

Ebenso bezog sich der vorwiegend in Brüssel wirkende Schweizer Jurist Alphonse Rivier in seinem „Lehrbuch des Völkerrechts“ auf die Regeln der Kodifikationsprojekte als Vorbild. Ähnlich wie Bluntschli gab er an, dass die Gegenstände der Wissenschaft, Kunst und des Kultus „nicht mehr“ als Beute requiriert werden dürften.¹³⁴ Dabei implizierte er mit der Wendung „nicht mehr“ zusammen mit den in der Fußnote aufscheinenden Belegen, dass diese „Zivilisierung“ der Kriegsführung im Zuge der Kodifikationsprojekte erfolgte. Er stellte zudem den Bezug zu Artikel 53 des sogenannten Oxford Manual her, das vom Institut de Droit International 1880 kompiliert wurde – einem Entwurf, der als Expertenwerk ein wichtiger Anknüpfungspunkt wurde, aber nie formale Rechtskraft erlangte:

Article 53.

The property of municipalities, and that of institutions devoted to religion, charity, education, art and science, cannot be seized. All destruction or wilful damage to institutions of this character, historic monuments, archives, Works of art, or science, is formally forbidden, save when urgently demanded by military necessity.

Der Eintrag Karl Lueders zum Kriegsrecht im „Handbuch des Völkerrechts“ von Franz v. Holtzendorff, auf den Rivier auch Bezug nahm, markierte eine Art Zwischenstufe.¹³⁵ Lueders Ausführungen enthielten in einer Fußnote zum Aneignungsrecht von Sachen, die dem „Cultus und Unterrichte“ gewidmet waren, Referenzen auf die Brüsseler Deklaration, das Oxford Manual und auf den Lieber Code. Die Norm wird von Lueder aber anders als bei Rivier, Bulmerincq und bei Bluntschli kurz in Kontrast zu älteren Praktiken gesetzt, wenn Lueder bemerkt, dass Kunst und wissenschaftliche Werke schon in weit zurückliegenden Jahrhunderten von

132 Bulmerincq, *Das Völkerrecht* (1889²), 367.

133 *Ibid.*, 366.

134 Rivier, *Lehrbuch des Völkerrechts* (1899²), 419.

135 Lueder, *Das Landkriegsrecht*, in: Holtzendorff (Hg.), *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 4, (1889), 369–544 (490).

Aneignungen ausgenommen gewesen waren.¹³⁶ Den Kodifikationsprojekten spricht er somit nicht jene rechtsgestaltende Kraft zu, wie sie von den anderen Autoren betont wurde. Die Kodifikationsentwürfe wurden vielmehr in eine gewohnheitsrechtliche Tradition gestellt und als bloße Verschriftlichung gewürdigt.

aa) Kodifikationen und Völkerrechtspositivismus als Antrieb des Schutzes in Deutschland

Anders als bei Bluntschli, Bulmerincq, Lueder und Rivier wurde bei den Juristen, die in dieser Abteilung zusammengefasst sind, keine Verbindung zwischen einer kriegsvölkerrechtlichen Norm, die historische Monumente und Kunstwerke schützt, und den Kodifikationsversuchen im Kriegsrecht hergestellt. So erwähnte etwa der in Wien geborene und später in Berlin als Straf- und Völkerrechtsprofessor tätige Franz von Liszt in einem Unterkapitel seines 1898 erstmals erschienenen Völkerrechtsbuchs lediglich die Unverletzlichkeit der öffentlichen Anstalten, die der Wohltätigkeit, Kunst und Wissenschaft gewidmet waren.¹³⁷

Mit einer beinahe wortgleichen und gedrängten Formulierung wie Liszt skizziert der Wiener Universitätsprofessor Leopold von Neumann in seinem „Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes“ den Umgang mit feindlichen Sachen im Krieg. Unterschiede finden sich einerseits bei der Verwendung des Worts „Respektieren“ anstelle von „Unverletzlichkeit“, von der Liszt spricht. Andererseits ergänzt Neumann zusätzlich: „Nicht minder ist die Wegführung von Kunstwerken, Lehrmitteln u.s.w. und obendrein ohne Vertrag Barbarei.“¹³⁸ Eine solche Aussage ließ jedoch eine mögliche Aneignung von Kunstwerken durch Friedensverträge offen.

Der Münchner Universitätslehrer Karl Gareis ging im Jahr 1888 anders als viele seiner zeitgenössischen Kollegen nicht davon aus, dass nur direkt oder indirekt kriegsdienliche Objekte zum Gegenstand des Beuterechts gemacht werden können.¹³⁹ Er äußerte sich aber nicht weiter dazu, ob Kunstwerke als Siegestrophäen verbracht werden dürfen.

136 Ibid., 494.

137 Liszt, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt* (1898), 229. Zu Franz von Liszt siehe Hermann, *Das Standardwerk* (2001).

138 Neumann, *Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes* (1877²), 120.

139 Gareis, *Institutionen des Völkerrechtes* (1888), 207ff.

Der Innsbrucker Jurist Ferdinand Lentner führte zwar ausdrücklich an, dass Amtsarchive ebenso wie wissenschaftliche Institute und Kunstschatze im Krieg tunlichst geschont werden sollen.¹⁴⁰ Offen blieb dabei aber, was unter „Schonung“ genau verstanden wurde. Die bei Lentner im Text kurz zuvor gemachten Andeutungen, dass Kriegsbeute mittelbar oder unmittelbar Kriegszwecken dienen sollte, bieten zwar einen Anhaltspunkt, der jedoch keine genaue Abgrenzung erlaubt.

Ebenso hält sich Paul Heilborn in seinem „System des Völkerrechts“ von 1896 bedeckt. Er räumte zwar ein, dass die „Handlungsfreiheit“ der Kriegsführenden nicht unbeschränkt sei, führte jedoch einzelne Rechte und Pflichten nicht näher aus.¹⁴¹ Aus den späteren Ausführungen zum System zeigt sich, dass Heilborn für die Kriegsführung besondere Regeln bezüglich feindlicher Güter vorsah, ohne aber konkret zu machen, was damit genau gemeint sei.¹⁴²

Viel weiter und eindrücklicher formulierte der Würzburger Professor Felix Dahn in seiner kurzen Schrift zum Kriegsrecht aus 1870, die sich vor allem an Soldaten richtete, dass sogar eine Pflicht der zivilisierten Kriegspartei bestünde, Schutzwachen aufzustellen, um künstlerischen, wissenschaftlichen und religiösen Zwecken gestiftetes Vermögen zu sichern.¹⁴³ Gleichzeitig erlaubte er jedoch im selben Absatz die Okkupation monarchischer Residenzen.

Die internationale Gemeinschaft hatte auf den Haager Konferenzen 1899 und 1907 zwei Bemühungen unternommen, um das Kriegsrecht verbindlich festzulegen.¹⁴⁴ Bezüglich der Integrität von Kunstwerken fanden sich folgende Regelungen in der Haager Landkriegsordnung von 1907:

Artikel 53.

Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförde-

140 Lentner, Grundriss des Völkerrechtes der Gegenwart (1889²), 78.

141 Heilborn, Das System des Völkerrechts (1896), 334ff.

142 Ibid., 408ff.

143 Dahn, Das Kriegsrecht (1870), 20.

144 Dülffer, Regeln gegen den Krieg? (1978).

rung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Artikel 56.

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

Hier wurde schließlich rechtsverbindlich kodifiziert, dass im Krieg sowohl die Zerstörung wie auch die Aneignung von bestimmten zur Kunst und Wissenschaft gehörigen Gegenständen untersagt ist. Im Lehrbuch von August Quaritsch lässt sich der Einfluss des Haager Rechts auf die Völkerrechtswissenschaft gut nachvollziehen. In der 1875 erschienen zweiten Auflage seines „Compendium des Europäischen Völkerrechts“ schrieb er noch sehr generell über öffentliches Mobiliareigentum als Kriegsbeute und legte sich nur so weit fest, dass jene Sachen, die unmittelbar der Kriegsführung dienen, angeeignet werden dürfen.¹⁴⁵ Diese generellen und mehrdeutigen Ausführungen erläuterte Quaritsch aber nach der Annahme der Haager Landkriegsordnung 1907 detaillierter. So ist in der 1913 herausgegebenen neunten Auflage seines Werks im Kapitel über die Objekte der Feindseligkeiten im Krieg mit Verweis auf Artikel 56 der Haager Landkriegsordnung festgehalten, dass das Vermögen von Instituten der Kunst und Wissenschaft nicht als Kriegsbeute aneignbar wäre.¹⁴⁶

Emanuel Ullmann, Professor in München, betonte in seinem völkerrechtlichen Hauptwerk ebenso die Fortschritte auf dem Gebiet des modernen Kriegsrechts und erwähnte in diesem Zusammenhang unter der Überschrift des „Rechts im kriegerisch okkupierten Land“ die Regelungen des Artikels 53 und 56, die er als Schöpfung der modernen Völkersitte einleitete.¹⁴⁷ Auch der überwiegende Teil der nach 1899 und 1907 publizierten

145 Quaritsch, *Compendium des Europäischen Völkerrechts* (1875²), 67f.

146 Quaritsch, *Völkerrecht und Auswärtige Politik* (1913⁹), 175f.

147 Ullmann, *Völkerrecht* (1908), 497.

Bücher zum Völkerrecht knüpft an die Haager Landkriegsordnung an. Damit entstand eine gewisse Ordnung, Vereinheitlichung und Kanonisierung der völkerrechtlichen Regeln, die sich auch in ihrer Darstellung zeigte. Die Erörterung der Normen wurde meistens unter dem Okkupationsrecht im Krieg oder dem Recht im Krieg bezüglich fremder Sachen eingeflochten. Ebenso gab es mit dem bayrischen Militärjuristen Karl Endres Stimmen, welche die Haager Regelungen, insbesondere auch jene mit Bezug auf historische wie künstlerische Monumente, anerkannten.¹⁴⁸

Zugleich legt die moderne Völkerrechtshistoriographie die ambivalente Struktur des Kriegsrechts zu jener Zeit offen, die trotz oder auch gerade wegen der Kodifikationen bestand. Die fehlende persönliche völkerrechtliche Verantwortlichkeit und die sich gegenseitig aufschaukelnde Repressaliendynamik werden als gewaltermöglichend beschrieben.¹⁴⁹ Außerdem hat das insbesondere in der deutschen Völkerrechtswissenschaft vertretene freie Recht zum Krieg (*liberum ius ad bellum*) weitere Gewaltdynamiken freigesetzt.¹⁵⁰ Die unterschiedlichen Rollen und Funktionen von kriegsrechtlichen Kodifikationen müssen daher auch kritisch hinterfragt werden. Eine Aufgabe, die schon von verschiedenen Seiten angegangen wurde.¹⁵¹

bb) Haager Recht vereinheitlicht und verdrängt die historischen Perspektiven auf das Kriegsrecht in den USA

Die Haager Regeln für den Landkrieg bildeten teilweise bereits 1899, spätestens aber 1907 die große Zäsur für das Völkerrecht in den USA zur Bearbeitung der kriegsrechtlichen Fragen nach dem Status von Kunstwerken und Monumenten im Krieg. Gab es davor in den Werken von Wheaton oder Halleck längere Diskurse zu diesen Fragen, flaute die Debatte in weiterer Folge ab. Schon in der Darstellungsweise zeigt sich, dass sich viele Werke allein an den Haager Konventionen orientieren. Damit wird auch der Lieber Code als amerikanische Kodifikation von den neuen völkerrechtlichen Kriegsregeln überholt.

148 Endres, Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegsführung (1909), 23.

149 Diggelmann, Beyond the Myth of a Non-Relationship, in: JHIL 19, Nr. 1 (2017), 93–120.

150 Simon, The Myth of *Liberum Ius ad Bellum*, in: EJIL 29, Nr. 1 (2018), 113–136.

151 Jochnick/Normand, The Legitimation of Violence, in: HILJ 35 (1994), 49–95.

So wurde in einigen Fällen, etwa bei John Bassett Moore,¹⁵² George Grafton Wilson,¹⁵³ Amos Hershey¹⁵⁴ und Charles Stockton¹⁵⁵ die Norm des Artikels 53 und 56 wortgleich mit Referenz auf die Konvention wiedergegeben. Keiner dieser Autoren hielt es für nötig, diese Normen historisch zu begründen, wie es insbesondere in den Abhandlungen Wheatons oder Hallecks noch der Fall war. Auch lässt sich feststellen, dass die erwähnten Völkerrechtler keinen Bezug mehr auf die geschichtlichen Ereignisse oder die Debatte wie beispielsweise zu den Kunstrestititionen aus Frankreich im Jahr 1815 nahmen. Mit anderen Worten könnte man diesen Umstand so zusammenfassen, dass die völkerrechtliche Kodifikation den Inhalt vereinheitlicht hat, wodurch auch die geschichtliche Auseinandersetzung mit der gewohnheitsrechtlichen Normgenese für die US-Autoren in den Hintergrund getreten ist.

cc) Kodifikationsprojekte als Standardsetzer für die britische Völkerrechtswissenschaft vor dem Ersten Weltkrieg

Vor den Haager Konventionen gab es schon andere Kodifikationsprojekte und ebenso Juristen, die sich an diesen Regelungen als Maßstab für das geltende Kriegsvölkerrecht orientierten. Waren diese Autoren aber in Großbritannien während des 19. Jahrhunderts in der Minderzahl, brachte das 20. Jahrhundert neue rechtliche Standards, an denen sich die großen Völkerrechtsautoren des frühen 20. Jahrhunderts wie John Westlake und Lassa Francis Lawrence Oppenheim in ihrer Behandlung des Kriegsrechts ausrichteten.¹⁵⁶ Die Verrechtlichung führte damit zu einer gewissen Einheitlichkeit in der Darstellung dieses Gegenstands in der britischen Völkerrechtswissenschaft, ebenso wie es in Deutschland der Fall war.

Bereits William Edward Hall, Mitglied des Institut de Droit International, reflektierte 1880 die Kodifikationsversuche wie den Lieber Code 1863, die Brüsseler Deklaration 1874 und das Oxford Manual 1880. Hall meinte

152 Moore, *A Digest of International Law*, Bd. 7, (1906), 278.

153 Wilson, *Handbook of International Law* (1910), 279ff.

154 Hershey, *The Essentials of International Public Law* (1914), 416f.

155 Stockton, *Outlines of International Law* (1914), 372.

156 Schmoeckel, *The Internationalist as a Scientist and Herald*, in: *EJIL* 11, Nr. 3 (2000), 699–712. Zum Rechtspositivismus bei L. F. L. Oppenheim siehe García-Salmones Rovira, *Early Twentieth-Century Positivism Revisited*, in: Orford/Hoffmann (Hg.), *Oxford Handbook of the Theory of International Law* (2016), 173–191.

in seinem Werk „International Law“, dass es keinen rechtlichen Spielraum zur Aneignung von ihm als „national“ bezeichneter Kunstsammlungen als Beute im Krieg gäbe.¹⁵⁷ Stattdessen ging er davon aus, dass sich schon eindeutige Regeln auf diesem Gebiet etabliert hätten. Er kritisierte auch die oft zitierte Rechtfertigung Romillys und ließ damit auch das Prinzip „*pacta sunt servanda*“ sowie die Abtretung von Kunstwerken in Friedensverträgen nicht als Ausnahme gelten.¹⁵⁸

Eine weitere Entwicklung bestand gegen Ende des 19. Jahrhunderts darin, dass Kunstwerke in der Völkerrechtstheorie zu Nationaleigentum wurden.¹⁵⁹ Am deutlichsten sprach es ebenso William Hall aus: „Museums and galleries are now regarded as national property.“¹⁶⁰ Auch Ana Filipa Vrdoljak formulierte für das 19. Jahrhundert: „the rise of national cultural patrimony“ mit Blick auf die Museumspraxis in Großbritannien.¹⁶¹

Noch enthusiastischer über die Projekte zur Festschreibung des Völkerrechts schrieb Thomas Erskine Holland, Professor für Völkerrecht in Oxford. Während er in seinem Hauptwerk „The Elements of Jurisprudence“ nur kurz die Einteilung des Kriegsrechts thematisierte, ohne aber die materiellen Rechte näher auszuführen,¹⁶² widmete er der Brüsseler Deklaration und dem Oxford Manual eigene Kapitel in seinen „Studies in International Law“.¹⁶³ Ebenso kommentierte Holland die Haager Landkriegsordnung ein Jahr nach ihrer Annahme.¹⁶⁴

Ausführlich auf Artikels 56 des Haager Entwurfs aus 1899 ging der Advokat und spätere Earl of Birkenhead, Frederick Edwin Smith ein.¹⁶⁵ Er diskutierte die verschiedenen Argumentationen in der Debatte um die Rechtmäßigkeit der napoleonischen Kunstverbringungen und hielt dabei die Restitution zwar für rechtmäßig, jedoch ergänzte er einen Satz später, dass der Parthenonfries in Großbritannien verbleiben solle.¹⁶⁶ Diese Aussage war nicht nur unerwartet, Birkenhead war auch der einzige völkerrechtliche Autor, der diese Fälle zueinander in Verbindung setzte.

157 Hall, *International Law* (1880), 358ff.

158 Zur Rechtfertigung Romillys, siehe Romilly, *The Speeches of Sir Samuel Romilly*, Bd. 2, (1820), 86–99.

159 Creasy, *First Platform of International Law* (1876), 518.

160 Hall, *International Law* (1880), 358.

161 Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return* (2006), 30ff.

162 Holland, *The Elements of Jurisprudence* (1886), 327–329.

163 Holland, *Studies in International Law* (1898), 59ff, 79ff.

164 Holland, *The Laws of War on Land* (1908).

165 Birkenhead, *International Law* (1901), 114f.

166 *Ibid.*, 115.

John Westlake, Nachfolger Henry S. Maines auf dem Whewell Chair in Cambridge, erblickte in Artikel 56 der Haager Landkriegsordnung die Übernahme jener Regelung, die bereits in Artikel 8 der Brüsseler Deklaration niedergeschrieben war und hob damit die Kontinuität der Kodifikationsprojekte hervor.¹⁶⁷ Auch Westlakes Nachfolger, der nach Großbritannien emigrierte Lassa Francis Lawrence Oppenheim, erwähnte in seinem Standardwerk zum Völkerrecht die Haager Regeln, die auch für ihn den Maßstab des geltenden Kriegsrechts bildeten.¹⁶⁸ Ebenso wie Birkenhead, Holland und Westlake ging er auf Artikel 56 ein und nannte Napoleon als letzte Person, die sich nicht an die völkerrechtliche Regel der Integrität von Kunstwerken gehalten habe.

b. Die „Zivilisation“ als Interpretationsmaxime

Zusammenfassend zeichnet sich die im letzten Abschnitt besprochene Strömung der Kodifikationsanhänger (Kapitel III.2.a) dadurch aus, dass nach der ruhigen Jahrhundertmitte, in der kriegsrechtliche Fragen kaum erörtert wurden, ein vielschichtiger Diskurs zu dem Thema begann. Zentrale Referenzpunkte der Debatte waren die kriegsrechtlichen Kodifikationsentwürfe jener Zeit. Am Anfang des 20. Jahrhunderts nahm dieser Pluralismus an Meinungen jedoch wieder ab. Von diesem Zeitpunkt an erörterten die meisten Autoren diese Frage mit Hinweis auf die Haager Regelungen des Kriegsrechts aus 1899 oder 1907, was einen gewissen Konsens unter den Völkerrechtswissenschaftlern herstellte.

Eine zweite Strömung in der Völkerrechtswissenschaft legte das Augenmerk weniger auf die Kodifikationsentwürfe des Kriegsrechts, sondern auf den Zivilisationsdiskurs im Kriegsrecht. Diese Autoren konstruierten aus diesem Diskurs die maßgeblichen Argumente in der Diskussion. Dabei entwickelten einige Autoren die „Zivilisation“ zu einem Interpretationskriterium, das in die kriegsrechtlichen Teile der völkerrechtlichen Textbücher Eingang fand. Die „Zivilisation“ wurde damit von einer Seite zum Kritikinstrument stilisiert und von anderer Seite als Objekt der Kritik angegriffen. Diese beiden Strömungen stehen im Kontrast zum Völkerrechtspositivismus und zu den kriegsrechtlichen Kodifikationsprojekten.

167 Westlake, *International Law*, Bd. 2, (1907), 107.

168 L. F. L. Oppenheim, *International Law*, Bd. 2, (1906), 140.

aa) Das Argument der „Zivilisation“

Mit James Lorimer¹⁶⁹ und Henry Sumner Maine¹⁷⁰ argumentierten zwei berühmte britische Juristen die Frage nach dem Schutz historischer Monumente und Kunstwerke in ihren völkerrechtlichen Abhandlungen mit der „Zivilisation“.¹⁷¹ Sie stellten diese als Maßstab zur Beurteilung der Völkerrechtsmäßigkeit der Wegnahme von kulturellen und wissenschaftlichen Gegenständen heraus. Als Beispiel dienten ihnen der Louvre und sein Nutzen, den er für die „Zivilisation“ brachte, indem er unzählige Meisterwerke der Künste an einem Ort vereinigte.

Der britische Rechtshistoriker und Rechtskomparatist Henry Sumner Maine sprach sich in seinem Werk „International Law“ dafür aus, dass alles bewegliche Vermögen des Staats angeeignet werden dürfe.¹⁷² Davon machte Maine zwei Ausnahmen. Archive, historische Dokumente und Rechtsdokumente sollten einerseits komplett ausgenommen sein. Diese sollten zwar von der okkupierenden Gewalt benützt werden, aber nicht fortgebracht werden dürfen. Andererseits führte er zu Objekten der Kunst und der Wissenschaft aus:

The seizure of scientific objects, of pictures, sculptures, and other works of art and science belonging to the public, has derived some sanction from the repeated practice of civilised nations, but would seem incompatible with the admitted restrictions of the rights of war, which deprive an enemy of such things only as enable him to make resistance, and therefore can only be justified as a measure of retaliation.¹⁷³

Damit erkannte Maine die Praxis der Aneignung zwar an, sah sie jedoch nach Kriegsrecht nur als Vergeltungsmaßnahme zulässig. Mit Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Restitutionsen von 1815 müsste nach Maine unterschieden werden, ob die Abtretung der Werke in Friedensverträgen geregelt war oder nicht. Er verwies ebenso auf die 1816 gehaltene Rede des Abgeordneten Samuel Romilly im britischen Unterhaus, welche den Grund-

169 Koskeniemi, Race, Hierarchy and International Law, in: EJIL 27, Nr. 2 (2016), 415–429.

170 Mantena, *Alibis of Empire* (2010).

171 Das Argument dieses Kapitels wurde bereits publiziert in Spitra, *Civilisation, Protection, Restitution*, in: JHIL 22, Nr. 2/3 (2020), 329–354.

172 Maine, *International Law* (1890), 196.

173 *Ibid.*, 195f.

satz „pacta sunt servanda“ im Hinblick auf die in den Verträgen abgetretenen Kunstgegenstände Italiens unterstrich.¹⁷⁴

Schließlich erörterte Maine das Argument, ob die Integrität der Kunstsammlung des Louvre für die Zivilisation zweckmäßiger gewesen wäre und für den Verbleib jener Werke in Paris sprechen würde. Für dieses Narrativ hegte er eine gewisse Sympathie. Dabei hob er hervor, dass mit den Napoleonischen Kriegen und der Verbringung all jener Kunstgegenstände aus Italien und ihrem Zusammenführen im Louvre überhaupt erst eine öffentliche Wahrnehmung erreicht wurde. Ein Argument, das nach Maine für die Legalität sprechen würde. Maine führte jedoch den technischen Fortschritt an, womit durch die Eisenbahn sowie die erhöhte Mobilität die „Zivilisation“ nunmehr andere Antworten finden könnte. Damit nutzte Maine die „Zivilisation“ als entscheidendes Kriterium zur Bewertung der Rechtmäßigkeit der Verbringung und Restitution. Er war außerdem der Einzige, der den technischen Fortschritt erwähnte und ihm einen Einfluss auf die völkerrechtlichen Normen zuerkannte.

Von einer anderen Seite näherte sich James Lorimer in seinem Buch „The Institutes of the Law of Nations“ aus 1883 dem Thema an. Zwar bestritt er nicht, dass jene Sachen, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Institutionen gehörten, einen speziellen Schutz auch vor Wegnahme genießen würden, doch erschien die Frage nach diesem Schutz bei ihm unter neuen Vorzeichen. Denn diese Gegenstände wurden mit der Verbringung öffentlich und für gelehrte Zwecke zugänglich gemacht.¹⁷⁵ Lorimer sah, dass der menschlichen „Zivilisation“ durch ein solches Verhalten, wie es auch von Napoleon praktiziert wurde, mehr gedient als geschadet wurde. Aus diesem Grund beurteilte er das französische Vorgehen als völkerrechtskonform. Damit hielt er jedoch die Restitutionsen von 1815 nicht per se für rechtswidrig, da die Koalitionsmächte die Restitution zur Bedingung für den Frieden gemacht hätten.¹⁷⁶ Es überlagern sich hier vielmehr jene Normen des Nutzens für die Zivilisation und jene des Rechts. Das Eindrückliche an Lorimer ist, dass sich für ihn die völkerrechtlichen Normen nach dem Nutzen für die Zivilisation richten sollten. Dabei wird die Frage, wie dieser Nutzen festgelegt wird, von Lorimer nicht thematisiert, sondern stillschweigend vorausgesetzt.

174 Ibid., 197.

175 Lorimer, *The Institutes of the Law of Nations*, Bd. 2, (1884), 77f.

176 Ibid., 79.

bb) Andere Ansätze zur Normbegründung: Britische Abweichungen

Mit Vagheit, Differenziertheit und Fraglichkeit lassen sich die Anschauungen anderer britischer Völkerrechtler zu den Regeln für den Schutz des kulturellen Erbes gegen Ende des 19. Jahrhunderts charakterisieren. So stellte Thomas Joseph Lawrence in seinem erstmals 1895 erschienenen Buch „The Principles of International Law“ die Schutznorm in Frage. Zwar bemerkt der in Großbritannien wie den Vereinigten Staaten tätige Professor für Völkerrecht zunächst,¹⁷⁷ dass Rechtsdokumente und staatliche Archive von einer Aneignung nach Kriegsrecht ausgenommen wären.¹⁷⁸ Bezüglich Objekten, die wissenschaftlichen oder humanistischen Zwecken dienten, notierte Lawrence aber, dass eine große Kontroverse bestehe. Er referierte verschiedene Positionen, um sie daraufhin zu verwerfen und sich für den Grundsatz „pacta sunt servanda“ stark zu machen, wie er von Samuel Romilly im britischen Unterhaus 1816 vertreten wurde. Mittels Größenschluss stellt Lawrence ganz im Sinne Romillys fest, dass, wenn sogar über das Schicksal von Ländern wie über die Abtretung Venedigs an Österreich im Jahr 1815 in Verträgen entschieden wurde, die Übertragung von Kunstwerken erst recht in dieser Form verfügt werden kann. Während jedoch die durch Friedensverträge abgetretenen Kunstschatze damit in legitimer Weise nach Frankreich gebracht wurden, bezeichnete Lawrence die Wegnahme ohne vertraglichen Titel als Raub.¹⁷⁹

Travers Twiss spitzte die Debatte in der britischen Völkerrechtswissenschaft weiter zu. Der lange Zeit in Oxford lehrende Professor räumte der Thematik in seinem Werk „The Law of Nations“ aus 1863 mit fünf Seiten vergleichsweise viel Platz ein.¹⁸⁰ Er bezog sich auf ausländische Autoren, die ihn in seiner Behandlung dieses Kapitels merkbar beeinflussten. Dabei führte er explizit die beiden Amerikaner James Kent und Henry Wheaton, den Deutschen Johann Ludwig Klüber sowie den Schweizer Emer de Vattel an.

Von Bedeutung ist das Argument, mit dem Twiss den Schutz begründete. Er unterschied in diesem Zusammenhang zunächst Archive von Bibliotheken und Museen. Staatsarchive wären nach Twiss an die Souveränität im Land gebunden, womit jener, der die Regierung ausübt, sei es auch nur

177 J. B. Scott, In Memoriam: Thomas Joseph Lawrence 1849–1920, in: AJIL 14, Nr. 1/2 (1920), 223–229.

178 Lawrence, The Principles of International Law (1895), 369.

179 Ibid., 372.

180 Twiss, The Law of Nations (1863), 128–132.

als Okkupant, diese nutzen darf. Sowohl ihre Zerstörung wie auch ihre Aneignung als Kriegsbeute wären rechtswidrig. Ein ähnliches Konzept sah Twiss für Museen und Bibliotheken vor, er schränkte jedoch ein, dass dies unter Juristen umstritten wäre, vor allem amerikanische Autoren wie Wheaton und Halleck würden dieses nach Twiss in Frage stellen.

Weniger differenziert und klar äußerte sich der in Cambridge wirkende Thomas Alfred Walker zu diesem Thema in seinem Handbuch. Nachdem er unter der Überschrift „Legal Effects of Outbreak of War“ den Grundsatz ausgesprochen hatte, dass bewegliches Staatseigentum konfiszierbar sei, machte er eine Einschränkung hinsichtlich Staatsarchiven. Über die Wegführung von Kunstwerken hielt er anschließend fest, dass „a considerable volume of sentimental opinion together with a fair amount of practice dictates the special protection from hostile seizure of art objects.“¹⁸¹ Anstatt eindeutig wie bei den Archiven eine rechtliche Regel anzunehmen, machte er den Umweg über die „sentimental opinion“ und die Praxis.

In ähnlicher Weise hieß der vorwiegend in London tätige Historiker und Jurist Edward Creasy offen, inwiefern eine rechtliche Regel zu dieser Frage überhaupt besteht, welche die Wegnahme von nationalen Werken der Kunst einschränkte. Creasy bemerkte zunächst, dass die Angelegenheit umstritten sei, gab jedoch darauf folgend den Ratschlag, dass Mäßigung und Großzügigkeit allen Eroberern in diesen Belangen gut ansteht: „[N]o one could censure liberality and self-denial on the art of conquerors in such matters [...]“¹⁸²

cc) Deutsche Zivilisationskritik: „Not kennt kein Gebot“

Die „Zivilisation“ und „Humanität“, die von einigen Völkerrechtlern herangezogen wurden, um die Norm zum Schutz von Kunstwerken und historischen Monumenten im Krieg zu begründen, wurde in Deutschland teilweise grundsätzlich in Frage gestellt. Dieser Standpunkt entstammte weniger der Wissenschaft, sondern wurde vor allem im vom Großen Generalstab herausgegebenen Band „Kriegsbrauch im Landkrieg“ vertreten:

Da aber die Geistesrichtung des verflommenen Jahrhunderts wesentlich beherrscht wurde von humanitären Anschauungen, die nicht selten in Sentimentalität und weichlicher Gefühlsschwärmerei ausarteten, so

181 Walker, *A Manual of Public International Law* (1895), 144.

182 Creasy, *First Platform of International Law* (1876), 518.

hat es auch nicht an Versuchen gefehlt, auf die Entwicklung der Kriegsgebräuche in einer Weise einzuwirken, die mit der Natur des Krieges und seinem Endzweck in vollkommenem Widerspruch stand. An derartigen Versuchen wird es auch in Zukunft nicht fehlen, umso mehr als diese Bestrebungen in einigen Satzungen der Genfer Konvention, der Brüssler und Haager Konferenzen eine moralische Anerkennung gefunden haben.¹⁸³

Dieser Humanität, verstanden als weichliche Gefühlsschwärmerei, setzte der Generalstab 1902 die „wahre Humanität“ der rücksichtslosen Härte entgegen.¹⁸⁴ Das Prinzip der Kriegsnotwendigkeit wurde einem humanen *ius in bello* gegenübergestellt. Dieses berühmte Zitat wurde in der modernen völkerrechtshistorischen Forschung vielfach als Beleg für die völkerrechtsfeindliche Haltung der deutschen Militärs und des Deutschen Kaiserreichs angeführt.¹⁸⁵

Der Rechtsprofessor Sigmund Cybichowski griff ausdrücklich in seinen „Studien zum internationalen Recht“ die Regelungen des Generalstabs auf und thematisiert auch die Kritik daran.¹⁸⁶ Er argumentierte, dass das Deutsche Reich an die Haager Regelungen auch trotz dieser Schrift des Generalstabs gebunden sei.¹⁸⁷ In anderen Schriften und juristischen Dissertationen in Deutschland wurde hingegen die normative Verbindlichkeit der Haager Landkriegsordnung der Jahre 1899 und 1907 dennoch in Zweifel gezogen.¹⁸⁸ Philipp Zorn, deutscher Delegierter bei der Haager Konferenz, betonte zudem, dass aufgrund der staatlichen Souveränität im Völkerrecht die Unmöglichkeit folge, durch eine höhere Instanz auf die Einhaltung der Kriegsregeln hinzuwirken.¹⁸⁹

Während in der Schrift des Großen Generalstabs eine falsche Humanität des Kriegsrechts enttarnt werden sollte, um die Bindung an völkerrechtliche Verpflichtungen einzuschränken, gab es auch noch andere Strategien. Der zu Beginn des Ersten Weltkriegs veröffentlichte „Aufruf an die Kulturwelt“ rechtfertigt Zerstörungen von Kunstwerken und beansprucht zu-

183 Großer Generalstab (Hg.), *Kriegsbrauch im Landkriege* (1902), 3.

184 Messerschmidt, *Völkerrecht und 'Kriegsnotwendigkeit'*, in: *German Studies Review* 6, Nr. 2 (1983), 237–269 (268).

185 Siehe etwa Hull, *A Scrap of Paper* (2014), 79.

186 Etwa artikuliert durch Merignhac, *Sur les 'Lois de Guerre Continentale'*, in: *RGDIP* 14 (1907), 197–239.

187 Cybichowski, *Studien zum internationalen Recht* (1912), 7.

188 Kaut, *Die Haager Landkriegskonvention* (1912), 18–20.

189 Zorn, *Das völkerrechtliche Werk der beiden Haager Konferenzen*, in: *ZfP* 2 (1909), 321–370 (334).

gleich die Zugehörigkeit Deutschlands zur Kulturwelt. Dieses Manifest wurde von 93 deutschen Professoren sowie Kulturschaffenden unterzeichnet, unter ihnen etwa der Generaldirektor der königlichen Museen Wilhelm von Bode oder der Autor des damals maßgeblichen Lehrbuchs für Völkerrecht Franz von Liszt. Mit Blick auf die Verwüstungen in Louvain wurde darin notiert: „Sollten in diesem furchtbaren Kriege Kunstwerke zerstört worden sein oder noch zerstört werden, so würde jeder Deutsche es beklagen. Aber so wenig wir uns in der Liebe zur Kunst von irgend jemand übertreffen lassen, so entschieden lehnen wir es ab, die Erhaltung eines Kunstwerkes mit einer deutschen Niederlage zu erkaufen.“¹⁹⁰

c. Opfer, Täter und unbeteiligte Zuschauer: Homogener Völkerrechtsdiskurs trotz nationalen Einschlags

Auseinandersetzungen zwischen den ehemaligen Opfern des napoleonischen Kunstraubs und Frankreich schienen in Fragen der Restitution auf völkerrechtlicher Ebene vorgezeichnet. Die Debatten fielen zwar nicht allzu heftig aus, doch wurden die unterschiedlichen Positionen zumeist sehr klar abgegrenzt. Besonders im Vergleich mit den nord- und lateinamerikanischen Staaten sowie Spanien zeigen sich homogene völkerrechtliche Ansätze, auch wenn es immer wieder Abweichungen im Diskurs gab.

aa) Historische Akribie und opportune Geschichtsvergessenheit: Zugänge zweier Opfer des Kunstraubs

Obwohl die italienischen Staaten massiv von der Verbringung der künstlerischen Monumente betroffen waren, nahm die italienische Völkerrechtswissenschaft nach dem *Risorgimento* in ihren Schriften nur selten auf die entsprechenden völkerrechtlichen Regeln im Krieg Bezug. Entgegen der Erwartung, dass die italienische Völkerrechtswissenschaft ähnlich wie Frankreich das Thema der napoleonischen Beutekunst samt ihrer Rückführung eifrig rezipierte und aufgriff, waren die Ausführungen überraschenderweise eher zurückhaltend und spärlich.

Der einflussreiche Völkerrechtler aus Neapel Pasquale Fiore behandelte in seinem zuerst 1865 auf Italienisch und 1869 in französischer Übersetzung erschienenem „Nuovo Diritto Internazionale Pubblico secondo i

190 Böhme (Hg.), Aufrufe und Reden (1975), 48.

bisogni della civiltà moderna“ jene rechtlichen Probleme mit Bezug auf die Restitutionen 1815. Anstatt aber eine klare Meinung zu vertreten, gab er die Ansätze von Viscount Castlereaghs und Samuel Romilly wieder.¹⁹¹ Anschließend stellte er fest: „Kostbarkeiten, Waffen und dergleichen gehen erst dann wirklich in das Eigentum des Besitzers über, wenn die ursprünglichen Eigentümer auf das Recht an ihren Gegenständen verzichtet haben, was durch den Friedensvertrag geschehen kann.“¹⁹² In diesem Zitat brachte Fiore zum Ausdruck, dass das Eigentum an wertvollen Objekten, Waffen und ähnlichen Dingen im Krieg lediglich übertragen wird, wenn dies ausdrücklich vom ehemaligen Eigentümer etwa in einem Friedensvertrag geschieht. Ob Fiore mit diesem Satz auch die Legitimität der Abtretung von Kunstwerken anerkannte, die möglicherweise auch unter den Terminus „oggetti preziosi“ fallen, geht aus dem Text und Kontext nicht hervor.

Konsequenter gegen die Aneignung künstlerischer Werke im Krieg wandte sich Giuseppe Sandonà. Der Professor an der Universität Siena und Autor einer völkerrechtlichen Monographie beschrieb die kriegsvölkerrechtlichen Regeln mit Blick auf das künstlerische Erbe einer Nation in Anlehnung an Johann Ludwig Klüber. Dabei unterstrich er, dass „oggetti che si riferiscono alle lettere e alle belle arti“ besonders geschützt und vom Beuterecht ausgenommen wären.¹⁹³ Die Wegführung zahlreicher Kunstwerke durch Frankreich um 1800 erwähnte Sandonà hingegen nicht. Dieses bloß indirekte Ansprechen der Thematik von Fiore und Sandonà lässt sich mit Blick auf die engen Beziehungen Italiens zu Frankreich erklären. Die Einigung Italiens, von Jürgen Osterhammel als „hegemoniale Vereinigung“ bezeichnet, wurde in engem Bunde mit Frankreich vorangetrieben.¹⁹⁴ Vor diesem Hintergrund wäre es verständlich, dass die Intervention Frankreichs in Italien samt den Kunstverbringungen um 1800 nicht ausdrücklich zur Sprache gebracht wurden.

Eine andere Herangehensweise an das Thema verfolgte der Brüsseler Professor und Mitglied des Institut de Droit International Ernest Nys im

191 Fiore, *Nuovo Diritto Internazionale Pubblico* (1865), 417f; Fiore, *Nouveau Droit International Public*, Bd. 2, (1869), 308f.

192 Fiore, *Nuovo Diritto Internazionale Pubblico* (1865), 418: „[...] come oggetti preziosi, armi e simili, queste non passano veramente nella proprietà del possessore, finchè i primitivi proprietari non abbiano rinunziato al dritto sui loro oggetti, lo che può farsi col trattato di pace.“ Siehe auch Fiore, *Nouveau Droit International Public*, Bd. 2, (1869), 309.

193 Sandonà, *Trattato di Diritto Internazionale Moderno* (1870), 363.

194 Osterhammel, *Die Verwandlung der Welt* (2011), 590ff.

dritten Band seines 1906 erschienenen Werks „Le Droit International“.¹⁹⁵ Darin breitete er in erstaunlicher Ausführlichkeit auf siebzehn Seiten ein historisches Panorama des Schicksals von Kunstwerken im Krieg aus, ohne sich mit Kritik am französischen Verhalten zur Jahrhundertwende zurückzuhalten.¹⁹⁶ Nicht nur die in den Niederlanden erfolgten Entwendungen sprach er an, sondern auch die italienischen fanden ausgiebig Erwähnung. Ebenfalls ausführlich widmete sich Nys der Zeit vor Napoleon wie auch der Restitution. All dies stellte Nys als Vorgeschichte des Artikels 53 der Haager Landkriegsordnung dar. Nys schloss seine Gedanken mit einem Rückblick auf das 19. Jahrhundert, in dem er einige Rückfälle in die Praxis älterer Zeiten sah. Besonders wurden von ihm die Plünderung des chinesischen Kaiserpalasts 1860 sowie der Krieg Chiles 1880 gegen Peru und Bolivien hervorgehoben, bei denen zahlreiche künstlerische Gegenstände wie Manuskripte als Kriegsbeute genommen wurden.¹⁹⁷

bb) Eine französische Meistererzählung und ihre Abweichungen

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts begann die französische Völkerrechtswissenschaft das Los von künstlerischen Werken im Krieg im Gegensatz zu den verschiedenen Autoren in anderen Ländern sehr einhellig aufzuarbeiten. Die maßgeblichen französischen Völkerrechtler zu dieser Zeit äußerten sich zum größten Teil zu den Fragen nach dem rechtlichen Schicksal des kulturellen Erbes im Krieg und während Okkupationen. Dabei knüpften fast alle bei den Rückführungen der Kunstwerke aus dem Louvre im Jahr 1815 an. Kaum jemand wich von der gemeinsamen Meistererzählung ab, dass jene Kunstschatze, die während der Napoleonischen Kriege an Frankreich gelangten, im Jahr 1815 zu Unrecht nach Italien zurückgeführt wurden.

Zuerst wurde das einmütig von der französischen Völkerrechtslehre geteilte Narrativ vom Toulouser Professor Edgar Rouard de Card 1877 ausbuchstabiert. Sein Traktat „Droit International. La Guerre Continentale et la Propriété“ schilderte ausführlich, wie viele Kunstschatze aus welchen italienischen Städten von der französischen Armee fortgebracht wurden. Anschließend ging er näher auf die Restitutionsforderungen ein. De Card

195 Koskenniemi, A History of International Law Histories, in: Fassbender/Peters (Hg.), Oxford Handbook (2012), 943–1011.

196 Nys, Le Droit International, Bd. 3, (1906), 310–326.

197 Ibid., 326.

zeichnete die Debatten um die Rückführung jener Objekte nach und kanonisierte auch für die folgenden Autoren die historischen Fakten. Auf Seiten der Restitutionsgegner ließ er Charles Maurice Talleyrand, Samuel Romilly und Henry Wheaton mit der Gültigkeit der Friedensverträge argumentieren, durch welche zahlreiche der im Louvre befindlichen Kunstwerke an Frankreich übereignet wurden.¹⁹⁸ Hingegen wurden Lord Wellington und Johann Caspar Bluntschli als Restitutionsbefürworter positioniert, die Frankreich vor allem eine „grande leçon de morale“ erteilen wollten und in den Restitutionsen von 1815 einen Fortschritt der „Humanität“ im Völkerrecht betrachteten. Nachdem Rouard de Card diese Ansichten kontrastiert hatte, wandte er sich vertraulich an den Leser und die Leserin, indem er schrieb: „Suivant nous, il faut, pour rester dans la vérité, faire une distinction qui résulte des principes généraux.“¹⁹⁹ Diese Unterscheidung, von der Rouard de Card hier sprach, bezog sich auf die rechtlichen Grundlagen der Verbringung nach Frankreich. Erfolgte die Aneignung aufgrund des bloßen Beuterechts, waren die Restitutionsen legitim. Hingegen würde die Abtretung in den Friedensverträgen einer Rückforderung im Weg stehen.

Zwar übergangen Albert Sorel und Théophile Funck-Brentano in ihrem im selben Jahr 1877 erschienenen „Précis du Droit des Gens“ noch die von Rouard de Card aufgeworfenen Diskussionspunkte. Jedoch stellten sie ähnlich wie bereits Vattel fest, dass Museen weder geplündert noch zerstört werden dürften.²⁰⁰ De Cards Ansatz fand sich aber in den völkerrechtlichen Werken der Folgejahre weit verbreitet. Gleich eine Reihe von Autoren publizierte zwischen 1890 und 1914 Monographien, in denen sie kaum voneinander unterscheidbar auf das Themenfeld Bezug nahmen. Zu ihnen gehörten Henry Bonfils,²⁰¹ Georges Bry,²⁰² Frantz Despagnet,²⁰³ Alexandre Merignhac,²⁰⁴ Robert Piédelièvre²⁰⁵ und Antoine Pillet.²⁰⁶ Für die Behandlung der Thematik ist insbesondere die Kontroverse zwischen Antoine Pillet und Paul Pradier Fodéré hervorzuheben.

198 Rouard de Card, *La guerre continentale et la propriété* (1877), 99ff.

199 *Ibid.*, 101.

200 Funck-Brentano/Sorel, *Précis du Droit des Gens* (1877), 277.

201 Bonfils, *Manuel de Droit International Public* (1894), 651f.

202 Bry, *Précis élémentaire de droit international public* (1896³), 411f.

203 Despagnet, *Cours de Droit International Public* (1899²), 615f.

204 Merignhac, *Les Lois et Coutumes de la Guerre* (1903); Merignhac, *Traité de Droit Public International*, Bd. 1/3, (1912).

205 Piédelièvre, *Précis de Droit International Public*, Bd. 2, (1895), 289f.

206 Pillet, *Le Droit de la Guerre*, Bd. 2, (1893); Pillet, *Les Lois actuelles* (1898).

Der Pariser Professor und Herausgeber des „Revue générale de droit international public“ Antoine Pillet lobte in seiner kriegsrechtlichen Abhandlung zunächst Deutschlands Umgang mit der Sammlung im Louvre während des Deutsch-Französischen Kriegs. Er ging aber auch auf Napoleons Verhalten ein, das er in verschiedenen Weisen rechtfertigte. Einerseits hätte sich zur Zeit Napoleons die entsprechende Regel im Völkerrecht noch nicht etabliert, andererseits läge es im Wesen von künstlerischen Meisterwerken, im Krieg als Trophäe angeeignet zu werden.

Darüber hinaus haben diese Meisterwerke den Charakter von Trophäen, und es ist nicht klar, warum es einer Armee nach einem erfolgreichen Krieg verboten sein sollte, diese eindrucksvollen Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit in ihr Heimatland zu bringen. Ist es nicht edler und humaner, Bilder zu nehmen, als Milliarden zu nehmen?²⁰⁷

Damit schätzte Pillet es auch als „humaner“ ein, künstlerische Werke anstatt Geldkontributionen einzufordern. In einem späteren Werk enthielt sich Pillet jedoch einer solchen Aussage und notierte lediglich, dass sich im Völkerrecht ein neuer Grundsatz zum Schutz von Kunstwerken herausgebildet hatte, den es zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch nicht gab.²⁰⁸

Im siebten Band seines völkerrechtlichen Hauptwerks „Traité de Droit International Public Européen et Americain“ wandte sich Paul Pradier-Fodéré auf dreißig Seiten den Fragestellungen rund um das Schicksal von kulturellen Werken im Krieg zu. Er begann mit einer ausführlichen Kritik der Argumente von Antoine Pillet, mit welchen er die Verbringung künstlerischer Arbeiten als legitim darstellte.²⁰⁹ Er setzte Pillet die Meinungen von zahlreichen internationalen Völkerrechtlern entgegen, ebenso wie die Brüsseler Deklaration und das Oxford Manual. Dennoch wich Pradier-Fodéré nicht von der Meistererzählung ab. Er sah in den Friedensverträgen eine Rechtfertigung für die Aneignung wie viele andere französische Autoren und diskutierte die Unrechtmäßigkeit der Restititionen in einem weiteren Kapitel.²¹⁰

207 Pillet, *Le Droit de la Guerre*, Bd. 2, (1893), 175: „En outre, ces chefs-d’œuvre on le caractère de trophées et l’on ne voit pas pourquoi après une guerre heureuse on interdirait à une armée de rapporter à sa patrie ces témoignages éclatants de sa valeur. N’est-il pas plus noble et plus humain de prendre des tableaux que de prendre des milliards?“

208 Pillet, *Les Lois actuelles* (1898), 339.

209 Pradier-Fodéré, *Traité de Droit International*, Bd. 7, (1897), 978ff.

210 *Ibid.*, 985ff.

Er sah auch einen vergleichbaren Fall in der Plünderung des Sommerpalasts in Peking 1860.²¹¹ Implizit anerkannte er damit auch die Geltung der völkerrechtlichen Kriegsnormen in China. Pradier Fodéré knüpfte in seinen Überlegungen an Klüber und G. F. Martens an, deren Meinungen zur kriegerischen Aneignung monarchischer Sammlungen bezeichnete er als noch immer gültige völkerrechtliche Norm.

Die Niederschrift der Haager Kriegsregeln hinderte französische Juristen nicht, ihre Gedanken zu den Kunstrückführungen weiterhin zu notieren. Bei dem Toulouser Professor Alexandre Merignhac war exakt die gleiche Erzählung zu finden wie bei seinen Vorgängern rund um De Card. In seinem Kommentar zu Artikel 53 der Haager Konvention merkte Merignhac an, dass die Beutezüge der Revolutionskriege von allen Juristen verurteilt würden und folgerte daraus, dass auch die Restitution zu Recht geschah. Jedoch grenzte er davon besonders jene Objekte aus Italien ab, die mittels Vertrag an Frankreich übereignet wurden, womit seiner Ansicht nach die „Grande Nation“ legitimer Eigentümer dieser Werke wurde.²¹²

Zwar gab es unter anderem mit dem Pariser Professor Émile Acollas oder dem Advokat René Foignet auch französische Juristen, die sich jeglicher Äußerung zur Thematik enthielten, aber insgesamt wichen nur wenige französische Autoren von der dargelegten Meistererzählung ab.²¹³

cc) Normlegitimation durch Praxis in Spanien und Lateinamerika

Auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts blieb die Behandlung der Frage nach dem Umgang mit Kunstwerken und Monumenten im Krieg heterogen in den spanischsprachigen Textbüchern. Es gab jene Stimmen, die zwar eine Zerstörung von nationalen Monumenten, religiösen Bauwerken so wie deren Inhalt verurteilen, aber die Aneignung als Beute entweder nicht erwähnten oder für zulässig erachteten. Dazu gehörten etwa die spanischen Völkerrechtler Agustin Aspiazu²¹⁴ und Manuel Torres Cam-

211 Pradier-Fodéré, *Traité de Droit International*, Bd. 6, (1894), 1112f.

212 Merignhac, *Les Lois et Coutumes de la Guerre* (1903), 299ff; Merignhac, *Traité de Droit Public International*, Bd. 1/3, (1912), 466ff.

213 Acollas, *Le Droit de la Guerre* (1888); Foignet, *Manuel Élémentaire du Droit International Public* (1895²).

214 Aspiazu, *Dogmas del Derecho Internacional* (1872), 179ff.

pos,²¹⁵ der Argentinier Ramon Ferreira²¹⁶ und der bolivianische Diplomat Federico Díez de Medina.²¹⁷

Andererseits fanden sich auch Autoren, die explizit jene Thematik aufgriffen und sie in ihren Büchern diskutierten, wie der argentinische Gelehrte Carlos Calvo²¹⁸ und der Professor für Völkerrecht an der Universität Madrid sowie zeitweise Vizepräsident des Institut de Droit International Ramón Dalmau Marqués de Olivart.²¹⁹ Beide gaben in ihren Texten ausführlich Referenzen an und entwickelten Gedanken zu den Restititionen aus dem Pariser Louvre von 1815. Carlos Calvo schloss öffentliche Archive von der Aneignung durch die okkupierenden Mächte aus. Hinsichtlich künstlerischer Werke und Bibliotheken betont er den Meinungsstreit in der Lehre. Er stellte jedoch fest, dass ein Konsens darüber bestünde, dass die Zerstörung jedenfalls unzulässig sei. Calvo selbst sprach sich dafür aus, dass künstlerische Objekte weder Kriegstrophäen sein sollten, noch kriegerisch angeeignet werden dürften. Die Restititionen aus den Sammlungen des Louvre hielt Calvo für rechtens und nahm sie als Beweis für die von ihm dargestellte völkerrechtliche Norm.²²⁰ In Calvos 1885 erschienen „Dictionnaire Manuel de Diplomatie et de Droit International Public et Privé“ findet sich dann ein eigener Eintrag zu „Monument Public“, der das Respektieren von solchen Gegenständen als moralische Pflicht beschrieb.²²¹ Offen blieb hingegen, ob von Calvo damit auch die Verbringung gemeint war oder bloß die Zerstörung. Während der Eintrag „Butin“ das Beuterecht auf das Staatsvermögen des Kriegsgegners, die Waffen der Soldaten und die Kontrabande wie Prisen einschränkte,²²² wurde Calvo im Beitrag zu „Musée“ noch deutlicher. Darin machte er klar, dass die Entwendung von Museumsobjekten durch den Kriegszustand nicht gerechtfertigt werden kann, da sie keine notwendigen Gegenstände für Militäroperationen darstellen.²²³ Ebenso ging er von einer strengen Verpflichtung zur Restitution solcher Werke aus.

De Olivart, der einige Jahre später wirkte, ging von der Regel aus, dass Einrichtungen samt ihrem Inventar vollständig beschlagnahmt werden

215 Torres Campos, *Elementos de derecho internacional público* (1890), 226.

216 Ferreira, *Lecciones de Derecho Internacional* (1861), 77.

217 Díez de Medina, *Nociones de Derecho Internacional Moderno* (1874²), 125.

218 Calvo, *Derecho Internacional*, Bd. 2, (1868), 26f.

219 De Olivart, *Tratado de Derecho Internacional Público* (1903), 190ff.

220 Calvo, *Derecho Internacional*, Bd. 2, (1868), 27.

221 Calvo, *Dictionnaire Manuel de Diplomatie* (1885), 267.

222 *Ibid.*, 58.

223 *Ibid.*, 268.

könnten, wenn sie nützlich für den Krieg sind. Schutzwürdig wären hingegen Gotteshäuser sowie Kunstwerke, sodass diese nicht Gegenstand von Kriegsbeute werden können. De Olivart begründete diese Regel ebenso wie Calvo mit den Rückbringungen der sogenannten Raubkunst aus Paris.²²⁴ In der Anmerkung zu diesem Punkt ließ de Olivart sowohl Bluntschli als auch Halleck und Wheaton zu Wort kommen und wog ihre jeweiligen Argumente gegeneinander ab. Zudem führte er noch die Brüsseler Deklaration an, stellte aber keinen Bezug zu den Haager Landkriegsregeln von 1899 her.²²⁵ Damit war für de Olivart und für Calvo das Ereignis der Restitution zur Identifikation der völkerrechtlichen Norm ausschlaggebender als Meinungen und Kodifikationsprojekte in der Völkerrechtswissenschaft, von denen ausgehend sich für sie kein klarer Konsens ableiten ließ.

dd) Die Misshelligkeit um den Schutz in der US-Völkerrechtslehre

Die Epoche zwischen dem Ende des Amerikanischen Bürgerkriegs und dem Ersten Weltkrieg war für die Völkerrechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten eine der optimistischsten Zeiten.²²⁶ Der Lieber Code wurde von vielen Staaten rezipiert und beeinflusste zahlreiche nationale Kriegsgesetze, die sich ihn zum Vorbild nahmen. Auch auf anderen völkerrechtlichen Gebieten gab es Anstrengungen, Kodifikationen zu kompilieren, wie etwa jene von David Dudley Field. Einen weiteren Meilenstein bildete das „Alabama Arbitration Tribunal“, welches von 1871 bis 1872 die Streitigkeiten über Kompensation zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien beilegte und als Meilenstein der schiedsgerichtlichen Konfliktlösung im Völkerrecht angesehen wird.²²⁷ Ein Disput, der aus der Unterstützung Großbritanniens für die konföderierten Staaten im Amerikanischen Bürgerkrieg erwuchs. Schließlich fiel in diese Zeit auch die Gründung der späteren International Law Association.

224 De Olivart, *Tratado de Derecho Internacional Público* (1903), 190.

225 *Ibid.*, 198ff.

226 Janis, *America and the Law of Nations 1776–1939* (2010), 120.

227 Bingham, *The Alabama Claims Arbitration*, in: *ICLQ* 54, Nr. 1 (2005), 1–25; Kneisel, „par amour“ oder „par droit“?, in: Vec/Dauchy, *Die Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Konfliktlösung* (2011), 83–92; zu den Ursprüngen der Schiedsgerichtsbarkeit siehe auch Lingens, *Der Jay-Vertrag (1794)*, in: Vec/Dauchy, *Die Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Konfliktlösung* (2011), 65–82.

Trotz all dieser Tätigkeiten am Gebiet des Völkerrechts wurden die kriegsrechtlichen Kodifikationsversuche wie die Brüsseler Deklaration 1874 und das sogenannte Oxford Manual 1880 in der US-Völkerrechtswissenschaft kaum rezipiert. Dadurch entstand Ende des 19. Jahrhunderts ein eigener Diskurs zum Schutz von Kunstmonumenten in der amerikanischen Völkerrechtswissenschaft, der besonders von den Normen des Lieber Code geprägt war. Die historischen Fälle zu dieser Thematik wurden dabei teilweise eifrig rezipiert, teilweise aber auch beschwiegen. Über die Gründe kann man nur spekulieren.

Erst die Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 brachten mit ihren Artikeln 53 und 56 eine gewisse Einheitlichkeit in die Debatte, die jedoch auf Kosten der historischen Aspekte ging. Die Haager Kriegsnormen dominierten die Darstellungen so weit, dass völkerrechtliche Werke und Kommentare in den meisten Fällen kaum mehr als eine begriffliche Erläuterung zu den referierten Artikeln boten. Dafür lässt sich für die Zeit vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg feststellen, dass gewissermaßen Einvernehmen über die Behandlung des kulturellen Erbes zu Kriegszeiten in den USA herrschte.

Der amerikanische Jurist und Pfarrer Francis Wharton schrieb 1886 in dem von ihm im Auftrag des US-Außenministeriums erstellten „Digest of the International Law of the United States“, dass all jenes bewegliche Staatseigentum angeeignet werden dürfe, das dem Kriegsführenden nützte.²²⁸ In derselben knappen Weise, aber inhaltlich noch weiter, ging Leone Levi, als er notierte: „Belligerents have the right to capture all property belonging to the enemy, whether belonging to the State or its subjects, and all property subject to the ownership and control of persons domiciled in the enemy’s territory.“²²⁹ Eine Einschränkung des Beuterechts war bei beiden Völkerrechtlern nicht vorgesehen.

Der Senator und republikanische Politiker Cushman Kellogg Davis ließ in seiner völkerrechtlichen Abhandlung zwar durchblicken, dass die Regel, wonach jegliches Eigentum des Feindes im Krieg angeeignet werden dürfe, sich durch die Fortschritte der Zivilisation geändert hätte. Es blieb jedoch lediglich bei dieser vagen Andeutung.²³⁰ Ebenso äußerte sich der Armeemoffizier und Jurist George Breckenridge Davis in aller Kürze, der „[p]roperty essentially civil, or non-military in character, and used for reli-

228 Wharton (Hg.), *A Digest of the International Law of the United States*, Bd. 3, (1886), 252.

229 Levi, *International Law* (1888), 284.

230 C. K. Davis, *A Treatise on International Law* (1901), 144ff.

gious, charitable, scientific, or educational purposes“ von der Aneignung ausdrücklich ausnahm.²³¹ Er stellte dabei weder einen Bezug zum Haager Recht her, noch erwähnte er explizit Kunstwerke. Diese wurden jedoch von dem Juristen Edward Gallaudet genannt, ein Gelehrter, der sich neben seinem juristischen Engagement stark für die Erziehung und Bildung gehörloser Menschen einsetzte. Gallaudet stellte mit Bezug auf Monumente fest, dass der „spirit of modern warfare“ es erfordern würde, diese Sachen generell von der Aneignung im Krieg auszunehmen.²³² Doch ergänzte Gallaudet, dass diese Ansicht strittig wäre und lediglich in Bezug auf Archive Einhelligkeit darüber bestünde, dass diese kein Gegenstand der Kriegsbeute seien.

Mit denselben Argumenten agierte der Anwalt Hannis Taylor in seinem Buch „A Treatise on International Public Law“ und er erachtete außerdem jene Restitutionen von Objekten für unrechtmäßig, die in Friedensverträgen übereignet wurden.²³³ Er erwähnte aber, dass der Lieber Code aufgrund der Formulierung von Artikel 36 die Wegnahme von Kunstwerken nicht grundsätzlich verbiete.

Sowohl David Dudley Field als auch Edwin Forbes Glenn sprachen sich grundsätzlich für die Schutzwürdigkeit und die Integrität von Kunstwerken im Krieg aus. Glenn sah mit Bezug auf die Restitutionen 1815 die entsprechende Regel etabliert und las in Artikel 36 des Lieber Codes eine neue und eigene Interpretation hinein.²³⁴ So deutete der Militärjurist Glenn Artikel 36 des Lieber Codes in einer Weise um, dass er genau einschlägig für Restitutionen künstlerischer Monumente zurück an ihren angestammten Ort ist.²³⁵ Jene aus Frankreich 1815 etwa, wenn dies ohne ihre Beschädigung geschehen konnte. Glenn betrachtete diese Bestimmung des Artikels 36 einerseits als Handlungsermächtigung für Truppen und andererseits als Legitimationsnorm, um Restitutionen auch ohne Grundlage in Friedensverträgen durchzuführen, wie dies 1815 geschah.

Der Militärjurist John Biddle Porter wandte sich 1914 in seinem für die Armee bestimmten Lehrbuch wiederum genauer den Restitutionspraktiken von 1815 und danach zu. Da sein Werk auf einem Kurs des französischen Juristen und Friedensnobelpreisträgers Louis Renault basierte, gab auch Porter die französische Meistererzählung zu den Rückführungen wie-

231 G. B. Davis, *The Elements of International Law* (1900), 306.

232 Gallaudet, *A Manual of International Law* (1879), 228.

233 Taylor, *A Treatise on International Public Law* (1901), 545f.

234 Glenn, *Hand-Book of International Law* (1895), 193f.

235 *Ibid.*, 194.

der.²³⁶ Mit den beginnenden Schrecken des Ersten Weltkriegs wurde 1916 in der stark überarbeiteten Neuauflage von Wheatons Standardwerk durch den amerikanischen Völkerrechtler Coleman Phillipson ziemlich schnell ein pessimistisches Bild der Einhaltung kriegsrechtlicher Normen in Europa gezeichnet.²³⁷ Damals möglicherweise beides bereits Zeichen für den bevorstehenden Eintritt der USA in den Weltkrieg.

3. Neue Narrative für die Historiographie des Kulturgüterschutzes

Der Blick in die völkerrechtlichen Abhandlungen, Monographien, Lehrbücher und Gesamtdarstellungen des 19. Jahrhundert aus den verschiedenen Ländern zeigt im diachronen Vergleich der einzelnen Länder ebenso wie im synchronen Vergleich Gemeinsamkeiten. Es offenbart viele Unterschiede und eine große Pluralität an Meinungen zu dem Schicksal von Kunstwerken und Monumenten im Krieg sowie ihrer Restitution. Diese Vielfalt ergibt sich vor allem aus dem häufigen Aufgreifen dieses Themas in den völkerrechtlichen Werken jener Zeit.

Als Conclusio dieser Quellenbefunde sollen zwei gängige Narrative der Historiographie des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes hinterfragt werden. Dabei handelt es sich einerseits um das Fortschrittsnarrativ, welches eng mit der „Humanisierung“ des Kriegs und des Kriegsrechts verflochten ist. Die Analyse beabsichtigt den oft lediglich rhetorischen Charakter des Wandels im Völkerrecht festzumachen. Andererseits soll die regelmäßig bemühte Dichotomie zwischen Kulturgutnationalismus und Internationalismus mit den Quellen aus der Völkerrechtswissenschaft des „langen“ 19. Jahrhunderts konfrontiert werden. Damit wird auf ein detailgetreueres Bild und eine neue Auseinandersetzung mit dem Kulturgüterschutz und seiner Meistererzählungen abgezielt. In den zwei folgenden Punkten sollen daher jeweils kritisch die Erscheinungsform und kontextuale Einbettung (a.) sowie der Zweck (b.) der kriegsvölkerrechtlichen Regeln im Umgang mit Kunstwerken und Monumenten skizziert werden.

236 Porter, *International Law* (1914), 201f.

237 Wheaton/Phillipson, *Elements of International Law* (1916⁵), 509.

a. Die rhetorische „Zivilisierung“ durch das Kriegsvölkerrecht

Der Frage, ob historische Monumente und künstlerische Werke im Krieg angeeignet werden dürfen oder einer Bindung an eine Nation oder einen Staat unterliegen, näherten sich die Autoren von unterschiedlichen Seiten an. Das Thema hatte innerhalb des Kriegsrechts keineswegs eine einheitliche Stellung. Mit den verschiedenen Darstellungsweisen waren unterschiedliche Begriffe, Konzepte und auch Konnotationen verbunden. Dabei lässt sich ein Wandel in der Aufbereitung des Themas in den völkerrechtlichen Abhandlungen beobachten, der sich durch das „lange“ 19. Jahrhundert gezogen hat. Die Quellen zeigen eine Tendenz von der naturrechtlichen Betonung der Rechte des Siegers hin zu den Rechten und Pflichten okkupierender Mächte im Krieg.

Damit einher ging auch eine geänderte Art und Weise, wie über den Umgang mit solchen Objekten gedacht wurde. Diese Transformation der juristischen Denkstruktur bedeutete aber nicht zwingend auch eine „Zivilisierung“ des Kriegs. Besonders offensichtlich wird dies an dem Vorbehalt der „militärischen Notwendigkeit“ in den Haager Kriegsregeln im Zusammenhang mit dem Zerstörungs- und Bombardierungsverbot.²³⁸ Im Recht gab es nach wie vor die Möglichkeit, historische Monumente oder Kunstwerke zu zerstören, es änderte sich lediglich der völkerrechtliche Rahmen, der zur Bewertung herangezogen wurde. Gleichzeitig erhöhte sich mit dem neuen Rahmen auch der öffentliche Rechtfertigungsdruck.

Die Verschiebung der Behandlung des Themas vom Siegerrecht und Beuterecht zur Ausübung von militärischer Gewalt auf besetztem Gebiet brachte ebenso einen erhöhten Legitimationsdruck bei Zuwiderhandeln, ohne jedoch gänzlich den Weg von Aneignungen im Konfliktfall zu versperren. So waren die Kolonien grundsätzlich von der Wohltat des Kriegsrechts ausgenommen.²³⁹ Ein käuflicher Erwerb unter den asymmetrischen Bedingungen einer Okkupation war ebensowenig ausgeschlossen wie eine Bemächtigung durch die Eingliederung in das eigene Territorium. Die Ausbildung der neuen Kriegsregeln im „langen“ 19. Jahrhundert beendete damit keineswegs eine Praxis, das Recht lenkte sie nur in andere Bahnen.

238 Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence*, in: HILJ 35 (1994), 49–95.

239 Fabricius, *Aufarbeitung* (2017).

aa) Siegerrecht und Beuterecht als Kategorien des klassischen Völkerrechts

Im frühen 19. Jahrhundert nutzten einige Autoren wie Malepeyre,²⁴⁰ Cotellet²⁴¹ oder Kamptz²⁴² das „Recht des Siegers“ zur Erörterung der Frage, was im Krieg vom Sieger alles angeeignet werden dürfe. Die Positionierung dieser rechtlichen Auseinandersetzung unter dem Titel des Siegerrechts stammte aus einer noch sehr stark naturrechtlich geprägten Zeit. Im Fortgang des 19. Jahrhunderts geriet dieser Begriff in fast allen völkerrechtlichen Abhandlungen außer Gebrauch.

Die Terminologie veränderte sich im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts weiter und so bildete schon bei den Völkerrechtlern Klüber²⁴³ und G. F. v. Martens,²⁴⁴ aber genauso später auch bei Mohl,²⁴⁵ Neumann,²⁴⁶ Twiss,²⁴⁷ Halleck,²⁴⁸ Field,²⁴⁹ Fiore,²⁵⁰ Marqués de Olivart²⁵¹ das Beuterecht den maßgeblichen Rahmen für diese Fragen. Damit wurde zwar nicht mehr ausdrücklich vom Recht des Siegers gesprochen, der Sache nach ist aber vor allem das Beuterecht stets mit einem Sieg am Schlachtfeld verbunden, wie das etwa Bluntschli explizit bei seinen Ausführungen voraussetzte: „Das heutige Völkerrecht verwehrt dem Sieger noch nicht, Kunstwerke, wenn es ohne Beschädigung derselben geschehen kann, wegzunehmen und anderwärts aufzustellen.“²⁵²

240 Malepeyre, *Précis de la science du droit* (1829), 196.

241 Cotellet, *Abrégé du cours élémentaire* (1820), 380.

242 Kamptz, *Beiträge zum Staats- und Völkerrecht*, Bd. 1, (1815), 110.

243 Klüber, *Droit des Gens Moderne de l'Europe*, Bd. 2, (1819), 397.

244 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1821³), 478ff.

245 Mohl, *Encyklopädie der Staatswissenschaften* (1859), 487.

246 Neumann, *Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes* (1877²), 119ff.

247 Twiss, *The Law of Nations* (1863), 128–132.

248 Halleck, *International Law* (1861), 451.

249 Field, *Outlines of an International Code* (1872), 533ff.

250 Fiore, *Nuovo Diritto Internazionale Pubblico* (1865), 417f.

251 De Olivart, *Tratado de Derecho Internacional Público* (1903), 190ff.

252 Bluntschli, *Das moderne Kriegsrecht* (1866), 27; Bluntschli, *Das moderne Völkerrecht* (1868), 351f.

bb) Die „Rechte der Kriegsgewalt“ als Verschiebung des völkerrechtlichen Denkmusters

Johann Caspar Bluntschli wählte für seine Ausführungen den Titel „Recht der Kriegsgewalt über das feindliche Vermögen und das Vermögen der friedlichen Personen im Feindesland.“ Eine ähnliche dogmatische Einordnung verwendeten viele andere völkerrechtliche Autoren in ihren Abhandlungen. Andrés Bello sprach von „De las hostilidades contra las cosas de enemigo en la guerra terrestre“,²⁵³ Henry Bonfils von „Droits d'un belligérant contre l'Etat ennemi et sur le territoire ennemi“²⁵⁴ oder die sehr technisch klingende Bezeichnung „Of the nature and conduct of war – Effect on enemy's property“²⁵⁵ von Cushman Kellog Davis. Selbst der Lieber Code aus 1863 behandelte diese Fragen noch vom Blickpunkt der „booty on the battlefield“ aus, welcher der dogmatische Anknüpfungspunkt in seiner Gliederung war.

All diese Titel, Überschriften und Benennungen suggerieren, dass sich die Hauptperspektive der Frage nur marginal änderte, nämlich weg vom Beuterecht und hin zu den Rechten, die sich aus der Kriegsführung gegen den Feind ergaben. Dabei wurden diese dogmatischen Einordnungen auch gewählt, wenn etwa die Wegnahme von künstlerischen Objekten im Krieg untersagt wurde. Das zeigt, dass die wissenschaftliche Einteilung keine Aussage darüber zulässt, ob eine Aneignung historischer Monumente oder künstlerischer Werke legitim war. Jedoch weist es auf ein geändertes Denkmuster im Völkerrecht hin, das sich gegen Ende des „langen“ 19. Jahrhunderts immer mehr abzeichnete.

cc) Die Ausübung der Okkupation als Paradigmenwechsel

Mit den beiden Entwürfen zu den Regeln des Kriegsrechts, der Brüsseler Deklaration 1874 und des Oxford Manuals 1880 wurde der Schutz künstlerischer und historischer Monumente in ihrer heute noch gängigen Form in das Kriegsvölkerrecht eingeeht: „On military authority over hostile territory“ in der Brüsseler Deklaration oder im Oxford Manual schlicht „occupied territory“. Auch in dem Haager Landkriegsrecht aus 1907 wurde diese mit der Formulierung „Militärische Gewalt auf besetztem feindli-

253 Bello, *Principios de Derecho de Gentes* (1844), 196.

254 Bonfils, *Manuel de Droit International Public* (1894), 641ff.

255 C. K. Davis, *A Treatise on International Law* (1901), 144ff.

chen Gebiete“ übernommen. Diese Einordnungen verzichteten nunmehr auf die Worte „Recht“, „droits“, „hostilidades“ oder „rights“ und rückten stattdessen die Grenzen der Autorität und Befugnisse über fremdes Eigentum und deren Verwaltung in den Mittelpunkt. Das 19. Jahrhundert ist auch jene Zeit, in der sich das Phänomen „Okkupation“ im Kriegsvölkerrecht entwickelt.²⁵⁶

In völkerrechtlichen Kommentaren wurde dieser Paradigmenwechsel eifrig rezipiert. Der französische Völkerrechtler Paul Pradier-Fodéré empfand die Redeweise von einem Beuterecht als überholt und führte stattdessen die Rechte und Pflichten des Okkupanten an.²⁵⁷ Denn für Pradier-Fodéré hatte die okkupierende Staat keine Souveränität über das besetzte Territorium und deshalb auch kein Recht auf deren künstlerische Reichtümer:

Der Besatzer hat nicht das Recht, den künstlerischen, wissenschaftlichen und literarischen Reichtum des besiegtten Staates in Besitz zu nehmen, denn die Okkupation überträgt ihm weder die Souveränität über das von ihm besetzte Territorium noch das Eigentum an den Dingen auf diesem Territorium.²⁵⁸

Eine Reihe weiterer Autoren, darunter Charles H. Stockton,²⁵⁹ Emanuel Ullmann,²⁶⁰ Paul Heilborn,²⁶¹ Robert Piédelièvre,²⁶² Alexandre Merignhac²⁶³ und Friedrich von Martens,²⁶⁴ nahmen konkret auf die Okkupation und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten in der Gliederung ihrer Werke Bezug. Dass ein zeitliches Abgrenzungskriterium nicht unbedingt das trennsicherste ist, um diesen Übergang hin zur Okkupation zu bestimmen, verdeutlichten etwa Lassa Francis Lawrence Oppenheim und August Quaritsch. Beide Autoren stellten kurz vor dem Ersten Welt-

256 Benvenisti, *The International Law of Occupation* (2004), 3ff.

257 Pradier-Fodéré, *Traité de Droit International*, Bd. 7, (1897), 975.

258 *Ibid.*, 980 [Übers. d. Autors]: „L’occupant n’a pas le droit de s’emparer des richesses artistiques, scientifiques et littéraires de l’État vaincu, parce que l’occupation ne lui transfère, ni la souveraineté sur le territoire qu’il occupe, ni la propriété des choses qui se trouvent sur ce territoire.“

259 Stockton, *Outlines of International Law* (1914), 364ff.

260 Ullmann, *Völkerrecht* (1908), 494ff.

261 Heilborn, *Das System des Völkerrechts* (1896), 412.

262 Piédelièvre, *Précis de Droit International Public*, Bd. 2, (1895), 265ff.

263 Merignhac, *Les Lois et Coutumes de la Guerre* (1903), 299ff; Merignhac, *Traité de Droit Public International*, Bd. 1/3, (1912), 459ff.

264 F. F. Martens, *Völkerrecht*, Bd. 2, (1886), 506ff.

krieg diese Fragen unter den Titeln „Appropriation and Utilisation of Public Enemy Property“²⁶⁵ und „Objekte der Feindseligkeiten“²⁶⁶.

Hingegen bot der naturrechtlich geprägte James Lorimer ein anschauliches Beispiel für diesen Übergang. Das entsprechende Kapitel seines Völkerrechtsbuchs betitelte er mit dem Namen „Of the universal duties, OFFICIA UNIVERSALIA, resulting from the limits which universal rights, JURA UNIVERSALIA, impose on the exercise of belligerent rights“²⁶⁷. Hier fanden sowohl die Rechte wie die Pflichten Erwähnung. Die latinisierende Diktion in Kombination mit der Großschreibung der Termini unterstrich ihrerseits den normativen Anspruch und appellierte an naturrechtliche Vorstellungen.

Die Hinwendung zum Begriff der Okkupation spielte auch in Artikel 5 der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten aus 1954 eine wichtige Rolle.²⁶⁸ Dieser Artikel bildet einen wesentlichen Schutztatbestand für Kulturgüter in bewaffneten Konflikten.²⁶⁹ Dabei sieht diese Norm ebenso besondere Schutzpflichten für die okkupierende Macht vor, wie sie etwa bereits von Karl Endres in seiner Abhandlung zum Kriegsrecht aus dem Jahr 1909 formuliert wurden. Darin forderte er spezielle Schutzwachen für Monumente ein, die von den Besetzern bereitgestellt werden sollen.²⁷⁰ Mit der Rechtsfigur der Okkupation wurden und werden somit die Pflichten zumindest ebenso wie die Rechte des Okkupanten auf dem fremden Territorium betont.

b. Der Mythos von der Nationalismus-Internationalismus-Dichotomie

Die Begründung von völkerrechtlichen Normen zur Bewahrung von historischen Monumenten und Kunstwerken erfolgte im „langen“ 19. Jahrhundert sehr vielfältig. Oft verkürzen die Narrative der Völkerrechtshistoriographie diesen Pluralismus und verengen die Debatten auf die Dichotomie zwischen Internationalismus und Nationalismus. John Henry Merryman, ein ehemaliger Professor in Stanford und Wegbereiter der Disziplin

265 L. F. L. Oppenheim, *International Law*, Bd. 2, (1906), 137ff.

266 Quaritsch, *Völkerrecht und Auswärtige Politik* (1913⁹), 170ff.

267 Lorimer, *The Institutes of the Law of Nations*, Bd. 2, (1884), 71ff [Hervorhebung im Original].

268 *Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict*, (angenommen 14.05.1954, in Kraft 07.08.1956), 249 UNTS 240, Artikel 5.

269 Toman, *The Protection of Cultural Property* (1996), 83ff.

270 Endres, *Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegsführung* (1909), 23.

„Art and Law“, entwarf in seiner wirkmächtigen Abhandlung zum „Cultural Property Nationalism and Internationalism“ eine solche Dichotomie für die Einordnung von Vorschriften zum Kulturgüterschutz.²⁷¹ Diese wendete er auf die historischen Kodifikationsunternehmungen und Doktrinen in der Völkerrechtswissenschaft an.

Merryman beurteilte den Internationalismus im Gegensatz zum Nationalismus als fortschrittlich und gab ihm deswegen den Vorzug.²⁷² Merryman setzte Emer de Vattel und den Lieber Code 1863 als Vorreiter der kontinuierlichen Entwicklung des Internationalismus am Gebiete des Kulturgüterschutzes bis weit in das 20. Jahrhundert hinein an. Diese Entwicklung sah er lediglich konterkariert in den Anstrengungen der (Semi-)Peripherien im 20. Jahrhundert um rechtliche Regeln, welche die Ausfuhr von kulturellen Gegenständen verhindern sollten.²⁷³ Doch dieses lineare Vorschreiten des Internationalismus, welches Merryman vor allem für das 19. Jahrhundert skizzierte, stellte sich in den Überlegungen in der Völkerrechtswissenschaft zum Schutzzweck der Kulturgüter anders dar. Bei vielen Autoren des 19. Jahrhunderts standen ganz andere Erwägungen im Mittelpunkt.

Generell lassen sich für jene Zeit vier verschiedene Ansätze identifizieren, mit denen eine spezielle rechtliche Stellung von historischen Monumenten und Kunstwerken begründet und legitimiert wurde. Neben der Nation und dem Internationalismus bzw. Universalismus wurden insbesondere die Unverletzlichkeit des Souveräns sowie die Zugehörigkeit zum staatlichen und öffentlichen Eigentum als weitere maßgebliche Schutzkriterien von der Völkerrechtswissenschaft formuliert.

aa) Die Unverletzlichkeit des Souveräns und seiner Güter

Vor den napoleonischen Verbringungen der Kunstschätze betrachtete einer der wichtigsten Wegbereiter des positiven Völkerrechts, Johann Jakob Moser, das Eigentum des Souveräns als unverletzlich.²⁷⁴ Seine Überlegungen waren der Ausgangspunkt für Johann Ludwig Klüber,²⁷⁵ Georg

271 Merryman, *Two Ways*, in: *AJIL* 80, Nr. 4 (1986), 831–853.

272 Merryman, *Cultural Property Internationalism*, in: *IJCP* 12 (2005), 11–39.

273 Merryman, *Two Ways*, in: *AJIL* 80, Nr. 4 (1986), 831–853 (842ff).

274 Moser, *Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts*, 9. Teil, Bd. 1, (1779), 159.

275 Klüber, *Droit des Gens Moderne de l'Europe*, Bd. 2, (1819), 397.

Friedrich von Martens²⁷⁶ und Julius Schmelzing,²⁷⁷ um den Schutz von künstlerischen Werken zu rechtfertigen und völkerrechtlich einzuordnen.

Klüber, G. F. Martens und Schmelzing knüpften somit nicht etwa bei der Nation an, sondern an den Souverän, um die Einschränkung des Beuterechts zu rechtfertigen. Der Monarch bildete somit einerseits den Schutzbegünstigten der Norm und andererseits wurde er auch zum Ursprung des Schutzgrundes. Alle drei Autoren haben damit vorwiegend monarchische Souveräne im Blick. Auch von Karl Lueder wurde einige Jahrzehnte später dem Eigentum des Souveräns noch eine besondere Rolle zuerkannt.²⁷⁸

Bei dem Briten Travers Twiss nahm die Souveränität ebenso einen bestimmten Platz ein. Er legte dar, wie die Staatsarchive mit der Souveränität über das Land verbunden sind, womit diese demjenigen zufallen, der die Souveränität im Staat ausübt.²⁷⁹ Sie stünden so weit zur freien Verfügung des Souveräns, wie er sie zur Regierung und Verwaltung des Landes nutzen könnte. Für Kunstwerke notierte Twiss aber, dass sich ein ähnlicher Konsens noch nicht herausgebildet habe und diese Werke nur im Rahmen des Diensts am Land vom neuen Souverän eingesetzt werden könnten. Der Souverän wäre für Twiss somit bloß Verwalter jener der Nation zugehörigen Güter, womit Twiss auf die Souveränität gänzlich anders als Klüber, Martens oder Schmelzing Bezug nahm, die den Schutz als eine Art Ausfluss der monarchischen Legitimität betrachteten.

bb) Die Nation als Schutzversprechen

Neben dieser Bezugnahme auf die Nation über den Umweg des Souveräns war die Nation auch direkt Thema bei einer ganzen Reihe anderer Autoren des 19. Jahrhunderts. Diese setzten eine Bindung künstlerischer und zumeist auch wissenschaftlicher Werke zur Nation als wesentlichen Bezugssubjekt an. Für sie stellten diese historischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Sachen in erster Linie nationale Güter dar. Diese Eigenschaft als nationales Gut verbürgte auch ihren Genuss des besonderen völkerrechtlichen Schutzes. Bei diesen Völkerrechtlern war das Merkmal der

276 G. F. Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe* (1821³), 478ff.

277 Schmelzing, *Systematischer Grundriß*, Bd. 3, (1820), 181.

278 Lueder, *Das Landkriegsrecht*, in: Holtzendorff (Hg.) *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 4, (1889), 369–544 (490).

279 Twiss, *The Law of Nations* (1863), 128ff.

Nationalität maßgeblich für den Schutzzweck von historischen Monumenten und Kunstwerken.

Diese Entwicklung lässt sich zeitig in den sogenannten (Semi-)Peripherien erkennen. Hier konstruierten sowohl Andrés Bello und ihm folgend José María de Pando die Figur der „monumentos nacionales.“²⁸⁰ Wie weit die beiden lateinamerikanischen Autoren die Völkerrechtswissenschaft mit dieser Wendung hin zum Nationalen als Schutzsubjekt beeinflussten, ist mangels konkreter Bezugnahmen europäischer wie US-Völkerrechtler auf ihre Werke kaum festzustellen.

Doch nicht nur in den (Semi-)Peripherien wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts die Nation als Schutzzweck bemüht. Deutlich drückte es William E. Hall aus, der postulierte, dass Museen sowie Sammlungen Nationaleigentum wären. Folglich stellte er auch klar, dass diese im Krieg nicht angeeignet werden dürften.²⁸¹ Ähnlich brachte es Daniel Gardner auf den Punkt, der in seinem „Treatise on International Law“ die Widerrechtlichkeit von „national seizures of the property and dominion of other nations“²⁸² hervorhob. Auch Thomas Alfred Walker äußerte sich in einer ähnlichen Weise.²⁸³

Francis Lieber hingegen unterschied noch weiter den Bindungsgrad solcher Werke und ging davon aus, dass sie bei einer wahren Verbundenheit mit der Geschichte und den Emotionen der Nation geschützt wären.²⁸⁴ Auch im Lieber Code 1863 wurde die Bindung zur Nation thematisiert. Dabei setzte man zur Aufhebung der nationalen Bindung fest, dass die Wegnahme und damit der Bruch der nationalen Bindung erfolgen könnte, wenn das Kunstobjekt dadurch keinen Schaden nehme. Außerdem musste zugleich im Friedensvertrag über das endgültige Schicksal entschieden werden. Die Nation bildete im Lieber Code also ebenso einen wichtigen Bezugspunkt, entgegen der Einschätzung von John Henry Merryman.²⁸⁵ Vor allem mit Blick auf das Restitutionsrecht des Staats spielte die Natio-

280 Bello, *Principios de Derecho de Gentes* (1844), 200; De Pando, *Elementos del derecho internacional* (1848), 227.

281 Hall, *International Law* (1880), 358.

282 Gardner, *A Treatise on International Law* (1844), 172.

283 Walker, *A Manual of Public International Law* (1895), 144.

284 Lieber, *Manual of Political Ethics*, Bd. 2, (1839), 663.

285 Merryman, *Two Ways*, in: *AJIL* 80, Nr. 4 (1986), 831–853 (833).

nalität bis heute eine wichtige Rolle für die Zuordnung von künstlerischen und kulturellen Werken.²⁸⁶

cc) Der Internationalismus und der diskriminierende Universalismus

Diese Ansichten zur Nation wurden in erster Linie vom Universalismus der Kunstgüter kontrastiert, dessen Ursprung schon in der im vorherigen Kapitel besprochenen Kritik Quatremère de Quincy an der französischen Praxis gegenüber fremden Monumenten zu finden war.²⁸⁷ Inwieweit seine Ideen die völkerrechtlichen Autoren im 19. Jahrhundert beeinflussten, ist kaum festzumachen. Zu den Vertretern, die ausdrücklich einen Universalismus der Kunstwerke im Völkerrecht ausbuchstabierten, gehörten insbesondere Friedrich Saalfeld²⁸⁸ und Karl Salomo Zachariä.²⁸⁹ Saalfeld beschränkte das Beuterecht an den Schätzen der Kunst und verwies darauf, dass diese Objekte das „Gemeingut aller Völker“ darstellten. Das stand seiner Ansicht nach einer Aneignung während des Kriegs im Weg. Zachariä begründete, dass solche Gegenstände zwar als Staatsgut gelten, eher aber als dem Staate anvertraute Güter angesehen werden müssten. Es setzte sich auf diese Weise bei Zachariä auch der Gedanke der Treuhandschaft fest, welche die Staaten im Dienste aller Völker für die Kunst übernahmen. Im Vergleich zu Twiss bestand das Schutzsubjekt im Treuhandschaftsgedanken damit nicht in einer einzelnen Nation, sondern die Treuhandschaft galt gegenüber allen Völkern.

Dass der Internationalismus und Universalismus aber auch diskriminierend sein konnte, kann bei James Lorimer²⁹⁰ und Henry S. Maine²⁹¹ verfolgt werden. Anders als es bei Saalfeld und Zachariä der Fall war, gingen beide von dem Nutzen für die universal apostrophierte „Zivilisation“ aus, um die Verhältnismäßigkeit der Wegnahme und der Restitution zu beur-

286 Jayme, Neue Anknüpfungsmaximen, in: Jayme (Hg.), Nationales Kunstwerk (1999), 95–108; Franke, Die Nationalität von Kunstwerken (2012); Turner, Das Restitutionsrecht (2002), 32ff.

287 Quatremère de Quincy, Ueber den nachtheiligen Einfluß, in: Minerva (1796), 87–120, 271–309.

288 Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts. (1833), 223ff.

289 Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, Bd. 5, (1841), 114.

290 Lorimer, The Institutes of the Law of Nations, Bd. 2, (1884), 77f.

291 Maine, International Law (1890), 195f.

teilen.²⁹² Damit wurde der Dienst für das, was Lorimer und Maine unter „Zivilisation“ verstanden, zum Rechtsprinzip und zugleich zum Maßstab für die Legitimität von Kunsttransfers. Ihr Standpunkt hat dabei eine gewisse Affinität zur Anhäufung der Kunstwerke für den Fortschritt der Kultur. Die so verstandene Zivilisation erschien auch in diesem Zusammenhang als hegemoniales Konzept.²⁹³

Aus all dem geht hervor, dass bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Universalismus kaum eine praktizierte Herangehensweise war, um sich in der Völkerrechtswissenschaft dem Thema des rechtlichen Schicksals von Kunstwerken und Monumenten im Krieg anzunähern. In den völkerrechtlichen Büchern um die Mitte des 19. Jahrhunderts erlebte der Universalismus von künstlerischen Objekten zwar eine kurze und heute komplett vergessene Blüte. Das Respektieren von Kunstschätzen, Sammlungen und Museen wurde jedoch meistens aus der nationalen oder staatlichen Perspektive begründet. Ein Universalismus, der Kunstwerke aufgrund der Vorstellung eines geteilten Erbes der Menschheit, einer gemeinsamen Kultur oder Zivilisation vor Wegnahme und Verbringung schützte, wurde in der völkerrechtlichen Literatur jener Zeit ansonsten nicht besprochen. Lediglich mit Blick auf die Zerstörung solcher Stücke etablierte sich bereits im 18. Jahrhundert mit Emer de Vattel die Wendung von schutzwürdigen „Edifices qui font honneur à l’humanité“,²⁹⁴ die bald auch in ähnlicher Weise bei anderen Autoren zu finden war.²⁹⁵

dd) Spannungen zwischen öffentlichem und privatem Eigentum

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts zeichnete sich ein Wandel in der Begrifflichkeit ab. Anstatt von nationalen Gütern oder Kunstgegenständen zu sprechen, die durch ihre Zugehörigkeit zur Nation im Krieg geschützt sind, wurde immer mehr auf das Kriterium des staatlichen oder öffentlichen Eigentums rekurriert. Der Begriff der Nation wurde somit mit jenem des Staats oder des Öffentlichen ersetzt. Einzug erlangte dieser Sprachgebrauch vor allem durch die kriegsrechtlichen Kodifikationsprojekte der

292 Zum problematischen Konzept von Zivilisation bei James Lorimer, siehe Koskeniemi, Race, Hierarchy and International Law, in: EJIL 27, Nr.2 (2016), 415–429.

293 Bowden, *The Empire of Civilization* (2009).

294 Vattel, *Le droit des gens*, Bd. 2, (1758), 139.

295 Für weitere Beispiele siehe Genius-Devime, *Bedeutung und Grenzen* (1996), 179ff.

Brüsseler Deklaration, des Oxford Manuals und der Haager Landkriegsordnung. Völkerrechtliche Autoren wie Lentner,²⁹⁶ De Olivart,²⁹⁷ Calvo,²⁹⁸ Merignhac,²⁹⁹ Oppenheim,³⁰⁰ Ullmann³⁰¹ und Stockton³⁰² übernahmen bald darauf diese Redeweise.

Trotz dieser Tendenz, das öffentliche Eigentum als Anknüpfungspunkt für die Legitimation des Schutzstatus heranzuziehen, tat sich ein Spannungsverhältnis auf. Die Brüsseler Deklaration von 1874 und die beiden Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 definierten den Schutzstatus für Werke der Kunst, Kultur und Wissenschaft, indem auf den bereits vorhandenen Schutz von Privateigentum Bezug genommen wurde. Die Konventionstexte lauteten beinahe einhellig:

Brüssler Deklaration 1874: Art. 8. The property of municipalities, that of institutions dedicated to religion, charity and education, the arts and sciences even when State property, shall be treated as private property.³⁰³

Haager Landkriegsordnung 1899 und 1907: Art. 56. Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienst, der Wohlthätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.³⁰⁴

Das Privateigentum nahm als Referenzpunkt im Kriegsrecht damit eine besondere Stellung ein. Es diente nicht nur als Vorbild für den Schutz öffentlichen Eigentums, das dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, dem Un-

296 Lentner, Grundriss des Völkerrechtes der Gegenwart (1889²), 78.

297 De Olivart, Tratado de Derecho Internacional Público (1903), 190ff.

298 Calvo, Derecho Internacional, Bd. 2, (1868), 26f.

299 Merignhac, Les Lois et Coutumes de la Guerre (1903), 299ff; Merignhac, Traité de Droit Public International, Bd. 1/3, (1912), 466ff.

300 L. F. L. Oppenheim, International Law, Bd. 2, (1906), 140.

301 Ullmann, Völkerrecht (1908), 497.

302 Stockton, Outlines of International Law (1914), 372.

303 Brüsseler Deklaration, in: Schindler/Toman (Hg.), The Laws of Armed Conflicts (2004³), 21–28.

304 Convention concerning the Laws and Customs of War on Land and its Annex: Regulations Respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 18.10.1907, in Kraft 26.01.1910) 205 CTS 277;

Convention with respect to the Laws and Customs of War by Land and its Annex: Regulations respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 29.07.1899, in Kraft 04.09.1900) 187 CTS 429; übersetzt nach dtRGBI, Nr. 2 (1910), 132ff.

4. Zwischenergebnis: Völkerrechtswissenschaft zwischen Anspruch und Wirklichkeit

terrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmet ist, sondern es sollte sogar wie Privateigentum im Krieg behandelt werden. Das weist auf den Stellenwert des Privateigentums im Völkerrecht hin, den es auch aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung genoss. So kam damit schließlich auch ein Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen und privaten Eigentum zum Ausdruck, da für die Begründung des Schutzes von öffentlichem Eigentum auf das Privateigentum verwiesen wurde.

4. Zwischenergebnis: Völkerrechtswissenschaft zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Die Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts ergibt bei der Frage nach dem Umgang mit kulturellen Objekten im Kriegsrecht ein vielfältiges Bild. Ob sich der Anspruch der Völkerrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, politische Differenzen in neutrale und nüchterne Fragen des Rechts zu übersetzen und lösen zu können,³⁰⁵ an den neuen Normen zum Umgang mit Monumenten und Kunstwerken im Krieg erfüllte, scheint zweifelhaft. Das Narrativ des Fortschritts in der gegenwärtigen Historiographie des Völkerrechts mutet an, als wäre es allein von diesem Versprechen getragen, ohne die Vielfalt und Widerständigkeit der Quellen zu berücksichtigen. Ähnlich verhält es sich mit der oft tradierten Meistererzählung von der „Zivilisierung“ und „Humanisierung“ des Kriegsvölkerrechts im „langen“ 19. Jahrhundert. Hier zeichnen die Quellen sowohl im Umgang mit Monumenten und Kunstwerken als auch beim Schutzzweck der Normen ein ambivalentes Bild.

So gab es etwa bis zum zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts in Deutschland eine Vielzahl an Begründungen für die Schutzwürdigkeit künstlerischer Objekte im Kriegsrecht. Die Bandbreite reichte von den Argumenten zur Unverletzlichkeit monarchischer Mobilien in Deutschland bis hin zur Einführung des Begriffs „monumentos nacionales“ in der lateinamerikanischen Völkerrechtswissenschaft. Es bildete sich eine eigene Sprache für diesen Rechtsbereich heraus. Zugleich war auch die dogmatische Einordnung des Rechtskonzepts zu Beginn dieser Epoche zunächst im Entstehen begriffen. Ebenso wurden verschiedene Kategorisierungen vorgeschlagen: Recht des Siegers, Beuterecht, Rechte der Kriegsgewalt oder Rechte und Pflichten der Okkupationsmacht. Erst die kriegsrechtlichen Kodifikationsentwürfe

305 Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations* (2001), 47.

im letzten Drittel des Jahrhunderts übten hier den maßgeblichen Einfluss auf die Vereinheitlichung der Doktrin aus.

Schon dieser kurze Ausschnitt zeigt, dass simplifizierende Geschichtsschreibungen, die etwa von einer Dichotomie in der rechtlichen Entwicklung ausgehen, die in internationalistische und nationalistische Bestrebungen eingeteilt werden können, der Komplexität der juristischen Debatten nicht gerecht werden. Auch die Kontexte und Interessen der Autoren sowie die Rolle des völkerrechtlichen Kulturstandards als Interpretationsmaxime für die neu entstehenden Normen werden von solch einer Erzählung nicht berücksichtigt. Stattdessen bestimmt die Suche nach Kontinuitätslinien und gemeinsamen Referenzrahmen die Deutung der Vergangenheit.

Ein Erklärungsmuster für diese selektive Rezeption des historischen Diskurses in der heutigen Völkerrechtswissenschaft lässt sich in Anlehnung an Albrecht Koschorke's Theorie der narrativen Problembehandlung finden.³⁰⁶ Erstens bilden teleologische Narrative, wie jenes vom Fortschritt des Völkerrechts, im Interesse dieses Narrativs eine Redundanz gegenüber Quellen und Informationen, die jenes Narrativ nicht zu stützen scheinen. Damit wird eine Übersichtlichkeit und leichtere Nachvollziehbarkeit für Außenstehende hergestellt. Zweitens bezeichnet Koschorke die Akteure in diesem Narrativ als „Problemlösungsgemeinschaft“, die in der Erfüllung dieser Erzählung handeln. Eine Akteurseigenschaft kommt somit historiographisch nur jenen zu, die sich in die Meistererzählung einordnen lassen. Damit wird etwa der Blick auf individuelle oder (national)politische Interessenlagen verstellt, wodurch die im Subtext zahlreich mitschwingenden national(politisch)en Erwägungen der völkerrechtlichen Autoren jener Zeit verloren gehen.³⁰⁷ Insbesondere gehören dazu auch die interessanten und wichtigen Beiträge außereuropäischer Autoren oder die unterschiedlichen Begründungen zum Schutz kultureller Objekte.³⁰⁸ Darüber hinaus zeigt dieser Abschnitt, dass der schließlich einsetzende Wandel im Kriegsvölkerrecht nicht mit Notwendigkeit auf diese Weise erfolgte und andere Entwicklungslinien ebenso offen gestanden wären.

Die beginnenden Kodifikationsbestrebungen im 19. Jahrhundert initiierten zu dem Thema in der Völkerrechtswissenschaft zwar eine Vereinheitlichungstendenz, die aber in ihrer Bewegung dennoch eine Bandbreite an doktrinären Eigenheiten bereithielt. Zumeist bildeten europäische Beispiele den Hintergrund zur Illustration der Norm, doch wurden vereinzelt

306 Koschorke, *Wahrheit und Erfindung* (2012), 69.

307 Siehe auch die These von Roberts, *Is International Law International?* (2017).

308 Siehe Kapitel III.3.a.

4. Zwischenergebnis: Völkerrechtswissenschaft zwischen Anspruch und Wirklichkeit

auch außereuropäische Ereignisse als Exempel herangezogen wie die Plünderung des Sommerpalasts der chinesischen Königsfamilie oder der Krieg Chiles gegen Peru und Bolivien, bei dem Kunstgegenstände und Manuskripte verschleppt wurden. Dieser Befund des Eurozentrismus provoziert die Frage nach dem Kontext, in dem sich diese Doktrinen entwickelt haben. Der nächste Abschnitt führt über diese dogmatischen Grenzen der Völkerrechtsdisziplin hinaus und fragt nach der Rolle der Völkerrechtswissenschaft in diesen asymmetrischen Verhältnissen wie des Kolonialismus.

IV. Die Verrechtlichung von Kultur bis zum Ersten Weltkrieg

Der postulierte Universalismus im Kulturgüterschutz, der sich heute in rechtlichen Bezeichnungen wie dem „gemeinsamen Kulturerbe der Menschheit“ ausdrückt, hat seine Ursprünge im 19. Jahrhundert.¹ Damals prägte die Redeweise von gemeinsamen Interessen auf dem Gebiet der Kultur die Idee einer geteilten Verantwortung der „zivilisierten“ Staaten für die Erforschung, Pflege und Erhaltung der kulturellen Hinterlassenschaften. Diese Kulturaufgabe wurde als Dienst an der Bildung und den Wissenschaften begriffen, der im Gemeinwohl aller Staaten begründet liege. In rechtlichen Begrifflichkeiten wurden diese Interessen von verschiedenen Autoren wie zunächst Robert von Mohl oder Rudolf von Jhering und später Friedrich von Martens, Emanuel Ullmann, Franz von Liszt oder Heinrich Geffcken formuliert. Insbesondere die deutsche und die französische völkerrechtssoziologische Schule wandten sich diesen Kategorisierungen zu.

Das Recht wurde in jener Zeit auch ein Gestaltungsmittel für die Verwaltung von Kultur außerhalb Europas. Dies diente sowohl der Institutionalisierung der eigenen nationalen Kulturverwaltung im Osmanischen Reich und in Lateinamerika wie auch als asymmetrisches Machtinstrument in den Kolonien. Die Verwaltung des kulturellen Erbes wurde dabei nicht allein von europäischen Großmächten als Beherrschungs- und Legitimationsmittel eingesetzt, auch das japanische Imperium verwendete diese Praktiken.

Bei all diesen Begebenheiten bildete ein hierarchisches Konzept von „Zivilisation“ und „Kultur“ den Kontext, auf den sich die rechtlichen Hegemonie- und Aneignungsansprüche stützten. Das Konzept des „Zivilisationsstandards“ oder die Theorie der „gemeinsamen Interessen“ öffneten Diskursräume, in denen Ausschluss- sowie Diskriminierungsmechanismen am Werk waren und die Entstehung des Rechtsgebiets prägten. Ein Teil der Ausbreitung dieser Rechtsnormen, die sich mit der Verwaltung von Kultur beschäftigten, wurde von den (Semi-)Peripherien in der Hoffnung betrieben, ihren eigenen „Standard of Civilization“ damit auszuweisen, um als vollwertiges Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft zu gelten. Die-

1 Eine moderne Kritik des Narrativs vom „universalen“ Völkerrecht findet sich in Roberts, *Is International Law International?* (2017).

se Dynamik wurde auch zu einer Triebkraft der Verrechtlichung von Kulturverwaltung.

Will man auf diese Weise die traditionellen Narrative dieses Rechtsbereichs hinterfragen, müssen auch die Begriffe „Universalisierung“ und „Verrechtlichung“ neu interpretiert sowie die Konzepte von „Kultur“ und „Zivilisation“ neu analysiert werden. Die Machtverhältnisse und Interessenlagen spielen für die Entstehungsbedingungen eine zentrale Rolle. Identifiziert man die Ausbreitung des Kulturerbekonzepts zu jener Zeit, ist der koloniale und imperiale Kontext für das Verständnis dessen, was „Universalisierung“ bedeutet, nicht wegzudenken. Mit einer globalen Perspektive sollen jene asymmetrischen und hegemonialen Verhältnisse beleuchtet werden, die bei der Entwicklung der Völkerrechtsnormen zur Kulturverwaltung zumeist ausgeblendet werden.

Das Narrativ der „Verrechtlichung“ zeigt an, dass die Hegemonie über und das Zugänglichmachen des kulturellen Erbes über rechtliche Legitimationstechniken funktionierte. Dabei standen Völkerrechtstheorien wie das „internationale Verwaltungsrecht“ im Fokus, welche inhärente Ausschließungsmechanismen besaßen, die über „Kultur“ und „Zivilisation“ vermittelt waren. Neben der völkerrechtlichen Ideengeschichte werden hier auch die verschiedenen Praktiken des „langen“ 19. Jahrhunderts mit ihrem „universalisierenden“ Impetus diskutiert.

1. *Kulturbegriffe und Kulturverständnis: Die „Sattelzeit“ der Kulturverwaltung im Völkerrecht*

Die Begriffe „Kultur“ und „Zivilisation“ spielten für das Völkerrecht im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert eine besondere Rolle.² Sie wurden als Kriterien für die Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft benützt.³ Andererseits dienten sie zur Legitimation von Herrschaftsformen und zur Rechtfertigung des Vorenthaltens von Rechten. Die Expansion des Völkerrechts ging damit auch Hand in Hand mit der europäischen Expansion.⁴ Aber nicht nur im Völkerrecht, auch in der politisch-sozialen Le-

2 Siehe allgemein zur Bedeutung von Kultur für die Rechtswissenschaft Gephart, *Recht als Kultur* (2006).

3 Gong, *The Standard of "Civilization"* (1984).

4 Bowden, *The Empire of Civilization* (2009); Anghie, *Imperialism, Sovereignty* (2005); Fisch, *Die europäische Expansion* (1984).

benswelt wurde „Kultur“ und „Zivilisation“ ein immer wichtigerer Faktor, dem man sich auch wissenschaftlich annahm.

Welche verschiedenen Bedeutungen und Einflüsse die sich wandelnden Konzepte von „Kultur“ und „Zivilisation“ für das Völkerrecht hatten, zeigt schon ihre Begriffsgeschichte. Insbesondere der Begriff der „Kultur“ erlebte gegen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts eine Adaption seiner Bedeutung. Von seinem Verständnis als Kriterium völkerrechtlicher Beziehungen änderte sich der Begriff im rechtlichen Kontext zu einem Verständnis von Kulturverwaltung, wie wir es heute im Rahmen der UNESCO kennen. Dieser Übergang ist verschränkt mit einer innerstaatlichen Entwicklung der Kulturverwaltung als eigenem Teil des Staatsrechts.

a. Die Verwissenschaftlichung der Kultur im 19. Jahrhundert

Die Begriffe „Kultur“ und „Zivilisation“ sowie die französischen oder englischen Entsprechungen „Culture“ und „Civilisation“ bildeten im Laufe des 19. Jahrhunderts jene Semantiken aus, die bis heute bestimmend sind.⁵ Um die Zeit von 1820 bis 1880 war der Begriff „Zivilisation“, wie die Graphik des Ngram Viewers nahelegt, ungefähr genauso oft in Gebrauch wie „Kultur“.⁶ Erst im späten 19. Jahrhundert setzte sich „Kultur“ im deutschen Sprachgebrauch durch. In völkerrechtlichen Werken jener Zeit ist der Trend aber nicht so eindeutig. In deutschsprachigen Büchern wurde vermehrt von „Kultur“, in französischen und englischen Textbüchern von „Civilisation“ geschrieben.

Im Deutschen vollzog sich früher eine inhaltliche Ausdifferenzierung der beiden Begriffe. „Kultur“ wurde vermehrt dem rein künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich zugeordnet, womit eine Einschränkung des Kulturbegriffs einherging. Diese enge Semantik von „Kultur“ wurde zeitweise der „Zivilisation“ gegenübergestellt, sodass die Kultur als Veredelung der Zivilisation betrachtet wurde.⁷ Doch auch im Französischen, dass den Begriff „Culture“ später und weniger häufig als in Deutschland rezipierte, wurde vor allem die geistig-wissenschaftliche Bedeutung des Be-

5 Fisch, *Zivilisation, Kultur*, in: GG, Bd. 7, (1992), 679–774; Michel, *Barbarie, Civilisation, Vandalisme*, in: HPSGF, Bd. 8, (1988), 7–50.

6 Eine kritische Auseinandersetzung über den Erkenntniswert von Graphiken des Google Ngram Viewers findet sich bei Schmale, *European Solidarity: A Semantic History*, in: ERH 24 (2017), 854–873.

7 Fisch, *Zivilisation, Kultur*, in: GG, Bd. 7, (1992), 679–774 (748f).

griffs betont.⁸ Hingegen waren im Englischen „Culture“ und „Civilisation“ weitgehend synonym und in ihrer Bedeutung nicht auf den geistig künstlerischen Bereich eingeschränkt wie in Deutschland. Jedoch verwendete man häufiger „Civilisation“ zur Charakterisierung für Europa und „Culture“ für andere Gebiete.⁹

In Frankreich und Großbritannien diente „Civilisation“ als Legitimierungsnarrativ im kolonialen Diskurs, während in Deutschland die „Kultur“ als Begriff zunehmend auch zur politischen Opposition dazu stilisiert wurde.¹⁰ Im Ersten Weltkrieg wurde dieser Unterschied zwischen deutscher „Kultur“ und „Zivilisation“ auf Seiten der Alliierten so weit gesteigert, dass sie sich in dieser Inszenierung als Kampfkonzepte gegenüberstanden.

Begleitet wurde diese semantische Entwicklung im 19. Jahrhundert von der Ausbildung der Anthropologie und der Ethnologie als Wissenschaft in Frankreich, Großbritannien, Deutschland und ansatzweise auch in den Vereinigten Staaten.¹¹ Den spezifischen Betrachtungsgegenstand dieser neuen Disziplin bildete die menschliche Kultur und Zivilisation. Einige Konzepte, die in diesen Wissenschaften entwickelt wurden, fanden auch Eingang in die juristischen Begriffe der „Kultur“ und „Zivilisation“ im Völkerrecht.

Eine frühe wirkmächtige Definition der Zivilisation legte der französische Historiker und Politiker François Guizot in seinem Werk „Histoire Générale de la Civilisation en Europe“ von 1825 vor. Nach Guizot ist unter Zivilisation ein bürgerlicher Fortschritt und eine Entwicklung der Gesellschaft zu verstehen: „die Tatsache des Fortschritts, der Entwicklung; [...] die Verbesserung des bürgerlichen Lebens, die Entwicklung der Gesellschaft selbst, der Beziehungen der Menschen zueinander.“¹² Dabei fügte er dem Fortschrittsdenken, das zur Vervollkommnung des gesellschaftlichen Lebens wie der zwischenmenschlichen Beziehungen führen soll, noch eine individuelle Komponente hinzu. Die menschliche Fähigkeit, die Ideen und Gefühle zu entwickeln, hat eine ebenso wichtige Bedeutung für Guizot: „Eine andere Entwicklung als die des gesellschaftlichen Lebens hat

8 Ibid., 754.

9 Ibid., 756ff.

10 Gingrich, *The German-Speaking Countries*, in: Barth/Gingrich/Parkin/Silverman (Hg.), *One Discipline, Four Ways* (2005), 61–153 (64).

11 Barth/Gingrich/Parkin/Silverman (Hg.), *One Discipline, Four Ways* (2005).

12 Guizot, *Histoire Générale de la Civilisation en Europe* (1828), 15: „le fait de progrès, de développement; [...] le perfectionnement de la vie civile, le développement de la société proprement dite, des relations des hommes entre eux.“

IV. Die Verrechtlichung von Kultur bis zum Ersten Weltkrieg

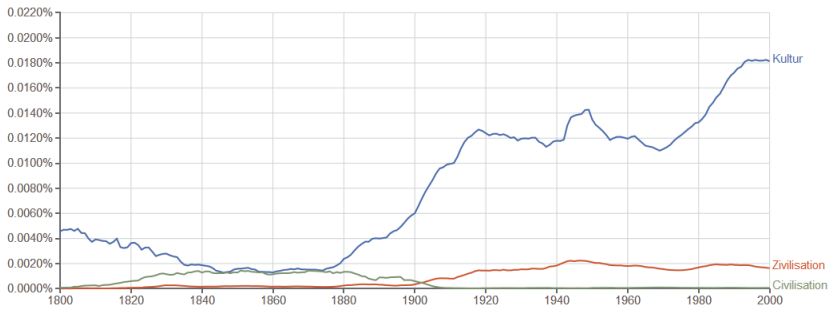


Abbildung 2: Häufigkeit der Wörter "Kultur", "Zivilisation" und "Civilisation" zwischen 1800 und 2000 in Deutsch. Quelle: Google Ngram Viewer.

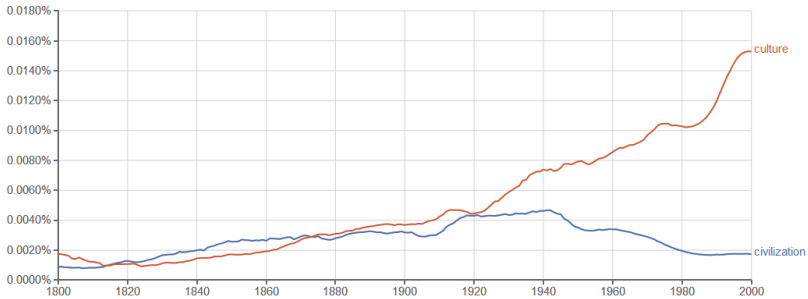


Abbildung 3: Häufigkeit der Wörter "Culture" und "Civilization" zwischen 1800 und 2000 in Englisch. Quelle: Google Ngram Viewer.

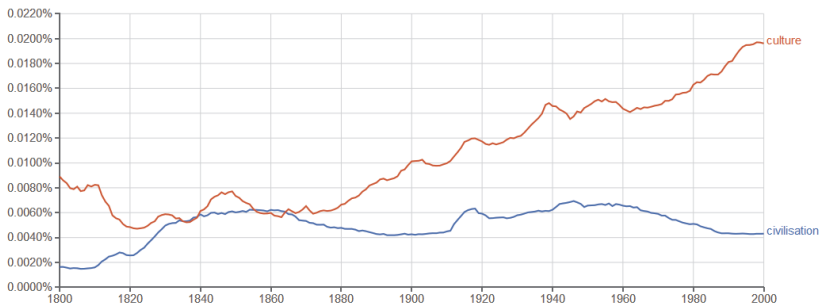


Abbildung 4: Häufigkeit der Wörter "Culture" und "Civilisation" zwischen 1800 und 2000 in Französisch. Quelle: Google Ngram Viewer.

sich glanzvoll manifestiert: die Entwicklung des individuellen Lebens, des inneren Lebens, die Entwicklung des Menschen selbst, seiner Fähigkeiten, seiner Gefühle, seiner Ideen.¹³ Das Werk wurde weit über die Landesgrenzen Frankreichs hinaus rezipiert. So stützte sich etwa Johann Caspar Bluntschli in seinem Beitrag „Civilisation“ im Deutschen Staatswörterbuch maßgeblich auf Guizots Thesen über die Zivilisation.¹⁴

Der in Heidelberg wirkende Rechtsprofessor Bluntschli ging im Anschluss an Guizot von einem weiten Zivilisationsbegriff aus und erteilte all jenen, die „Civilisation“ allein auf die Bildung beschränken mochten, eine Absage. Stattdessen sah er in den Institutionen des europäischen Staats und dem Privatrecht die maßgeblichen Elemente für die Zivilisation. In seinem völkerrechtlichen Lehrbuch machte Bluntschli auch den Gedanken einer allgemeinen Zivilisation stark, dessen Zweck in der Ausbildung von universeller Humanität bestehen sollte. Die europäische Vorherrschaft im Völkerrecht begründet Bluntschli dabei mit eben diesem höheren Grad an Zivilisation.¹⁵ Viele Völkerrechtler schlossen an Bluntschlis Gedanken zur Zivilisation an, sodass er mit seinen Werken einen großen Einfluss auf das völkerrechtliche Konzept der Zivilisation ausübte.¹⁶

In England hatte der Anthropologe Edward Burnett Tylor 1871 in seinem maßgeblich zur Etablierung der akademischen Anthropologie beitragenden Buch „Primitive Culture“ Definitionen von „Culture“ und „Civilisation“ aufgestellt, die Orientierungs- sowie Ausgangspunkt für weitere Diskussionen waren.¹⁷ Er verstand die Begriffe synonym und identifizierte damit die Fertigkeiten in Kunst, Moral sowie Recht, die sich ein Mensch in einer Gesellschaft aneignen würde: „Culture, or civilization, taken in its wide ethnographic sense, is that complex whole which includes knowledge, belief, art, morals, law, custom, and any other capabilities and habits acquired by man as a member of society.“¹⁸ Diese sehr breite Definition von Kultur, die zugleich das Forschungsobjekt der neuen Disziplin Anthropologie abgrenzen sollte, stand jedoch im Gegensatz zu „elitären“

13 Ibid., 18: „Un autre développement que celui de la vie sociale s’y est manifesté avec éclat: le développement de la vie individuelle, de la vie intérieure, le développement de l’homme lui-même, de ses facultés, de ses sentiments, de ses idées.“

14 Bluntschli, *Civilisation*, in: Bluntschli/Brater (Hg.), *Deutsches Staats-Wörterbuch* (1857), 510–515.

15 Bluntschli, *Das moderne Völkerrecht* (1868), 55.

16 Pauka, *Kultur, Fortschritt und Reziprozität* (2012), 147ff.

17 Barth, *Britain and the Commonwealth*, in: Barth/Gingrich/Parkin/Silverman (Hg.), *One Discipline, Four Ways* (2005), 1–57 (10).

18 Tylor, *Primitive Culture* (1871), 1.

Konzepten der Kultur und Zivilisation, etwa zu jenen des Kulturkritikers und Professors für Poetologie in Oxford Matthew Arnold.¹⁹ In seinem theoretischen Hauptwerk „Culture and Anarchy“ entwickelte Arnold eine Theorie der Kultur als „a study of perfection“²⁰. Die Kultur betrachtete er als Streben nach Vollkommenheit durch Aneignung des Besten, was über uns als Menschen gesagt und gedacht wurde, um uns selbst besser zu verstehen: „a pursuit of our total perfection by means of getting to know, on all the matters which most concern us, the best which has been thought and said in the world.“²¹ Damit formulierte er einen normativen Anspruch anstelle eines deskriptiven Konzepts.

Diese unterschiedlichen Arten und Weiten der Kulturbegriffe fanden auch ihren Niederschlag im Staatsrecht des 19. und 20. Jahrhunderts.²² Betrachtet man den Gebrauch des Kulturbegriffs im Staatsrecht, so zielte hier die Verwaltung von Kultur auf jene Aufgaben ab, die nach dem engen Verständnis von Kultur maßgeblich sind. Als staatliche Kernkompetenzen wurden das geistige Leben und damit die Bildung betrachtet.²³ Teilweise wurde mit „Cultur“ auch die wichtige Rolle geschichtlicher Entwicklungsprozesse und nationaler Besonderheit für das Recht herausgestellt.²⁴ Hingegen zog der Kulturbegriff im Völkerrecht in seiner weitestmöglichen Bedeutung beinahe sämtliche Merkmale von Kultur und Zivilisation heran, um die „Kulturstufe“ eines Staats zu bewerten.²⁵ Diese Klassifikation entschied über die Aufnahme in die Völkerrechtsgemeinschaft. Die problematischen Folgen sowie Implikationen dieses Umstands zeigen sich bei einer genaueren Betrachtung.

b. „Kultur“ und „Zivilisation“ als Kriterien: Bedingungen für völkerrechtliche Beziehungen

Als „Zivilisierung durch Recht“ bezeichnet Jürgen Osterhammel das Vorgehen der europäischen Imperien in kolonialisierten Gebieten ab Mitte

19 Said, *Culture and Imperialism* (1994), XIII; Manganaro, *Culture, 1922* (2002), 2ff.

20 Arnold, *Culture and Anarchy* (2006) [1869], 34.

21 *Ibid.*, 5.

22 Schennach, *Recht – Kultur – Geschichte*, in: ZNR 36 (2014), 1–31; siehe auch Schwab, *Vom Naturrecht zum Kulturrecht?*, in: ZNR 36 (2014), 45–64.

23 Medicus, *Kulturpolizei*, in: Bluntschli/Brater, *Deutsches Staats-Wörterbuch*, Bd. 6, (1861), 149–162.

24 Arnold, *Cultur und Rechtsleben* (1865), V–VIII.

25 Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations* (2001), 134.

des 19. Jahrhunderts.²⁶ Das Recht stellte sich als wirkungsvoller transkultureller Mediator heraus, der es vermochte, die Welt in eine westlich organisierte hierarchische Ordnung einzuteilen. Für diesen Zweck der Ordnung stellte sich das Recht im 19. Jahrhundert auch als wirksameres Instrument heraus als zuvor die Religion. Die Redeweise von „Zivilisation“ fand auch Eingang in das Völkerrecht und wurde in Form des „Standard of Civilization“ in die gebräuchliche Rechtssprache aufgenommen.

Wie sehr dabei die theoretischen und methodischen Ansätze der damaligen Anthropologie und Ethnologie die Völkerrechtswissenschaft beeinflussten, wird am Beispiel des „Orient“ besonders deutlich. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde auf Anregung des amerikanischen Juristen David Dudley Field und unter Leitung des britischen Völkerrechtlers Travers Twiss vom „Institut de Droit international“ der Versuch unternommen, mit einer empirischen Studie den Zivilisationsgrad des sogenannten „Orient“ zu bestimmen.²⁷ Das Ziel dieser Untersuchung bestand darin zu erkennen, ob diese Länder auch in die völkerrechtliche Gemeinschaft der westlichen Staaten aufgenommen werden konnten. Dieses mithilfe empirischer Methoden durchgeführte Projekt scheiterte jedoch. Die Einstellung des Vorhabens wurde mit der Verschiedenheit der Zivilisationsstufen im „Orient“ begründet, für die eine einheitliche Bewertung nicht vornehmbar wäre.²⁸

Für die jüngere Völkerrechtshistoriographie ist dies ein Beispiel dafür, dass die Rede von einem „Standard of Civilization“ bloß eine rhetorische Strategie war, um die Exklusion nicht-westlicher Länder aus der Völkerrechtsgemeinschaft zu rechtfertigen.²⁹ Mit der Sprechweise von einem „Standard“ verlieh man diesem Ausschluss den Anschein einer Objektivität und einer Gültigkeit.³⁰ Erst nach dem Zweiten Weltkrieg brach diese Rhetorik im Völkerrecht beinahe vollständig als Rechtfertigungsnarrativ ab.

Bevor es soweit war, wurde die „Zivilisation“ in der Zwischenkriegszeit jedoch im Rahmen des Mandatssystems des Völkerbunds noch einmal wirkmächtig beschworen.³¹ Dabei wurde nach Artikel 22 der Völkerbundsatzung den „fortgeschrittenen“ Nationen aufgetragen, die Nachfolgestaa-

26 Osterhammel, *Die Verwandlung der Welt* (2011), 1180ff.

27 Twiss, Rapport, in: *Annuaire* 5 (1882), 132–149.

28 Pauka, *Kultur, Fortschritt und Reziprozität* (2012), 149ff.

29 Obregón, *The Civilized and the Uncivilized*, in: Fassbender/Peters (Hg.), *Oxford Handbook* (2012), 917–939.

30 Koskeniemi, *The Gentle Civilizer of Nations* (2001), 134f.

31 Pedersen, *The Guardians* (2015).

ten des Osmanischen Reichs im „Nahen Osten“ sowie die ehemaligen Kolonialgebiete Deutschlands als „heilige Aufgabe der Zivilisation“ zu verwalten. Im Mandatssystem des Völkerbunds institutionalisierte sich die Idee des „Standard of Civilization“ oder der „Kulturstufen“³² und damit auch die Verwaltung von Kultur (siehe Kapitel V.3).

c. Der kleine Bereich der Kultur im Staatsrecht

Während das Völkerrecht zur Bestimmung des Zivilisationsstandards mannigfache Phänomene einbezog, war das Verständnis von Kultur im Staatsrecht und Verwaltungsrecht bloß auf einen engen Bereich beschränkt. Zugleich zeigt das Staatsrecht aber die Bedingungen auf, unter denen sich der Kulturbegriff im Völkerrecht nach dem Zweiten Weltkrieg transformieren konnte. Dieser staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Blickwinkel auf die Kulturverwaltung ist der Ausgangspunkt für das neue Verständnis von „Kultur“ auf dem Gebiet des Völkerrechts zumindest in Deutschland. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war im Staatsrecht die Rede von Kultur oder Zivilisation aber noch kaum verbreitet. So finden sich die Begriffe „Kultur“ oder „Zivilisation“ noch nicht in eigenen Lemmata des ab 1834 erscheinenden Staats-Lexikons von Carl von Rotteck und Karl Theodor Welcker. Jedoch behandeln die Einträge zu „Barbaresken“ und „Bildung“ Fragen der „Kultur“ und „Zivilisation“ mit.³³

Um ein besseres Verständnis der Reichweite von „Kultur“ im Staatsrecht der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu erlangen, eignet sich besonders eine Lektüre des Eintrags zur „Kulturpolizei“ im Staats-Wörterbuch von Bluntschli und Brater. Der aus 1861 stammende Artikel „Kulturpolizei“ fasste diese als „die Sorge für das geistige Interesse der Staatsangehörigen oder für die Kultur“³⁴ zusammen. Der Beitrag macht klar, dass Kulturpflege in vielen Bereichen des Lebens, wie Erziehung, Ehe, Familie und Kirche, vollzogen wird. Ein Bereich, in den die Staatsautorität eingreift, ist nach Medicus jedoch lediglich die Bildung. Dabei unterscheidet der Autor zwischen Verstandesbildung, der Ausbildung der Sittlichkeit und der Aus-

32 Siehe etwa Schneider, *Das Völkerrechtliche Mandat* (1926), 34, 65.

33 Bülow, *Barbaresken*, in: Rotteck/Welcker (Hg.), *Staats-Lexikon*, Bd. 2, (1835), 199–210; Rotteck, *Bildung*, in: Rotteck/Welcker (Hg.), *Staats-Lexikon*, Bd. 2, (1835), 567–587; siehe auch den Eintrag Schulz, *Kunst*, in: Rotteck/Welcker (Hg.), *Das Staats-Lexikon*, Bd. 8, (1847), 401–439.

34 Medicus, *Kulturpolizei*, in: Bluntschli/Brater (Hg.), *Deutsches Staats-Wörterbuch*, Bd. 6, (1861), 149.

bildung des Sinnes für das Schöne.³⁵ Auch in der 1876 erschienen Neuauflage des Staatswörterbuchs in drei Bänden wurde der Artikel „Kulturpolizei“ unverändert übernommen.³⁶

In anderen Werken der Staatslehre wurde der Kultur eine ebenso zentrale Rolle zugesprochen. So spricht Hermann Bischof von der „Pfleger der Culturinteressen im christlichen Staat“³⁷ und denkt dabei an künstlerische Institutionen ebenso wie an die Wissenschaft. Heinrich Ahrens nahm „Cultur“ nicht nur in den Untertitel seines Werkes auf, sondern sprach bereits in seiner Vorrede von der „Pfleger der höheren gemeinsamen Culturinteressen“ als Weg zum wahren Wohl der Völker.³⁸ Johann Caspar Bluntschli versah das neunte Buch seines Allgemeinen Staatsrechts sogar mit der Überschrift „Von der Staatscultur“ und besprach darin kirchliche, schulische wie akademische Fragen.³⁹

Hingegen gingen die verwaltungswissenschaftlichen Lehrbücher und Werke auf den Begriff „Kultur“ weniger explizit in ihren Darstellungen ein. Der österreichische Staatswissenschaftler Lorenz von Stein sprach in seinem Handbuch zur Verwaltungslehre einerseits von „Verwaltung und das geistige Leben“, worunter er vor allem das Bildungswesen, die Sittenpolizei und die Presse verstand.⁴⁰ Auch in seinen späteren Werken fand sich diese Einteilung wieder.⁴¹ Ludwig Gumplowicz kannte ebenso keinen eigenen Terminus „Kulturverwaltung“, fasste aber unter „Cultusverwaltung“ und „Unterrichtswesen“ im Wesentlichen das Bildungswesen sowie die kirchlichen Verbindungen des Staats zusammen.⁴² Auch der Verwaltungsrechtler Hermann Roesler handelt die Themen Bildung, Wissenschaft und Kunst ab, ohne jedoch den Überbegriff „Kultur“ für diese Bereiche zu verwenden.⁴³

In all diesen staats- und verwaltungsrechtlichen Werken deutete sich damit bereits der Bereich der „Kultur“ an, wie er heute auch traditionell im Völkerrecht verstanden wird. Als Brücke der beiden Auffassungen von

35 Ibid., 152.

36 Medicus, Kulturpolizei, in: Bluntschli/Brater/Lönig (Hg.), Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. 2, (1876), 451–462.

37 Bischof, Allgemeine Staatslehre (1860), 68ff; zur Person Hermann Bischof, siehe Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 2, (1992), 429f.

38 Ahrens, Naturrecht oder Philosophie des Rechts, Bd. 1, (1870⁶), X.

39 Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht (1852), 510ff.

40 Stein, Handbuch (2010) [1870], 94.

41 Siehe etwa Stein, Die Verwaltungslehre, Bd. 5, 2. Hauptgebiet, 1. Teil (1883).

42 Gumplowicz, Verwaltungslehre (1882), 393ff.

43 Roesler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1873), 65–232.

„Kultur“ im 19. Jahrhundert kann das internationale Verwaltungsrecht betrachtet werden.

2. Kultur als Gegenstand des „internationalen Verwaltungsrechts“

Das Völkerrecht wurde im 19. Jahrhundert als Regelungsinstrument des zwischenstaatlichen Verkehrs begriffen.⁴⁴ Dabei diente das Recht nicht nur zum Ausgleich der Interessen zwischen den verschiedenen staatlichen Akteuren, sondern vermittelte auch Interessen der als eigenen Entität gefassten „internationalen Gemeinschaft“. Unter internationaler Gemeinschaft wurde der Verband „zivilisierter“ Staaten verstanden, der gemeinsame Zwecke verfolgte, auf die sie ihre Mitglieder verpflichtete.⁴⁵ Die Völkerrechtslehre bereitete diese Entwicklung wissenschaftlich vor und begleitete sie.⁴⁶ Die Idee eines internationalen Verwaltungsrechts wurde maßgeblich von Lorenz von Stein angestoßen und erstmals ausformuliert. Lorenz von Stein stellte in einem Aufsatz aus dem Jahr 1882 den Aufstieg des internationalen Verwaltungsrechts fest. Nach seiner Ansicht sollte dieser neue Rechtsbereich in die völkerrechtlichen Betrachtungen der Gegenwart Einzug halten.⁴⁷

Dennoch gab es schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von „Kultur“ im Völkerrecht. Auch kulturelle Interessen zwischen den Staaten sind Teil jener Angelegenheiten, die in diesem Rahmen diskutiert wurden. Dabei fand sogar vereinzelt der aus dem innerstaatlichen Bereich stammende Begriff der „Kulturpolizei“ Eingang in das Völkerrecht. Dieser wurde etwa bereits von dem Hegelianer Johannes Fallati und später von dem baltischen Juristen August Bulmerincq gebraucht. In Bulmerincqs Darstellung des Völkerrechts verwendete er die Überschrift „Internationale Kulturpolizei“, um darunter Phänomene der gemeinsamen Verwaltung kultureller Interessen zusammenzufassen.⁴⁸ Diese unterteilte er in geistige und materi-

44 Steiger, Völkerrecht, in: GG, Bd. 7, (1992), 128ff.

45 Für die modernen Bedeutungshorizonte der „internationalen Gemeinschaft“ bzw. „international community“ im Völkerrecht siehe Paulus, Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht (2001); Rao, The Concept of International Community, in: Buffard/Crawford/Pellet/Wittich (Hg.), FS Gerhard Hafner (2008), 85–106; Payandeh, Internationales Gemeinschaftsrecht (2010).

46 Vec, Recht und Normierung (2006), 48ff.

47 Stein, Einige Bemerkungen, in: JGVV 6 (1882), 395–442 (417ff).

48 Bulmerincq, Das Völkerrecht (1889²), 258ff.

elle Kultur. Als ihre Angelegenheiten betrachtete er Wissenschaft, Kunst und Religion. Fallati ging ebenso von keinem breiten Kulturbegriff aus, wenn er als ihre Aufgabe definierte: „[...] den Zugang zur Kunst, Religion und Wissenschaft, überhaupt die freie Ausbildung der ästhetischen, intellektuellen und moralischen Anlagen der Völker, denen die in diesem Gebieten sich zur Freiheit emporheben wollen, nach Kräften zu erleichtern.“⁴⁹

Während Fallati sein Konzept der „Culturpolizei“ vor dem Hintergrund einer zusammenwachsenden Völkergesellschaft formulierte und damit einzelstaatliche Souveränität damit letztendlich überwinden wollte, betonte Bulmerincq die internationale Rechtsgemeinschaft, in dessen Dienste bloß eine Einschränkung der einzelstaatlichen Souveränität erfolgen sollte. Deshalb prägte Bulmerincq dafür auch den Begriff „Konzession“. Die äußere und innere Souveränität der Staaten wird bei Bulmerincq somit an die internationale Rechtsgemeinschaft gebunden.⁵⁰

Ein anderer Völkerrechtler war es jedoch, der die Theorie des internationalen Verwaltungsrechts in der Völkerrechtswissenschaft am wirkmächtigsten vertrat. Der russisch-baltisch-deutsche Völkerrechtler Friedrich von Martens legte 1886 unter dem Titel „Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisirten Staaten“ eines der einflussreichsten Werke des Jahrhunderts vor.⁵¹ Er nahm dabei Gedanken aus dem internationalen Verwaltungsrecht auf, wie sie etwa von den in Österreich tätigen Staatsrechtlern Lorenz von Stein oder Ludwig Gumpłowicz dargelegt wurden. Jedoch subsumierte Martens im zweiten Band seines Hauptwerks ebenso wie die beiden österreichischen Juristen diesen geistigen Bereich nicht eigens unter den Begriff der Kultur. Stattdessen verwendete er die Wendung „Die internationalen Beziehungen im Bereich der Künste und Wissenschaften“.

Martens begann seine theoretischen Ausführungen zu diesem Kapitel damit, dass Bildung und Wissenschaft zwar keine Nationalität hätten und Bildung nur in einer Gemeinschaft möglich sei, aber ihre Träger dennoch Staaten seien.⁵² Die Bildung, die auf eine Entwicklung möglichst aller Seiten der menschlichen Persönlichkeit gerichtet sei, nannte Martens „Civilisation“.

49 Fallati, Die Genesis der Völkergesellschaft, in: ZgS 1 (1844), 160–189, 260–328, 538–608 (315).

50 Bulmerincq, Das Völkerrecht (1889²), 207ff.

51 Mälksoo, F. F. Martens, in: EJIL 25, Nr. 3 (2014), 811–829.

52 F. F. Martens, Völkerrecht, Bd. 2, (1886), 136.

Das Wort „Civilisation“ umfasste nach Martens eine subjektive und eine objektive Bedeutung. Als objektive Bedeutung definierte Martens die erworbenen Kulturmittel und Kenntnisse, während die subjektive Bedeutung sich im Geist der Gesellschaft äußerte. Damit wurde die Entfaltung der Kulturkräfte auch zum Zweck und Gegenstand der Regierungstätigkeit „zivilisierter“ Staaten. Da Martens für die Wissenschaft aber keine nationalen Grenzen kannte, obliegt den Staaten die Aufgabe der Zivilisierung nicht nur innerhalb des eigenen Staatsgebiets, sondern auch auf internationaler Ebene. Martens stellte sich dies als eine Form der internationalen Arbeitsteilung vor, wobei je zivilisierter ein Volk sei, umso aktiver habe es sich an der allgemeinen Kulturarbeit der internationalen Gemeinschaft zu beteiligen.

Aus Martens Ausführungen lässt sich gut die Dialektik zwischen dem „zivilisierten“ Staat und der als universal gedachten Bildung erkennen. Die Kulturideale lassen sich nach diesen Ausführungen vor allem als expansionistisches Projekt erfüllen, da sie ein Zeichen für einen möglichst hohen Grad an „Zivilisiertheit“ darstellen. Eine Begründung für diese Betonung der Zivilisation lieferte jüngst Arnulf Becker Lorca. Er kontextualisiert diesen Diskurs der Zivilisation innerhalb der russischen Bemühungen, neuerlichen Einlass in die Gemeinschaft der zivilisierten Staaten zu erlangen. Deshalb charakterisierte Becker Lorca das Werk von russischen Völkerrechtlern wie Friedrich von Martens auch als das von (semi)peripheren Autoren.⁵³

Aber nicht allein Friedrich von Martens schrieb über das internationale Verwaltungsrecht in diesem Sinne. Sein russischer Kollege und Professor in Odessa Pierre Kazansky legte 1897 und 1902 in zwei Aufsätzen seine Theorie der internationalen Verwaltung vor. Die Kultur bildete für ihn einen wichtigen Faktor der internationalen Interessen.⁵⁴ In seiner Einteilung der internationalen Interessen fasste er die Kunst und Wissenschaft unter einem Punkt der „*intérêts sociaux*“ zusammen.⁵⁵

53 Becker Lorca, *Mestizo International Law* (2014), 118ff.

54 Kazansky, *Les premiers éléments de l'organisation universelle*, in: *RDILC* 29 (1897), 238–247 (240).

55 Kazansky, *Théorie de l'administration internationale*, in: *RGDIP* 9 (1902), 353–367 (354).

3. *Kulturinteressen im internationalen Verwaltungsrecht: Vergleichende Perspektiven*

Der Begriff „internationales Verwaltungsrecht“ als Konzept und deutsches Wort hat Gegenstücke in verschiedenen Sprachen. Sowohl im Englischen, Französischen, Italienischen und Spanischen lassen sich Entsprechungen finden. Die Idee vom internationalen Verwaltungsrecht wurde jedoch in diesen Sprachen auf verschiedene Weise und in unterschiedlicher Akzentuierung rezipiert.

Ein Blick in die 2005 herausgegebene Bibliographie zum „Global Administrative Law“ zeigt unter den historischen Werken zu diesem Themenbereich ausschließlich spanische und italienische Titel.⁵⁶ Hingegen wird die deutsche, französische und englischsprachige Literatur, die um die Jahrhundertwende entstanden ist, zu den allgemeinen Werken des Felds gezählt. Ein Umstand, der den Beitrag der italienischen und spanischen sowie lateinamerikanischen Völkerrechtswissenschaft nicht angemessen würdigt, zumal der Diskurs um das internationale Verwaltungsrecht besonders stark in Italien aufgenommen wurde. Eindrucksvoller Beleg dafür ist, dass knapp die Hälfte der Angaben zur weiterführenden Literatur im Eintrag zum „internationalen Verwaltungsrecht“ des deutschen Wörterbuchs des Völkerrechts aus der Zwischenkriegszeit auf Werke von italienischen Autoren verweist.⁵⁷ Diese Aufmerksamkeit, die von den deutschen Autoren damals den italienischen Kollegen geschenkt wurde, basierte auf Gegenseitigkeit.

Anders als in der deutschsprachigen Literatur, war innerhalb des internationalen Verwaltungsrechts die Verwaltung von Kultur im engeren Sinne in den Debatten anderer Länder kaum ein Thema. Im Fokus stand vielmehr die generelle Frage, wie man das Völkerrecht als Mittel zur Ordnung von zwischenstaatlichen Verhältnissen einsetzen könnte. Das Credo lautete, dass das Konzept der Souveränität uminterpretiert werden müsse, um die Zusammenarbeit unter den Staaten zu stärken.⁵⁸ Zugleich wurde damit die „zivilisatorische“ Hierarchie festgeschrieben, da nur jene Staaten

56 Gunton/Livermore/Tzanakopoulos, A Global Administrative Law Bibliography, in: Kingsbury/Krisch/Stewart/Wiener (Hg.), *The Emergence of Global Administrative Law* (2005), 357–377.

57 Neumeyer, *Internationales Verwaltungsrecht*, in Strupp (Hg.), *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 1, (1924), 577–581.

58 Reinsch, *International Administrative Law*, in: *AJIL* 3, Nr. 1 (1909), 1–45 (10ff).

Subjekte des internationalen Verwaltungsrechts waren, die als „zivilisiert“ galten.⁵⁹

Für den deutschen Sprachraum hat Miloš Vec gezeigt, dass die historische Semantik des Begriffs des internationalen Verwaltungsrechts einen Wandel im frühen 20. Jahrhundert durchlief.⁶⁰ Die Verschiebung in der Bedeutung wurde maßgeblich von dem Münchner Professor für internationales Privatrecht, Karl Neumeyer, angestoßen. Dieser vertrat in seiner mehrbändigen Monographie zum internationalen Verwaltungsrecht die Ansicht, dass es sich bei dem internationalen Verwaltungsrecht um innerstaatliches Recht handelte, ebenso wie es auch beim internationalen Privatrecht der Fall war.⁶¹ Neumeyers Meinung setzte sich bald durch, womit das internationale Verwaltungsrecht als innerstaatliches Recht verstanden wurde und nicht mehr als zum Völkerrecht gehörig.⁶² Eine Entwicklung, die auch international rezipiert wurde und gegenläufig zu der Theorie Lorenz von Steins verlief, der das internationale Verwaltungsrecht dem Völkerrecht zuordnete.⁶³

Die Überlegungen zum Verkehr der Staaten auf kultureller und geistiger Ebene fanden in den völkerrechtlichen Abhandlungen daraufhin ein neues Banner: Die „gemeinsamen Interessen“ der Staaten oder die „Interesengemeinschaft“. Mit dem gemeinsamen Interesse war ein Konzept geschaffen, das es vermochte, die einzelstaatliche Souveränität im Dienste eines gemeinsamen Interesses zu durchdringen. So ging etwa der Schweizer Völkerrechtler Otfried Nippold davon aus, dass die gemeinsamen Interessen das Prinzip des Völkerrechts bildeten und als dessen Ausgangspunkt ein Weltverkehrsrecht erzeugen würden.⁶⁴ Einer der ersten, der die Thematik theoretisch durchdrungen hat, war Robert von Mohl in seiner „Lehre von der internationalen Gemeinschaft“.⁶⁵ Sogar der oft als „Leugner des

59 Kingsbury/Donaldson, *Global Administrative Law*, in: MPEPIL (2011), URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].

60 Vec, *Recht und Normierung* (2006), 147ff.

61 Neumeyer, *Internationales Verwaltungsrecht*, 4 Bände, (1910–1936).

62 Kingsbury/Krisch/Stewart, *The Emergence of Global Administrative Law*, in: Kingsbury/Krisch/Stewart/Wiener (Hg.), *The Emergence of Global Administrative Law* (2005), 27ff.

63 Stein, *Einige Bemerkungen*, in: JGVV 6 (1882), 395–442 (437).

64 Nippold, *Die Fortbildung des Verfahrens* (1907), 59.

65 Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations* (2001), 32; bereits Autoren des frühen 20. Jahrhunderts haben auf ihn als Ausgangspunkt verwiesen, siehe Nippold, *Die Fortbildung des Verfahrens* (1907), 53. Anderer Ansicht jedoch Hunter, *About the Dialectical Historiography*, in: GIH (2016), 1–32.

Völkerrechts⁶⁶ bezeichnete Adolf Lasson nahm an, dass „auf Grund der Gemeinsamkeit der Interessen ein Zustand her[gestellt wird], der mit einem Rechtszustande eine gewisse Aehnlichkeit besitzt.“⁶⁷

Auf dieser Grundlage trat die Theorie der Interessengemeinschaft bei zwei der wichtigsten Völkerrechtsautoren des deutschen Sprachraums im beginnenden 20. Jahrhundert in Erscheinung, Emanuel Ullmann und Franz von Liszt: Beide sprachen explizit die gemeinsamen Interessen auf dem Gebiet der Kultur an.⁶⁸

Der deutsch-österreichische Jurist Emanuel Ullmann betonte unter der Überschrift „Gemeinsame Wirksamkeit der Staaten im Bereich der Rechts- und Kulturinteressen“, dass das Gemeinwohl im modernen Völkerrecht auf zwei Arten gefördert werden kann: durch Interessenschutz und positive Pflege.⁶⁹ Dabei zeigte sich für Ullmann an der zunehmenden Verflechtung der Welt, dass Individuen alleine oft nicht mehr ihre legitimen Interessen erfüllen könnten. Damit würde der Eingriff durch Kollektivmittel des Staats gerechtfertigt, wenn der Staat erkannt hätte, dass die Pflege dieser besonderen Interessen im Allgemeinwohl liegen würde. Nach Ullmann lassen sich damit legitime und wichtige Interessen zu Gemeininteressen umdeuten, die vom Staat wahrgenommen werden sollen.

Jedoch war für Ullmann der einzelne Staat oft auf die internationale Gemeinschaft angewiesen. Daher argumentiert er, dass sich die meisten Interessen, die den Gegenstand staatlicher Verwaltung bilden, sich zu internationalen und solidarischen Interessen entwickelt hätten. Die internationale Gemeinschaft würde in Form von Einzelverträgen oder universellen Abkommen dafür sorgen, dass die notwendigen Instrumente zur Wahrung dieser Interessen bereitgestellt sind. Daraus resultierte, wie Ullmann feststellte, eine Vermehrung der internationalen Pflichten der „Kulturstaaten“:

So hat sich in unserem Zeitalter auf vielen Gebieten der staatlichen Tätigkeit ein ziemlich entwickeltes internationales Verwaltungsrecht ausgebildet, das im Hinblick auf die Natur vieler staatlichen Aufgaben und die stetige Zunahme des Verkehrs und der engeren Verknüpfung

66 Walz, *Wesen des Völkerrechts*, in: Stier-Somlo/Walz (Hg.), *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 1, 1. Abt. A, (1930), 32ff.

67 Lasson, *System der Rechtsphilosophie* (1882), 394ff.

68 Dieses Argument wurde bereits skizziert in Spitra, *Civilisation, Protection, Restitution*, in: *JHIL* 22, Nr. 2/3 (2020), 329–354.

69 Ullmann, *Völkerrecht* (1908), 370ff.

der Interessen der zivilisierten Staaten zweifellos einer intensiveren weiteren Ausbildung entgegengeht.⁷⁰

In diesem Zusammenhang nannte Ullmann die Wohlfahrtspflege als jenen Bereich, in dem kulturelle Interessen vor allem in Form des Bildungswesens eine zentrale Rolle spielten.

Ein zweiter deutsch-österreichischer Rechtsgelehrter, Franz von Liszt, beschrieb die Staatengemeinschaft als eine Interessengemeinschaft. Dabei betonte er zugleich, dass es bestimmte Güter der Menschen gibt, deren Träger nicht allein ein einzelner Staat wäre, sondern die Staaten in ihrer Gesamtheit.⁷¹ Liszt verstand unter dieser Gesamtheit aber lediglich die „zivilisierten“ Staaten, da ihm zufolge der Völkerrechtsgemeinschaft „halbzivilisierte“ Staaten nur insofern angehörten, als ihre Beziehungen zu den „Kulturstaaten“ in Verträgen geregelt wären:

Völkerrecht [...] ist der Inbegriff der Rechtsregeln, durch welche Rechte und Pflichten der zur Gemeinschaft der Kulturstaaten gehörenden Staaten untereinander bestimmt werden. [...] Die Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten [...] wird umgrenzt durch die gemeinsame Rechtsüberzeugung, die auf der Gemeinsamkeit der Kultur und der Interessen beruht.⁷²

Mit dieser Definition grenzte Liszt die Völkerrechtsgemeinschaft nach außen hin ab. Die konkreten Auswirkungen dieser Abgrenzungen zeigten sich unter anderem am sogenannten Olympia-Vertrag aus 1874, der in der Folge besprochen wird (siehe Kapitel IV.3.d).

a. „International Administrative Law“: Ein „sanftes“ Herrschaftsinstrument

In den Vereinigten Staaten und Großbritannien gab es im 19. Jahrhundert keine direkte Rezeption des „internationalen Verwaltungsrechts“ unter dem Begriff des „international administrative law“ in den völkerrechtlichen Textbüchern. Lediglich bei dem sich stark für Kodifikationen engagierenden amerikanischen Juristen David Dudley Field wurden „Uniform Regulations for Mutual Conveniences“ erwähnt, worunter er etwa die Fra-

70 Ibid., 371f.

71 Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt (1898), 2f.

72 Ibid., 1.

ge des grenzüberschreitenden Urheberrechts behandelte.⁷³ Edward M. Gallaudet widmete sich unter dem Titel „International Regulations Concerning Social and Economic Interests“ Fragen des Urheberrechts,⁷⁴ Ähnliches lässt sich auch beim aus Italien stammenden englischen Rechtswissenschaftler Leone Levi finden.⁷⁵

Lassa Oppenheim stellte bei seiner Besprechung der internationalen Konferenzen und Unionen die gemeinsamen Interessen als Grundlage für diese Institutionen in den Fokus.⁷⁶ Den Begriff „international administrative law“ eignete er sich jedoch nicht an. Andere britische Völkerrechtsautoren wie John Westlake oder Henry Sumner Maine nahmen sich dem Thema in ihren Monographien überhaupt nicht an. James Lorimer beschäftigte sich jedoch zumindest am Ende seines ersten Bands mit „Relations of Mutual Aid“ und „Pacific Co-operation“.⁷⁷

Amerikanische Autoren wie Halleck, Wheaton, Wharton, Moore, Stockton, Wilson, Davis, Lawrence, Glenn oder Birkenhead erwähnten hingegen das internationale Verwaltungsrecht weder der Sache, noch dem Begriffe nach. Für sie lief der zwischenstaatliche Verkehr vornehmlich über Diplomaten ab, Konferenzen und Kongresse wurden vorwiegend mit Friedensverhandlungen in Verbindung gebracht.

Obwohl die Bezeichnung „international administrative law“ kaum Eingang in die völkerrechtlichen Textbücher fand, kann daraus nicht geschlossen werden, dass sie unbekannt war. Der Begriff wurde etwa vom britischen Juristen Thomas Erskine Holland mit Verweis auf Lorenz von Stein in der Rezension von Moyniers „Les bureaux internationaux des unions universelles“ im *The Law Quarterly Review* von 1895 verwendet.⁷⁸ Das erste völkerrechtliche Lehrbuch, das „international administrative law“ als Wort und als Konzept aufnahm, war von Amos Hershey, einem Professor für Politikwissenschaft in Indiana. Hershey bezog sich dabei auf Lorenz von Stein und seine Bemerkung über das internationale Verwaltungsrecht aus 1882, eine Schrift, die er möglicherweise bei seinem Studienaufenthalt an der Universität Heidelberg kennengelernt hatte. Allerdings erwähnte er lediglich, dass dieses Rechtsgebiet noch in den Kinderschuhen stecke, und führte einige Völkerrechtler an, die sich dem Themengebiet bereits gewid-

73 Field, *Outlines of an International Code* (1872).

74 Gallaudet, *A Manual of International Law* (1879), 186.

75 Levi, *International Law* (1888).

76 L. F. L. Oppenheim, *International Law*, Bd. 1, (1905), 493–501.

77 Lorimer, *The Institutes of the Law of Nations*, Bd. 1, (1883), 445–449.

78 Holland, *Reviews and Notices*, in: *The Law Quarterly Review* 8 (1895), 169f.

met hatten. Für Hershey bezeichnete „international administrative law“ jene Regeln, die auf Konferenzen und Kongressen festgesetzt wurden, um sowohl kulturelle wie ökonomische Interessen der Staaten zu befördern.⁷⁹ Der Vollzug dieser Regeln konnte aber auch innerstaatlichen Behörden obliegen.

Systematisch eingeführt wurde das Konzept des „international administrative law“ in den USA von dem Diplomaten Paul S. Reinsch in zwei Artikeln im „American Journal of International Law“ aus 1906 und 1909 sowie in einer Monographie von 1911.⁸⁰ Reinsch betont darin, dass in der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit ein Internationalismus zum Ausdruck käme, welcher die Zentrifugalkräfte des Nationalismus bremse.⁸¹ Dabei umfasste der Internationalismus nach Reinschs Verständnis sowohl die gemeinsamen kulturellen wie ökonomischen Interessen der zivilisierten Menschheit. Den Zweck eines „international administrative law“ sah er in gegenseitigen Vorteilen für die Bürger der zivilisierten Staaten, der Möglichkeit, Angelegenheiten von weltweitem Interesse adäquat zu regeln und zur Universalisierung des Rechts beizutragen.⁸²

Die Wichtigkeit dieser Ausführungen von Paul S. Reinsch für die weitere Ausbildung und Theoretisierung des internationalen Verwaltungsrechts wurde kürzlich von Jan Klabbers hervorgehoben. Klabbers weist darauf hin, dass Reinsch in seiner Theorie nicht bloß internationale Organisationen und den internationalen Handel im Blick hatte, sondern ebenso den Kolonialismus, der in eine gegenseitig vorteilhafte internationale Kooperation eingebunden werden müsse.⁸³ Problematisch sieht Klabbers bei Reinsch vor allem den Funktionalismus, der dessen System innewohnt. Denn Reinsch brachte Kolonialverwaltung und internationale Kooperation mit dem Ziel des Weltfriedens in Verbindung.⁸⁴ Das internationale Verwaltungsrecht war für Reinsch damit nicht frei von Selbstzwecken, sondern ein Instrument der „zivilisierten“ Staaten zur Verfolgung und Legitimierung ihrer Interessen. Als höheres Ziel verfolgte Reinsch damit die Verhinderung von Kriegen. Als Bedingungen, die dafür vorliegen müssen, führte er an:

79 Hershey, *The Essentials of International Public Law* (1914), 5.

80 Reinsch, *Public International Unions* (1911).

81 Reinsch, *International Unions*, in: *AJIL* 1, Nr. 3 (1907), 579–623.

82 Reinsch, *International Administrative Law*, in: *AJIL* 3, Nr. 1 (1909), 1–45 (5f).

83 Klabbers, *An Introduction to International Organizations Law* (2015³), 32f.

84 Klabbers, *The Emergence of Functionalism*, in: *EJIL* 25, Nr. 3 (2014), 645–675 (671).

It is evident that the only effective manner to remove the conditions to which the occurrence of war is due, lies in the building up of an international consciousness; but such a consciousness cannot arise out of nothing – there must be back of it a development of actual unity in interest and feeling. We must realize our interdependence in practical affairs. It is through the creation of international organizations for all the interests of human life that a positive content of the feeling of a common humanity is being provided.⁸⁵

Das Ziel einer „common humanity“, das Reinsch hier formulierte, war jedoch in eine asymmetrische Weltordnung eingebettet, die den Kolonialismus als Tatsache anerkannte. Zur Beschreibung der neuen internationalen Verhältnisse wurde später auch der Begriff des „world law“ erprobt, der im Englischen aber keine nennenswerte Rezeption gefunden hat.⁸⁶ Erst knapp hundert Jahre später kann sich „global administrative law“ in der Wissenschaft als Fachterminus durchsetzen.⁸⁷

b. Italienische und spanische Diskurse zum internationalen Verwaltungsrecht

Unter den Begriffen „Diritto amministrativo internazionale“ und „derecho administrativo internacional“ wurden in Italien sowie in Spanien und Lateinamerika Fragen der internationalen Verwaltung diskutiert. Besonders die italienischen Autoren legten offen, dass ihre eigene Beschäftigung mit dem internationalen Verwaltungsrecht vor allem von der „dottrina tedesca“ (deutschen Lehre) angestoßen wurde. Die maßgeblichen Positionen von Lorenz von Stein und Karl Neumeyer waren bekannt und wurden rezipiert.⁸⁸

Ausgangspunkt der italienischen Juristen war ebenso die internationale Gemeinschaft sowie das „diritto della comunità giuridica internazionale“, als dessen Grundlage das internationale Verwaltungsrecht konstruiert wurde. Dieses wurde mit der Sicherung allgemeiner Interessen der internatio-

85 Reinsch, *Public International Unions* (1911), 7.

86 Bridgman, *The First Book of World Law* (1911).

87 Cassese, Introduction, in: Cassese (Hg.), *Research Handbook* (2016), 1–21; Kingsbury/Krisch/Stewart/Wiener (Hg.), *The Emergence of Global Administrative Law* (2005).

88 Borsi, *Carattere ed oggetto*, in: *RivDI* 6 (1912), 368–397.

nenalen Gemeinschaft begründet.⁸⁹ Die Verwaltung von kulturellen Angelegenheiten behandelte man jedoch nicht unter dem internationalen Verwaltungsrecht.

Eine starke Rezeption des internationalen Verwaltungsrechts gab es auch in der spanischsprachigen Völkerrechtswissenschaft. Im spanischen Völkerrechtstextbuch von Manuel Torres Campos ist die Bezeichnung „derecho administrativo internacional“ zu finden und er sprach auch von „servicios internacionales“.⁹⁰ Ebenso griff de Olivart in seinem vierbändigen Werk die Thematik auf. Als „intereses políticos“, „intereses humanos“ und „intereses economicos“ besprach er von religiösen bis kolonialen Themen eine Vielzahl von Angelegenheiten des internationalen Rechtslebens.⁹¹ Die „sociedad internacional“ ist dabei der wichtigste Bezugspunkt seiner Ausführungen, ihre Interessen seien stets zu wahren. Auch im Verwaltungsrecht gab es Publikationen, welche die internationale Komponente aufgenommen haben. Adolfo Posada widmete in seinem „Tratado de derecho administrativo“ über fünfzig Seiten dem internationalen Verwaltungsrecht, wobei er sich vor allem an Friedrich von Martens orientierte.⁹²

Dies zeigt, dass die Idee der internationalen Gemeinschaft und ihrer Interessen auch in den Doktrinen anderer Länder und in anderen Sprachen präsent war. In der italienischen wie spanischen und lateinamerikanischen Völkerrechtswissenschaft wurde die Lehre von den gemeinsamen Interessen rezipiert. Ihre systematische Ausblendung heute wird aber ihrer historischen Bedeutung nicht gerecht. So war es etwa der spanische Völkerrechtler José Gascon y Marin, der in der Zwischenkriegszeit den ersten Kurs an der Haager Akademie über das internationale Verwaltungsrecht abhielt.⁹³

c. Blind für Kultur: Die Theorie der „Traités speciaux“ in Frankreich

Die französische Völkerrechtswissenschaft rezipierte in ihren völkerrechtlichen Abhandlungen das Konzept des internationalen Verwaltungsrechts vor dem Ersten Weltkrieg kaum – Fragen der „Kultur“ und „Zivilisation“

89 Ibid., 372.

90 Torres Campos, *Elementos de derecho internacional público* (1890), 157ff.

91 De Olivart, *Tratado de Derecho Internacional Público*, Bd. 2, (1903), 99ff.

92 Posada, *Tratado de Derecho Administrativo* (1898), 459ff.

93 Gascon y Marin, *Les Transformations du Droit Administratif International* (1930).

kamen in diesem Zusammenhang genausowenig vor. Auch der Begriff des „droit international administrative“ hielt erst spät Einzug in den völkerrechtlichen Sprachgebrauch, obwohl sich einige französischsprachige Autoren der Sache nach mit dem internationalen Verwaltungsrecht schon im 19. Jahrhundert beschäftigten. Bereits 1877 thematisierten Théophile Funck-Brentano und Albert Sorel die Tätigkeit der neuen Verwaltungsunionen in ihrer völkerrechtlichen Abhandlung. Sie fassten unter „traités speciaux“ zusammen, wozu sie etwa Regelungen des Postwesens, Eisenbahnwesens, aber auch des Urheberrechts zählten.⁹⁴ Die Einordnung dieser Verträge als Sonderfall völkerrechtlicher Abkommen wurde von Georges Bry übernommen, der jene Kontrakte noch in ökonomische und politische unterteilte.⁹⁵

Der auf französisch publizierende argentinische Diplomat Carlos Calvo, ebenso ein Mitglied des Institut de France, akzentuierte anders als der zeitweise in Lima tätige Franzose Pradier-Fodéré den Schwerpunkt seiner Betrachtung auf die internationale Regelung von Interessen.⁹⁶ So wählte Calvo als Titel für die Ausführungen auch „réglements internationaux concernant les intérêts sociaux et économiques des peuples“.⁹⁷

Das Standardwerk von Henry Bonfils hingegen ordnete das internationale Verwaltungsrecht nicht dem geltenden Völkerrecht zu, sondern besprach es erst in seinem Abschlusskapitel zur Zukunft des Völkerrechts.⁹⁸ Bonfils sah die gegenwärtige Verflechtung am Gebiet des internationalen Verwaltungsrechts erst als eine Vorstufe und projizierte die eigentliche Ausbildung dieses Rechtsbereichs in die Zukunft.

Der Schwerpunkt in der Gestaltung zwischenstaatlicher Beziehungen wurde vor allem in der vertraglichen Regelung gesehen, wie sie schon die „traités speciaux“ bezeichneten. So wurde auch der Terminus „droit international conventionnel“ von Léon Poincard geprägt, um diese Beziehungen zu fassen.⁹⁹ Eine Untergliederung der vertraglichen Typen nach ihrem Regelungsgegenstand erfolgte meist nur sehr cursorisch, was aus dem Traktat von Alexandre Merignhac besonders anschaulich hervorgeht. Er unterschied politische wie ökonomische Verträge, Friedensverträge, Abkommen des internationalen Privatrechts sowie Konventionen, welche die interna-

94 Funck-Brentano/Sorel, *Précis du Droit des Gens* (1877), 177ff.

95 Bry, *Précis élémentaire de droit international public* (1896³), 317ff.

96 Pradier-Fodéré, *Traité de Droit International*, Bd. 4, (1888), 1: „Relationes des Etats entre eux en Temps de Paix.“

97 Calvo, *Droit international*, Bd. 1, (1870²), 737.

98 Bonfils, *Manuel de Droit International Public* (1894), 897.

99 Poincard, *Études de Droit International Conventionnel* (1894).

tionale Ordnung als Ganze betreffen.¹⁰⁰ Kulturinteressen kamen nicht eigens vor oder wurden gar theoretisch diskutiert. Ebenso nicht in einem späteren Werk von Léon Poincard.¹⁰¹

Der Jurist André Guillois begründete in seinem über 100 Seiten langen Artikel „Les Associations Internationales“ im „Revue général de droit international public“ das Bestehen von internationalen Vereinen mit der Verwaltung gemeinsamer Interessen. Diese gemeinsamen Interessen stellte Guillois als Grundlage für das Völkerrecht heraus.¹⁰² Die zentralisierte Verfolgung solcher Interessen durch Vereine brachte nach Guillois eine ungleich höhere Effizienz in der Verwaltung. Guillois grenzte diese aber explizit von den „traités spéciaux“ und der „services publics internationaux organisés par traités entre États“ ab.¹⁰³ Die Teilnahme in solchen Assoziationen stand, wie der aus der französischen Schweiz stammende Gustave Moynier ausführte, jedoch nur all jenen frei, die einen gewissen Grad an „Zivilisation“ erreicht hatten.¹⁰⁴

Dennoch wurden vertragliche Regelungen auf kulturellem Gebiet in zwischenstaatlichen Angelegenheiten vor allem für die Archäologie getroffen, wie die Beispiele des Delphi Vertrags, des Abkommens mit Persien und in der Zwischenkriegszeit die Konvention mit Afghanistan zeigen (siehe Kapitel IV.3.d). Verträge dienten als wichtiges Instrument dazu, um kulturelle Interessen zu verrechtlichen und Einflussphären zu normieren. In diesen Normierungen drückten sich auch Machtverhältnisse aus, die vor allem im Umgang mit „halbzivilisierten Staaten“ nachvollzogen werden können. Die rechtliche Ordnung von kulturellen Interessen, wie sie in diesen Verträgen zum Ausdruck kam, bildete vor allem auch politische Machtansprüche ab, wie es die kritische Wissenschaftsgeschichte der Archäologie betont.¹⁰⁵ Dabei wirkte das Recht aber zugleich auf das Verständnis von Kulturgütern und den Umgang mit ihnen zurück. Die französische Völkerrechtswissenschaft war jedoch blind für die Rolle, die das Recht in zwischenstaatlichen kulturellen Beziehungen gespielt hatte. Über die Gründe dafür kann nur spekuliert werden, die lange andauernde naturrechtliche Tradition wäre aber ein möglicher Erklärungsversuch.

100 Merignac, *Traité de Droit Public International*, Bd. 2, (1907), 680ff.

101 Poincard, *Comment se prépare l'unité du monde* (1907).

102 Guillois, *Les Associations Internationales*, in: *RGDIP* 22 (1915), 5–127.

103 *Ibid.*, 8.

104 Moynier, *Les bureaux internationaux des unions universelles* (1892), 7.

105 Trümpler, *Das große Spiel* (2008), 15ff.

d. „Imperium contrahens“: Vertragliche Ausgestaltung kultureller Verwaltung

Dass Verträge als ein wichtiges Regelungsinstrument auch auf kultureller Ebene dienen, verdeutlicht mehr noch als die völkerrechtliche Doktrin jener Zeit, die vertragliche Praxis. Dieses Kapitel argumentiert anhand vertraglicher Regelungen kultureller Interessen, dass der Zivilisationsstandard in der Gestaltung dieser Beziehungen eine wichtige Rolle gespielt hat.¹⁰⁶ Die unterschiedliche Behandlung von „zivilisierten Staaten“ und „halbzivilisierten Staaten“ soll die maßgebliche Funktion des „Standard of Civilization“ verdeutlichen. Dabei wird nicht bestritten, dass es darüber hinaus noch viele andere Einflussfaktoren gab, welche die Ausgestaltung dieser Kontrakte prägten. Jedoch spiegeln sich in den verschiedenen vertraglichen Regelungen insbesondere die zivilisatorischen Interessen wider.

Der Olympia-Vertrag aus 1874 ist eine Rechtsquelle zur Regelung kultureller Interessen zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland. Der Jurist Emanuel Ullmann ordnete den Vertrag über die Durchführung von Ausgrabungen in Olympia zwischen Griechenland und dem Deutschen Reich als wichtiges Beispiel für die Wahrnehmung kultureller Interessen als Aufgabe der Kulturstaaten ein.¹⁰⁷ Damit gab er als Interessen hinter den Ausgrabungen ganz eindeutig die Wissenschaft und Bildung an. Wie Emanuel Ullmann zählte auch Franz von Liszt den Olympia-Vertrag zu den gemeinsamen wissenschaftlichen Interessen der internationalen Gemeinschaft. Er fasste den Schutz religiöser, sittlicher, humanitärer und wissenschaftlicher Interessen unter der Überschrift „ideelle Interessen“ zusammen, die Bestandteil seines Kapitels über „die friedliche Regelung und Verwaltung gemeinsamer Interessen“ war.¹⁰⁸ Den Olympia-Vertrag nannte Liszt gleich zu Beginn einer Aufzählung der unterschiedlichen wissenschaftlichen Interessen und setzte ihm folgend gleich ein Beispiel eines Vertrags mit dem ausdrücklich als „halbzivilisiert“ hervorgehobenen China entgegen.¹⁰⁹

Das antike Erbe spielte für die griechische Nationsbildung im 19. Jahrhundert eine herausragende Rolle.¹¹⁰ Kurz nach der Anerkennung der

106 Dieses Argument wurde bereits publiziert in Spitra, *Civilisation, Protection, Restitution*, in: JHIL 22, Nr. 2/3 (2020), 329–354.

107 Ullmann, *Völkerrecht* (1908), 412.

108 Liszt, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt* (1898), 131ff.

109 *Ibid.*, 189f.

110 Hamilakis, *The Nation and Its Ruins* (2007), 17ff.

griechischen Unabhängigkeit vom Osmanischen Reich im Jahr 1832 wurde das erste griechische Denkmalschutzgesetz erlassen.¹¹¹ Eine Öffnung des Landes für ausländische archäologische Expeditionen brachte im größeren Ausmaß aber erst der sogenannte Olympia-Vertrag zwischen Griechenland und dem Deutschen Reich.¹¹² Der Vertrag zwischen diesen europäischen und „zivilisierten“ Staaten berücksichtigte weitgehend die Interesse beider Staaten, sowie der internationalen Gemeinschaft. Dies wird besonders im Vergleich zum später besprochenen Vertrag Frankreichs mit dem damals lediglich als „halbzivilisiert“ geltenden Persien deutlich. Die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Ausgrabungen wurden jeweils in den Verträgen geregelt.

Die griechische und deutsche Regierung ernannten jeweils einen Kommissar, der die rechtskonforme Ausführung der Ausgrabungen an der Stelle des alten Olympias überwachen sollte. In Artikel 3 bestätigte Griechenland die Unterstützung bei der Beschaffung von Arbeitskräften und der Sicherung der Ausgrabungsstätte und verpflichtet sich ebenso, die Enteignungskosten von Brachland zu übernehmen. Grundsätzlich hatte jedoch das Deutsche Reich alle mit den Ausgrabungen im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten zu finanzieren, ebenso die Entschädigungen für die Beeinträchtigung fremder Rechte. Die griechische Seite machte dafür weitreichende Zusagen in Bezug auf den reibungslosen Ablauf der Ausgrabungen. Dabei gebührte Deutschland auch das Recht, die Grundstücke zu bezeichnen, die für Ausgrabungen geeignet wären, genauso wie die Befugnis, die Ausgrabungsarbeiten zu leiten.

Die Regelungen über die Fundaufteilung normierte Artikel 6, welcher Griechenland alle Grabungsergebnisse zuerkannte. Dem Deutschen Reich sollten lediglich in Würdigung seiner Mühen Duplikate abgetreten werden. Auch das ausschließliche Recht auf Kopien und Abformungen aller Gegenstände der Ausgrabungen wurde laut Artikel 7 dem Deutschen Reich zugestanden, was jedoch mit fünf Jahren ab Funddatum befristet war. Zudem erhielten die deutschen Wissenschaftler das (nicht exklusive) Recht, Kopien aller antiken Gegenstände auf griechischem Boden anzufertigen. Die Publikation der Ergebnisse wurde von Griechenland und Deutschland geteilt und zweisprachig angefertigt.

111 Wussow, *Die Erhaltung der Denkmäler* (1885), 161ff; Protz/O’Keefe, *Law and the Cultural Heritage*, Bd. 1, (1983), 36f.

112 Vertrag zwischen Deutschland und Griechenland wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia, (01.06.1875), dtRGBl. Nr. 19, 241–245.

Für Streitigkeiten, die aus den Ausgrabungstätigkeiten oder der Auslegung des Vertrags entstehen, wurde ein eigener Streitbeilegungsmechanismus geschaffen. Dieser sah vor, dass im Falle des Einspruchs eines griechischen Kommissärs gegen die von deutschen Gelehrten angeordneten Arbeiten das griechische Auswärtige Ministerium und die kaiserlich deutsche Gesellschaft in Athen in letzter Instanz über den Konflikt entscheiden sollten. Schließlich war der Vertrag nach Artikel 10 zunächst auf die Dauer von zehn Jahren befristet.

Der Inhalt, die Form und Struktur des Olympia-Vertrags zeigten überwiegend eine Vereinbarung auf Augenhöhe. Sowohl die Interessen der internationalen Gemeinschaft wurden mit der Erschließung dieser berühmten archäologischen Stätte berücksichtigt, sowie das griechische Interesse an den Funden auf eigenem Boden. Es verwundert daher nicht, dass dieser Vertrag als Exempel in verschiedenen Monographien für die Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet zitiert wurde. Dennoch wurde und wird vor allem von griechischer Seite Kritik an den Bestimmungen des Kontrakts geübt.¹¹³ Denn Olympia ist einer der prestigeträchtigsten Orte für das griechische Nationalbewusstsein und die reichhaltigen wissenschaftlichen Erträge, die Archäologen und Archäologinnen in Olympia einfahren, wurden und werden vorwiegend auf der Seite der deutschen Wissenschaft verbucht. Ein Umstand, der auch schon für die Zeit vor 1914 gut belegt ist und in publizistischen Polemiken gegen die ausländischen Archäologen mündete.¹¹⁴

Bei den Verträgen, welche die Durchführung von Ausgrabungen regelten, gab es jedoch Unterschiede. Die unterschiedliche Behandlung kann an gewissen regulatorischen Bestandteilen der Verträge festgemacht werden. Kriterien sind etwa das Schicksal der Grabungsfunde und die Freiheiten, welche den Wissenschaftlern bei der Festlegung des Ausgrabungsgebiets zukommen. Beim Vergleich des Olympia-Vertrags mit der französischen Vertragspraxis mit Persien und Griechenland werden diese Unterschiede gut ersichtlich.

113 So wurden die Feierlichkeiten anlässlich des 125 jährigen Bestehens der deutschen Ausgrabungen in Olympia allein von deutscher Seite begangen. Von Griechenland gab es kein entsprechendes Zeremoniell. Siehe Lehmann, 125 Jahre, in: *Der Tagesspiegel* (12.11.2000), URL: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/gesundheits/125-jahre-deutsche-ausgrabungen-in-olympia-diplomatisches-ringen-um-olympia/178416.html> [31.07.2020].

114 ÖStA, AVA. k. k. CUM, Karton 701, Sign. 4A – Archäologisches Institut 1906–1915, Faszikel Nr. 50528, (10.12.1909).

Der zwischen Frankreich und Griechenland abgeschlossene Vertrag über die Ausgrabungen von Delphi aus 1883 war ebenso wie der Olympia-Vertrag eine ziemlich ausgeglichen gestaltete Vereinbarung.¹¹⁵ Der Umstand, dass die Grabungen an diesem bedeutenden antiken Heiligtum unter der französischen und nicht der griechischen Flagge durchgeführt wurden, erscheint dabei als größte Beeinträchtigung der griechischen Interessen. Diese wurde aber bewusst in Kauf genommen, da Griechenland im Gegenzug von Frankreich Erleichterungen bei Importsteuern erhielt.¹¹⁶

Wie beim Olympia-Vertrag zeigt der Blick auf den Inhalt ein ausgeglichenes Verhältnis. Artikel 1 legte fest, dass die genauen Ausgrabungsstellen gemeinsam von griechischen und französischen Vertretern bestimmt werden, wobei Expropriationen bis zu einem Betrag von 60 000 Francs von Griechenland getragen wurden. Der wichtige Artikel 3 normierte, dass Frankreich verpflichtet ist, die Ausgrabungen durchzuführen, und Griechenland bei den Aufwendungen und Kosten unterstützt. Darüber hinaus war hier geregelt, dass Griechenland Eigentümerin aller „oeuvres d'art, antiquités et tous autres objets, dont la découverte serait due aux fouilles“ bleibt. Im Gegenzug für das Eigentumsrecht Griechenlands an allen antiken Kunstwerken und Gegenständen wurden Frankreich ebenso wie dem Deutschen Reich im Artikel 4 das exklusive Recht zugestanden, Gipsabdrücke zu nehmen sowie die wissenschaftlichen wie künstlerischen Resultate zu publizieren.

Eine gänzlich andere Ausgangslage als im Delphi-Vertrag zeigt sich in den 1895, 1897 und 1900 zwischen Frankreich und Persien geschlossenen Abkommen. So wurde der Französischen Republik in der „Convention pour le privilège des fouilles à exécuter en Perse“ aus 1895 schon im Artikel 1 das exklusive Recht zuerkannt, überall auf persischem Boden Ausgrabungen durchzuführen.¹¹⁷ In Artikel 2 wurden von diesem Vorrecht lediglich Plätze wie Friedhöfe, Moscheen und andere heilige oder ehrwürdige Plätze ausgenommen. Im Gegenzug hatte Frankreich nach Artikel 3 für alle Kosten allein aufzukommen. Die persische Regierung verpflichtete sich in Artikel 4, die Gelehrten mit eigenem Personal zu unterstützen, das den französischen Wissenschaftlern zur Verfügung stand. Gleichzeitig sollten diese Personen aber auch die Einhaltung der Konvention überwachen. Bei

115 Convention relative aux fouilles archéologiques de Delphes, in: AAEPAr (04.02.1887), TRA18870007.

116 Hamilakis, *The Nation and Its Ruins* (2007), 109ff.

117 Convention relative au privilège des fouilles à exécuter en Perse, in: AAEPAr (12.05.1895), TRA18950049.

der Publikation der Forschungsergebnisse hatte sich Persien gemäß Artikel 5 ein Vorzensurrecht ausbedungen. Die Fundaufteilung wurde in Artikel 6 und 7 geregelt. Die Objekte mit einem eigenen Materialwert wie Gold, Silber oder Schmuck sollten der persischen Regierung zukommen, Frankreich aber mit Blick auf den Aufwand der Ausgrabungen mit bis zu der Hälfte dieser gefundenen Objekte entschädigt werden. Für den Materialwert hatte die französische Regierung jedoch einen Preis als Äquivalent zu entrichten. An allen übrigen Funden stand Frankreich ebenso die Hälfte zu.

Zwei Jahre nach der Unterzeichnung dieses Vertrags erließ der Schah einen Firman, eine königliche Genehmigung, mit dem zusätzliche Regelungen zugunsten Frankreichs getroffen wurden. Dieser wurde 1900 mit einem neuen Vertrag zwischen Frankreich und Persien bekräftigt.¹¹⁸ Mit diesem neuen Kontrakt wurde Frankreich nicht nur das exklusive, sondern auch das unbefristete Recht auf Ausgrabungen auf persischem Hoheitsgebiet gewährt. Außerdem wurde die Fundaufteilung weiter spezifiziert und das Verfahren zur Einlösung von Gold, Silber oder Schmuckwertgegenständen genauer geregelt. In Artikel 8 bekamen die Gelehrten außerdem das Recht, alle notwendigen Gebäude ohne weitere Bewilligung errichten zu dürfen, die für die Ausgrabungen notwendig seien. Außerdem waren in Artikel 8 für Archäologen noch Zollbefreiungen vorgesehen. Schließlich verpflichtete sich die persische Regierung in Artikel 11 auf die Provinzregierung einzuwirken, um die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu gewährleisten.

Im Vergleich zeigten der Delphi-Vertrag ebenso wie die Regelungen über die Ausgrabungen in Persien verschiedene Akzentuierungen auf, die den unterschiedlichen „Zivilisationsgrad“ reflektierten. Eine Reihe von Bestimmungen legt diese Unterschiede offen, so etwa jene über die Festlegung der Ausgrabungsstätte. Während die griechische Regierung im Verbund mit den französischen Ausgräbern das genaue Grabungsareal absteckte, waren die französischen Wissenschaftler in Persien in der Lage, beinahe an jeder Stelle des Staatsgebiets mit ihren Arbeiten zu beginnen. Eine Regel, die davon ausging, dass die französische Wissenschaft den Umgang mit den Altertümern selbst am besten einschätzen konnte. Den französischen Forschern kam damit auch rechtlich die Rolle von Treuhändern der Altertümer auf persischem Boden zu. Als „zivilisierter“ Staat über-

118 Convention relative à la concession des antiquités de la Perse, in: AAEPAr (30.10.1900), TRA19000021.

nahm Frankreich damit für das „halbzivilisierte“ Persien die Verwaltung dessen kulturellen Erbes.

Der Umgang mit Grabungsfunden und die Möglichkeit ihrer Aneignung war ein weiterer Punkt, an dem der Unterschied zwischen „zivilisierten“ und „halbzivilisierten“ Staaten besonders deutlich hervorgeht. Die Einlösung der gefundenen, wertvollen Gegenstände nach dem Materialwert und nicht dem Tauschwert am europäischen Markt, der um ein vielfaches höher wäre, steht im Kontrast zum generellen Verbot in Griechenland, sich Funde aneignen zu können.

Wie solche materiellen und immateriellen Ausgrabungsergebnisse in weiterer Folge für die Wissenschaft und die Interessen des (inter)nationalen Bildungswesens eingesetzt wurden, zeigt ein Blick nach Österreich-Ungarn. Hier wurden die Ausgrabungsergebnisse, insbesondere aus Ephesos, seit 1896 regelmäßig in archäologischen Kursen an Mittelschullehrer vermittelt.¹¹⁹ An verschiedenen österreichischen Universitäten wurden diese Kurse abgehalten, um den wissenschaftlichen Fortschritt des Reichs seinen Bürgern und Bürgerinnen zu präsentieren. Solche Vorträge fanden beinahe jedes Semester statt und nicht ausschließlich in Wien, sondern an mehreren Universitätsorten wie in Prag, Graz und Krakau.

4. Verrechtlichung als Zivilisationsbeweis im Osmanischen Reich

Die innerstaatlichen Regelungen von archäologischen sowie denkmal-schützenden Angelegenheiten hatten und haben eine internationale Dimension.¹²⁰ Die Interessen des internationalen Verwaltungsrechts an der Bildung, Wissenschaft und Kultur spiegelten sich auf dieser Ebene wider, jedoch unter anderen Vorzeichen. Vor allem in den Staaten, deren Mitgliedschaft im Kreis der sogenannten zivilisierten Staaten strittig war, stand neben dem unmittelbaren Interesse am Erhalt antiker Hinterlassenschaften auch ein emanzipatorisches Interesse im Vordergrund. Der Schutz des antiken Erbes wirkte nicht nur nach innen, sondern war auch nach außen ein Beleg des eigenen „Zivilisationsgrads“. Indem insbesondere die Staaten der (Semi-)Peripherien die Werke schützten, deren Besitz von Europäern geschätzt wurde, versprachen sie sich Anerkennung auf „zi-

119 ÖStA, AVA. k. k. CUM, Karton 116, Sign: 2A Phil Archäologische Kurse 1896–1926.

120 Der Grundgedanke dieses Arguments wurde bereits publiziert in Spitra, Civilisation, Protection, Restitution, in: JHIL 22, Nr. 2/3 (2020), 329–354.

vilisatorischer“ Ebene durch die westlichen Staaten. Davon zeugt auch die im Jahr 1885 vom preußischen Verwaltungsjuristen Alexander von Wussow herausgebrachte Sammlung von Schutzgesetzen, für Denkmäler und Altertümer unter dem Titel „Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart“.¹²¹ Schon in dieser Bezeichnung zeigt sich die enge Verbindung zwischen der Zugehörigkeit zu den „Kulturstaaten“ und dem Vorhandensein solcher konservatorischer Rechtsvorschriften. Wussow führte dabei nicht bloß europäische Staaten, sondern auch China, Japan, Brasilien, Mexiko und das Osmanische Reich an.

a. Schutz des antiken Erbes als Zeichen der „Zivilisierung“

In den beiden ehemaligen Territorien des Osmanischen Reichs, in Griechenland und Ägypten, wurden schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts eigene Antikengesetze erlassen, die das Eindringen und Ausbeuten des antiken Kulturerbes durch ausländische Expeditionen zumindest am Papier beschränkten. Diese Schutzbemühungen wurden jeweils bald nach der Unabhängigkeit oder eines gewissen Grades an Autonomie gestartet, um für die Erhaltung der antiken Altertümer zu sorgen. Außerdem spielte die entstehende populäre Kultur eine mindestens ebenso große Rolle für die Bildung einer nationalen Identität wie das Besinnen auf die kulturellen Ursprünge in der Antike.¹²² Zugleich waren die Gesetze zum Schutz der ägyptischen Monumente auch ein Zeichen nach außen gegenüber den westlichen Staaten, um mit der Sorge um die antiken Denkmäler den eigenen Zivilisationsgrad zu beweisen.

Kurz nach der Anerkennung der griechischen Unabhängigkeit erließ im Jahr 1832 der in Griechenland eingesetzte bayrische König Otto das erste griechische Denkmalschutzgesetz mit 114 Artikeln.¹²³ Dieses sah eine umfassende Regelung des kulturellen Bereichs vor und behandelte im dritten Abschnitt das sogenannte Antiquitätenwesen. Artikel 61 des Gesetzes normierte, „[a]lle in Griechenland aufgefundenen Antiquitäten sind als von hellenischen Vorfahren herkommend, als gemeinsames Nationalgut aller Hellenen zu betrachten.“¹²⁴ Die Eigentumsverhältnisse waren ebenso klar

121 Wussow, *Die Erhaltung der Denkmäler* (1885).

122 Fahmy, *Ordinary Egyptians* (2011), 11.

123 Wussow, *Die Erhaltung der Denkmäler* (1885), 161ff; Prott/O’Keefe, *Law and the Cultural Heritage*, Bd. 1, (1983), 36f.

124 Wussow, *Die Erhaltung der Denkmäler*, Anlagenband, (1885), 264.

in diesem Gesetz geregelt. Es wurde festgelegt, dass alle auf Gütern im Staatsbesitz befindlichen Altertümer Eigentum des Staats bleiben und jene Altertümer, die bereits ausgegraben wurden und sich in Privatbesitz befinden auch im Privateigentum bleiben. Lediglich für den Fall, dass auf privatem Grund und Boden ein antiker Gegenstand gefunden wurde, erwuchs dem Staat die Hälfte des Eigentums daran. Der Staat hatte zudem ein gesetzliches Vorkaufsrecht, wenn der Eigentümer der anderen Hälfte plante, seinen Anteil zu verkaufen. Zur Vollziehung der Bestimmungen wurde auch eine behördliche Struktur bestehend aus sogenannten Konservatoren eingerichtet.

In Ägypten kam in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ebenfalls ein entsprechendes Gesetz zustande. Der ägyptische Regierungsrat (*Conseil du Gouvernement Égyptien*) erließ 1835 eine Regelung für den Umgang mit Antiken.¹²⁵ Die Präambel des Gesetzes rechtfertigte die getroffenen Anordnungen mit Blick auf eine ähnliche europäische Normierungspraxis im Bereich des Denkmalschutzes. Insbesondere die Ausfuhr solcher Objekte wäre in europäischen Staaten starken Restriktionen unterworfen. Zugleich hob die Präambel auch den Nutzen hervor, den Europa durch das Studium der Antike gezogen hätte. Folglich wurde gleich im ersten Punkt der Export von antiken Gegenständen aus Ägypten verboten sowie deren gesammelte Aufbewahrung an einem zentralen Ort in Kairo vorgesehen. Im Vergleich zum griechischen Gesetz waren die Regelungen aber wesentlich programmatischer und weniger detailliert.

Die Durchsetzung des ägyptischen Antikengesetzes gestaltete sich jedoch kompliziert. Der Zustand der antiken Hinterlassenschaften in Ägypten war in den 1850er Jahren so desolat, dass auf Initiative des Franzosen Auguste Mariette 1858 der „*Services des Antiquités*“ zum Schutz der Altertümer in Ägypten gegründet wurde. Fast ein Jahrhundert lang blieb diese Behörde unter französischer Direktion.¹²⁶ Somit hielten Franzosen die Aufsicht über die Ausgrabungen, genehmigten ihre Durchführung und hatten maßgeblichen Einfluss auf die Fundaufteilung der internationalen Expeditionen. Die große internationale Bedeutung, welche diese Verwaltung für Frankreich hatte, offenbarte sich am 1904 geschlossenen Vertrag über die *Entente cordiale* zwischen Großbritannien und Frankreich. Zwar

125 Ordonnance du 15 Août 1835 portant Mesures de Protection des Antiquités, in: Khater, *Le Régime juridique des Fouilles* (1960), 271ff.

126 Magee, *The Foundations of Antiquities Departments*, in: Potts (Hg.), *A Companion* (2012), 70–86; David, *Der Antikendienst vor 1914*, in: Trümpler (Hg.), *Das große Spiel* (2008), 494–503.

war Ägypten seither faktisch unter britischer Herrschaft, dennoch setzte Frankreich durch, dass gleich in Artikel 1 festgehalten wurde den Direktor der Antikenbehörde auch zukünftig aus Frankreich zu bestellen: „[...] It is agreed that the post of Director-General of Antiquities in Egypt shall continue, as in the past, to be entrusted to a French savant. [...] The French schools in Egypt shall continue to enjoy the same liberty as in the past.“¹²⁷ Damit regelten die beiden europäischen Großmächte die Zuständigkeit für die Wahrung der wissenschaftlichen Interessen in Ägypten als Gegenstand ihrer Machtpolitik.

b. Osmanische Zivilisationsvergewisserungen: Imperiales Museum und Schutznormen

Die Situation im restlichen Osmanischen Reich war eine andere als in Ägypten oder Griechenland. Das erste Antikengesetz wurde hier erst 1874 erlassen. Die Ausarbeitung rechtlicher Regelungen auf diesem Gebiet ging einher mit der Gründung des imperialen Museums in Istanbul.¹²⁸ Die Absichten, die damit verfolgt wurden, brachte der osmanische Bildungsminister und Reformers des osmanischen Bildungssystems während der Zeit des Tanzimat,¹²⁹ Münif Pasha, bei der Eröffnungsrede des Museums am 17. August 1880 wohl am eindrucklichsten zum Ausdruck:

The opening of a museum in Istanbul similar to those in other civilized countries was the hope of our progressing nation. We are all thrilled by the elimination of this deficiency – a great work of our royal sultan – which serves as an example of the devotion and care spent on the expansion and development of institutions that are traces of civilization, efforts worthy of monarchs. [...]

There is no need to go on at length about the benefits of such museums. They show the level of civilization of past peoples and their step-by-step progress. From this, many historical, scientific, and artistic

127 Die britisch-französische ‚Entente Cordiale‘, 08.04.1904, in: FHIG, Bd. 3/1, (1992), 438.

128 Shaw, *Possessors and Possessed* (2003).

129 Über die völkerrechtliche Stellung des Osmanischen Reichs während der Tanzimat Zeit siehe Haider-Wilson, *Tanzimat revisited*, in: Haider-Wilson/Graf (Hg.), *Orient & Okzident* (2016), 405–447.

benefits can be obtained. Everybody knows the great effects of archeology on European Civilization. [...]

In the past, we did not appreciate the value of antiquities. Among the Europeans, a few years ago an American took enough antiquities from Cyprus to fill an entire museum. Today, most antiquities in European and American museums are from the stores of antiquities in our country. [...]

Until now, Europeans have used various means to take the antiquities of our country away, and they did this because they did not see an inclination toward this in us. For a long time this desire has been awakened among Ottomans and recently even a law was passed concerning antiquities. Since the foundation of the Imperial Museum is the greatest example of this, we can now hope that Europeans will change their opinions about us. [...]

Since every part of the Ottoman nation was once full of antiquities that belonged to the civilized peoples who lived here, if these had been valued in time, Istanbul would have the greatest museum in the world. Nonetheless, many antiquities have been collected and valuable things were among the things that were found.¹³⁰

Aus Münif Pashas Rede geht klar der Zweck des Museumsprojekts zur Zugschaustellung der eigenen „Zivilisiertheit“ hervor. Dabei operiert Münif Pasha mit dem Vokabular der „Zivilisation“: Die Archäologie wurde, wie der türkische Historiker Edhem Eldem betont, in den Dienst der Zivilisation gestellt und in Bezug auf die europäischen Staaten gesehen – sie war damit eine eminent politische Angelegenheit.¹³¹ Den Bildungsauftrag des Museums sah man im Kontext dieses emanzipatorischen Potenzials. Es sollte helfen, die osmanischen Eliten mithilfe der europäischen Institution Museum zu europäisieren.¹³² Dabei wurde auch der Wunsch formuliert, von Europa die entsprechende Anerkennung für die Einrichtung des Museums zu bekommen. Damit war nicht nur die wissenschaftliche Anerkennung gemeint, sondern auch die verbundene Anerkennung als „zivilisierter“ Staat in der *family of nations*.

130 Diese englische Übersetzung der Rede findet sich in Shaw, *Possessors and Possessed* (2003), 93ff.

131 Eldem, *Cultural Heritage in Turkey*, in: Haller/Lichtenberger/Meerphol (Hg.), *Essays* (2015), 67–106.

132 Shaw, *Possessors and Possessed* (2003), 91.

Diese Dynamik erklärt auch, weshalb die von westlichen Staaten vorgenommenen Ausfuhren von Antiken nicht verurteilt wurden. Stattdessen werden ihre Handlungen als folgerichtig dargestellt, da die Neigung gegenüber dem antiken Erbe im Osmanischen Reich noch nicht den nötigen Grad erreicht hatte, dass es von westlichen Staaten respektiert würde. Zugleich wurde aber betont, dass dieses mit der Eröffnung des Museums und dem Erlass entsprechender Gesetze nun gegeben wäre.

Die ersten rechtlichen Vorschriften über die Antiken wurden im Osmanischen Reich 1869 erlassen, ein umfassendes Gesetz folgte dann 1874. Anders als die Regelung aus Ägypten von 1835 trug diese Vorschrift nicht das Wort „Schutz“ im Titel, sondern hieß in seiner französischen Übersetzung lediglich „Règlement sur les Antiquités“.¹³³

Verfasst wurde das 36 Artikel umfassende Gesetz von dem Deutschen Gelehrten Anton Philip Déthier, der zu dieser Zeit Direktor des imperialen Museums in Istanbul war. Gleich in Artikel 3 wurde das Eigentumsrecht an Ausgrabungsfunden geregelt. Wenn es sich um eine genehmigte Ausgrabung handelte, bekam der Ausgräber ein Drittel, der Grundstückseigentümer ein Drittel sowie der Staat das letzte Drittel. Zu diesen Genehmigungen wurden eine Reihe von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften im Gesetz erlassen, ebenso ein Verfahren zur Fundteilung vorgesehen. Die Aufteilung der Funde wurde vom Ausgräber und der Lokalbehörde vorgenommen, jedoch stand es der Behörde frei, mit dem Bildungsminister Rücksprache zu halten. War eine Naturalteilung nicht möglich, wurde jeweils von der Behörde wie vom Finder eine Person bestellt, die den Wert schätzen sollte, der als Gegenleistung für den Erwerb der Funde gezahlt werden sollte.

Es handelte sich insgesamt um sehr ausgräberfreundliche Bestimmungen, eine Folge dessen, dass ein Europäer das Gesetz maßgeblich ausgestaltete. Dadurch fanden die Interessen der Ausgräber Eingang in die rechtlichen Normen. Nach dem Tod von Anton Philip Déthier im Jahr 1881 wurden Verhandlungen mit dem Direktor des Berliner Museums aufgenommen, um ihn als neuen Vorsteher des Istanbuler Museums zu engagieren. Schließlich wurde im September 1881 jedoch mit Osman Hamdi ein osmanischer Gelehrter zum neuen Direktor gemacht. Eine bessere Kontrolle über das antike Erbe auszuüben war für diese Entscheidung ebenso ausschlaggebend wie der Wunsch des Sultans, einem Moslem die Leitung anzuvertrauen.¹³⁴

133 Khater, *Le Régime juridique des Fouilles* (1960), 275ff.

134 Shaw, *Possessors and Possessed* (2003), 96f.

Von Osman Hamdi wurde bald ein neues Antikengesetz entworfen und 1884 in Kraft gesetzt.¹³⁵ Vor dem Ersten Weltkrieg wurde die Antikengesetzgebung neben 1884 auch noch ein weiteres Mal 1906 mit einem neuen Gesetz unter der Federführung von Osman Hamdi reformiert.¹³⁶ Auch in Ägypten wurden noch zusätzliche Dekrete und Gesetze bezüglich der antiken Hinterlassenschaften vom Khediven erlassen. Aufgrund der Konsulargerichtsbarkeit bzw. der gemischten Tribunale war es in Ägypten jedoch besonders schwierig, die Geltung dieser Regelung auf Ausländer auszuweiten.¹³⁷

Die Änderung in den osmanischen Antikengesetzen von 1884 und 1906 folgen nach der These von Wendy Shaw der Dialektik von „law and infrigement“.¹³⁸ Die Missstände in der Vollziehung veranlassten neue Regelungen, die auch ein geändertes Verständnis der Archäologie im Osmanischen Reich widerspiegelten. Ebenso führten die legalen Aneignungen von Funden, die oft durch Einlösung des staatlichen Anteils an den Funden erfolgte, zunehmend zu Unmut unter jenen europäisch orientierten osmanischen Beamten, die das antike Erbe ihres Landes schätzten und bewahren wollten.

Die mit einer Erwerbung verbundenen diplomatischen und bürokratischen Abläufe hat der Althistoriker Herbert D. Szemethy am Beispiel der Geschichte des im österreichischen Kunsthistorischen Museum befindlichen Heroons von Trysa rekonstruiert. Die Erwerbungs geschichte suggeriert, dass es innerhalb der osmanischen Beamtschaft eine so genannte „Koranpartei“ und eine „Partei der Europäiserten“ mit unterschiedlichen Interessen am Verbleib der Funde im Reich gab.¹³⁹ Die Soziologin und Historikerin Karen Barkey hat in ihrer Studie zum Osmanischen Reich gezeigt, wie sich diese verschiedenen Identitäten als Folge auf verschiedene Reformen entwickelten. Darunter insbesondere das Tanzimat, die Betonung der islamischen Identität von Abdülhamid II. und die nationalistischen Strömungen wie die Jungtürkenbewegung, die sich alle während des

135 Text abgedruckt in Reinach, *Règlement sur les Antiquités*, in: *Revue Archéologique* 1 (1884), 336–345; Wussow, *Die Erhaltung der Denkmäler*, Anlagenband, (1885), 314ff; Brown, *The Care of Ancient Monuments* (1905), 216–224.

136 Text in Gelin, *L'Archéologie en Syrie et au Liban* (2002), 91ff; in deutscher Übersetzung teilweise abgedruckt in Wohlers-Scharf, *Die Forschungsgeschichte von Ephesos* (1995), 100f.

137 Hoyle, *Mixed Courts of Egypt* (1991).

138 Shaw, *Possessors and Possessed* (2003), 108ff.

139 Dies sind die Kategorisierungen der damaligen österreichischen Archäologen, siehe Szemethy, *Die Erwerbungs geschichte* (2005), 157f.

19. Jahrhunderts ausbildeten.¹⁴⁰ All diese Fraktionen hatten nicht nur Einfluss auf die interne Situation im Osmanischen Reich, sondern auch auf die internationalen Beziehungen.¹⁴¹

Diese Entwicklungen drückten sich auf archäologischer Ebene so aus, dass europäisch-orientierte Beamte sich tendenziell für das Behalten der Antiken einsetzten, um die eigene Zivilisation hervorzuheben und um die Zugehörigkeit zu einer als europäisch verstandenen Kultur zu betonen. Jedoch gab es auch Abweichungen und unterschiedliche Meinungen wie Szemethy aufzeigt. Der Gouverneur von Adalia, jener Provinz, in der die Expedition zur Ausgrabung des Heroon von Trysa und die Fundteilung 1882 stattfanden, erklärte den österreichischen Ausgräbern, dass „er leider nicht die Ueberzeugung hegen könne, daß die türkische Nation innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes zur Würdigung griechischer Kunstwerke sich befähigen werde, so theile er den Wunsch, daß unsere Funde [sc. das Heroon von Trysa] auf dem eingeschlagenen Wege der europäischen Civilisation erhalten blieben [...]“.¹⁴²

Die Zivilisation war somit wichtiger Bezugspunkt für Argumente in beide Richtungen. Einerseits waren „zivilisatorische“ Erwägungen in Form des Interesses an Anerkennung durch die europäischen Mächte Ursprung für die Konservierungsbemühungen. Andererseits brachten osmanische Beamte selbst Gründe der Zivilisation vor, um sich – oft auch im Gegenzug für Gefälligkeiten – für die europäischen Ausgräber bei der Fundteilung einzusetzen. Da dieser Spielraum mitunter aus den Teilungsbestimmungen des Antikengesetzes erwuchs, bemühte sich Osman Hamdi bald nach seinem Amtsantritt, das Gesetz aus 1874 zu überarbeiten.

In einer offiziellen Direktive an das Bildungsministerium wird die Reform mit Blick auf die Rechtsvorschriften anderer Staaten gerechtfertigt, die vor allem keine Fundaufteilung vorsehen und das ausschließliche Eigentum an den Grabungsfunden dem Staat vorbehalten. Erwägungen bezüglich eines ökonomischen, ästhetischen oder historischen Werts dieser Gegenstände, der einer Ausfuhr entgegenstünde, sind hingegen nicht zu finden.¹⁴³

140 Barkey, *Empire of Difference* (2008), 277ff, 289ff.

141 Aksakal, *Europeanization, Islamization*, in: Hippler/Vec (Hg.), *Paradoxes of Peace* (2015), 250–257; ein Überblick über die neuere Forschungsliteratur zum Osmanischen Reich als Empire findet sich in Mikhail/Philliou, *The Ottoman Empire*, in: *CSSH* 54, Nr. 4 (2012), 721–745.

142 Szemethy, *Die Erwerbungs geschichte* (2005), 146.

143 Shaw, *Possessors and Possessed* (2003), 110.

In Osman Hamdis Gesetz aus 1884 wurden damit die Bestimmungen zur Fundteilung eliminiert und in Artikel 3 klargestellt, dass alle antiken Objekte, die im Zuge von Ausgrabungen entdeckt wurden, zur Gänze dem Staat gehörten. Auch ein Exportverbot antiker Funde wurde in Artikel 8 des Gesetzes normiert. Außerdem erforderte das Gesetz eine Verwissenschaftlichung der Archäologie. In Artikel 16 war festgelegt, dass kartographische Vorarbeiten erforderlich sind, um eine Ausgrabungsbewilligung zu erlangen.

Jedoch berücksichtigte Osman Hamdi in dem Gesetz von 1884 nicht die islamische Kunst, welche damit nach wie vor keinem Schutz unterlag. Diese Wertung im Antikengesetz von 1884, das praktisch lediglich auf die Gegenstände der griechisch-römischen Antike Anwendung fand, wurde erst 1906 behoben.¹⁴⁴ Dies schien einerseits an dem wesentlich geringeren Interesse der europäischen Ausgräbern an diesen Gegenständen zu liegen, andererseits aber auch den geringeren kulturellen Wert zu repräsentieren, den diesen aus „zivilisatorischen“ Gesichtspunkten beigemessen wurde. Schließlich zentrierte das Antikengesetz die Zuständigkeiten bei der Generaldirektion des imperialen Museums, dem nun explizit alle Aufgaben und Kompetenzen bezüglich antiker Gegenstände übertragen wurden.

c. Antique bargaining: Imperialismus als Kulturpolitik

Geht man die zeitgenössischen Zeugnisse der europäischen Archäologen des 19. oder frühen 20. Jahrhunderts durch, so erkennt man, dass diese Dokumente von einer Sprache der Eroberung und Aneignung durchdrungen sind. Suzanne Marchand charakterisiert das Vorgehen deutscher Archäologen im Nahen Osten gar als Orientalismus und spielt damit auf das Gründungsmanifest der Postcolonial Studies von Edward Said an.¹⁴⁵ Dies ist aber nur die eine Seite der Medaille. Denn gegenüber den osmanischen Behörden wurde eine Rhetorik der Selbstlosigkeit und des Desinteresses an den Altertümern gepflegt. Das bedeutet, dass sowohl der Dienst an der Wissenschaft wie auch der „Zivilisation“ ins Zentrum gestellt wurde, um neue Ausgrabungspplätze zu erlangen und auf Fundexporte hinzuwirken.¹⁴⁶ Der Diskurs der Zivilisation wurde somit von beiden Seiten geführt und

144 Hitzel, Osman Hamdi Bey, in: *Turcica* 42 (2010), 167–190.

145 Marchand, *Orientalism as Kulturpolitik*, in: Stocking (Hg.), *Volksgeist as Method and Ethic* (1996), 298–336.

146 *Ibid.*, 299, 315.

von beiden Seiten ausgenützt, um die jeweils eigenen Interessen zu fördern. Auf osmanischer Seite, um als zivilisierter und damit gleichberechtigter Staat anerkannt zu werden; seitens der imperialen Mächte wie des Deutschen Reichs, um unter dem Deckmantel zivilisatorischer Interessen eine imperialistische Kulturpolitik zu verfolgen und in möglichst viele Gebiete des Osmanischen Reichs vorzudringen.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte die Verschuldung des Osmanischen Reichs zur Gründung einer eigenen Schuldenverwaltungsbehörde, genannt „Conseil d'Administration de la Dette Publique de l'Empire Ottoman“.¹⁴⁷ Die gespannte finanzielle Lage ließ das Osmanische Reich näher an das Deutsche Reich heranrücken, da es nicht zu den Hauptgläubigern gehörte. Vor allem beim Besuch Kaiser Wilhelms II. bei Abdulhamid II. auf seiner „Orientreise“ 1898 wurden Weichen für weitere Kooperationen sowie Investitionen gestellt. So etwa für den Bau der bereits seit langem geplanten Bagdadbahn, dessen Vorkonzession zwischen dem Osmanischen Reich und der deutschen Bahngesellschaft 1899 unterzeichnet wurde.¹⁴⁸ Der Abschluss der Konzession wurde schließlich 1903 finalisiert. Da die Bahn zu weiten Teilen durch von westlichen Forschern noch unerschlossene Gebiete trassiert wurde, war der Bau auch wissenschaftlich interessant.¹⁴⁹ Nach Artikel 27 der Konzession war den deutschen Wissenschaftlern freigestellt, Ausgrabungen ohne Genehmigungen durchzuführen, auch wenn auf die Funde die Bestimmungen des Antikengesetzes Anwendung fanden und sie der zuständigen Behörde vorgelegt werden mussten. Die Konzession sah in Artikel 22 weiter vor, dass die Bodenschätze in einem Umkreis von 20 Kilometern von den Deutschen ohne weiteres ausgebeutet werden durften.¹⁵⁰

Mit diesem wichtigen Infrastrukturprojekt, das in der deutschen Presse mit gewisser Ironie als „deutsche Kulturarbeit“ bezeichnet wurde, versicherte man sich zugleich des Wohlwollens in archäologischen Angelegenheiten. Dieses fand noch im November 1899 einen speziellen Ausdruck in einem informellen Abkommen zwischen dem Deutschen und dem Osmanischen Reich. In einer „Note verbale“ wurde der deutsche Botschafter in Istanbul informiert, dass ein Iradé des Sultans dem kaiserlichen Museum

147 Heimbeck, Die Abwicklung von Staatsbankrotten (2013), 143–164.

148 McMeekin, The Berlin-Baghdad Express (2011), 32–53; Seidenzahl, 100 Jahre Deutsche Bank 1870–1970 (1970), 63–81, 141–161.

149 Heimsoth, Die Bagdadbahn und die Archäologie, in: Trümpler (Hg.), Das große Spiel (2008), 355–369.

150 Société Impériale Ottomane du chemin de fer de Bagdad, Firman (1905).

in Berlin nunmehr erlauben würde, die Hälfte der entdeckten Antiken zu behalten, die während der autorisierten Ausgrabungen zu Tage gefördert würden.¹⁵¹ Die zeitliche Nähe des Zustandekommens dieser Abmachung zur Übernahme der Konzession lässt diese durchaus als Gegengeschäft erscheinen.

Auf diesem informellen Schreiben der Hohen Pforte basierten in der Folgezeit zahlreiche Erwerbungen, die laut dem Antikengesetz von 1884 eigentlich nicht mehr möglich gewesen wären. Dieses Einvernehmen, das auf höchster diplomatischer Ebene in derlei Angelegenheiten gepflegt wurde, repräsentierte aber nicht die Stimmung bei den vollziehenden osmanischen Beamten. Der westlich orientierte Direktor des imperialen Museums in Istanbul, Osman Hamdi, hatte etwa Vorbehalte gegen diese diplomatische Vereinnahmung des antiken Erbes im Osmanischen Reich. Entladen hat sich dieser Unmut nach dem Streit um die Fassade von Mschatta, die heute im Pergamonmuseum in Berlin zu sehen ist.

Nach der Entdeckung der Fassade wurde diese bald durch Photographien in Deutschland bekannt. Deutsche Archäologen beschlossen mit Unterstützung des Kaisers eine Erwerbung des Objekts mit der Lage im heutigen Jordanien einzuleiten. Die Weigerung von Osman Hamdi, dieses Stück Deutschland zu überlassen, führte schließlich zu einer deutschen Intervention beim Sultan. Folglich machte der Sultan die Fassade dem deutschen Kaiser zum Geschenk. Dieses Ereignis wird von Wendy Shaw als Wendepunkt in der Antikenverwaltung gesehen.¹⁵² In der Folge wurde nicht nur das Antikengesetz strenger angewendet, sondern auch ein neues Antikengesetz 1906 in Kraft gesetzt.

d. Das Recht als Diskurs: Instrument der Aneignung und des Schutzes

Die innerstaatliche Antikengesetzgebung wurde nicht immer ausgehebelt, wie das mit dem Abkommen aus 1899 zwischen Deutschland und dem Osmanischen Reich der Fall war. Sie gab den osmanischen Behörden ebenso ein Mittel in die Hand, den Ansprüchen der europäischen Ausgräber etwas entgegenzusetzen. Anhand von drei Beispielen aus der osmanischen Antikenverwaltung und Österreich-Ungarn sollen diese Momente hervorgeho-

151 Abgedruckt in Übersetzung bei Marchand, *Orientalism as Kulturpolitik*, in: *Stoking* (Hg.), *Volksgeist as Method and Ethic* (1996), 299, 311. Eine Kopie befindet sich im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes, R 13757.

152 Shaw, *Possessors and Possessed* (2003), 122.

ben werden. Diese Diskurse, die sich zumeist um die Interpretation rechtlicher Vorschriften drehten, führten aber nicht notwendig zum Verbleib der Gegenstände im Osmanischen Reich. Außerdem gab es durch die archäologische Diplomatie eine Instanz, die das Recht aushebeln konnte. Das Recht wurde für vielfältige Zwecke eingesetzt und seine Rollen waren multipel, wie die kurzen *case studies* zeigen.

Das Heroon von Trysa eröffnete solche Fragen der rechtlichen Bewertung bei der österreichischen Ausgrabungsmission von 1882. Es stand die rechtliche Frage im Raum, wie das Abbrechen der Reliefplatten zu bewerten sei. Da das Abbrechen von stehenden Mauern nach dem osmanischen Antikengesetz verboten war, stellte sich die Frage, ob es sich um eine Mauer oder lediglich um Trümmer handle, die von einem solchen Verbot nicht mitumfasst waren.¹⁵³ Der österreichische Ausgrabungsleiter Otto Benndorf schrieb in seinem Tagebuch zu dieser Frage: „Eine Abtragung der Reliefs von den Mauern des Heroon, dem unser Hauptinteresse in Gölbaghtsche sich zuwende, könne ich nicht als durch den Wortlaut des gesetzlichen Verbotes berührt anerkennen, da die betreffenden Mauern nur als Trümmer, nicht als Gebäude zu gelten hätten und zudem von uns selbst erst, so wie sie jetzt sichtbar sind, bloßgelegt worden seien.“¹⁵⁴ Bedeutung erlangte diese Auslegung insbesondere bei den Verhandlungen zur Fundteilung. Sie konnte sich schließlich auch durchsetzen und das Heroon von Trysa ist heute im Kunsthistorischen Museum in Wien zu sehen.

Die zwei anderen Fälle beschäftigen sich mit der Auslegung eines Iradés vom Sultan in Zusammenhang mit der Ausgrabungspraxis der österreichischen Expeditionen in Ephesos. Im Jahr 1896 wurde auf einem Sarkophag ein Relief gefunden, das eine Bildhauerwerkstatt abbildet. Es wurde für den Transport verpackt und sollte in die kaiserlichen Museen in Wien gebracht werden. Schließlich stellte sich aber kurz vor der Ausfuhr der Direktor des imperialen Museums in Istanbul, Osman Hamdi, gegen die Verbringung. In einem Schreiben an das österreich-ungarische Generalkonsulat in Izmir (Smyrna) bestritt Osman Hamdi, dass der Sarkophag bei Ausgrabungen gefunden wurde, sondern dass er bereits an der Oberfläche lag.¹⁵⁵ Aufgrund dessen sah Osman Hamdi keinen Zusammenhang zur Ausgrabung gegeben. Dies war wichtig, da der Sultan in seinem Bewilli-

153 Dieser Fall ist aufgearbeitet in Szemethy, *Die Erwerbungs-geschichte* (2005), 142ff.

154 *Ibid.*, 147.

155 ÖAI Archiv, Faszikel Ephesos 1896, Nr. 129,1 (28.12.1896); ÖAI Archiv, Faszikel Ephesos 1896, Nr. 129,2 (15.12.1896).

gungsschreiben für die Expedition in Ephesos festlegte, dass „Euer Exzellenz mögen unter den kostbaren Gegenständen, die bei den Ausgrabungen in Ephesos gefunden wurden, jene auswählen, die für Seine [=Kaiser von Österreich-Ungarn] Gefälligkeit von Interesse sind.“¹⁵⁶ Die Redeweise von „entdeckten“ („découverts“) Objekten im Iradé wurde zum Ausgangspunkt für Osman Hamdis Weigerung.

Den österreich-ungarischen diplomatischen Vertretern wurde so gut wie freigestellt, welche Funde den Weg nach Österreich antraten. Hingegen wurde die Museumsverwaltung in Istanbul, der nach dem Antikengesetz eigentlich die Grabungsergebnisse zustanden, von diesem Verfahren ausgeschlossen. Die genau am Wortlaut orientierte Rechtsauslegung war der Versuch von Osman Hamdi, sich wieder in den Prozess einzuschalten und die Interessen des Museums einzubringen. Erwartungsgemäß stieß er auf Widerstand seitens der österreichischen Archäologen, die Hamdis Begehren unangemessen und gemäß dem Iradé auch als rechtswidrig einschätzten.¹⁵⁷ Es folgten wiederum Interventionen der k. u. k. Beamten bei der Hohen Pforte.¹⁵⁸ Der Sarkophag blieb folglich aber im Osmanischen Reich und ist heute im archäologischen Nationalmuseum in Istanbul ausgestellt.¹⁵⁹

Die Auslegung desselben Iradés stand auch wenige Jahre später in Frage, als es um die Ausfuhr der Grabungsfunde aus dem Jahr 1899 ging. Die Hohe Pforte machte darauf aufmerksam, dass alle antiken Gegenstände aus den letzten fünf Grabungssessionen nach Wien geschickt wurden und die Interessen des imperialen Museums in Istanbul in keiner Weise Berücksichtigung fanden.¹⁶⁰ Von den österreichischen Behörden wurde anerkannt, dass „bei der Auswahl der nach Wien entsendeten Fundstücke auf das Interesse des dem türkischen Unterrichtsministerium unterstehenden hiesigen Museums tatsächlich nur in geringem Maße Bedacht genommen

156 ÖAI Archiv, Faszikel Ephesos 1897, Nr. 66,3 (24.08.1896): „Votre Excellence pourrait choisir parmi les objets précieux qui seraient découverts dans les fouilles d’Ephèse tous ceux qui seraient à Sa [=Majesté Impériale et Royale l’Empereur d’Autriche Hongrie] convenance.“

157 ÖAI Archiv, Faszikel Ephesos 1897, Nr. 57, (05.01.1897).

158 ÖAI Archiv, Faszikel Ephesos 1896, Nr. 66,2, (09.01.1897).

159 Siehe dazu auch Spitra, Erwerbungskontexte, in: Schönberger (Hg.), *Das Museum im kolonialen Kontext* (2021, im Erscheinen). Für die Rekonstruktion des Schicksals des Sarkophags sei Georg Plattner, dem Direktor der Antikensammlung des Kunsthistorischen Museums Wien, herzlich gedankt.

160 ÖAI Archiv, Faszikel Ephesos 1899, Nr. 795, (10.12.1899): „Toutes les antiquités trouvées en cinq fois par le Professeur susmentionné ont été envoyées à Vienne et les photographies même n’en ont pas été remis au Ministère Imp.“

wurde.¹⁶¹ Österreich nahm die vorteilhafte Formulierung des *Iradé* zum Anlass für weitreichende Aneignungen.

Der *Iradé* vom Sultan wurde von den osmanischen Behörden als Instrument benutzt, um die Einschränkungen der extensiven österreichischen Aneignungspraxis zu legitimieren und eigene Interessen in Ansprüche zu kleiden, um sie den österreichischen entgegenzusetzen. Obwohl der Sultan auf Grundlage politischer Erwägungen weitreichende Zugeständnisse an die Ausgräber machte, war das Recht das Mittel, innerhalb dessen sich die Diskurse abgespielt haben. Vor allem die osmanische Bürokratie war auf das Recht angewiesen, um die politischen Entscheidungen für die eigene Sache umzudeuten. Bei der Durchsetzung der osmanischen Interessen an den antiken Gegenständen spielte das Recht somit auch eine wichtige Diskursfunktion, auch wenn der Rahmen, innerhalb dessen es operierte, von der osmanischen Antikenbehörde nicht besonders günstig ausgestaltet war. Der Bezug auf das Recht als autoritatives Regelungsinstrument wurde von jeder Seite, unabhängig welche Interessen damit verfolgt wurden, vollzogen.

5. *Rechtliche Institutionalisierung der Kulturwelt in Lateinamerika*

Anders als im Osmanischen Reich wurde in Lateinamerika dem kulturellen Erbe der vorkolonialen Zeit vor dem Ersten Weltkrieg eine andere Rolle zuerkannt, um den völkerrechtlichen „Standard of Civilization“ zu belegen. Oft ist die Rede von einer Sonderstellung der lateinamerikanischen Staaten im Zivilisationsdiskurs des Hochimperialismus. Besonders die Eliten dieser Staaten waren trotz der Dekolonisation und der vermehrten politischen Unabhängigkeit im 19. Jahrhundert nach wie vor durch Bildung, Handel und Religion stark an Europa gebunden.¹⁶²

Die Situation stellte sich wesentlich anders dar als im an Europa grenzenden Osmanischen Reich. In der Rechtsvorschriftensammlung Alexander von Wussows, welche die Denkmalschutzvorschriften der Kulturstaaten dokumentierte, schienen 1885 mit Mexiko, Brasilien und den USA nur drei amerikanische Staaten auf.¹⁶³ Anstelle von Antikengesetzen bestanden hier laut von Wussow aber lediglich Strafvorschriften gegen die

161 Ibid.

162 Aydin, *Regionen und Reiche (1750–1924)*, in: Conrad/Osterhammel (Hg.), *Geschichte der Welt. 1750–1870* (2016), 36–253 (149).

163 Wussow, *Die Erhaltung der Denkmäler* (1885), 238f.

Verwüstung und Ausfuhr der Gegenstände von historischem und kulturellem Interesse. Jedoch nahm von Wussow nicht das ganze Panorama wahr, mit dem die lateinamerikanischen Staaten Kulturinstitutionen aufbauten, um im Zuge der Entkolonisierung eine nationale Identität zu entwerfen.¹⁶⁴

So baute El Salvador 1870 mit dem „Decreto de Fundacion de la Biblioteca Nacional“ eine Nationalbibliothek auf, um mit jener Institution von „Kulturvölkern“ die Bildung zu unterstützen. Bezug genommen wurde dabei auch auf die „zivilisierten“ Staaten, die bereits solche Institutionen eingerichtet hatten.

Dass eines der wirksamsten Mittel zum Schutz der Bildung der Völker, das in den kultiviertesten Nationen seit jeher angewandt wird, die Einrichtung von Bibliotheken ist, in denen alle Produktionen des menschlichen Geistes in den Künsten für den Dienst an der Öffentlichkeit aufbewahrt werden und zum Dienst der Folgenden [Generationen] herausgegeben werden.¹⁶⁵

In Kolumbien wurde 1881 mit dem „Museo Colombiano“ ein Nationalmuseum gegründet, das nach Artikel 1 des Gründungsgesetzes „die Erinnerungstücke an die Geschichte der Heimat rühmen sollte“.¹⁶⁶ Im selben Jahr wurde in Costa Rica ein Nationalarchiv gegründet.¹⁶⁷ Auch Nicaragua errichtete wenig später ein Nationalarchiv und im darauffolgenden Jahr auch ein Museum für Industrie, Handel und Gewerbe.¹⁶⁸ 1889 gründete Honduras das Nationalmuseum in Copán,¹⁶⁹ einer archäologischen Aus-

164 Ragusa, *Cultural Heritage in a Comparative Approach* (2017), 35ff.

165 El Salvador, Decreto de Fundacion de la Biblioteca Nacional (01.07.1870), in: El Constitucional 1870, Bd. 4, Nr. 40: „Que uno de los medios más eficaces de proteger la instrucción de los pueblos, adoptado en las naciones más cultas de tiempo inmemorial, es el establecimiento de Bibliotecas en donde se conserven para el servicio del público todas las producciones de ingenio humano en las letras se ha servido emitir el siguiente.“

166 Kolumbien, Ley 34 (19.09.1892), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

167 Costa Rica, Decreto No. XXV (23.07.1881), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

168 Nicaragua, Decreto se crea un archivo general (07.07.1896), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020]; Nicaragua. Decreto se establece un museo industrial (21.08.1897), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

169 Honduras, Acuerdo por la fundacion de un museo nacional en Copan (24.07.1889), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

grabungsstelle, die bereits seit 1845 und 1874 unter rechtlichem Schutz stand.¹⁷⁰

Neben der Einrichtung von solchen Kulturinstitutionen war die Erklärung von historischen Stätten und Ruinen zu Nationalmonumenten eine zentrale Praxis der Kulturverwaltung in Lateinamerika. In Bolivien wurden 1906 der Titicaca See und alle Ruinen aus der Inka-Zeit sowie aus früheren Epochen zum Nationaleigentum erklärt.¹⁷¹ Wenige Zeit später wurde auch ein Rechtsregime für Ausgrabungen an diesen Stätten erlassen.¹⁷² In der Dominikanischen Republik wurde in 1870 Alcázar de Colón, der Palast, der unter der spanischen Kolonialregierung Diego Kolumbus von 1510 bis 1514 erbaut wurde, zum nationalen Monument erklärt. Rund drei Jahrzehnte später wurden alle archäologischen Objekte in der Dominikanischen Republik „zum Ruhme der Nation“ ins Staatseigentum überführt.¹⁷³

Das Recht hatte in jener Zeit zuerst die Aufgabe, Kulturinstitutionen zu formen. Dies scheint auch den blinden Fleck von Wussow (siehe Kapitel IV.5) zu erklären, der diese Staaten mit ihren Rechtsordnungen nicht in seine Kompilation inkludierte. Die internationale Komponente und der Austausch standen nicht im Zentrum, auch da das Interesse daran zunächst nicht groß genug war. Die Erforschung dieser prähistorischen Kulturen war, im Kontrast zu den Zivilisationsspuren im „Nahen Osten“, außerdem nicht in ein europäisches Selbstverständnis eingebettet, das sich als Nachkommen und Erben dieser Kulturen sah.¹⁷⁴ Eigene (europäische) Identitätswürfe wurden damit nicht auf kulturelle Stätten und Objekte in diesen Territorien projiziert. Es gab in dieser Zeit daher, anders als in der mediterranen Region, auch nur vereinzelt völkerrechtliche Regelungen zur Verwaltung von Kulturinteressen. Wo jedoch zwischenstaatliche Rechtsregime zur Regelung des kulturellen Austauschs vorgesehen wurden, wiesen diese eine Ähnlichkeit mit den europäischen Normierungsstrategien auf.

170 Honduras, Acuerdo No. 4 (28.01.1845), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

171 Bolivien, Regimen legal de las ruinas de Tiahuanaco (28.09.1906), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

172 Bolivien, Regimes de Excavaciones en Tiahuanaco (11.11.1909), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

173 Dominikanische Republik, Decree No. 4347 (03.12.1903), Official Gazette Nr. 1522.

174 Trigger, *Alternative Archaeologies*, in: *Man* 19, Nr. 3 (1984), 355–370 (365).

Während für Europa der „Nahe Osten“ von besonderem Interesse war, orientierten sich US-Forschungsinstitutionen auch nach Lateinamerika. Das von den USA im Zuge des Spanisch-Amerikanischen Kriegs 1898 besetzte Puerto Rico wurde, mit dem Ziel, die vorkoloniale Geschichte des Landes zu erforschen, als Testfeld für archäologische Methoden herangezogen. Der epistemische Rahmen dieses Vorhabens wurde von zwei Puerto Ricanischen Archäologen mit den Worten charakterisiert: „[...] we were submissive, ‚noble‘ people who were eagerly awaiting another colonial power to rescue us from the socio-economic backwardness inflicted upon us by the Spaniards.“¹⁷⁵ Der Institutionalisierung von Archäologie kam die hegemoniale Aufgabe zu, die Herrschaft zu legitimieren, die völkerrechtlich in der Aneignung der ehemals spanischen Kolonien als Kriegsbeute besiegelt wurde.

In Honduras waren US-Gelehrte ebenso aktiv. Bei der Gründung des Nationalmuseums in Copán wurde die archäologische Erschließung der Ruinenstadt zunächst 1889 dem US-Forscher E.W. Perry anvertraut,¹⁷⁶ der 1891 seine Grabungslizenz dem Peabody Museum mit Sitz an der Harvard Universität überließ.¹⁷⁷ Von der Regierung wurden spezielle Instruktionen erlassen für den Umgang mit der zum nationalen Eigentum erklärten Stätte.¹⁷⁸ Knapp zehn Jahre später im Jahr 1900 schlossen Honduras und das Peabody Museum einen Vertrag über die Ausgrabungen in Copán. Das Museum konnte nach Artikel 4 des Abkommens mit einem Teil der Fundstücke rechnen, die zwischen Honduras und dem Peabody Museum aufgeteilt wurden.¹⁷⁹ Außerdem war die Lizenz nicht allein auf Copán beschränkt, sondern erstreckte sich nach dem Wortlaut auch auf andere Plätze im Land. Bestimmungen, die an das spätere Abkommen zwischen Frankreich und Persien erinnern.

175 Jiménez/Rodríguez Ramos, *Toward the Liberation of Archaeological Praxis*, in: Rizvi/Liebmann (Hg.), *Archaeology and Postcolonial Critique* (2008), 53–72.

176 Honduras, *Acuerdo por la fundacion de un museo nacional en Copan* (24.07.1889), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

177 Honduras, *Acuerdo por el traspaso de una concesion al Peabody Museum* (20.07.1891), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

178 Honduras, *Instrucciones dirigidas por el Ministro* (04.03.1892), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

179 Honduras, *Contrata celebrada entre el Peabody Museum y el Gobierno de Honduras* (21.02.1900), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

Jedoch installierte Honduras noch 1900 und 1917 mit zwei Gesetzen einen Rechtsrahmen, um den Zugang zu, den Aufenthalt in und den Umgang mit antiken Stätten zu regulieren. Dies umfasste ein Exportverbot für antike Gegenstände, von dem jedoch die Funde für die archäologische Mission in Copán ausgenommen waren.¹⁸⁰ Dieser rechtliche Rahmen zeugt von der gesteigerten Bedeutung, die man den antiken Ruinen für das nationale Selbstbewusstsein beimaß. Das drückte sich jedoch nicht in der Gesetzessprache aus: Anstatt vom „kulturellen Erbe“ (*patrimonio cultural*) oder „Nationaleigentum“ (*propiedad nacional*) zu sprechen, enthielt der Gesetzestext das Wort „Ruinas“, also Trümmer oder Überreste, so etwa auch im Fall der Hinterlassenschaften am Titicaca-See.¹⁸¹ Darin spiegelt sich die untergeordnete Bedeutung dieser antiken Stätten für das Selbstverständnis der weitgehend europäisch beeinflussten Eliten in Lateinamerika zu jener Zeit wider.

6. Kulturelle Hegemonie über Asien: Der Export europäischer Rechtsrahmen

In Asien war der „Zivilisationsdiskurs“ ebenso ein Mittel, um Machtausübung zu rechtfertigen. Die Archäologie als Instrument einer solchen Politik spielte dabei eine besondere Rolle, um hegemoniale Ansprüche zu belegen und zu stützen. Ein eindrückliches Beispiel dafür bildete Japan,¹⁸² das sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts am Westen orientierte und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Asien sowie weltweit eine wichtige Großmacht wurde. Auch für Japan bildete die „Zivilisation“ in besonderer Weise einen Anknüpfungspunkt zur Begründung seiner kolonialen Bestrebungen, in erster Linie in Korea.

Hier ordnete sich die Arbeit der Archäologen direkt dem Staatsnarrativ mit seinen kolonialen Ambitionen unter und diente Japan dazu, die Expansion nach Korea zu legitimieren. Diese sollte die Herrschaft auf der Halbinsel rechtfertigen. So war es auch die japanische Kolonialbehörde, die nach der Annexion Koreas 1910 große und systematische Ausgrabungen angeordnet hatte. Schon seit 1895 wurden außerhalb Japans mit Ge-

180 Honduras, Decreto No. 127 (09.04.1900), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/culnatlaws/list> [31.07.2020].

181 Siehe auch Honduras, Reglamento Provisional para exploracion (27.06.1917), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/culnatlaws/list> [31.07.2020].

182 Pai, Resurrecting the Ruins, in Lydon/Rizvi (Hg.), *Handbook of Postcolonial Archaeology* (2010), 93–112.

nehmung der Kolonialarmee und des Kaiserhauses archäologische Expeditionen im staatlichen Erkenntnisinteresse vorgenommen. Die Verbindung der Archäologie zum Machtapparat des Staats ist hier besonders offensichtlich.¹⁸³ Es wurden dabei sehr restriktiv nur jene wissenschaftlichen Unternehmungen innerhalb wie außerhalb Japans gefördert oder gar erst zugelassen, die legitimatorischen Zwecken dienen.¹⁸⁴

Die maßgeblichen Archäologen waren auch in Japan im 19. Jahrhundert zunächst Europäer, die im Zuge von Modernisierungsprojekten des Landes angeworben wurden.¹⁸⁵ Damals hatte die archäologische Wissenschaft vor allem noch die Aufgabe, die japanische Kultur international angemessen in Szene zu setzen, um den fortgeschrittenen „Grad an Zivilisation“ zu beweisen. Dies sollte den Platz Japans in der internationalen Ordnung sichern, die damals vor allem anthropologisch und „rassisch“ abgestuft war.¹⁸⁶ Diese wissenschaftliche Tätigkeit hatte wichtige völkerrechtliche Relevanz, um Japans eigene „Zivilisiertheit“ zu beweisen.

Die Präsentation von indischer Kunst im British Empire wurde um 1900 zu einer hochpolitischen Angelegenheit. Sollten indische Werke als Wunderlichkeiten für sich selbst sprechen oder mit westlicher Kunst verglichen und in Dialog gesetzt werden? Diese Frage kam beim Neuarrangement des Victoria & Albert Museum in London auf, das 1899 eröffnet wurde.¹⁸⁷ Die Interventionen indischer Nationalisten verdeutlichen, welche Rolle die kulturelle Anerkennung auch für die politische Autonomie spielte.

Dem Briten Alexander Cunningham, damals Techniker beim Militär, kam 1861 wesentliche Bedeutung bei der Gründung der Archaeological Survey of India zu. Archäologie wurde als einzig verlässliche Quelle angesehen, um Indiens „abwesende Geschichte“ aus den materiellen Hinterlassenschaften heraus zu schreiben.¹⁸⁸ Damit wurden auch die bis dahin vorwiegend individuellen Initiativen auf dem Gebiete der indischen Archäologie in einen institutionellen Rahmen eingefasst. Während Cunninghams Fokus noch vor allem auf dem Beginn neuer Ausgrabungen lag, bemühten sich spätere Kuratoren mehr um die Erhaltung und Dokumentierung bereits freigelegter Monumente.¹⁸⁹ Diese koloniale Kartographie der

183 Ibid.

184 Mizoguchi, *Self-Identification in the Modern and Post-Modern World*, in: Stark (Hg.), *Archaeology of Asia* (2006), 55–73.

185 Pai, *Heritage Management in Korea and Japan* (2013), 95ff.

186 Ibid., 106.

187 Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return* (2006), 95–99.

188 Guha-Thakurta, *Monuments, Objects, Histories* (2004), 4.

189 Ibid., 56.

Monumente entfaltete in ihrer Kanonisierung und Authentifizierung eine Wirkung bis in die Gegenwart. Ebenso wurde von den Kolonialherren im Jahr 1878 der *Treasure Trouve Act* erlassen und 1904 der *Ancient Monuments Preservations Act*, welche die Verwaltung der indischen Antike auf eine rechtliche Grundlage stellten.

Diese Gesetze sollten auch den neuen Imperativ der *in situ* Konservierung verbürgen, wie in den Regierungsakten aus 1885 festgehalten wurde.¹⁹⁰ Dies fand jedoch nur auf integral mit der Umgebung verbundene Stücke Anwendung, nicht aber auf in der Umgebung gefundene „Schätze“, die nach dem *Treasure Trouve Act* eigens aneignbar waren.¹⁹¹ So sind etwa gegenwärtig noch Artefakte wie Buddha-Statuen aus dem heute pakistanischen Gandhara im British Museum ausgestellt. Die Verwaltung und Inszenierung der indischen Kunst und Geschichte lag vor dem Ersten Weltkrieg in britischen Händen. Die rechtlichen Schutzinstrumente wurden von den Briten in Indien eingeführt und lange Zeit ausgeübt.

Ähnlich ist es auch im ehemaligen Indochina gewesen, das im 19. Jahrhundert die heutigen Staaten Kambodscha, Vietnam und Laos unter französischer Herrschaft vereinte. Hier wurde 1900 vom Generalgouverneur für Indochina eine entsprechende Rechtsvorschrift in Kraft gesetzt.¹⁹² Maßgebliches Verwaltungsorgan wurde die *Ecole Française d'Extrême-Orient*, die etwa bei der Klassifizierung von Arealen sowie beweglichen Gegenständen zum Schutz mitwirkte. Ebenso war es bei der Genehmigung von Ausgrabungen und der Ausfuhr von Gegenständen aus dem damaligen Gebiet von Indochina beteiligt.

Im niederländisch verwalteten Indonesien wurde ein ähnliches Kuratel über das kulturelle Erbe ausgeübt. Die wichtigen Entwicklungen im Umgang mit diesem spielten sich hier ebenso um 1900 ab.¹⁹³ In dieser Zeit änderte sich die Wahrnehmung der vormals oft als Ruinen wahrgenommenen Stätten hin zu Monumenten.¹⁹⁴ Damit wurde das europäische Konzept des Monuments an der Schwelle zum 20. Jahrhundert in Südostasien

190 *Ibid.*, 60.

191 *Ibid.*, 60f.

192 Kambodscha/Laos/Vietnam, *Arrête sur la conservation des monuments* (09.03.1900), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

193 Bloembergen/Eickhoff, *Exchange and the Protection*, in: *JAS* 72, Nr. 4 (2013), 893–916.

194 Bloembergen/Eickhoff, *A Wind of Change*, in: *BMGN* 128, Nr. 1 (2013), 81–104.

verbreitet, was dazu führte, dass auch die Vergangenheit in gewisser Weise affektiv besetzt wurde.

Diese affektive Vereinnahmung lässt sich besonders gut im einstigen Königreich Siam, dem heutigen Thailand, verfolgen.¹⁹⁵ Buddha-Statuen aus dem indonesischen Weltkulturerbe Borobudur von der Insel Java wurden von den Holländern dem Monarchen Siams, Chulalongkorn, als Geschenk überreicht. In der Folge nutzte der König Siams die Statuen, um sich vor seiner eigenen buddhistischen Bevölkerung eine höhere Legitimation zu sichern.¹⁹⁶

In einer Gesamtbetrachtung stellt sich Südostasien bis zum Ende des Ersten Weltkriegs so dar, dass verschiedene europäische Normierungsstrategien ebenso eingeführt wurden wie verschiedene Konzepte zur Aneignung und Verwaltung der kulturellen Hinterlassenschaften. Diese wurden teilweise wie in Indien als „Schatz“ (Treasure) begrifflich eingeordnet und damit der Aneignung zugänglich gemacht. Andere Gegenstände wurden mit der Idee des Monuments und einer damit verbundenen Authentizität belegt, wie aus dem indonesischen Beispiel hervorgeht. Zusätzlich wurde wie von Japan die Archäologie als Wissenschaft aus Europa importiert, um sie als Instrument zu verwenden, welche das eigene Staatsnarrativ legitimiert.

In diese Zeit fielen auch die Gründungen von Institutionen, die eine Kontinuität über das 19. Jahrhundert und sogar über die Kolonialzeit hinaus bewahrten. Die Archaeological Survey of India gibt es nach wie vor und die Kartografie der kulturellen Monumente und die Kanonbildung aus der Kolonialzeit bestehen in großen Teilen bis heute fort. Doch obwohl sich diese Einrichtungen erstaunlich ähnlich blieben, wurden die Narrative verändert, mit denen an die Vergangenheit herangegangen wurde.¹⁹⁷

195 Peleggi, *Lords of Things* (2002), 15f.

196 Bloembergen/Eickhoff, Exchange and the Protection, in: *JAS* 72, Nr. 4 (2013), 893–916 (902).

197 Gullapalli, *Heterogeneous Encounters*, in: Liebmann/Rizvi (Hg.), *Archaeology and Postcolonial Critique* (2008), 35–52.

7. Zwischenergebnis: Völkerrechtsentwicklungen im Kontext des „Kulturstandards“

Auf der globalen Ebene waren viele unterschiedliche Dynamiken am Werk, die durch neue theoretische Grundlagen zu einer Institutionalisierung und Ausbreitung neuer Normen geführt haben. Dieser Abschnitt zeigte, dass sich diese Entwicklung im Kontext eines neuen Verständnisses der Konzepte von Kultur und Zivilisation für die Rechtswissenschaft abspielte. Einen wichtigen Anteil daran hatte etwa das „internationale Verwaltungsrecht“ mit seiner hegemonialen Verfolgung gemeinsamer Interessen und dem oft problematischen Bezug zur „Kultur“ und „Zivilisation“ – Begriffe, deren Sattelzeit im 19. Jahrhundert lag. Der Diskurs um die „Zivilisation“ und das „internationale Verwaltungsrecht“ gaben den intellektuellen Rahmen vor, in dem sich die juristischen Normen entwickelten. Die Verträge und Normen zur Aneignung und Verwaltung des kulturellen Erbes in Persien, Indien, Griechenland oder Honduras fügten sich darin beinahe nahtlos ein und fanden sich auch in den völkerrechtlichen Lehrbüchern jener Zeit wieder.

Ausgegangen sind diese Dynamiken oftmals von Europa, jedoch vollzogen sich diese „Universalisierung“ und „Verrechtlichung“ in einem Kontext, der maßgeblich von bestimmten Macht- und Interessenlagen geprägt war. Wie bereits die Hegemonietheorie des italienischen Marxisten Antonio Gramsci betonte, – in ihrer modernen Variante von der Politikwissenschaftlerin Chantal Mouffe und dem Theoretiker Ernesto Laclau ausgearbeitet¹⁹⁸ – führen solche Machtungleichgewichte dazu, dass es partikuläre Konzepte, wie etwa jene des Denkmals oder des Monuments, vermögen universelle Geltung zu beanspruchen.¹⁹⁹ Die Praktiken dieser „Universalisierung“ waren aber nicht einförmig, sondern mannigfaltig. Diese Ungleichheiten wirkten somit nicht bloß in eine Richtung, sodass die unterschiedlichen Konzepte ausschließlich von Europa ausgehend implementiert wurden, sondern sie wurden auch von den (Semi-)Peripherien rezipiert und umgeformt.

Gegenstand dieser Universalisierung war der völkerrechtliche „Kulturstandard“ beziehungsweise das damalige Verständnis von „Zivilisation“. Die Völkerrechtswissenschaft adaptierte diese Konzepte im 19. Jahrhundert für die eigenen Zwecke. Um dem Paradigma des „Standard of Civilization“ zu entsprechen, wurden europäische Kulturinstitutionen in ande-

198 Laclau/Mouffe, *Hegemonie und radikale Demokratie* (1991).

199 Butler/Laclau/Žižek, *Kontingenz, Hegemonie, Universalität* (2013), XV.

ren Erdteilen übernommen oder Rechtsvorschriften rezipiert. Dabei wurden auch die Wertungen der europäischen Referenzrahmen übernommen, wie etwa die lange Zeit fehlende Berücksichtigung islamischer Kunst im Osmanischen Reich oder die nach wie vor maßgebliche Kartographierung indischer Monumente durch die britischen Kolonialbeamten zeigen. Oftmals reproduzierten diese Praktiken – ebenso wie völkervertragsrechtliche Regelungen – eine Asymetrie zugunsten europäischer Akteure und Ideen. Die Verrechtlichung markiert durch die mitunter innerstaatlichen Regelungen auch eine Rückwirkung auf den „Zivilisationsdiskurs“ im Völkerrecht.

Ein solcher Zusammenhang zwischen der Einführung von Rechtsnormen für das kulturelle Erbe und dem Streben nach Anerkennung durch die *family of nations* macht sich in dieser Epoche in verschiedenen Regionen Asiens und Lateinamerikas kund. Das Zusammenwirken des „Kulturstandards“ mit der Verwaltung von Kulturgütern wird hier besonders anschaulich und nachvollziehbar. Zugleich wurden die neuen Normen mitunter auch Austragungsort rechtlicher Argumente und Konflikte um die Aneignung von kulturellen Objekten in imperialistischen Konstellationen. Die *case study* vom Osmanischen Reich und Österreich-Ungarn versuchte diese Dynamiken aufzuzeigen.

Der nächste Abschnitt analysiert die Entwicklungen der Zwischenkriegszeit und beschäftigt sich auch mit neuen internationalen Institutionalisierungen der Kulturverwaltung im Völkerrecht sowie in internationalen Organisationen.

V. „Die politische Organisation der Kulturwelt“ in der Zwischenkriegszeit

Die völkerrechtliche Verwaltung von Kultur fand sich nach dem Ersten Weltkrieg in einem komplexen intellektuellen und theoretischen Rahmen wieder. Nach den Schrecken des Krieges war es in jener Zeit die Hoffnung auf das Völkerrecht, die zur Entwicklung jenes juristischen Vokabulars führte, das auch heute noch für diesen Rechtsbereich maßgeblich ist. So entstand etwa die Redeweise vom rechtlichen „Schutz“ von Monumenten und Kunstwerken in dieser Epoche. Es ist auch die Periode, in welcher der Terminus „Kulturgut“ geprägt wurde. Hier zeigt eine kritische Begriffsgeschichte, dass der Nationalsozialismus dieses Wort als juristisch-abstrakten Überbegriff von der Völkerkunde – aus der das theoretische Konzept und der Begriff des „Kulturguts“ stammen – übernommen und in die Rechtsprache dauerhaft eingeführt hat.

Die Zwischenkriegszeit brachte auch eine Internationalisierung der Institutionen. Sie wurde unter anderem als „die politische Organisation der Kulturwelt“ charakterisiert und in ihren verschiedenen Erscheinungsformen diskutiert.¹ Die Verwaltung von Kultur hatte etwa im Mandatssystem einen neuen legitimatorischen sowie rechtlichen Rahmen erhalten, der besonders deutlich an den „Zivilisationsstandard“ zurückgebunden war. Die institutionalisierte Asymmetrie sollte durch die Permanente Mandatskommission, ein Organ des Völkerbundes, überwacht werden, doch setzte sich das Mächteungleichgewicht zwischen den (Semi-)Peripherien und Europa hier in ihrer Zusammensetzung und teilweise auch in Form ihrer Agenda fort.

Das Narrativ der „Verrechtlichung“ ist für die Zwischenkriegszeit jedoch nicht uneingeschränkt anwendbar. Anstelle von rechtlichen Fragestellungen ruft die Verwaltung von Kultur und im Speziellen der antiken Monumente sowie Hinterlassenschaften zunehmend technisches Wissen auf den Plan, das auch in den rechtlichen Diskurs einfließt. Dabei schwingt in dieser „Technisierung“ mit ihren vermeintlich objektiven Aussagen der Verdacht versteckter Werturteile mit. Im globalen Kontext scheint sich davon abgesehen die „Universalisierung“ fortzusetzen, auch wenn zuneh-

1 Schücking/Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes (1921), 44ff.

ment Abgrenzung und Distanz von europäischem Einfluss gesucht wurde, wie etwa in China, Persien oder Teilen Lateinamerikas.

Zu Beginn der Epoche fügten die Dynamiken des Weltkriegs zusätzlich zum bereits bestehenden „Zivilisationsdiskurs“ im Völkerrecht auch noch eine weitere innereuropäische Ebene hinzu. Insbesondere der deutschen Kriegsführung, mit der Zerstörung wichtiger Monumente an der Westfront, wurden ihre „barbarischen“ Praktiken vorgeworfen. Eine neue Grundlage für ein gemeinsames Völkerrecht wurde gesucht, auf der auch die Verwaltung von Kultur fußen sollte.

1. *Wider internationale Solidarität oder für Völkerrechtsgemeinschaft? Der völkerrechtstheoretische Rahmen*

Schon während des Ersten Weltkriegs wurde auf Seiten der Alliierten an dem Völkerrecht für die Nachkriegsordnung gearbeitet.² Auch auf deutscher Seite wurden Überlegungen angestellt, wie das Völkerrecht oder ein Völkerbund eine Friedensordnung nach dem Krieg garantieren könnte.³ Es gab zwar Stimmen, die für eine Rückbesinnung auf das klassische Völkerrecht plädierten,⁴ überwiegend war man jedoch der Ansicht, dass es einer neuen Grundlage für eine Erneuerung des Völkerrechts bedürfe. Diese sollte der Gedanke der Solidarität bilden, einer Solidarität, die auf die gemeinsame Gestaltung von Interessen gerichtet ist. Die problematischen kolonialen Implikationen dieser Forderung blieben auch in der Zwischenkriegszeit bestehen, ohne dass sich ein entsprechendes Problembewusstsein ausgebildet hätte. Beschränkte sich die Solidarität doch auf die „zivilisierten“ Staaten. Otfried Nippold hielt dazu schon während des Kriegs fest:

Wenn man nun Garantien auf dem Boden des Rechts schaffen will, dann muß man notwendigerweise ausgehen von dem Gedanken, von der Tatsache der völkerrechtlichen *Solidarität*. Die Solidarität, die auf der Gemeinsamkeit der Interessen der Staaten beruht, ist die Grundlage des modernen Völkerrechts.⁵

2 Mazower, *No Enchanted Palace* (2008), 28–46.

3 Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations* (2001), 228ff.

4 Vollenhoven, *Die drei Stufen des Völkerrechts* (1919).

5 Nippold, *Die Gestaltung des Völkerrechts* (1917), 40f [Hervorhebung im Original].

Auch einer der maßgeblichsten italienischen Völkerrechtler jener Zeit und Präsident des ständigen internationalen Gerichtshofs in Den Haag, Dionisio Anzilotti, charakterisiert die Solidarität gewisser Interessen als Grundlage für das Völkerrecht.⁶ Aus Solidarität formen sich nach Anzilotti zwischenstaatliche Beziehungen, die in weiterer Folge die Staatengemeinschaft hervorbringen.

Es wurde aber in der Völkerrechtswissenschaft auch Kritik an diesen Ansichten zur Solidarität laut. Besonders nuancierte Einwände kamen vom Privatdozenten an der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Wien, Josef Laurenz Kunz. In seinem Beitrag zum Handbuch des Völkerrechts erkannte er das Bestehen einer Völkerrechtsgemeinschaft an, jedoch lediglich als Rechtsgemeinschaft, die in den allgemeinen Normen des Völkerrechts gründen würde.⁷ Einer Begründung der Völkerrechtsgemeinschaft, die auf soziologischer Grundlage basiert, erteilte er hingegen eine Absage, da sie nicht dem juridischen Charakter einer Rechtsgemeinschaft entspreche. Wie Kunz explizit hervorhob, waren für ihn damit auch „Interessengemeinschaft“ und „Kulturgemeinschaft“ Begriffe, die im rechtlichen Diskurs um die Völkerrechtsgemeinschaft keinen Platz hätten.⁸ Diese rechtspositivistischen Ansichten führten auch dazu, dass Kunz die Kriterien der „Zivilisation“ sowie die Gemeinsamkeit der „Kultur“ nicht als relevant für das Völkerrecht betrachtete.⁹ Maßgeblich sah Kunz hingegen den Begriff „nations civilisées“ als Bezeichnung für alle Staaten, die völkerrechtliche Verhältnisse eingegangen sind.¹⁰

Neben dieser rechtspositivistischen Kritiklinie formulierte der in Wien tätige Dekan der juridischen Fakultät Alexander Hold-Ferneck einen zweiten Argumentationsstrang gegen die internationale Solidarität und die internationale Gemeinschaft. Anders als Kunz stellte er nicht mit rechtspositivistischem Instrumentarium das theoretische Fundament des Solidaritätskonzepts in Frage. Stattdessen ließ er sich auf das, was Kunz als eine soziologische Grundlagendebatte über das Völkerrecht bezeichnete, ein.

6 Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, (1929), 32.

7 Kunz, Die Staatenverbindungen, in: Stier-Somlo (Hg.), Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2, 4. Abt, (1929), 258ff.

8 Ibid., 260.

9 Zur Völkerrechtslehre der Zwischenkriegszeit in Österreich, siehe Spitra, *After the Great War*, in: *Clio@Themis* 18 (2020), 1–22.

10 Kunz, Die Staatenverbindungen, in: Stier-Somlo (Hg.), Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2, 4. Abt, (1929), 268.

Hold-Ferneck lehnte jedoch die Grundannahmen der Theorie ab und verwarf den Begriff „Völkerrechtsgemeinschaft“. ¹¹ Anstatt der gemeinsamen Interessen der Staaten betonte er die Antagonismen in der Staatenwelt. Begriffsbildungen wie Völkerrechtsgemeinschaft würden über die weitgehend vorhandenen gegenläufigen Interessen hinwegtäuschen, und auch das Narrativ der immer enger miteinander verflochtenen Welt, die auch zu einem geänderten Verständnis von Souveränität führen sollte, wies er zurück. Die Ideen von Solidarität, Interessen- und Kulturgemeinschaft maßen dem Umstand, dass Staaten bis zu einem gewissen Grad übereinstimmende Interessen hätten und sich solidarisch verhielten, in der Theoriebildung ein zu großes Gewicht zu. ¹²

Doch eine große Zahl von Juristen in der Zwischenkriegszeit wies gerade auf diese starken Tendenzen im Völkerrecht hin, die Hold-Ferneck relativierte. ¹³ Dabei wurde zunehmend auch anerkannt, wie Kunz formulierte, dass ein Unterschied der Kultur oder Zivilisation keineswegs den völkerrechtlichen Beziehungen schade. Karl Strupp führte das in seiner Monographie zum positiven Völkerrecht aus:

Völkerrechtsgemeinschaft bedeutet eine Vielheit von Staaten, die durch eine gewisse Interessengemeinschaft [...] verbunden und sich dessen bewußt sind, und die sich deshalb gegenseitig als Völkerrechtssubjekte anzuerkennen pflegen. Dabei ist Gemeinsamkeit der Kultur und der Zivilisation keineswegs erforderlich, wie denn z.B. das Statut für den neuen Völkerbundsgerichtshof, an dem Staaten aus allen Weltteilen beteiligt sind, eine Verschiedenheit der Zivilisation unter den Völkerbundsstaaten ausdrücklich durch das Verlangen anerkannt hat, daß von den Wahlkörperschaften Richter gewählt werden sollen, die verschiedene zivilisatorische Anschauungen vertreten. ¹⁴

Damit vertrat Strupp eine Interessengemeinschaft aller Staaten ohne Unterschied der Kultur und Zivilisation. Zugleich lehnte Strupp die Anschauung ab, dass nur „zivilisierte“ Staaten in völkerrechtliche Beziehungen treten könnten, obwohl er an anderer Stelle die Wendung von den Staaten der Kulturwelt verwendete. ¹⁵

11 Hold-Ferneck, Lehrbuch des Völkerrechts (1930), 88ff.

12 Ibid., 92.

13 Politis, *Les Nouvelles Tendances* (1927), 9ff, 52f; Delos, *La Société internationale* (1950) [1929], 345f; Liszt/Fleischmann, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt* (1925¹²); Hatschek, *Völkerrecht als System* (1923), 4.

14 Strupp, *Grundzüge des positiven Völkerrechts* (1928), 7f.

15 Ibid., 136.

Dieses Einbeziehen von (Semi-)Peripherien hatte keineswegs zwangsläufig emanzipatorische Folgen. Ein besonders anschauliches Zeugnis davon gibt einer der prominentesten französischen Völkerrechtsprofessoren jener Zeit, Georges Scelle.¹⁶ Im Abschnitt seines „Précis de droit des gens“, der sich dem Kolonialismus widmete, spitzte er sein Verständnis von der internationalen Solidarität folgendermaßen zu:

[...] keine Gemeinschaft hat das Recht, sich vom internationalen Handel zu isolieren. Die Disposition eines Landes und seiner natürlichen Ressourcen bringt die Verpflichtung mit sich, es im Einklang mit den Bedürfnissen der internationalen Solidarität auszubeuten. Primitive oder rückständige Gemeinschaften, die eine Region der Erde monopolisieren, ohne ihre Möglichkeiten auszuschöpfen oder ohne sich manchmal sogar selbst entwickeln zu können; die Praktiken, die in eklatantem Widerspruch zu den Normen des Völkerrechts folgen, insbesondere die Sklaverei, fortführen – müssen entweder direkt oder durch Treuhandschaft von internationalen Regierungen verwaltet werden, die in der Lage sind, sie auf den Weg des Fortschritts und der menschlichen Solidarität zu lenken.¹⁷

Nach Scelle habe kein Staat das Recht, sich von der internationalen Gemeinschaft zu isolieren.¹⁸ Das Vorhandensein von Bodenvorkommen und natürlichen Schätzen implizierte für Scelle die Verpflichtung, diese im Einklang mit dem Interesse der internationalen Gemeinschaft auszubeuten. Ist das Gemeinwesen, das sich auf diesem Territorium befindet, dazu nicht in der Lage, darf es für den Fortschritt und die internationale Solidarität fremdverwaltet werden.

Die Zugänglichmachung und Fremdverwaltung nationaler Güter konnte nach Scelle im Interesse der internationalen Solidarität geboten sein.

16 Wüst, Das völkerrechtliche Werk von Georges Scelle (2007).

17 Scelle, Précis de droit des gens, Bd. 1, (1932), 143 [Übers. d. Autors]: „Un tel droit n'existe, nous le savons, au profit d'aucun groupement humain, nulle collectivité n'ayant le droit de s'isoler du commerce international. La disposition d'un sol et de ses richesses naturelles implique l'obligation de l'exploiter en conformité avec les besoins de la solidarité internationale. Les collectivités primitives ou arriérées qui monopolisent une région du globe sans pouvoir en exploiter les possibilités, ou même parfois se développer elles-mêmes; qui perpétuent des pratiques en contradiction flagrante avec les normes du Droit des gens, l'esclavage notamment –, doivent être administrées, soit directement, soit par voie de tutelle, par des gouvernants internationaux aptes à les diriger dans la voie du progrès et de la solidarité humaine.“

18 Ibid., 142ff.

Denn seiner Ansicht nach diene es dem menschlichen Fortschritt, dass ein „unzivilisiertes“ Kollektiv, welches nicht selbst für seine Verwaltung sorgen kann, direkt von außen oder unter einer Art Vormundschaft im internationalen Interesse verwaltet würde.

Hier formulierte Scelle eine rechtliche Legitimation für Interventionen der internationalen Gemeinschaft zu ihrem eigenen Nutzen. Die autonomen Interessen der Gemeinwesen wurden nicht respektiert, und diese Art des Internationalismus hat auch schon ältere Vorläufer. Der britische Ökonom John Atkinson Hobson sah 1915 ebenso ein Recht der Menschheit zur Erschließung und Entwicklung von Ressourcen, wenn der Staat, in dem sich diese befinden, dazu nicht in der Lage sei.¹⁹ Scelle und Hobson erwähnten zwar nicht explizit kulturelle Schätze, doch lässt sich dieselbe Logik in der Praxis ohne weiteres feststellen.

Eine auf diese Weise verstandene internationale Solidarität war jedoch nicht die einzige Tendenz in der Völkerrechtswissenschaft der Zwischenkriegszeit. Die sich aus renommierten Völkerrechtlern zusammensetzende International Law Association (ILA) unternahm in den 1930er Jahren Anstrengungen zur Verrechtlichung der internationalen Gemeinschaft. So gab es in dem ausgearbeiteten Entwurf der ILA zur Kodifizierung des Völkerrechts einen eigenen Abschnitt zur internationalen Gemeinschaft.²⁰ Das Kriterium für die Aufnahme in die Staatengemeinschaft sollte die Anerkennung bilden, und die Achtung der allgemeinen Interessen der internationalen Gemeinschaft über den individuellen Interessen ihrer Mitglieder. Mit diesem Vorstoß der ILA war die Hoffnung verbunden, dass zukünftige Konflikte innerhalb der internationalen Gemeinschaft auf Grundlage des Rechts und nicht mit Waffengewalt gelöst würden.²¹

Die Kulturverwaltung der Zwischenkriegszeit fand sich in diesem intellektuellen Rahmen wieder. Es war der theoretische Hintergrund, vor dem der Schutz, die Verwaltung und die Aneignung kultureller Hinterlassenschaften im Mandatssystem, in den Kolonien, aber auch in unabhängigen Staaten Lateinamerikas und Asiens erfolgten. Die nationalen und internationalen Rechtsnormen und die maßgeblichen Begriffe wurden zu wesentlichen Teilen in dieser Zeit entwickelt. Rhetorischer Universalismus und partikuläre hegemoniale Realitäten waren die Kennzeichen dieser Epoche.

19 Hobson, *Towards International Government* (1915).

20 ILA, *Report of the 37th Conference* (1933), 27–57.

21 Heggstad, *The International Community*, in: JCL 17, Nr. 4 (1935), 265–268.

2. Die erschütterte „Kultur“ nach dem Ersten Weltkrieg: Neue Begriffe und theoretische Ansätze

Eine Neuheit des Ersten Weltkriegs war die Bedeutung völkerrechtlicher Diskurse für das nationale Geschichtsverständnis.²² Geschichte wurde durch rechtliche Kategorien vermittelt wahrgenommen und bewertet. Dazu wurden etwa eigene Kommission geschaffen, welche die „German Outrages“²³ oder „Les Violation des lois de la guerre par l'Allemagne“²⁴ prüfen sollten, um dem Ergebnis Objektivität zu verleihen. Die festgestellten Verletzungen von völkerrechtlichen Normen wurden oft mit Zivilisationsdiskursen verknüpft. So wurden die Begriffe „Kultur“ und „Zivilisation“ ebenso zunehmend nationalisiert und als rhetorische Kampfmittel eingesetzt.²⁵

Vor allem die Verwüstungen an der Westfront bildeten ein wichtiges Thema, denn diese Debatte knüpfte besonders leicht am „Kultur-Zivilisations“-Diskurs während und nach dem Ersten Weltkrieg an. Einer der relevantesten Fälle des Weltkriegs war die Zerstörung von Louvain in Belgien durch deutsche Kampftruppen. Hier lässt sich gut erkennen, wie der völkerrechtliche Diskurs zivilisatorisch aufgeladen wurde. Einerseits diente er zur Selbstlegitimierung vor der eigenen Geschichte, andererseits zur Delegitimierung der Gegner. „Barbarei“ und „kulturelle Gräueltaten“ waren gängige Beschreibungen der deutschen Kriegsführung nach der Zerstörung der historischen Stadt.²⁶ Das Konzept der Zivilisation wurde dabei nun auch binneneuropäisch zur moralischen Inferiorisierung angewendet. Diese Vorwürfe hatten auch Auswirkungen auf die normative Ebene des Völkerrechts, da ihnen von deutscher Seite oft wissenschaftlich und rechtlich argumentativ begegnet wurde.

In der deutschen Völkerrechtswissenschaft erfolgte der Diskurs unter dem Begriff „Denkmalschutz“ im Krieg. Schon während des Ersten Weltkriegs versuchten die Juristen die Zerstörungen und Plünderungen künstlerischer und historischer Monumente völkerrechtswissenschaftlich zu verarbeiten. Die Haager Kriegsregeln bildeten den wichtigsten Referenzpunkt in der Debatte um den Schutz von künstlerischen, wissenschaftlichen oder historischen Werken und deren Anstalten. Die rechtlichen Beiträge erör-

22 Weinke, *Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit* (2016), 44ff.

23 Report of the Committee on Alleged German Outrages (1915).

24 Ministère des Affaires Étrangères, *Les violations des lois de la guerre* (1915).

25 Fisch, *Zivilisation, Kultur*, in: GG, Bd. 7, (1992), 759ff.

26 Kramer, *Dynamic of Destruction* (2007), 15.

terten Anschuldigungen oft in Form eines juristischen Gutachtens, jedoch mit deutlicher politischer Färbung. So begann etwa ein Beitrag des Bonner Rechtsprofessors Ernst Zitelmann in der „Zeitschrift für Völkerrecht“ polemisch, „das ‚Volk der Barbaren‘ hat eine echte Kulturthat begangen [...]“.²⁷ Damit spielte er auf die Tagung zum Denkmalschutz während des Ersten Weltkriegs an, die Ende August 1915 in Brüssel stattfand. Im Tagungsbericht von Zitelmann kommen die enge Verbindung von Völkerrechtswissenschaft und Militär sowie der strikte juristische Formalismus auf der deutschen Seite zum Vorschein. Zerstörungen von Denkmälern in Frankreich und Belgien wurden unter Verweis auf ihre militärische Nutzung durch den Gegner gerechtfertigt. Dadurch sei der vorgesehene Schutz der Haager Landkriegsordnung nach dem vorletzten Satz des Artikels 27 HLKO verwirkt gewesen.

Artikel 27. Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden. [...]

Während der Tagung wurden Vorschläge des Kunsthistorikers Cornelius Gurlitt, dem Großvater des NS-Schergen und Kunsträubers mit demselben Namen, dem Genfer Rechtsprofessor Paul Moriaud und dem Organisator Ernst Zitelmann besprochen. Vorgegebenes Ziel der Zusammenkunft war es, den völkerrechtlichen Schutz von Monumenten im Krieg zu verbessern. Alle drei präsentierten Vorschläge setzten bereits auf Maßnahmen in Friedenszeiten, um zukünftige Zerstörungen zu verhindern.²⁸ Diese reichten vom Anbringen klar sichtbarer Embleme bis zum Verbot, Verteidigungsanlagen in der Nähe von Denkmälern zu errichten. Außerdem wurde eine Internationalisierung des Denkmalschutzes im Krieg diskutiert wie etwa in Form einer internationalen Denkmalschutz-Kommission, welche die Einhaltung des Völkerrechts überwachen sollte. Während Gurlitt und Moriaud ein besonders hohes Schutzniveau mit den vorgeschlagenen Regulierungen erreichen wollten, setzte Zitelmann dem einen Pragmatismus entgegen, der auf die „Notwendigkeiten der Kriegsführung“ Rücksicht nahm. Zitelmann lehnte deswegen auch eine internationale Überwachung

27 Zitelmann, Der Krieg und die Denkmalpflege, in: ZfV 10 (1917/1918), 1.

28 Ibid., 1–19

durch eine Kommission mit Verweis auf Spionageaktivitäten ab. Ebenso zweifelte er nicht an dem Vorrang des „militärischen Interesses“ vor dem Denkmalschutz. Schon die Termini verdeutlichen den Primat des Politischen und des Militärischen vor dem Völkerrecht.²⁹

Während des Kriegs gab es noch eine Reihe völkerrechtlicher Publikationen zum Schutz von Denkmälern.³⁰ Der bereits erwähnte Cornelius Gurlitt legte 1916 und der Schweizer Philologe Ferdinand Vetter 1917 jeweils eine Monographie zum Thema vor.³¹ Außerdem wurde ein umfangreiches Projekt von Paul Clemen nach dem Ende des Ersten Weltkriegs abgeschlossen. Der Bonner Kunsthistoriker dokumentierte in dem zweibändigen Sammelwerk „Kunstschutz im Krieg“ die denkmalpflegerischen Aktivitäten sowie die Zerstörungen im Krieg. Er sprach oft mit großem Bedauern über wertvolle künstlerische Verluste, hob jedoch stets die militärische Notwendigkeit als übertrumpfenden Faktor hervor.³² Auch der Jenaer Völkerrechtsprofessor Franz Wilhelm Jerusalem, der in diesem Werk einen Beitrag zu Kunstdenkmälern im Völkerrecht verfasste, stellte deutlich fest: „Völkerrechtlich hat sich Deutschland nichts vorzuwerfen.“³³ Eine weitere Strategie dieses Werks, um den eigenen „zivilisatorischen“ Status nicht nur mit dem Vokabular des Völkerrechts zu verteidigen, bestand in der Zurschaustellung der Leistungen deutscher Denkmalpflege im sogenannten „Orient“. In mehreren Beiträgen wurden die wissenschaftliche Vorrangstellung und die Sorge um das kulturelle Erbe der Antike hervorgehoben. Nach den Berichten reichten diese von der Westküste des Osmanischen Reichs über Palästina bis nach Afghanistan.³⁴

Anders gestaltete sich bei den Alliierten die völkerrechtliche Aufarbeitung des Ersten Weltkriegs. Mehrbändige Werke renommierter Völkerrechtler, die sich mit der rechtlichen Bewertung des Ersten Weltkriegs aus-

29 Vec, All's Fair, in: Killingsworth (Hg.), *Civility, Barbarism* (2021, im Erscheinen).

30 Auch Museen reagierten auf den Ersten Weltkrieg, siehe Savoy/Kott (Hg.), *Mars und Museum* (2016).

31 Gurlitt, *Der Schutz der Kunstdenkmäler im Krieg* (1916); Vetter, *Friede dem Kunstwerk!* (1917).

32 Clemen/Bersu, *Kunstdenkmäler und Kunstpflege in Belgien*, in: Clemen (Hg.), *Kunstschutz im Kriege*, Bd. 1, (1919), 16–35 (19).

33 Jerusalem, *Die Kunstdenkmäler im Kriege und das Völkerrecht*, in: Clemen (Hg.), *Kunstschutz im Kriege*, Bd. 1, (1919), 141–148 (145).

34 Karo, *Deutsche Denkmalpflege im westlichen Kleinasien*, in: Clemen (Hg.), *Kunstschutz im Kriege*, Bd. 2, (1919), 167–173; Wiegand, *Denkmalschutz und kunstwissenschaftliche Arbeit*, in: Clemen (Hg.), *Kunstschutz im Kriege*, Bd. 2, (1919), 174–190; Sarre, *Kunstwissenschaftliche Arbeit*, in: Clemen (Hg.), *Kunstschutz im Kriege*, Bd. 2, (1919), 191–202.

einandersetzten, wurden publiziert. Der belgische Völkerrechtler Albéric Rolin besprach im ersten Band seiner Monographie sehr ausgiebig die Entwicklung der deutschen „Kriegsräson“, die für die Zerstörungen von Monumenten und Kunstwerken verantwortlich gemacht wurde. Er kritisierte, dass die Kriegsnotwendigkeit nicht das „ius in bello“ aussetzen dürfe. Dabei kontrastierte Rolin die Kriegsräson, die er als „zivilisatorischen“ Rückschritt betrachtete, mit den gerechten Regeln der Ehre und Humanität.³⁵ Ebenso ist auch die deutsche Bombardierung von Louvain Thema bei Rolin, vor allem mit Blick auf Artikel 27 der Haager Landkriegsregeln. Bemüht objektiv, in seiner Sprache aber wertend, besprach er die Problematik der Überwachungsposten in den Kirchtürmen und schlug vor, dass dem Angreifer im Fall der Zerstörung von Monumenten die Beweislast treffe, dass es sich tatsächlich um eine militärische Nutzung gehandelt hat.³⁶

Der amerikanische Politikwissenschaftler James Wilford Garner untersuchte in seiner zweibändigen Aufarbeitung des Ersten Weltkriegs die Rolle des Völkerrechts in den verschiedenen Staaten.³⁷ Insbesondere beim Deutschen Reich kam er auf den vom Generalstab herausgegebenen „Kriegsbrauch im Landkrieg“ von 1902 zu sprechen (siehe Kapitel III.2.b.cc).³⁸ Das Völkerrecht und besonders das Recht der Haager Konventionen wurde seiner Ansicht nach darin karikiert. Als er die deutsche Invasion Belgiens analysierte, standen als Rechtfertigung die Begriffe „Kriegsmanier“ und „Kriegsräson“ wiederum im Zentrum.³⁹

Garner äußerte sich auch ausgiebig auf 24 Seiten zur Kriegsführung der Mittelmächte in Bezug auf die Denkmäler. Er kam dabei zu einem eindeutigen Urteil und stellte die Zerstörungen und Plünderungen in den Kontext des Zivilisationsdiskurses:

[C]ivilization itself has been robbed of many of its artistic treasures and history of some of its most striking landmarks. [...] That these acts should have been done by the armies of a nation which had long

35 Rolin, *Le Droit Moderne de la Guerre*, Bd. 1, (1920), 51f.

36 *Ibid.*, 361f.

37 Zur britischen Völkerrechtswissenschaft in der Zwischenkriegszeit siehe Lingsen, *BYIL*, in: Stolleis/Simon (Hg.), *Juristische Zeitschriften in Europa* (2006), 597–626.

38 Garner, *International Law and the World War*, Bd. 1, (1920), 3ff.

39 Garner, *International Law and the World War*, Bd. 2, (1920), 186ff.

boasted of the superiority of the culture and hits high appreciation of art only aggravates the offence.⁴⁰

Die Vorwürfe gegen die deutsche Kriegsführung und die folgenden Verteidigungen zeigen, wie das Völkerrecht zu einem Diskursinstrument wurde, um die „Zivilisation“ des Gegners in Frage zu stellen und die eigene Stellung als „Kulturstaat“ zu verteidigen. Völkerrechtswidrig zu handeln, wurde mit zivilisatorischem Unrecht und Barbarei gleichgesetzt. Damit kam der Frage nach der Beurteilung von Denkmalzerstörungen besondere Aufmerksamkeit auf beiden Seiten zu. Im Untersuchungsausschuss der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages, der von 1919 bis 1928 durchgeführt wurde, erwähnte man jedoch die Zerstörungen von Monumenten und Kunstwerken mit keinem Wort.⁴¹ Damit machte Deutschland klar, dass in diesen Fällen eine Verletzung des Völkerrechts nicht vorlag. Hingegen vergewisserte man sich der eigenen kulturellen Überlegenheit in völkerrechtlichen und konservatorischen Abhandlungen. Der rechtliche und der zivilisatorische Diskurs waren bei der Erörterung dieser Zerstörungen eng miteinander verwoben.

a. Die langsame Wandlung des völkerrechtlichen Kulturbegriffs

In der Zeit des Ersten Weltkriegs erwies sich „die Kultur“ als Kampfbegriff, der vor allem in Deutschland durch den prominenten „Aufruf an die Kulturwelt“ befeuert wurde.⁴² Der Begriff der Kultur war national aufgeladen, wohingegen das Wort Zivilisation eher an internationale oder europäische Gemeinsamkeiten appellierte.⁴³ Zwar nahm die Betonung der Gegensätzlichkeiten zwischen „Kultur“ und „Zivilisation“ in der Zwischenkriegszeit wieder ab und teilweise wurde auch für die synonyme Verwendung plädiert (siehe bereits Kapitel IV.1). Dennoch blieben die vor allem in der deutschen Sprache vorgezeichneten Unterschiede in der Semantik der beiden Wörter bestehen.

Vor allem das Wort „Kultur“ hat dabei seine Bedeutung in der Zwischenkriegszeit immer wieder auf die Bereiche der sogenannten „Hochkultur“ verengt. Dies äußerte sich etwa auch in dem vermehrten Aufkommen

40 Garner, *International Law and the World War*, Bd. 1, (1920), 456.

41 Fischer/Widmann/Bell (Hg.), *Völkerrecht im Weltkrieg* (1927).

42 Böhme (Hg.), *Aufrufe und Reden* (1975), 47–49.

43 Fisch, *Zivilisation, Kultur*, in: GG, Bd. 7, (1992), 760ff.

von „Kultur“ in Programmen deutscher politischer Parteien.⁴⁴ Kulturpolitik wurde damit zu einem Bereich der Politik neben anderen, bloß die extreme Rechte vertrat hier andere Positionen.⁴⁵

Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts war außerdem die Zeit, in der sich die anthropologische Wissenschaft eine eigene Zugangsweise zu Kultur, Kunst und Zivilisation erschloss, die mit der fortschreitenden Verwissenschaftlichung der Disziplin auch eine erhöhte Relevanz für das Völkerrecht erlangte. Einer der maßgeblichen Anthropologen jener Zeit war Bronislaw Malinowski, der wesentlich dazu beitrug, den Funktionalismus in der Anthropologie zu begründen.⁴⁶ Wichtig für die theoretischen Grundlagen seiner Anthropologie war das theoretisch-methodische Einführungskapitel seines Werks „The Argonauts of the Western Pacific“⁴⁷ und sein Eintrag „Culture“ in der *Encyclopedia of Social Sciences*“ von 1937.

Malinowski verortete den Unterschied von „Culture“ und „Civilisation“ darin, dass „Civilisation“ die speziellen Aspekte von fortgeschrittenen Kulturen mehr hervorhob. Die grundlegenden Bestandteile von Kultur zählte Malinowski selbst auf: „Culture comprises inherited artifacts, goods, technical processes, ideas, habits and values.“⁴⁸ Dabei charakterisierte er Artefakte und Bräuche als die zwei wichtigsten Aspekte der Kultur.⁴⁹ Eine besondere Rolle spielte für ihn schließlich die Kunst, die er als „to be the most exclusive and at the same time the most international, even interracial, of all cultural activities“⁵⁰ beschrieb.

Das internationale Wesen der Kunst ergäbe sich nach Malinowski aus der Tatsache, dass sie in allen Kulturen gepflegt werde. Überdies hingen daran noch sekundäre Funktionen der Wirtschaft, des Ansehens und der allgemeinen Ästhetik. Malinowski sah die Kunst eng mit der Religion verbunden und zusammen vereint in dem Zweck, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Mit seiner Theorie versuchte Malinowski jegliche Form menschlichen Zusammenlebens in seinem besonderen kulturellen Kontext zu deuten. Seine auf Funktionen ausgerichtete Erklärungsweise der

44 Ibid., 765f.

45 Für Nachweise siehe Mommsen, *Deutsche Parteiprogramme* (1960), 457, 467, 510; Herbert, *Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert* (2014), 270–280.

46 Barth, *Britain and the Commonwealth*, in: Barth/Gingrich/Parkin/Silverman (Hg.), *One Discipline, Four Ways* (2005), 1–57 (22ff); Stocking, *After Tylor* (1996), 233ff.

47 Malinowski, *Argonauts of the Western Pacific* (2002) [1922], 1–26.

48 Malinowski, *Culture*, in: *Selections from the Encyclopedia* (1937), 621.

49 Ibid., 623.

50 Ibid., 643.

Kultur war nicht darauf ausgerichtet, „fortgeschrittene“ Kulturen mit sogenannten „Barbaren“ zu vergleichen, auch wenn Malinowski durchaus zwischen den verschiedenen „Graden der Zivilisation“ bewusst unterschied. Sein Anliegen bestand vielmehr in der Erklärung von Funktionsmustern fremder Kulturen, die jedoch mit kolonialen Implikationen und hegemonialen Strategien einhergingen.⁵¹ Vor allem in der Mandatsverwaltung wurden solche Ansätze angewendet und Anthropologen wurden zu einem Bestandteil der Kolonialverwaltung. Ein eindrückliches Beispiel ist etwa das spätere Mitglied der Permanenten Mandatskommission des Völkerbunds Frederick Lugard mit seinem Werk „The Dual Mandate in British Tropical Africa“.⁵²

Diese anhaltende Bedeutung der „Zivilisation“ für den völkerrechtlichen Diskurs zeigt sich immer wieder. Bei Lassa Oppenheim selbst sowie in den posthum von den Herausgebern Ronald F. Roxburgh und Arnold D. McNair unverändert editierten Ausgaben seines Standardwerks finden sich Ausführungen, die neben der Religion und dem Handel insbesondere auch Kunst und Wissenschaft als Elemente hervorhoben, die besonders den „zivilisierten“ Staaten eigen sind und sie als eine Gemeinschaft der *family of nations* konstituieren würden:

There were, further, science and art, which are by their nature to a great extent international, and which created a constant exchange of ideas and opinions between the subjects of the several States.⁵³

Auch der in Pennsylvania tätige amerikanische Professor und Diplomat Charles G. Fenwick stellte eine solche Verknüpfung fest. Zwar betonte er, dass eine verschiedene Größe der Staaten keinen Unterschied in den internationalen Rechten und Pflichten nach sich ziehen würde. Sehr wohl aber würde die kulturelle Entwicklung im Sinne einer europäischen „Zivilisation“ diesbezüglich eine gewichtige Rolle spielen.⁵⁴ In Frankreich stellte der Professor für Völkerrecht in Lille, Joseph Thomas Delos, sehr weitgehende Überlegungen zum Zusammenhang von Kultur und Zivilisation an.⁵⁵ Sowohl auf Ebene des Individuums wie auch der Gesellschaften differenzier-

51 Stocking, *After Tylor* (1996), 367ff.

52 Lugard, *The Dual Mandate* (1922), 1–7; zur Bedeutung von Lugards Werk siehe auch Pedersen, *The Guardians* (2015), 107ff.

53 L. F. L. Oppenheim, *International Law*, Bd. 1, (1905), 10f; L. F. L. Oppenheim, *International Law*, Bd. 1, (1920³), 9; L. F. L. Oppenheim, *International Law*, Bd. 1, (1928⁴), 11.

54 Fenwick, *International Law* (1934) [1924], 87.

55 Delos, *La Société internationale* (1950) [1929], 63ff.

te er zwischen Kultur und Zivilisation und machte auf die wechselseitige Interaktion der beiden Konzepte aufmerksam. Dabei ging er von einem besonders weiten Begriff der Kultur aus.

Anders akzentuierte Paul Fauchille in seiner Neuüberarbeitung der völkerrechtlichen Monographie von Henry Bonfils diese Begriffe. Die kulturelle Abhängigkeit zwischen den Staaten führte er nämlich als Grundlage für das Völkerrecht überhaupt an:

Diese wechselseitige Abhängigkeit der verschiedenen Völker besteht sowohl geistig als auch wirtschaftlich. Einige profitieren von den wissenschaftlichen Entdeckungen sowie vom Fortschritt der Literatur, Künste und von der intellektuellen Kultur anderer.⁵⁶

Neben der Wirtschaft identifizierte er die Wissenschaft und Künste als zentralen Antriebe. Diese gegenseitigen Beeinflussungen auf den kulturellen Gebieten bildeten nach Fauchille die Voraussetzung dafür, dass völkerrechtliche Beziehungen zwischen den Staaten überhaupt bestehen könnten.

Eine gewisse Orientierungslosigkeit und Heterogenität über die Rolle der „Zivilisation“ und „Kultur“ lässt sich hingegen in der deutschsprachigen Völkerrechtslehre der Zwischenkriegszeit konstatieren. Am Ende des Ersten Weltkriegs identifizierte der in Berlin tätige Rechtsprofessor Josef Kohler das Völkerrecht überhaupt mit dem „Kulturrecht“. Seiner Theorie lag der Gedanke zugrunde, dass das Recht zur Kultur gehöre und dieses lediglich auf der Souveränität der einzelnen Staaten beruhen könne.⁵⁷ Die Begründung des Rechts aus einem Zusammenschluss der „Kulturstaaten“ verneinte Kohler jedoch ausdrücklich.

Der Wiener Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät Alexander Hold-Ferneck, ein erklärter Gegner des Kelsen'schen Rechtspositivismus,⁵⁸ operierte mit dem Begriff der „Kultur“ an mehreren Stellen seines Handbuchs und benützte ihn für die Beschreibung des innerstaatlichen wie völkerrechtlichen Bereichs:

56 Fauchille, *Traité de Droit International Public* (1922), 7 [Übers. d. Autors]: „Cette dépendance réciproque des divers peuples existe au point de vue intellectuelle, comme au point de vue économique. Les uns profitent des découvertes scientifiques, des progrès des lettres et des arts, de la culture intellectuelle des autres.“

57 Kohler, *Grundlagen des Völkerrechts* (1918), 3.

58 Olechowski, Hans Kelsen (2020), 403–409; García-Salmones Rovira, *The Project of Positivism* (2013), 120–156; Korb, *Kelsens Kritiker* (2010), 92ff.

Als höchste, souveräne Gemeinschaft aber vermag der Staat mit reichstem Inhalt sich zu erfüllen, stets neue Aufgaben zu übernehmen, ja er scheint geradezu auf eine „Totalität“ des Lebens seiner Bürger angelegt zu sein. Die Moderne zeigt ihn als „Kulturgemeinschaft“, die auf dem Wege ist, die potentielle Totalität allmählich zur aktuellen zu gestalten. Das Völkerrecht spiegelt diesen Gang der Entwicklung wider. Das Netz der Verträge, das fast die ganze Erde umspannt, verdichtet sich von Tag zu Tag und erfaßt immer neue und weitere Bereiche des Lebens.⁵⁹

Hold-Ferneck benützte den Begriff der Kultur auf zwischenstaatlicher Ebene jedoch bloß als Metapher, wie aus einer späteren Stelle hervorgeht. Dies offenbart sich, wenn er an einer anderen Stelle seiner Abhandlung vermerkte, dass den Völkern nur „Zivilisation“, aber nicht „Kultur“ gemeinsam sein könne. Eine „Kulturgemeinschaft“ war seiner Ansicht nach nur zwischen „stammesverwandten Völkern“ denkbar.⁶⁰ Der völkische Unterton in Hold-Fernecks Ausführungen zur Kultur wirft Schatten auf seine spätere Nähe zur NSDAP voraus,⁶¹ eine wissenschaftlich schlüssige Argumentation bot er aber nicht an. Daran lässt sich gut erkennen, dass der Begriff der Kultur auch am völkerrechtswissenschaftlichen Gebiet als Kampfbegriff verwendet wurde.

Ebenso mit einem Hang zu deutschnationalen Positionen beschrieb der berühmte österreichische Völkerrechtler Alfred Verdross in seinem 1937 erschienenen Völkerrechtslehrbuch die Rolle der Kultur im Völkerrecht. Inwieweit sein Gedankengut dabei in die Nähe von nationalsozialistischen Anschauungen gerückt werden kann, wird kontrovers diskutiert.⁶² Eine Nähe von Verdross zu anthropologischen Forschungen bestand hingegen nicht erst, seitdem er als Universitätsrektor gemeinsam mit dem Wiener Kulturkreistheoretiker Wilhelm Schmidt 1952 den IV. Internationalen Kongress für Anthropologie und Ethnologie in Wien eröffnete.⁶³ Schon in

59 Hold-Ferneck, Lehrbuch des Völkerrechts (1930), 41.

60 Ibid., 94f.

61 Staudigl-Ciechowicz/Olechowski, Völkerrecht, in: Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz (Hg.), Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (2014), 526ff.

62 Marboe, Verdross' Völkerrechtstheorie, in: Meissel/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima (Hg.), Vertriebenes Recht (2012), 171–194; Carty, Alfred Verdross and Othmar Spann, in: EJIL 6, Nr. 1 (1995), 78–97; Rathkolb, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, in: Heiß (Hg.), Willfähige Wissenschaft (1989), 197ff.

63 Für die zahlreichen Einflüsse auf das Denken von Alfred Verdross siehe Simma, The Contribution of Alfred Verdross, in: EJIL 6 (1995), 33–54.

den 1930er Jahren stand Verdross bei der geplanten Gründung eines unabhängigen Instituts für Sozialwissenschaften in Wien in Kontakt mit Sozialwissenschaftlern.⁶⁴ In seiner Monographie stützte sich Verdross zumindest an drei zentralen Stellen auf das Vokabular der Kulturkreislehre. Diese spielte für Verdross bei der ideengeschichtlichen sowie historischen Einleitung und den Stufen der Völkerrechtsordnung eine Rolle, da er darin von Völkerrechtskreisen und Kulturkreisen sprach.⁶⁵ Eine wichtige Bedeutung nahm die „Kultur“ auch bei der Bestimmung des Geltungsbereichs der Völkerrechtsordnung ein. An diese wären laut Verdross vor allem souveräne Staaten gebunden, für dessen Charakterisierung er unter anderem auf die Kultur zurückgreift. Mit Kultur bezeichnet Verdross die Fähigkeit, im Verkehr zwischen den Staaten die Regeln des Völkerrechts einhalten zu können.⁶⁶ Zuletzt ging er auch von der Existenz eines völkerrechtlichen „Kulturrechts“ im engeren Sinne aus, das die geistige Zusammenarbeit, das Gesundheitswesen, die Rechtshilfe und den Naturschutz umfassen sollte.⁶⁷

In der Zwischenkriegszeit fand auch erstmals die Bezeichnung „Kultur“ in ihrem engen Sinne Eingang in einen mehrseitigen völkerrechtlichen Vertrag, den Roerich-Pakt aus 1935. Diese Konvention zum Schutz von Monumenten in Kriegszeiten wurde von den amerikanischen Staaten bei der interamerikanischen Konferenz von Montevideo 1933 zur Unterzeichnung empfohlen. Zwar gab es in Artikel 1 dieses Abkommens ebenfalls eine Aneinanderreihung der Schutzobjekte. Diese wich mit der Erwähnung von „the historic monuments, museums, scientific, artistic, educational and cultural institutions“ jedoch von der Haager Landkriegsordnung 1907 ab. „Cultural institutions“ wurden als eigener Punkt aufgenommen und das ansonsten verwendete Wort „property“ durch „monuments“ ersetzt. Als generelles Schutzobjekte der heute noch in Geltung stehenden Konventionen spricht die Präambel zudem auf Spanisch von „el tesoro cultural de las naciones“ bzw. auf Englisch von „the cultural treasure of peoples“. Damit wurden auch erstmals jene sonst bloß aufgezählten Gegenstände unter dem Oberbegriff eines Kompositums mit „Kultur“ zusammengefasst.

64 Fleck, A Transatlantic History of the Social Sciences (2011), 102ff.

65 Verdross, Völkerrecht (1937), 1, 4f, 71ff.

66 Ibid., 53.

67 Ibid., 261ff.

b. „Internationale Denkmalpflege“ als Ausdruck gemeinsamer zivilisatorischer Interessen

Das von Karl von Strupp herausgegebene Wörterbuch des Völkerrechts enthielt im 1924 erschienenen ersten Band das Lemma „internationale Denkmalpflege“. Dieses stellte in der Diktion der beiden Völkerrechtler Emanuel Ullmann und Franz von Liszt (siehe Kapitel IV.3) die gemeinsamen Interessen an der Erhaltung „beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, welche ein besonderes künstlerisches, wissenschaftliches oder geschichtliches, insbesondere auch kulturgeschichtliches Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sind“, dar.⁶⁸

Das Mandatssystem bot ein solches völkerrechtliches Konstrukt, das diese Fremdverwaltung gemeinsamer Interessen auf dem Boden des ehemaligen Osmanischen Reichs ermöglichte. Thematisiert wurde diese Möglichkeit insbesondere in der zwölften und letzten Auflage von Franz von Liszts Darstellung des Völkerrechts. Max Fleischmann, der nach Liszts Tod 1919 die Herausgabe von dessen Standardwerk übernahm, baute die Überlegungen Liszts über die friedliche Regelung und Verwaltung gemeinsamer Interessen aus und betitelt sie nunmehr als „die Interessengemeinschaft des völkerrechtlichen Staatenverbandes“.⁶⁹ Er ergänzte dabei insbesondere die Beispiele für „Interessen von Kunst und Wissenschaft“, die bisher bereits den Olympia-Vertrag enthielten, um den Friedensvertrag von Sèvres sowie den Mandatsverträgen des Völkerbunds über Syrien, Libanon, Palästina und den Irak.⁷⁰

Vor allem die Mandatsverträge sahen jeweils die Verwaltung des archäologischen Kulturerbes und damit die Wahrnehmung essentieller kultureller Interessen durch die neuen Mandatsmächte vor (siehe dazu genauer Kapitel V.3). Damit erlaubten diese Übereinkommen nicht nur der Mandatsmacht, die Besorgung dieser Angelegenheiten im gemeinsamen Interesse zu erledigen, sondern sie verpflichteten sie auch, die Rechtsgrundlagen zu schaffen, welche den gleichberechtigten Zugang zu den kulturellen Hinterlassenschaften dieser Länder regelten.

68 Wolf, Denkmalpflege, Internationale, in: Strupp (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, (1924), 227f.

69 Liszt/Fleischmann. Das Völkerrecht systematisch dargestellt (1925¹²), 289ff.

70 Ibid., 379.

c. Der Begriff des „Kulturguts“ und seine Vorläufer: Eine kurze Begriffsgeschichte⁷¹

Die rechtliche Definition des Begriffs „Kulturgut“ ist weit davon entfernt einheitlich zu sein.⁷² Innerstaatliche wie völkerrechtliche Begriffsbestimmungen aus verschiedenen Regelungsbereichen entwarfen und entwerfen jeweils ihr eigenes Verständnis von „Kulturgut“. In früheren wie gegenwärtigen rechtlichen Debatten wird dieser Begriff oft verwendet, jedoch gibt es kaum Überlegungen zu und kritische Auseinandersetzungen mit seinem historischen Ursprung. Aktuelle Darstellungen des Kulturrechts nehmen die durchaus ambivalente Geschichte des Begriffs nicht wahr.⁷³

In den innerstaatlichen Rechtsvorschriften aus der Zwischenkriegszeit, die sich dem Denkmalschutz widmeten, wurde an verschiedene Interessen angeknüpft, um die Schutzobjekte zu bestimmen. So trug das in Deutschösterreich nach dem Ersten Weltkrieg erlassene „Gesetz betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung“ schon in seinem Titel die Bezeichnung all jener Gegenstände, denen Schutz vor der Ausfuhr zukommt. Dieses Gesetz wurde ursprünglich von der Provisorischen Nationalversammlung im Dezember 1918 mit der Intention verabschiedet, die Ansprüche der verschiedenen Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie auf die in österreichischen Sammlungen befindlichen Kunstwerke abzuwehren.⁷⁴

Ein anderer Begriff, der zur Verwendung in der Rechtssprache gelangte, war jener des „Denkmals“. Im Jahr 1920 wurde dieser Begriff in der österreichischen Bundesverfassung in die Kompetenzbestimmungen eingeführt, die jedoch erst 1925 in Kraft gesetzt wurden.⁷⁵ Mit dem Denkmalschutzgesetz 1923 wurde der Denkmalbegriff in der Ersten Republik nor-

71 Dieses Kapitel wurde bereits teilweise, jedoch in abgeänderter Form, publiziert in Spitra, *Recht und Metapher*, in: Kaiser/Köstner-Premsel/Stumpf (Hg.), *Treuhänderische Übernahme und Verwahrung* (2018), 55–69.

72 von Schorlemer, *Internationaler Kulturgüterschutz* (1992), 46ff.

73 Lenski, *Öffentliches Kulturrecht* (2013), 29–35; Pieler, *Kulturgüterschutz*, in: Pfeffer/Rauter (Hg.), *Handbuch Kunstrecht* (2014), 264–280; Odendahl, *Kulturgüterschutz*, (2005), 70–83.

74 Einen guten Überblick über das Thema bietet Huguenin-Bergenat, *Kulturgüter bei Staatensukzession* (2010). Zu den Forderungen Italiens, siehe das aktuelle Dissertationsprojekt von Francesca Coccolo „The Italian claims for works of art in Vienna after WW I“, IMT School for Advanced Studies Lucca.

75 Art. 10 Z 13 Bundes-Verfassungsgesetz, (01.10.1920), BGBl. 1/1920.

miert.⁷⁶ Auch in Deutschland fand der Begriff des Denkmals Eingang in die Weimarer Reichsverfassung und dieser konnte neben Werken der Kunst und Geschichte auch Teile der Natur und von Landschaften umfassen.⁷⁷ Der Denkmalbegriff war auch bereits vor der Weimarer Reichsverfassung der einschlägige Terminus, unter dem solche Fragen erörtert wurden.⁷⁸ Im völkerrechtlichen Bereich wurde im Laufe des Ersten Weltkriegs „Denkmalschutz“ oder „Denkmalpflege“ im Krieg zu einem wichtigen Begriff, um im deutschen Sprachraum vor allem die Zerstörungen in Reims und Louvain zu verhandeln.⁷⁹

Im internationalen Privatrecht der Zwischenkriegszeit gab es zahlreiche Bemühungen, den Umgang mit Monumenten und Kunstwerken weiter zu verrechtlichen. Das internationale Privatrecht suchte diese angemessen in ein Schutzregime einzugliedern. Für den Fall des unerlaubten Transfers solcher Objekte in ein anderes Land sollten die Besitztitel vom neuen Belegenheitsstaat nicht anerkannt und möglichst auf eine Restitution gedrängt werden. Die Definition des Anwendungsbereichs erfolgte damit einerseits durch das Festlegen, was als illegaler Transfer betrachtet wurde, andererseits dadurch, auf welche Gegenstände sich dies erstreckte. Zur Abgrenzung der Gegenstände wurde wiederum auf unterschiedliche Kategorien abgestellt. Der erste Entwurf des internationalen Museumsbüros aus 1933 stand unter dem Titel „Convention internationale sur le rapatriement des objets d'intérêt artistique, historique ou scientifique, perdus ou volés, ou ayant donné lieu à une aliénation ou exportation illicite“.⁸⁰ Somit spielten hier ebenso die verschiedenen Interessen eine wesentliche Rolle, um den Schutzstatus zu begründen. Die Redeweise von Interessen stellt dabei eine Parallele zum internationalen Verwaltungsrecht und der Theorie der Interessengemeinschaft her. Neben dem Abstellen auf die bestimmten Interessen im Titel des Vertragsentwurfs wurde in Artikel 1 auf die „objets mobiliers ou immobiliers, de caractère artistique, historique ou scientifique“ Bezug genommen.

76 Denkmalschutzgesetz, (25.09.1923), BGBl. 533/1923.

77 Die Verfassung des Deutschen Reiches, (11.08.1919), dtRGBl. Nr. 152, Artikel 150.

78 Siehe mit weiteren Nachweisen Hensel, Art. 150, in: AÖR 14 (1928), 321–421 (362f.).

79 Zitelmann, Der Krieg und die Denkmalpflege, in: ZfV 10 (1917/1918), 1–19; Gurlitt, Der Schutz der Kunstdenkmäler im Krieg (1916); Vetter, Friede dem Kunstwerk! (1917); Wiegand, Denkmalschutz und kunstwissenschaftliche Arbeit, in: Clemen (Hg.), Kunstschutz im Kriege, Bd. 2, (1919), 174–190.

80 IMO, Premier projet 1933, in: Art et Archéologie 1 (1939), 51f.

Im Jahr 1936 gab es einen zweiten Kodifikationsentwurf des internationalen Museumsbüros in diesem Regelungsgebiet, der „Convention internationale pour la protection des patrimoines historiques et artistiques nationaux“ genannt wurde.⁸¹ Hier wurde nun die geplante internationale Kooperation ausdrücklich als Schutzregime („protection“) verstanden und bezeichnet. Zudem wurde das französische Wort „patrimoine“ eingeführt, das mit Erbe übersetzt wird und auch heute noch in „patrimoine culturel mondial“ (Weltkulturerbe) ein wichtiger Rechtsbegriff ist. Der Anwendungsbereich wurde in Artikel 1 zunächst mit „objets présentant un notable intérêt paléontologique, archéologique, historique ou artistique“ angegeben. Somit wurde im Vergleich zum Entwurf von 1933 der „caractère“ mit „Intéresse“ ersetzt und das „wissenschaftliche“ mit dem „paläontologischen“ Interesse ausgetauscht. Nach Anregungen von einigen Staaten wurde der Artikel 1 des Entwurfs von 1936 jedoch im selben Jahr abgeändert in „objets de caractère paléontologique, archéologique, historique ou artistique“.⁸²

In der „Draft International Convention for the Protection of National Collections of Art and History“ aus 1939 wurde das Schutzobjekt in Artikel 1 definiert: „The present Convention concerns objects of palaeontological, archaeological, historic or artistic interest belonging to, or in the custody of, the State or of public institutions.“⁸³ Damit festigte sich nicht nur der Schutzgedanke im Titel des Vertragsentwurfs, sondern es wurde auch wieder die Interessen zur Abgrenzung herangezogen.

Neben diesen Rechtsregimen des internationalen Privatrechts gab es auch im Kriegsvölkerrecht Bemühungen, neue Regeln zu finden, die dem Schutz von Monumenten und Kunstwerken dienen sollten. Dabei ging es in der „Draft International Convention for the Protection of Historic Monuments and Works of Art in Time of War“ des internationalen Museumsbüros aus dem Jahr 1936 darum, einen speziellen Schutz für Bergungsorte einzuführen.⁸⁴ Diese Bergungsorte wurden im Englischen „refuges“ genannt, das mit „Schutzort“ übersetzt werden kann.

Als der Zweite Weltkrieg ausbrach, gab es von Staatsoberhäuptern und Regierungen verschiedene Erklärungen mit Forderungen. Der Schutz von Monumenten und Kunstwerken tauchte darunter immer wieder prominent

81 IMO, Deuxième projet 1936, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 69–74.

82 IMO, Nouvelle rédaction, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 75f.

83 IMO, Le Projet définitif 1939, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 78–107 (79).

84 IMO, Preliminary Draft international Convention, in: *Art et Archéologie* 2 (1940), 60–81.

auf. Auch hier waren die Bezeichnungen unterschiedlich und zeigten, dass es im Völkerrecht und der Diplomatie keine einheitlichen Termini gab, um diese Gegenstände anzusprechen. So sprachen die französische und die britische Regierung davon, „les monuments de la civilisation humaine“ zu verschonen, und auch das internationale Museumsbüro forderte die Schonung von „patrimoine artistique et historique commun“ und „monuments historiques“ sowie „trésors artistiques“.⁸⁵ Eine Redeweise, die sich in ähnlicher Form bereits im Rahmen des Völkerbunds vor dem Krieg finden lässt. Die Begriffe des „common heritage of all peoples“ und „patrimoine commun de tous les peuples“ wurden in der Abschlussakte der internationalen Konferenz 1937 über Ausgrabungen in Kairo verwendet.⁸⁶ Diese Konferenz wurde vom internationalen Museumsbüro und dem International Institute of Intellectual Cooperation des Völkerbunds ausgerichtet. In Zusammenhang mit Bildungsinitiativen wurde der Begriff „common heritage of civilisation“ benutzt, der umrissen wurde als die Summe der Anstrengung nationaler Kulturen:

[T]o propagate the international spirit, to promote a knowledge of other countries and of the mutual duties of nations, and more generally any instruction designed to bring out the value of the special contribution of the genius of the several nations as a part of the common heritage of civilisation.⁸⁷

Das Völkerrecht prägte und kanonisierte somit in der Zwischenkriegszeit gewisse Begrifflichkeiten zur Eingrenzung jener kulturellen Gegenstände, die rechtlich geschützt werden sollten. Der theoretische Anstoß zu einer Debatte über „Kulturgut“ erfolgt ebenso in der Zwischenkriegszeit und von hier aus ging er auch in die Rechtssprache ein. Dabei sehen sich die grundsätzlich sehr weiten Konzepte von Kultur mehr elitären Theorien von Kultur im Sinne einer Hochkultur entgegengestellt.

85 Textes et Déclarations, in: *Art et Archéologie* 2 (1940), 102–106.

86 IMO/IIIC, Final Act of the International Conference on Excavations (1937), 4f.

87 ICIC, Report of the Committee 16th Plenary Session, C.339.M.156.1934.XII. (11.08.1934), 18.



Abbildung 5: Der steigende Gebrauch des Wortes "Kulturgut" zwischen 1800 und 2010. Quelle: Google Ngram Viewer.

Am wirkmächtigsten führte wohl der Mediävist und Völkerkundler sowie spätere Nationalsozialist Hans Naumann mit seiner Theorie der „gesunkenen Kulturgüter“ das Wort in den theoretischen Diskurs ein. Naumann wies in seinem Buch zur deutschen Volkskunde auf die Prägung der „primitiven Volksgemeinschaften“ durch die „Kultur einer gebildeten Oberschicht“ hin.⁸⁸ Er unterteilte dabei Kultur in „primitives Gemeinschaftsgut“ und die „wirkliche Kultur“, die in der sozialen Oberschicht entstünde und von dort nach unten absinken würde. Volkskultur ist demnach von oben gesunkenes Kulturgut.

Der Begriff „Kulturgut“, der knapp dreißig Jahre später in die Haager Konvention 1954 einging, wurde an dieser Stelle erstmals wirkmächtig theoretisiert und zunächst elitär besetzt. Die Frage nach dem „gesunkenen Kulturgut“ sowie dessen kritischer Rezeption eröffnete in der deutschen Volkskunde auch die Möglichkeit, den Kulturbegriff systematisch und kritisch zu erörtern.⁸⁹

Kurze Zeit nach Naumann wendete sich der deutsche neukantianische Philosoph Heinrich Rickert der Kultur und dem Begriff des „Kulturguts“ zu. Diesen gebrauchte er in ähnlicher Weise wie Naumann. Zunächst stellte Rickert fest: „Kultur ist der Inbegriff der Güter, die wir um ihrer Werte willen pflegen.“⁹⁰ Damit war für Rickert die Frage zu beantworten, „wie alle die verschiedenen Kulturwerte und Kulturgüter des wissenschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen, des künstlerischen und des religiösen Lebens sich zu einem einheitlichen Kulturganzen zusammenschlie-

88 Naumann, Grundzüge der deutschen Volkskunde (1922), 1ff.

89 Kaschuba, Einführung in die Europäische Ethnologie (2012), 62.

90 Rickert, Kant als Philosoph der modernen Kultur (1924), 7.

ßen.“⁹¹ „Kulturgut“ ist somit von Rickert in einem umfassenden Sinn gemeint und auf alle Bereiche in Wissenschaft, Staat, Wirtschaft, Kunst und Religion anzuwenden.

Dieser Begriff des „Kulturguts“ wurde im deutschen Sprachraum in der weiteren Zwischenkriegszeit oft rezipiert und auch in verschiedenen anderen Kontexten verwendet. Seine Bedeutung war wie bei Rickert dabei zu meist offengehalten und funktionell determiniert. Das Wort blieb damit auf mehrere Gebiete übertragbar, so etwa auf die Bereiche der Religion, Pädagogik, Archäologie, Ethnologie, Orientalistik, Philologie und des Rechts.⁹²

Der Staatsrechtler Hermann Heller nahm in seinem hegelianisch geprägten Buch zur Staatslehre neben einem eigenen Kapitel zu den „allgemeinen Kulturbedingungen der gesellschaftlichen Wirklichkeit“ auch eine Diskussion zum Begriff „Kulturgut“ auf.⁹³ Er traf dabei die Unterscheidung zwischen der bloßen Materialität und der Wirklichkeit von Kulturgütern: Ist das Kulturgut bloß materiell vorhanden, entspricht das nicht automatisch der Wirklichkeit der Kulturgüter. Denn die Kultur, für die das Kulturgut eine Rolle spielt, muss dafür auch vorhanden sein. Nur in der Übereinstimmung der Äußerung des objektiven Geistes in der Materialität und der inneren Komponente durch den subjektiven Geist bestünde nach Heller die Wirklichkeit des Kulturguts.⁹⁴ Eine Definition, mit der die Bindung von Kulturgut an den Staat legitimiert werden konnte.

Jedoch wurde der Begriff „Kulturgut“ auch bereits in einer Form gebraucht, der seiner heutigen rechtlichen Verwendung näher kommt. In einem hundertseitigen Kommentar zum Artikel 150, dem Denkmalschutzartikel der Weimarer Reichsverfassung, beschrieb Albert Hensel, Professor für öffentliches Recht in Bonn und Königsberg, die Auswirkungen des Kulturschutzes auf das Recht.⁹⁵ Dabei ging er auch auf das Spannungsverhältnis ein, das zwischen den privatwirtschaftlichen Interessen und allgemein kulturellen Interessen an bestimmten Gegenständen bestünde. Be-

91 Ibid., 7.

92 Siehe beispielsweise Schneider (Hg.), *Katholisches Kulturgut* (1925); Hoffmann, *Kulturgut und Schule* (1925); Unger, *Altindogermanisches Kulturgut* (1938).

93 Zu Hermann Heller siehe Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 3, (1999), 183ff.

94 Heller, *Staatslehre* (1934), 37ff.

95 Hensel, Art. 150, in: *AöR* 14 (1928), 321–421; Der Begriff kommt jedoch nicht im großen Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung vor, siehe Schmidt, Artikel 150. Denkmalschutz, in: Nipperdey (Hg.), *Die Grundrechte*, Bd. 3, (1930), 99–124.

grifflich fasste Hensel diesen Widerspruch in jenen von „Wirtschaftsgut“ und „Kulturgut“.⁹⁶ Über diese Abgrenzung erläuterte er den Begriff „Kulturgut“. Unter dem Wort „Kulturgüterkreis“ subsumierte Hensel außerdem die unter Artikel 150 angeführten Bereiche des Denkmalschutzes Kunst, Geschichte, Natur und Landschaft. Dieser Kreis war seiner Ansicht nach aber nicht abgeschlossen, sondern unterlag einem historisch wandelbaren Verständnis, weshalb er in diesem Zusammenhang von „transitorischem Kulturgut“ sprach.⁹⁷

Der Einführung des Begriffs Kulturgut in den wissenschaftlichen Diskurs folgte die gesetzliche Festschreibung dieses Terminus in NS-Deutschland. Die erste rechtliche Normierung erlebte der Begriff des „Kulturguts“ in der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes im Dritten Reich.⁹⁸ Darin wurde Kulturgut definiert:

§ 5. Kulturgut

Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist:

1. jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird,
2. jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Funk der Öffentlichkeit übermittelt wird.⁹⁹

Der Begriff des Kulturguts ging in weitere NS-Vorschriften und Anordnungen ein, etwa betreffend die Reichskulturkammer der bildenden Künste oder auch in exekutive Anweisungen der SS-Verwaltung. Oft wurde in Aufzählungen dargelegt, welche Gegenstände unter „Kulturgut“ zu verstehen seien, womit er auch zu einem Rechtsbegriff wurde.¹⁰⁰

Die Beeinflussung der nationalsozialistischen Gesetzesterminologie durch Hans Naumann war dabei durchaus naheliegend, nicht nur, da er sich selbst als Nationalsozialist betätigte.¹⁰¹ Naumanns Verständnis der „gesunkenen Kulturgüter“ bot auch implizit die theoretische Grundlage

96 Hensel, Art. 150, in: AÖR 14 (1928), 321–421 (391f).

97 Ibid., 343f.

98 Für zeitgenössische Schriften zur RKK siehe Hinkel/Gentz, Handbuch der Reichskulturkammer (1937); Schrieber, Die Reichskulturkammer (1934).

99 Erste Verordnung zur Durchführung des RKKG, (01.11.1933), dtRGBl. I., 797.

100 Siehe etwa die erste Anordnung des Präsidenten der RKK, (04.08.1934), in: Schrieber/Metten/Collatz (Hg.), Das Recht der Reichskulturkammer (1943), Rd-BK VII, 1.

101 Jacobeit, Völkische Wissenschaft (1994), 39f; Nemeč, Naumann, Hans, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 18, (1997), 769f.

dieser rechtlichen Normierung, da die Übermittlung an die Öffentlichkeit (das „Absinken“) zum zentralen Kriterium für den Rechtsbegriff wurde. Dies hielt man auch in den verschiedenen Anordnungen zum sogenannten Berufsschutz der Angehörigen der Reichskulturkammer fest. In Naumannscher Terminologie gesprochen, versuchte die Kammer damit eine „Oberschicht“ in sich zusammenzuführen und zu kontrollieren. Die Vermittlung an die Öffentlichkeit konnte dann als „Sinken“ der Kulturgüter verstanden werden.

Aus dieser kurzen Begriffsgeschichte wird deutlich, dass „Kulturgut“ nicht nur ein Begriff des Rechts war und ist, sondern auch in mitunter problematischer Weise das Gemeininteresse an gewissen Objekten betont und überzeichnet. Der scheinbar neutrale Begriff „Kulturgut“, wie er auch 1949 im deutschen Grundgesetz (heute in Art. 73 Abs. 1 Z. 5a „den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland“) festgeschrieben worden ist, indiziert die staatliche Aufgabe, für die Kultur des Staatsvolks Sorge zu tragen.¹⁰² Der Konflikt von Einzelinteressen mit einem Gemeininteresse ist dem Kulturgüterschutz damit konzeptionell eingeschrieben.

In Deutschland setzte sich das Wort „Kulturgut“ jedoch auch nach dem Zweiten Weltkrieg im Rahmen institutioneller Bezeichnungen wie etwa der „Treuhandverwaltung von Kulturgut München“ durch. Diese übernahm die Bestände des Central Collecting Points München, der nach dem Krieg von den amerikanischen Besatzern eingerichtet wurde, um geraubte und „herrenlose“ Kulturgüter zu sammeln.¹⁰³

Eine ambivalente Folge, die sich durch die Übernahme des Terminus in den allgemeinen wie wissenschaftlichen Sprachgebrauch ergab, besteht darin, dass die Wahrnehmung mit dem Begriff weniger auf Eigentumsverhältnisse als auf das öffentliche Interesse an jenen Gegenständen geleitet wird. Diese Akzentuierung erscheint vor allem im Zusammenhang mit den Kulturgüterestitutionen nach dem Zweiten Weltkrieg problematisch.

d. Der Schöpfungsmythos: Begründungsstrategien einer neuen völkerrechtlichen Disziplin

In der Zwischenkriegszeit versuchte man Kunstgegenstände und Monumente angemessen in internationale rechtliche Schutzregime einzugliedern, woraus zahlreiche Entwürfe für Verträge hervorgingen. Keine dieser

102 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, (23.05.1949), dtBGBl. 1.

103 Lauterbach, Der Central Collecting Point in München (2015), 185–188.

Kodifikationsbemühungen ist aber in der Zwischenkriegszeit in Kraft getreten. Die maßgeblichen Akteure auf diesem Gebiet waren das internationale Museumsbüro und das internationale Komitee für intellektuelle Zusammenarbeit. Beide stützten ihre Bemühungen und Kodifikationsbestrebungen auf Empfehlungen der Generalversammlung des Völkerbunds vom 10. Oktober 1932. In dieser erklärte die Generalversammlung, dass es im Interesse der Staatengemeinschaft liege, das künstlerische und archäologische Erbe der Menschheit zu erhalten: „In der Erwägung, daß die Erhaltung des künstlerischen und archäologischen Erbes der Menschheit für die Gemeinschaft der Staaten, welche die Hüter der Zivilisation sind, von Interesse ist.“¹⁰⁴

Einen aus wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive wichtigen Beitrag zum kulturellen Erbe im Kriegsvölkerrecht verfasste der belgische Völkerrechtler Charles de Visscher.¹⁰⁵ Sein Text kann als Gründungsmanifest des modernen völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes betrachtet werden, dessen traditionsgeschichtliches Legitimationsnarrativ er als Erster begründete. Visscher entwickelte mit seiner grundlegenden Abhandlung „La Protection Internationale des Objets d’Art et des Monuments Historiques“ im „Revue de Droit international et de législation comparée“ die zentralen Bereiche und Narrative des modernen Kulturgüterschutzes.¹⁰⁶ Diese Abhandlung wurde auch in zwei Teilen in den Jahrbüchern „Art et Archéologie“ des Internationalen Museumsbüros in den Jahren 1939 und 1940 wieder veröffentlicht.¹⁰⁷ Visscher war der erste Rechtswissenschaftler, der sich systematisch mit dem Schutz von Kunstwerken und des kulturellen Erbes als eigenen Bereich des Völkerrechts beschäftigte.

Mit Visscher ist auch die Metapher des „Schutzes“ in die Rechtssprache eingegangen. Sie bedeutete in diesem Kontext zweierlei, wie er in seinem Text in der „Revue“ ausführte. Erstens war darunter der Entzug und die Restitution von Kunstwerken sowie historischen Werken im Frieden erfasst und zweitens das Verhindern der Zerstörung solcher Objekte in Kriegszeiten. Visscher sah Kunstwerke und Monumente in Kriegszeiten drei Gefahren ausgesetzt, die von völkerrechtlichen Regelungen zu seiner

104 LoN, *Recommandations* 1932, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 114f: „Considérant que la conservation du patrimoine artistique et archéologique de l’humanité intéresse la communauté des États gardiens de la civilisation“.

105 Verhoeve, Charles de Visscher, in: *EJIL* 11, Nr. 4 (2000), 887–904.

106 De Visscher, *La Protection Internationale*, in: *RDILC* 16 (1935), 32–74, 246–88.

107 De Visscher, *La Protection des Patrimoines*, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 19–46; De Visscher, *Les Monuments historiques*, in: *Art et Archéologie* 2 (1940), 9–46.

Zeit bereits zu einem gewissen Grad adressiert wurden. Dazu zählten erstens die Bedrohung der Integrität durch die Beutepraxis, zweitens die Zerstörung bei Kriegshandlungen und drittens die Zerschlagung der Einheit von Sammlungen und Museumskollektionen.¹⁰⁸

In seiner 1935 publizierten Abhandlung zum Kriegsvölkerrecht diskutierte Visscher zuerst die Entwicklung des Beuterechts an Kunstmonumenten. Bei seiner Besprechung der Völkerrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts kam er zu dem Schluss, dass das Beuterecht an diesen Gegenständen von Juristen damals einhellig abgelehnt wurde. Als Gewährsmänner dienen ihm dafür die Monographien von Georg Friedrich von Martens, David Dudley Field, Johann Caspar Bluntschli sowie die völkerrechtlichen Kodifikationsbemühungen auf dem Gebiet des Kriegsrechts.¹⁰⁹ Eine Erörterung von abweichenden Meinungen fand bei Visscher jedoch nicht statt, vielmehr ging es ihm darum, die Einhelligkeit der völkerrechtlichen Lehre in diesem Punkt darzustellen, um sein Kodifikationsanliegen zu rechtfertigen.

Das Zerstörungsverbot von Monumenten nahm Visscher zum Anlass, auf die geltenden völkerrechtlichen Regeln wie die Haager Landkriegsordnungen aus 1899 und 1907 hinzuweisen. Dabei brachte Visscher auch die rechtspolitischen Mängel der geltenden kriegsrechtlichen Regeln zur Sprache. Einerseits fehlte es an Restriktionen bei Luftbombardements, die von den Verboten der Haager Landkriegsordnung nicht mitumfasst sind.¹¹⁰ Andererseits thematisierte er, dass keine präventiven Schutzmaßnahmen in Friedenszeiten getroffen wurden, um einen effektiveren Schutz zu gewähren.

Als dritten Punkt ging Visscher in seiner Abhandlungen auf die Einheit von musealen und künstlerischen Sammlungen im Kriegsvölkerrecht ein. Mit zwei Beispielen verdeutlichte Visscher dieses Prinzips für den völkerrechtlichen Schutz des kulturellen Erbes. Zuerst akzentuierte Visscher den Fall des Parthenonfrieses neu für sein völkerrechtliches Argument.¹¹¹ Visscher stellte sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt das Prinzip der Einheit und Integrität künstlerischer und historischer Monumente missachtet werden dürfe. Er kam zum Schluss, dass erst wenn der Raub oder eine Zerstörung mit bestimmter Gewissheit bevorstünden, ein Abgehen von diesem

108 De Visscher, *La Protection Internationale*, in: *RDILC* 16 (1935), 246–288.

109 *Ibid.*, 32–74, 246–288 (254f).

110 Hippler, *Governing from the Skies* (2017), 30.

111 De Visscher, *La Protection Internationale*, in: *RDILC* 16 (1935), 32–74, 246–288 (270f).

Grundsatz gerechtfertigt werden könnte. Im Parthenonfall sei für Visscher diese unmittelbare Nähe zur Gefahr nicht hinreichend gewesen, um eine Abnahme des Frieses, wie sie von Lord Elgin durchgeführt wurde, zu rechtfertigen. Kurz zuvor veröffentlichte Stelios Sfériadès im Jahr 1932 eine Abhandlung zu den völkerrechtlichen Fragen, die der ebenso als Elgin-Fall bezeichnete Disput aufwirft.¹¹² Bereits Sfériadès, damals Rechtsprofessor in Athen, sprach in seinem Traktat diesen Punkt der Wahrscheinlichkeit an, der schließlich von Visscher aufgenommen wurde.¹¹³

Das zweite Beispiel in Visschers Text handelte von den Restitutionsbestimmungen in den Pariser Friedensverträgen nach dem Ersten Weltkrieg. Während der Versailler Vertrag vor allem Belgien unter dem Titel der „Restitution“ Wiedergutmachung für die Kriegszerstörungen durch Deutschland zusprach, stellte sich die Lage um Österreichs kulturelles Erbe wesentlich komplexer dar.¹¹⁴ Vor allem der Vertrag von St. Germain war für Visscher ein Exempel, bei dem die Einheit von Sammlungen und Kollektionen aufgelöst zu werden drohte.¹¹⁵ Daher widmete Visscher der Besprechung dieser Vorgänge ganze zwölf Seiten. Der Begriff „Restitution“ wurde benutzt, um die Übergabe zahlreicher Sammlungsstücke aus den Wiener Museen an die neuen Nationalstaaten zur Debatte zu stellen. Dies betraf zum einen Forderungen von Italien, die noch auf die Zeit des *Risorgimento* zurückgingen, als Österreich seine italienischen Provinzen verlor. Andererseits wurde im Friedensvertrag von St. Germain ein Komitee aus drei Juristen eingesetzt, das über Ansprüche von Nachfolgestaaten des Habsburger Reichs als Schiedsinstanz endgültig entscheiden sollte.¹¹⁶

Bestellt wurden diese drei Juristen von der Reparationskommission. Sie waren jedoch lediglich befugt, eine Restitution zu veranlassen, wenn bewiesen werden konnte, dass ein beanspruchtes Objekt in Verletzung des innerstaatlichen Rechts weggebracht wurde.¹¹⁷ Da die meisten Gegenstände zu einer Zeit nach Wien gebracht wurden, in der sie verfassungsrechtlich als Eigentum der habsburgischen Monarchen gesehen wurden, war etwa eine Rückforderung der Schätze der Prager Kunstkammer ausgeschlos-

112 Skouteris, *The Vocabulary of Progress*, in: EJIL 16, Nr. 5 (2005), 823–856.

113 Sfériadès, *La question du Rapatriement*, in: RDI 10 (1932), 52–81.

114 De Visscher, *La Protection Internationale*, in: RDILC 16 (1935), 32–74, 246–288 (274ff).

115 Siehe dazu Huguenin-Bergenat, *Kulturgüter bei Staatensukzession* (2010).

116 O., *International Arbitrations*, in: BYIL 4 (1923/1924), 124–130; siehe auch Art. 195 Friedensvertrag von St. Germain en Laye.

117 De Visscher, *La Protection Internationale*, in: RDILC 16 (1935), 32–74, 246–288 (276).

sen, die schon im 17. Jahrhundert nach Wien kamen. Die Zentralisierung von Kunstwerken in Wien als Regentenhauptstadt verstieß nach Visscher nicht gegen das zu jener Zeit geltende Recht und begründete nach Ansicht der Schiedsinstanz keine Rückgabeansprüche.

In einigen Fällen legte der Vertrag von St. Germain fest, dass eine Lösung auf zwischenstaatlicher Ebene direkt verhandelt werden sollte, wie insbesondere im Fall von Objekten mit italienischer Herkunft. Aus all diesen Bemühungen schloss Visscher einerseits, dass die Einheit und Integrität von künstlerischen Werken ein Prinzip ihres Schutzes und von Restitutionsvorhaben sei. Andererseits hob Visscher hervor, wie schwer es sei, ein generelles Kriterium für die Bindung von Kunstobjekten an einen Staat anzugeben. Es waren für die Anknüpfung viele verschiedene Kennzeichen wie die Nationalität des Künstlers, der Ort der Erstellung oder etwa die Bedeutung für die Nationalgeschichte verfügbar.¹¹⁸ Eine einheitliche rechtliche Normierung durch völkerrechtliche Regeln lehnte Visscher daher ab.¹¹⁹

Mit diesen Ausführungen prägte Charles de Visscher maßgeblich die völkerrechtlichen Diskurse der Folgejahre sowie der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg.¹²⁰ Er konstituierte das Aktionsfeld des neuen Rechtsgebiets, formulierte zentrale Problemstellungen, warf wesentliche Fragen auf und lieferte historische Beispiele zur Legitimation der Schutzregeln. Nach wie vor dient Visscher als wichtige Referenz und wird auch noch in der Gegenwart zitiert, doch bestehen seine wegweisenden Einflüsse hauptsächlich in dem theoretischen Bezugsrahmen, den er für den völkerrechtlichen Kulturgüterschutz entwarf.¹²¹

118 Jayme, Neue Anknüpfungsmaximen, in: Jayme (Hg.), Nationales Kunstwerk (1999), 95–108.

119 De Visscher, La Protection Internationale, in: RDILC 16 (1935), 32–74, 246–288 (288).

120 Siehe Strebler, Die Haager Konvention, in: ZaöRV 16, Nr. 1 (1955), 35–75.

121 Vrdoljak, Cultural Heritage in Human Rights, in: Ben-Naftali (Hg.), International Humanitarian Law (2011), 250–304; Toman, The Protection of Cultural Property (1996), 18f; Merryman, Thinking about the Elgin Marbles, in: MLR 83, Nr. 8 (1985), 1880–1923.

3. Das Mandatssystem als problematischer Wegbereiter einer internationalen Institutionalisierung

Das Mandatssystem brachte eine Internationalisierung der Kolonialverwaltung von gewissen Regionen, jedoch wurde damit zugleich das Diktum von „Zivilisation“ und „Kultur“ und die mit diesen Begriffen zusammenhängende Logik der Inklusion und Exklusion perpetuiert.¹²² Die Begriffe der „Zivilisation“ und „Kultur“ nehmen im Völkerbund und in den Kommentaren zur Völkerbundsatzung eine besondere Stellung ein. International betrachtet gab es in der Zwischenkriegszeit bis in die frühen Nachkriegsjahre des Zweiten Weltkriegs eine umfangreiche Forschungsliteratur zum Mandatssystem des Völkerbunds. Der Bezug zur Kultur im engeren Sinne war in der rechtlichen Literatur zu den Mandaten aber spärlich, obwohl besonders in den A-Mandaten explizite Regeln zum Umgang mit den materiellen Hinterlassenschaften der Antike festgeschrieben wurden. Auch die Permanente Mandatskommission hat sich dieser Thematiken in einigen ihrer Sitzungen angenommen.

Trotz der raren Erwähnungen der Verwaltung des kulturellen Erbes in den (zeitgenössischen) Forschungen zu den Mandatssystemen kam es im Rahmen der Aufsichtsfunktion der Mandatskommission zu einer Internationalisierung der Sorge um das kulturelle Erbe. Sie war Anlaufstelle für verschiedene Anliegen und Interessen genauso wie der Ort der Rechenschaft gegenüber der internationalen Öffentlichkeit. Aus diesem Grund waren die Entwicklungen auf diesen Gebieten auch maßgeblich für die Ausbildung der völkerrechtlichen Verwaltung von Kultur im 20. Jahrhundert.

In heutigen Debatten wird die Frage, ob das Mandatssystem eher ein Mittel der Dekolonisation oder des Neo-Kolonialismus war, kontrovers diskutiert.¹²³ Die Antworten auf diese Fragen fallen verschieden aus, je nachdem auf welche Region man zu welcher Zeit blickt. Erst vor kurzem hat Susan Pedersen in ihrem Buch „The Guardians. The League of Nations and the Crisis of Empire“ eine umfassende historische Studie zum Mandatssystem und den einzelnen Mandatsterritorien vorgelegt, die einen globalen Überblick über die Entwicklungen liefert.¹²⁴ Im Gegensatz zu dem geringen historisch-wissenschaftlichen Interesse der letzten Jahrzehnte am

122 Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations* (2001), 174f.

123 Schayegh, *The Mandates*, in: Schayegh/Arns (Hg.), *Routledge Handbook* (2015), 412–419.

124 Pedersen, *The Guardians* (2015), 10.

Mandatssystem wurde jenes samt seinen Implikationen für „Kultur“ und „Zivilisation“ unter Zeitgenossen aufmerksam diskutiert.

Das Mandatssystem und insbesondere die Permanente Mandatskommission des Völkerbunds institutionalisierte weiters die gemeinsamen Interessen der „zivilisierten“ Staaten über die Mandatsgebiete. Dabei bestand ein asymmetrisches Dreiecksverhältnis zwischen dem Völkerbund, dem Mandatar und dem Mandatsgebiet. Im Verlauf der Zwischenkriegszeit verschoben sich, nicht zuletzt durch die Prüfung der internationalen Öffentlichkeit, die Kräfteverhältnisse und führten zu neuen Rechtsnormen, um die Verwaltung des kulturellen Erbes zu regeln. Das Recht der Verwaltung von Kultur schrieb somit nicht bloß den „Standard of Civilization“ juristisch fest, sondern es wurde auch zu einem Verhandlungsort für politische Emanzipation.

a. Die Theorie des Mandatssystems: Zwischen Treuhandschaft der Zivilisation und kolonialer Arbeitsgemeinschaft

Die Analyse der theoretischen Einfassung des Mandatssystems ist für die moderne Verwaltung des kulturellen Erbes sehr erhellend. Sie zeigt, auf welche Weise die Ideen der Treuhandschaft und Zusammenarbeit, die heute wichtige Größen in der Kulturverwaltung sind, ursprünglich in asymmetrischen Beziehungen gründen.

In der Monographie des Wiener Juristen Fritz Bleiber wurde das Mandatssystem des Völkerbunds als Treuhandschaft dargestellt. Der Gedanke einer Treuhandschaft über Mandatsgebiete bestand schon in frühen Entwürfen der Völkerbundsatzung, wie Bleiber herausarbeitete.¹²⁵ Damit war jedoch noch nicht ausgesprochen, welche theoretischen Konzepte sich hinter der Metapher der „Treuhandschaft“ verbargen. Neben Anläufen, die juristischen Grundlagen der Mandate aus dem „Trust“ des Common Law und dem „Mandatum“ der kontinentaleuropäischen Rechtstradition abzuleiten, gab es auch völkerrechtstheoretische Versuche, das Wesen der Mandate und ihr Verhältnis zur Kultur und Zivilisation genauer zu bestimmen.¹²⁶

In einem der wichtigsten Kommentare von Hans Wehberg und Walter Schücking wurde die Völkerbundsatzung als „die politische Organisation

125 Bleiber, *Der Völkerbund*, in: Walz (Hg.), *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 4, 1. Abt, (1939), 138ff, 167, 174.

126 Stoyanovsky, *La Théorie Générale des Mandats Internationaux* (1925), 41ff.

der Kulturwelt“ bezeichnet.¹²⁷ Zu den Zielen dieser Organisation zählten die renommierten deutschen Völkerrechtler auch die Bestimmungen der Artikel 22 bis 25 der Völkerbundsatzung, welche sie als Ausdruck einer „internationalen Arbeitsgemeinschaft“ betrachteten.¹²⁸ Ein Begriff, den schon der bei den Versailler Friedensverhandlungen teilnehmende Albrecht Mendelssohn Bartholdy benutzte. Für ihn war der Völkerbund eine „Arbeitsgemeinschaft freier Völker zu ihrer aller gleichen Wohlfahrt.“¹²⁹

Wehberg und Schücking fassten unter einer solchen „Arbeitsgemeinschaft“ die solidarischen Aufgaben der „Kulturstaaten“ zusammen. Das Mandatssystem gehörte für beide jedoch nur in bedingter Weise und lediglich als Ausfluss zu den solidarischen Aufgaben. Der Grund für diese Einschränkung war, dass die Einrichtung des Mandatssystems für die beiden Juristen als Akt der Sieger des Weltkriegs erschien, um die Kontrolle über ehemalige deutsche Kolonien und Gebiete des Osmanischen Reichs zu legitimieren. Deswegen gehörten die Bestimmungen zu den Mandaten ihrer Ansicht nach nicht in die Völkerbundakte. Diese Vormundschaft der Siegerstaaten über die Mandatsgebiete deuteten beide Völkerrechtler als Teil einer „kolonialen Arbeitsgemeinschaft“. Dabei betonten nicht nur Schücking und Wehberg, sondern auch Wolfgang Schneider, dass der Völkerbund selbst der Träger der Hoheitsgewalt über die Mandatsgebiete sein solle.¹³⁰ Als Aufgabe der „Kulturgemeinschaft“ galt es auch, das Wohlergehen und die Entwicklung der Mandate zu gewährleisten.¹³¹

Der amerikanische Jurist Quincy Wright betrachtete Kolonial- oder Schutzgebiete als „trust of civilization“.¹³² Die Verwaltung kolonialisierter Gebiete sollte nicht als souveränes Recht der Kolonialmacht, sondern als eine Verantwortung zur „Zivilisierung“ gesehen werden. Beeinflusst wurde Wright in seinen Ansichten stark von dem amerikanischen Völkerrechtler Alpheus Henry Snow und seinem Buch „The Question of Aborigines in the Law and Practice of Nations“.¹³³

Jedoch wurde die Auffassung, dass Mandate eine Aufgabe der Kulturstaaten seien, keineswegs von allen geteilt, die sich theoretisch mit dem Mandatssystem beschäftigten. Der französische Jurist Albert Millot betonte

127 Schücking/Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes (1921), 44ff.

128 Ibid., 53ff.

129 Mendelssohn Bartholdy, Der Völkerbund als Arbeitsgemeinschaft (1918), 23.

130 Schneider, Das Völkerrechtliche Mandat (1926), 32ff.

131 Schücking/Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes (1921), 423.

132 Wright, Mandates under the League of Nations (1930), 10.

133 Snow, The Question of Aborigines in the Law (1919).

etwa, dass das Wesen der Mandate nicht mit Verweisen auf moralische oder ähnliche Ideen erklärt werden sollte.¹³⁴ Stattdessen sah er in ihnen eine politische Herrschaftsform ähnlich den Protektoraten, Kondominien oder anderen Formen der Kolonisation. Mit dieser Beurteilung des Charakters der Mandate stand Millot nicht alleine, auch andere Autoren vernachlässigten die „zivilisatorischen“ Implikationen der internationalen Kulturverwaltung.¹³⁵

Das Standardwerk zum Mandatssystem war das zweibändige Werk „Les Mandats Internationaux“ des niederländischen Juristen Daniel van Rees, der Mitglied der Mandatskommission im Völkerbund war.¹³⁶ Aufgrund der Stellung von van Rees genoss diese Schrift eine besondere Autorität. Der Sprache von Kultur und Zivilisation enthielt sich van Rees weitgehend, jedoch betonte er den Treuhandschaftscharakter der Mandate.¹³⁷ Dieser Aspekt der Treuhandschaft des Mandatssystems wurde auch in der offiziellen Publikation des Völkerbunds zu seinem zehnjährigen Bestehen 1930 hervorgehoben. Dies, obwohl der einleitende Satz zum Kapitel über das Mandatssystem in seinem Buch lautet: „The Mandates system is a new conception in international law and a novel experiment in colonial policy.“¹³⁸ Auch in aktuellen völkerrechtlichen Debatten wird das Mandatssystem als Ursprung der völkerrechtlichen Treuhandschaft unterstrichen.¹³⁹

Doch was bedeutete eine „Treuhandschaft“ konkret und wem gegenüber bestand sie? Antworten dazu lieferte der Hymans Report aus 1920. Dieser vom Völkerbundrat angenommene Text zeichnete den rechtlichen Rahmen des Kontrollsystems über die Verwaltung der Mandatsgebiete vor.¹⁴⁰ Schücking und Wehberg fassten die wesentliche Vorstellung des belgischen Politikers Paul Hymans über das Kontrollsystem wie folgt zusammen:

[D]er Völkerbund sei niemandem hinsichtlich der Mandatsfrage verantwortlich; denn verantwortlich könne man nur gegenüber einer andern Person sein, die in diesem Falle nicht vorhanden sei. Insbesondere

134 Millot, *Les Mandats Internationaux* (1924), 87ff.

135 So etwa Hill, *International Administration* (1931), 117ff; Schneider, *Das Völkerrechtliche Mandat* (1926), 32ff.

136 Pedersen, *The Guardians* (2015), 59ff.

137 Van Rees, *Les Mandats Internationaux* (1927), 8ff; Matz, *Civilization and the Mandate System*, in: *MPYUNL* 9 (2005), 47–95.

138 *League of Nations, Ten Years of World Co-Operation* (1930), 330.

139 Matz, *Civilization and the Mandate System*, in: *MPYUNL* 9 (2005), 47–95.

140 Pedersen, *The Guardians* (2015), 49.

re könne von einer Verantwortung gegenüber den Bewohnern der Mandatsgebiete nicht gesprochen werden. Es gebe nur eine moralische Verantwortung, die gegenüber der öffentlichen Meinung der ganzen Welt bestände.¹⁴¹

Die Kontrolle der Mandatsverwaltung war somit eng mit der öffentlichen Meinung der ganzen Welt verknüpft. Die Bevölkerung in den Mandatsgebieten wurde dabei nicht berücksichtigt und diese hatte auch kaum eine Möglichkeit, selbst am Meinungsbildungsprozess der Weltöffentlichkeit wirksam teilzunehmen. Gemäß Hymans Ausführungen bestand die Verantwortung nur gegenüber der „zivilisierten“ Welt. Ein Umstand, der auch von Schücking und Wehberg nicht weiter hinterfragt wurde.

Mit diesen Ansichten über die Rolle der „Zivilisation“ wurden bereits die verhängisvollen Weichen zu einer Logik der Inklusion und Exklusion gestellt. Dies hatte auch Rückwirkungen auf die Verwaltung des kulturellen Erbes dieser Mandatsstaaten.¹⁴² Indem die „zivilisierte“ Welt als maßgebliche Instanz in der internationalen Verwaltung konstruiert wurde, waren es auch ihre Interessen, die im Umgang mit dem kulturellen Erbe in den Mandatsgebieten den zentralen Platz einnahmen. Folglich war auch der Aufsichtsmechanismus auf eine Weise ausgestaltet, welche die Interessen der Mandatsbevölkerung in der gesamten Verwaltung des Mandatsgebiets nicht institutionell einbezog. Lediglich mit Petitionen an die Permanente Mandatskommission konnten sie sich in der Institution Gehör verschaffen. Deren Berücksichtigung hing jedoch von dem Wohlwollen der Kommissionsmitglieder ab.

b. Gleicher Zugang zur Antike: Koloniale Rechtsrahmen 1918–1926

Das große Anliegen des Mandatssystems auf dem Gebiet der Kulturverwaltung war es, den gleichen Zugang zum antiken Erbe zu gewährleisten und rechtlich abzusichern. Weniger die Bewohner des Mandatsgebiets als die Mandatsmächte wurden dabei zunächst von der internationalen Gemeinschaft als potentielle Gefährdung für einen solchen Zugang wahrgenommen. Die völkerrechtlichen Instrumente sowie die internationale Überwachung hatten vor allem den Zweck, die Willkür der Mandatsmächte bezüglich der antiken Überreste in diesen Ländern einzuschränken. Die in-

141 Schücking/Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes (1921), 434.

142 Siehe auch Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return* (2006), 105.

ternationale Gemeinschaft sollte an ihrer Erforschung und ihren Erträgen beteiligt werden. Der Begriff „kolonialer Rechtsrahmen“ spielt darauf an, dass die rechtliche Ausgestaltung der Verwaltung des kulturellen Erbes noch lange Zeit in den Händen der Mandatare lag, auch wenn das Interesse der Mandatsländer entsprechend berücksichtigt werden sollte.

Syrien-Libanon war vom Völkerbund Frankreich zur Verwaltung als Mandatsmacht zugeteilt. Im Mandatsvertrag von 1922 verpflichtete sich Frankreich, ein Gesetz in Kraft zu setzen, welches das antike Erbe des Landes schützte und die Durchführung von Ausgrabungen rechtlich regeln sollte. Die Bestimmungen des Artikels 14 des Mandatsvertrags legten umfassend fest, nach welchen Grundsätzen die Verwaltung auf kultureller Ebene erfolgen sollte.¹⁴³ Zentral waren dafür Überlegungen zu den gemeinsamen Interessen der internationalen Gemeinschaft, die namentlich aus den Mitgliedern des Völkerbunds bestanden. Das Mandat sollte diese vor allem gegen einen zu großen Einfluss der Mandatsmacht Frankreich absichern.¹⁴⁴ Daher wurde im Mandatsvertrag festgeschrieben:

This law shall ensure equality of treatment in the matter of excavations and archaeological research to the nationals of all states members of the League of Nations.¹⁴⁵

Auf diese Weise wurde die Internationalisierung der Kulturverwaltung auch zu einer Möglichkeit, das kulturelle Erbe allen Mitgliedern des Völkerbunds zu gleichen Bedingungen zugänglich zu machen. Das Mandat zeichnete außerdem den weiteren Inhalt dieses Gesetzes vor. In Absatz 1 bestimmte es, welche Gegenstände als antik zu betrachten wären und damit Objekt der Schutzregelung waren. Darunter fielen alle menschlichen Produkte, die vor 1700 entstanden. Der Begriff „Kulturgut“ oder „Kulturerbe“ wurde an dieser Stelle nicht verwendet, sondern es wurde lediglich auf das Alter und die Eigenschaft, von Menschenhand geschaffen zu sein, abgestellt.

Einer neuen Antikenbehörde für Syrien-Libanon wurden im Umgang mit Ausgrabungen und Altertümern in Absatz 3, 5 und 8 eine Reihe von Befugnissen übertragen.¹⁴⁶ Diese sollte über die Exportlizenzen entscheiden, Ausgrabungsgenehmigungen erteilen und die Fundverteilung vornehmen. Die Durchführung von Grabungen ohne Genehmigung wurde

143 LoN, Mandate pour la Syrie et le Liban, O.528.M.313.1922vi (12.08.1922).

144 Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return* (2006), 107.

145 LoN, Mandate pour la Syrie et le Liban, O.528.M.313.1922vi (12.08.1922).

146 Ibid.

pönalisiert. Zur weiteren Sicherung der Interessen der internationalen Gemeinschaft wurde in Absatz 7 verankert, dass einerseits lediglich die archäologischen Vorhaben jener Personen genehmigt werden sollten, die entsprechende Erfahrung auf diesem Gebiet vorweisen konnten. Andererseits sollte keine Nation bei der Vergabe von Ausgrabungslizenzen benachteiligt werden.

Die Frage der Aufteilung von Funden wurde in Abkehr vom Osmanischen Antikengesetz von 1906 in Absatz 8 so geregelt, dass nunmehr die Ausgräber wieder einen Anteil der Funde erhalten sollten. Die Festsetzung der Aufteilung wurde von der Behörde durchgeführt.

Diese hier für Syrien-Libanon ausgeführten Regeln gingen auch wortident in Artikel 21 des britischen Mandats über Palästina ein.¹⁴⁷ Anders war die Lage im britischen Mandat über Mesopotamien. Hier wurde der Mandatsentwurf wegen der arabischen Aufstände gegen die Fremdherrschaft niemals ratifiziert. Stattdessen wurde zwischen Großbritannien und dem neuen König von Irak Faysal ein zwischenstaatlicher Vertrag geschlossen, der später auch als Mandatsvertrag anerkannt wurde.¹⁴⁸

Dieser Vertrag enthielt in Artikel 14 die Bestimmungen für den Umgang mit den antiken Hinterlassenschaften.¹⁴⁹ Darin wurde König Faysal verpflichtet, binnen einem Jahr ein Antikengesetz zu erlassen, das auf jenen Regeln basierte, die im unratifizierten Friedensvertrag von Sèvres mit dem Osmanischen Reich festgeschrieben worden waren. Der Vertrag von Sèvres von 1920 enthielt als Anhang zu Artikel 421 jene Regeln, die beinahe wortident Eingang in die Mandatsverträge fanden. Ebenso wie im Mandat zu Palästina und Syrien-Libanon wurden hier in acht Punkten dieselben Regelungen hinsichtlich des Zugangs zu den Altertümern, Ausgrabungsbewilligungen und der Fundteilung festgesetzt. Diese Regelungen sollten auch im Irak das deutlich restriktivere osmanische Antikengesetz ersetzen. Zentral war dabei die Gleichbehandlung all jener Mitglieder des Völkerbunds sowie jener Staaten, die Großbritannien diese Rechte auch zugestanden, womit in erster Linie die USA gemeint waren.¹⁵⁰

Das britische Mandat über den Irak endete zwar formell 1932 mit dem Eintritt des Iraks in den Völkerbund.¹⁵¹ Die britischen Einflussphären auf

147 LoN, Mandate pour la Palestine, C.529.M.314.1922vi (12.08.1922).

148 Pedersen, *The Guardians* (2015), 263ff.

149 Treaty of Alliance between Great Britain and Iraq, (10.10.1922) XXXV LNTS 14.

150 Eine Darstellung der amerikanischen Geschichte der Archäologie im Nahen Osten in der Zwischenkriegszeit findet sich bei Goode, *Negotiating for the Past* (2007).

151 Pedersen, *Getting Out of Iraq—in 1932*, in: *AHR* 115, Nr. 4 (2010), 975–1000.

die natürlichen Ressourcen sowie Infrastruktur blieben aber auch darüber hinausgehend bestehen. Garantiert wurde das in dem Freundschaftsvertrag zwischen Großbritannien und Irak, der 1930 abgeschlossen wurde und vor allem militärische Kontrolle sowie die Konzessionen zur Ölproduktion absicherte.¹⁵²

Die kulturelle Ebene war davon jedoch nicht betroffen. Zwar blieb der deutsche Direktor der irakischen Antikenbehörde Julius Jordan bis 1934 auf seinem Posten und war den europäischen und amerikanischen Archäologen bei den Fundteilungen weiterhin positiv gewogen.¹⁵³ Doch fand spätestens mit der Einsetzung des Panarabisten Sati al-Husri¹⁵⁴ als ersten irakischen Leiter der Antikenbehörde eine Emanzipation von kolonialen Bestrebungen statt.¹⁵⁵

aa) Die Aufgabe der Zivilisation: Die Permanente Mandatskommission als Forum hegemonialer Legitimation in Syrien und Libanon

Das Thema der antiken Hinterlassenschaften in den A-Mandaten wurde regelmäßig in den Sitzungen der Permanenten Mandatskommission aufgegriffen. Es waren vor allem zwei Gründe, die das Tätigwerden der Kommission auf diesem Gebiet erklären. Einerseits war das Bewahren antiker Überreste eine Aufgabe der Zivilisation, welcher sich die Mandatsländer annahmen und die von der Kommission überwacht wurde. Andererseits ging es um den gleichen Zugang für die Archäologen der verschiedenen Nationen zu den antiken Altertümern. Solche Probleme wurden im Rahmen der Permanenten Mandatskommission unter dem eigenen Tagesordnungspunkt „Antiquities“ diskutiert.

Die erste Kontroverse auf diesem Gebiet fand während der fünften Session der Mandatskommission 1924 statt. Die Kommission adressierte zwei Anfragen an den französischen Vertreter Robert de Caix. De Caix war Architekt der französischen Strategie für den Nahen Osten, Hoher Kommissar des Mandatsgebiets bis 1923 und ab diesem Zeitpunkt im Außenministerium am Quai d'Orsay in Paris tätig. Das erste Anliegen drehte sich um die Versendung von antiken Funden aus Syrien an den Louvre. Ein Trans-

152 Treaty of Alliance between the United Kingdom and Iraq, (30.06.1930) CXXXII LNTS 363.

153 Goode, *Negotiating for the Past* (2007), 206.

154 Cleveland, *The Making of an Arab Nationalist* (1971).

155 Magee, *The Foundations*, in: Potts (Hg.), *A Companion* (2012), 70–86.

port, um Fundstücke zur Restaurierung nach Paris zu bringen, wie der französische Repräsentant auf Anfrage erwiderte. Der italienische Vorsitzende der Mandatskommission, Alberto Theodoli, dankte zwar den französischen Institutionen für diese Bemühungen, mahnte jedoch auch die Rückführung dieser Werke ein, wenn die entsprechenden Arbeiten abgeschlossen wären.¹⁵⁶ De Caix konnte zwar keine Daten über den aktuellen Stand nennen, beteuerte aber die Absicht, die Stücke nach Syrien und Libanon in die Nationalmuseen zurückzusenden. Das Museum in Beirut wurde erst 1942 fertiggestellt, während das Museum in Damaskus bereits 1919 eröffnet worden war.

Die zweite Angelegenheit betraf das Antikengesetz. Die portugiesischen und spanischen Kommissionsmitglieder Alfredo Freire D'Andrade und Leopoldo Palacios baten in derselben Sitzung um dessen Übermittlung. Frankreich war nach Artikel 14 des Mandats für das Gebiet von Syrien-Libanon verpflichtet, ein solches in Kraft zu setzen. Robert de Caix konnte aber nur auf das fortgeschrittene Stadium verweisen, in denen sich die Vorarbeiten dazu befanden. Dabei skizzierte er einige Eckpunkte des neuen Gesetzes, wie den Anwendungsbereich, die Exportverbote sowie die Genehmigungspflicht von Ausgrabungen. Inzwischen galt das Osmanische Antikengesetz aus 1906 mit gewissen Adaptionen weiter.¹⁵⁷

Im Bericht der Mandatskommission an den Völkerbundrat wurde jedoch lediglich der Umstand mitgeteilt, dass noch kein Gesetz nach Artikel 14 des Mandats erlassen wurde.¹⁵⁸ Die Versendung von Funden an französische Institutionen und das Drängen auf eine Rückführung nach der Durchführung der Restaurationsarbeiten sowie wissenschaftlichen Untersuchungen wurden in diesem Bericht hingegen nicht erwähnt.

Auch in den Folgejahren wurde die Mandatskommission wieder zum Schauplatz, um die Verwaltung der antiken Altertümer in den Mandatsgebieten zu diskutieren. Vor allem die in Rom angesetzte Sondersitzung der Mandatskommission im Jahr 1926, welche sich eingehend mit der Verwaltung von Syrien-Libanon beschäftigte und deren Anlass die Niederschlagung des syrischen Aufstands und die Bombardierung von Damaskus

156 PMC, Minutes of the 5th Session (Extraordinary), C.617.M.216.1924.vi (20.11.1924), 109f.

157 Gelin, *L'Archéologie en Syrie et au Liban* (2002), 40.

158 PMC, Report on the Work of the 5th (Extraordinary) Session, C.661.M.264.1924.vi. (11.11.1924), 3.

bildeten, brachte die Kulturverwaltung zur Sprache.¹⁵⁹ Abgesehen von der humanitären Tragödie wurden bei der Bombardierung auch wichtige antike Stadtteile von Damaskus zerstört. Ein Umstand, der besonders pikant war, weil es sich bei Damaskus um einen biblischen und damit, wie manche Ereignisberichte hervorhoben, in gewisser Weise auch europäischen Ort handelte.¹⁶⁰

Für die französische Regierung war wiederum Robert de Caix als Vertretung bei der Mandatskommissionssitzung.¹⁶¹ Das Besondere an dieser Sitzung war, dass den Anliegen der Einwohner des Mandatsgebiets ein gewisser Platz eingeräumt wurde. Man entschloss sich nach den repressiven Maßnahmen Frankreichs auf dem Mandatsterritorium die Petition des Komitees des syrisch-palästinischen Kongresses in den Anhang des Sitzungsberichts aufzunehmen.¹⁶²

Arnulf Becker Lorca betonte in seiner Studie „Mestizo International Law“, wie gerade der Umgang mit dem kulturellen Erbe vom syrisch-palästinischen Komitee als Argument vorgebracht wurde, um die französische Verwaltung zu delegitimieren, da sie nicht den „zivilisatorischen“ Standards entspreche.¹⁶³ Es wurden die Missstände bei Ausgrabungen angesprochen und kritisiert, auch der Umstand, dass es noch kein Antikengesetz gab, wurde beanstandet. Ebenso wurden die fehlende Mitsprache der regionalen Behörden bei der Vergabe von Ausgrabungslizenzen und die unautorisierten Expeditionen thematisiert.¹⁶⁴ Schließlich wurde kritisiert, dass im syrischen Museum nur ein Bruchteil der Funde einlangte und keine wirksame Kontrolle darüber bestünde, welche Gegenstände das Land verlassen.

Trotz dieses umfangreichen Vorbringens des syrisch-palästinischen Kongresses standen bei der Befragung bloß das noch nicht erlassene Antikengesetz und der gleiche Zugang zu den antiken Hinterlassenschaften im Fokus. Dabei rückte die Frage der Ausgrabungslizenzen in den Mittelpunkt. Dahinter verbarg sich der Vorwurf, dass Frankreich an ausländische Insti-

159 Eine Übersicht des französischen Vorgehens liefert Provence, French Mandate Counterinsurgency, in: Schayegh/Arsan (Hg.), *The Routledge Handbook* (2015), 136–151.

160 Pedersen, *The Guardians* (2015), 148.

161 PMC, Minutes of the 8th Session (Extraordinary), C.174.M.65.1926.VI. (08.03.1926), 26.

162 Ibid., 174–186.

163 Becker Lorca, *Mestizo International Law* (2014), 296.

164 PMC, Minutes of the 8th Session (Extraordinary), C.174.M.65.1926.VI. (08.03.1926), 183.

tutionen keine Bewilligungen für Ausgrabungen erteilte. Auf konkrete Nachfragen erlangte die Kommission von Robert de Caix lediglich die Antwort, dass auch ausländischen Institutionen Lizenzen bewilligt wurden, nähere Informationen gab er jedoch nicht preis. De Caix rechtfertigte eine restriktive Vergabe von Bewilligungen für die Durchführung von Ausgrabungen jedoch damit, dass viele, die schon ein wenig Ahnung von Geschichte hätten, eine solche begehren würden. Nähere Einzelheiten wurden nicht verzeichnet. Im Report an den Völkerbundrat wurde schließlich die Nachreichung einer Liste der bewilligten und abgelehnten Ausgrabungen ebenso eingefordert wie das zu erlassende Antikengesetz erneut angesprochen.¹⁶⁵ Darüber hinausgehende Punkte wurden im Bericht an den Völkerbundrat nicht vorgelegt und gingen somit unter.

Die Bombardierung von Damaskus fand auch in der völkerrechtlichen Literatur Beachtung. Der amerikanische Völkerrechtler Quincy Wright publizierte zu dem Thema einen Artikel im „American Journal of International Law“. Darin überlegte Wright die Anwendung der völkerrechtlichen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung 1907 auf die Vorfälle in Damaskus. Er kam zu dem Schluss, dass die kriegsvölkerrechtlichen Bestimmungen hier anzuwenden seien, anders als dies oft in Kolonialkriegen der Fall war.¹⁶⁶ Dies bedeutete vor allem einen entsprechenden völkerrechtlichen Schutz für die syrischen Rebellen. Da diese ihrerseits jedoch mit Plünderungen Kriegsvölkerrecht gebrochen hatten, konnte Frankreich in Syrien entsprechende Gegenmaßnahmen setzen. Auf dieser Ebene stellte sich nun für Quincy Wright die Frage der Proportionalität, die er verneinte. Deutliche Worte fand Quincy Wright jedoch, als er die Bombardierung von Damaskus mit der Zerstörung von Louvain im Ersten Weltkrieg verglich.¹⁶⁷

Susan Pedersen hat die Funktionsweise der Mandatskommission rund um diese Ereignisse eingehend analysiert. Sie verzeichnet für diesen Abschnitt das erneute Zunehmen des Diskurses um die „Civilisation“, um die Mandats Herrschaft zu legitimieren.¹⁶⁸ Dies war vor allem nötig, um die aufgrund der Gräueltaten verlorene moralische Autorität als Mandats-

165 Ibid., 198.

166 Zur Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Regeln in Kolonialkriegen siehe Fabricius, Aufarbeitung (2017).

167 Wright, The Bombardment of Damascus, in: AJIL 20, Nr. 2 (1926), 263–280.

168 Pedersen, The Guardians (2015), 162ff; grundsätzliche Überlegungen zu Rolle von Petitionen im Mandatssystem sind auch zu finden bei Wheatley, The Mandate System as a Style of Reasoning, in: Schayegh/Arasan (Hg.), The Routledge Handbook (2015), 106–122.

macht wieder herzustellen. Der Völkerrechtshistoriker Arnulf Becker Lorca sah hingegen eine Verschiebung der Debatte vom „Standard of Civilization“ hin zur Frage nach der Proportionalität des französischen Vorgehens im Laufe der Verhandlungen.¹⁶⁹ Die weitere Schlussfolgerung von Becker Lorca, dass das Aufbringen der Proportionalität eine Absage an die Rhetorik der Zivilisation bedeutete, greift jedoch zu kurz. Der Grund dafür liegt darin, dass die Frage der Proportionalität überhaupt erst aufkommen kann, wenn man die Mandatsherrschaft als „zivilisatorisch“ legitim betrachtet.

Aufgrund solcher Argumentationsmuster schlussfolgert Becker Lorca, wie oben bereits angedeutet, dass das Prinzip der Proportionalität den Diskurs über den „Standard of Civilization“ ersetzte. Doch blieb der „zivilisatorische“ Rahmen in denen sich solche Argumentationen bewegten, stets präsent. Quincy Wright kam gegen Ende seines Artikels genau darauf zu sprechen und stellte fest, dass es Frankreichs Aufgabe als „Treuhänder der Zivilisation“ sei, für Ordnung in Syrien zu sorgen. Dabei sollte aber auf das Wohl und die Rechte der Einheimischen Rücksicht genommen werden, jedoch wurde auf beides von Frankreich nicht ausreichend Acht gegeben:

The mandate for Syria holds France responsible for maintaining order. Consequently, measures for suppressing disorder and insurrection would normally be a fulfillment rather than a violation of the mandate. However, as the Covenant under which the mandates are given expressly recognizes international law in its preamble, and as the principle of trusteeship for the well-being and development of these people could hardly be carried out by depriving them of rights under that law, it would seem that measures in violation of international law would come under the Council's censure.¹⁷⁰

Das Mandatsverhältnis ermächtigte demnach zur Unterdrückung von Aufständen, da Frankreich als Mandatsmacht zur Herstellung von Ordnung verpflichtet war. Dennoch, so setzte Quincy Wright fort, musste Frankreich das Völkerrecht achten, für dessen Einhaltung es von dem Völkerbundrat verantwortlich gemacht werden konnte. Indem das Wohlergehen und die Entwicklung des Mandatsgebiets explizit als völkerrechtliche Pflicht anerkannt wurden, ohne dass Syrien in der Lage gewesen wäre,

169 Becker Lorca, *Mestizo International Law* (2014), 299ff.

170 Wright, *The Bombardment of Damascus*, in: *AJIL* 20, Nr. 2 (1926), 263–280 (279).

Rechtsverletzungen geltend zu machen, setzte sich damit auch das dem Völkerrecht mit dem „Zivilisationsstandard“ eingeschriebene asymmetrische Verhältnis fort.

bb) Zugang ordnen: Die Einführung von Antikengesetzen in den A-Mandaten

Die Einführung von Antikengesetzen zur Verwaltung des kulturellen Erbes war in den Mandatsverträgen für die A-Mandate eigens vorgesehen. Die ersten Regeln wurden fast ausschließlich von den Mandatsmächten entworfen und in Geltung gesetzt.

In Palästina wurde schon vor der Einführung des Mandatssystems der Umgang mit den antiken Hinterlassenschaften rechtlich geregelt. Frankreich und Großbritannien teilten während und nach dem Ersten Weltkrieg die Gebiete des Osmanischen Reichs in der Levante sowie Mesopotamien in drei Zonen unter dem Namen „Occupied Enemy Territory Administration“ auf. Für jenen Teil im Süden, der unter britischer Verwaltung stand – das spätere Mandatsgebiet von Palästina –, wurde schon am 1. Dezember 1918 eine „Antiquities Proclamation“ erlassen.¹⁷¹ Dieser Erlass definierte nicht nur, was alles als schützenswertes antikes Erbe zu verstehen war, sondern reklamierte auch jene Antiken, die dem Osmanischen Reich gehörten, für die neue britische Regierung. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen des bisher in Kraft stehenden Osmanischen Antikengesetzes aufgehoben, sofern sie der Proklamation widersprachen. Damit hatte Großbritannien die Verwaltung über das antike Erbe auf diesem Territorium übernommen. Auch die britischen archäologischen Institutionen ließen sich bald nach dem Ersten Weltkrieg in Palästina nieder.¹⁷²

Das erste vollständige Antikengesetz für Palästina wurde von der britischen Verwaltung 1920 erlassen und in den Jahren 1929 sowie 1930 reformiert.¹⁷³ Der im August 1920 unterzeichnete Friedensvertrag von Sèvres

171 Die Proklamation ist abgedruckt in Asbee (Hg.), Jerusalem 1918–1920 (1921), 78f.

172 Gibson, British Archaeological Institutions, in: PEQ 131, Nr. 2 (1999), 115–143.

173 Israel/Palästina, Antiquities Ordinance 1920, in: OGGP, Nr. 222 (01.11.1928), 675f; Israel/Palästina, Antiquities Ordinance 1929, in: OGGP, Nr. 236 (01.06.1929), 548–554; Israel/Palästina, Antiquities Regulations 1930, in: OGGP, Nr. 252/72 (01.02.1930), 66–69; Israel/Palästina, Notice, in: OGGP, Nr. 269/714 (16.10.1930), 836–838; Israel/Palästina, Enactment of the Antiquities Ordinance, in: OGGP, Gazette Extraordinary (31.12.1929), 1190f.

zwischen den Alliierten und dem Osmanischen Reich enthielt in Artikel 421 Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung des neuen Antikengesetzes. Dieser Artikel sollte die Zugänglichkeit zum kulturellen Erbe auf dem Gebiet des Osmanischen Reichs regeln. Damit war das Antikengesetz von Palästina auch das erste, das innerhalb der Mandatsgebiete in Kraft trat.

Aufgrund der besonderen Bedeutung Palästinas für die drei monotheistischen Religionen Islam, Judentum und Christentum waren alle Gegenstände und Stätten im Besitz religiöser Gemeinschaften von der Anwendung des Antikengesetzes ausgenommen. Als administrative Institution wurde das „Department of Antiquities“ gegründet. Dessen Direktor wurde vom britischen Hochkommissar für Palästina bestellt. Außerdem wurde für den Direktor ein Beratungsorgan eingerichtet, das sowohl die archäologischen Interessen der jüdischen wie muslimischen Bevölkerung wie auch der britischen, französischen, amerikanischen und italienischen Archäologen repräsentieren sollte.¹⁷⁴ Bei Fragen, die als besonders wichtig erachtet wurden, sah das Gesetz für dieses Organ Beratungs- und Anhörungsrechte beim Direktor vor. Dazu gehörten Fälle wie die Ausstellung von Ausgrabungsbewilligungen, die archäologischen Angelegenheiten in Jerusalem, Gesetzesänderungen oder bei Vorliegen gegensätzlicher nationaler Interessen der „archäologischen Großmächte“.

Das Gesetz normierte, dass das Eigentum an allen antiken Altertümern – darunter wurden sämtliche Gegenstände verstanden, die von Menschenhand vor dem Jahr 1700 erschaffen wurden – der Regierung zustand. Hinsichtlich des Schicksals von antiken Funden unterschieden die Vorschriften, ob diese im Zuge von genehmigten Ausgrabungen oder zufällig zu Tage gefördert wurden. In beiden Fällen gab es eine Anzeigepflicht von Funden gegenüber der Antikenbehörde. Während im Falle von Zufallsfunden der Behörde die Möglichkeit offenstand, den Gegenstand gegen eine entsprechende Kompensation an den Finder zu übernehmen oder ihn an diesen zu derelinquieren, kam es bei bewilligten Ausgrabungen zu einer Fundteilung. Von dieser waren lediglich jene Stücke ausgenommen, die nach Ansicht des Direktors der Antikenbehörde und aufgrund wissenschaftlicher Erwägungen als Ensemble im Museum von Palästina bleiben sollten. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten war ein Streitbeilegungsmechanismus unter Einbindung des Beratungsorgans vorgesehen. Die dem Ausgräber zugeteilten Funde konnte dieser in der Folge auch aus dem

174 Israel/Palästina, Antiquities Ordinance 1920, in: OGGP, Nr. 29/9 (15.10.1920), 4–16.

Mandatsgebiete Palästinas exportieren. Ansonsten war für Ausfuhren von Antiken eine eigene Genehmigungspflicht vorgesehen, die es der Behörde auch ermöglichte, die Gegenstände gegen Entschädigung zu erwerben. Neben speziellen Enteignungsbestimmungen im Falle von geplanten Ausgrabungen auf Privatgrundstücken und Strafbestimmungen enthielt das Gesetz von 1920 noch Regelungen für die Leihe von antiken Altertümern ins Ausland.

Im Gegensatz zur zügigen Ausarbeitung des Antikengesetzes in Palästina dauerte es im Irak und in Syrien-Libanon noch einige Jahre, bevor hier eigene Antikengesetze erlassen wurden. Das hing einerseits mit dem besonderen Bedürfnis nach archäologischen Ausgrabungen in Palästina aufgrund seiner speziellen historisch-religiösen Bedeutung zusammen. Doch verschoben die andauernden politischen Konflikte in den beiden anderen A-Mandatsländern auch die Prioritäten. So wurden zu Beginn der 1920er Jahre im Irak wie auch in Syrien die arabisch-nationalistischen Aufstände niedergeschlagen, ehe auf dem Gebiet eigene Antikengesetze ausgearbeitet wurden.¹⁷⁵

Nachdem die Aufstände im Irak von der Royal Airforce blutig unterdrückt worden waren und König Faysal als monarchisches Oberhaupt im neuen Staat eingesetzt wurde, beauftragte dieser im Jahr 1922 die „Queen of the Desert“ Gertrude Bell mit der Ausarbeitung eines „Law of Excavations“, wie es Gertrude Bell in Briefwechseln bezeichnete.¹⁷⁶ Dieses wurde von ihr noch 1922 entworfen und orientierte sich ebenso wie das palästinensische Antikengesetz stark an den Bestimmungen des Friedensvertrags von Sèvres.¹⁷⁷ Diese Grundsätze wurden dann auch explizit in den am 10. Oktober 1922 unterzeichneten „Treaty between His Britannic Majesty and His Majesty the King of Irak“ aufgenommen, der als Grundlage für die weitere Mandatsverwaltung genutzt wurde.¹⁷⁸ Doch das Antikengesetz wurde erst 1924 in Kraft gesetzt, da sich im Irak Widerstand gegen das Gesetz und im Speziellen gegen die vorgesehenen Fundteilungsbestimmungen formierte.¹⁷⁹ Besonders das politische Lager der Nationalisten sperrte sich gegen zu großzügige Zugeständnisse gegenüber den „westlichen“ Archäologen. Denn im Friedensvertrag von Sèvres war vorgesehen, dass den

175 Pedersen, *The Guardians* (2015), 142–168.

176 Letter Gertrude Bell to Her Father (20.07.1922), in: Gertrude Bell Archive, URL: http://www.gerty.ncl.ac.uk/letter_details.php?letter_id=566 [31.07.2020].

177 Bernhardsson, *Reclaiming a Plundered Past* (2005), 116–118.

178 Treaty of Alliance between Great Britain and Iraq, (10.10.1922) XXXV LNTS 14.

179 Bernhardsson, *Reclaiming a Plundered Past* (2005), 121.

Ausgräbern ein guter Teil der Funde zustand. Das Gegenargument zur Verteidigung dieser Norm, vorgebracht etwa vom British Museum, lautete, dass eine solche Regelung nötig sei, um ausländischen Archäologen genügend Anreize zu geben, um im Irak Ausgrabungen durchzuführen.¹⁸⁰ Schließlich wurde der von Gertrude Bell ausgearbeitete Gesetzesentwurf mit den umstrittenen Regelungen in Kraft gesetzt.

Im Vergleich der drei A-Mandate untereinander wurden in Syrien-Libanon die Regelungen zur Verwaltung des antiken Erbes am spätesten erlassen. Diesem Gesetzeswerk ging die Petition des syrisch-palästinischen Komitees voraus, welches die Missstände bei der Verwaltung des antiken Erbes vor der Permanenten Mandatskommission ansprach, und die wiederholten Anfragen an die französische Administration im Rahmen der Sitzungen der Mandatskommission des Völkerbunds.¹⁸¹

Der französische Hochkommissar legte am 26. März 1926 die Regeln für den Umgang mit den antiken Altertümern für Syrien und Libanon vor.¹⁸² Der Anwendungsbereich war ebenso wie bei den anderen Gesetzen durch die Definition des Begriffs des antiken Altertums (*Antiquités*) abgegrenzt. Dabei wurde in Artikel 3 auch die bestehende rechtliche Position all jener antiken Gegenstände abgesichert, die bereits entdeckt und im Eigentum von syrischen oder libanesischen Gemeinschaften, Privaten oder eines fremden Staats standen. Lediglich die Pflicht, den Besitz solcher Antiken anzumelden, wurde in Artikel 10 für diese Gegenstände eingeführt. Die Neuentdeckungen waren jedoch Eigentum des Mandatsstaats.

Dass es sich um ein besonders ausgräberfreundliches Gesetz handelte, ging auch aus den Enteignungsbestimmungen hervor. Zufallsfunde fielen auch in Syrien-Libanon gegen eine Entschädigung an die Regierung, während die Normen zur Teilung von Funden, die im Zuge bewilligter archäologischer Ausgrabungen gemacht wurden, den Behörden große Handlungsspielräume ließen:

Art. 19. – Der Staat kann beschließen, dass einige oder alle Gegenstände aus Ausgrabungen unentgeltlich oder entgeltlich veräußert werden, vorausgesetzt, dass diese Veräußerung den Interessen seiner Sammlungen nicht zuwiderläuft. [...] ¹⁸³

180 Magee, *The Foundations*, in: Potts (Hg.), *A Companion* (2012), 70–86 (75).

181 Siehe Kapitel V.3.b.aa.

182 Arrête No. 207 *Portant règlement sur les antiquités en Syrie et au Liban*, in: BOAHC 5, Nr. 8 (26.03.1926), 136–139.

183 *Ibid.*, 138 [Übers. d. Autors]: „L'État peut décider que tout ou partie des objets provenant des fouilles sera aliéné à titre gratuit ou à titre onéreux, sous la réser-

Damit konnte die Mandatsmacht Frankreich entscheiden, ob und wie viele der Funde an die Ausgrabungsmission abgetreten wurden und welche Stücke im Staat zu verbleiben hatten. Somit waren die ersten gesetzlichen Regelungen in allen drei A-Mandatsländern darauf ausgerichtet, eine bestmögliche Situation für archäologische Expeditionen zu schaffen. Das Recht suchte weniger den Ausgleich von Interessen ausländischer Ausgräber mit jenen der Bevölkerung an der Erhaltung der kulturellen Hinterlassenschaften, sondern versuchte ein geordnetes Verfahren des gleichen Zugangs der archäologisch aktiven Staaten zu den kulturellen Stätten und deren Aneignung zu etablieren. Das antike Erbe wurde nicht als Eigentum des Staats, in dem es sich befand, sondern als aneigenbares Gemeingut aufgefasst. Dem Rechtsverständnis nach ähnelte diese Konzeption der Figur eines „Res nullius“.¹⁸⁴ In den folgenden Jahren kam es jedoch zu einer schrittweisen Revision dieser Rechtsnormen.

c. Von verordneter Zivilisation zu nationaler Emanzipation 1927–1945

Die mit dem „Zivilisationsstandard“ legitimierte Kulturverwaltung sah sich in der Zeit von 1927 bis zum Ende des Mandatssystems mit nationalen Emanzipationsbegehren konfrontiert.¹⁸⁵ Vor allem im Irak wurde das kulturelle Erbe zum wichtigen Symbol der neu erlangten nationalen Unabhängigkeit stilisiert. Auch weitere Gesetze in den anderen A-Mandaten reagierten auf das Aufzeigen von Missständen von nationaler Seite. Die Permanente Mandatskommission gab sich in ihrer Rhetorik hingegen als willfährige Verfechterin des Internationalismus, die sich weiterhin am gleichen Zugang zum kulturellen Erbe und dessen Verwaltung orientierte.

aa) Abdankender Internationalismus und nationale Unabhängigkeit im Irak

In den Jahren nach 1926 brachte die Permanente Mandatskommission die Sprache immer wieder auf die kulturellen Schätze im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Kommission sah sich dabei einerseits in der Rolle, den gleichen

ve formelle que ces aliénations ne porteront aucun préjudice à l'intérêt de ses collections.“

184 Kempe/Suter (Hg.), *Res nullius* (2015).

185 Pedersen, *The Guardians* (2015), 195–286.

Zugang zum antiken Erbe für die Völkerbundmitglieder sicherzustellen. Andererseits drängte sie auf einen adäquaten Schutz und die Erhaltung der Altertümer. Besondere Tätigkeit in diesem Bereich entfaltete das portugiesische Kommissionmitglied José Peñha Garcia.

Peñha Garcia brachte im Jahr 1930 Bedenken um die Sicherheit historischer Stätten im Irak vor. Im selben Jahr erkundigte er sich auch beim britischen Repräsentanten nach einer Gegenstrategie für den wachsenden Nationalismus im Irak, der den Expeditionen entgegenschlug. Die Antwort des britischen Vertreters Major H.W. Young legte das koloniale Verständnis der internationalen Solidarität offen, mit dem die Verwaltung der Kultur im Mandatsgebiet erfolgte. Denn für Young habe die irakische Bevölkerung schlicht Schwierigkeiten zu verstehen, dass die Ausgräber im Allgemeinen anständig ihren Verpflichtungen unter Aufsicht des Völkerbunds und der „zivilisierten“ Welt nachkommen.¹⁸⁶ Schon in der darauffolgenden Sitzung der Mandatskommission im Jahr 1931 berichtete der britische Vertreter von Fortschritten in der Antikenverwaltung,¹⁸⁷ so etwa der Berufung reisender Inspektoren und dem verbesserten Schutz vor illegalen Ausgrabungen.¹⁸⁸ Diese schnellen Reaktionen auf die Punkte der Mandatskommission zeigen, dass diese zumindest formal ernst genommen wurden.

Die 21. Session der Mandatskommission im Jahr 1931 stand im Zeichen der bevorstehenden Unabhängigkeit des Iraks, seines Ausscheidens aus dem Mandatssystem und der Aufnahme in den Völkerbund. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gleichbehandlung brachte Peñha Garcia die Sprache auf die gleiche Behandlung von Archäologen bei Ausgrabungstätigkeiten im Irak.¹⁸⁹ Sein Anliegen zielte darauf ab, dass die im Vertrag zwischen Großbritannien und Irak festgeschriebene Gleichbehandlung archäologischer Missionen nach der Unabhängigkeitserklärung des Irak nicht mehr beachtet werden müsste. Um weiterhin das Interesse der Wissenschaft angemessen zu verfolgen, sollte nach Ansicht von Peñha Garcia eine entsprechende Zusatzklärung verabschiedet werden, die den Irak dazu verpflichten sollte.

Der britische Repräsentant vor der Mandatskommission, Francis Humphrys, erwiderte darauf, dass der Irak eine solche Erklärung ablehnen würde. Auch andere Mitglieder der Kommission, so etwa van Rees und Rap-

186 PMC, Minutes of the 19th Session, C.643.M.262.1930.vi. (29.12.1930), 106f.

187 Goode, *Negotiating for the Past* (2007), 185ff.

188 PMC, 20th Session of the Commission, C.422.M.176.1931.vi. (19.08.1931), 119.

189 PMC, Minutes of the 21st Session, C.830.M.411.1931.vi. (29.12.1931), 118f.

pard, lehnten es ab, auf einer solchen zu bestehen. Jedoch betonte Rappard die von der Kommission vertretene Ansicht, dass archäologischen Forschungen keine Restriktionen auferlegt werden sollten. Dem Irak wurde die größtmögliche Freiheit gewährt, da auf diese Weise der Respekt, den sich der Irak vor der „civilised humanity“ verdienen würde, nur umso höher wäre, wenn er aus freien Stücken diese Forschungen auf seinem Staatsgebiet zuließe.¹⁹⁰

In Syrien-Libanon war die Dynamik eine andere. Nach dem Bombardement von Damaskus wurde 1932 das Thema des antiken Erbes zunächst sehr wohlwollend von Peñha Garcia im Rahmen der 22. Session der Mandatskommission angesprochen. Der Wert der kulturellen Schätze für den Tourismus wurde herausgestellt und weitere Ausgrabungen wurden von Peñha Garcia angeregt, notfalls auch mittels Enteignung der Grundbesitzer.

Hingegen bereitete Peñha Garcia in der darauf folgenden 23. Sitzung der Mandatskommission im nächsten Jahr der Rückgang der Finanzierung der Antikenbehörde Sorgen. Die Ausgrabungen und die Errichtung von Museen lagen für ihn im öffentlichen Interesse. Dem Einwand von de Caix, der erneut die französische Regierung vor der Mandatskommission vertrat, dass der Louvre sich an der Finanzierung beteiligte, begegnete Peñha Garcia mit dem Hinweis auf das vorrangige Interesse des Louvre, Exponate einzubehalten.¹⁹¹ De Caix bestritt diesen Umstand nicht weiter, sondern hob hervor, dass auch ausländische Institute sowie die regionalen Museen profitieren würden und bereits wichtige Beiträge zur Geschichtswissenschaft dadurch geleistet worden seien.

Auch im Jahr 1934 debattierten Peñha Garcia und de Caix ausführlich über diese Angelegenheiten. Zwar wurden von Peñha Garcia das neue Antikengesetz und der damit einhergehende verbesserte rechtliche Schutz begrüßt. Zugleich stellte er die kurz zuvor erfolgte Übereignung der Festung „Karak des Chevaliers“ an Frankreich in Frage und bat um eine Erläuterung der Umstände, die zu dieser Abtretung geführt hätten.¹⁹² De Caix brachte konservatorische Gründe vor, die es außerdem erforderten, die Einwohner innerhalb der Festung abzusiedeln.

Schon im Folgejahr 1935 ließ sich beobachten, wie die angespanntere Lage für archäologische Ausgrabungen im Irak auch Rückwirkungen auf Syrien entfaltete. Denn viele der Ausgräber schlugen nunmehr in Syrien

190 Ibid., 119.

191 PMC, Minutes of the 23rd Session, C.406.M.209.1933.vi. (01.07.1933), 156.

192 PMC, Minutes of the 25th Session, C.259.M.108.1934.vi. (12.06.1934), 87.

ihre Zelte auf, nachdem die Antikenverwaltung im Irak unter Sati al-Husri sehr restriktiv gegenüber ausländischen Expeditionen vorgegangen war. Auch in der Permanenten Mandatskommission wurde die Zunahme der archäologischen Unternehmungen im Kontext der Beschränkungen im Irak diskutiert.¹⁹³

bb) Revision von Antikengesetzen: Recht als Tröster

Gegen Ende der 1920er Jahre und während der 1930er Jahre wurden in jedem der A-Mandate die Antikengesetze reformiert. Dabei wurden meist die Regeln zur Fundteilung nachgeschärft und das Prozedere der Aufteilung genauer festgelegt. Dies ging vor allem auf die Kritik aus den Mandatsländern an dem nachlässigen Umgang mit dem kulturellen Erbe durch die europäischen Verwalter zurück. Das Recht wurde zu einem wichtigen Austragungsort dieser Konflikte. Die Mandatsmächte verwendeten es zunehmend als Mittel des Ausgleichs der verschiedenen Interessen zwischen Ausgräbern, Verwaltung und der lokalen Bevölkerung.

So kam es etwa in Palästina 1928 zur Nachschärfung des Verfahrens zur Fundteilung. Dieses sollte nunmehr erst erfolgen, nachdem die Ausgräber eine komplette Auflistung und Beschreibung aller Funde geliefert hätten.¹⁹⁴ Davor sollte keine Teilung der Ausgrabungsergebnisse vorgenommen werden. Ein Jahr darauf wurde ein ganz neues Antikengesetz für Palästina erlassen,¹⁹⁵ das den Begriff des antiken Altertums konkretisierte und den Hochkommissar über das Mandatsgebiet mit neuen Befugnissen ausstattete, die zuvor der Antikenbehörde zukamen. Darunter auch die Erteilung von Ausgrabungslizenzen. Ebenso wurde der Handel von Antiken durch die Vergabe eigener Lizenzen zum Gewerbe des Antikenhandels neu reguliert. Außerdem wurden die Exportbestimmungen verschärft, die es nunmehr dem Direktor der Antikenbehörde erlaubten, jeden Export im öffentlichen Interesse zu stoppen. Schließlich wurden eigene Befugnisse eingeführt, die verschiedene Maßnahmen wie Restaurationen oder auch die Enteignung zur Erhaltung historischer Monumente ermöglichten. Im Folgejahr wurde das Verfahren für den Export genauer normiert und im

193 PMC, Minutes of the 27th Session, C.251.M.123.1935.vi. (18.06.1935), 96.

194 Israel/Palästina, Antiquities Ordinance 1920, in: OGGP, Nr. 222 (01.11.1928), 675f.

195 Israel/Palästina, Antiquities Ordinance 1929, in: OGGP, Nr. 236 (01.06.1929), 548–554.

Speziell jene Dokumente, die von Antragstellern beizubringen waren, genauer festgeschrieben.¹⁹⁶

In Syrien-Libanon wurde 1933 das mit 111 Artikeln bis dahin umfangreichste Antikengesetz der Mandatsgebiete in Kraft gesetzt.¹⁹⁷ Das Gesetz widmete sich in sechs Abteilungen unter anderem der Klassifizierung antiker Altertümer, dem Handel von Antiken, den Enteignungsmaßnahmen für Ausgrabungen samt der Lizenzvergabe sowie der Fundteilung. Die Bewilligung von Ausgrabungen wurde nunmehr wie in Palästina vom Hochkommissar vorgenommen und nicht von der Antikenbehörde. Ein Zeichen dafür, dass es sich dabei nicht bloß um eine wissenschaftliche Entscheidung handelte, sondern auch politische Erwägungen eine maßgebliche Rolle spielten. Vor allem aber für die Fundteilung sah das neue Gesetz besondere Regelungen vor. Der Ausgrabungsleiter sollte zwei gleichwertige Selektionen der Grabungsergebnisse zusammenstellen. Es blieb dann dem Direktor der Antikenbehörde überlassen, die Auswahl zu treffen, welcher dieser beiden Teile beim Staat verbleiben sollte und welcher an die Ausgrabungsmission ging. Für den Export wurden keine ausdrücklichen Bestimmungen für Antiken im Gesetz aufgenommen.

Diese beiden Punkte machten Syrien-Libanon für ausländische archäologische Expeditionen sehr attraktiv. Im Gegensatz zur Entwicklung in Syrien-Libanon wurden im Irak in den 1930er Jahren zunächst die Praxis und darauf folgend auch die Gesetze gegenüber Ausgrabungsmissionen restriktiver. Dies hing vor allem mit den unterschiedlichen politischen Entwicklungen der beiden Mandatsländer zusammen. Während Frankreich bis 1947 in Syrien als Mandatsmacht präsent war, wurde der Irak von Großbritannien bereits 1932 formell unabhängig. Dazu gehörte nach dem nationalen Selbstverständnis auch die Emanzipation von den ausländischen archäologischen Forschern und der Integrität des kulturellen Erbes im Irak.¹⁹⁸

Dies wurde 1936 mit einem neuen Antikengesetz umgesetzt, das keinerlei Möglichkeit mehr zur Fundteilung vorsah. Auch der Export antiker Altertümer wurde allein auf Zwecke der Leihe beschränkt. Erstellt wurde

196 Israel/Palästina, Antiquities Regulations 1930, in: OGGP, Nr. 252/72 (01.02.1930), 66–69; Israel/Palästina, Notice, in: OGGP, Nr. 269/714 (16.10.1930), 836–838; Israel/Palästina, Enactment of the Antiquities Ordinance, in: OGGP, Gazette Extraordinary (31.12.1929), 1190f.

197 H. C. Rep. Française en Syrie et au Liban, Règlement sur les Antiquités (1935).

198 Zum Erstarken des Nationalismus als antikoloniales Moment siehe Manela, The Wilsonian Moment (2007).

dieses Gesetz vom neuen Leiter der Antikenbehörde Sati al-Husri.¹⁹⁹ Bereits 1935 gab es vom bekannten britischen Archäologen Leonhard Woolley Kritik am Entwurf für das neue Antikengesetz, das jedoch schließlich 1936 beschlossen wurde.²⁰⁰ Woolley bezog sich auf das Gesetz von 1924 und hob hervor, dass sich dieses durch elf Jahre hindurch bewährt hätte. Er führte auch die Billigung des Völkerbunds für das Gesetz aus 1924 als Beweis dafür an, dass irakische Interessen ausreichend berücksichtigt würden.²⁰¹ Essentiell für die Durchführung weiterer Ausgrabungen im Irak waren laut Woolley, dass die Funde weiterhin fair aufgeteilt würden.

Wie die Kritik von Leonhard Woolley zeigt, sah man die Einschränkung der Ausgrabungsfreiheit als kulturellen Rückschritt der Mandatsländer.²⁰² Nachdem aber das Antikengesetz in Kraft getreten war, nahm die Anzahl der ausländischen Expedition im Irak rapide ab. Viele der archäologischen Missionen wechselten in den nächsten Grabungsperioden nach Syrien. So gab es 1940 nur noch eine vom Ausland durchgeführte Ausgrabung im Irak, jene der unter der deutschen Hakenkreuzfahne in Warka.²⁰³

Die unterschiedlichen Entwicklungen in den drei Mandatsstaaten zeigen, dass die Verwaltung in der Zwischenkriegszeit politisiert wurde und die Mandatarstaaten als Verwalter zunehmend unter Legitimationsdruck gerieten. Das Recht war eine schnelle Antwort auf solche Herausforderungen. Es diente nicht bloß als Standardsetzer, sondern als Instrument verschiedener Kulturpolitiken.

d. Keine Rechtsregeln zum kulturellen Erbe in B- und C-Mandaten

Ausführliche Regelungen zur Verwaltung von kulturellen Hinterlassenschaften wie in den A-Mandaten von Palästina, Syrien-Libanon und Irak waren für die B- und C-Mandatsgebiete nicht vorgesehen. Die Kulturverwaltung in diesen Ländern konzentrierte sich in den B-Mandaten stattdessen auf Regelungen zur Missionierung und zur Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie zur Eigentumsfreiheit. Wortident wurden diese Regelungen in die britischen Mandate von Kamerun, Togoland und Ostafrika ebenso wie in den französischen Mandaten von Kamerun und Togoland sowie

199 Cleveland, *The Making of an Arab Nationalist* (1971).

200 Bernhardsson, *Reclaiming a Plundered Past* (2005), 194

201 Woolley, *Antiquities Law, Iraq*, in: *Antiquities* 9 (1935), 84–88 (84).

202 *Ibid.*

203 Goode, *Negotiating for the Past* (2007), 219.

schließlich im belgischen Mandat über Ostafrika aufgenommen.²⁰⁴ Wesentlich vorgezeichnet wurde ihr Inhalt bereits durch Artikel 22 der Völkerbundsatzung.²⁰⁵

Artikel 22. Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, [...] finden die nachstehenden Grundsätze Anwendung: Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es ist geboten, in die gegenwärtige Satzung Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen. [...]

Die Normen in den B-Mandaten sahen vor, dass alle Angehörigen von Staaten, die Mitglieder des Völkerbunds waren, im Mandatsgebiet den Bürgern der Mandatsmacht gleichgestellt werden sollten und damit auch die gleichen Personen- und Eigentumsrechte genießen sollten. Dieses Prinzip der Gleichbehandlung wurde auch für die Erschließung natürlicher Ressourcen sowie der Vergabe von Konzessionen vorgeschrieben. Außerdem wurde die Gewissensfreiheit und die Missionierung in den Mandaten verbürgt, sodass Missionaren der Aufenthalt in den Mandatsgebieten genauso erlaubt war wie das Errichten von religiösen Gebäuden. Die Grenzen dieser Aktivitäten sind allein mit dem „ordre public“ und dem Moralempfinden angegeben.

Sehr ähnlich zu den B-Mandaten wurde auch in den C-Mandatsgebieten im Pazifik, den pazifischen Inseln Nauru und Samoa, sowie Südwestafrika entsprechende Bestimmungen normiert.²⁰⁶ Auch hier ordnete der Mandats text die Gewissensfreiheit an, die von der Mandatsmacht für diese Gebiete gewährleistet werden sollte. Zudem wurde Missionaren die Tätigkeit in diesen Ländern erlaubt.

In der Tatsache, dass für diese Regionen keine Normen zur Kulturverwaltung bestanden, so wie es sie in den A-Mandaten gab, kam nicht nur

204 LoN, British Mandate for the Cameroons, C.449.M.345.(c).1922.VI (01.08.1922), Art. 6, 7; LoN, French Mandate for the Cameroons, C.449.M.345.(e).1922.VI. (01.08.1922), Art. 6, 7; LoN, British Mandate for Togoland, C.449.M.345.(b).1922.VI. (01.08.1922), Art. 6, 7; LoN, French Mandate for Togoland, C.449.M.345.(d).1922.VI. (01.08.1922), Art. 6, 7; LoN, British Mandate for East Africa, C.449.M.345.(a).1922.VI. (01.08.1922), Art. 7, 8; LoN, Belgian Mandate for East Africa, C.449.M.345.(f).1922.VI. (01.08.1922), Art. 7, 8.

205 Van Rees, *Les Mandats Internationaux* (1927), 21ff.

206 Die Texte sind in Englisch etwa angeführt bei Schneider, *Das Völkerrechtliche Mandat* (1926); in Französisch finden sie sich unter anderem bei Millot, *Les Mandats Internationaux* (1924).

das mangelnde Interesse der Archäologen für diese Länder und Kulturen zum Ausdruck. Es bildete sich darin auch eine klare Wertung ab, dass einerseits schützenswerte Kultur nur in den Ländern des ehemaligen Osmanischen Reichs mit ihrem klassisch antiken Erbe bestand. Andere Kulturen, die nicht diesen im weitesten Sinne westlichen und biblischen Kulturen zurechenbar waren, wurden rechtlich hingegen nicht berücksichtigt. Insbesondere gab es auch keinen rechtlichen Rahmen für anthropologische Sammlungen. Außerdem zeigt sich, dass für die Aktivitäten in den A-Mandaten ein erhöhter völkerrechtlicher Legitimationsdruck bestand. Ein Sinn für schützenswertes immaterielles Kulturerbe, lokale Traditionen oder Bräuche hatte sich zu dem Zeitpunkt jedoch noch nicht ausgebildet (siehe Kapitel VI.2). Dies bedeutet jedoch nicht, dass es zu keinen Aneignungen gekommen wäre.

4. *Plurale Regulierungsansätze der Zwischenkriegszeit im globalen Kontext*

Innerhalb des institutionellen und rechtlichen Rahmens des Mandatssystems wurde eine internationale Kulturverwaltung entworfen. Die entwickelten Praktiken fanden jedoch nicht allein im Zusammenhang mit dem Mandatssystem einen Platz, sondern auch in anderen Kontexten. Internationale Akteure wie das Komitee für internationale geistige Zusammenarbeit oder Staaten wie Afghanistan, Brasilien oder China widmeten sich in dieser Zeit aktiv der Kulturverwaltung. Eine Welle der Verrechtlichung begann, neue Gesetze wurden erlassen und neue Verträge abgeschlossen, um die Verwaltung des kulturellen Erbes zu regeln. Der Vergleich dieser Normierungsvorhaben und Rechtsquellen soll einerseits den Unterschied zwischen den verschiedenen Machtstrukturen sowie den Einfluss der internationalen Gemeinschaft weiter herausarbeiten. Andererseits soll er die anhaltende Bedeutung zeigen, die der Umgang mit dem kulturellen Erbe für das Konzept der „Zivilisation“ hatte.

a. Verrechtlichung der internationalen Solidarität: Die Arbeit des Komitees für internationale geistige Zusammenarbeit

Das 1922 gegründete internationale Komitee für geistige Zusammenarbeit war eine Unterorganisation des Völkerbunds und in der Zwischenkriegszeit ein neuer Akteur auf dem Gebiet der internationalen Kooperatio-

nen.²⁰⁷ Da es mit geistigen Belangen aller Art betraut war, spielte es auch für den Schutz von künstlerischen und historischen Monumenten eine wichtige Rolle. Vor allem neue Kodifikationsprojekte wurden angestoßen und Standardisierungen, insbesondere auf dem Gebiet der Archäologie, erarbeitet.

Einen zweiten Schwerpunkt bildete der Austausch auf wissenschaftlicher und kultureller Ebene. Die eigene Tätigkeit des Komitees wurde dabei vom Gedanken der „internationalen Solidarität“ getragen, was auch explizit in den Anfangssitzungen erwähnt wurde.²⁰⁸ Völkerrechtstheoretische Denkmuster wurden in die Debatten um die Verwaltung von Kultur eingeführt. Die zweite Session 1923 stand bereits unter diesem Zeichen. In einem Bericht des Komitees an den Völkerbundrat wurde ein internationales Abkommen über archäologische Forschungen sowie die Publikation der Ergebnisse vorgeschlagen.²⁰⁹ Angestrebt wurde eine Verständigung über vier zentrale Punkte: 1.) über eine Liste aller archäologischen Schätze, die noch nicht zu Tage gebracht wurden. 2.) über einen allgemeinen Forschungsplan für die Zukunft. 3.) über die internationale Verständigung auf jene Regeln, die bezüglich der Ausgrabungsmethode gelten sollten. 4.) über die Einführung internationaler Bestimmungen betreffend die Erhaltung und Veräußerung archäologischer Monumente.

Zu den letzten beiden Punkten enthielt der Bericht im Anhang bereits konkretere Anregungen und Vorschläge, die der französische Philosoph und Vorsitzende Henri Bergson präsentierte. Bergson betonte zwar, dass die wissenschaftlichen Methoden der Archäologie in allen „zivilisierten“ Ländern dem Stand der Wissenschaft entsprächen, dennoch plädierte er für eine Sammlung dieser Methoden, um sie zu vergleichen und auszuwerten.²¹⁰ Auch die Erhaltung der Altertümer adressierte Bergson, indem er die verschiedenen Konservierungsmethoden ansprach und dabei zwischen der Erhaltungsmethode am Ausgrabungsort selbst und in einem Museum unterschied. Bergson gab zwar der Bewahrung am Ausgrabungsgelände den Vorzug und führte dabei vor allem das italienische Beispiel von Pompeji an.²¹¹ Die Voraussetzung dafür müsse aber eine strikte Überwachung und die garantierte Sicherheit für die archäologischen Gegenstände sein.

207 Siehe als Überblick Renoliet, *L'Unesco oubliée* (1999).

208 ICIC, Minutes of the 2nd Session, C.570.M.224.1923.XII. (01.09.1923), 67.

209 Ibid., 28f.

210 Ibid., 64.

211 Ibid.

Stünde diese in Frage, so sei nach Bergson die Verwahrung in einem Museum zu bevorzugen.

Bergson erwog auch, ob der unterschiedliche „Zivilisationsgrad“ der Staaten die ungleichen Sicherheitsgarantien für die archäologischen Monumente zwischen den Ländern widerspiegelte. Er zitierte dabei die Resolutionen der „Union Académique Internationale“, in denen Grundzüge für die Regelung der archäologischen Angelegenheiten in den Mandatsgebieten vorgelegt wurden.²¹² Die Ziele dieser Vorschläge waren auf die Erhaltung der Monumente, den Aufbau einer repräsentativen Serie an Fundstücken und die Förderung der wissenschaftlichen Studien zur Erweiterung des archäologischen Wissens gerichtet. Damit verbunden sah Bergson auch die Frage, ob Museumsstücke in andere Staaten ausgeführt werden sollten. Länder wie Ägypten, in denen es eine sehr große Anzahl antiker Hinterlassenschaften gäbe, so Bergsons Überzeugung, sollten auch einen Anteil der Funde für ausländische Museen vorsehen, die zu den Ausgrabungen beigetragen haben.

Diese speziellen Regelungen, die vor allem für die Mandatsgebiete und ähnliche Protektorate gedacht waren, zeigen besonders im Vergleich zur Behandlung des antiken Erbes in Staaten mit „höherer Zivilisation“ ihre imperiale Stoßrichtung. Bergsons Beispiele waren hier Italien und Griechenland. Dass in diesen beiden Ländern im Gegensatz zu den Mandatsgebieten und Protektoraten eine restriktive Politik hinsichtlich des Zugangs ausländischer Missionen sowie der Aneignung der antiken Altertümer herrschte, wurde von Bergson mit Blick auf den „Zivilisationsgrad“ der beiden Staaten hingenommen und sogar gerechtfertigt.²¹³

Ein weiterer Grund lag für Bergson in der Tatsache, dass andere Länder nicht in einer reziproken Weise ähnliche Möglichkeiten des Zugangs zu antiken Hinterlassenschaften anbieten könnten. Erwägungen, die in Bezug auf Mandatsgebiete undenkbar wären. Dennoch ließ es die rechtliche Situation zumindest in Italien zu, dass auch ausländische Expeditionen Ausgrabungsbewilligungen erlangen konnten und zumindest in der Theorie auch einen Teil der Funde behalten durften. Bergson unterstrich jedoch jene Regelung im italienischen Denkmalschutzgesetz, die den Export von Objekten von historischem, archäologischem und künstlerischem Interesse ins Ausland verbot, wenn dies einen ernsthaften Verlust für die Geschichte, Archäologie oder Kunst darstellen würde. Diese Norm sei nach Berg-

212 Ibid., 65.

213 Ibid., 66.

sons Ansicht eine Generalklausel, mit der die Behörden jede Ausfuhr stoppen könnten.

Bergsons Kritik an diesen Vorschriften lief darauf hinaus, dass „zivilisierten“ Staaten ohne eigene Hinterlassenschaften der griechisch-römischen Antike die Vorzüge und der Nutzen antiker Altertümer verwehrt würden. Deshalb sei es nach Bergson notwendig, für diese archäologischen Fragen auch auf internationaler Ebene eine Regelung zu finden. In der Folge wurde die (faschistische) italienische Regierung mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zur Regelung dieser Angelegenheiten betraut. Auch in den kommenden Jahren bekräftigte das Komitee, solche Fragen auf internationaler Ebene mit völkerrechtlichen Instrumenten regeln zu wollen.²¹⁴ Über dieses vage Entschlussstadium brachten es die Bemühungen jedoch nicht hinaus.²¹⁵ Diese Episode verdeutlicht nicht nur die eurozentristische Verfasstheit der internationalen Institutionen, sondern auch die problematischen Narrative samt ihren imperialen Implikationen.

b. Die Technisierung von Normierungsfragen: Die Kairo-Akte 1937

Während drei Konferenzen des 1926 gegründeten internationalen Museumsbüros in Rom 1930, Athen 1931, Madrid 1934 und Kairo 1937 wurden grundlegende Fragen der internationalen Normierung zur Erhaltung historischer und künstlerischer Monumente auf wissenschaftlicher Ebene diskutiert. Damit einher ging die Technisierung der Debatte, die sich schon bei Bergson andeutete. Diese war dadurch gekennzeichnet, dass die politischen Aspekte der Frage um archäologische Expeditionen ausgeklammert wurden und diese rein aus technisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkten erörtert wurden. Als ein vielbeachtetes Ergebnis dieser Gespräche ging die Kairoer Schlussakte aus den internationalen Konferenzen über Ausgrabungen 1937 hervor, die schließlich auch von der Völkerbundversammlung mit einer Resolution vom 30. September 1937 angenommen wurde.²¹⁶ Die Akte enthielt Vorschläge, wie Staaten den verschiedenen Herausforderungen mit neuen oder der Änderung von bestehenden Gesetzen begegnen sollten.

214 ICIC, Minutes of the 6th Session, C.445.M.165.1925.XII. (20.08.1925), 7.

215 Siehe etwa ICIC, Minutes of the 12th Session, C.428.M.192.1930.XII. (13.08.1930), 139; ICIC, Minutes of the 13th Session, C.471.M.201.1931.XII. (15.08.1931), 82.

216 IMO/IIIC, Final Act of the International Conference on Excavations (1937).

Die Forderung nach gesetzlicher Normierung war ein subkutanes Kernanliegen des Konferenztexts, auch wenn bilaterale Abkommen ebenso als Regelungsalternative angesehen wurden. Dazu gehörte zunächst die Definition, was als antikes Objekt gelten sollte und wie es sich mit den Eigentumsverhältnissen daran verhielt. Der Konferenztext plädierte dafür, dass den Findern ein Anteil zukommen sollte und Privateigentum an antiken Altertümern gefördert werden sollte. Begründet wurde dies mit der Möglichkeit zum legalen Erwerb für ausländische Museen. Damit wären diese nicht auf den Erwerb von Fundstücken durch illegale Methoden oder von widerrechtlich verbrachten Stücken angewiesen.²¹⁷ Die Logik des immer weiter reichenden Erwerbs wurde jedoch nicht hinterfragt.

Die Konferenzakte verfolgte mit diesen Regeln das Ziel, Stücke, an denen das nationale Museum des Ausgrabungsstaats kein Interesse fand, ausländischen Museen anzubieten. Auch Doubletten und Stücke, die einander ähnelten, sollten so für den Export bereitgestellt werden. Solche Bewertungen konnten nach Maßgabe des Textes fast ausschließlich westlich ausgebildete Archäologen vornehmen.

Andere Vorschläge in der Schlussakte von Kairo bezogen sich auf administrative Fragen, wie gemeinsame Prinzipien für die nationalen Behörden bei der Durchführung von Ausgrabungen, der Publikation von Ergebnissen in einer möglichst verbreiteten Sprache, und das Einschränken von Ausgrabungslizenzen auf wissenschaftlich wie moralisch anerkannte Personen, die genug finanzielle Mittel bereitstellen könnten.²¹⁸ Dies erscheint als Ausdruck einer immer enger zusammenwachsenden internationalen Gemeinschaft, die Zugang zum kulturellen Erbe nach „liberal and equitable conditions“²¹⁹ verlangte.

c. Asymmetrische Kulturverwaltungsstrukturen in Asien

Während die Mandatsmächte durch das System des Völkerbunds hinsichtlich der Verwaltung der antiken Kulturobjekte und Stätten zumindest der Permanenten Mandatskommission Rede und Antwort stehen mussten, fehlte diese zusätzliche internationale Ebene in den Kolonien. Dennoch wurde die Verwaltung durch die Einrichtung von archäologischen Instituten und dem Erlass entsprechender Gesetze zunehmend verrechtlicht. Die

217 Ibid., 16f.

218 Ibid., 13.

219 Ibid., 13.

Rechtssprache wurde dabei allgemein gehalten, sodass von historischen Monumenten oder Reichtümern die Rede war und nicht von nationalen Denkmälern. Das „Universale“ und Aneignbare wurde betont. Eine Entwicklung, die sich etwa in der südostasiatischen französischen Kolonie Indochina wiederfand.

Die rechtliche Konstruktion zur Aneignung des kulturellen Erbes in den Kolonien wurde von Frankreich besonders ausführlich gesetzlich ausgearbeitet. Die Verwaltung des eigenen historischen Erbes wurde im Jahr 1913 in Frankreich auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Zwar war der Geltungsbereich dieses Gesetzes grundsätzlich auf das Mutterland beschränkt, er konnte jedoch durch eine spezielle Bestimmung in Artikel 36 des Gesetzes auf Algerien und die Kolonien ausgedehnt werden.²²⁰ Für Indochina wurde Ende 1924 ein solches Gesetz erlassen. Ein Schritt, den der damalige Kolonialminister Édouard Daladier mit einem öffentlichen Interesse an den kulturellen Hinterlassenschaften begründete:

In Französisch-Indochina werden, vorbehaltlich der Rechte der Souveräne der geschützten Staaten, Gebäude, deren Erhaltung aus historischer oder künstlerischer Sicht von öffentlichem Interesse ist, vom Generalgouverneur auf Vorschlag des Direktors der Ecole Française d'Extrême-Orient ganz oder teilweise unter Denkmalschutz gestellt. [...] Der Schutz dieser Reichtümer ist eine Pflicht, die der französischen Autorität nicht nur in den Gebieten der direkten Souveränität, sondern auch in denen des Protektorats zwingend auferlegt ist.²²¹

Demnach betonte Daladier in seinem Rapport an den Präsidenten die wichtigen Schutz- und Konservierungsaufgaben Frankreichs gegenüber den Monumenten in Indochina. Weiters sei das Gesetz von 1900 nicht mehr den geänderten Realitäten des Antikenhandels und des Tourismus in Indochina gewachsen.

220 Frankreich, Loi sur les monuments historiques, in: JORF 129 (04.01.1914), Art. 36.

221 Le Ministre des Colonies, Rapport au Président, 23.12.1924, in: BEFEO 26 (1926), 526f [Übers. d. Autors]: „En Indochine française, et sous réserve des droits des souverains des Etats protégés, les immeubles dont la conservation présente, au point de vue de l'histoire ou de l'art, un intérêt public, sont classés comme monuments historiques, en totalité ou en partie, par les soins du Gouverneur général, sur la proposition du Directeur de l'Ecole Française d'Extrême-Orient. [...] La protection de ces richesses est un devoir qui s'impose impérieusement à l'autorité française, non seulement dans les territoires de souveraineté directe, mais également dans ceux de protectorat.“

Die französische Vorlage wurde jedoch nicht uneingeschränkt übernommen, sondern an wesentlichen Punkten abgeändert. Der Generalgouverneur von Indochina sowie die Ecole Française d'Extrême-Orient waren mit der Antikenverwaltung betraut. Sowohl die Ausgrabungsgenehmigungen und die Ausfuhrzertifikate wurden über die Ecole abgewickelt.²²² Ein wesentliches Projekt war es außerdem, die zentralen historischen Stätten in einem Inventar zu erfassen und sie damit unter Schutz zu stellen. Darüber hinaus legte der Generalgouverneur ein Register mit sieben Stätten an, die in französisches Eigentum übergehen sollten.²²³ Eine der wichtigsten Stätten war Angkor. Spezielle Rechtsvorschriften wandelten den Ort in einen archäologischen Park um, der auch speziell den Anforderungen des Tourismus Rechnung tragen sollte.²²⁴

Anders gingen die Briten im heutigen Sri Lanka vor. In der ehemaligen britischen Kolonie Ceylon wurde 1940 ein eigenes Antikengesetz erlassen, um die Monumente auf der Insel zu schützen und Ausgrabungsregeln einzuführen.²²⁵ Dieses Gesetz fiel an den Anfang der Amtszeit von Senarath Paranavithanas als Direktor des archäologischen Instituts in Ceylon. Mit ihm stand auch zum ersten Mal eine Person aus Sri Lanka an der Spitze des Instituts. Die gesetzlichen Normen hatten hier mehr den Grund, einen rechtlichen Rahmen für das Wirken zu schaffen, das während des Zweiten Weltkriegs ohnedies nur in stark reduzierter Form aufrechterhalten wurde.²²⁶

Hingegen erließ in der niederländischen Kolonie Indonesien der Generalgouverneur 1931 ein Statut, das den Umgang mit „goods which have to be deemed of great interest for the prehistory, history, art or palaeontology“ regelte.²²⁷ Die Redeweise von Gütern („goods“) zeigte die Kommodifizierung dieser Gegenstände an. Als zentrales Instrument zur Verwaltung wurde auch in Indonesien ein entsprechendes Register eingeführt. Der

222 Le Gouverneur général de l'Indochine, Arrêté, 11.07.1925, in: BEFEO 26 (1926), 648.

223 Le Gouverneur général de l'Indochine, Arrêté, 15.04.1925, in: BEFEO 26 (1926), 546.

224 Le Gouverneur général de l'Indochine, Arrêté, 30.10.1925, in: BEFEO 26 (1926), 677.

225 Sri Lanka, Antiquities Ordinance, in: Ceylon Government Gazette Nr. 8698 (23.12.1940), 1–3.

226 Siehe Seneviratne, *Situating World Heritage Sites*, in: Rizvi/Liebmann (Hg.), *Archaeology and Postcolonial Critique* (2008), 177–195.

227 Indonesien, Statute 1931 No. 238 (13.06.1931), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

Niederländer Frederik David Kan Bosch war zu jener Zeit der Leiter des archäologischen Diensts in Indonesien. Zu Bestimmungen über Fundteilungen schwieg das Gesetz, es band aber Ausgrabungs- und Exportlizenzen an die Zustimmung des archäologischen Instituts.

Aber auch in zwischenstaatlichen Verhältnissen, die keine direkten Kolonialbeziehungen darstellten, drückte sich eine Asymmetrie basierend auf den in der Völkerrechtswissenschaft als unterschiedlich wahrgenommenen „Kulturstandards“ aus. Frankreich schloss mit dem erst kurz nach dem Ersten Weltkrieg unabhängig gewordenen Afghanistan 1922 einen Vertrag zur Durchführung von Ausgrabungen.²²⁸ Das Konzept der Zivilisation spielte in diesem Vertrag eine doppelte Rolle. Der Abschluss des Vertrags mit Frankreich festigte die internationale Stellung Afghanistans und seine Beziehungen mit den „zivilisierten“ Staaten, nachdem es erst 1919 von Großbritannien unabhängig geworden war. Damit erhob es den Anspruch, selbst als solcher Staat zu gelten. Andererseits war Frankreich in der Lage, weitreichende Zugeständnisse zu erlangen, da der Nutzen dieser Vereinbarung für Afghanistan hoch war und Frankreich als „zivilisierter“ Treuhänder des kulturellen Erbes aktiv werden konnte.

Im Vertrag äußerte sich diese privilegierende Behandlung französischer Interessen nicht nur dadurch, dass es für dreißig Jahre das exklusive Recht zugestanden bekam, auf dem ganzen afghanischen Staatsgebiet archäologisch tätig zu sein (Artikel 1 und 12),²²⁹ sondern auch dadurch, dass mit Ausnahme von Edelmetallen die Hälfte aller Funde der französischen Regierung überlassen wurde.

Es bilden sich an diesen vier Beispielen die Tendenzen in den Normierungsstrategien der Zwischenkriegszeit ab. Dabei war das universalisierende Narrativ von „historischen Monumenten“ in der rechtlichen Sprache allgegenwärtig. Nicht nur sprachlich anders verfasst waren hingegen die Rechtstexte, wie sie sich in unabhängigen Staaten mit kolonialer Vergangenheit zu jener Zeit entwickelten. Die Idee des „Standard of Civilization“ bildete in diesen Staaten andere rechtliche Strukturen aus. Die Schutzregime zielten dabei darauf, das Recht als integrative Kraft zu nutzen, Spuren und Überreste antiker Hochkulturen in ein Staatsnarrativ einzuhegen. Folglich ergaben sich in diesen Erdteilen andere rechtliche Strukturen. Im Ergebnis wurde das Recht vor allem genützt, um imperiale Verwaltungs-

228 Convention concernant la concession du privilège des fouilles archéologiques en Afghanistan, (09.09.1922) CV LNTS 153.

229 Convention concernant la concession du privilège des fouilles archéologiques en Afghanistan, (09.09.1922) CV LNTS 159f.

praktiken und die Aneignung des fremden kulturellen Erbes zu legitimieren. Die Verflechtung des „Standard of Civilization“ und der Schutznormen für Kultur werden hier in besonderer Weise deutlich.

d. Exklusion des Westens als nationale Emanzipation: Lateinamerika, China und Persien

Im Gegensatz zur Verwaltung in den Kolonien begannen vor allem in Lateinamerika immer mehr Staaten die Kulturverwaltung als ihre eigene nationale Angelegenheiten zu betrachten. Entsprechend ausgestaltet waren auch die Gesetze, die diese Staaten in der Zwischenkriegszeit erließen. Regelmäßig sahen solche Normen vor, dass nationale Monumente geschützt, in Registern dokumentiert und von nationalen Kommissionen überwacht werden sollten.

Eine paradigmatische Bestimmung enthielt etwa das bolivianische Gesetz aus 1927 vor, welches in Artikel 3 vorschrieb, dass alle im Staatsgebiet befindlichen Gegenstände, die einen künstlerischen oder archäologischen Wert repräsentierten, als nationale Monumente zu betrachten waren:

Zu nationalen Monumenten werden diejenigen erklärt, die auf dem Territorium der Republik existieren und die durch ihre künstlerischen oder archäologischen Güte einen Wert der Kunst oder Tradition darstellen.²³⁰

Eine ähnliche Definition wurde ab 1937 in Brasilien erlassen.²³¹ Hier gab es zwei alternative Kriterien zur Feststellung des öffentlichen Interesses, um Gegenstände oder Stätten als nationales Erbe zu qualifizieren: einerseits die Verbindung mit denkwürdigen Ereignissen in der brasilianischen

230 Bolivien, Ley del Monumento Nacional (05.08.1927), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020] [Übers. d. Autors]: „Se declaran monumentos nacionales los existentes en el territorio de la Republica y que por sus meritos artisticos o arqueologicos reprentan un valor de arte o de tradicion.“

231 Brasilien, Decree Law NB (25.11.1937) (Übersetzung): „Article 1. The national historical and artistic heritage shall comprise all movable and immovable property existing in the country, the preservation of which is in the public interest either because of its connection with memorable events in the history of Brazil or because of its exceptional archaeological, ethnographic, bibliographic or artistic value.“

Geschichte und andererseits ihr archäologischer, ethnographischer oder künstlerischer Wert.

Diese Einteilung des nationalen Erbes in eine nationale und mit ethnographischen und archäologischen Artefakten in eine indigene Geschichte lässt sich in ähnlicher Weise auch an den Regelungen in Costa Rica und Paraguay ablesen. Das Gesetz in Paraguay hob die Kolonialkunst als „patrimonio nacional“ genauso hervor, wie „los objetos arqueológicos y etnográficos“.²³² Costa Rica sah es außerdem als seine Aufgabe, der Nation die Spuren der präkolumbianischen Zivilisationen zu erhalten.²³³ In Honduras wurden 1936 sogar antike Überreste als Nationalgut in die Verfassung aufgenommen.²³⁴

Zum Teil schlug sich dieses doppelbödige Geschichtsbewusstsein auch im Umgang mit wissenschaftlichen Expeditionen aus anderen Ländern nieder. Der Zugang und der Aufenthalt wurden ebenso normiert wie die staatliche Aufsicht über die in erster Linie archäologisch und ethnographisch interessierten Wissenschaftler. So wurde in der Folge in Kolumbien ein eigenes Gesetz erlassen, welches das ausländische Engagement in wissenschaftlichen Unternehmungen reglementierte und einschränkte.²³⁵

Ähnliche Tendenzen zur rechtlichen Verwaltung waren auch in China zu finden. Die Teilnahme von ausländischen wissenschaftlichen Forschern an Expeditionen wurde limitiert.²³⁶ Diese Hürden für ausländische Forscher waren vermutlich auf das Misstrauen insbesondere gegenüber westli-

232 Paraguay, Decreto-Ley No. 18.904 (15.06.1943), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020]: „Artículo 1. Declárese patrimonio nacional los edificios, muebles y objetos de arte colonial; libros, manuscritos, documentos, correspondencias, retratos, condecoraciones, armas, etc., de carácter histórico; retablos, imágenes, altares, candelabros, cuadros, etc. procedentes de templos o instituciones públicas, los objetos arqueológicos y etnográficos, y los que a juicio de la Comisión creada por el presente Decreto-Ley tengan un valor-histórico-tradicional.“

233 Costa Rica, Ley Numero 14 (14.09.1923), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020]: „Que es un deber de los gobiernos hispano-americanos controlar las excavaciones de huaca o sepulturas indígenas, tanto para impedir que se des truyan tales objetos, como para reglamentar el comercio de los mismos, todo con el propósito de conservar a la Nación los vestigios de la civilización precolombina“.

234 Siehe Honduras, Constitución Política (1936), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020], Article 157.

235 Kolumbien, Decreto 1060 (12.05.1936), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

236 China, Rules Relating to the Participation (16.03.1935), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

chen Forschern und den Erfahrungen mit den ungleichen Verträgen und der Zerstörung des Sommerpalasts in Peking 1860 zurückzuführen.²³⁷ Trotz der Aufsicht über ausländische Forscher und des Verbots der Fundteilung wurde den ausländischen Wissenschaftlern die Möglichkeit zugestanden, Gegenstände für wissenschaftliche Zwecke auszuführen. Das Gesetz sprach jedoch nicht von nationalen Monumenten oder nationalen Gütern, sondern in erster Linie von Relikten. Bei Verstößen drohten hohe Strafen sowie Disziplinarsanktionen für die zuständigen Aufsichtsorgane.²³⁸ Außerdem führte man in China trotz oder gerade wegen des Bürgerkriegs von 1927 bis 1949 Bestimmungen zum Schutz und zur Erhaltung von antiken Hinterlassenschaften und besonderen landschaftlichen Naturschönheiten ein.²³⁹

Einen anderen Weg nahm Persien. Im Jahr 1927 setzte Persien die Monopolkonzession für Ausgrabungen an Frankreich außer Kraft.²⁴⁰ Das Ergebnis war geringerer französischer Einfluss auf die persische Archäologie, dafür mehr britische und amerikanische Expeditionen im Land. Dies wurde zum Anlass für die Erlassung der neuen Antikengesetze 1930. Es folgte in zwei Antikengesetzen aus 1930 eine umfassende Regelung der Verwaltung und des Zugangs zu den kulturellen Schätzen des Landes. Wesentlicher Ausgangspunkt dieser Normierungen war der Gedanke, dass es sich bei den Antiken um nationales Erbe handelte.²⁴¹

Neben der Inventarisierung nationaler Monumente nahmen persische Behörden auch die zentrale Rolle im Gewähren und Verbiehen von Ausgrabungslizenzen ein. Die Ausgrabungsaktivitäten wurden in die zwei Kategorien wissenschaftlich und kommerziell klassifiziert. So bekam die

237 Kleinschmidt, *Diskriminierung durch Vertrag und Krieg* (2013).

238 China, Rules Governing the Excavation of Relics (16.03.1935), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

239 China, Regulations Governing Preservation (13.09.1928), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

240 Accord au sujet de l'abolition de la convention franco-persane de 1900, (18.10.1927) CXII LNTS 267.

241 Iran, National Heritage Protection Act (03.11.1930), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020]: „Article 1: Observing the Article 3 of this Law, all artifacts, buildings and places having been established before the end of Zandieh Dynasty era in Iran, either movable or immovable, may be considered as national heritage of Iran and shall be protected under the State control.“

Fundteilung eine neue legitimatorische Basis. Auch der Antikenhandel und der Export fanden eigene Regelungen.²⁴²

Im Gegensatz zur Kolonial- und Mandatsverwaltung, welche vermeintlich gemeinsame Interessen sowie die Treuhandgedanken in den Vordergrund stellte, bildete sich zur selben Zeit in einigen Staaten Asiens und Lateinamerikas ein gegenläufiger nationaler Ansatz aus. Ausdruck erlangte dieser in der Sprache der gesetzlichen Regelungen. Die Überreste antiker Zivilisationen als nationales Erbe zu schützen und zu verwalten, wurde in der Zwischenkriegszeit außerdem zunehmend als Verantwortung wahrgenommen, die Staaten verpflichtete. An den Beispielen Brasiliens und Costa Ricas lassen sich diese Entwicklungen besonders gut ablesen. Der Schutz von Monumenten wurde zu einer Aufgabe, der sich „zivilisierte“ Staaten zu stellen hatten.

5. Neue Paradigmen: Doppelgesichtige Verrechtlichungsstrategien

Die Zwischenkriegszeit war eine Zeit großer internationaler Anstrengungen, um Monumente, Kunstgegenstände und das kulturelle Erbe in internationale Verwaltungssysteme einzuhegen. Den Staaten wurde von der Generalversammlung des Völkerbunds die Aufgabe überantwortet, in der Bevölkerung durch Bildung ein Bewusstsein für den Schutz der Monumente und damit der „Zivilisation“ zu schaffen.²⁴³ Außerdem sollte die Zusammenarbeit der Staaten auf dem Gebiet der Restitution von nationalen Kunstwerken vertieft werden. Themenbereiche wie Veräußerungen, Austausch und Übertragung zwischen nationalen Sammlungen sollten auf internationaler Ebene verrechtlicht werden.

Die Generalversammlung adressierte in ihrer Resolution von 1932 die Gemeinschaft der „zivilisierten“ Staaten als maßgeblichen Träger des kulturellen Erbes („patrimoine artistique et archéologique“).²⁴⁴ Das Völkerrecht und die internationale Kooperation jener Staaten sollten ihre Bewahrung sichern. Dass damit aber nur das Erbe der sogenannten „zivilisierten“ Staaten angesprochen war, blieb hinter der generell abstrakten Sprache des Rechts und seiner Metapher des Schutzes verborgen. Die rechtlichen Re-

242 Iran, Règlement d'application de la Loi (03.11.1930), in: UNESDATA, URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020], Artikel 38, 47.

243 LoN, Recommandations 1932, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 114f.

244 Ibid.

geln zum Schutz von Kulturgütern legten damit scheinbar neutrale Standards fest.

Diese doppelgesichtigen Standards spiegelten sich auch in den Vertragsentwürfen für das Kriegsvölkerrecht und dem internationalen Privatrecht wieder, die in der Zwischenkriegszeit formuliert wurden. Mit diesen Entwürfen führte man zugleich neue Paradigmen in die Verwaltung des kulturellen Erbes ein, die sich bis in den heutigen völkerrechtlichen Kulturgüterschutz verfolgen lassen. Der vermeintliche Fortschritt, der mit den neuen Rechtsnormen erlangt werden sollte, wirkte jedoch durch das Konzept der Zivilisation in wichtigen Bereichen ausschließend. Der Zivilisationsdiskurs materialisierte sich insbesondere an den Debatten um die kriegsvölkerrechtlichen Schutznormen, doch auch im internationalen Privatrecht waren die Diskussionen in diesen problematischen Kontext eingeladen.

a. Das internationale Privatrecht als Schutzinstrument für das kulturelle Erbe: Dogmatische Grundlegungen

Ein Problembewusstsein für den Umgang mit Kunstgegenständen und dem kulturellen Erbe im internationalen Privatrecht war nicht allein unter Juristen zu Beginn des 20. Jahrhunderts nur begrenzt vorhanden. Jedoch erfuhr dieser Teilrechtsbereich durch Charles de Visscher eine wichtige Weichenstellung, um diese Themenbereiche international rechtlich zu regulieren. Visscher leitete in den 1930er Jahren für das internationale Museumsbüro ein Projekt, um Normen auszuarbeiten, festzulegen und zu begründen, die das innerstaatliche Privatrecht auf diesem Gebiet vereinheitlichen sollten. Ziel war es, Regeln zu schaffen, um den Entzug von Kunstwerken und historischen Gegenständen von nationalem Interesse zu verhindern und deren Restitution vorzusehen. Der Begriff des „Schutzes“ stand dabei im Zentrum des Diskurses. Dass die Idee zur Verrechtlichung eines solchen Schutzes dem internationalen Privatrecht noch weitgehend fremd war, stellte auch Charles de Visscher heraus:

Die jüngsten Entwicklungen beruhen auf einer relativ neuen Idee, die nur durch vertragliche Regelung zwischen Staaten voll entwickelt wer-

den kann: die Erhaltung des künstlerischen und historischen Erbes der Nation.²⁴⁵

Um die Problemstellung und seine Lösung im internationalen Privatrecht einzuführen, begann Visscher mit einem Rechtsvergleich.²⁴⁶ Dazu analysierte er die historische Entwicklung der Gesetze in Italien, Frankreich, Österreich, Deutschland und Spanien, die den Umgang mit dem künstlerischen und historischen Erbe regelten. In all diesen Staaten war der Export von Werken von besonderem künstlerischen, historischen oder kulturellen Interesse verboten. Teilweise war zugleich die Veräußerung von Kunstwerken aus dem staatlichen Besitz untersagt. Ebenso kam Visscher auf Ausgrabungsgesetze in Italien und Griechenland zu sprechen. Es ging ihm dabei darum, die Exportbeschränkungen für bewegliche Kunstgüter und Antiken zu analysieren und die verschiedenen Gesetze und Regelungsstrategien in die Debatte einzuführen.

In einem nächsten Schritt besprach Visscher prominente und weniger prominente Fälle von Kunstentzug und Restitution in ihrer rechtlichen Dimension. Er untersuchte die verschiedenen Rechtsregime europäischer Länder auf ihre Effektivität im Umgang mit solchen Fällen. An dieser Stelle kam die spezielle Perspektive des internationalen Privatrechts zum Zug. Schon vor dem Ersten Weltkrieg kam im internationalen Privatrecht die Frage auf, wie Museumssammlungen und Kunstwerke – insbesondere im Fall ihrer Entwendungen und illegalen Ausfuhr – in der Rechtsordnung eines anderen Staats zu behandeln seien. Das Institut de Droit International diskutierte diese Frage kurz im Zusammenhang des Resolutionsentwurfs für die Lösung von Rechtskonflikten („concernant les conflits des lois en matière de droits réels“) im internationalen Privatrecht aus den Jahren 1910 und 1911.²⁴⁷ Davor griff bereits das Handbuch von Antoine Pillet zum internationalen Privatrecht die Thematik auf.²⁴⁸ In beiden Fällen wurde auf das Recht des Belegenheitsorts des Gegenstands, die *lex rei sitae*,

245 De Visscher, La Protection Internationale, in: RDILC 16 (1935), 33 [Übers. d. Autors]: „Les plus récents procèdent d'une idée relativement nouvelle, qui ne pourra trouver son plein épanouissement que dans la voie d'une réglementation conventionnelle entre Etats: celle de la conservation du patrimoine artistique et historique de la nation.“

246 Über die enge Verflechtung der Rechtsvergleichung mit dem internationalen Privatrecht siehe Reimann, Comparative Law and Private International Law, in: Reimann/Zimmermann (Hg.), Oxford Handbook of Comparative Law (2006), 1363–1396.

247 Diéna, Les conflits de lois (1911), 28.

248 Pillet, Principes de Droit International Privé (1903), 405.

abgestellt, um den Sachverhalt und insbesondere die Frage der Rechtmäßigkeit von Veräußerungen zu beurteilen. Einzelfragen und Fälle wurden zudem in Zeitschriften besprochen.²⁴⁹

Auch in der Zwischenkriegszeit wurde in Abhandlungen zum internationalen Privatrecht die rechtliche Einordnung von Kunstwerken immer wieder diskutiert. Stets wurde auf das Recht des Belegenheitsorts einer Sache verwiesen.²⁵⁰ Einige der großen mehrbändigen Monographien des internationalen Privatrechts erwähnten jedoch Kunstwerke nicht eigens bei der Diskussion des Statuts von beweglichen Sachen.²⁵¹

Obwohl die Auseinandersetzung schon früher begonnen hatte, erschloss zuerst Charles de Visscher das Thema der Kunstwerke systematisch für das internationale Privatrecht. Die Frage nach dem Anknüpfungspunkt an das Sachstatut betrachtete Visscher dabei genauso wie jene des gutgläubigen Eigentumserwerbs. Dabei stellte Visscher fest, dass prinzipiell der aktuelle Belegenheitsort einer Sache zur Beurteilung des anwendbaren Rechts herangezogen werden soll:

Grundsätzlich ist allein das Recht der tatsächlichen Lage des beweglichen Gegenstands (*lex rei sitae*) zum Zeitpunkt seiner Entwendung zu berücksichtigen, um die Gültigkeit der Eigentumsübertragung zu beurteilen.²⁵²

Mit dieser Regelung folgte Visscher der allgemeinen Lehre zur Anknüpfung von beweglichen Sachen nach dem Sachstatut im internationalen Privatrecht seiner Zeit.²⁵³ Der Grundsatz „*mobilia personam sequuntur*“, wonach sich die anwendbare Rechtsordnung nach dem Personalstatut des Eigentümers richten sollte, wurde schon früher aufgegeben.

Komplexer gestaltete sich für Visscher die Lage beim gutgläubigen Eigentumserwerb. Während dieser bei Kunstgegenständen im Staatseigen-

249 Clunet, *Jugement Étranger*, in: JDI 19 (1892), 973–977; Clunet, *Jugement Étranger*, in: JDI 21 (1894), 311–322; Lepelletier, *De la prohibition d'exporter*, in: JDI 23 (1896), 962–981; Chrétien, *De la protection et de la conservation*, in: JDI 30 (1903), 736–743.

250 Pillet/Niboyet, *Manuel de Droit International Privé* (1924), 473; Niboyet, *Précis élémentaire de Droit international privé* (1928), 210f.

251 Arminjon, *Précis de Droit international privé*, Bd. 2, (1929); Frankenstein, *Internationales Privatrecht* (1929).

252 De Visscher, *La Protection Internationale*, in: RDILC 16 (1935), 47 [Übers. d. Autors]: „En principe, c'est la loi de la situation réelle de l'objet mobilier (*lex rei sitae*) au moment de son aliénation qui, seule, doit être prise en considération pour apprécier la validité de son transfert de propriété.“

253 Nussbaum, *Deutsches Internationales Privatrecht* (1932), 302ff.

tum beinahe ausnahmslos ausgeschlossen war, lagen die Umstände bei Objekten im Privateigentum anders. Beim Verkauf oder Transport von Kulturgütern ins Ausland plädierte Visscher für die Anwendung des Rechts jenes Staats, in dem die Sache neu gebracht wurde.²⁵⁴ Eine Regelung, die im Fall des kulturellen Erbes grundsätzlich die Kolonialmächte begünstigte.

Visscher behandelte noch weitere spezielle Fragen des internationalen Privatrechts, nämlich jene der Veräußerungsverbote, der Vindizierung von Kunstwerken, des Umgangs mit *res extra commercium* und jene der Enteignung und der Entschädigung. Vor allem die Vindizierung von gutgläubig erworbenen Kunstwerken, sobald diese in ein drittes Land verbracht wurden, gestaltete sich äußerst kompliziert und eröffnete auch Fragen des „ordre public“ im internationalen Privatrecht. Die Grundregel, dass das gutgläubig erworbene Eigentumsrecht von der Rechtsordnung eines anderen Staats zu respektieren sei, war nach Visscher nicht differenziert genug, um auch den speziellen Anforderungen von Kunstwerken gerecht zu werden.

Das große Verdienst von Visscher war die Systematisierung des Regulierungsfelds um Kunstwerke im internationalen Privatrecht und die Darstellung der Normen, die diesen Rechtsbereich tangierten und tangieren. Dabei fasste er die Ergebnisse seiner beinahe ausschließlich auf Europa begrenzten Studie so zusammen, dass eine frappierende Übereinstimmung der Ansichten und Gesetze in Bezug auf Kunstwerke herrsche. Besonders wenn im dritten Abschnitt seiner Abhandlung die Rede davon war, dass alle „zivilisierten“ Nationen Anteil an den künstlerischen Schätzen anderer Nationen hätten, schien Visscher vor allem an Europa zu denken.²⁵⁵

aa) Internationale Solidarität kodifizieren: Die Vertragsentwürfe des Internationalen Museumsbüros von 1933, 1936 und 1939

Neben der erstmaligen theoretischen Durchdringung des Rechtsbereichs durch Charles de Visscher wurden vom internationalen Museumsbüro in der Zwischenkriegszeit auch mehrere Anläufe unternommen, um den Umgang mit dem kulturellen Erbe im internationalen Privatrecht zu kodifizieren. In dem 1933 vorgestellten Vertragsvorschlag ging es insbesondere um die Repatriierung gestohlener, verlorener oder widerrechtlich veräußerter oder exportierter Objekte von historischem, künstlerischem oder

254 De Visscher, La Protection Internationale, in: RDILC 16 (1935), 50.

255 De Visscher, La Protection Internationale, in: RDILC 16 (1935), 66.

wissenschaftlichem Interesse. Damit sollte die internationale Solidarität zwischen den Staaten auf diesem Gebiet weiter verrechtlicht werden.²⁵⁶

Der wesentliche Inhalt des Konventionsprojekts war, dass die Vertragsparteien keine Transaktionen von Objekten von künstlerischem, historischem oder wissenschaftlichem Charakter anerkannten, die nach den Gesetzen einer anderen Vertragspartei rechtswidrig waren.²⁵⁷ Damit nahmen diese Entwürfe den Grundgedanken von rezenten multilateralen Abkommen, wie der UNIDROIT-Konvention, voraus. Dem Erwerber in gutem Glauben wurde zwar eine Entschädigung zugestanden, er konnte sich aber nicht auf seinen guten Glauben berufen, wenn der Gegenstand vor dem Erwerb vom internationalen Museumsbüro als abgängig entsprechend publiziert wurde. Die Bemühungen um Restitution standen ebenso im Zentrum des Entwurfs wie die Regelung, auf welche Weise man mit dem Gutgläubenserwerb an solchen Gütern umgehen sollte.

Ugo Aloisi erstellte 1935 einen Bericht, der die Stellungnahmen der verschiedenen Staaten zu diesem Kodifikationsentwurf sammelte. Diese fielen mitunter kontrovers aus.²⁵⁸ In ihren Stellungnahmen erörterten die Staaten, ob Objekte von bloß wissenschaftlichem Interesse vom Schutz mitumfasst seien. Sie bezogen sich vor allem auf das Anliegen, dass der internationale Schutz nicht weitergehen sollte als jener auf nationaler Ebene. Dies betraf auch die Einordnung, welche Objekte und welche Interessen geschützt gehörten und was genau unter den verschiedenen Tatbestandsvarianten der Wegnahme zu verstehen sei.²⁵⁹

Auf Grundlage der vielen eingelangten Stellungnahmen wurde 1936 ein zweiter Kodifikationsentwurf erstellt. Der Entwurf trug den Titel „Projet de Convention Internationale pour la Protection des Patrimoines historiques et Artistiques nationaux“.²⁶⁰ Markantester Unterschied zum vorangegangenen Entwurf war die geänderte Formulierung des Artikels 1. Dieser lautete im Textvorschlag von 1933 noch eher unverbindlich: „Les Hautes Parties Contractantes s’engagent à ne pas reconnaître la validité de transactions portant sur des objets [...]“. Im Projekt von 1936 änderte sich das und anstatt des bloßen Bemühens, die Geltung solcher Transaktionen nicht anzuerkennen, sollte nunmehr ausdrücklich ein Recht zur Rückfor-

256 IMO, Rapport, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 47–50.

257 IMO, Premier projet de Convention internationale, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 51f.

258 Aloisi, Observations des Gouvernements, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 53–68.

259 *Ibid.*, 54–57.

260 IMO, Deuxième projet de Convention internationale, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 69–74.

derung eingeräumt werden: „Chacune des Hautes Parties contractantes reconnaît à toute autre Haute Partie contractante le droit de réclamer le rapatriement des objets [...]“. Dieses neue Recht sollte nach Artikel 15 des Konventionsentwurfs auf diplomatischem Weg geltend gemacht werden. Für den Fall, dass mit Diplomatie keine Lösung erzielt werden könne, sollte eine Schiedsinstanz eingerichtet werden, um Konflikte zu lösen.

Ein weiterer Kodifikationsentwurf wurde 1939 vom internationalen Museumsbüro vorgestellt. Darin war nicht mehr die Rede von einem Recht, das geltend gemacht werden konnte, stattdessen wurde sowohl ein zivilrechtliches Prozedere vor Gerichten als auch ein diplomatisches Verfahren zur Streitbeilegung vorgesehen.²⁶¹ Der paradigmatische Fall, den die Konvention vor Augen hatte, sollte die gerichtliche Klärung sein. Der Entwurf enthielt auch inhaltliche Regelungen zur Vereinheitlichung der Mindestvoraussetzungen für eine Restitution, Regeln für Entschädigungen und Verjährung.

Schließlich änderte sich auch der Umfang der beanspruchbaren Gegenstände in den verschiedenen Kodifikationsentwürfen. Erstreckten sich die Restitutionspflichten im Entwurf von 1933 ohne Unterscheidung auch auf Objekte im Privateigentum, sah Artikel 17 des Übereinkommensvorschlages von 1936 und Artikel 11 aus 1939 eine Einschränkung auf öffentliches Eigentum vor. Zwar sollte von dieser Begrenzung nur durch eine gesonderte Erklärung abgewichen werden können, doch lässt sich daran auch die Einschränkung des Anwendungsbereichs nachverfolgen.

bb) Affirmative Fortschrittsrhetorik und ihre diskriminierenden Seiten im internationalen Privatrecht

Diese Regeln in den Kodifikationsentwürfen des internationalen Museumsbüros wurden kontrastiert von diskriminierenden Bestimmungen im Vertragstext.²⁶² Die Generalversammlung des Völkerbunds bekräftigte in ihrer Empfehlung an die Mitgliedsstaaten, dass die „zivilisierten“ Staaten die Hüter seien, denen es zukomme, diese Kulturobjekte der Erde zu be-

261 IMO, *Le Projet définitif*, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 78–107.

262 Das Argument dieses Kapitels wurde bereits publiziert in Spitra, *Civilisation, Protection, Restitution*, in: *JHIL* 22, Nr. 2/3 (2020), 329–354.

wahren.²⁶³ Hingegen konnten Kolonien, Mandatsgebiete, Protektorate oder Gebiete, die unter der Hoheit eines anderen Staats standen, nicht Vertragspartei des Konventionsentwurfs von 1933 werden und an den darin vorgesehenen Rechten teilhaben.

Diese exkludierende Funktion des internationalen Privatrechts war ihm schon konzeptionell eingeschrieben. Der Pariser Rechtsprofessor Antoine Pillet fundierte in seiner vielbeachteten Monographie „Principes de Droit International Privé“ schon vor dem Ersten Weltkrieg das internationale Privatrecht durch eine „communauté juridique internationale“.²⁶⁴ Diese habe ihren Zweck in der rechtlichen Absicherung des zunehmenden wirtschaftlichen Austauschs zwischen den Nationen und der Erleichterung der internationalen Aktivitäten der Menschen, wozu für Pillet auch die Entdeckung und Besiedelung sowie Erweiterung auf „neue“ Territorien gehörte.²⁶⁵ Als Akteure, die in den Nutzen dieser Rechte kamen, galten für ihn aber nur Angehörige „anerkannter“ Nationen.

Auch im deutschen Sprachraum wurde dieses Anliegen deutlich. Der Wiener Professor Gustav Walker fand in der fünften Auflage seiner Monographie zum internationalen Privatrecht dafür deutliche Worte.²⁶⁶ So bezeichnete er im Vorwort, ebenso wie etwa der deutsch-amerikanische Jurist Arthur Nussbaum, das internationale Privatrecht als Recht der „Kulturstaaten“.²⁶⁷ Dies wiederholte er in Zusammenhang mit seiner Betrachtung des „Weltprivatrechts“ erneut:

Der Gedanke, für alle Kulturstaaten das gleiche bürgerliche Recht zu schaffen, ein „Weltrecht“, ein „Weltprivatrecht“ einzuführen, die „Vereinheitlichung des gesamten Rechts der Nationen zu einem einheitlichen Weltrecht“ zu verwirklichen, hat auf phantasievolle Juristen einen eigenen Reiz ausgeübt.²⁶⁸

263 LoN, *Recommandations* 1932, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 114f: „[La] conservation du patrimoine artistique et archéologique de l’humanité intéresse la communauté des États gardiens de la civilisation.“

264 Pillet, *Principes de Droit International Privé* (1903), 4ff.

265 *Ibid.*, 4f.

266 Zu Gustav Walker siehe Olechowski, *Zivilgerichtliches Verfahrensrecht*, in: Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz (Hg.), *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938* (2014), 406–411.

267 Walker, *Internationales Privatrecht* (1934⁵), 1; Nussbaum, *Deutsches Internationales Privatrecht* (1932), III.

268 Walker, *Internationales Privatrecht* (1934⁵), 76f [Hervorhebungen im Original].

Diese Ausschließungsmechanismen und die Hegemonie des Privatrechts europäischer Prägung im internationalen Rechtsverkehr hatte sich insbesondere im Entwurf von 1933 und den Textvorschlägen von 1936 und 1939 explizit gemacht. Denn es war nach diesen Abkommensplänen möglich, jegliche Verpflichtungen und Rechtsfolgen mit Bezug auf Kolonien, Protektorate, Überseegebiete oder Mandatsgebiete auszuschließen:

Jede Hohe Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt erklären, dass sie durch die Annahme dieser Konvention keine Verpflichtung in Bezug auf alle oder einige ihrer Kolonien, Protektorate, überseeischen Gebiete, Gebiete unter ihrer Oberhoheit oder Gebiete, für die ihr ein Mandat erteilt worden ist, übernimmt.²⁶⁹

Die strukturelle Diskriminierung, die damit zum Ausdruck kam, bestand darin, dass bloß „zivilisierte“ Staaten und etwa keine indigenen Völker Rückgabeansprüche stellen konnten. Somit hätten alle Vertragsparteien die Möglichkeit, Restitutionsverpflichtung zugunsten von Kolonien, Mandate oder Protektorate auszuschließen. Die Textvarianten von 1936 und 1939 waren in diesem Punkt wortident. Vor allem die Mandatsländer wären damit von Ansprüchen und Restitutionsforderungen ausgeschlossen, wenn diese ihre Unabhängigkeit erlangten. Im Kommentar des Drafting Committees zum Konventionsentwurf von 1939, dessen Leiter Charles de Visscher war, ging man nicht auf den entsprechenden Artikel 12 im Vertragstext ein.²⁷⁰ Die darin zum Vorschein gelangende, diskriminierende Funktion des „Standard of Civilization“ war diesem Rechtsgebiet besonders augenscheinlich eingeschrieben und benötigte keine weitere Rechtfertigung.

269 IMO, Le Projet définitif, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 78–87, Article 12 [Übers. d. Autors]: „Toute Haute Partie contractantes pourra déclarer, au moment de la signature, de la ratification ou de l’adhésion, qu’en acceptant la présente convention elle n’assume aucune obligation pour l’ensemble ou une partie de ses colonies, protectorats, territoires d’outre-mer, territoires placés sous sa suzeraineté ou territoires pour lesquels un mandat lui a été confié.“

270 IMO, Commentaire par le Comité, in: *Art et Archéologie* 1 (1939), 88–108.

b. Völkerrecht als Lösung oder inopportune Kodifikationsbestrebungen:
Das „Ius in Bello“

Anders als im internationalen Privatrecht war im Kriegsvölkerrecht der Schutz des kulturellen Erbes kein neues Thema in der Zwischenkriegszeit. Schon vor dem Ersten Weltkrieg gab es vor allem mit dem Blick auf die nationale Bindung weitreichende völkerrechtliche Debatten. Diskutiert und rechtlich normiert wurde ebenso das Zerstörungsverbot in der Haager Landkriegsordnung 1907.

Schon bald nach Kriegsende wurden die ersten Versuche unternommen, effektivere völkerrechtliche Regeln zu entwerfen, um den im Krieg gefährdeten Monumenten einen besseren Schutz zukommen zu lassen. Anders als noch die Haager Konferenzen von 1899 und 1907 wurden diese Bemühungen überwiegend nicht von Staaten, sondern von internationalen Organisationen, wissenschaftlichen Gesellschaften oder der Zivilgesellschaft getragen. Die Aufgabe der „Zivilisierung“ der Kriegsführung durch den besseren Schutz von Monumenten wurde in Europa damit in erster Linie von nichtstaatlichen Akteuren forciert. Jedoch betrachteten manche Regierungen diese Kodifikationsbestrebungen zu Zeiten, in denen man sich bemühte, den Krieg als solchen zu ächten,²⁷¹ als inopportun.²⁷² Hingegen kam es in nord- und südamerikanischen Staaten zur Adaptierung und Ausarbeitung einer entsprechenden Initiative des emigrierten Russen Nicolas Roerich.

Die Einordnung der Schutzbemühungen in das vorhandene *ius in bello* stieß jedoch an seine Grenzen. Vor allem die neuen technischen Entwicklungen und Möglichkeiten zur Kriegsführung, wie sie etwa der Luftkrieg brachte,²⁷³ setzten Monumente neuen Gefahren aus. Dies veranlasste 1936 das internationale Museumsbüro in seinem Bericht an das Komitee für intellektuelle Zusammenarbeit auch dazu, die Haager Kriegsregeln als bereits überholt zu charakterisieren.²⁷⁴ Aus diesem Grund bemühte man sich auf internationaler Ebene, neue Kriegsregeln zu entwerfen, die dem kulturellen Erbe einen besseren Schutz boten. Diese Bemühungen setzten schon

271 Hathaway/S. J. Shapiro, *The Internationalists* (2017).

272 Foundoukidis, *Le projet de Convention*, in: *Art et Archéologie* 2 (1940), 82–94 (82).

273 Zum Luftkrieg siehe Hippler, *Governing from the Skies* (2017).

274 IMO, *Rapport du Comité de Direction*, in: *Art et Archéologie* 2 (1940), 57–59 (58).

in Friedenszeiten an, um den Herausforderungen der modernen Kriegsführung zu begegnen.

aa) Apathie und Reformversuche in der Wissenschaft vom
Kriegsvölkerrecht

Die Völkerrechtswissenschaft kam zwar immer wieder auf die verheerenden Folgen des Ersten Weltkriegs für die historischen Denkmäler und Monumente in Reims und Louvain zu sprechen, diskutierte jedoch kaum rechtliche Verbesserungsmöglichkeiten.²⁷⁵ Auch die Auseinandersetzung mit dem Kriegsrecht in den völkerrechtlichen Abhandlungen folgte in erster Linie den Haager Konventionen und im Speziellen der Haager Landkriegsordnung 1907, weshalb das Thema des kriegsrechtlichen Umgangs mit Werken sowie Gebäuden von künstlerischer, wissenschaftlicher oder historischer Bedeutung oft unter dem Okkupationsrecht abgehandelt wurde.²⁷⁶

Innerhalb der deutschen Völkerrechtler gab es eine Reihe von Autoren, welche die Bedeutung von Schutzregeln in Frage stellten. Ernst Wolgast stellte überhaupt die Kriegsmanier in Frage und betonte, dass diese von der Kriegsraison verdrängt werde.²⁷⁷ Der Marineoffizier Ernst Vanselow lenkte von deutschen Verfehlungen während des Ersten Weltkriegs ab und rief hingegen die Plünderung des Sommerpalasts in Peking 1860 durch England und Frankreich ins Gedächtnis.²⁷⁸ Noch drastischer formulierte es Ernst Zitelmann: „Wo Sein und Nichtsein auf dem Spiel steht, hat alles andere zu schweigen.“²⁷⁹

Eine große Zahl von Autoren stellte die völkerrechtlichen Schutzgebote im Krieg aber nicht so nachdrücklich in Frage. Die rechtliche Innovations-

275 Moyo, *Les droit des gens moderne* (1928²), 399f; Le Fur, *Précis de Droit International Public* (1931), 504f; Keith, *Wheaton's International Law*, Bd. 2, (1944⁷), 217.

276 Siehe etwa Liszt/Fleischmann, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt* (1925¹²), 495; Lawrence, *Les Principes de Droit International* (1920⁵), 452; De Louter, *Le Droit International Public Positif*, Bd. 2, (1920), 286ff; Strupp, *Theorie und Praxis des Völkerrechts* (1925), 162; Le Fur, *Précis de Droit International Public* (1931), 513; Hold-Ferneck, *Lehrbuch des Völkerrechts*, 2. Teil, (1932), 283.

277 Wolgast, *Völkerrecht* (1934), 956.

278 Vanselow, *Völkerrecht* (1931), 226f.

279 Zitelmann, *Der Krieg und die Denkmalpflege*, in: *ZfV* 10 (1917/1918), 1–19 (16).

kraft stammte nicht von ihnen, sondern kam auf Anregung des Völkerbunds. Mit neuen Paradigmen und geschichtlichen Grundüngerzählungen wurde in der Zwischenkriegszeit der Kulturgüterschutz, zwar noch nicht dem Namen nach, jedoch der Sache nach, zu einer eigenen Disziplin des Völkerrechts entwickelt.

Ein erster Anlauf zur Reform der kriegsvölkerrechtlichen Regeln kam von der niederländischen archäologischen Gesellschaft. Diese war nicht nur in Europa, sondern auch schon seit dem 19. Jahrhundert in den holländischen Kolonien in Südostasien tätig.²⁸⁰ Als wissenschaftliche Gesellschaft versuchte sie mit dem Völkerrecht als Diskurselement auf die Praxis der Staaten einzuwirken. Dabei arbeitete die Gesellschaft empirisch und versuchte durch eine Umfrage mittels Fragebogen den Reformbedarf wissenschaftlich zu belegen.²⁸¹ Im Zentrum standen die praktischen Auswirkungen der Regeln der Haager Konventionen auf Monumente und die Frage, was die Gründe für die Befolgung und den Bruch der Rechtsregeln waren. Insbesondere ging die niederländische archäologische Gesellschaft davon aus, dass Artikel 27 der Haager Landkriegsordnung die Pflichten der Kriegsführenden zu unpräzise festlegte:

Artikel 27. Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.

Vor allem in drei Punkten müssten Verbesserungen erzielt werden: eine einheitliche und bessere Kennzeichnung der Monumente, bessere Information an die Kriegsparteien, welche Gegenstände geschützt sind, und einfachere Gewissheit darüber, falls geschützte Gebäude militärisch genutzt werden. Die Ergebnisse des Fragebogens wurden aber nicht mitveröffentlicht. Die Studie erreichte auch nicht die erhoffte Wirkung, einen breiten

280 Bloembergen/Eickhoff, A Wind of Change, in: *BMGN* 128, Nr. 1 (2013), 81–104.

281 *Société néerlandaise d'archéologie*, La protection des monuments, in: *RGDIP* 26 (1919), 329–336.

Dialog über den besseren Schutz des kulturellen Erbes im Krieg loszutreten.

bb) Gegen den „Feind des Menschengeschlechts“: Der Roerich-Pakt als „zivilisatorisches“ Ausrufezeichen aus den Amerikas

Eine Person, dessen Verdienste um den Schutz künstlerischer und historischer Monumente in der Zwischenkriegszeit immer wieder hervorgehoben wird, ist der russische Künstler Nicholas Roerich. Nach ihm wurde auch der in Montevideo 1933 von der Panamerikanischen Union angenommene und 1935 in Washington unterzeichnete „Treaty on the Protection of Artistic and Scientific Institutions and Historic Monuments“ als „Roerich Pakt“ bezeichnet.²⁸² Der dem Okkultismus zugeneigte Roerich verurteilte nicht nur bereits während des Ersten Weltkriegs die deutschen Zerstörungen von historischen Stätten und künstlerischen Monumenten auf das Schärfste, sondern er gab seinem Ärger auch einen künstlerischen Ausdruck.²⁸³

Kaiser Wilhelm II., dessen Namen in den Brustharnisch eingraviert ist, wird in dieser Darstellung aus 1915 als Teufel inszeniert. Darin drückte sich nicht nur klar die Verurteilung deutscher Kriegshandlungen aus, sie wurde auch ins Moralische gewendet. So bezeichnete Roerich den deutschen Kaiser auf diesem Bild einerseits als „Feind des Menschengeschlechts“, andererseits stand am Teufelsschwanz auch in kyrillischen Lettern: „Der Deutsche ist böse“. Der russische Text sprach weiter davon, dass Wilhelm II. viele Völker mit Wut zugrunde gerichtet und viele Städte diebisch zerstört habe. Die Illustrationen benannten die beiden Städte Louvain und das französische Reims als seine Opfer.

282 Treaty on the Protection of Artistic and Scientific Institutions and Historic Monuments (Roerich Pact), (angenommen 15.04.1935, in Kraft 26.08.1935) CLXVII LNTS 289.

283 von Waldenfels, Nikolai Roerich (2011).



Abbildung 6: Wilhelm II. als „Feind des Menschengeschlechts“ von Nicholas Roerich, 1915. Der Text links oben sagt: „Er hat viele Völker mit Wut zugrunde gerichtet“, rechts oben: „Er zerstörte diebisch viele Städte“, links in der Mitte: Frankreich, Stadt Reims, rechts in der Mitte: Belgien, Stadt Louvain, unten in der Mitte: „Feind des Menschengeschlechts“.

Das Entsetzen und die Wut, die Roerich über die Zerstörungen dieser Monumente empfand, brachte ihn Ende der 1920er und Anfang der 1930er Jahre dazu, sich um einen internationalen Vertrag zu bemühen, der diesen Stätten einen besonderen Schutz zukommen lassen sollte. Gemeinsam mit dem Pariser Völkerrechtler George Chklaver arbeitete Roerich einen Vertragsentwurf aus, den er 1930 dem internationalen Museumsbüro und dem Völkerbund zur Annahme vorschlug.

In dem zeitgleich erschienen Buch „The Banner of Peace“ wählte Roerich eine diplomatischere Sprache, um die Zerstörungen zu adressieren. „We do not, however, wish to inscribe above them words of enmity; let us simply say, Destroyed by human errors, and recreated by human hope.“²⁸⁴ Jedoch distanzierte sich Roerich nicht von seiner künstlerischen Anklage aus 1915. Die Narrative von „Zivilisation“, „Kultur“ und „Humanität“ nahmen weiterhin einen festen und zentralen Platz in seinem Vorhaben ein.

Chklaver schrieb 1931 im Vorwort zum Banner of Peace: „Sceptics may advance, of course, that the rules of the ‘Roerich Pact’ can be broken, as any rules of law, by unscrupulous belligerents or revolutionaries. But everybody knows that even the commands of divinity are violated. So much worse for the violators.“²⁸⁵ Mit dieser Verfehmung des Rechtsbrechers suggerierte Chklaver, dass dieser sich mit einer solchen Handlung aus dem Kreis der „zivilisierten“ Rechtsbefolger selbst ausschloss. Auch Roerich betonte die zivilisatorischen Absichten mit seinem Projekt:

That the idea was originally conceived in the United States is not an accident. By its geographical position, the United States is least personally affected by such measures of protection. Hence, this proposition comes from a country whose own art treasures are in no particular danger, illustrating the better that this flag is a symbol of peace, not of one country, but of civilization as a whole.²⁸⁶

Der Vorschlag von Roerich und Chklaver stieß in Europa auf Interesse und Zustimmung, aber er fand keinen institutionellen Rückhalt im internationalen Museumsbüro oder im Völkerbund. Als zentrale Bestimmung des ebenso als „Washingtoner Vertrag“ bekannten Rechtstexts wurde vorgesehen, dass historische Monumente, Museen, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle und Bildungsinstitutionen im Kriegsfall als neutral gelten sollen.²⁸⁷ Dieser Schutz wurde auch auf das Personal solcher Einrichtungen erstreckt (Artikel 1). Der Unterschied zu den Haager Regeln war vor allem, dass die militärische Notwendigkeit den Schutz nicht aushebeln

284 Roerich, Roerich Banner of Peace (1931), 6.

285 Ibid., 6.

286 Ibid., 11.

287 Treaty on the Protection of Artistic and Scientific Institutions and Historic Monuments (Roerich Pact), (angenommen 15.04.1935, in Kraft 26.08.1935) CLXVII LNTS 289, Art. 1.

konnte. Lediglich bei militärischer Nutzung verloren diese Institutionen ihren Schutzstatus (Artikel 5).

Von der Panamerikanischen Union wurde Roerichs Projekt im Gegensatz zu den europäischen Staaten bereitwillig unterstützt. Bei der Konferenz von Montevideo 1933 wurde der Pakt von den nord-, mittel- und südamerikanischen Staaten unterzeichnet, wovon schließlich zehn Staaten auch bis 1937 Vertragsparteien wurden. Die Annahme erfolgte bald nach dem Misserfolg Roerichs in Europa. Wie aus seinen Erläuterungen zum Projekt erkennbar ist, hat vor allem der symbolische und „zivilisatorische“ Wert eine wichtige Rolle bei der Annahme des Pakts gespielt und weniger die tatsächliche Sorge um die Zerstörung von Monumenten in dieser Region. Auf diese Weise wurden die Americas zum Maßstab für den völkerrechtlichen Schutz von historisch und kulturell wichtigen Denkmälern und somit auch zum „zivilisatorischen“ Standardsetzer.

Dieses Engagement in Amerika stand auch im Kontrast zu Europa. Auf dem europäischen Kontinent konnte sich bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs kein neuer rechtlicher Schutzstandard für Kunstwerke und Denkmäler im Krieg ausbilden, trotz zahlreicher Bemühungen und Kodifikationsprojekte.

cc) Internationale Organisationen als Gewissen der „Kulturwelt“

Das internationale Museumsbüro setzte im Jahr 1937 eine Gruppe von rund elf Experten ein, um wie schon im internationalen Privatrecht auch für das Kriegsvölkerrecht ein Kodifikationsprojekt zu verfolgen. Unter ihnen befand sich abermals der belgische Jurist Charles de Visscher, aber auch der Pariser Rechtsprofessor Geouffre de la Pradelle, der Grieche Nicolas Politis und der Direktor des Kunsthistorischen Museums in Wien Alfred Stix. Unmittelbarer Anlass für das Projekt waren die Gräueltaten des Spanischen Bürgerkriegs, vor dem auch die Kulturgüter im Land nicht gefeit waren.

Der Kodifikationsentwurf dieser Gruppe unter dem Titel „Preliminary Draft international Convention for the Protection of Historic Buildings and Works of Art in time of war“ hatte vor allem die europäische Situation vor Augen. Dies lässt sich nicht nur an der Zusammensetzung der Kommission ablesen, sondern auch an der zuvor von Visschers formulierten Kritik am Roerich-Pakt.²⁸⁸ Laut Visscher könne in Europa keine absolute

288 De Visscher, Rapport Préliminaire, in: *Art et Archéologie* 2 (1940), 47–55 (50f).

Neutralisierung von Monumenten im Krieg stattfinden, da zu viele schützenswerte Bauten in der Nähe von militärischen Gebäuden liegen würden. Das rechtliche Konstrukt der „militärischen Notwendigkeit“ sei damit ein wesentlicher Rechtsvorbehalt, um die Kriegsführung in Europa auf eine realistische Art zu normieren.²⁸⁹ Visscher sprach vor allem den lateinamerikanischen Ländern, die zu jener Zeit Vertragsparteien des Roerich-Pakts waren, die kulturelle Augenhöhe ab. Sein Argument lautete, dass diese Staaten weniger Belege ihrer Kultur und Zivilisation hätten, weshalb es auch leichter möglich sei, den Monumenten im Landkrieg größeren Schutz zukommen zu lassen.

In seinem Kommentar zum Konventionsprojekt appellierte der Leiter des internationalen Museumsbüros, der Grieche Euripide Foundoukidis, an die internationale Solidarität in Fragen des Schutzes von Monumenten, Kunstwerken und den damit verbundenen Institutionen.²⁹⁰ Die Staaten bildeten seiner Ansicht nach eine Interessengemeinschaft, die an der Erhaltung der Meisterwerke einer gemeinsamen Zivilisation Anteil nehme.

Der Konventionsentwurf benannte als Schutzobjekte historische Gebäude und Kunstwerke (Artikel 1).²⁹¹ Deren Erhalt sollte durch spezielle Sensibilisierung in der militärischen Ausbildung, armeeinterne Instruktionen und Strafsanktionen im Falle der Übertretung geschützt werden (Artikel 3). Die weiteren Schutzvorschriften unterschieden zwischen unbeweglichen Monumenten und beweglichen Kunstwerken.

Ein Kernpunkt der Konvention lag in der Einrichtung spezieller Bergungsorte für Kunstwerke, die Immunität vor Kriegshandlungen genießen sollten (Artikel 4, 7, und 9). Diese Bestimmungen waren neu und zuvor noch in keinem internationalen Vertrag zu finden. Damit sollte auch auf die zunehmende Technisierung und die neuen Kampfmittel geantwortet werden, indem wichtige Kunstwerke bereits vor oder zu Kriegszeiten an sichere Orte gebracht werden sollten. Als Bergungsorte kamen insbesondere historisch bedeutsame Gebäude in Frage, denen als Monumente ohnehin ein besonderer Schutz zukam, wie beispielsweise Landschlösser.²⁹² Eine

289 Das Argument der militärischen Notwendigkeit wurde auch in anderen Bereichen des Kriegsvölkerrechts bemüht, siehe Vec, *Challenging the Laws of War*, in: Friedrich/Hoffmann/Renn/Schmaltz/Wolf (Hg.), *One Hundred Years of Chemical Warfare* (2017), 105–134.

290 Foundoukidis, *Le projet de Convention*, in: *Art et Archéologie* 2 (1940), 82–94 (84f).

291 De Visscher, *Rapport Préliminaire*, in: *Art et Archéologie* 2 (1940), 47–55.

292 Foundoukidis, *Le projet de Convention*, in: *Art et Archéologie* 2 (1940), 82–94 (87ff).

Empfehlung, die bei der Wahl der Bergungsorte auf Seiten NS-Deutschlands im Zweiten Weltkrieg berücksichtigt wurde.²⁹³ Der Schutz von Monumenten hing davon ab, dass sie nicht militärisch genützt würden und in einem gewissen Abstand zur militärischen Infrastruktur gelegen waren.

Ein besonderes Charakteristikum des Vertragsvorschlages waren seine ausführlichen Durchführungsbestimmungen. Es wurden eigene Organe wie eine „International Verification Commission“ oder ein „Standing Committee“ vorgesehen, die mit der Ausführung und Überwachung der Konvention betraut werden sollten.²⁹⁴ Mittels internationaler Aufsicht und Vernetzung sollte auf die wirksame Einhaltung der völkerrechtlichen Ordnung gedrängt werden. Vorbehalten gegen die enge internationale Kooperation auf diesem Gebiet begegnete Foundoukidis mit dem Hinweis des Interesses der internationalen Gemeinschaft an der Internationalisierung des Schutzes und der fortschreitenden Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für diese Themen.²⁹⁵

Ein Jahr vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurde dem Völkerbundrat der fertige Kodifikationsentwurf vorgelegt. Es langten etwa vierzig Stellungnahmen von Staaten ein, wovon sich 26 Staaten vorstellen konnten, einem solchen Vertrag beizutreten. Darunter fehlten jedoch einige der größten europäischen Staaten wie Großbritannien, Deutschland oder Spanien. Der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs setzte den Anstrengungen auf internationaler Ebene ein jähes Ende, und auch Euripide Foundoukidis schloss seinen bereits während des Kriegs veröffentlichten Kommentar mit dem Ausblick, dass es erst möglich sei, die Bemühungen um einen internationalen Vertrag nach dem Krieg fortzusetzen.²⁹⁶

6. Zwischenergebnis: Ansätze einer neuen Kulturordnung im Völkerrecht

Die Zwischenkriegszeit erscheint als eine Epoche großer Veränderungen in der Verwaltung von Kultur. Erste Internationalisierungs- und Institutionalisierungsbemühungen erfolgten etwa durch das Mandatssystem. Die zuständige Permanente Mandatskommission sollte unter anderem die Ein-

293 Schönberger/Loitfellner (Hg.), *Bergung von Kulturgut* (2016).

294 IMO, Preliminary Draft international Convention, in: *Art et Archéologie* 2 (1940), 60–81 (71).

295 Foundoukidis, *Le projet de Convention*, in: *Art et Archéologie* 2 (1940), 82–94 (87).

296 *Ibid.*, 94.

haltung rechtlicher Normen zur Kulturverwaltung überprüfen, die den Mandatsmächten völkerrechtlich vorgeschrieben wurden. Trotz der Befangenheit dieser Institution durch ihre Besetzung mit zumeist ehemaligen Kolonialbeamten kam es dennoch zur Erörterung von Missständen. Mandatsmächte waren zumindest verpflichtet, Auskunft über ihre Aktivitäten zu geben. Dieses Mittel wurde auch genutzt.

Außerdem drängten Organisationen wie das International Committee on Intellectual Cooperation des Völkerbunds und das Internationale Museumsbüro mit ihren völkerrechtlichen Kodifikationsvorschlägen auf eine weitere internationale Regulierung des Rechtsbereichs rund um das kulturelle Erbe. Es kam zur Diskussion und Normierung vieler unterschiedlicher Fragen, zur Besetzung von Arbeitsgruppen und der Herstellung von Öffentlichkeit für unterschiedliche Themen. Repräsentanten verschiedener Regierungen berieten diese weiteren Entwicklungen auf dem Gebiet der intellektuellen Zusammenarbeit. Die europäischen Großmächte gaben jedoch noch immer den Ton an.

Diese Epoche prägte auch neue Begriffe wie „Kulturgut“ und ein neues Verständnis von „Schutz“-Konzepten. Wichtige Weichenstellungen zur Weiterentwicklung dieses Rechtsgebiets erfolgten in dieser Zeit. Rechtsdogmatische und vergleichende Studien zu diesem Rechtsgebiet wurden verfasst und die rechtsgeschichtlichen Ursprünge des Schutzes von Kulturgüter erforscht. Zugleich wurde aber nach wie vor der „zivilisatorische“ Unterschied betont, der auf den Umgang mit Kulturgütern zurückwirkte, wie die Polemik und das Projekt von Nicolas Roerich zeigten.

Die hegemonialen Ansprüche auf das Kulturerbe wurden unter dem Deckmantel von internationalen Interessen in unterschiedliche rechtliche Normen übersetzt, um ihnen den Anschein von Neutralität und Objektivität zu geben – ein Umstand, der heute Restitutionsbegehren im Wege steht. Auch wenn das Recht auf Restititionen in Kodifikationsentwürfen des internationalen Museumsbüros diskutiert wurde, für die Kolonien und Mandatsgebiete sollten diese Regeln nicht gelten. Ebenso war die Gesetzgebung durch die Mandatsmächte des Völkerbunds ein lebendiger Ausdruck dieser Bestrebungen, einen unterschiedlichen Standard für europäische Mächte und ihre Kolonialgebiete festzuschreiben. Mit der zunehmenden Normierung ging einher, dass bestimmte politische Fragen in solche von einem technischen Charakter umgedeutet wurden. Diese neue Dynamik lässt sich etwa am Beispiel der Kairo-Akte von 1937 ablesen.

Auf einer globalen Ebene erscheinen die Maßnahmen zur Verwaltung von Kultur ebenfalls ambivalent. In den asiatischen Kolonien Indien, Indochina, Indonesien und Ceylon unterstellten die europäischen Kolonisa-

toren die materiellen Zeugnisse der Vergangenheit jener Regionen ihrer eigenen Verwaltung. Hier kann vom „kolonialen Schutz“ dieser Monumente durch die europäischen Besatzungsmächte gesprochen werden, der einen explizit paternalisierenden Hintergrund besaß. Die Quellen zur französischen Kulturverwaltung in Indochina veranschaulichen diesen intellektuellen Kontext eindrücklich. Hingegen erließen Staaten wie China, Irak und Persien etwa zur selben Zeit Gesetze, die den Zugang zu den kulturellen Hinterlassenschaften auf ihrem Territorium restriktiv ausgestalteten: Das Kulturerbe wurde Austragungsort imperialer und nationaler Interessenskonflikte, insbesondere nach Erfahrungen mit kolonialen und imperialen Politiken.

Diese neuen Ansätze der Zwischenkriegszeit können als Ausdruck eines Umbruchs gelesen werden. Eine neue Ordnung für die Verwaltung von Kultur mit internationalen Institutionen wurde teilweise etabliert und rechtlich abgesichert. Jedoch fußte sie weiterhin oftmals auf diskriminierenden Strukturen. Zivilisatorische Konflikte wurden im Völkerrecht teilweise offen ausgetragen, wie dies der Fall bei den Zerstörungen von Monumenten im Ersten Weltkrieg war. Auch der Eurozentrismus war diesem System noch vital eingeschrieben. Dennoch waren diese Ansätze auch in ihrem emanzipatorischen Potenzial prägend für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg.

VI. Die Kulturverwaltung und die Dekolonisierung seit dem Zweiten Weltkrieg

Die Demokratische Republik Kongo legte der UN-Generalversammlung im Jahre 1973, damals noch unter dem Namen Zaire, eine Resolution zur Beschlussfassung vor. Der Text enthielt ein klares Urteil: „*Deploing the wholesale removal, virtually without payment, of objets d'art from one country to another, frequently as a result of colonial and foreign occupation.*“¹ Die Resolution forderte die Durchführung von Restititionen für einen angemessenen Umgang mit diesem historischen Unrecht. Als Folge dieser direkten Sprache enthielten sich ehemalige Kolonialmächte oder Reiche wie Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande, das Vereinigte Königreich oder Österreich ihrer Stimme bei der Abstimmung. Dennoch erlangte die Resolution die Zustimmung von 113 der damals 135 UN-Mitgliedsstaaten.

Die Verwaltung von Kultur war nach der Erlangung der politischen Unabhängigkeit gekennzeichnet von Widerstand und Opposition der ehemaligen Kolonien gegenüber den alten Imperien. Die neuen Möglichkeiten, welche internationale Organisationen boten, wurden ausgenutzt. Zugleich verwendeten aber westliche Staaten völkerrechtliche Argumente, um Ansprüche von Völkern, Staaten oder Individuen abzuwehren. Daher verwundert es nicht, wenn man allein die positivrechtliche Ebene betrachtet, dass es in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg eine regelrechte Hochkonjunktur völkerrechtlicher Instrumente und *soft laws* gab, die sich der „Kultur“ widmeten.

Am bekanntesten auf völkerrechtlicher Ebene ist nach 1945 zunächst die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten 1954 zu nennen.² Außerdem wurden zugleich neue Materien zur Regulierung erschlossen, wie es im 1970 verabschiedeten UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässi-

1 UNGA, Restitution of works of arts, A/RES/3187(XXVIII) (18.12.1973).

2 Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, (angenommen 14.05.1954, in Kraft 07.08.1956) 249 UNTS 240.

gen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut³ oder in der 1975 in Kraft getretenen Welterbekonvention der Fall ist.⁴ Wichtiger Antrieb für die Ausarbeitung beider Konventionen war die Dekolonisation. Diese Ausweitung der Regelungsbereiche hatte verschiedene Ursachen und besitzt auch problematische Aspekte, die in diesem Kapitel ausgeführt werden.

In erster Linie verweisen die traditionellen Geschichtsnarrative auf den Schutz von Kulturgütern oder die Erhaltung des Kulturerbes als Zweck für diese Verrechtlichung.⁵ Die Kunstrestitutionsverträge nach dem Zweiten Weltkrieg festigten ein Verständnis von Kulturgütern als Eigentum und von Treuhandschaft über Kulturgüter. Zugleich führte die einsetzende Dekolonisation dazu, dass „Kultur“ oder „Zivilisation“ als Grundlage für völkerrechtliche Beziehungen immer weiter zurückgedrängt wurde. Diese Entwicklung vollzog sich zumindest terminologisch an der Oberfläche.⁶ Mit der Dekolonisation gelangten aber auch neue Bereiche der „Kultur“ zunehmend in den Fokus. Das Konzept der Staatlichkeit bildete ohne Rückbezug auf die „Zivilisation“ nach dem Zweiten Weltkrieg zumindest formal das Kriterium, völkerrechtsfähig zu sein.⁷ Zugleich machten diese Entwicklungen andere innerstaatliche Bruchlinien sichtbar. Ein wichtiger Aspekt davon betrifft den Status indigener Völker.

Welche heterogenen Angelegenheiten im Völkerrecht nach dem Zweiten Weltkrieg noch unter dem Begriff „Kultur“ oder „Zivilisation“ gefasst wurden, zeigt ein Blick in die weit rezipierte Schrift des britischen Evolutionsbiologen Julian Huxley von 1947. Huxley war von 1946 bis 1948 der erste Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).⁸ Er legte anlässlich der Gründung der UNESCO eine Abhandlung mit dem Titel „UNESCO Its Purpose and Its Philosophy“ vor.⁹

In dieser Abhandlung identifizierte Huxley drei Aspekte, die er unter „Culture“ im Rahmen der internationalen Tätigkeit der UNESCO verstan-

3 Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, (angenommen 14.11.1970, in Kraft 24.04.1972) 823 UNTS 231.

4 Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, (angenommen 16.11.1972, in Kraft 17.12.1975) 1037 UNTS 151.

5 Siehe Kapitel I.

6 Gong, *The Standard of "Civilization"* (1984), 81–93.

7 Lauterpacht, *Recognition in International Law* (1947), 31.

8 Sluga, *UNESCO and the (One) World*, in: *JWH* 21, Nr. 3 (2010), 393–418.

9 Huxley, *UNESCO Its Purpose and Its Philosophy*. (1947).

den wissen wollte. Erstens hob Huxley die „Kultivierung“ des Verstandes hervor, bei der er beinahe im Sinne Kants auf ein bürgerliches Bildungsideal abstellte. Außerdem zielte er zweitens auf anthropologische und soziologische Charakteristika ab, die sich auf materielle sowie mentale Ausrichtungen der Gesellschaften beziehen sollten.¹⁰ Drittens verstand Huxley darunter die Kunst im Sinne des kreativen Kunstschaffens.¹¹ Als einen damit in Zusammenhang stehenden Faktor sprach Huxley die Kunst der von ihm als „primitive peoples“ bezeichneten Menschen an.¹² Diese sei durch die „Western Civilisation“ eigenen Gefahren ausgesetzt. Dieser Aussage kam besondere Bedeutung zu, war doch die Kultur von den zu dieser Zeit oft als „primitives“ bezeichneten indigenen Völkern im internationalen und wissenschaftlichen Diskurs selten anerkannt. Zum Teil wurde sie sogar unter dem Titel des „Naturschutzes“ abgehandelt.¹³

Trotz dieser nachvollziehbaren Agenden standen Huxleys Ausführungen in einer Tradition und einem zeitgenössischen Kontext, der dem „Empire“-Gedanken, der sozialen Evolutionstheorie und der Eugenik positiv zugeneigt war, wie die Historikerin Glenda Sluga darlegte.¹⁴ So beklagte Huxley etwa, dass die sich zunehmend verbreitenden dysgenetischen Eigenschaften wie „genetische Dummheit“, „physische Schwäche“ und „mentale Unausgeglichenheit“ bereits eine große Last für „echten Fortschritt“ wären.¹⁵ Diese Aussagen weisen auf das über weite Strecken problematische intellektuelle Umfeld für die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht der Nachkriegszeit hin.

Andere drängende Themen im Rahmen der Kulturverwaltung der Jahre nach 1945, insbesondere der verantwortungsvolle Umgang mit den NS-Kunstplünderungen nach dem Zweiten Weltkrieg und die Provenienzforschung, wurden erst wesentlich später ein Thema für die Wissenschaft und das Recht.¹⁶ Angestoßen wurden die systematischen Bemühungen durch die „Washington Conference on Holocaust-Era Assets“ im Jahr 1998.¹⁷ Insbesondere in Deutschland wurde zuletzt oftmals der Umgang mit NS-

10 Ibid., 26.

11 Ibid., 26.

12 Ibid., 52.

13 De Bont, *Primitives' and Protected Areas*, in: JHI 76, Nr. 2 (2015), 215–236.

14 Sluga, *UNESCO and the (One) World*, in: JWH 21, Nr. 3 (2010), 393–418.

15 Huxley, *UNESCO Its Purpose and Its Philosophy*. (1947), 21.

16 Welzbacher, *Kunstschutz, Kunstraub, Restitution*, in: *H-Soz-Kult* (13.12.2012), URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/index.asp?id=1296&view=pdf&pn=forum&ctype=forschungsberichte> [31.07.2020].

17 Bindenagel (Hg.), *Washington Conference* (1999).

Raubkunst als Vorbild für die Rückgabe von Kulturgüter mit kolonialen Erwerbungskontexten genannt.¹⁸

Völkerstrafrechtlich thematisierten schon die Nürnberger Kriegstribunale die systematischen Plünderungen während des Zweiten Weltkriegs, sie vermochten es aber nicht, darüber hinaus einen nachhaltigen Einfluss auf die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht auszuüben.¹⁹ Die abschreckende Wirkung des Völkerstrafrechts wurde – nach Jahrzehnten der Agonie – erst wieder vom Internationalen Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien im Fall von Dubrovnik 2005 und vom Internationalen Strafgerichtshof in Mali 2016 beschworen.²⁰ Die Generalanwältin am Internationalen Strafgerichtshof brachte dies in ihrer Stellungnahme zu den Zerstörungen in Mali zum Ausdruck und sprach die Lage in Syrien und im Irak direkt an.²¹ Es zeigt sich damit, dass Angriffe auf Kulturgüter und die Identität, die sie repräsentieren, neuerdings zu einem Charakteristikum der „Neuen Kriege“ geworden sind.²²

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit fünf Aspekten der Verwaltung von Kultur nach 1945. Es sind dies die Entwicklung des Kulturgut- und Welterbekonzepts, das immaterielle Kulturerbe von indigenen Völkern, die Rolle des Treuhandedankens und von *soft law* für das Teilrechtsgebiet, die Restitutionsdiskurse und ihre Beziehung zum Recht sowie die „New Wars“. Dabei orientieren sich die Kapitel weiterhin an den bisher entwickelten großen Linien und Argumenten der Arbeit, anstatt eine erschöpfende Darstellung der Rechtsinstrumente anzustreben.

1. Kulturgüter als Weltkulturerbe und Global Commons: Koloniale Ausgangslagen

Die Einführung der Begriffe „Kulturgut“, „Cultural Property“ und „Biens culturels“ in den völkerrechtlichen Diskurs der Nachkriegszeit legte nicht

18 Siehe Kapitel VI.3.

19 Odendahl, Kulturgüterschutz (2005), 194.

20 The Prosecutor v. Strugar (Pavle), IT-01-42-T (31.01.2005); The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi, ICC-01/12-01/15 (27.09.2016).

21 ICC, Statement of the Prosecutor (22.08.2016). URL: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=otp-stat-al-mahdi-160822> [31.07.2020].

22 Bokova, Culture on the Front Line of New Wars, in: BJWA 22, Nr. 1 (2015), 289–296; Chinkin/Kaldor, International Law and New Wars (2017), 8.

nur einen Überbegriff für die bisher bloß in Aufzählungen²³ aneinandergereihten Schutzgüter fest.²⁴ Mit der Haager Konvention 1954 hielt mit diesem Begriff auch eine gewisse Offenheit gegenüber neuen Phänomenen Einzug in den Diskurs, wobei kulturelle Hybride dabei zumeist ausgespart wurden.²⁵

Die begriffsgeschichtlichen Forschungen weisen zumeist darauf hin, dass mit der Dekolonisierung die Begriffe „Kulturgut“ sowie „Cultural Property“ von den neuen Prägungen „Heritage“ und „Kulturerbe“ abgelöst wurden. Dass der in den Ersteren mitschwingende Eigentumsbegriff sowie die Eigentumsverhältnisse problematisch wurden, wird als Hauptgrund für diesen Wandel angegeben.²⁶ Insbesondere wurde ins Treffen geführt, dass die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen nicht angemessen von dem mit Eigentum konnotierten Begriff „Kulturgut“ oder „Cultural Property“ repräsentiert wurden.²⁷

Jedoch zeigt die Entstehungsgeschichte der Welterbekonvention, dass der Begriff des „Welterbes“ vor allem aus den Entwürfen der 1948 ebenso von Julian Huxley gegründeten Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature – IUCN) Eingang in die Welterbekonvention der UNESCO fand. Diese Organisation befasste sich zur gleichen Zeit wie die UNESCO mit der Ausarbeitung einer Konvention, die das Welterbe schützen sollte, jedoch war ihr Fokus allein auf das Weltnaturerbe gerichtet. Erst als die UNESCO die Vorschläge der IUCN in ihre eigenen Konventionsentwürfe übernahm, wurde der Begriff des „Welterbes“ anstelle von Kulturgut und Kulturerbe übernommen.²⁸ Das bedeutet jedoch noch nicht, dass die Versprechen einer universellen Rhetorik auch eingelöst wurden.

23 Siehe etwa Artikel 56 HLKO 1907: „Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.“

24 Swenson, ‘Heritage’, ‘Patrimoine’ und ‘Kulturerbe’, in: Hemme/Tauschek/Bendix (Hg.), Prädikat “Heritage” (2007), 53–74.

25 Mezey, The Paradoxes of Cultural Property, in: CLR 107 (2007), 2004–2046.

26 Weigelt, Von ‘Cultural Property’ zu ‘Cultural Heritage’ in: Hemme/Tauschek/Bendix (Hg.), Prädikat “Heritage” (2007), 129–46; Prott/O’Keefe, ‘Cultural Heritage’ or ‘Cultural Property’?, in: IJCP 1, Nr. 2 (1992), 307–320.

27 Blake, On Defining the Cultural Heritage, in: ICLQ 49, Nr. 1 (2000), 61–85.

28 Adam, Elephant Treaties (2014), 67.

Das Welterbe ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einem eigenen und interdisziplinär erschlossenen Forschungsgebiet geworden, das neben der juristischen Seite vor allem von den anthropologischen, historischen und archäologischen Wissenschaften thematisiert wird.²⁹ In den folgenden Kapiteln wird der Zusammenhang der rechtlichen Mechanismen zur Verwaltung des kulturellen Erbes mit den Konzepten von „Kultur“ und „Zivilisation“ im Völkerrecht dargestellt.

a. Der Schutz von „Cultural Property“ zwischen ILC und UNESCO

Als Beilage zu der 1954 verabschiedeten Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten wurde auch eine mehrseitige Entstehungsgeschichte mitgeliefert. In einer „Notice historique“ der intergouvernementalen UNESCO-Konferenz, die aus Regierungsvertretern verschiedener Staaten zusammengesetzt war, wurde das Projekt der neuen Haager Konvention für den Schutz von Kulturgütern im Krieg als historisches Ergebnis der beiden Weltkriege situiert.³⁰ Damit wurde eine eigene Erzählung für dieses Konventionsprojekt fixiert, die zugleich eine Legitimationsgeschichte darstellt. Vorarbeiten auf internationaler Ebene, etwa der „Preliminary Draft“ des internationalen Museumsbüros, wurden zum Ausgangspunkt für die Entstehung des neuen völkerrechtlichen Vertrags stilisiert (siehe Kapitel V.5.b.cc).³¹

Die geschichtliche Rechtfertigung beginnt mit der Bezugnahme auf die vier Genfer Konventionen von 1949, die nach dem Zweiten Weltkrieg einen wichtigen rechtlichen Ausgangspunkt dafür lieferten, was heute als humanitäres Völkerrecht bezeichnet wird.³² Auf Initiative des Internationalen Roten Kreuzes sollten die Behandlung der Verwundeten und Kranken im Feld und auf See, der Kriegsgefangenen und der Zivilpersonen in verschiedenen Abkommen geregelt werden.³³ Im selben Jahr 1949 begannen auf Anregung der niederländischen Delegation im Rahmen der

29 Eine leicht zugängliche Sammlung der historischen Dokumente zur Entstehungsgeschichte der Welterbekonvention findet sich unter <http://legal.un.org/avl/ha/ccpwcnh/ccpwcnh.html> [31.07.2020].

30 UNESCO, Notice Historique, CBC/SR/7 (01.03.1954).

31 IMO, Preliminary Draft international Convention, in: *Art et Archéologie* 2 (1940), 60–81.

32 Alexander, A Short History, in: *EJIL* 26, Nr. 1 (2015), 109–138.

33 Genfer Abkommen (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (angenommen 12.08.1949, in Kraft

UNESCO-Generalkonferenz in Paris die Vorbereitungen auf einen vergleichbaren völkerrechtlichen Vertrag zum Schutz kultureller Gegenstände. Ziel dieser Konvention sollte sein, die Güter und Ensembles mit kulturellem Wert, insbesondere jene, die sich in Museen, Bibliotheken und Archiven befinden, vor den vorhersehbaren Gefahren bewaffneter Konflikte zu schützen.³⁴

Bevor die UNESCO jedoch in dem Bereich tätig wurde, wartete sie noch die Aktivitäten der International Law Commission (ILC) ab. Dieser wurde von der UN-Generalversammlung am 21. November 1947 das Mandat erteilt, eine Kodifikation auszuarbeiten, welche die rechtlichen Prinzipien des Nürnberg Tribunals enthielt. Außerdem bezog sich das Mandat auch auf die Erstellung eines weiteren Kodifikationsentwurfs von Straftaten gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit.³⁵ Im Jahr 1949 konstituierte sich die ILC zu ihrer ersten Sitzung und übertrug die Ausarbeitung des „Draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind“³⁶ dem griechischen Sonderberichterstatter Jean Spiropoulos. Um die Arbeit der ILC zu beeinflussen, setzte die UNESCO eine Expertengruppe ein, die – bevor die Tagung der ILC zu diesem Thema begann – im Jahr 1950 ihren eigenen Bericht veröffentlichte. Die von der UNESCO eingesetzte Expertengruppe machte bei diesem Anlass auch erstmals den Vorschlag, dass die Schutzgegenstände als „Cultural Property“ beziehungsweise als „Biens Culturels“ definiert werden sollten:

Cultural property includes, in particular, movable or immovable property, whether public or private, constituting monuments of art or history, or being works of art, historical documents or specimens from collections. Buildings principally designed and currently employed to

21.10.1950) 75 UNTS 31; Genfer Abkommen (II) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (angenommen 12.08.1949, in Kraft 21.10.1950) 75 UNTS 85; Genfer Abkommen (III) über die Behandlung der Kriegsgefangenen (angenommen 12.08.1949, in Kraft 21.10.1950) 75 UNTS 135; Genfer Abkommen (IV) vom über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (angenommen 12.08.1949, in Kraft 21.10.1950) 75 UNTS 287.

34 UNESCO, Notice Historique, CBC/SR/7 (01.03.1954), 5.

35 UNGA, Formulation of the Nurnberg principles, A/RES/177(II) (21.11.1947).

36 ILC, Report on the work of its 1st Session, in: YILC, Bd. 1, (1949) A/CN.4/13 and Corr. 1–3, 282f.

house such works, documents or specimens, are also to be regarded as cultural property.³⁷

Das Wesentliche an dieser begrifflichen Neuschöpfung war, dass sich die neue Terminologie zwar einerseits an den bestehenden Haager Kriegsregeln orientierte, da das Schutzgut als „Property“ bezeichnet wurde. Zugleich ging dieser Vorschlag andererseits auch darüber hinaus, da nun nicht mehr die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Eigentum zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit wurde, sondern der kulturelle Wert des Objekts als solcher. Zu den „Kulturgütern“ zählten bewegliche wie unbewegliche Kunstmonumente, Kunstwerke oder historische Dokumente ebenso wie die Gebäude zu deren Unterbringung. Mit der Bezeichnung des Schutzguts „specimens from collections“ sollten zusätzlich Stücke erfasst werden, die etwa naturhistorischen oder technikhistorischen Sammlungen zugehören.³⁸

Diese Aufzählung reflektiert den klassischen Kanon geschützter Werke, wie ihn schon die Haager Landkriegsordnung kannte, und bringt abgesehen von der terminologischen Neuerung „Cultural Property“ vor allem vorsorgliche Maßnahmen bereits in Friedenszeiten. Dieser Begriff der Expertenkommission wurde ins Deutsche mit „Kulturgut“ übersetzt. Die ambivalente Vergangenheit dieses Terminus (siehe Kapitel V.2.c) schien zu dieser Zeit schon durch den Eingang des Worts in den allgemeinen Sprachgebrauch getilgt worden zu sein.

Als die zwei paradigmatischen Anwendungsfälle hatte dieser frühe Konventionsvorschlag die aus den beiden Weltkriegen erlebten Zerstörungen und Wegnahmen von Kulturgütern vor Augen.³⁹ Die Unterscheidung der als „Removal“ bezeichneten Wegnahme von Kulturgütern zur schon aus vorangegangenen kriegsrechtlichen Kodifikationen bekannten „Plünderung“ wurde von dem Expertengremium besonders betont. Als zentrales Kriterium für die Rechtswidrigkeit der Wegnahme wurde festgelegt, dass eine „foreign instigation“ (ausländische Veranlassung) vorliegen müsse. Von einer solchen sollte man sprechen können, wenn die Ausfuhr nicht unter der Aufsicht des zuständigen technischen Überwachungspersonals für die Kulturgüter erfolgte. Eine Wendung, in der auch der koloniale Kontext mitschwingt, waren doch nach wie vor einige Antikendienste etwa in Asien unter europäischer Aufsicht tätig.

37 UNESCO, Report on the international protection, 5C/PRG/6/Annex I-II (08.03.1950), 14.

38 Ibid., 15.

39 Ibid., 15–17.

Doch sucht man ansonsten explizite Bezugnahmen auf den Kolonialismus vergebens, vor allem, da zu jener Zeit eine Reihe von heute unabhängigen Staaten, angefangen von „A“ wie Algerien bis „Z“ wie Zypern, nach wie vor unter kolonialer Herrschaft waren. Dies stand der Anwendung einer solchen Konvention in diesen Kontexten bereits konzeptionell im Wege, da sie ihre Wirkung nur auf die Verhältnisse zwischen unabhängigen Staaten entfalten sollte. Aber die Praxis des Zweiten Weltkriegs zeigte auch, dass der Schutz von Kunstwerken an Kriegsschauplätzen außerhalb Europas nur halbherzig befolgt wurde. Besonders waren die US-Monuments Men im von Japan besetzten Korea beim Schutz und der Restitution von Kunstwerken und Monumenten kaum im Sinne des unterdrückten koreanischen Kulturerbes tätig. Stattdessen folgten sie einem kulturellen Hierarchiedenken, das die japanische Überlegenheit perpetuierte und daher auch deren kulturelle Hinterlassenschaften für schützenswerter befand.⁴⁰

Die ILC nahm diese Vorschläge der UNESCO zur Kenntnis.⁴¹ In weiterer Folge fügte die ILC jedoch die Tatbestände, wie sie die UNESCO vorgeschlagen hatte, nicht in ihren „Draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind“ ein. Stattdessen wurden die Prinzipien des internationalen Strafrechts nach dem Statut des Nürnberger Tribunals rezipiert. In Anlehnung an das Statut des Nürnberger Gerichts wurden darin Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeführt.⁴² Unter dem Punkt Kriegsverbrechen sind die Zerstörung und die Plünderung von öffentlichem sowie privatem Eigentum aufgezählt. Eine Erwähnung von Kulturgütern erfolgte jedoch nicht eigens. Im Folgejahr wurde dieser ILC-Entwurf noch weiter adaptiert. Dabei wurden die Zerstörung und Plünderung von Eigentum sogar mit der noch abstrakteren Wendung „Acts in violation of the laws and customs of war“ ersetzt.⁴³

Da die UNESCO die Arbeit der ILC nicht in die gewünschte Richtung beeinflussen konnte, konkretisierte sie noch 1951 ihre eigenen Bemühungen, eine völkerrechtliche Konvention auszuarbeiten, die sich mit dem Schutz von Kulturgütern beschäftigte.⁴⁴ Schon für das Folgejahr wurde

40 Kim, Colonial Plunder, in: JCH 52, Nr. 3 (2017), 607–624.

41 ILC, Report on its 2nd Session, in: YILC, Bd. 2, (1950) A/CN.4/34, 380.

42 Ibid., 377.

43 ILC, Report to the UNGA, in: YILC, Bd. 2, (1951) A/1858, 136.

44 UNESCO, Records of the General Conference, 6C/Res, CPG.51.VI.5 (1951), 25.

eine internationale Konferenz zur Annahme des neuen völkerrechtlichen Vertrags in Aussicht gestellt, die schließlich jedoch erst 1954 stattfand.⁴⁵

Die Initiative zur Erstellung der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten kam zwar in erster Linie von europäischen Ländern wie Italien oder den Niederlanden. Dabei berief sich insbesondere die italienische Regierung in ihren Vorschlägen auf die Entwürfe des internationalen Museumsbüros aus der Zwischenkriegszeit (siehe Kapitel V.5).⁴⁶ Zugleich spielte aber auch der Mexikaner Jaime Torres Bodet, welcher von 1948 bis 1952 die UNESCO als Generaldirektor leitete, eine wichtige Rolle beim Vorantreiben der Agenda.⁴⁷

Die Anmerkungen zum finalen UNESCO-Konventionsentwurf stammten fast ausschließlich von den europäischen Staaten sowie von Japan.⁴⁸ Die zwei Punkte, welche die meiste Kritik auf sich zogen, waren die Definition von Kulturgut in Artikel 1 und die Klausel in Artikel 4, welche vorsah, dass die militärische Notwendigkeit die Verpflichtungen aus dem Vertrag suspendieren könne.

So versuchte die französische Regierung bei der Schutzwürdigkeit auf den intrinsischen Wert der Kulturgüter abzustellen. Japan schlug in seiner Stellungnahme vor, zusätzlich noch „natural sites of peerless beauty“ in den Schutzzumfang miteinzubeziehen. Israel regte eine stärkere Berücksichtigung archäologischer Stätten an und Vietnam wollte Forschungszentren explizit im Text erwähnt wissen.⁴⁹ Jedoch fanden die Wünsche in den Konventionstext kaum Eingang, wie der finale Artikel 1 zeigt:

Article 1. Definition of cultural property

For the purposes of the present Convention, the term 'cultural property' shall cover, irrespective of origin or ownership:

(a) movable or immovable property of great importance to the cultural heritage of every people, such as monuments of architecture, art or history, whether religious or secular; archaeological sites; groups of buildings which, as a whole, are of historical or artistic interest; works of art; manuscripts, books and other objects of artistic, historical or ar-

45 UNESCO, Records of the General Conference, 7C/Res, CPG.52.VI.7 (1952), 26.

46 UNESCO, Report on the international protection, 5C/PRG/6/Annex I-II (08.03.1950), 5.

47 UNESCO General Conference, Draft International Convention, 7C/PRG/7 (30.09.1952), 4.

48 UNESCO, Analysis of the Observations, CBC/5 (26.02.1954).

49 Ibid., 1.

chaeological interest; as well as scientific collections and important collections of books or archives or of reproductions of the property defined above;

(b) buildings whose main and effective purpose is to preserve or exhibit the movable cultural property defined in sub-paragraph (a) such as museums, large libraries and depositories of archives, and refuges intended to shelter, in the event of armed conflict, the movable cultural property defined in sub-paragraph (a);

(c) centers containing a large amount of cultural property as defined in sub-paragraphs (a) and (b), to be known as 'centers containing monuments'.

Es wurden darin lediglich materielle Gegenstände als „Kulturgüter“ oder „Cultural Property“ definiert, wobei es für deren Schutzwürdigkeit weder auf die Herkunft der Kulturgüter, noch auf die Eigentümerschaft ankam. Ausschließlich die Wichtigkeit und scheinbar objektiv feststellbare Bedeutung der beweglichen oder unbeweglichen Sache für das Kulturerbe aller Völker waren die Kriterien, damit ein Gegenstand oder ein Gebäude als „Kulturgut“ gelten und folglich den Schutzmechanismen der Konvention unterstehen sollte.

Dieser Schutz war jedoch nicht als absolut und uneingeschränkt konzipiert. Sondern ebenso wie die Entwürfe des internationalen Museumsbüros aus der Zwischenkriegszeit sah der Konventionstext vor, dass die militärische Notwendigkeit die Schutzbestimmungen verdrängen konnte. Insbesondere Griechenland formulierte an dieser Norm fundamentale Kritik, die jedoch nicht gehört wurde: „the restriction, ‚imperative military necessity‘, deprives the undertaking to respect cultural property of all practical value.“⁵⁰

In der Völkerrechtswissenschaft rezipierten die Autoren englischsprachiger Lehrbücher das neue Konzept von „Cultural Property“ nur zögerlich. So wurde in der Zeit zwischen 1954 und dem Erlass der Welterbekonvention kaum auf das neue völkerechtliche Instrument der Haager Konvention von 1954 eingegangen.⁵¹ Das Völkerrecht „universalisierte“ sich in dieser Zeit jedoch weiter über den Globus und erreichte neue Weltregionen.⁵²

50 Ibid., 2.

51 So gibt es etwa keine Nennungen in: Castel, *International Law* (1966); Greig, *International Law* (1970); D. J. L. Brown, *Public International Law* (1970); Sharma, *International Law* (1969).

52 Koskenniemi, *History of International Law since World War II*, in: MPEPIL (2011), URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].

Der in London ausgebildete indische Jurist Mahesprasas Tandon hielt sich etwa in der 10. Auflage seines Lehrbuchs aus 1965 noch allein an die Haager Landkriegsordnung.⁵³ Einer der wenigen Völkerrechtler, der den Begriff „Cultural Property“ gezielt verwendete, war der amerikanische Diplomat Charles S. Rhyne.⁵⁴ Jedoch geschah dies bloß beiläufig und ohne Referenz auf die Haager Konvention.⁵⁵

In deutschsprachigen Völkerrechtsdarstellungen fand sowohl die Haager Konvention von 1954 als auch der Begriff „Kulturgut“ bald Eingang, beispielsweise in die völkerrechtlichen Monographien von Eberhard Menzel und Alfred Verdross.⁵⁶ Auch in der deutschen Übersetzung des sowjetischen Standardwerks zum Völkerrecht wurde der Schutz von Kulturgütern an mehreren Stellen hervorgehoben.⁵⁷

b. Die Transformation des „Kulturstandards“ in der Völkerrechtswissenschaft

In der Völkerrechtswissenschaft jener Zeit war der Zivilisationsgedanke weiterhin vorhanden, auch wenn er teilweise eine andere Schlagseite entfaltete. Im Jahr 1955 legte der Londoner Völkerrechtsprofessor Georg Schwarzenberger, der aufgrund seiner jüdischen Abstammung 1934 aus Deutschland fliehen musste, in der Zeitschrift „Current Legal Problems“ einen Aufsatz unter dem Titel „The Standard of Civilization in International Law“ vor.⁵⁸ Das anhaltende Zusammenwirken von Zivilisation und Recht ist das Hauptthema dieses oft rezipierten Texts. Die Grundannahme von Schwarzenberger lautete, dass es zwar Recht ohne Zivilisation geben kann, doch ist Zivilisation ohne Recht für ihn nur schwer vorstellbar:

The existence of law in savage and barbarous groups, in the Trobriand Islands no less than in the Third Reich, indicates that law and civilisation are not inseparable companions. Law can exist without civilisation. It is, however, hard to imagine civilisation without law, especially

53 Tandon, *Public International Law* (1965¹⁰), 676, 689.

54 Lewis, Charles S. Rhyne, in: *NYTimes* (03.08.2003), URL: <http://www.nytimes.com/2003/08/03/us/charles-s-rhyne-91-lawyer-in-a-landmark-case-drowns.-html> [31.07.2020].

55 Rhyne, *International Law* (1971), 446f.

56 Siehe etwa Menzel, *Völkerrecht* (1962), 369; Verdross, *Völkerrecht* (1964⁵), 461f.

57 Akad. d. Wiss. d. UdSSR, *Völkerrecht* (1960), 421, 439, 443.

58 Schwarzenberger, *The Standard of Civilisation*, in: *CLP* 8, Nr. 1 (1955), 212–234.

a civilisation which aims at the attainment of community standards in the relation between its members.⁵⁹

Damit wandte sich Schwarzenberger insbesondere gegen die Theorie des ebenso emigrierten Juristen Hersch Lauterpacht, wonach die Anerkennung als Teil der Völkerrechtsgemeinschaft komplett unabhängig vom „Zivilisationsgrad“ im Völkerrecht erfolgen kann.⁶⁰ Der „Zivilisationsgedanke“ erlangte für Schwarzenberger besonders im Kriegsrecht eine neue Bedeutung. Nicht nur das Völkerrecht, auch die „Zivilisation“ werde gerade in Zeiten der ungezügelter Kriegsführung und der neuen technischen Möglichkeiten wie der Wasserstoff- oder Atombombe herausgefordert.⁶¹ Ausgehend von der Zwei-Mächteordnung des Kalten Krieges sah Schwarzenberg im Völkerrecht allein keinen ausreichenden Halt, um den Einsatz von Massenvernichtungswaffen zu verhindern.

Die „Zivilisation“ war für Schwarzenberg daher gefragter denn je, um einen Standard für den gegenseitigen Umgang in der bipolaren Weltordnung zu verbürgen.⁶² Eine einseitige „Humanisierung“ des Kriegsrechts durch einen der beiden Blöcke war für Schwarzenberger damit wenig zielführend. Ein Gedanke, der sich auch in der Ratifikationspraxis der Haager Konvention aus 1954 widerspiegelte. So hat Russland das Abkommen bereits 1957, die USA hingegen erst 2009 nach der medienwirksamen Plünderung des Bagdadmuseums während ihrer Besetzung im Irak ratifiziert.

Schwarzenberg ist einer der letzten Autoren, die sich nach 1945 für eine Umdeutung und Weiterführung des Kulturstandards in der Völkerrechtswissenschaft stark gemacht haben.⁶³ Auch mit Initiativen der International Law Commission und der UN-Generalversammlung wurde der „Standard of Civilization“ nach dem Zweiten Weltkrieg weitgehend aufgegeben, auch wenn dies nicht bedeutete, dass er nicht in anderer Form in Erscheinung trat.⁶⁴ So auch in manchen Bezügen zur Verwaltung von Kultur im Völkerrecht, die in den nächsten Kapiteln thematisiert werden.

59 Ibid., 219.

60 Lauterpacht, *Recognition in International Law* (1947), 31.

61 Schwarzenberger, *The Standard of Civilisation*, in: CLP 8, Nr. 1 (1955), 212–234 (229).

62 Ibid., 233.

63 Pauka, *Kultur, Fortschritt und Reziprozität* (2012), 243.

64 Gong, *The Standard of “Civilization”* (1984), 90.

c. Die Metapher von den „Global Commons“

„Global Commons“ oder „Common Heritage of Humankind“ sind aktuelle Schlagwörter völkerrechtlicher Debatten, die in verschiedenen Bereichen des Völkerrechts verwendet werden.⁶⁵ Nach Maßgabe der ökonomischen Theorie zeichnen sich Global Commons in erster Linie durch ihre Nicht-Ausschließbarkeit in der Nutzung, aber in ihrer Rivalität im Konsum aus.⁶⁶ Als klassische Beispiele werden Räume jenseits staatlicher Souveränitätsgrenzen darunter gefasst, zumeist der Tiefseeboden, der Weltraum oder die Antarktis. Auch das Kulturerbe wird immer öfter als ein „Common Heritage of Humankind“ oder als „Global Common“ bezeichnet.⁶⁷ Trotz dieser Einstufung des Weltkulturerbes als Global Common oder Common Heritage of Humankind zeigt sich, dass die rechtlichen Effekte, die mit dieser Zuschreibung einhergehen, begrenzt sind.

Der rechtliche Begriff der Global Commons entwickelte sich im Zusammenhang mit dem Seerecht. Surabhi Ranganathan legte dar, wie das Verständnis dieses Konzepts insbesondere von dem maltesischen Diplomaten Arvid Pardo in den 1960er Jahren geprägt wurde.⁶⁸ Lag der Zweck dieser unter „Global Commons“ zusammengefassten normativen Kategorie beim Seerecht darin, einen Rechtsrahmen bereitzustellen, um Rohstoffe auszu-beuten, ist das Rechtsregime des Weltkulturerbes anders ausgestaltet. Die Anwendung der Metapher von Global Commons würde Kulturobjekte als Ressource behandeln, womit sich auch das Augenmerk im Diskurs um deren Schutz ändern würde.⁶⁹

Besonders durch seine Lage unterscheidet sich das Weltkulturerbe von anderen Global Commons. Denn das Weltkulturerbe existiert – anders als dies bei den anderen Global Commons der Fall ist – nicht außerhalb eines staatlichen Hoheitsgebiets. Stattdessen muss sich das Kulturerbe notwendigerweise innerhalb der Grenzen eines Vertragsstaats der Welterbekonventi-

65 Siehe etwa jüngst die 13th Annual Conference of the European Society of International Law 2017 in Neapel unter dem Titel „Global Public Goods, Global Commons and Fundamental Values: The Responses of International Law“, URL: esil-conference2017.com [31.07.2020].

66 Buck, *The Global Commons* (1998), 5.

67 Vrdoljak, *Human Rights and Cultural Heritage*, in: Lenzerini/Vrdoljak (Hg.), *International Law for Common Goods* (2014), 139–174; Genius-Devime, *Bedeutung und Grenzen* (1996); Rehling, *‘Kulturen unter Artenschutz?’*, in: Löhr/Rehling (Hg.), *Global Commons im 20. Jahrhundert* (2014), 109–137.

68 Ranganathan, *Global Commons*, in: *EJIL* 27, Nr. 3 (2016), 693–717.

69 Forrest, *Cultural Heritage*, in: *CILJSA* 40, Nr. 1 (2007), 124–151.

on befinden, um in die Welterbeliste aufgenommen zu werden.⁷⁰ Das Weltkulturerbe ist somit auf Staaten fixiert und Artikel 6 der Welterbekonvention garantiert auch die Respektierung der staatlichen Souveränität über die einzelnen Welterbestätten.⁷¹ Damit weist das Welterbekonzept Ähnlichkeit mit dem Begriff der „Permanent Sovereignty over Natural Resources“ auf.⁷² In den Travaux préparatoires der Welterbekonvention zeigt sich zudem, dass während eines UNESCO-Expertentreffens eigens betont wurde, dass selbst ein internationaler Schutzstatus keinerlei Extraterritorialität oder Internationalisierung jener Kulturgüter implizieren würde.⁷³

Zu den Prinzipien der Global Commons gehören die Grundsätze der internationalen Verwaltung und der Nicht-Aneignung, die jedoch gleichzeitig mit der geographischen Konstruktion des Welterbes kollidieren, da es vertragsgemäß notwendig als Teil einer staatlichen Souveränität konstruiert sein muss. Anders die Antarktis, der Weltraum, der Mond oder die Hohe See, die sich dadurch auszeichnen, als Global Commons gerade nicht Teil staatlicher Souveränitätsbereiche zu sein.⁷⁴ Zugleich resultiert aus diesem Fokus auf die staatliche Souveränität, dass etwa das auf dem Meeresboden der Hohen See liegende Wrack der Titanic, das sich jenseits staatlicher Hoheitsgebiete befindet, nicht in die Welterbeliste aufgenommen werden kann.

Daher kann das Rechtskonzept der Global Commons im Hinblick auf seine praktische Anwendung als metaphorisch betrachtet werden.⁷⁵ Die einzelnen Staaten sind nach wie vor die Hauptakteure, wenn es um das Kulturerbe geht.⁷⁶ Zugleich zeitigt diese Redeweise problematische Konsequenzen,⁷⁷ da die Metapher der Global Commons und des Common Heritage of Humankind dafür verwendet wird, um die freie Marktzyklisation

70 Strasser, *Welt-Erbe?*, in: Hemme/Tauschek/Bendix (Hg.), Prädikat “Heritage” (2007), 101–128.

71 Carducci, *Articles 4–7*, in: Francioni (Hg.), *The 1972 World Heritage Convention* (2008), 103–145 (119).

72 UNGA, *Permanent Sovereignty over Natural Resources*, A/RES/1803(XVII) (14.12.1962).

73 UNESCO, *Meeting of Experts, SHC/CS/27* (31.12.1968), 26.

74 Wolfrum, *Common Heritage*, in: MPEPIL (2009), URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].

75 Schindler, *Rechtsmetaphorologie* (2016); Spitra, *Recht und Metapher*, in: Kaiser/Köstner-Pemsel/Stumpf (Hg.), *Treuhänderische Übernahme und Verwahrung* (2018), 55–69.

76 Vrdoljak, *Human Rights and Cultural Heritage*, in: Lenzerini/Vrdoljak (Hg.), *International Law for Common Goods* (2014), 139–74.

77 Flessas, *The Repatriation Debate*, in: *LSE Working Papers* 10 (2007), 1–19.

von Kulturgütern zu rechtfertigen und Restitutionsforderungen zu delegitimieren.⁷⁸

aa) Die Welterbekonvention: Den Eingriffsgrad in die staatliche Souveränität definieren

Die Interventionen der UNESCO zur Rettung des Tempels von Abu Simbel in den 1960er Jahren spielen eine wichtige Rolle für das Gründungsnarrativ der Welterbekonvention. Wiederholt wird diesem Umstand in den Vorarbeiten zum Abkommen Ausdruck verliehen.⁷⁹ Es ist der Übergang von „international charity“ bei der Erhaltung des kulturellen Erbes zu „international solidarity“, die mit dem neuen Vertrag festgeschrieben werden soll.⁸⁰ Die Kodifikationsgeschichte der Konvention ist geprägt von Ambivalenzen. So oszillierten die Entwürfe und Travaux préparatoires zwischen einem Projekt, das auf möglichst geringfügige Eingriffe in die staatliche Souveränität bedacht war, und einer hohen Rhetorik vom universalen Erbe der Menschheit als „duty of the international community“.⁸¹

Der Begriff des „Welterbes“ ist dabei erst sehr spät in der Entstehungsgeschichte der Welterbekonvention zum Markenzeichen für das Vertragswerk der UNESCO geworden. Verbunden mit dem Aufstieg dieses Terminus war vor allem die Integration des Weltkulturerbes in den Kodifikationsentwurf der UNESCO, der bis dahin unter dem Titel „Draft Convention on the International Protection of Monuments, Groups of Buildings and Sites of Universal Value“ geführt wurde.⁸² So lagen noch ein Jahr vor der Verabschiedung der Welterbekonvention drei verschiedene Konventionsentwürfe von drei verschiedenen Akteuren vor: von der UNESCO, der

78 Merryman, Cultural Property Internationalism, in: IJCP 12 (2005), 11–39; Cuno, Who Owns Antiquity? (2010).

79 UNESCO, Meeting of Experts, SHC/CS/27 (31.12.1968), 18; UNESCO, Meeting of Experts, SHC/MD/4 (10.11.1969), 15; UNESCO, Executive Board, Possible International Instrument, 84EX/14 (22.04.1970), 6.

80 UNESCO, International Instruments for the Protection, SHC/MD/17 (30.06.1971), 6.

81 UNESCO, Executive Board, Possible International Instrument, 84EX/14 (22.04.1970), 18.

82 UNESCO, Desirability of Adopting an International Instrument, 16C/19 (31.07.1970); UNESCO, International Instruments for the Protection, SHC/MD/17, Annex II (30.06.1971).

Weltnaturschutzunion (IUCN) und dem von den USA vorgelegten Entwurf zu einem World Heritage Trust.⁸³

Diese unterschiedlichen Entwürfe reflektierten einerseits verschiedene Abgrenzungen der Schutzgüter. Während der UNESCO-Entwurf durch die Aufnahme von „sites“ in den Schutzbereich auch konservatorische Interessen beim Naturschutz verfolgte, war das Konventionsprojekt der Weltnaturschutzunion allein auf den Umweltschutz ausgelegt. Für die Stockholmer UN-Conference on the Human Environment 1972 bereitete diese ein entsprechendes Abkommen vor. Die Abgrenzung und das Zusammenspiel zwischen den beiden Vertragsentwürfen der IUCN und der UNESCO war vielen Staaten noch im Februar 1972 unklar.⁸⁴ Das dritte Instrument, welches zur Debatte stand, war der US-Entwurf eines World Heritage Trust. Dieser umfasste gleichermaßen Kultur- und Naturstätten.

Als die verschiedenen Entwürfe bei den Staaten zirkulierten, merkten vor allem Großbritannien und die USA das unklare Verhältnis der Projekte zueinander an. Zugleich waren es auch diese beiden Länder, die für eine generelle Zuständigkeit der UNESCO für die beiden Bereiche Natur- sowie Kulturschutz plädierten.⁸⁵ Das Sekretariat der UNESCO reagierte bereitwillig auf diesen Vorschlag und interpretierte in einer Stellungnahme ihre Satzung sowie das Verhandlungsmandat der UNESCO-Generalkonferenz in großzügiger Weise, sodass auch diese Ausweitung des Projekts davon gedeckt war.⁸⁶

Diese verschiedenen Projekte fallen zeitlich mit einer weiteren Phase der Dekolonisierung der Welt zusammen. Manche Autoren erklären die Bemühungen dieser verschiedenen Institutionen durch den von der Dekolonisierung ausgelösten, empfundenen Kontrollverlust europäischer Staaten über die ehemaligen Kolonien.⁸⁷ Ein historisches Narrativ, das sich gegen die Meister- und Fortschrittserzählung des Kulturgüterschutzes richtet. Als popkulturelle Referenz dieser Wahrnehmung wird Tansanias einzigartige Kraterlandschaft Ngorongoro angeführt: Der Anfang der 1960er Jahre unabhängig gewordene Staat plante 1969 das Gebiet zu einer landwirtschaftlichen Anbaufläche umzuwidmen. Der deutsche Zoologe Bernhard Grzi-

83 UNESCO, International Regulations – Final Report, SHC/MD/18 Add.1 (10.03.1972); Cameron/Rössler, *Many Voices, One Vision* (2013), 20.

84 UNESCO, International Regulations – Final Report, SHC/MD/18, Annex I (21.02.1972), 3.

85 *Ibid.*, 12–18.

86 UNESCO, International Regulations – Final Report, SHC/MD/18, Annex II (21.02.1972), 10.

87 Adam, *Elephant Treaties* (2014), 68.

mek, der lange Zeit in der Serengeti tätig war, mobilisierte die Öffentlichkeit gegen dieses Vorhaben mit dem Oscar prämierten Film „The Serengeti shall not die“, wodurch auch die Arbeiten an einer Konvention über Schutzgebiete in der Weltnaturschutzunion einen Schub erlebt haben sollen.⁸⁸ Der Fall von Tansania wurde auch explizit in die Einleitung des US-Konventionsentwurfs vom World Heritage Trust aufgenommen.⁸⁹

Damit sollte das Konzept von einem „Welterbe“ in seinen Ursprüngen auch zu einem Instrument werden, um trotz der neugewonnenen Unabhängigkeit vieler ehemaliger Kolonien weiterhin Einfluss auf die während der Kolonialzeit gegründeten Reservate und Schutzgebiete zu behalten.⁹⁰ In den 2005 erschienen Memoiren von Michel Batisse, damals hochrangiger UNESCO-Verhandler und maßgeblicher Gestalter der Welterbekonvention, klingen die hegemonialen ideengeschichtlichen Züge noch in folgenden Tönen nach: „[L]et us point out that we live in a world of monotheism and the spirit of Enlightenment.“⁹¹

In den bei der UNESCO archivierten Travaux préparatoires weist zwar die hohe Rhetorik von „overriding moral rights“ der internationalen Gemeinschaft am universalen Erbe der Menschheit auf solche Aspekte und Tendenzen hin.⁹² Auch waren kaum Repräsentanten aus Entwicklungsländern an der Ausarbeitung des Vertragsetwurfs beteiligt. Von den 13 Experten, die von der UNESCO einbezogen wurden, stammten lediglich drei (Ghana, Ägypten und Indien) aus dem globalen Süden. Ansonsten zeigt der Entstehungsprozess, wie er in den Vorarbeiten wiedergegeben ist, dass die verhandelnden Staaten darauf bedacht waren, möglichst wenig Souveränität über ihr kulturelles Erbe aufzugeben. Trotz der internationalen Normierung sollten die Staaten in der Hoheit über ihr kulturelles Erbe nicht eingeschränkt werden.

Folglich sah der UNESCO-Entwurf auch lediglich eine „short list“ vor, welche über zwei Jahre besonders wichtige kulturelle Stätten führen sollte, die ein großes Bedürfnis an technischer und finanzieller Unterstützung hätten.⁹³ Die Auswahl sollte lediglich auf Anfrage des Staats erfolgen, in

88 Beinart/Hughes, *Environment and Empire* (2007), 282.

89 Adam, *Elephant Treaties* (2014), 69.

90 *Ibid.*, 70.

91 Batisse/Bolla, *The Invention of “World Heritage”* (2005), 35.

92 UNESCO, *International Instruments for the Protection*, SHC/MD/17 (30.06.1971), 11.

93 UNESCO, *International Instruments for the Protection*, SHC/MD/17, Annex II (30.06.1971), 4 (Article 9.3).

dem das Monument gelegen ist.⁹⁴ Dieser Vorschlag wurde souveränitätsbewahrend ausgestaltet. Anders hingegen der Vorschlag der Weltnaturschutzunion, dessen Schutzsystem auch eine Aufnahme ohne Konsultation mit dem Staat vorsah.⁹⁵ Hier sollte die World Heritage Foundation nach eigenen Kriterien entscheiden können, welchen Stätten ein Schutzstatus zugesprochen würde und welchen nicht. Auch die mit dem Schutzstatus verbundenen Verpflichtungen griffen in die Souveränität der Vertragsstaaten ein, da das staatliche Management dieser Schutzgebiete nach Leitlinien der World Heritage Foundation erfolgen sollte. An diesem Entwurf lassen sich die neokolonialen Bestrebungen ablesen, die dem Projekt vorgeworfen werden.

Der World Heritage Trust Entwurf sah solche Eingriffe in die staatliche Souveränität in abgeschwächter Form vor.⁹⁶ Es sollte ein Register eingeführt werden für jene Stätten, die als Welterbe ausgewiesen würden. Dem Register würde ein Verzeichnis zur Seite gestellt, das jene Orte aufführen sollte, die ins Register aufgenommen werden könnten. Dieses Verzeichnis sollte dabei nicht nur Stätten beinhalten, die von Vertragsstaaten nominiert wurden, sondern auch solche, die vom World Heritage Board vorgeschlagen wurden.⁹⁷ Damit wies auch der Entwurf des World Heritage Trust Elemente auf, welche in die staatliche Souveränität bis zu einem gewissen Grad eingreifen. Insbesondere mit dem Einfügen einer potentiellen Welterbestätte in das Verzeichnis durch den World Heritage Trust ohne Einverständnis des Staats, in dem sich die Stätte befindet. Sogar eine Aufnahme in das Register ohne Zustimmung des betroffenen Staats wäre möglich gewesen, da die entsprechende Bestimmung im Vertragsentwurf den Staaten lediglich eine Widerspruchsfrist von 90 Tagen zugestanden hätte.⁹⁸

Der unterschiedliche Eingriffsgrad in die staatliche Souveränität, der in den verschiedenen Konventionsentwürfen vorgesehen war, kam auch im Umgang mit dem Welterbe zum Ausdruck. Während das Vorhaben der UNESCO ursprünglich darauf ausgelegt war, insbesondere in Notfällen technische Assistenz und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, sah der IUCN-Vorschlag für ein Abkommen weitreichendere Auswirkungen vor.

94 Ibid., 6 (Article 20, 21).

95 IWGC, Draft Convention on the Preservation of the World Heritage, A/Conf.48/IWGC.I/3 (14.09.1971), 2 (Article 2).

96 UNESCO, International Regulations – Final Report, SHC/MD/18 Add.1 (10.03.1972), 3 (Article 7.c).

97 Ibid., 3 (Article 7).

98 Ibid., 4 (Article 7.2).

So hätte die World Heritage Foundation eigene Standards für Welterbestätten formulieren und bei deren Nichteinhaltung den Verlust des Welterbestatus androhen und im Zweifel auch durchsetzen können.⁹⁹ Der Vorschlag zu einem World Heritage Trust erkannte hingegen die staatliche Souveränität über die Welterbestätten an, verlangte jedoch, dass von Handlungen abgesehen werden sollte, welche die Welterbestätten schädigen könnten.¹⁰⁰

Im Ergebnis zeigt der Vergleich der drei Entwürfe, dass der Wechsel des Verhandlungsforums zur UNESCO mit einer Stärkung staatlicher Souveränität in der Welterbekonvention einherging. Dies war jedoch weniger auf postkoloniale Kritik zurückzuführen als auf die Initiativen Großbritanniens und der USA. Die Welterbekonvention orientierte sich im Verfahren betreffend die Aufnahme von Natur- und Kulturstätten sowie deren Verwaltung am US-Vorschlag des World Heritage Trust. Mit der Ausnahme, dass Artikel 11 der Welterbekonvention, welcher den Eintragungsprozess in die Welterbeliste regelt, die aktive Zustimmung des betroffenen Staats zur Aufnahme in das Verzeichnis und zur Ausweisung einer Stätte als Welterbe verlangt, anstatt dem Staat lediglich eine Widerspruchsfrist zu gewähren.¹⁰¹ Auch die materiellen Rechte und Pflichten in der Konvention orientierten sich wesentlich am US-Entwurf.

Veranlasst wurde das große Engagement der USA für das Weltkulturerbe vor allem aufgrund ihres beschädigten Images aus dem Vietnamkrieg. Durch dieses Prestigeprojekt, das vom damaligen US-Präsidenten Richard Nixon 1971 persönlich auf Schiene gebracht wurde, sollte das beschädigte Image der Supermacht wieder aufpoliert werden.¹⁰² Welch großes Anliegen dieses Projekt der US-Regierung war, zeigt auch Nixons Rede vom Februar 1971 im US-Kongress. Diese wurde für das Verständnis der Entstehungsgeschichte als so wichtig erachtet, dass sie auch in die *Travaux préparatoires* der UNESCO auszugsweise aufgenommen wurde:

As the United States approaches the centennial celebration in 1972 of the establishment of Yellowstone National Park, it would be appropriate to mark this historic event by a new international initiative in the

99 IWGC, Draft Convention on the Preservation of the World Heritage, A/Conf.48/IWGC.I/3 (14.09.1971), 4 (Article 3).

100 UNESCO, International Regulations – Final Report, SHC/MD/18 Add.1 (10.03.1972), 5 (Article 12).

101 Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, (angenommen 16.11.1972, in Kraft 17.12.1975) 1037 UNTS 151.

102 Batische/Bolla, *The Invention of "World Heritage"* (2005), 35.

general field of parks. [...] It would be fitting by 1972 for the nations of the world to agree to the principle that there are certain areas of such unique world-wide value that they should be treated as part of the heritage of all mankind and accorded special recognition as part of a World Heritage Trust. Such an arrangement would impose no limitations on the sovereignty of those nations which choose to participate but would extend special international recognition to the areas which qualify and would make available technical and other assistance where appropriate to assist in their protection and management. I believe such an initiative can add a new dimension to international co-operation.¹⁰³

Normen zum Schutz von Natur und Kultur, die im öffentlichen Diskurs positiv besetzt waren, wurden benützt, um das eigene Ansehen aufzuwerten. Mit dem Rechtsbegriff und der Metapher vom „Welterbe“ wurden scheinbar neutrale, fortschrittliche und teilweise emanzipatorische Ansprüche formuliert, ohne bedeutende rechtliche Auswirkungen vorzusehen. Das Welterbeprojekt, welches am Beginn die Einflussnahme auf die ehemaligen Kolonien zu beabsichtigen schien, hat dies somit nur bedingt eingelöst. Die staatliche Souveränität von Vertragsstaaten wird in der Konvention weitgehend gewahrt. Der oftmals beschworene Erfolg der Welterbekonvention warf jedoch Probleme und Fragen nach der Repräsentation der Welterbeliste auf. Dies transformierte den Diskurs und brachte neue Debatten um den kolonialen Einschlag dieses völkerrechtlichen Instruments hervor. In der fortlaufenden Diskussion um die Governance-Mechanismen der Welterbekonvention wurde versucht dieser Problematik zu begegnen.

bb) Die Governance-Mechanismen der Welterbekonvention

Die Art und Weise nach der die Auswahl der Stätten erfolgen würde, die in die Welterbeliste aufgenommen werden sollten, war lange Zeit offen. Wie im vorangegangenen Kapitel ausgeführt, machten die verschiedenen Vertragsentwürfe unterschiedliche Vorschläge zu diesem Punkt. Die wesentliche Divergenz der Entwürfe bestand darin, ob eine überstaatliche Instanz oder die Vertragsstaaten Nominierungen zur Aufnahme machen

103 UNESCO, International Regulations – Final Report, SHC/MD/18, Annex I (21.02.1972), 17.

würden und wer letztlich darüber entscheiden sollte.¹⁰⁴ Schließlich setzte sich das Modell durch, dass sich die Mitgliedstaaten um die Aufnahme in die Welterbeliste bewerben sollten. Die Entscheidung über die Aufnahme lag in weiterer Folge beim Welterbekomitee.

Dieses Nominierungssystem rief bereits früh Kritik hervor, sogar aus der Wissenschaft kamen und kommen Stimmen, die das Konzept einer Welterbeliste generell in Frage stellen.¹⁰⁵ Um solchen Einwänden zu begegnen, schuf das Welterbekomitee (auch Intergovernmental Committee for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage genannt) eigene Governance-Strukturen, die es nach Bedarf anpasste und neu ausrichtete.¹⁰⁶ Diese kommen speziell in den „Operational Guidelines“ und in eigenen Verfahrensregeln zum Ausdruck.¹⁰⁷

Das Verfahren zur Nominierung und zur Aufnahme in die Welterbeliste wurde einige Male überarbeitet, um Herausforderungen wie der Überrepräsentation von europäischen Welterbestätten und der Überrepräsentation des Kulturerbes vor dem Naturerbe zu begegnen.¹⁰⁸ Beides bildete bereits für einige Zeit die Zielscheibe postkolonialer Kritik an der Konvention.¹⁰⁹ Mit diesen Governance-Mechanismen versucht das Welterbekomitee auf Kritik zu reagieren und Anregungen aufzunehmen, die teilweise auch durch externe Evaluierungskommissionen formuliert wurden.¹¹⁰ Trotz der Formulierung verschiedener Bedingungen, die auf eine ausgeglichene und repräsentative Welterbeliste gerichtet waren, ist die Eintragung in die Welterbeliste letztlich keine rein rechtliche Entscheidung.

Dies wird gleich auf mehreren Ebenen ersichtlich. Erstens kann das Verfahren zur Aufnahme eines Natur- oder Kulturerbes in die Reihe der Welterbestätten nur durch den Vertragsstaat eingeleitet und mit dessen Zustimmung abgeschlossen werden. Die zentrale Bestimmung dafür ist Artikel 11 der Welterbekonvention, der Mitgliedstaaten aufträgt, eine Liste mit ihren nationalen Natur- und Kulturerbestätten zusammenzustellen und dem Welterbekomitee vorzulegen. Um eine Nominierung erfolgreich durchzu-

104 Siehe das vorangegangene Kapitel VI.1.c.aa.

105 Frey/Steiner, World Heritage List, in: *IJCPol* 17, Nr. 5 (2011), 555–573.

106 Siehe die aktuelle Fassungen: ICWH, Operational Guidelines, WHC-17/01 (2017); ICWH, Rules of Procedure, WHC-2015/5 (2015).

107 Zur Cultural Governance siehe Schmitt, Cultural Governance (2011).

108 Labadi, A Review of the Global Strategy, in: *CMAS* 7, Nr. 2 (2005), 89–102.

109 Siehe etwa den erfolglosen Versuch indigener Völker, Einfluss auf das Welterbekomitee zu erlangen Meskill, UNESCO and the Fate, in: *IJCP* 20, Nr. 2 (2013), 155–174.

110 Meskill, UNESCO's World Heritage, in: *CA* 54, Nr. 4 (2013), 483–494.

führen, bedarf es der Zusammenstellung zahlreicher Unterlagen, die in den Operational Guidelines näher festgelegt werden. Zweitens trifft die Entscheidung über die Eintragung in die Welterbeliste schließlich das Welterbekomitee, welches zuvor noch die beratenden Organe hört, in erster Linie den internationalen Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) und die Weltnaturschutzunion (IUCN).¹¹¹

Das Welterbekomitee bestimmt nach Artikel 11 (2) der Welterbekonvention bei den jährlichen Sitzungen, welche Stätten neu eingetragen werden und welche nicht. Es besteht aus 21 Staaten, die jeweils für eine Dauer von sechs Jahren von der Versammlung der Vertragsparteien gewählt werden. Auf eine gleichmäßige Berücksichtigungen der Weltregionen wird dabei möglichst Rücksicht genommen.

Die Beratungsorgane ICOMOS und IUCN evaluieren die nominierten Kultur- und Naturerbestätten und geben dem Welterbekomitee eine Empfehlung, ob die betreffende Stätte in die Liste aufgenommen werden soll oder nicht. Das Welterbekomitee ist jedoch in seiner Entscheidungsfindung frei und muss sich nicht an die Empfehlungen der Beratungsorgane halten. Es entscheidet grundsätzlich mit Zweidrittelmehrheit (Artikel 13 (8)).

Ein Schlagwort der letzten Jahre ist immer wieder, dass das Welterbekomitee seine Entscheidungen „politisiert“ trifft. Die seit einiger Zeit vermehrt auftretende Rechtfertigung der „Politisierung“ der Entscheidungen des Welterbekomitees besagt, dass mit zunehmenden Abweichungen von den Empfehlungen der Beratungsorgane auf eine repräsentivere und ausgeglichene Welterbeliste hingewirkt werden soll.¹¹² Teilweise wird dies auch mit der Erzählung verbunden, dass die Aufnahmeentscheidungen zuvor rein technokratisch getroffen wurden und es sich nun um eine Ausbalancierung der dadurch zustande gekommenen europäischen Überrepräsentation handelt.¹¹³ Diese Narrative werden oft mit postkolonialer Kritik verbunden, mit der sich das Welterbekonzept und die Welterbekonzeption regelmäßig konfrontiert sehen.

111 Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, (angenommen 16.11.1972, in Kraft 17.12.1975) 1037 UNTS 151, Art. 8.

112 Meskell, *The Rush to Inscribe*, in: JFA 37, Nr. 2 (2012), 145–151.

113 Cameron/Rössler, *Many Voices, One Vision* (2013), 46–75.

cc) Postkolonialer Kritik begegnen: Die „Global Strategy“ und die Politisierung des Welterbes

Die Bewerbung um die Aufnahme in die Liste der Welterbestätten ist zu einem guten Teil eine Ressourcenfrage. Bewerbungen vorzubereiten, diplomatisch zu begleiten und die Implementierung von Strategien ist ein Prozess, der Jahre dauert und Geld kostet. Diese strukturellen Anforderungen an Nominierungen, die sogenannte Entwicklungsländer benachteiligen, ergeben sich aus dem Verfahren zur Eintragung in die Welterbeliste.¹¹⁴ Ausgehend von dieser Perspektive kann man den Welterbestatus als eine Frage der diplomatischen Prioritäten eines Staats definieren. Die Stimmen, die dem Welterbesystem Eurozentrismus vorwerfen, gehen aber in ihrer Kritik weiter.

Empirische Studien über die Verteilung des Welterbes sind zahlreich.¹¹⁵ Die Überrepräsentation von Europa und von Kulturerbestätten gegenüber Naturerbestätten wird oft thematisiert.¹¹⁶ Im Report der World Commission on Culture and Development 1995 lautete das kritische Fazit über die Welterberkonvention:

This instrument applies only to immovables and was conceived, supported and nurtured by the industrially developed societies, reflecting concern for a type of heritage that was highly valued in those countries. [The list] reflects a framework which is not really appropriate for the kinds of heritage most common in regions where cultural energies have been concentrated in other forms of expression such as artifacts, dance or oral traditions.¹¹⁷

Die Kommission formulierte das Argument, dass mit der Begünstigung eines bestimmten Typs von monumentalem Welterbe zugleich bestimmte Weltregionen, in erster Linie Europa und die USA, bevorzugt würden. Andere Ausdrucksformen wie Artefakte, Tänze oder mündliche Traditionsüberlieferungen sind aber global betrachtet die gängigeren Erscheinungsformen von Kultur, die von der Welterbekonvention jedoch nicht abgedeckt werden.

114 Frey/Pamini/Steiner, Explaining the World Heritage List, in: IRE 30, Nr. 1 (2013), 1–19.

115 Labadi, UNESCO, Cultural Heritage (2012); Frey/Pamini/Steiner, Explaining the World Heritage List, in: IRE 30, Nr. 1 (2013), 1–19.

116 Strasser, 'Putting Reform Into Action', in: IJCP 11, Nr. 2 (2002), 215–266 (224).

117 World Commission on Culture and Development, Our Creative Diversity (1995), 178.

Angesichts solcher Einschätzungen und um den Ungleichheiten zu begegnen, wurde noch 1994 vom Welterbekomitee eine „Global Strategy for a balanced, representative and credible Heritage List“ ausgearbeitet. Auch die Experten des Welterbekomitees teilten die Einschätzungen über die bisherige Überrepräsentation von „monumentalen“-Welterbestätten.¹¹⁸

In erster Linie griff man auf Governance-Mechanismen zurück, um Änderungen und Balancierungen herbeizuführen. So wurden die „Operational Guidelines“ adaptiert, welche die vom Welterbekomitee festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Welterbeliste enthalten.¹¹⁹ Durch die 1996 in Kraft getretenen Novelle wurde unterstrichen, dass insbesondere auch lebende Kulturen ein Kulturerbe darstellen können.¹²⁰ Damit einher ging auch die schrittweise Anpassung des Konzepts der „Authentizität“, die eine Welterbestätte ebenso erfüllen muss.¹²¹ Wurde bis zur Konferenz über Authentizität in Nara¹²² (Japan) 1994 hier noch hauptsächlich auf Fragen nach „Design, Material oder Ausführung“ eingegangen,¹²³ änderte sich das Verständnis spätestens ab 2005 mit einer Adaption der „Operational Guidelines“.¹²⁴ Die neuen Regeln zur „Authentizität“ machten diesen Aspekt zumindest *de jure* zu einem kontextsensibleren Konzept.

Zusätzlich wirkten die neuen Verfahrensregeln aus dem Jahr 2000 auf einen weiteren Ausgleich hin. Die zentrale Vorgabe lautete „more effective use of tentative lists and greater regulation of the ever-increasing number of nominations was required.“¹²⁵ Der Kern der neuen Vorschriften bestand darin, insbesondere die nach Artikel 11 der Welterbekonvention vorgesehene „vorläufige Liste“ (Tentative List) zu einem Regulierungsinstrument zu formen, das die Aufnahme in die Welterbeliste effektiver steuern sollte. So mussten nun alle Nominierungen für Welterbestätten zuvor auf der „Tentative List“ eingetragen sein, bevor sie den Welterbestatus durch die Eintragung in die Welterbeliste erlangen konnten.

118 WHC, Expert Meeting on the ‘Global Strategy’, WHC-94/CONF.003/INF.6 (13.10.1994), 2.

119 ICWH, Operational Guidelines, WHC.94/2/Revised (1994), 10.

120 ICWH, Operational Guidelines, WHC.96/2/Revised (1996), 7.

121 Siehe zu der Frage der Authentizität die Dissertation von Labadi, *Questioning the Implementation* (2005).

122 ICOMOS, *The Nara Document on Authenticity* (1994), URL: <https://www.icomos.org/charters/nara-e.pdf> [31.07.2020].

123 Labadi, *A Review of the Global Strategy*, in: CMAS 7, Nr. 2 (2005), 89–102 (96).

124 ICWH, Operational Guidelines, WHC.05/2 (2005), 20ff.

125 WHC, Report of the 24th Session, WHC-2000/CONF.204/21 (16.02.2001), 9.

Als weitere Maßnahme führte das Welterbekomitee 2004 eine Höchstzahl von 45 Bewerbungen ein, die pro Session behandelt werden. Damit einhergehend wurde auch ein Prioritätssystem eingeführt, das die Reihenfolge bei der Behandlung von Aufnahmeanträgen zugunsten von Staaten mit bisher keinen oder wenigen Welterbestätten regelte. Außerdem wurde ab 2006 die Anzahl der zur Eintragung berücksichtigten Nominierungen pro Staat in jeder Session auf eine reduziert – außer für den Fall, dass es sich auch um eine Naturerbestätte handelte, dann war es möglich, eine zweite vorzusehen.¹²⁶

Blickt man hingegen auf die Ergebnisse der jüngsten Sessionen des Welterbekomitees, so zeigt sich, dass postkoloniale Kritik weiterhin bemüht wird, um sich über die Empfehlungen der Beratungsorgane ICOMOS und IUCN hinwegzusetzen.¹²⁷ Dies belegen empirische Studien, die vor allem in den letzten Jahren Machtverschiebungen zugunsten der BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika) feststellen.¹²⁸ Anhand dieser Entwicklungen lassen sich neue Kriterien erkennen, um die internationale Anerkennung des eigenen Kulturerbes zu erlangen: ökonomischer Aufstieg und eine Mitgliedschaft im UN-Sicherheitsrat.¹²⁹

Die koloniale Vergangenheit ist jedoch nach wie vor in der historischen Überrepräsentation Europas in der Welterbeliste präsent. Trotz der im Umschwung begriffenen Machtverhältnisse werden die postkolonialen Vorwürfe auch weiterhin als Abgrenzungspunkt und zur Legitimation von sogenannten „politisierten“ Entscheidungen angeführt. Dennoch zeigt sich an dem Beispiel der Governance-Mechanismen der Welterbekonvention, dass die aktuellen völkerrechtlichen Instrumente offen sind, um auf strukturelle Kritik zumindest auf einer formalen Ebene zu reagieren. Die Organe der Konvention versuchen mit der Umgestaltung von Abläufen und der Einführung von Verfahrensvorschriften den Problemen zu begegnen. Durch diese flexible Anwendung der völkerrechtlichen Werkzeuge lässt sich bis zu einem gewissen Grad Abhilfe erreichen. Dies wurde im Rahmen der institutionellen Mechanismen der Welterbekonvention unter-

126 WHC, Decisions adopted at the 28th Session, WHC-04/28 COM/26 (2004), 13.

127 Meskell, UNESCO's World Heritage, in: CA 54, Nr. 4 (2013), 483–494 (486).

128 Bertacchini/Liuzza/Meskell, Shifting the Balance of Power, in: IJCPol 23, Nr. 3 (2017), 331–351.

129 Für einen empirischen Beleg, dass die Mitgliedschaft zum UN-Sicherheitsrat und das Bruttoinlandsprodukt mit dem Einfluss im Welterbekomitee korrelieren siehe Frey/Pamini/Steiner, Explaining the World Heritage List, in: IRE 30, Nr. 1 (2013), 1–19.

nommen, ohne an sich einen neuen völkerrechtlichen Vertrag zu schließen.

Strukturelle Problemkonstellationen setzen sich jedoch weiterhin fort, vor allem abseits dieser institutionellen Ebene. Das erkannte man auch in den neuen völkerrechtlichen Instrumenten des 21. Jahrhunderts zur Verwaltung von Kultur: dem Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker von der UN-Generalversammlung.¹³⁰ Die postkoloniale Situation erscheint hier nicht als eine Herausforderung im Verhältnis zwischen Staaten, sondern als ein Problem der Teilhabe am Staat, der durch den methodischen Etatismus dieser Völkerrechtsdokumente perpetuiert wird. Dadurch werden neue Ausschließungs- und Diskriminierungsmuster erzeugt.

2. *Neue Rollen für die Kultur im Völkerrecht: Das immaterielle Kulturerbe, kulturelle Vielfalt und die Rechte indigener Völker*

In den 1990er Jahren erlangte die Diskussion um das immaterielle Kulturerbe mit dem Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums neue Brisanz (TRIPS).¹³¹ Vor allem für die sogenannten Entwicklungsstaaten ging es darum, die ökonomischen Auswirkungen einer globalen Standardisierung der Normen für das geistige Eigentum wie kulturelle Ausdrucksformen, traditionelles Wissen und genetische Ressourcen möglichst vorteilhaft zu gestalten. Das maßgebliche Forum dafür bildete nicht bloß die Welthandelsorganisation (WTO), sondern vor allem die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).¹³²

Die Kehrseite dieses wirtschaftlichen Aspekts waren die Anstrengungen seitens der UNESCO, ebenso durch neue völkerrechtliche Instrumente zu einer Regulierung der spezifisch kulturellen Aspekte dieser Fragen zu gelangen.¹³³ Insofern lassen sich hier die Dynamiken verschiedener Regime

130 Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage, (angenommen 17.10.2003, in Kraft 20.04.2006), 2368 UNTS 3; UNGA, Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, A/RES/61/295 (13.09.2007).

131 Paterson/Karjala, Looking Beyond, in: CJICL 11 (2003), 633–670.

132 Siehe die jüngsten Aktivitäten von WIPO's Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore, URL: <http://www.wipo.int/tk/en/igc/> [31.07.2020].

133 Lixinski/Buckingham, Propertization, Safeguarding, in: Vadi/de Witte (Hg.), Culture and International (2015), 160–174.

beobachten, die um Einfluss in diesem Rechtsbereich konkurrieren.¹³⁴ Dabei zeigt sich, dass die UNESCO Konventionsprojekte vor allem dann vorangetrieben wurden, wenn durch die WIPO oder WTO die Regulierung der ökonomischen Aspekte beabsichtigt wurde.¹³⁵ Ein anderes Beispiel ist die UNESCO Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt,¹³⁶ die aus Bedenken gegenüber dem Freihandels- und Liberalisierungsprojekt der WTO hervorgegangen ist.¹³⁷

Als Meistererzählung zu den Entstehungsbedingungen der Normen wurde hingegen immer wieder auf den Ruf ehemaliger kolonialisierter Staaten verwiesen. Diese forderten zusätzlich zum als westlich verstandenen „monumentalen“ Welterbekonzept, auch das immaterielle Kulturerbe und andere kulturelle Ausdrucksformen in einem völkerrechtlichen Abkommen zu schützen.¹³⁸ Mit dem Label „Welterbe“ werden traditionelle Praktiken von ihrem lokalen Kontext transzendiert und auf eine globale Bühne gestellt.¹³⁹ Durch diese Instrumente wird aber ein anderer Ausschlussmechanismus erzeugt. Dieser verläuft nicht zwischen Staaten, sondern übersetzt die Exklusionsdynamik auf eine neue innerstaatliche Ebene, die das Völkerrecht mit den Regulierungen des immateriellen Kulturerbes und der Rechte indigener Völker adressiert.

134 Fischer-Lescano/Teubner, *Regime-Kollisionen* (2006).

135 Starrenburg, *The Protection of Intangible Cultural Heritage* (2016), 10f.

136 UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity in Cultural Expressions, (angenommen 20.10.2005, in Kraft 18.03.2007) 2440 UNTS 311.

137 von Schorlemer, Introduction, in: von Schorlemer/Stoll (Hg.), *The UNESCO Convention* (2012), 1–19; Neuwirth, „United in Divergency“, in: *ZaöRV* 66 (2006), 819–862.

138 Francioni, Cultural Heritage, in: MPEPIL (2013), URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020]; Lixinski, Intangible Cultural Heritage (2013), 22–24; Aikawa, An Historical Overview of the Preparation, in: *International Museum* 56, Nr. 1–2 (2004), 137–149.

139 Harth, Rituals as ‚Intangible Cultural Heritage‘, in: Harth (Hg.), *Rituale im Zwielficht* (2014), 29–36 (32).

a. Immaterielles Kulturerbe und kulturelle Vielfalt als etatistische Konzepte

Das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes aus 2003 wird oft als Erfolgsgeschichte der UNESCO gepriesen.¹⁴⁰ Als besondere Errungenschaft gilt, dass binnen weniger Jahre 179 Staaten die Konvention unterzeichnet haben, die meisten von ihnen haben sie auch ratifiziert.¹⁴¹ Die Gründe für diesen Erfolg sind vielfältig. Sowohl das gesteigerte Problembewusstsein unter den Staaten als auch in den Bevölkerungen wird als Faktor angeführt. Ebenso spielt der Anreiz für viele Staaten, ihr immaterielles Kulturerbe unter das Label des Weltkulturerbes zu stellen, in Zeiten der Globalisierung und Standardisierung eine wichtige Rolle.¹⁴² Ähnliches gilt für die UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt, die um dieselbe Zeit ausgearbeitet wurde und in Kraft trat.¹⁴³

Kritische Stimmen erklären den Erfolg jedoch mit dem Verweis darauf, dass dem Abkommen der „legal bite“ fehle.¹⁴⁴ Ebenso wie die Welterbekonvention aus 1972 sieht auch das Übereinkommen über das immaterielle Kulturerbe ein Listensystem vor, das mit der Eintragung den Status als immaterielles Welterbe vergibt.¹⁴⁵ Das Eintragungssystem ist aber auf eine Weise ausgestaltet, dass die Vertragsstaaten die Hauptakteure sind. Zwar entscheidet über die Aufnahme in die Liste ein intergovernmentales Organ, das jedoch zur Aufnahme seiner Tätigkeit darauf angewiesen ist, dass Staaten Nominierungen vornehmen.¹⁴⁶ Zusammengesetzt ist dieses Organ aus den Vertretern einzelner Staaten, die aus der Versammlung der Vertragsparteien gewählt werden (Art. 5).

Noch mehr als bei der Welterbekonvention aus 1972 ist hier der stark ausgeprägte Etatismus des Abkommens ambivalent zu betrachten. Zwar ist die starke Berücksichtigung der staatlichen Souveränität ein wichtiger

140 Blake, *International Cultural Heritage Law* (2015), 192; siehe auch Blake/Lixinski (Hg.), *The 2003 UNESCO Intangible Heritage Convention* (2020).

141 Stand 31.07.2020: URL: <http://www.unesco.org/eri/la/convention.asp?language=E&KO=17116> [31.07.2020].

142 Francioni, *Cultural Heritage*, in: MPEPIL (2013), URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].

143 UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity in Cultural Expressions, (angenommen 20.10.2005, in Kraft 18.03.2007) 2440 UNTS 311.

144 Lixinski, *Selecting Heritage*, in: EJIL 22, Nr. 1 (2011), 81–100 (97).

145 Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage, (angenommen 17.12.2003, in Kraft 20.04.2006), 2368 UNTS 3, Art. 16.

146 *Ibid.*, Artikel 7 lit g und Artikel 12.

Grund für den hohen Ratifikationsstand des Übereinkommens. Andererseits ist gerade im Bereich des immateriellen Kulturerbes und der damit zusammenhängenden Gemeinschaften, die kulturelle Praktiken vermitteln – etwa indigene Völker – die Entscheidung über die Nominierung oft auch politisch aufgeladen.

So erwarten sich indigene Völker durch die Anerkennung ihrer Traditionen als immaterielles Kulturerbe häufig eine Statusverbesserung und Erfüllung ihrer Forderungen nach Selbstbestimmung. Minderheitsgruppen setzen mitunter emanzipatorische Hoffnungen auf die Eintragung in die Welterbeliste. Empirische Studien zeigen das Potenzial solcher Prozesse, die integrative oder anerkennende Wirkungen für Gemeinschaften innerhalb eines Staats haben können.¹⁴⁷ Zugleich lassen sich drei verschiedene Aspekte des immateriellen Kulturerbes identifizieren, die Einfallstore für diskriminierende Strukturen sind.

Erstens kann dies durch die Nicht-Einreichung von Nominierungen und andererseits genauso durch die Einreichung von Nominierungen zur Aufnahme in die Liste des immateriellen Welterbes geschehen.¹⁴⁸ Die Dynamiken lassen sich in der Praxis gut erkennen. Anhand des Beispiels der Tibetischen Oper, die von China zur Nominierung vorgeschlagen und 2009 in die Liste des immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurde, lässt sich die mit einer Eintragung verbundene Problematik gut diskutieren.¹⁴⁹ Hier zeigt sich, wie mit der Aufnahme dieser kulturellen Praxis in die Liste auch ein paternalisierendes Verständnis von Schutz einhergehen kann. Bei all der gerechtfertigten positiven Resonanz, die China für diesen Schritt der Achtung der tibetischen Kultur erhielt, bleibt doch auch eine ambivalente Seite.¹⁵⁰ So bringt die internationale Anerkennung auf Vorschlag Chinas im selben Moment auch zum Ausdruck, dass es sich bei der tibetischen Oper um einen Teil der chinesischen Kultur handelt. Das Schutzkonzept wird somit auch verwendet, um einen Herrschaftsanspruch zu formulieren. Mit der Eintragung übt China somit in gewisser Weise auch Souveränität gegenüber diesen kulturellen Erscheinungsformen aus

147 Lixinski, *Heritage Listing*, in: Durbach/Lixinski (Hg.), *Heritage, Culture and Rights* (2017), 227–249.

148 Lixinski, *Selecting Heritage*, in: *EJIL* 22, Nr. 1 (2011), 81–100.

149 ICITH, *Decision 4.COM 13.14*, ITH/09/4.COM/CONF.209/Decisions (02.10.2009).

150 Lixinski, *Selecting Heritage*, in: *EJIL* 22, Nr. 1 (2011), 81–100 (95f).

und bringt zum Ausdruck, dass sich die politisch sensible Region unter chinesischer Souveränität befindet.¹⁵¹

Außerdem können Staaten durch die Eintragung oder Nicht-Eintragung auch (kulturelle) Bevölkerungspolitik betreiben. Die Eintragung eines Kulturerbes eröffnet die Möglichkeit eine Bevölkerungsgruppe gegenüber anderen zu bevorzugen. Ein Beispiel dazu liefert Indien. In der nordindischen Provinz Ladakh besteht die Bevölkerung beinahe ausgeglichen zur Hälfte aus Buddhisten und Buddhistinnen und zur anderen Hälfte aus Muslimen und Musliminnen.¹⁵² Die indische Regierung betreibt jedoch mit der Marke „Welterbe“ eine Politik, um die buddhistische Prägung dieses Landteils gegenüber der muslimischen zu priorisieren.

In diesem Kontext ist die Eintragung der buddhistischen Gesänge von Ladakh in die repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit zu betrachten.¹⁵³ Auf diese Weise wird Kulturpolitik im Regionalen mit völkerrechtlichen Instrumenten betrieben. Die Eintragung von buddhistischen Traditionen und die Nicht-Eintragung muslimischer Kulturpraktiken spiegelt in diesem Fall die Bevorzugung einer kulturellen Gruppe durch den Staat wider.¹⁵⁴ Die einstmals im zwischenstaatlichen Bereich angelegten Ausschließungsmechanismen haben sich auf die staatliche Ebene verlagert, auf der diese Mechanismen nun reproduziert werden.

Das zweite Einfalltor für hegemoniale Strukturen ist in der Bestimmung des Artikels 2 (1) des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes zu finden:

Im Sinne dieses Übereinkommens findet nur das immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung, das mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung in Einklang steht.

Ein an westlichen Werten orientiertes Menschenrechtsverständnis steht hier im Spannungsfeld zu dem immateriellen Kulturerbe. Der Anerkennung kultureller Praktiken wird damit eine Schranke eingebracht, die inhaltlich weitgehend offen ist. Den Fall, den man bei der Verfassung dieser

151 Gruber, *The Tension*, in: Durbach/Lixinski (Hg.), *Heritage, Culture and Rights* (2017), 149–163.

152 Puri, *Major Identities*, in: *IICQ* 28, Nr. 3 (2001), 69–79.

153 ICITH, *Decision 7.COM 11.16, ITH/12/7.COM/Decisions* (07.12.2012).

154 Lixinski, *Heritage Listing*, in: Durbach/Lixinski (Hg.), *Heritage, Culture and Rights* (2017), 227–249.

Vorschrift paradigmatisch vor Augen hatte, war die sogenannte weibliche Beschneidung.¹⁵⁵ Diese Verletzung der körperlichen Intimsphäre soll nicht mit Verweis auf traditionelle Kulturpraktiken gerechtfertigt werden können.

Schwieriger zu beurteilen ist etwa der Fall der Wayuu, einem indigenen Volk in Venezuela und Kolumbien. Ihr Rechtssystem wurde 2010 als immaterielles Weltkulturerbe in Kolumbien aufgenommen.¹⁵⁶ Venezuela hingegen erkennt das Rechtssystem der Wayuu mit dem Argument nicht an, dass das von den Wayuu im Strafrecht praktizierte Kompensationssystem und das Prinzip der Sippenhaft mit venezolanischen Rechtsprinzipien nicht vereinbar wären.¹⁵⁷ Diese Argumente verdeutlichen, dass es sich um einen Fall handelt, bei dem sich auch die Frage der Vereinbarkeit des Weltkulturerbes mit Menschenrechten stellt. Lösungen für diese Probleme zu finden ist herausfordernd. Genauso fällt es auch äußerst schwer auf einer generell-abstrakten Ebene deutliche Standards dafür zu formulieren.

Der dritte Punkt adressiert die wirtschaftlichen Aspekte. Mit der Anerkennung als Kulturerbe verbinden sich auch regelmäßig ökonomische Erwartungen. Der von der UNESCO verbürgte Status soll sich vor allem in gesteigerten Tourismuszahlen niederschlagen. Die damit einhergehende Kommodifizierung des kulturellen Erbes ist in der Anthropologie ein häufig besprochenes Thema, das mit Blick auf den Erhalt der Authentizität des Kulturerbes ambivalent betrachtet wird.¹⁵⁸

Das Spannungsverhältnis zwischen der Kommodifizierung der Kultur und dem Bewahren ihrer Vielfalt wird von der UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt adressiert.¹⁵⁹ Vielmehr bildeten solche Bedenken sogar im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Freihandels durch die WTO den Anlasspunkt für die Ausarbeitung dieses Vertragswerks, das in weiterer Folge auch als „Magna Charta der internationalen

155 Deitelhoff, Rechtfertigungsnarrative, in: Fahrmeir (Hg.), Rechtfertigungsnarrative (2013), 101–116.

156 ICITH, Decision COM 6.9, ITH/10/5.COM/CONF.202/Decisions (19.11.2010).

157 Lixinski, Heritage Listing, in: Durbach/Lixinski (Hg.), Heritage, Culture and Rights (2017), 227–249.

158 Eine der ersten Arbeiten dazu war Hewison, *The Heritage Industry* (1987). Seither wurde das Thema in zahlreichen Einzelstudien empirisch erforscht. Einen Überblick über die europäische Praxis wurde jüngst vorgelegt von Macdonald, *Memorylands* (2013).

159 Neuwirth, „United in Divergency“, in: *ZaöRV* 66 (2006), 819–862.

Kulturpolitik“ bezeichnet wurde.¹⁶⁰ Zentrale Bestimmung ist dabei Artikel 6, welcher Staaten einen Spielraum zur Regulierung ihrer nationalen Kulturpolitik zugesteht und dabei versucht die Grenzen abzustecken, innerhalb derer Kulturpolitik mit dem internationalen Handelsrecht der WTO vereinbar sein soll.¹⁶¹ Dieses Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen ist in Artikel 20 festgelegt und besteht in einer Berücksichtigungspflicht.

Beteiligungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft (Artikel 11) und auch eine Präferenzbehandlung für Entwicklungsländer werden außerdem in Aussicht gestellt (Artikel 16), doch bleiben diese auf der Ebene von nicht durchsetzbaren Absichtserklärungen.¹⁶² Die Vertragsstaaten nehmen somit eine wichtige Rolle in der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen und Instrumente ein.

Die Situation von indigenen Völkern wird in der Präambel, in den Prinzipien der Konvention sowie in den Maßnahmen zur Förderung eigens hervorgehoben (Artikel 7), ohne dass jedoch verbindliche Mechanismen eingerichtet wurden. Bisher weisen 5,5 % der gemeldeten Projekte unter dieser Konvention einen Bezug zu indigenen Völkern auf.¹⁶³ Das entspricht ungefähr dem Anteil der indigenen Bevölkerung an der Weltbevölkerung.¹⁶⁴ Dies mag statistisch auf den ersten Blick zwar angemessen erscheinen, da jedoch die kulturelle Vielfalt indigener Völker überproportional gefährdet ist, besteht ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf. Trotz der positiven Implikationen, die mit dieser Konvention einhergehen, bleibt das strukturelle Defizit, dass Minderheiten und indigene Völker auf das staatliche Wohlwollen angewiesen sind, um ihre völkerrechtlichen Rechte zu verwirklichen.

160 Deutsche UNESCO-Kommission (Hg.), *Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen* (2006).

161 von Schorlemer, Introduction, in: von Schorlemer/Stoll (Hg.), *The UNESCO Convention* (2012), 1–19 (15).

162 Dies wurde auch kritisch während des Entstehungsprozesses bemängelt, siehe *ibid.*, 10.

163 Siehe die Policy Monitoring Platform unter <https://en.unesco.org/creativity/policy-monitoring-platform> [31.07.2020].

164 Siehe die aktuellen Angaben der Weltbank unter <https://www.worldbank.org/en/topic/indigenouspeoples> [31.07.2020].

b. Kultur als Depolitisierung: Die Rechte indigener Völker als neue Formen der Verwaltung von Kultur

Eng verbunden mit dem Thema des immateriellen Kulturerbes der Menschheit ist die Frage nach den Rechten indigener Völker.¹⁶⁵ In den Überblicksdarstellungen und den Geschichten des Kulturgüterschutzes findet sie kaum Eingang, sind doch die Narrative meist auf die Schutznormen ausgerichtet.¹⁶⁶ Ungeachtet dessen bilden die Rechte indigener Völker einen wichtigen Teil der Verwaltung von Kultur im Völkerrecht.¹⁶⁷ Die Geschichte der Rechte indigener Völker ist dabei noch ein junges Forschungsfeld, das jedoch bereits einige Studien und Monografien hervorgebracht hat.¹⁶⁸ Vor allem die internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat früh nach dem Zweiten Weltkrieg zum Entstehen einschlägiger Regelungen für indigene Völker beigetragen.¹⁶⁹ Auch die Begriffsprägung des „indigenen Volks“ stammt von dieser Organisation.¹⁷⁰

In den 1980er Jahren haben sich die rechtlichen Instrumente, die sich mit indigenen Völkern beschäftigen, verdichtet.¹⁷¹ Ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen auf Ebene der Vereinten Nationen ist aber bisher ein Desiderat geblieben. Dennoch gibt es mit der Erklärung der UN-Generalversammlung über die Rechte der indigenen Völker aus 2007 einen wichtigen Bezugspunkt.¹⁷² Institutionell ausgegangen sind diese Bemühungen um die Rechte indigener Völker vom UN-Menschenrechtsrat bzw. der UN-Menschenrechtskommission.¹⁷³ Indigene Rechte wurden als ein Sonderbereich und Bestandteil der Menschenrechte angesehen, die sich auf ökonomische, vor allem aber auf kulturelle Fragen beziehen sollen.¹⁷⁴

165 Kingsbury, *Indigenous Peoples*, in: MPEPIL (2006), URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].

166 Siehe Kapitel I.1.

167 Siehe Kuppe, *The Three Dimensions of the Rights*, in: ICLR 11, Nr. 1 (2009), 103–118.

168 Siehe die Literaturschau von Allen, *International Law*, in: IJMGR 15 (2008), 117–131.

169 Rodríguez-Pinero, *Indigenous Peoples* (2005).

170 Convention No. 107 concerning the Protection and Integration of Indigenous and other Tribal and Semi-Tribal Populations in Independent Countries, (angenommen 26.06.1957, in Kraft 02.06.1959) 328 UNTS 247, Art. 1.

171 Anaya, *Indigenous Peoples in International Law* (2004²), 61–72.

172 UNGA, *Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, A/RES/61/295 (13.09.2007).

173 Zur Entwicklungsgeschichte, siehe Engle, *The Elusive Promise* (2010), 17–137.

174 Anaya, *Indigenous Peoples in International Law* (2004²), 49–57.

Diese Zugeständnisse an indigene Völker über die kulturellen Menschenrechte haben ihre Kehrseite in einem Verständnis von „Kultur“, das diesen Bereich vom Politischen möglichst ausklammert. Dadurch wird auch einem neoliberalen Verständnis von „Entwicklung“ zur Durchsetzung verholfen.¹⁷⁵ Die wesentlichen Fragen des Diskurses über die Rechte indigener Völker spielen sich daher auf der Ebene der Landrechte ab.¹⁷⁶ Die spezielle Verbindung von indigenen Völkern zu ihrem Land wird in der Literatur immer wieder hervorgehoben, sind doch vor allem kulturelle und religiöse Praktiken sowie die Verbindung zu den Vorfahren eng an bestimmte Orte geknüpft.¹⁷⁷

Dieser Zusammenhang eines indigenen Volks mit einem bestimmten Territorium wird auch von der Erklärung der Generalversammlung über die Rechte der indigenen Völker anerkannt. So sind die Artikel 8, 10, 11 und 12 der Erklärung darauf ausgerichtet, dass der Staat Enteignungen, Umsiedlungen und ähnliche Maßnahmen unterlässt, die diesem Volk seine traditionellen Stätten, Länder oder Objekte entziehen würden.¹⁷⁸ Zugleich soll auf Restititionen und auf die Rückgabe jener Gegenstände und Gebiete hingewirkt werden, die indigenen Völkern in früheren Zeiten weggenommen wurden. Ihre Forderungen kleiden Fürsprecher indigener Völker oft in diese von der UN-Generalversammlung vorformulierten Ansprüche.¹⁷⁹

Jedoch resultiert aus dieser Konstellation, wie sie die Erklärung über die Rechte indigener Völker vorgibt, auch einer der Hauptkritikpunkte an der gegenwärtigen Ausgestaltung der rechtlichen Instrumente in Bezug auf indigene Völker. Die Verhandlungsforen zur Aushandlung von Rechten sind nicht nur maßgeblich durch den Staat vorgegeben, es wird durch die Struktur der UN-Deklaration auch die staatliche Souveränität über indigene Angelegenheiten letztendlich perpetuiert.¹⁸⁰ Das Betonen der kulturellen Rechte und Selbstbestimmung in der Deklaration nimmt dem Diskurs um die Rechte indigener Völker das revolutionäre Potenzial. Eigene Staatlichkeit und ökonomische Unabhängigkeit bleiben oft ein politisches Begehren.

175 Engle, On Fragile Architecture, in: EJIL 22, Nr. 1 (2011), 141–163 (142).

176 Siehe jüngst dazu Göcke, Indigene Landrechte (2016).

177 Wiessner, The Cultural Rights, in: EJIL 22, Nr. 1 (2011), 121–140 (126–129).

178 UNGA, Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, A/RES/61/295 (13.09.2007).

179 Engle, The Elusive Promise (2010), 5.

180 Engle, On Fragile Architecture, in: EJIL 22, Nr. 1 (2011), 141–163 (155f).

Die Anerkennung als indigene Volksgruppe und das Zugestehen von Rechten verbleiben bei den einzelnen Staaten. Damit wird die Sphäre der Kultur durch den neuen Diskurs über kulturelle Rechte und Selbstbestimmung von jener der Politik getrennt. Die Verwaltung der Kultur im Völkerrecht gerät damit zu einem sich unpolitisch gebärdenden, aber politisch einflussreichen Agenten etatistischer Interessen.

Ein zweiter Kritikpunkt in diesem Zusammenhang bezieht sich auf das Konzept der Indigenität selbst. Die politische Theorie, die sich mit den Rechten der indigenen Völker beschäftigt, beobachtet mitunter, dass die Kriterien für eine rechtliche Bestimmung der „Indigenität“ teilweise sehr vage sind.¹⁸¹ Letztlich wird zur Bestimmung der „Indigenität“ in den meisten Fällen auf kulturelle Unterschiede rekurriert, um indigene Völker zu identifizieren.¹⁸² Solche Unterschiede werden aber durch die Einschreibung dieser Ungleichheiten in den besonderen rechtlichen Status indigener Völker eher vertieft als eingeebnet. Kulturelle Abweichungen von einer Mehrheitsgesellschaft werden zum Kriterium für die Zuerkennung von Rechten. Schließlich birgt das auch die Gefahr, den indigenen Völkern paternal unrealistische Annahmen über ihre Kultur zu unterstellen.¹⁸³

Obwohl die Erklärung über die Rechte der indigenen Völker in der Präambel herausstellt, dass diese Völker zum gemeinsamen Erbe der Menschheit beitragen, zeigt diese Art der Verwaltung von Kultur die Grenzen völkerrechtlicher Versprechen auf. So wichtig etwa auch Diskurse über die Zurschaustellung indigener Kunst und anthropologischer Sammlungen in Museen sind,¹⁸⁴ die aktuelle Situation indigener Völker und die Verbesserung ihrer derzeitigen ökonomischen und politischen Lage sollte darüber nicht vergessen werden.

181 Ivison/Patton/Sanders, *Political Theory and the Rights* (2000), 1–24.

182 Allen, *The Consequences of Modernity*, in: *IJMGR* 13, Nr. 4 (2006), 315–340.

183 Ivison/Patton/Sanders, *Political Theory and the Rights* (2000), 10.

184 Eine solche wurde in Berlin angestoßen durch den Austritt von Bénédicte Savoy aus dem Expertenrat des Humboldtforums. Siehe etwa Kilb, *Moral und Kunstbesitz*, in: *FAZ* (27.07.2017), URL: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/eskalation-am-humboldtforum-moral-und-kunstbesitz-15123553.html> [31.07.2020]. Siehe als Überblick auch Spitra, *Restitutionsdiskurse*, in: Dann/Feichtner/von Bernstorff (Hg.), *(Post)koloniale Rechtswissenschaft* (2021, im Erscheinen).

c. Die Rolle der Kultur im Konflikt um indigene Landrechte

Die Beanspruchung historischer Landrechte durch indigene Völker ist gegenwärtig eine Haupterscheinungsform rechtlicher Konflikte um indigene Rechte, die teilweise auch bis zur gerichtlichen Entscheidung gelangen. Für das Common Law System wird die Entscheidung „Calder vs. Attorney-General of British Columbia“ aus 1973 als Ausgangspunkt für die Zuerkennung indigener Landrechte genannt.¹⁸⁵ In der Folge haben verschiedene Länder mit indigenen Bevölkerungen eigene Regelungen für die Zuerkennung solcher Rechte ausgebildet. Im Zentrum der Verfahren zur Anerkennung der indigenen Rechte steht oftmals nicht nur der Beweis des Besitzes vor der Begründung der staatlichen Souveränität, sondern auch die durchgängige Konstitution als idente kulturelle Gemeinschaft.¹⁸⁶

Besonders eindrücklich zeigt dies etwa die australische Rechtsprechung zu dem Thema. Hier erlangte das Urteil „Mabo vs. Queensland (No.2)“ im Jahr 1992 große Bedeutung. Es legte neben der erstmaligen Anerkennung indigener Landrechte fest, dass eine indigene Gruppe nur einen Anspruch auf einen Rechtstitel für ihr Land hat, wenn sie nach wie vor die traditionellen Bräuche ihrer Vorfahren pflegt, die im Bezug zum fraglichen Land stehen.

Where a clan or group has continued to acknowledge the laws and (so far as practicable) to observe the customs based on the traditions of that clan or group, whereby their traditional connexion with the land has been substantially maintained, the traditional community title of that clan or group can be said to remain in existence.¹⁸⁷

Diese hohen Erfordernisse an die kulturellen Praktiken und die anhaltenden Verbindungen zu dem indigenen Gebiet, die in dieser Entscheidung als Voraussetzung für die Anerkennung indigener Landrechte normiert wurden, machen die Durchsetzung der Landrechte besonders schwierig.¹⁸⁸ Die kulturellen Praktiken aus der Zeit vor der britischen Besiedlung müssen nach wie vor aufrecht erhalten werden, um mit der Forderung auf Anerkennung der Landrechte durchzudringen. Dies wurde so auch in dem 1993 erlassenen australischen „Native Title Act“ weitestgehend beibehal-

185 Göcke, *Indigene Landrechte* (2016), 234.

186 *Ibid.*, 249–255.

187 High Court of Australia, *Mabo v Queensland (No 2)*, HCA 23/1992 175 CLR 1 (03.06.1992), para 66.

188 Birrell, *Indigeneity: Before and Beyond the Law* (2016), 149–154.

ten.¹⁸⁹ Ein vergleichbares System der Anerkennung indigener Rechte, das auf die Kontinuität der Volksgruppe und ihrer Praktiken setzt, herrscht in Neuseeland vor. Der einschlägige „Maori Land Act“ aus 1993 schreibt fest, dass den Maori nur jenes Land zukomme, das im Einklang mit den traditionellen Werten und Praktiken der Maori steht.¹⁹⁰ Die durchgängige Identität von indigenen Völkern zur vorkolonialen Zeit ist eine der Hauptvoraussetzungen für die rechtliche Anerkennung der Indigenität und damit von Landrechten der Gemeinschaft.

Zugleich wurde das Konzept der „indigenen Völker“ von einigen insbesondere asiatischen Staaten auch grundsätzlich in Frage gestellt. In Myanmar, Bangladesch, Indien und China verhielt man sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten gegenüber dem Diskurs über indigene Völker sehr abweisend. Zu wenig Verständnis besteht teilweise noch bis heute dafür, dass gewisse Bevölkerungsgruppen besonderen Schutz benötigen, da sie nicht der Mehrheitsgesellschaft angehören. Da das Trauma des Kolonialismus alle Bevölkerungssteile mitumfasste, fehlt hierfür oft Verständnis.¹⁹¹ Eindrücklich kommt das in einer Erklärung der Regierung Bangladeschs zum Ausdruck, die noch kurz vor der Jahrtausendwende verkündete, dass alle Staatsangehörigen Bangladeschs ein indigenes Volk darstellen, das bereits vor der britischen Kolonisation existierte und nun glücklicherweise befreit sei.¹⁹² Aber auch in Europa wird das Thema der indigenen Völker über weite Strecken vergessen.¹⁹³

In den internationalen Institutionen wurde lange Zeit das Kriterium der historischen Kontinuität als Erfordernis vertreten, um von indigenen Völkern sprechen zu können. So ging UN Special Rapporteur Martínez Cobo 1986 noch davon aus, dass diese Kontinuität der indigenen Völker zu ihren Vorfahren, die vor der Zeit des Kolonialismus gelebt haben, zur Geltendmachung von Landrechten bestehen müsse.¹⁹⁴ In den letzten Jahren hat sich dieses Verständnis grundlegend geändert. Die internationalen Instrumente der ILO-Konvention und die UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker machen zwar heute keine abschließende Aussage darüber, ob die Besiedlung der indigenen Länder bis vor die Kolonialzeit zu-

189 Göcke, *Indigene Landrechte* (2016), 253.

190 *Ibid.*, 255.

191 Kingsbury, ‘Indigenous Peoples’ in *International Law*, in: *AJIL* 92 (1998), 414–457 (433f).

192 *Ibid.*, 433.

193 Grote, *On the Fringes of Europe*, in: *AILR* 31 (2006/2007), 425–443.

194 Kingsbury, ‘Indigenous Peoples’ in *International Law*, in: *AJIL* 92 (1998), 414–457 (420).

rückgehen müsse. Von mehreren Juristen und Juristinnen werden die Rechtstexte aber so ausgelegt, dass dies nicht der Fall sein muss.¹⁹⁵ Trotz dieses sich herausbildenden Konsenses ist die Situation in vielen Staaten nach wie vor schwierig.

In Brasilien steht diese Problematik etwa unter dem Schlagwort der „Quilombolas“. Die „Remanescente de Quilombos“ (Nachkommen der Quilombos) sind seit der neuen Verfassung 1988 rechtlich anerkannt und ihnen wird ein Recht auf einen Besitztitel an dem Land ihrer Vorfahren eingeräumt, das jedoch in einem speziellen Verfahren erwiesen werden muss.¹⁹⁶ Der Begriff „Quilombo“ bezeichnet in Brasilien ursprünglich jene Sklaven afrikanischer Herkunft, die ihrer Knechtschaft entfliehen konnten und sich in Gemeinschaften von Entlaufenen zusammenschlossen.¹⁹⁷ Für diese Gruppen wird das Konzept der „Indigenheit“ besonders problematisch, da sie erst von der Kolonialmacht Portugal nach Lateinamerika gebracht wurden, sich ihre Verbindung zu den Ländern also nicht auf vorkoloniale Zeit zurückführen lässt. Wie die beiden brasilianischen Historiker Flávio Gomes und Daniela Yabeta zeigen, sind es verschiedene festgefahrene Vorstellungen und Vorurteile über Quilombolas, die in der Folge auch zu Problemen in rechtlichen Verfahren zur Anerkennung von Landrechten führen.¹⁹⁸

Dabei steht der Diskurs um die Rechte der Quilombos meistens im Spannungsverhältnis zu den Interessen der Agrarwirtschaft, die oft von Großgrundbesitzern vertreten werden.¹⁹⁹ Eine vergleichbare Ausgangslage finden Bewohner afrikanischer Herkunft in Kolumbien vor, wo 1993 ein eigenes Gesetz für den Schutz der Bevölkerung afrikanischer Abstammung erlassen wurde.²⁰⁰ Hier sollte insbesondere der Anbau der Ölpalme als „Cash Crop“ zum wirtschaftlichen Aufschwung abgelegener Regionen beitragen, wie es in Artikel 52 des Gesetzes über die Rechte der „Black-Colombians“ vorgesehen ist. Eine Entwicklungspolitik, die jedoch im Wider-

195 Gilbert/Doyle, *A New Dawn*, in: Allen/Xanthaki (Hg.), *Reflections* (2011), 289–328 (298).

196 Gomes/Yabeta, *Other Legacies*, in: ABD 10, Nr. 2 (2017), 162–178.

197 Gomes, *Quilombo* (Verbete), in: Motta (Hg.), *Dicionário da Terra* (2005), 381f; Gomes/Exaltação, *Quilombola*, in: Motta (Hg.), *Dicionário da Terra* (2005), 398–401.

198 Gomes/Yabeta, *Other Legacies*, in: ABD 10, Nr. 2 (2017), 162–178.

199 Da Silva, *Quilombolas and Citizens*, in: ABD 10, Nr. 2 (2017), 143–161.

200 Kolumbien, *Law 70 of Colombia* (27.08.1993), URL: <https://www.wola.org/sites/default/files/downloadable/Andes/Colombia/past/law%2070.pdf> [31.07.2020].

spruch zu den Interessen der afro-kolumbianischen Gemeinschaften steht.²⁰¹

Diese späte Anerkennung der Rechte von lateinamerikanischen Gemeinschaften afrikanischer Herkunft hat ironischerweise zumindest eine positive Kehrseite: Es finden sich kaum geraubte Kulturgüter dieser Gemeinschaften in den Museen wieder, da etwa die Afro-kolumbianische Kultur für lange Zeit nicht als Teil der nationalen Identität betrachtet wurde.²⁰² Zugleich offenbart sich an diesen Beispielen auch der problematische Rahmen, in dem sich der Diskurs um indigene Völker abspielt.

Einerseits hat die Mehrheitsgesellschaft in den meisten Staaten mit kolonialer Vergangenheit die imperiale Fremdherrschaft ebenso erfasst wie die indigenen Völker. Das Verständnis für die spezielle Situation indigener Minderheiten ist in diesen Staaten angesichts eigener Erfahrungen der Unterdrückung nicht besonders ausgeprägt. Die Staatenbildung nach der erlangten Unabhängigkeit und die Suche nach einer eigenen Identität kommen den Bedürfnissen indigener Völker dabei kaum entgegen.²⁰³

Oft gingen diese Prozesse, die zur Unabhängigkeit führten, außerdem von elitären gesellschaftlichen Gruppierungen aus, die keine Repräsentationsmöglichkeit für indigene Völker vorsahen und auch meist nicht beanspruchten, in deren Interesse zu handeln.²⁰⁴ Indigene Gruppen wurden folglich oftmals von der Repräsentation im Staat ausgeschlossen. Ein klares Zeichen dafür ist die *uti possidetis iuris*-Doktrin, die bei der Grenzziehung im Rahmen der Dekolonisation keine Rücksicht auf indigene Völker nahm, sondern von den bestehenden Grenzen der Kolonialzeit ausging.²⁰⁵

Andererseits zeigt sich, dass der Begriff der indigenen Völker gegenüber anderen Gruppen ein exkludierendes Potenzial entfalten kann und damit auch geeignet ist, die Wahrnehmung anderer Problembereiche zu überdecken.²⁰⁶ Dies zeigte sich am Beispiel der Quilombolas und der Kolumbia-

201 Engle, *The Elusive Promise* (2010), 253.

202 *Ibid.*, 223–253.

203 Hier ist auch das Problem einer subalternen Geschichtsschreibung im postkolonialen Kontext zu verorten. Mit Belegen dafür, wie die Deutungshoheit über die Geschichte von Eliten beansprucht wird siehe Chakrabarty, *Europa als Provinz* (2010), 61–87.

204 Khan, *Decolonization*, in: MPEPIL (2011), URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].

205 Reisman, *Protecting Indigenous Rights*, in: *AJIL* 89, Nr. 2 (1995), 350–362 (352).

206 Diese Struktur rechtlicher Argumente wurde vom Critical Legal Studies Movement für das Völkerrecht zuerst formuliert von Kennedy, *Theses about International Law Discourse*, in: *GYIL* 23 (1980), 353–391 (358).

ner afrikanischer Herkunft. Mit den einschlägigen Auslegungen der verschiedenen völkerrechtlichen Regelungen scheinen diese Ungleichheiten zwar eingeebnet, doch bleibt die Umsetzung und Anwendung auf die nationale Ebene konzentriert.²⁰⁷ Hieran lässt sich gut die Verschiebung des „Zivilisationsdiskurses“ auf die innerstaatliche Ebene verfolgen, wenngleich das Völkerrecht die Verhältnisse innerhalb des Staats mit den Instrumenten rund um den Schutz indigener Völker adressiert. Ein differenziertes Bewusstsein der Akteure und Akteurinnen und möglicherweise neue Begriffsprägungen könnten hier Abhilfe schaffen, um auch solche Gemeinschaften und ihre Rechte anzuerkennen.

Diese Beispiele weisen auch auf die anhaltende Wichtigkeit von Kultur hin. Aus dem Vorhandensein bestimmter Erscheinungsformen von Kultur folgten unmittelbar die Gewährung von Rechten durch staatliche Institutionen oder internationale Ansprüche. So sind es nicht bloß die materiellen Erzeugnisse der Kultur, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, sondern der Kultur kommt eine umfassendere Funktion in diesen Diskursen zu.

3. *Bessere Aussichten? Treuhandgedanke und soft law im Kulturgüterschutz*²⁰⁸

Die Treuhand wurde zu einem wichtigen Konzept und einer prägenden Rechtsfigur für die Verwaltung von Kultur.²⁰⁹ Bereits erwähnt wurde die Rolle der Treuhand zur Legitimierung des Mandatssystems, welches der Völkerbund in Artikel 22 der Völkerbundsatzung einrichtete.²¹⁰ Diese Vorstellung der „Treuhandenschaft der Zivilisation“, mit der die Herrschaft über die Mandatsgebiete theoretisch fundiert wurde, entwickelte ähnliche Dynamiken für Kulturgüter um die Mitte des 20. Jahrhunderts. Zugleich fand der Begriff „Treuhand“ zunehmende Verwendung in weiteren Kontexten.

Es entwickelte sich im Kulturgüterschutzrecht auf der Ebene der Staatengemeinschaft spätestens ab der Zwischenkriegszeit der Gedanke einer

207 Cirkovic, Self-Determination, in: AILR 31 (2006/2007), 375–399.

208 Dieser Abschnitt wurde in abgeänderter Form publiziert in Spitra, Recht und Metapher, in: Kaiser/Köstner-Pemsel/Stumpf (Hg.), Treuhänderische Übernahme und Verwahrung (2018), 55–69.

209 Siehe zum Treuhandgedanken Jansen, §§ 677–687, in: Schmoeckel/Rückert/Zimmermann (Hg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. 3/2, (2013), 1667–1791 (1755).

210 Siehe Kapitel V.3.a.

Treuhand des Staats nicht nur im eigenen innerstaatlichen Interesse, sondern für die internationale Gemeinschaft.²¹¹ Nach dem Zweiten Weltkrieg legte die „Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ aus 1954 in ihrer Präambel eine ähnliche Verpflichtung der Treuhandschaft des einzelnen Staats fest.²¹² Der Staat wird demnach als ein Treuhänder jener auf seinem Staatsgebiet befindlichen Kulturgüter betrachtet, für dessen Schutz und Erhaltung er zum Wohle der gesamten Menschheit Sorge tragen soll. Die Verantwortlichkeit besteht dabei in Friedenszeiten zur Vorbereitung auf den Kriegsfall sowie im bewaffneten Konflikt selbst. Das Verständnis einer treuhänderischen Verwaltung des Kulturerbes für die Weltgemeinschaft erfuhr noch eine weitere Stufe der Verrechtlichung und manifestierte sich in der Welterbe-Konvention der UNESCO im Jahr 1972.

Der Treuhandschaftsgedanke bildet auf internationaler Ebene für manche Akteure jedoch auch ein Restitutionsargument. So bezieht sich Griechenlands prominentes Restitutionsbegehren an das British Museum bezüglich des Parthenonfrieses auf diese Argumentationslinie: der von der Akropolis stammende Fries wird vom British Museum lediglich zu treuen Händen verwahrt. Dies würde für eine Herausgabe des Frieses an Griechenland sprechen.²¹³ Obwohl die Begriffe gleich lauten, wird schnell klar, dass hier die Vorstellungen, für wen die Objekte in Treuhand gehalten werden, stark divergieren. Ist es dem Verständnis der griechischen Regierung nach die griechische Nation, für die das British Museum die Stücke aufbewahrt, beruft sich das British Museum hingegen auf die Treuhand gegenüber der ganzen Menschheit, der sie diese Stücke erhält und zugänglich macht.²¹⁴ Ein solches Treuhand-Argument wird auch heute mitunter von Vertretern jener Länder geteilt, aus denen zur Zeit des Kolonialismus und Imperialismus viele Kulturgüter nach Europa oder Nordamerika weggeschafft wurden.²¹⁵

211 De Visscher, *La Protection Internationale*, in: RDILC 16 (1935), 32–74, 246–288.

212 Odendahl, *Kulturgüterschutz* (2005), 118–121.

213 Greenfield, *The Return of Cultural Treasures* (2007), 74.

214 MacGregor, *The Purpose and Politics of the British Museum*, in: LRB (01.02.2010), URL: <https://www.lrb.co.uk/2010/02/01/neil-macgregor/the-purpose-and-politics-of-the-british-museum> [31.07.2020].

215 So etwa der ehemalige türkische Kulturminister Talat Halman, siehe Halman, *From Global Pillage*, in: Merryman (Hg.), *Imperialism, Art and Restitution* (2006), 37–46.

Museen werden als Institutionen in solchen Debatten immer mehr zu eigenständigen Akteuren, die normative Standards jenseits eines (völker)rechtlichen Rahmens setzen. Diese Entwicklung hin zur autonomen Formulierung von internationalen Leitlinien und Richtlinien als *soft law* hat in den 1970er Jahren begonnen und besonders in den letzten Jahren eine wichtige Bedeutung erlangt.²¹⁶ Solche Selbstnormierungen zielten in jüngerer Vergangenheit unter anderem darauf ab, die Rolle des Museums als Treuhänder der „Zivilisation“ festzuschreiben, wie aus einer Deklaration des internationalen Museumsrats (ICOM) hervorging. Im Jahr 2002 stieß die „Declaration on the Importance and the Value of the Universal Museum“ auf viel Resonanz in der Debatte um die Rolle von Museen und ihre postkoloniale Verantwortung.²¹⁷ Die 19 nordamerikanischen sowie europäischen Museen, die diese Erklärung unterzeichneten, darunter die staatlichen Museen in Berlin, der Louvre, der Prado, das Guggenheim Museum, standen bald in der Kritik, ein im 19. Jahrhundert begonnenes imperiales Projekt zu perpetuieren.²¹⁸ Sogar der damalige Vorsitzende des Ethikausschusses des Internationalen Museumsrats (ICOM) Geoffrey Lewis kritisierte die Deklaration als lediglich auf die Abwehr von Restitutionsforderungen hin ausgerichtet.²¹⁹ Befürworter der Idee legten und legen hingegen Wert darauf, das (universale) Museum als Treuhänder der ganzen Menschheit zu verstehen.²²⁰ Sie besannen sich dabei auf die Rolle des Museums zur Zeit der Französischen Revolution zurück.²²¹

Der Gedanke der Treuhand ist in den ethischen Richtlinien des ICOM für Museen als Antwort auf dieses Dilemma angesprochen. In Auseinandersetzung mit der Debatte um das „Universale Museum“ wurden im Jahr 2004 die ethischen Mindeststandards für Museen angepasst. Unter anderem wurde die treuhänderische Verwahrung der Sammlungen für den Fortschritt der „Zivilisation“ als explizites Ziel festgeschrieben: „Museen,

216 Siehe Strobl, Kulturgüterrelevante Verhaltenskodizes (2018), 83.

217 Declaration on the Importance and Value of Universal Museums, in: ICOM-News 1 (2004), 4.

218 Opoku, Declaration on the Importance, in: Modern Ghana (27.01.2013), URL: <https://www.modernghana.com/news/441891/1/declaration-on-the-importance-and-value-of-univers.html> [31.07.2020]; Abungu, The Declaration: A Contested Issue, in: ICOM-News 1 (2004), 5.

219 Lewis, The Universal Museum, in: ICOM-News 1 (2004), 3.

220 Cuno, View from the Universal Museum, in: Merryman (Hg.), Imperialism, Art and Restitution (2006), 15–34.

221 Siehe Kapitel II.1.

die Sammlungen unterhalten, bewahren diese treuhänderisch zum Nutzen und zum Fortschritt der Gesellschaft.“²²²

Auf die problematischen Erwerbungs geschichten von Sammlungsstücken wird in diesem Dokument in weiterer Folge zwei Mal eingegangen. Es findet sich ein Unterpunkt im Zusammenhang mit der Ausstellung von menschlichen Überresten oder Gegenständen von religiöser Bedeutung. Hier wird die Empfehlung ausgesprochen, dass auf die Wünsche von betroffenen Gruppen einzugehen ist.²²³ Zur Restitution solcher Objekte äußern sich die Richtlinien unter dem sechsten Punkt:

Museen arbeiten sowohl mit den Gemeinschaften, aus denen ihre Sammlungen stammen, als auch mit denen, welchen sie dienen, eng zusammen. [...]

Wenn ein Herkunftsland oder -volk die Rückgabe eines Objekts oder Gegenstandes erbittet, von dem belegbar ist, dass es/er unter Verletzung der Prinzipien internationaler und nationaler Abkommen exportiert oder auf anderem Wege übereignet wurde und es/er zum kulturellen oder natürlichen Erbe dieses Landes oder Volkes gehört, sollte das betroffene Museum umgehend verantwortungsvolle Schritte einleiten, um bei der Rückgabe zu kooperieren, sofern es rechtlich dazu befugt ist.²²⁴

Diese Restitutionsrichtlinie, so begrüßenswert sie auch ist, zeigt zugleich die Grenzen ihrer Anwendbarkeit auf Objekte mit kolonialer Provenienz auf. Deutlich wird dies in der Berufung auf „Verletzung internationaler und nationaler Abkommen“. Denn der Einzug der Treuhandmetapher in den rechtlichen Diskurs ist auch dem Umstand geschuldet, dass es aktuell keinen allgemeinen internationalen Rechtsrahmen für Rückführungen von Kulturgütern mit kolonialer Provenienz gibt.²²⁵ Stattdessen spielen sich Verhandlungen um Rückgabebegehren meist auf bilateraler Ebene oder direkt zwischen Institutionen ab.²²⁶

Hingegen wird der Leitfaden des *Deutschen Museumsbunds* im deutschsprachigen Raum zu einem immer wichtigeren Referenzpunkt in der Debatte um Kulturgüter, die in kolonialen Kontexten erworben wurden. Es

222 ICOM, *Ethische Richtlinien* (2004), 12; ICOM, *Code of Ethics for Museums* (2017), 7.

223 ICOM, *Ethische Richtlinien* (2004), 19.

224 *Ibid.*, 22.

225 Siehe Kapitel VI.4.

226 Greenfield, *The Return of Cultural Treasures* (2007), 295.

handelt sich wiederum um kein rechtlich bindendes Dokument, sondern um den Versuch einer Institution, Standards im Umgang mit sensiblen Objekten festzuschreiben. Der Begriff des „kolonialen Kontexts“ ist dabei zu einem Schlüsselbegriff im Restitutionsdiskurs geworden. In öffentlichen Debatten erlangte diese neutrale Wendung aus den historischen Wissenschaften zunehmend einen bedeutenden Platz, sodass inzwischen schon beinahe von einer eigenen Nomenklatur gesprochen werden kann.²²⁷

Der koloniale Kontext von Erwerbungen wird nicht bloß als die Folge einer formalen Kolonialherrschaft definiert, sondern der Leitfaden betont darüber hinausgehend, dass auch reale Herrschaftspraktiken, Ideologien, bestimmte Diskurse, Wissensordnungen und Ästhetiken damit zu benennen sind.²²⁸ Dieses Verständnis und seine Terminologie werden heute den Bemühungen und Handlungen vieler weiterer politischer Akteure und staatlicher Institutionen in Deutschland zugrunde gelegt.²²⁹ Anhand dieses Beispiels lässt sich auch erkennen, wie *soft law* auf Fragen antwortet, die sich einer klaren gesetzmäßigen Definition entziehen oder deren Lösung nur schwierig möglich ist. Das Umschreiben des kolonialen Kontexts in dem Leitfaden ermöglicht die Berücksichtigung und Gewichtung zahlreicher Aspekte in einem Feld, das bisher keine klaren rechtlichen Standards entwickelt hat. Dazu gehört insbesondere auch der Problembereich, welche rechtlichen Folgerungen sich aus der Feststellung eines kolonialen Kontexts ergeben.²³⁰

Zur Frage, welche Objekte aus kolonialen Kontexten restituiert werden sollen, verwiesen politische Entscheidungsträger zuletzt vermehrt auf Regelungen durch *soft law*. Der Deutsche Bundestag und der Deutsche Kulturrat sehen mitunter den Umgang mit Kunstwerken aus dem NS-Kunst-

227 So wurde auch in Österreich die Wendung des kolonialen Kontexts für die Auseinandersetzung mit diesem Thema gewählt, siehe etwa den Workshop des Bundeskanzleramts und ICOM Österreich: „Das Museum im kolonialen Kontext“ vom 17.10.2019, URL: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:22fa93d7-20b9-458d-a024-5b260793c9a0/Museum-kol-Kontext_Programm.pdf [31.07.2020].

228 Deutscher Museumsbund (Hg.), Leitfaden (2019), 21.

229 Siehe Staatsministerin für Kultur und Medien, Länder, Bund und kommunale Spitzenverbände einigen sich, in: Pressemitteilung 77 (13.03.2019), URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/laender-bund-und-kommunale-spitzenverbaende-einigen-sich-auf-eckpunkte-zum-umgang-mit-sammlungsgut-aus-kolonialen-kontexten-1589210> [31.07.2020].

230 Deutscher Museumsbund (Hg.), Leitfaden (2019), 24.

raub als wegweisendes Exempel für Kulturgüter aus kolonialem Kontext.²³¹ Für diese Restitutionsbemühungen von NS-Raubkunst steht paradigmatisch die Washingtoner Erklärung, die als anerkanntes *soft law*-Instrument internationale Prinzipien zum Rückgabeprozess statuierte.²³² Die Erarbeitung ähnlicher Grundsätze für Kulturgüter aus kolonialen Kontexten erachten der Deutsche Bundestag und der Deutsche Kulturrat als wünschenswert und sie hoffen außerdem auf einen internationalen Konsens sowie eine globale Agenda in diesem Bereich.²³³ Dies trägt jedoch auch dazu bei, die eigene Verantwortung auf die internationale Ebene abzuwälzen und die betroffenen Völker und Staaten auf eine Lösung in einer ungewissen Zukunft zu vertrösten.²³⁴

4. Restitutionsdiskurse um Kulturgüter im Völkerrecht

In den letzten Jahrzehnten haben sich Fragestellungen rund um die Restitutions von Kunstwerken und Kulturgütern mit problematischer Provenienz als eigenes Tätigkeitsfeld für Juristen und Juristinnen entwickelt.²³⁵ Der gegenwärtige Fokus in der globalen Debatte liegt auf der Rückführung von Kulturgütern mit kolonialem Erwerbungscontext, die in Auktionshäusern gehandelt werden oder in zumeist europäischen und nordamerikanischen Museen zur Ausstellung gelangen.²³⁶ Die Institution des Museums als Akteur auf der internationalen Bühne spielte und spielt in diesen

231 Siehe etwa Schönberger, Was heilt Kunst (2019); Spitra, Warum Restitution, in: RW 11, Nr. 4 (2021), 496–504.

232 Siehe Bindenagel (Hg.), Washington Conference (1999); diese führte in weiterer Folge auch zum Erlass neuer Rechtsvorschriften, siehe etwa das österreichische Kunstrückgabegesetz, BGBl. I Nr. 181/1998.

233 Deutscher Bundestag, Antrag Kulturpolitische Aufarbeitung, Drucksache 19/8545 (19.03.2019), 2; Deutscher Kulturrat, Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten (2019), 5–8; siehe auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienst: Rückführung von Kulturgütern (04.05.2018), 7.

234 Siehe zuletzt die Ablehnung von entsprechenden Oppositionsanträgen: Deutscher Bundestag, Parlamentsnachrichten, Anträge zum kolonialen Erbe abgelehnt (01.07.2020), URL: <https://www.bundestag.de/presse/hib/703928-703928> [31.07.2020].

235 Siehe etwa Fritsch, Überblick Kunstrestitution, in: Pfeffer/Rauter (Hg.), Handbuch Kunstrecht (2014), 243–263.

236 Siehe zuletzt etwa von Bernstorff/Thiemeyer, Südwestdeutsch trifft Deutsch-Südwest, in: Merkur 840 (2019), 17–29.

Zusammenhängen eine besondere Rolle.²³⁷ Zusätzlich sind vor allem in Deutschland und Österreich nach wie vor Fragen rund um die während der NS-Zeit enteigneten Vermögens- und Kunstwerke von besonderer Brisanz.²³⁸

Diese Themen sind so vielfältig und umfassend, dass sie hier nicht in allen Aspekten abgedeckt werden können.²³⁹ Zudem existieren dazu bereits substantielle Überblickswerke und Detailstudien.²⁴⁰ Das Augenmerk dieses Abschnitts liegt vielmehr auf einer kritischen Diskussion der rechtlichen Instrumente im Umgang mit Kulturgütern aus kolonialer Provenienz. Die verschiedenen völkerrechtlichen Mechanismen lassen sich in Ansätze von internationalen Organisationen sowie Bemühungen auf bilateraler und multilateraler Ebene einteilen.

Es zeigt sich dabei, dass die Kodifikation allgemeiner Rechtsregeln zu diesem Problemkomplex in den letzten Jahren kaum vorangeschritten ist. Erfolgversprechend schienen vielmehr partikuläre Lösungen zu sein, die es vermögen, zwischen den Interessenlagen einiger weniger Akteure zu vermitteln.²⁴¹ Zugleich erweist sich internationaler Druck oftmals als wichtige Voraussetzung, um etwa zu bilateralen Einigungen über Restititionen zu gelangen. Obwohl in der Folge die unterschiedlichen völkerrechtlichen Instrumente analytisch getrennt diskutiert werden, sind die drei Bereiche miteinander verbunden und wirken gegenseitig aufeinander ein.

237 Meyer/Savoy (Hg.), *The Museum Is Open* (2014); Lyons, *Thinking about Antiquities*, in: *IJCP* 21 (2014), 251–265.

238 Schönberger, *Was heilt Kunst* (2019); Spitra, *Warum Restitution*, in: *RW* 11, Nr. 4 (2021), 496–504.

239 Zum Überblick, siehe etwa Gaudenzi/Swenson, *Looted Art and Restitution*, in: *JCH* 52, Nr.3 (2017), 491–518; Spitra, *Restitutionsdiskurse*, in: Dann/Feichtner/von Bernstorff (Hg.), *(Post)koloniale Rechtswissenschaft* (2021, im Erscheinen).

240 Zur Restititionen von NS-Raubkunst siehe Armbruster, *Rückerstattung der Nazi-Beute* (2008); Anderl/Bazil/Blimlinger/Kühschelm/Mayer/Stelzl-Gallian/Weidinger (Hg.), *...wesentlich mehr Fälle als angenommen* (2009); Schönberger/Loitfellner (Hg.), *Bergung von Kulturgut* (2016). Zur Restitution von illegal erworbenen Kulturgütern siehe Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return* (2006); Greenfield, *The Return of Cultural Treasures* (2007).

241 So auch Cornu/Renold, *New Developments*, in: *IJCP* 17, Nr. 1 (2010), 1–31.

a. Die Rolle internationaler Organisationen im Restitutionsdiskurs

Die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht hat eine ambivalente Geschichte, die sich bis heute fortsetzt.²⁴² Die internationale Ordnung mit ihren Institutionen, die nach dem Zweiten Weltkrieg entstand, eröffnete neue Handlungsräume für Staaten und NGOs. Besonders die Vereinten Nationen bildeten ein Forum, das in der Folge von dekolonisierten Staaten genutzt wurde.²⁴³ Dabei wurden insbesondere in den 1970er Jahren auch Restitutionsforderungen diskutiert und von dekolonisierten Staaten auf die Rückführung ihrer Kulturgüter gedrängt.²⁴⁴ Nach einer längeren Stille sind in den letzten Jahren die Debatten um die Rückgabe von kulturellen Objekten, die während der Kolonialzeit verbracht wurden, wieder vermehrt in den medialen Fokus westlicher Staaten geraten.²⁴⁵ Sie sind seit einigen Jahren einer der meistdiskutierten Aspekte des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes.²⁴⁶ Die Forderungen nach Rückgabe kommen zusammen mit der Erwartung, das erlittene Unrecht und Leid der kolonialiserten Völker anzuerkennen. Dabei handelt es sich jedoch keineswegs um einen neuen Diskurs.²⁴⁷

Im Zuge der Dekolonialisierung gab es mehrere Initiativen des globalen Südens, auf die Restitution verbrachter kultureller Objekte zu drängen. Nachdem es keine klaren völkerrechtlichen Normen zum Schicksal von Kulturgütern bei Staatensukzessionen im Zuge der Dekolonisation gab, plädierten verschiedene dekolonisierte Staaten auf internationalen Foren für neue Regeln.²⁴⁸ Schon kurz nach dem Abschluss der Arbeiten an der Welterbekonvention setzte die Regierung von Zaire, die heutige De-

242 Dieses Kapitel basiert auf Spitra, *Civilisation, Protection, Restitution*, in: JHIL 22, Nr. 2/3 (2020), 329–354.

243 Siehe von Sinclair, *A Battlefield Transformed*, in: von Bernstorff/Dann (Hg.), *The Battle for International Law* (2019), 257–277.

244 Fitschen, 30 Jahre „Rückführung von Kulturgut“, in: Vereinte Nationen 52, Nr. 2 (2004), 46–51.

245 Eine der letzten erfolgreichen Restitutionsforderung wurde von den Philippinen gegen die USA gebracht, siehe Gutierrez, *U.S. Returns Bells*, in: NYTimes (11.12.2018), URL: <https://www.nytimes.com/2018/12/11/world/asia/balangigabells-united-states-philippines.html> [31.07.2020].

246 Hauser-Schäublin/Protz, *Introduction*, in: Hauser-Schäublin/Protz (Hg.) *Cultural Property and Contested Ownership* (2016), 1–20.

247 Dieser Aspekt wird ebenso hervorgehoben von Sarr/Savoy, *The Restitution of African Cultural Heritage* (2018), URL: http://restitutionreport2018.com/sarr_savoy_en.pdf [31.07.2020].

248 Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return* (2006), 198–206.

mokratische Republik Kongo, das Thema auf die Agenda der UN-Generalversammlung.²⁴⁹ Der afrikanische Staat schlug einen Resolutionsentwurf vor, dessen scharfe Kritik an den kolonialen Praktiken der Wegführung von Kunstwerken in weiterer Folge auch von der UN-Generalversammlung angenommen wurde.²⁵⁰ Der Text kreidete die Wegnahme von Kunstwerken ohne jegliche Kompensation an, die oftmals Folge einer kolonialen oder fremden Besatzung war: „*Deploring the wholesale removal, virtually without payment, of objets d'art from one country to another, frequently as a result of colonial and foreign occupation.*“²⁵¹

In dieser Resolution war weder die Rede von Kulturgütern, noch vom Kulturerbe; Begriffe, die zu jener Zeit bereits etabliert waren. Stattdessen stellten der in der Resolution kursiv hervorgehobene Terminus „Kunstwerke“ (*objets d'art*) und die Wendung „virtually without payment“ implizit auf einen monetären Wert dieser Objekte ab, der im Zuge der Wegnahme von der Kolonialmacht nicht eingelöst worden war.

Die direkte Sprache der Resolution führte dazu, dass sich zahlreiche Länder mit einer Vergangenheit als koloniale oder imperiale Macht bei der Beschlussfassung in der UN-Generalversammlung ihrer Stimme enthielten. Darunter waren vor allem die europäischen Länder Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Österreich, Großbritannien sowie die USA. Dennoch haben 113 von damals 135 in der UNO vertretenen Staaten für die Resolution gestimmt. Als direkte Folge der Resolution wurde der UN-Generalsekretär angewiesen, regelmäßig an die UN-Generalversammlung über die Fortschritte und aktuellen Entwicklungen auf diesem Gebiet zu berichten.²⁵² Diese wurden bis 1981 jährlich, dann alle zwei Jahre und schließlich ab 2003 alle drei Jahre in der UN-Generalversammlung diskutiert und als Resolution entsprechend beschlossen. Zugleich zeigen diese Reporte auch, dass jene Staaten, die sich bei der Beschlussfassung enthielten, im Tenor bilaterale Verhandlungen gegenüber allgemeinen Rechtsregeln bevorzugten und die UNESCO anstatt der UNO als adäquates Forum für diese Fragen betrachteten.²⁵³ Dies scheinen Indikatoren dafür zu sein, dass sich ehemalige Kolonialmächte durch den Verweis auf po-

249 UNGA, Letter from the Permanent Representative, A/9199 (06.11.1973).

250 UNGA, Restitution of works of arts, A/RES/3187(XXVIII) (18.12.1973).

251 Ibid [Hervorhebungen im Original].

252 Siehe etwa UNGA, Restitution of works of arts, A/RES/3391(XXX) (19.11.1975), para. 7.

253 Siehe etwa UN Secretary General, Report on the Restitution of works of art, A/32/203 (27.09.1977); UNGA, 30th Session, 2410th Plenary Meeting, 30A/PV.2410 (19.11.1975), 928f.

litische Lösungen, anstatt rechtlicher Regelungen, eine Perpetuierung der Machtungleichheiten erhoffen.²⁵⁴

Auch um diesen Bedenken der einstigen kolonialen und imperialen Staaten nachzugeben, wurde 1978 von der UNESCO das Komitee mit dem sperrigen Namen „Intergovernmental Committee for promoting the return of cultural property to its countries of origin or its restitution in case of illicit appropriation“ eingerichtet.²⁵⁵ Die Erfolge dieses Komitees waren jedoch bisher überschaubar und Ende der 1970er Jahre war auch die UNESCO-Konvention 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von kaum einem der Staaten unterzeichnet, die ehemals Kolonialgebiete hatten oder nach wie vor besaßen. In den Folgejahren stellten sich die Bemühungen, das Thema wirkmächtig auf der internationalen Agenda zu platzieren, als zunehmend schwierig dar. So wurde etwa die Restitution von kulturellen Objekten auf der World Conference on Cultural Policies 1982 diskutiert.²⁵⁶ Zugleich wurde diese Bühne auch dafür genutzt, um mit dem Argument der Universalität des kulturellen Erbes Rückgabeforderungen abzuschmettern.²⁵⁷

Dieses Umfeld führte schließlich auch zum Rückgang der Unterstützung für die Resolutionen der UN-Generalversammlung, die sich mit Restititionen beschäftigten. Das Thema wurde ab 1981 auch nicht mehr jährlich, sondern in einem Zweijahresrhythmus diskutiert. Ebenso wurden die ambitionierten Forderungen und der klare Wortlaut über die Jahre hinweg abgeschwächt. So waren es 1997 bereits 23 Staaten, die sich der Stimme enthalten hatten, und 75 Staaten, die nicht abgestimmt hatten. Nur 87 Staaten hatten in diesem Jahr für die Resolution gestimmt. Dabei wurde zwar der Umfang an Gegenständen ausgedehnt, die restituiert werden sollten, dafür aber der Wortlaut abgemildert, indem lediglich auf die positiven Folgen von Restititionen hingewiesen wurde:

[T]he restitution to a country of its objets d'art, monuments, museum pieces, archives, manuscripts, documents and any other cultural or

254 Goldmann/von Loebenstein, Alles nur geklaut?, in: MPIL Research Paper Series 19 (2020), 1–26 (1–5).

255 UNESCO General Conference, Statutes of the Intergovernmental Committee, 20C/Res 4/7.6/5 (28.11.1978).

256 UNESCO, World Conference on Cultural Policies, Final Report, CLT/MD/1 (1982), 94–97.

257 Ibid., 31.

artistic treasures contributes to the strengthening of international co-operation [...] between developed and developing countries.²⁵⁸

Trotz dieser langen Geschichte des Widerstands und der wiederholten Versuche dekolonisierter Staaten, das Völkerrecht für ihre Zwecke in Dienst zu nehmen, werden die völkerrechtlichen Regeln auch heute noch so wahrgenommen, dass sie Restitutionsbegehren mehr im Wege stehen als ihnen helfen. Aus diesem Grund werden wohl auch die aktuellen Restitutionsdiskurse als neu und fortschrittlich empfunden, da sie darauf drängen, die völkerrechtliche Ordnung in dieser Frage zu reformieren. Doch die gegenwärtigen Konstellationen haben ihre eigene Geschichte, deren Lektion darin besteht, dass der heutige Rechtsrahmen weder natürlich gewachsen, noch unumgänglich ist.²⁵⁹

Die Arbeit internationaler Organisationen ist besonders geeignet, die Restitutionsfragen kritisch zu adressieren. Die erwähnten UN-Resolutionen betten das internationale Kulturgüterschutzrecht in ein kritisches Narrativ ein, welches Rückfragen an die historische Genese und die Historiographie dieses Rechtsgebiets erlaubt. Solche „narrative Normen“²⁶⁰, wie die UN-Resolutionen, können Vorboten eines bindenden Rechtsrahmens sein, jedoch auch der Rechtswissenschaft eine neue Herangehensweise aufzeigen, um einen emanzipatorischen Zugang zu dem Thema zu finden, der sich adäquat mit dem kolonialen Unrecht und seinem Vermächtnis auseinandersetzt.

b. Bilaterale Restitutionsmechanismen im Zuge der Dekolonisierung

Die Dekolonisierung ereignete sich an unterschiedlichen Orten zu verschiedenen Zeiten und in variierenden Geschwindigkeiten. Diese Vorgänge veränderten nicht nur das politische, gesellschaftliche und rechtliche System der nunmehr unabhängigen Staaten, sondern hatten auch Rückwirkungen auf die Länder des europäischen Kontinents.²⁶¹ In der rechtlichen Regelung des Dekolonisationsprozesses wurden zwischen den ehe-

258 UNGA, Return or restitution of cultural property, A/RES/52/24 (18.12.1997), para. 2.

259 Siehe Goldmann/von Loebenstein, Alles nur geklaut?, in: MPIL Research Paper Series 19 (2020), 1–26 (1–5); Kämmerer, Das Völkerrecht des Kolonialismus, in: VRÜ 39 (2006), 397–424.

260 Jayme, Narrative Norms in Private International Law (2014).

261 Siehe etwa Buettner, Europe after Empire (2016).

maligen Kolonialmächten und den nunmehr unabhängigen Staaten jedoch lediglich vereinzelt bilaterale Regeln über das Schicksal von Kulturgütern festgelegt. Dennoch gab es Fälle, die von dieser völkerrechtlichen Gestaltungsvariante Gebrauch machten.

Die Aufmerksamkeit für diese Problemstellungen entstand erst nach dem Zweiten Weltkrieg, davor kamen Abkommen über die Restitution von Kulturgütern aus kolonialen Erwerbungskontexten in der völkerrechtlichen Praxis kaum vor.²⁶² Vertragliche Regelungen zum Schicksal von Kulturgütern außerhalb kolonialer Konflikte existierten zwar bereits schon seit längerer Zeit.²⁶³ Jedoch wurden die ersten kolonialspezifischen Vereinbarungen erst nach dem Ersten Weltkrieg zwischen den zerfallenen Imperien und ihren Nachfolgestaaten geschlossen.

Für das Deutsche Reich erlangte eine solche Vertragsklausel nach dem Verlust der Kolonialgebiete indirekt Bedeutung. Artikel 246 des Vertrags von Versailles trug Deutschland unter anderem auf, den Schädel von Sultan Mkwawa, des berühmten Widerstandskämpfers gegen die kolonialen Okkupatoren, an Großbritannien auszuhändigen, die nunmehr die ehemalige deutsche Kolonie Ostafrika als Mandatsgebiet weiterführten.²⁶⁴ Mit der Besitznahme dieses wichtigen Relikts brachte die britische Kolonialmacht den eigenen Machtanspruch über das neu erworbene Gebiet zur Geltung. Bezeichnenderweise konnte in Deutschland der Schädel erst wieder nach dem Zweiten Weltkrieg aufgefunden und dann schließlich an das heutige Tansania restituiert werden.²⁶⁵

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden bilaterale Abmachungen jedoch häufiger. Im bereits erwähnten Beispiel der japanischen Okkupation der koreanischen Halbinsel kam nach dem Ende der Kolonisierung ein solches Abkommen zwischen Südkorea und Japan zustande. Die beiden Staaten schlossen im Jahr 1965 – und damit einige Zeit nach der kolonialen Besetzung und dem Ende des Koreakriegs – eine Vereinbarung über Kulturgüter und den künftigen kulturellen Austausch.²⁶⁶ Der lediglich vier Artikel umfassende Vertrag wurde im Zuge des zwischen beiden Staaten geschlossenen Grundlagenvertrags gemeinsam mit einer Reihe anderer

262 Jakubowski, *State Succession in Cultural Property* (2015), 83.

263 Siehe etwa Carducci, *L'Obligation de Restitution*, in: *RGDIP* 104 (2000), 289–392.

264 Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, (16.07.1919), *dtRGBl.* Nr. 140, 687.

265 Siehe dazu etwa Baer/Schröter, *Eine Kopffagd* (2001).

266 Siehe G. R. Scott, *Spoilation*, in: *UPJIL* 29, Nr. 4 (2008), 803–902.

Protokolle und Abmachungen unterfertigt.²⁶⁷ Sein wesentlicher Inhalt bestand darin, dass Japan sich verpflichtete, die von Südkorea in einer Liste vorgelegten und bezeichneten Kulturgüter zu restituieren. Außerdem sollten die Forscherinnen und Forscher beider Länder bei wissenschaftlichen Vorhaben in kulturellen Einrichtungen des jeweils anderen Staats von diesem bestmöglich unterstützt werden.

Auch die Niederlande schlossen eine solche bilaterale Übereinkunft mit ihrer ehemaligen Kolonie Indonesien. Beide Staaten setzten ein umfassendes Dekolonisationsabkommen anlässlich der Unabhängigkeit des Inselstaats auf, welches auch für kulturelle Gegenstände weitgehende Regelungen vorsah. Bei einer Konferenz von Vertretern beider Staaten in Den Haag im Jahr 1949 wurde ein Entwurf zur Regelung der kulturellen Zusammenarbeit ausgearbeitet, der auch weitgehende Restitutions von Kulturgütern vorsah.²⁶⁸ Darin wurde festgehalten, dass indonesische Objekte von kulturellem Wert, die in die Niederlande gelangt sind – mit Ausnahme jener Gegenstände, die auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen transferiert wurden – an Indonesien zurückübergeben werden sollen. Dieser Teil des Abkommens wurde jedoch wegen politischer Vorbehalte der Niederlande gegenüber den indonesischen Präsidenten Sokarno längere Zeit nicht umgesetzt.²⁶⁹ Erst als aufgrund des verstärkten Engagements der UN Generalversammlung und der UNESCO in den 1970er Jahren durch Resolutionen und Debatten der internationale Druck zur Restitution von Kulturgütern größer wurde, begann die niederländische Regierung Rückgaben zu veranlassen.²⁷⁰

Im Vergleich zur Dekolonisierung in Asien gestaltete sich die Situation für afrikanische Staaten komplizierter. Aufgrund willkürlicher Grenzziehung durch die europäischen Besatzer und des *uti possidetis*-Prinzips, das auch nach der Dekolonisierung die kolonialen Grenzen nunmehr als Staatsgrenzen aufrechterhielt²⁷¹, wurden viele ehemals kleine politische Einheiten zu multiethnischen Staaten zusammengeschlossen. Dies geschah in den meisten Fällen ohne oftmals noch eine einheitliche kulturelle Identität.

267 Treaty between Japan and the Republic of Korea on Basic Relations, (angenommen 22.06.1965, in Kraft 18.12.1965) 583 UNTS 33.

268 Draft Cultural Agreement between the Republic of the United States of Indonesia and the Kingdom of the Netherlands, (27.12.1949) 69 UNTS 258.

269 C. Scott, *Cultural Diplomacy* (2020), 58.

270 *Ibid.*, 120.

271 Für einen kritischen Ansatz zu *uti possidetis*, siehe Ahmed, *Boundaries and Seccession* (2015).

tät aufgebaut zu haben.²⁷² Es gab daher kaum Abkommen zur Restitution von Kulturgütern anlässlich der Unabhängigkeit afrikanischer Staaten. Umso aktiver waren jedoch afrikanische Staaten, wie die Demokratische Republik Kongo (damals Zaire), in den 1970er Jahren und rangen um internationale Anerkennung und rechtliche Mechanismen für die Durchsetzung von Restitutionsforderungen.

c. Multilaterale Restitutionsinstrumente

Die völkerrechtlichen Mechanismen des „UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ 1970 und der „UNIDROIT-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter“ 1995 sehen keine klaren Regeln vor, um das historische Unrecht an dem kulturellen Erbe während des Kolonialismus und Imperialismus adäquat zu adressieren.²⁷³ Stattdessen sind beide Konventionen darauf ausgerichtet, den Regelungsbereich prospektiv zu gestalten ohne Rücksicht auf die koloniale Vergangenheit zu nehmen. In der rechtlichen Bewertung von historischen Erwerbungsverfahren wird hingegen zumeist darauf abgestellt, ob die Erwerbung nach den damaligen rechtlichen Maßstäben rechtmäßig erfolgte oder nicht.²⁷⁴ Das Beharrungsvermögen des Völkerrechts kommt hier besonders zum Tragen, da die internationale Rechtsordnung grundsätzlich nicht darauf ausgelegt ist, rückwirkend zu gelten.²⁷⁵ Eine Diskussion, die im postkolonialen Kontext immer wieder aufkommt.²⁷⁶

Dieses Prinzip findet sich insbesondere in der UNESCO-Konvention von 1970.²⁷⁷ Dieser Vertrag sieht weitreichende Maßnahmen vor, um die illegale Ausfuhr, Einfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgütern zu

272 Jakubowski, *State Succession in Cultural Property* (2015), 118.

273 Hauser-Schäublin/Prott, Introduction, in: Hauser-Schäublin/Prott (Hg.) *Cultural Property and Contested Ownership* (2016), 1–20 (2).

274 Kreuter-Kirchhof, *Wirtschaft und Kultur*, in: Graf Vitzthum/Proelß (Hg.), *Völkerrecht* (2019), 685–686.

275 Shaw, *International Law* (2017⁸), 702.

276 Siehe Krueger, *Die Bindung der Dritten Welt* (2018); Craven, *The Decolonization of International Law* (2007).

277 *Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property*, (angenommen 14.11.1970, in Kraft 24.04.1972) 823 UNTS 231.

bekämpfen. Dabei ist bereits die in Artikel 4 des Abkommens angelegte Vorfrage von Bedeutung, welche Kulturgüter überhaupt als Kulturerbe eines Staats definiert werden. Diese Kategorien werden im internationalen Privatrecht unter dem Begriff „kulturelle Verbundenheit“ diskutiert.²⁷⁸ Ihre Auflistung lässt die Offenheit der Begriffe erkennen, sodass bei vielen Kulturgütern gleich mehrere Anknüpfungspunkte zu verschiedenen Ländern in Frage kommen können.

Article 4

The States Parties to this Convention recognize that for the purpose of the Convention property which belongs to the following categories forms part of the cultural heritage of each State:

- (a) Cultural property created by the individual or collective genius of nationals of the State concerned, and cultural property of importance to the State concerned created within the territory of that State by foreign nationals or stateless persons resident within such territory;
- (b) cultural property found within the national territory;
- (c) cultural property acquired by archaeological, ethnological or natural science missions, with the consent of the competent authorities of the country of origin of such property;
- (d) cultural property which has been the subject of a freely agreed exchange;
- (e) cultural property received as a gift or purchased legally with the consent of the competent authorities of the country of origin of such property.²⁷⁹

In Artikel 7 normiert die Konvention schließlich mit Bezug auf die Restitution von Kulturgütern, dass die Bestimmungen aus dem Vertrag lediglich auf Sachverhalte anzuwenden sind, die sich nach dem Inkrafttreten der UNESCO-Konvention 1970 ereignet haben.²⁸⁰

Article 7

The States Parties to this Convention undertake:

- (b) (ii) at the request of the State Party of origin, to take appropriate steps to recover and return any such cultural property imported after

278 Anton, Internationales Kulturgüterprivat- und Zivilverfahrensrecht (2010), 849f.

279 Convention on the means of prohibiting and preventing the illicit import, export and transfer of ownership of cultural property, (angenommen 14.11.1970, in Kraft 24.04.1972) 823 UNTS 236.

280 O’Keefe, Commentary on the UNESCO 1970 Convention (2007), 9–11.

the entry into force of this Convention in both States concerned, provided, however, that the requesting State shall pay just compensation to an innocent purchaser or to a person who has valid title to that property. Requests for recovery and return shall be made through diplomatic offices. The requesting Party shall furnish, at its expense, the documentation and other evidence necessary to establish its claim for recovery and return. The Parties shall impose no customs duties or other charges upon cultural property returned pursuant to this Article. All expenses incident to the return and delivery of the cultural property shall be borne by the requesting Party.²⁸¹

Trotz dieses limitierten Anwendungsbereichs und der fehlenden Rückwirkung, die auch aus den Travaux préparatoires ersichtlich ist,²⁸² erfolgt die Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags durch die mittel- und westeuropäischen sowie die nordamerikanischen Staaten nur sehr zögerlich.²⁸³ Ein Umstand, der darauf hinweist, dass diese Länder ihre Kunstmärkte möglichst keinen Einschränkungen unterwerfen möchten. Dies obwohl es mit den „Operational Guidelines“ einen Leitfaden zur Konvention gibt, der insbesondere die Auswirkungen von Artikel 7 diskutiert.²⁸⁴ Jedoch verhielten sich auch afrikanische Staaten bei den Ratifikationen lange Zeit abwartend.²⁸⁵

Im Zuge der Implementation der Konvention wurde von der UNESCO-Generalversammlung ein Intergovernmentales Komitee zur Förderung der Rückgabe von Kulturgütern eingerichtet.²⁸⁶ Seit seiner Gründung wurde es bloß mit wenigen Fällen betraut, auch eine Folge des staatszentrierten Ansatzes des Komitees, das nur zwischen Mitgliedsstaaten oder assoziierten Mitgliedern vermittelt.²⁸⁷ Auch die in 2010 neu eingeführten Regeln

281 Convention on the means of prohibiting and preventing the illicit import, export and transfer of ownership of cultural property, (angenommen 14.11.1970, in Kraft 24.04.1972) 823 UNTS 236.

282 UNESCO, Preliminary Report, SHC/MD/3 (08.08.1969), 11.

283 Wantuch-Thole, Cultural Property in Cross-Border Litigation (2015), 185–189.

284 ICWH, Operational Guidelines, C70/15/3.MSP/11 (2015).

285 Shyllon, The Recovery of Cultural Objects, in: ULR 5 (2000), 219–241; jedoch traten seit dem Jahr 1999 weltweit über 50 neue Staaten dem Abkommen bei. Somit gibt es momentan insgesamt 140 Vertragsstaaten (Stand 10.08.2020).

286 UNESCO General Conference, Statutes of the Intergovernmental Committee, 20C/Res 4/7.6/5 (28.11.1978).

287 Planche, UNESCO Mediation and Conciliation, in: Tomuschat/Mazzeschi/Thürer (Hg.), Conciliation in International Law (2017), 107–115 (110).

zur Mediation des Intergovernmentalen Komitees haben seine Bedeutung nicht erhöhen können.²⁸⁸

Das zweite wichtige völkerrechtliche Instrument, welches sich mit der Restitution von Kulturgütern beschäftigt, ist die UNIDROIT-Konvention von 1995. Dieses Abkommen trifft Regelungen für das internationale Privatrecht und berücksichtigt auch Ansprüche nichtstaatlicher Individuen. Das internationale Privatrecht regelt, welche Rechtsordnung auf einen Rechtsstreit anzuwenden ist. International bestehen keine klaren und einheitlichen Normen darüber, wessen Recht im Falle der gerichtlichen Einbringung eines Restitutionsbegehrens anzuwenden ist. Weitverbreitet ist bei sachenrechtlichen Streitigkeiten jedoch die Anknüpfung an jene Rechtsordnung, in der sich die Sache befindet.²⁸⁹ In manchen Staaten sind hingegen eigene Sonderanknüpfungstatbestände für Kulturgüter vorgesehen, die von der Regel der *lex rei sitae*, nach der das Recht des Belegenheitsorts der Sache anzuwenden ist, abweichen.²⁹⁰

Für den Erfolg von Restitutionsforderungen spielt dabei insbesondere die Frage, inwiefern eine Rechtsordnung den gutgläubigen Eigentumserwerb an Kulturgütern zulässt, eine wichtige Rolle. Dieses Rechtsinstitut existiert nicht in jedem Staat und selbst in jenen, die diese Rechtsfigur kennen, wird es international keineswegs einheitlich gehandhabt. So untersagt im deutschen Recht § 935 BGB grundsätzlich den Erwerb von Eigentum an Sachen, die dem Eigentümer gestohlen wurden, verloren gingen oder sonst abhandengekommen sind. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht lediglich für den gutgläubigen Erwerb bei Auktionen, wo originär ein Eigentumsrecht auch an solchen Sachen erworben werden kann.

Die Besonderheit der UNIDROIT-Konvention besteht nun darin, dass sie die Pflicht zur Restitution von gestohlenen Kulturgütern normiert, die auch ausdrücklich den Gutgläubenserwerb durchbrechen soll.²⁹¹ Anspruchsberechtigt sind sowohl Privatpersonen als auch Staaten. Die Eigenschaft „gestohlen“ ist dabei weit auszulegen.²⁹² Nach Artikel 3 (2) der Kon-

288 Chechi, *The Settlement* (2014), 101–106.

289 Siehe etwa Artikel 43 (1) EGBGB, aber auch die *lex situs* Bestimmung bei Fragen des internationalen Zivilprozessrechts in Artikel 7 (4) der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012.

290 Siehe die Belgien, *Code de droit international privé*, 16.07.2004, in: *Moniteur belge*, Nr. 269 (27.07.2004), 57344, Art. 90: Diese Regelung lässt bei Restitutionsansprüchen unter gewissen Umständen auch die Wahl jener Rechtsordnung zu, aus welcher der Gegenstand rechtswidrig verbracht wurde.

291 Taşdelen, *The Return of Cultural Artefacts* (2016), 93.

292 Thorn, *Internationaler Kulturgüterschutz* (2005), 115.

vention sind ebenso Gegenstände von dieser Restitutionspflicht umfasst, die nach dem Recht des Herkunftsstaats illegal ausgegraben wurden. Damit wird durch die UNIDROIT-Konvention ausländisches öffentliches Recht – bei Ausgrabungsgesetzen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verwaltungsnormen – ausdrücklich als anwendbar erklärt. Zugleich gebührt dem vormaligen Besitzer, wenn er aufgrund einer berechtigten Rückforderung ein Kulturgut restituiert, eine Entschädigung, die vom Ausmaß seiner Sorgfalt abhängt, die er beim Erwerbungsverfahren walten ließ (Artikel 4).

Andere Rechtsfolgen sieht die UNIDROIT-Konvention für Kulturgüter vor, die lediglich illegal ausgeführt wurden. Zur Bewertung, ob eine Ausfuhr illegal erfolgte, stellen die Vorschriften explizit auf das öffentliche Recht des Ursprungsstaats ab.²⁹³ Jedoch müssen darüber hinaus auch weitere Bedingungen erfüllt sein, die in Artikel 5 (3) aufgelistet sind, worunter etwa die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes für die Kultur jenes Staats fällt, der das Objekt herausverlangt. Ein solcher Anspruch kann darüber hinaus nicht von Privatpersonen, sondern nur von Staaten gestellt werden.

Trotz dieser scheinbar restitutionsfreundlichen Regelungen sind es nicht bloß westliche Staaten, die sich diesem Vertragsinstrument mit seinen Regeln bisher verschließen. Unter afrikanischen Staaten ist der Ratifikationsstand ebenso niedrig.²⁹⁴ Als Gründe dafür wird exemplarisch die Rechtsstellung von Privatpersonen vorgebracht, die bei gestohlenen Objekten den staatlichen Akteuren gleichgestellt werden. Weiters liefern die vorgesehenen Beweisregeln Anlass für Bedenken, da es beim Anspruchsteller liegt, das eigene Eigentum an der Sache sowie den illegalen Erwerb oder die Ausfuhr nachzuweisen.²⁹⁵ Zugleich wird auch die fehlende Rückwirkung des Rechtsinstruments kritisiert, die eine Rückforderung von Kulturgütern, die während der Kolonialzeit außer Landes gebracht wurden, nicht vorsieht. Dennoch fordern Juristinnen und Juristen aus dem globalen Süden zu einem pragmatischeren Umgang mit diesen Rechtsinstrumenten auf und raten Staaten zur Ratifikation.²⁹⁶

293 Taşdelen, *The Return of Cultural Artefacts* (2016), 104.

294 Zum 18.03.2020 haben lediglich neun afrikanische Staaten die UNIDROIT Konvention ratifiziert.

295 Abd El Wahed, *The 1995 UNIDROIT Convention*, in: *ULR* 8, Nr. 1/2 (2003), 529.

296 Shyllon, *The Recovery of Cultural Objects*, in: *ULR* 5 (2000), 219–241.

Auch auf regionaler Ebene wird durch völkerrechtliche Abkommen versucht, den illegalen Handel mit Kulturgütern einzudämmen. So etwa mit der Konvention von San Salvador aus 1976 zwischen einer großen Zahl der amerikanischen Staaten oder mit dem Übereinkommen vom Europarat zum Schutz archäologischen Kulturguts 1969 über den Schutz des archäologischen, historischen und künstlerischen Erbes.²⁹⁷ Eigene Rückga-beansprüche enthalten diese Verträge jedoch grundsätzlich nicht.

Für koloniale Erwerbungsverfahren bildet die fehlende Rückwirkung der Rechtsinstrumente abermals die Schranke, welche die Wirksamkeit dieser Abkommen für koloniale Kontexte hemmt. Um mit Hilfe des internationalen Privatrechts die gerichtliche Prozessführung zu einem effektiven Mittel der Geltendmachung von Restitutionsforderungen aus kolonialen Kontexten zu machen, bedürfte es gesetzlicher Reformen, die offene Fragen des internationalen Privatrechts und die Berücksichtigung ausländischen öffentlichen Rechts klären.²⁹⁸ Als Leitlinie müsste dabei gelten, dass moralisch bedenkliche Vorgänge nicht durch die Gegebenheiten der Rechtslage abgeschirmt werden, sondern rechtliche Prinzipien und Kategorien geschaffen würden, die es vermögen, jenes moralische Unbehagen auch juristisch einzufangen. Dies hätte den Vorteil, dass in Gerichtsprozessen ein Recht durchgesetzt werden könnte und dieses von der einstigen Kolonialmacht und ihrer gegenwärtigen Rechtsordnung anerkannt würde, anstelle von ihrem politischen *goodwill* bei Restitutionsforderungen abhängig zu sein. Dazu wäre es gleichzeitig nötig, Regelungen zu Verfahrenskosten zu treffen, um eine solche Rechtsverfolgung nicht durch monetäre Hürden zu erschweren. Auf diese Weise würde insbesondere auch ein wirksamer Hebel geschaffen, mit dem ehemalige Kolonien politische Verhandlungen über Restititionen drängen könnten.²⁹⁹

5. „New Wars“ und die Herausforderungen der Dekolonisation

Seit der Einführung des Begriffs von Mary Kaldor versteht man unter „New Wars“ neue Konfliktformen, die sich auf verschiedene Weise von

297 OAS, Convention on the Protection of the Archeological, Historical, and Artistic Heritage of the American Nations, AG/RES. 210 (VI-O/76) (16.06.1976); Europäisches Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes, SEV Nr. 66 (06.05.1969), (revidiert 1992, SEV Nr. 143).

298 Jayme, Globalization in Art Law, in: VJTL 38, Nr. 2 (2005), 927–945; Symeonides, A Choice-of-Law Rule, in: VJTL 38, Nr. 2 (2005), 1177–1198.

299 Strother, Resolving Cultural Property Disputes, in: HNL 19 (2014), 335–376.

den traditionellen Staatenkriegen unterscheiden.³⁰⁰ Sie heben sich von „Old Wars“ dadurch ab, dass sie im Namen bestimmter Identitäten, Ethnien oder ähnlicher Gruppen geführt werden. Damit gehen neue hybride Akteure, neue Mittel der irregulären Kriegsführung, sowie neue Formen der Finanzierung einher.³⁰¹

Ausgangspunkt für die Theoretisierungsbemühungen war für Mary Kaldor der Balkankrieg der 1990er Jahre. Zwar wird immer wieder Kritik an dieser Konzeptualisierung laut,³⁰² doch Kaldors Theorie macht anschaulich, welchen Herausforderungen Kulturgüter und das Kulturerbe in aktuellen Konfliktsituationen begegnen.³⁰³ Ein bedeutender Aspekt „Neuer Kriege“ ist es, dass sie im Namen von Identitäten geführt werden. Mit dieser theoretischen Grundlage lässt sich erklären, weshalb heute religiöse und kulturelle Stätten besonders oft im Fadenkreuz von Angriffen stehen.

Wie Mary Kaldor zu Recht betont, bedeutet der Fokus auf „Kultur“ jedoch nicht, dass politisch-strategische oder ökonomische Erwägungen in dieser neuen Logik keine Rolle mehr spielten. Vielmehr ginge es um die grundsätzlichen Implikationen dieser neuen Konfliktmuster, damit man ihnen besser begegnen könne.³⁰⁴ Auch die Herausforderungen für die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht lassen sich mit diesem analytischen Instrumentarium adäquater verstehen. Kaldors Narrativ bietet dabei Anknüpfungspunkte, die Transformation des „Zivilisationsdiskurses“ in der Verwaltung von Kultur in der Gegenwart besser zu verstehen.

Besonders zwei Merkmale der Neuen Kriege betreffen das Kulturerbe und die Kulturgüter in dieser aktuellen Konstellation. Erstens sind die neuen Kriegsakteure keine Staaten, es handelt sich bei ihnen in der Regel um organisierte und gewaltbereite Gruppierungen, die auf neue Finanzquellen angewiesen sind. Aufgrund des Mangels staatlicher Einnahmequellen aus Steuern oder ähnlichen Mitteln muss die Finanzierung der Konflikte über andere Quellen erfolgen.³⁰⁵ So wird ein großer Teil des Finanzbedarfs aus dem Erlös der Verkäufe von Kulturgütern gedeckt, wie dies im

300 Kaldor, *New and Old Wars* (1999).

301 Chinkin/Kaldor, *International Law and New Wars* (2017), 5–19.

302 Siehe exemplarisch Berdal, *The ‘New Wars’ Thesis Revisited*, in: Strachan/Scheipers (Hg.), *The Changing Character of War* (2011), 109–33; Mellow, *Review Article*, in: *EJIR* 16, Nr. 2 (2010), 297–309.

303 Siehe für eine Diskussion gegenwärtiger Entwicklungen auch O’Keefe/Wegener/Danti/Gerstenblith/Hamoudi, *Protecting Endangered Cultural Heritage*, in: *Proceedings 110th ASIL Meeting 214* (2017), 97–114.

304 Kaldor, *In Defence of New Wars*, in: *Stability* 2, Nr. 1 (2013), 1–16 (3).

305 Chinkin/Kaldor, *International Law and New Wars* (2017), 16.

Konflikt in Syrien und dem Irak durch den sogenannten „Islamischen Staat“ im großen Stil praktiziert wurde. Ermöglicht werden diese Wege der Terrorfinanzierung nicht zuletzt durch die Nachfrage in Europa und Nordamerika, wobei diese Gegenstände häufig über den Schwarzmarkt in Auktionshäuser solcher Länder gelangen.³⁰⁶ Ein Problem, das bisher kaum wirksam eingedämmt werden konnte und Interpol bereits seit Jahren beschäftigt.³⁰⁷

Der zweite und wesentlich öffentlichkeitswirksamere Aspekt sind die demonstrativen Zerstörungen von Kulturgütern und Kulturerbestätten. Neben den zahlreichen Verwüstungen von Museen, Tempelsprengungen und Plünderungen durch den „Islamischen Staat“ wurden auch schon zuvor in Mali die Welterbestätte in Timbuktu zerstört und in Afghanistan die berühmten Buddha-Statuen von Bamiyan pulverisiert.³⁰⁸ Die Parallelen zu den ikonoklastischen Praktiken in Frankreich im Zuge der Revolution 1789 kommen nicht von ungefähr, wie Pankaj Mishra gezeigt hat.³⁰⁹ Die Dynamiken, die durch langjährige Unterdrückung freigesetzt werden, materialisieren sich oft in Gewalt gegen Symbole und Repräsentationen der herrschenden Ordnungen. Solche Zerstörungen sind nicht mehr bloß ein Nebeneffekt von Kriegshandlungen.

Dass der internationale Schutzstatus als Welterbe dabei auch ein zusätzlicher Anreiz zur Verwüstung sein kann, zeigt der Fall von Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Die Zerstörungen in Timbuktu wurden aufwendig geplant und inszeniert, sowie von den Medien begleitet.³¹⁰ Unter dem Beweismaterial findet sich auch ein Video von Al Mahdi selbst, der während der Geschehnisse den Welterbestatus und die UNESCO eigens hervorhebt und spöttisch kommentiert:

It's probably the oldest mosque here in town, and is considered a heritage site [...] a World Heritage Site. There are so many rumours relating to these shrines [...]. Those UNESCO jackasses – [...] they think

306 Drennan, *The Black Market Battleground*, in: *Foreign Policy* (17.10.2014), URL: <http://foreignpolicy.com/2014/10/17/the-black-market-battleground/> [31.07.2020]; Wessel, *Das schmutzige Geschäft mit der Antike* (2015), 37.

307 Campbell, *The Illicit Antiquities Trade*, in: *IJCP* 20, Nr. 2 (2013), 113–153.

308 Lostal, *International Cultural Heritage Law* (2017); Lostal/Hausler/Bongard, *Armed Non-State Actors and Cultural Heritage*, in: *IJCP* 24, Nr. 4 (2017), 407–427.

309 Mishra, *Das Zeitalter des Zorns* (2017).

310 *The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi*, ICC-01/12–01/15 (27.09.2016), para 78.

that this is heritage. Does ‘heritage’ include worshipping cows and trees?³¹¹

Auf diese Weise setzt Al Mahdi sein Handeln auch in Beziehung zu einem globalen völkerrechtlichen Referenzrahmen.³¹² Besonders der koloniale Kontext fügt dem noch eine weitere Ebene hinzu. So fanden die jüngsten Bilderstürme des „Islamischen Staats“ in Syrien und im Irak mit mehrfachen Bezugnahmen auf das berühmte „Sykes-Picot Abkommen“ zwischen Frankreich und Großbritannien statt.³¹³ Darin wurden noch während des Ersten Weltkriegs 1916 die Teilung und die Grenzen der Staaten Syrien und Irak vereinbart.³¹⁴ Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs unterstellte der Völkerbund die Länder Syrien und Libanon als Mandatsgebiet der Französischen Republik, während Großbritannien das Gebiet der drei einstigen osmanischen Provinzen Bagdad, Basra und Mosul unter dem Namen Mesopotamien zur Verwaltung erhielt. Bezugspunkte auf diese Vergangenheit waren in den Propagandavideos des „Islamischen Staats“ allgegenwärtig. Wie bereits dargestellt, ist die Geschichte der Verwaltung von Kultur in diesen Gebieten besonders von Aneignungen und der Herrschaft europäischer und nordamerikanischer Wissenschaftler geprägt.³¹⁵

So eine Geschichte hat etwa auch das im Jahr 2015 zum ersten Mal vom „Islamischen Staat“ eingenommene Tadmur, besser bekannt unter dem Namen Palmyra.³¹⁶ Bis um 1930 lebte die arabische Bevölkerung der Stadt noch innerhalb der Tempelmauern jener gesprengten Tempelanlagen. Zu jener Zeit siedelten jedoch europäische Forscher die Einwohner ab und das Gebiet wurde von den Archäologen bestmöglich zugänglich gemacht. Es wurden alle Gebäude arabischer Bauart innerhalb des Tempels abgetragen, um den antiken Zustand wieder zum Vorschein zu bringen.³¹⁷ Die verabscheuungswürdigen Zerstörungen des „Islamischen Staats“ und seiner Parteigänger legen eine Deutung dieser Akte als hochsymbolische Beseitigung der Spuren westlicher Wissenschaft und deren Herrschaft nahe. Ein weiterer eindrucksvoller Beleg für eine anti-imperiale Stoßrichtung der

311 Ibid., para 46.

312 Dieses Phänomen der „power of violation“ wird auch beschrieben von Kennedy, *A World of Struggle* (2016), 173.

313 Siehe dazu bereits Spitra, *Discovering, Protecting, Destroying*, in: *IWMpost* 119 (2017), 7f.

314 Mazower, *Governing the World* (2012), 168.

315 Siehe Kapitel V.3.

316 Greenhalgh, *Syria’s Monuments* (2016), 409ff.

317 Stucky, Henry Seyrig, in: Trümpler (Hg.), *Das große Spiel* (2008), 505–511.

Gewalt gegen Kulturgüter war die in der als europäisch verstandenen Institution des Museums gefilmte Verwüstung von Kulturgütern in Mosul.

Ebenso weist die Sprengung der Buddha-Statuen von Bamiyan durch die Taliban einen ähnlichen Kontext auf. Das Monument hatte zum Zeitpunkt der Zerstörung zwar nicht den Weltkulturerbestatus, Hauptgrund dafür war die mangelnde Nominierung durch die afghanische Regierung.³¹⁸ Ausgangspunkt für die Zerstörung 2001 war ein Edikt des Mullahs Mohammed Oman, der die Sprengung der Buddha-Statuen aus religiösen Gründen anordnete. Ein Gesandter der Taliban rechtfertigte die Sprengung jedoch als eine

[...] reaction of rage after a foreign delegation offered money to preserve the ancient works at a time when a million Afghans faced starvation.³¹⁹

Die angeführte Rechtfertigung stützt sich darauf, dass die Erhaltung von antiken Statuen die Weltgemeinschaft eher interessieren und zum Handeln bewegen würde als die Bekämpfung des Hungers in der Region. Außerdem hat kurz zuvor das Metropolitan Museum in New York angeboten, die Buddha-Statuen aufgrund der Bedrohungslage vor Ort zu kaufen und in die USA zu bringen.³²⁰ Die Sprengung kann daher – ohne dass der Akt dabei an Grausamkeit und Verurteilungswürdigkeit einbüßt – auch als Aufschrei gedeutet werden, um die internationale Aufmerksamkeit auf die Notlage der Nation zu lenken.³²¹

Dies funktioniert über die neue globale Skandalisierung der Zerstörungen von Kulturgütern und des Kulturerbes. Auch die völkerrechtlichen Instrumente zum Schutz des Weltkulturerbes und der Kulturgüter tragen zum großen medialen Echo solcher Verwüstungen bei – geht mit den Vernichtungen doch stets ein benennbarer Bruch des Völkerrechts einher.³²² Es werden mit dem internationalen Strafrecht und einer ausgeweiteten

318 Francioni/Lenzerini, The Destruction of the Buddhas, in: EJIL 14, Nr. 4 (2003), 619–651.

319 Zitiert nach Meskell, Negative Heritage and Past Mastering, in: AQ 75, Nr. 3 (2002), 557–574 (563).

320 Rashid, After 1,700 years, in: The Telegraph (12.03.2001), URL: <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/afghanistan/1326063/After-1700-years-Buddhas-fall-to-Taliban-dynamite.html> [31.07.2020].

321 Meskell, Negative Heritage and Past Mastering, in: AQ 75, Nr. 3 (2002), 557–574 (563).

322 Francioni/Lenzerini, The Destruction of the Buddhas, in: EJIL 14, Nr. 4 (2003), 619–651.

Konzeption des Begriffs „Genozid“ auch neue völkerrechtliche Abhilfen in diesen Zusammenhängen diskutiert und teilweise auch angewendet.³²³

So wurde im Herbst 2016 Al Mahdi für die Zerstörung Timbuktus vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) verurteilt.³²⁴ Es war das erste Urteil des IStGH, das allein aufgrund der Zerstörung von Kulturgütern und von Weltkulturerbe erfolgte.³²⁵ Die strafrechtliche Verfolgung zur Vorbeugung von Kulturgutzerstörungen fand schon mit dem Zweiten Protokoll der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten Eingang in ein völkerrechtliches Vertragswerk.³²⁶ Die Entscheidung des IStGH umfasste jedoch darüber hinaus eine Kompensation als Schadenersatz für den Wiederaufbau, den wirtschaftlichen Schaden und den moralischen Schaden durch die Zerstörung des Weltkulturerbes. Dabei wurden nicht nur die lokale Bevölkerung und die Einwohner und Einwohnerinnen Malis als beeinträchtigte Gruppen identifiziert, sondern auch die internationale Gemeinschaft, da es sich um eine Welterbestätte handelte.³²⁷ Ein Hinweis, der nicht nur auf das Durchdringen der Idee der Treuhandschaft im Völkerrecht hindeutet. Es bleibt auch die Frage zurück, wie und in welcher Form die internationale Gemeinschaft in solchen Fällen finanziell überhaupt adäquat entschädigt werden soll.³²⁸

Als zweites völkerrechtliches Konzept wurde in der juristischen Auseinandersetzung mit den neuen Konfliktstrukturen der kulturelle Genozid diskutiert. Der Internationale Gerichtshof (IGH) erörterte diesen insbesondere im Zuge der juristischen Aufarbeitung des Balkankriegs. Es wurde von Kroatien sowie von Bosnien und Herzegowina gegen Serbien vorgebracht, dass die systematische Vernichtung von kulturellen Stätten und von Kulturgütern während der Balkankriege einem Genozid entsprechen würde.³²⁹ Dieses Argument stieß beim IGH jedoch auf keine Resonanz.

323 Novic, *The Concept of Cultural Genocide* (2016).

324 *The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi*, ICC-01/12–01/15 (27.09.2016).

325 Casaly, *Al Mahdi before the ICC*, in: JICJ 14, Nr. 5 (2016), 1199–1220.

326 *Second Protocol to The Hague Convention of 1954*, (angenommen 26.03.1999, in Kraft 09.03.2004) 2253 UNTS 172.

327 *Reparation Order in the Case of The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi*, ICC-01/12–01/15–236 (17.08.2017), para 53.

328 Siehe auch Starrenburg, *Who is the Victim*, in: EJIL:Talk! (25.08.2017), URL: <https://www.ejiltalk.org/who-is-the-victim-of-cultural-heritage-destruction-the-reparations-order-in-the-case-of-the-prosecutor-v-ahmad-al-faqi-al-mahdi/> [31.07.2020].

329 *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, ICJ Reports 43–240 (26.02.2007), para 335–344.

Dass der Genozidbegriff nicht geeignet sei, diese Zerstörungshandlungen zu erfassen, wurde vor allem mit Verweis auf die Entstehungsgeschichte der UN-Genozidkonvention begründet, da diese Fälle bei der Texterstellung ausdrücklich diskutiert und im Endtext ausgespart wurden.³³⁰

Die Transformation des „Zivilisationsdiskurses“ in der Verwaltung von Kultur bringt damit auch neue Praktiken und Bezugnahmen auf Schutz und Verwaltungsmaßnahmen für Monumente, Kunstwerke und kulturelle Traditionen. Die neuen Strukturen der internationalen Beziehungen mit einer globalen Weltöffentlichkeit bilden den Rahmen für diese gegenwärtigen Entwicklungen, die nicht auf Anpassungen sondern auf Abgrenzungen hinauslaufen.³³¹

Dabei scheint Aufmerksamkeit eine der wichtigsten Ressourcen in diesem Diskurs zu sein – die Reichweite erstreckt sich durch die neuen Medien potenziell auf Bürgerinnen und Bürger aller Kontinente. Die Einbettung der Probleme in diesen theoretischen Rahmen soll jedenfalls helfen, die Schwächen, Herausforderungen und die Rollen des Rechts in diesen Situationen besser zu verstehen.

6. Ergebnis: Die Transformation der Verwaltung von Kultur im Völkerrecht

Im 19. und frühen 20. Jahrhundert trugen die normativen Ideen von Kultur und Zivilisation zur Entwicklung von Normen und Legitimationsstrategien der Aneignung des kulturellen Erbes anderer Völker bei. Das Völkerrecht wies damals in seiner Essenz diskriminierende Strukturen auf. In diesen Diskurs waren auch die kriegsvölkerrechtlichen Debatten jener Zeit eingelassen. Mit der Zwischenkriegszeit kam durch den Völkerbund eine internationale Institutionalisierung der intellektuellen Zusammenarbeit und der Mandatsverwaltung. Diese brachten wichtige Weichenstellungen für das neue völkerrechtliche Teilrechtsgebiet. Zugleich prägte die koloniale und imperiale Situation weiterhin die Rechtsentwicklung.

Seit dem Zweiten Weltkrieg haben sich die Struktur, Begriffe und Konzepte, mit denen Kultur, Kulturerbe und Kulturgüter im Völkerrecht diskutiert werden, tiefgreifend geändert, auch wenn sich gewisse Kontinuitätslinien fortführen lassen. Mit der Dekolonisation nach dem Zweiten Weltkrieg verlagerte sich die Dynamik. Das Bild des rechtlichen Fort-

330 Ibid., para 344.

331 Mit einem ähnlichen Impetus wurde der Begriff „Agonistik“ von Chantal Mouffe eingeführt. Siehe Mouffe, *Agonistik* (2014), 45.

schritts, welches mit der Zunahme an Rechtsvorschriften und Verhaltenskodizes einhergeht, wirkt daher zu Recht ansprechend, doch sind keineswegs alle Ungleichheiten und historischen Ungerechtigkeiten getilgt. Insbesondere die juristische Stille über die Kolonialzeit hallt weiterhin in den Foren des internationalen Rechts nach. Dennoch ist die Zeit ab 1945 durch eine wesentliche Transformation gekennzeichnet.

Beim Erstellen neuer völkerrechtlicher Rechtsinstrumente, wie bei der Welterbekonvention, verfolgten einige Organisationen und Staaten zwar Agenden, die auf möglichst viel Einfluss gegenüber den ehemaligen Kolonien ausgerichtet waren. Zugleich wurden diese völkerrechtlichen Verträge jedoch als universale Rechtsregime ausgestaltet. Dies führte letztlich dazu, dass einige westliche Staaten weitgehenden Befugnissen für internationale Institutionen wie der Welterbekommission widersprachen, da solche Eingriffe folglich auch reziprok in die eigene Souveränität unter den anwendbaren Konventionen hätten erfolgen können. Auf diese Weise tangierte die Welterbekonvention schließlich die staatliche Souveränität nur relativ sanft, jedoch verlagerte sich die postkoloniale Problematik auf andere Ebenen dieses Rechtsinstruments. Die Problematik mit der Konvention materialisierte sich etwa im Eurozentrismus in der Liste der Welterbestätten. Ergebnis dieser Entwicklung ist die zunehmende Politisierung des Kulturerbes in der Gegenwart und die Ausarbeitung einiger völkerrechtlicher Gegenstrategien. Insbesondere die Vertragsorgane der Welterbekonvention versuchen diesen mit einer Adaption der internen Governmentmechanismen zu begegnen.

Schon zu einem früheren Zeitpunkt nutzten Staaten, die ihre Unabhängigkeit im Zuge der Dekolonisierung erlangten, internationale Organisationen, um auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen. Besonders die Forderung nach Restitution jener kulturellen Objekte, die während des Kolonialismus verbracht wurden, war ein Punkt, der im Rahmen der UN-Generalversammlung regelmäßig adressiert wurde. Dies geschah jedoch nur mit überschaubarem Erfolg, und zu weiten Teilen sind die Bemühungen dieser Staaten aus dem kollektiven Gedächtnis verschwunden. Auch der über lange Zeit hinweg geringe Ratifikationsstatus des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut 1970 und der UNIDROIT-Konvention 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter zeigt den nach wie vor schwierigen Stand im Umgang mit Kulturgutrestititionen an.

Für die Rückgabe von Kulturgütern mit kolonialer Provenienz gibt es bis heute keinen effektiven multilateralen Rechtsrahmen. Zugleich wur-

den diese Fragen schon frühzeitig innerhalb völkerrechtlicher Institutionen thematisiert, ohne bisher aber das Momentum für den Erlass verbindlicher Regeln zu finden. Erfolgversprechend schienen bisher hingegen bilaterale Bemühungen um die Rückgabe von Kulturgüter und die Ausübung von Druck auf internationalen Foren. Regeln für den Umgang mit Kulturgütern aus kolonialen Erwerbungskontexten bildeten sich bisher vor allem durch autonome Normsetzung kultureller und internationaler Institutionen heraus. Diese können unter dem Begriff *soft law* zusammengefasst werden.

Eine andere Transformation des einstigen völkerrechtlichen „Kulturstandards“ ist in der Zeit nach 1945 mit Blick auf dekolonisierte Staaten wahrzunehmen. Die diskriminierenden Voraussetzungen für den Genuss völkerrechtlicher Rechte, wie sie das Völkerrecht zuvor formulierte, wurden zunehmend abgebaut, zugleich übersetzte sich die vormals auf völkerrechtlicher Ebene ausschließende Logik seit einiger Zeit in den innerstaatlichen Bereich. Die Rechte indigener Völker sind zu einem neuen Austragungsort der Teilhabe am Staat und zum Vokabular der (kulturellen) Selbstbestimmungsrechte geworden. Zumeist wurden nicht bindende völkerrechtliche Instrumente formuliert, welche die Stellung solcher Gruppen absichern sollten. Dabei spielt die Kultur als rechtlich normierte Kategorie zur staatlichen und internationalen Gewährung von Rechten für indigene Völker eine herausragende Rolle.

Diese Themen werden umso drängender, je mehr etwa in Folge der „New Wars“ – wie es beispielsweise durch den sogenannten „Islamischen Staat“ in Syrien und im Irak geschah – Kulturgüter eine wichtige Rolle als symbolische Ressource für Identitäten einnehmen und dadurch zum Ziel von gezielten Zerstörungen werden. Zugleich bilden Kulturobjekte eine bedeutende Finanzierungsquelle für Kampfgruppen in hybriden Konflikten. Genährt werden solche Tendenzen auch vom Verständnis des Kulturerbes als Global Commons oder eines gemeinsamen Kulturerbes der Menschheit. Die in diesen Begriffen mitschwingenden Ansprüche kommen heute ebenso in Selbstregulierungen von Museen wie den ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrats zum Ausdruck.³³² Dabei treten Museen vermehrt selbst ins politische Rampenlicht und werden Akteure auf der internationalen Bühne. In ihrem Selbstverständnis als Treuhänder des kulturellen Erbes kommt nicht nur ihr Auftrag, sondern auch ein Rechtfertigungsnarrativ der Restitutionspolitik zum Ausdruck.

332 Siehr, Museen und Codes of Ethics, in: BKR (2017/2018), 22–30.

Die breite analytische Perspektive auf die Verwaltung von Kultur zeigt, dass einige Staaten und internationale Organisationen seit der Dekolonialisierung versuchten, dem Völkerrecht in diesem Bereich eine neue Rolle zukommen zu lassen. War Völkerrecht zuvor durch den „Kulturstandard“ Orientierungs- oder Legitimationspunkt, um Verwaltungsregime für kulturelle Objekte zu installieren und zu begründen, wird es nun auch vermehrt zum Diskursort für emanzipatives Streben des globalen Südens. Diese Versuche werden jedoch auch von verschiedenen Seiten flankiert, so dass neben der normativen Neuausrichtung ehemals imperialer Verhältnisse auch ein neues Narrativ für die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht nötig geworden ist.

Die postkoloniale Geschichte der Verwaltung von Kultur ist mit diesem Kapitel und mit diesem Buch somit keineswegs abgeschlossen. Die Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass jeden Tag ein neuer Abschnitt zu dieser Erzählung hinzukommen kann. Das Verfolgen, Analysieren und Interpretieren neuer Entwicklungen auf diesem Gebiet wird daher auch in Zukunft die Aufgabe einer kritischen völkerrechtsgeschichtlichen Forschung und Lehre sein.

Epilog: Kulturverwaltung und die Zukunft der historischen Gerechtigkeit

Dieses Buch beabsichtigte das geschichtliche Selbstverständnis des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes zu hinterfragen und kritisch unter Berücksichtigung der (post)kolonialen Konstellationen umzudeuten. Die historisch-rechtliche Begründung von Restitutionsansprüchen an Kulturgütern aus kolonialen Erwerbungskontexten war kein vordringliches Anliegen dieser Studie. Dennoch ergeben sich aus der Geschichte dieses völkerrechtlichen Teilgebiets unweigerlich Anknüpfungspunkte für juristische Argumentationsketten. So drängt sich etwa die Anwendung des Gleichgewichtsgedankens, der nach der französischen Hegemonie über Europa beim Wiener Kongress zur Grundlage der Rückführung von Kunstwerken wurde, als Instrument für die ehemals kolonisierten Staaten auf.¹

Genauso bietet die Diskussion über die Rolle des intertemporalen Völkerrechts für Rückgabeansprüche Raum dafür, die damaligen Schutzzwecke der kriegsvölkerrechtlichen Normen im 19. Jahrhundert einzubeziehen.² Die Absage an das Beuterecht des Siegers, die Unverletzlichkeit der Güter souveräner Herrscher oder die Pflichten von Okkupanten zeigen, dass hier bereits relativ früh ein ausdifferenziertes Verständnis in der Völkerrechtswissenschaft bestand. Eine solche Herangehensweise an die Geschichte war für dieses Buch jedoch nur von untergeordnetem Interesse.

Auf die komplexen Fragen, wie die Aufarbeitung der kolonialen Geschichte für diesen Teilrechtsbereich aussehen soll, bloß mit „Restitution“ zu antworten, wird den vielschichtigen Anforderungen an eine historische Wiedergutmachung für die ehemaligen Kolonialterritorien und quasi-kolonialisierten Gebiete sowie Völker nicht gerecht. Zugleich wird sich eine aufrichtige Antwort ohne Restitutionskaum finden lassen. Ein Gerechtigkeitsdiskurs muss sich gesellschaftlich und rechtlich auf eine Weise materialisieren, die auch den problematischen ideengeschichtlichen und historischen Rahmen im Völkerrecht Rechnung tragen.

1 Siehe Kapitel II.3.c.

2 Siehe etwa Goldmann/von Loebenstein, Alles nur geklaut?, in: MPIL Research Paper Series 19 (2020), 1–26.

Der Beitrag dieser Studie besteht in der Analyse des Entstehens der Normen zur Verwaltung von Kultur im Kontext des Völkerrechts im 19. und 20. Jahrhundert. Sie sucht nach einem umfassenderen Verständnis dieser Geschichte und zeigt die vielfältigen Interessen, Konzepte und den Rechtspluralismus, die diesen Rechtsbereich geprägt haben. Der Fokus lag dabei auf dem kolonialen Geschehen, der ideengeschichtlichen Entwicklung von Konzepten und ihrer globalen Verbreitung sowie der grundsätzlichen Rolle des Rechts für die Geschichte dieses Teilrechtsgebiets.

Die Regeln, die dabei innerhalb der letzten zwei Jahrhunderte entstanden sind, erfüllten zumindest drei unterschiedliche Zwecke: Erstens diente die Rechtsform – insbesondere in den Kolonien und Mandatsgebieten – der Legitimierung von Aneignungen des kulturellen Erbes in diesen Regionen. Zugleich schrieben diese Praktiken den „Kulturstandards“ in das internationale System ein und beförderten damit imperiale Interessen. Das Recht bildete dafür einen wichtigen Bestandteil und lieferte in vielen Fällen die Sprache dieser Diskurse. Dies ist mit ein Grund für die schwierige juristische Durchsetzung von Restitutionsforderungen heute, die auf die Rückgabe von Objekten mit kolonialer Erwerbungs geschichte gerichtet sind.

Zweitens führte diese Dynamik auch dazu, dass Staaten in der (Semi-)Peripherie Rechtskodifikationen zur Verwaltung von Kultur als Beleg für den eigenen „Zivilisationsgrad“ erstellten. Kulturinstitutionen nach westlichem Vorbild wurden genauso gegründet wie das eigene kulturelle Erbe für die europäische Wissenschaft zugänglich gemacht. Rechtliche Normen ordneten mitunter diese Vorgänge, und teilweise waren westliche Forscher auch an der Erstellung eines juristischen Rahmens zur Kulturverwaltung beteiligt, wie dies im Osmanischen Reich der Fall war. Die globale Verbreitung der Rechtskonzepte profitierte von dieser kolonialen Praxis.

Drittens konnten Normen zur Verwaltung von Kultur jedoch auch eine nationalistische und, insbesondere in ehemals kolonisierten Ländern, eine anti-koloniale Stoßrichtung haben. Eine Reihe solcher Regelungen wurden um die 1930er Jahre im Irak, Persien und China erlassen. Das kulturelle Erbe wurde dort als Ausdruck der eigenen Identität betrachtet. Dies äußerte sich rechtlich in Form einer restriktiven Gesetzgebung und Praxis gegenüber westlichen Forschern, Archäologen oder Kunsthändlern bei der Gewährung des Zugangs zu solchen Objekten.

Wie aus diesen kurzen Episoden bereits hervorgeht, kann die Geschichte dieses rechtlichen Teilgebiets ohne die koloniale sowie imperiale Konstellation nicht vollständig erfasst werden. Allein die Betrachtung der drei verschiedenen Phänomene zeigt, wie stark der heute oftmals als „Kulturgüter-

schutz“ bezeichnete Teilrechtsbereich in seiner Geschichte mit dem „zivilisatorischen“ Projekt Europas verflochten war und in mancher Hinsicht auch heute noch ist. Wer daher heute zum Schutz von Kultur die Einführung neuer (völker)rechtlicher Instrumente fordert, findet sich in einer ambivalenten Geschichte mit einer kolonialen Tradition und postkolonialen Gegenwart wieder. Dies macht die postkoloniale Perspektive auf diese juristische Teildisziplin auch so bedeutend.

Die völkerrechtliche Verrechtlichung des Kulturgüterschutzes verlief seit dem 19. Jahrhundert weder linear, noch ist sie einseitig positiv oder negativ zu bewerten. Sie bedeutete jedenfalls einen Schritt hinein in die Artikulation normativer Vorstellungen von Kultur, die im Recht einen Ausdruck fand. Der Gedanke des Schutzes entfaltete auch eine hegemoniale Wirkung. Kaum ein Bereich des Völkerrechts geriert sich seither einerseits so universal und kosmopolitisch, ist aber andererseits so stark ambivalent besetzt und umstritten.

Wie soll man angesichts dieser Ambivalenz heute mit der kolonialen und imperialen Vergangenheit des Weltkulturerbes umgehen? Eigene Diskurse in der Global Justice-Literatur setzen sich seit einigen Jahren mit Fragen der *Ethics of Cultural Heritage* auseinander.³ Dabei werden nicht nur Argumente zur Restitution von Kulturgütern abgewogen, sondern auch Fragen der kulturellen Aneignung oder der begrifflichen Abgrenzung von „Kulturerbe“ oder „Kulturgut“ diskutiert.

So vielfältig die postkolonialen Herausforderungen der Verwaltung von Kultur auch sind, Ziel aller Bemühungen muss sein, auf Normen, Institutionen und ein Verständnis hinzuwirken, die gemeinsam eine Neuausrichtung der Debatten über die historische Gerechtigkeit bewirken. Dies benötigt als Grundlage einen interdisziplinären Austausch und vor allem die Einbeziehung der betroffenen Menschen und Gesellschaften. Dieses Buch beteiligt sich an diesem Dialog mit dem Entwurf eines neuen Narrativs für die Geschichte von Kultur und Kulturgütern im Völkerrecht. Zugleich haben die letzten Jahre gezeigt, dass das Schicksal dieser Artefakte es auch vermag, breitere Diskussionen über den europäischen Kolonialismus und Imperialismus loszutreten. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Rechtswissenschaft diesen Herausforderungen in Zukunft vermehrt stellt und zu einem breiteren gesellschaftlichen Diskurs über diese Themen beitragen wird.

3 Matthes, *The Ethics of Cultural Heritage*, in: SEP (2018), URL: <https://plato.stanford.edu/entries/ethics-cultural-heritage/> [31.07.2020].

Zusammenfassung

Die wesentliche Innovation dieser Arbeit liegt im konzeptionellen Erschließen der Bedeutung des (post)kolonialen Kontexts für die Geschichte des Kulturgüterschutzrechts. Sie beruht dabei einerseits auf einer neuen Interpretation eines umfassenden Quellenmaterials und andererseits auf der Einbettung in aktuelle theoretische Diskurse. Das Ergebnis ist eine Erzählung, welche die unterschiedlichen Entstehungsweisen der Normen in kolonialen oder imperialen Konstellationen berücksichtigt und auf ihre Verbindung zum völkerrechtlichen „Zivilisationsdiskurs“ des 19. und 20. Jahrhunderts hinweist. Dieser Ansatz wird begrifflich als „Verwaltung von Kultur“ bezeichnet, um ihn von bestehenden Geschichten des Kulturgüterschutzes zu unterscheiden.

Nur „Kulturstaaten“ galten nach der damaligen Völkerrechtslehre als Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten. Die Vorschriften zur Verwaltung von Kultur waren für viele Staaten Instrument und Bezugspunkt, um sich an diesem Diskurs zu beteiligen. Ebenso sahen sich die Kolonialmächte und Imperien als Ausfluss dieses Diskurses ermächtigt, rechtliche Normen zu definieren, um die Aneignung von Kulturgütern zu legitimieren. Der rechtliche „Schutz“ von Kulturgütern bedeutete immer auch eine generelle Bezugnahme auf Kultur und ihre Verwaltung im Völkerrecht.

Die traditionellen Narrative zur Entstehung dieses Rechtsbereichs legen hingegen nahe, dass sich die Normen auf internationaler Ebene vor allem im 19. Jahrhundert durch Kodifikationsbemühungen um das Kriegsvölkerrecht herausgebildet haben und sich seither kontinuierlich entwickelten. Eine solche Historiographie perpetuiert eine Fortschrittserzählung, welche nur in seltenen Fällen die zeitgenössische Völkerrechtsdoktrin und die postkoloniale Situation des Völkerrechts berücksichtigt. Demgegenüber analysiert die vorliegende rechtshistorische Studie die Zeit seit der Französischen Revolution von 1789 bis zum Erscheinen der völkerrechtlichen Instrumente des 21. Jahrhunderts. Es werden dabei jene Normenkomplexe betrachtet, die sich in Verbindung oder Bezugnahme auf den völkerrechtlichen Kulturstandard ausbildeten und das kulturelle Erbe regelten. Dieser Fokus lässt die in vielen Geschichten als neutral beschriebenen Zwecke des Rechts, die Kultur und ihre Erzeugnisse zu schützen, zumindest als ambivalent erscheinen.

Die Zeit um die Französische Revolution und den Wiener Kongress brachte einen Umbruch, der weitreichende Folgen für das Verständnis von Kultur, nationaler Identität und Universalismus hatte. Das Recht wurde in jener Epoche zu einem Instrument der Zerstörung und der Aneignung einer großen Anzahl von Denkmälern, Monumenten und Kunstwerken. Dies weist Ähnlichkeiten mit den Dynamiken während des europäischen Kolonialismus auf. Zugleich wurden aber auch rechtliche Argumente formuliert und Debatten geführt, die sich gegen diese Vorgänge gerichtet haben. Die Völkerrechtler waren in der damaligen Zeit eine führende Stimme in diesem kritischen Diskurs. Daher überrascht es umso mehr, dass vor allem politische Argumente wie der Gleichgewichtsgedanke beim Wiener Kongress herangezogen wurden, um die Restitutionsen nach den napoleonischen Kunstraubzügen zu begründen.

Im Anschluss an die Ereignisse beim Wiener Kongress begann im „langen“ 19. Jahrhundert eine internationale Debatte in der Völkerrechtswissenschaft, die sich mit der Stellung von Kunstwerken oder Monumenten – so der damalige Sprachgebrauch – beschäftigte. Der völkerrechtliche Kulturstandard spielte dafür eine bedeutende Rolle und diente mitunter auch als juristische Argumentationsfigur. Diese Zeit markierte auch den allgemeinen Aufstieg und Einzug des „Zivilisationsdiskurses“ in die Völkerrechtswissenschaft. Dies ging einher mit der Ausbreitung rechtlicher Normen, die sich auf das kulturelle Erbe bezogen. Außerdem brachte der tradierte Eurozentrismus des Völkerrechts mannigfaltige wissenschaftliche Ideen hervor, welche die Theorien über die internationale kulturelle Zusammenarbeit prägten. Diese Doktrinen bildeten die intellektuelle Grundlage für viele europäische Interventionen in kulturelle Belange auf dem ganzen Globus. Zur selben Zeit fingen (semi-)periphere Staaten an, die Verrechtlichung kultureller Beziehungen als Instrument zu mobilisieren, um emanzipatorisch am „Zivilisationsdiskurs“ teilzunehmen. Dies wurde vorwiegend durch den Erlass neuer Gesetze zur Verwaltung des kulturellen Erbes, die Einführung neuer nationaler Kulturinstitutionen und durch kulturelle Kooperationen mit „zivilisierten“ Staaten erreicht.

Der Erste Weltkrieg setzte diesen Entwicklungen kein Ende, sondern brachte neue internationale Institutionen hervor, die zumindest teilweise als die Fortsetzung einer imperialen Ordnung charakterisiert werden können. Der Völkerbund und seine Organisation des Mandatssystems sowie der intellektuellen Zusammenarbeit wurden zu den Schauplätzen dieser Entwicklungen. In manchen Staaten wurde das Kulturerbe zum Austragungsort imperialer und nationaler Interessenskonflikte. Dies war insbesondere der Fall in ehemals kolonisierten Ländern. Kolonialmächte erstell-

ten in der Zwischenkriegszeit auch eine Reihe neuer Rechtsrahmen für den Zugriff auf das kulturelle Erbe ihrer Kolonien. In dieser Zeit wurden auch neue Begriffe wie „Kulturgut“ und ein neues Verständnis von „Schutz“-Konzepten geprägt. Auch wenn sich diese Konzepte vorläufig nicht durchzusetzen vermochten, wurden in dieser Epoche wichtige Weichen gestellt. Ebenso wurden einige völkerrechtliche Kodifikationsentwürfe ausgearbeitet, die noch von kolonialen Vorstellungen geprägt waren.

Dies änderte sich auch nicht abrupt nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Einsetzen der Dekolonisierungära. Vielmehr setzt sich die Dynamik der diskriminierenden Mechanismen bis heute fort, so etwa in den Diskursen um die „New Wars“, um die Kultur indigener Völker und um die Restitutionsforderungen von Kulturgütern aus kolonialen Erwerbungskontexten – den aktuellen Herausforderungen des Völkerrechts in diesem Bereich. Vor allem die Restitutionsdiskurse künden von einer Vielzahl an Versuchen, das Recht als Instrument zur Beseitigung der kolonialen Ungerechtigkeiten einzusetzen. Die Vereinten Nationen bildeten ebenso wie die UNESCO ein Forum für diese Bemühungen. Bezeichnend für die gegenwärtige Lage scheint es jedoch zu sein, dass es die autonomen Selbstregulierungen (*soft law*) von Museen und anderen kulturellen Institutionen sind, die in den Debatten aktuell die meiste Aufmerksamkeit erhalten.

Dennoch wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten neue völkerrechtliche Verträge geschlossen, Erklärungen abgegeben und Guidelines erstellt, die um eine Neuausrichtung des Rechtsbereichs und eine globale Herangehensweise bemüht sind. Dies schlägt sich in jüngeren Rechtskonzepten wie dem „Weltkulturerbe“ oder dem „immateriellen Kulturerbe“ nieder, jedoch auch generell in einer neuen Rolle des Völkerrechts als Diskursort eines emanzipativen Strebens des globalen Südens. Die vorliegende Studie hofft, mit ihrer historisch-kritischen Analyse dieses Rechtsbereichs zu diesen und künftigen Entwicklungen positiv beizutragen.

Summary

The main conceptual innovation of this work is to explain the significance of the (post)colonial context for the history of cultural property protection laws. The work is based on a new interpretation of comprehensive source materials and seeks to embed this research in current theoretical discourses. The result is a narrative that takes into account the different ways in which norms have developed in colonial or imperial constellations and it points out their connection to the "discourse of civilization" under international law. This approach is conceptually designated as the "administration of culture" in order to distinguish it from existing histories of cultural property protection.

According to the international legal doctrine of the 19th and first half of the 20th century, only "civilized states" were considered holders of rights and duties under international law. For many states, the laws governing the administration of culture were the instrument and reference point for participating in this discourse. Likewise, the colonial powers and empires of the 19th and 20th centuries saw themselves entitled by this discourse to define legal norms to legitimize the appropriation of cultural assets. The legal "protection" of cultural assets has always implied a general reference to culture and its administration in international law.

The traditional narratives about the origins of this area of law suggest that the norms at the international level were formed primarily in the 19th century by codification efforts concerning the laws of war and have developed continuously since then. Such a historiography perpetuates a narrative of progress that only rarely takes into account contemporary international legal doctrine and the postcolonial situation of international law. In contrast, this legal-historical study analyzes the period from the French Revolution of 1789 until the appearance of modern instruments of international law in the 21st century. It examines the norms that developed in connection with or reference to the "standard of civilization" under international law and that regulated cultural heritage. This perspective makes the purpose of protecting culture and its manifestations, described in many histories as neutral, seem at least ambivalent.

The period of the French Revolution and the Congress of Vienna brought a radical change that had far-reaching consequences for the understanding of culture, national identity and universalism. During this time,

the law became an instrument of destruction and appropriation of a large number of monuments and works of art. This resembles dynamics of European colonialism. At the same time, legal arguments were formulated to criticize these events and international lawyers were a leading voice in these debates. It is therefore all the more surprising that political arguments, such as the idea of balance of power, were used at the Congress of Vienna to justify the restitutions.

In the "long" 19th century, following the events at the Congress of Vienna, an international debate began in the field of international law, which discussed the status of works of art or monuments – as they were named in the legal language at the time. The standard of civilization of international law played an important role in this debates and sometimes also served as a legal argumentation figure. This period also marked the general rise and entry of the "discourse of civilization" into the science of international law. This went hand in hand with the spread of legal norms relating to cultural heritage. In addition, the traditional Eurocentrism of international law produced various scientific ideas that shaped the theories of international cultural cooperation. These doctrines formed the intellectual basis for many European interventions in cultural matters around the globe. At the same time, (semi-)peripheral states began to mobilize the juridification of cultural relations as an instrument to participate emancipatorily in the "discourse of civilization". This was mainly achieved by the enactment of new laws for the administration of cultural heritage, the introduction of new national cultural institutions and cultural cooperations with Western states.

The First World War did not put an end to these developments, but rather brought forth new international institutions that can be characterized, at least in part, as the continuation of an imperial order. The League of Nations and its organization of the mandate system and intellectual cooperation became an important forum for these developments. In some states, cultural heritage has become the arena to express imperial and national conflicts of interest. This was especially the case in formerly colonized countries. Colonial powers also established a number of new legal frameworks for access to the cultural heritage of their colonies in the inter-war period. In this changed environment, law took on an important role. New terms and concepts, such as "cultural property" and a new understanding of "protection", were also coined at that time. Even though many ideas were not yet able to establish themselves, important conceptual change was experienced in this epoch. Likewise, some drafts were prepared

for the codification of this area of international law, however, they were still shaped by colonial ideas.

This did not change abruptly after the Second World War and the beginning of the decolonization era. Rather, the dynamics of discriminatory mechanisms continue to this day, for example in the discourses on the "New Wars", on the rights of Indigenous peoples, and on the restitution claims of cultural assets from colonial contexts – the current challenges of international law in this area. The restitution discourses in particular document the attempt to use law as an instrument to redress colonial injustices. The United Nations and the UNESCO provided forums for these efforts. However, the current legal debates seem to be characterized more by the autonomous self-regulations (soft law) of museums and other cultural institutions.

Nevertheless, in recent years and decades, new international treaties have been concluded, declarations have been made and guidelines have been drafted, all of which are aimed at reorienting this field of law and taking a more global approach. This is reflected in new legal concepts such as "world cultural heritage" or "intangible cultural heritage", but also in the new role of international law as a place of discourse for the emancipatory aspirations of the global South. This historical-critical analysis hopes to contribute positively to such a future development of this area of law.

Rechtsquellenverzeichnis

- Anmerkung: Sofern nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei zitierten Gesetzen und Verordnungen um österreichische oder deutsche Rechtsnormen. Bei allen anderen Rechtsnormtexten ist jenes Land in seiner gegenwärtigen Bezeichnung angegeben, in dem die Regulierung in Kraft gesetzt wurde.
- Accord de principe conclu entre le gouvernement de Sa Majesté Impériale le schah de Perse et le gouvernement de la République française au sujet de l'abolition de la convention franco-persane de 1900 relative au monopole des fouilles archéologiques, (18.10.1927) CXII LNTS 267.
- Arrête No. 207 Portant règlement sur les antiquités en Syrie et au Liban, in: Bulletin officiel des actes administratifs du Haut Commissariat 5, Nr. 8 (26.03.1926), 136–139.
- Belgien: Loi portant le Code de droit international privé, in: Moniteur belge, Nr. 269, 27.07.2004, 57344.
- Bolivien: Regimen legal de las ruinas de Tiahuanaco, de las existentes en las Islas de lago Titicaca y de todas las de la epoca incasica y anterior, 28.09.1906. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Bolivien: Regimes de Excavaciones en Tiahuanaco e Islas de Lago Titicaca, 11.11.1909. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Bolivien: Ley del Monumento Nacional, 05.08.1927. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Brasilien: Decree Law NB. Concerning the protection of the national historical and artistic heritage (translation), 25.11.1937. URL: https://en.unesco.org/sites/default/files/brazil_decreto_lei_25_30_11_1937_eng_tno.pdf [31.07.2020]
- Brussels Conference of 1874. Final Protocol. Signed at Brussels, 27 August 1874. Project of an International Declaration Concerning the Laws and Customs of War, in: Schindler, Dietrich/Toman, Jiří (Hg.), *The Laws of Armed Conflicts. A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents*. 3. Aufl. Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers, 2004, 21–28.
- Bundesgesetz vom 25.09.1923, betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz), BGBl. 533/1923.
- Bundesgesetz vom 04.12.1998 über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum (Kunstrückgabegesetz – KRK), BGBl. I Nr. 181/1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2009.

- Charter of the United Nations, (angenommen 26.06.1945, in Kraft 24.10.1945) 1 UNTS XVI.
- China, Executive Yuan: Rules Relating to the Participation of Foreign Academic Organization or Private Individuals in the Excavation of Relics, 16.03.1935. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- China, Executive Yuan: Rules Governing the Excavation of Relics, 16.03.1935. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- China, Minister of Interior: Regulations Governing Preservation of Scenic Resorts, Ancient Remains and Relics, 13.09.1928. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Convention concernant la concession du privilège des fouilles archéologiques en Afghanistan, (09.09.1922) CV LNTS 153.
- Convention concerning the Laws and Customs of War on Land and its Annex: Regulations Respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 18.10.1907, in Kraft 26.01.1910) 205 CTS 277.
- Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, (angenommen 16.11.1972, in Kraft 17.12.1975) 1037 UNTS 151.
- Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, (angenommen 14.05.1954, in Kraft 07.08.1956) 249 UNTS 240.
- Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage, (angenommen 17.10.2003, in Kraft 20.04.2006) 2368 UNTS 3.
- Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, (angenommen 14.11.1970, in Kraft 24.04.1972) 823 UNTS 231.
- Convention relative aux fouilles archéologiques de Delphes, in: France Archives, Ministère de l'Europe et des Affaires étrangères, Traités et accords de la France (04.02.1887), TRA18870007.
- Convention relative au privilège des fouilles à exécuter en Perse, in: France Archives, Ministère de l'Europe et des Affaires étrangères, Traités et accords de la France (12.05.1895), TRA18950049.
- Convention relative à la concession des antiquités de la Perse, in: France Archives, Ministère de l'Europe et des Affaires étrangères, Traités et accords de la France (30.10.1900), TRA19000021.
- Convention with respect to the Laws and Customs of War by Land and its Annex: Regulations respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 29.07.1899, in Kraft 04.09.1900) 187 CTS 429.
- Costa Rica: Decreto No. XXV. Crea una Oficina de Archivos Nacionales, 23.07.1881. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Costa Rica: El Congreso Constitucional de la República de Costa Rica. „Ley Numero 14“, 14.09.1923. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

- Covenant of the League of Nations, (angenommen 28.06.1919, in Kraft 10.01.1920) 225 CTS 195.
- Die britisch-französische ‚Entente Cordiale‘, 08.04.1904. Abkommen über Ägypten und Marokko, in: Grewe, Wilhelm G. (Hg.), *Fontes historiae iuris gentium: Quellen zur Geschichte des Völkerrechts*, Bd. 3/1. Berlin: Walter de Gruyter & Co., 1992, Nr. 62, 438.
- Die Verfassung des Deutschen Reiches, 11.08.1919, dtRGBl. Nr. 152, 1383–1418.
- Dominikanische Republik: Decree No. 4347 which declares Archaeological Objects Property of the State, 03.12.1903, Official Gazette Nr. 1522.
- Draft Cultural Agreement between the Republic of the United States of Indonesia and the Kingdom of the Netherlands, (27.12.1949) 69 UNTS 258.
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (dtBGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (dtBGBl. I S. 1643) geändert worden ist.
- El Salvador: Decreto de Fundacion de la Biblioteca Nacional, 01.07.1870, in: *El Constitucional, Periódico Oficial del Gobierno* (El Salvador) 1870, Bd. 4, Nr. 40.
- Erste Anordnungen des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste betr. den Schutz des Berufes und die Beraufsausübung der Kunst- und Antiquitätenhändler vom 04.08.1934.
- Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 01.11.1933, dtRGBl. I 1933, 797.
- Europarat: Europäisches Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes, 06.05.1969, in: SEV Nr. 66 (revidiert 1992, SEV Nr. 143).
- Europarat, Parlamentarische Versammlung: Looted Jewish cultural property, 04.11.1999, Resolution 1205.
- Frankreich: Décret sur l’institution publique, la conversation des établissements devenus domaines nationaux, & des monumens publics, dépôts, bibliothèques, &c. qui existent à Paris, 13.10.1790, in: *Collection générale des Décrets rendus par l’Assemblée Nationale*, Bd. 7, 1790, 73.
- Frankreich: Décret pour faire enlever les Statues existantes dans les places de Paris, 11.08.1792, in: *Collection générale des Décrets rendus par l’Assemblée Nationale*, Bd. 31, 1792, 66.
- Frankreich: Décret pour l’enlèvement des Statues, Bas-reliefs & autres monmens en bronze élevés dans les places publiques, 14.08.1792, in: *Collection générale des Décrets rendus par l’Assemblée Nationale*, Bd. 31, 1792, 160–162.
- Frankreich: Décret relatif à la conservation des statues, vases & autres monumens placés dans les maisons ci-devant royales, 16.09.1792, in: *Collection générale des Décrets rendus par l’Assemblée Nationale*, Bd. 32, 1792, 944–945.
- Frankreich: Décret qui réunis à la Commission des monumens la Commission nommée en vertu du décret du 11 août, 16.09.1792, in: *Collection générale des Décrets rendus par l’Assemblée Nationale*, Bd. 32, 1792, 945–946.

- Frankreich: Décret qui contient différentes mesures de sûreté publique, relativement aux armées, à Marie-Antoinette, & tous les individus de la famille Capet, 01.08.1793, in: Collection générale des Décrets rendus par l'Assemblée Nationale, Bd. 40, 1793, 12–14.
- Frankreich: Décret interprétatif de celui du dix-huitième jour du 1er mois, qui ordonne l'enlèvement des signes de royauté & de féodalité, 24.10.1793, in: Collection générale des Décrets rendus par l'Assemblée Nationale, Bd. 43, 1793, 28–29.
- Frankreich, Le Ministre des Colonies: Rapport au Président de la République française, 23.12.1924, in: Bulletin de l'Ecole française d'Extrême-Orient 26, 1926, 526–527.
- Frankreich: Loi du 31 décembre 1913 sur les monuments historiques, in: Journal officiel de la République française, 04.01.1914, 129.
- Genfer Abkommen (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, (angenommen 12.08.1949, in Kraft 21.10.1950) 75 UNTS 31.
- Genfer Abkommen (II) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, (angenommen 12.08.1949, in Kraft 21.10.1950) 75 UNTS 85.
- Genfer Abkommen (III) über die Behandlung der Kriegsgefangenen, (angenommen 12.08.1949, in Kraft 21.10.1950) 75 UNTS 135.
- Genfer Abkommen (IV) vom über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, (angenommen 12.08.1949, in Kraft 21.10.1950) 75 UNTS 287.
- Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, 16.07.1919, dtRGBl. Nr. 140, 687.
- Gesetz vom 01.10.1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), BGBl. 1/1920.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, dtBGBI 1949, 1.
- Haut Commissariat de la République Française en Syrie et au Liban: Règlement sur les Antiquités. Arrête No. 166 LR du 7 Novembre 1933 portant règlement sur les Antiquités. Beyrouth, 1935.
- High Court of Australia: Mabo v Queensland (No 2) ('Mabo Case'), 03.06.1992, HCA 23/1992 175 CLR 1.
- Honduras: Acuerdo No. 4, 28.01.1845. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Honduras: Acuerdo del 24.07.1889 por el cual se dispone la fundacion de un museo nacional en Copan. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Honduras: Acuerdo del 20.07.1891 por el cual se acepta el traspaso de una concesion al Peabody Museum. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

- Honduras: Instrucciones dirigidas por el Ministro de Gobernacion al Representante del Gobierno, Doctor Don T. Trabanino Noguera, en los Trabajos Arqueologicos y Etnologicos establecidos en las ruinas de Copán, 04.03.1892. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Honduras: Contrata celebrada entre el Peabody Museum y el Gobierno de Honduras, 21.02.1900. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Honduras: Decreto No. 127 Prohibicion de exportar piezas sacadas de las ruinas de Copán y otras de la Republica, 09.04.1900. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Honduras: Reglamento Provisional para exploracion, excavacion y estudio de las ruinas existentes en la Republica, 27.06.1917. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Honduras: Constitucion Politica de Honduras 1936. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Indonesien: Statute 1931 No. 238, Decree of the Governor General No. 19 'Monuments Ordinance', 13.06.1931. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field. Prepared by Francis Lieber, Promulgated as General Orders No. 100 by President Lincoln, 24.04.1863, in: Schindler, Dietrich/Toman, Jiří (Hg.), *The Laws of Armed Conflicts. A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents*. 3. Aufl. Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers, 2004, 3–20.
- International Council on Monuments and Sites: *The Nara Document on Authenticity*, 1994. URL: <https://www.icomos.org/charters/nara-e.pdf> [31.07.2020].
- International Court of Justice: *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, 26.02.2007, Judgment, I.C.J. Reports 2007, 43–240.
- International Criminal Court: *The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi*, 27.09.2016, ICC-01/12–01/15.
- International Criminal Court: *Reparation Order in the Case of The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi*, 17.08.2017, ICC-01/12–01/15–236.
- International Criminal Court for the Former Yugoslavia: *The Prosecutor v. Strugar (Pavle)*, 31.01.2005, IT-01–42-T.
- International Labour Organization: *Convention No 107 concerning the Protection and Integration of Indigenous and other Tribal and Semi-Tribal Populations in Independent Countries*, (angenommen 26.06.1957, in Kraft 02.06.1959) 328 UNTS 247.

- Iran, Ministère de l'Instruction Publique: Règlement d'application de la loi du 12 Aban – Mah 1309 relative à la conservation des antiquités de l'Iran, 03.11.1930. UNESCO Database of National Heritage Law. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Iran, The National Consultative Assembly: National Heritage Protection Act, 03.11.1930. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Israel/Palästina: Antiquities Ordinance 1920, in: Official Gazette of the Government of Palestine, 15.10.1920, Nr. 29/9, 4–16.
- Israel/Palästina: Antiquities Ordinance 1920. Permits to Conduct Archaeological Excavations, in: Official Gazette of the Government of Palestine, 01.11.1928, Nr. 222, 675f.
- Israel/Palästina: Antiquities Ordinance 1929, in: Official Gazette of the Government of Palestine, 01.06.1929, Nr. 236, 548–554.
- Israel/Palästina: Enactment of the Antiquities Ordinance, in: Official Gazette of the Government of Palestine, 31.12.1929, Gazette Extraordinary, 1190f.
- Israel, Palästina: Antiquities Regulations 1930, in: Official Gazette of the Government of Palestine, 01.02.1930, Nr. 252/72, 66–69.
- Israel/Palästina: Notice Regarding the Importation and Exportation of Antiquities, in: Official Gazette of the Government of Palestine, 16.10.1930, Nr. 269/714, 836–838.
- Kaiserliche Verordnung vom 12.10.1914 über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, RGBl. 1914/276.
- Kambodscha/Laos/Vietnam, Le Gouverneur général de l'Indochine: Arrête sur la conservation des monuments et objets ayant un intérêt historique ou artistique, 09.03.1900. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Kambodscha/Laos/Vietnam, Le Gouverneur général de l'Indochine: Arrêté classant parmi les monuments historiques de l'Indochine certains immeubles et objets mobiliers divers appartenant à l'État français, 15.04.1925, in: Bulletin de l'Ecole française d'Extrême-Orient, Bd. 26, 1926, 546.
- Kambodscha/Laos/Vietnam, Le Gouverneur général de l'Indochine: Arrêté relatif au classement, à la conservation et à la protection des monuments historiques des pays de protectorat, 11.07.1925, in: Bulletin de l'Ecole française d'Extrême-Orient, Bd. 26, 1926, 648.
- Kambodscha. Le Gouverneur général de l'Indochine: Arrêté créant le Parc Archéologique d'Angkor, 30.10.1925, in: Bulletin de l'Ecole française d'Extrême-Orient, Bd. 26, 1926, 677.
- Kolumbien: Ley 34. Por la cual se dispone la formación de un museo nacional y se concede autorización al poder ejecutivo para la adquisición de local en que dicho museo debe ser establecido, 19.09.1892. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].

- Kolumbien, El Ministerio de Relaciones Exteriores: Decreto 1060 Por el cual se reglamenta la entrada al país de expediciones científicas, sus actividades en Colombia, y se designa una comisión, 12.05.1936. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Kolumbien: Law 70 of Colombia (1993): In Recognition of the Right of Black Colombians to Collectively Own and Occupy their Ancestral Lands. Übers. v. Jackson, Norma/Jackson, Peter, 27.08.1993. URL: <https://www.wola.org/sites/default/files/downloadable/Andes/Colombia/past/law%2070.pdf> [31.07.2020].
- League of Nations: Mandat Britannique sur l'Est Africain. British Mandate for East Africa, 01.08.1922, C.449.M.345.(a).1922.VI.
- League of Nations: Mandat Britannique sur le Togo. British Mandate for Togoland, 01.08.1922, C.449.M.345.(b).1922.VI.
- League of Nations: Mandate Britannique sur le Cameroun. British Mandate for the Camerouns, 01.08.1922, C.449.M.345.(c).1922.VI.
- League of Nations: Mandat Français sur le Togo. French Mandate for Togoland, 01.08.1922, C.449.M.345.(d).1922.VI.
- League of Nations: Mandat Français sur le Cameroun. French Mandate for the Camerouns, 01.08.1922, C.449.M.345.(e).1922.VI.
- League of Nations: Mandat Belge sur l'Est Africain. Belgian Mandate for East Africa, 01.08.1922, C.449.M.345.(f).1922.VI.
- League of Nations: Mandate pour la Syrie et le Liban. Mandate for Syria and the Lebanon, 12.08.1922, O.528.M.313.1922.VI.
- League of Nations: Mandate pour la Palestine. Mandate for Palestine, 12.08.1922, C.529.M.314.1922.VI.
- Nicaragua: Decreto se crea un archivo general en la republica (1896), 07.07.1896. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Nicaragua: Decreto se establece un museo industrial, comercial y científico en Managua y se nombra la persona que lo dirija y organice, 21.08.1897. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Organization of American States, General Assembly: Convention on the Protection of the Archeological, Historical, and Artistic Heritage of the American Nations (Convention of San Salvador), 16.06.1976, AG/RES. 210 (VI-O/76).
- Paraguay, El Ministro Secretario de Estado en la Cartera de Guerra y Marina por Ausencia de Presidente de la Republica de Paraguay: Decreto-Ley No. 18.904 por el cual se declara patrimonio nacional los edificios y objetos de carácter historico-tradicional y se crea una comision ad honorem, 15.06.1943. UNESCO Database of National Cultural Heritage Laws. URL: <https://en.unesco.org/cultnatlaws/list> [31.07.2020].
- Second Protocol to The Hague Convention of 1954 for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, (angenommen 26.03.1999, in Kraft 09.03.2004) 2253 UNTS 172.

- Société Impériale Ottomane du chemin de fer de Bagdad. Firman, Convention, Cahier des charges, statuts. Constantinople: Imprimerie de Castro, 1905.
- Sri Lanka: Antiquities Ordinance, No. 9 of 1940, in: Ceylon Government Gazette Nr. 8698, 23.12.1940, 1–3.
- Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955 idF BGBl. III Nr. 179/2002.
- The Laws of War on Land. Manual Published by the Institute of International Law (Oxford Manual). Adopted by the Institute of International Law at Oxford, 9 September 1880, in: Schindler, Dietrich/Toman, Jiří (Hg.), *The Laws of Armed Conflicts. A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents*. 3. Aufl. Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers, 2004, 29–40.
- Treaty between Japan and the Republic of Korea on Basic Relations, (angenommen 22.06.1965, in Kraft 18.12.1965) 583 UNTS 33.
- Treaty of Alliance between Great Britain and Iraq, (10.10.1922) XXXV LNTS 14.
- Treaty of Alliance between the United Kingdom and Iraq, (30.06.1930) CXXXII LNTS 363.
- Treaty on the Protection of Artistic and Scientific Institutions and Historic Monuments (Roerich Pact), in: Schindler, Dietrich/Toman, Jiří (Hg.), *The Laws of Armed Conflicts. A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents*, 3. Aufl. Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers, 2004, 737–739.
- UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects, (angenommen 24. Juni 1995, in Kraft 1. Juli 1998) 2421 UNTS 457.
- Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, 20.12.2012, EU Amtsblatt L 351, 1–32.
- Vertrag zwischen Deutschland und Griechenland wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia, 01.06.1875, dtRGBl. Nr. 19, 241–245.
- Zweiter Pariser Friede, 20.11.1815, in: Grewe, Wilhelm G. (Hg.), *Fontes historiae iuris gentium: Quellen zur Geschichte des Völkerrechts*, Bd. 3/1. Berlin: Walter de Gruyter & Co., 1992, Nr. 1b, 10.

Verzeichnis von Dokumenten internationaler Institutionen

- International Committee on Intellectual Co-Operation: Minutes of the 2nd Session, 01.09.1923, C.570.M.224.1923.XII.
- International Committee on Intellectual Co-Operation: Minutes of the 6th Session, 20.08.1925, C.445.M.165.1925.XII.
- International Committee on Intellectual Co-Operation: Minutes of the 12th Session, 13.08.1930, C.428.M.192.1930.XII.
- International Committee on Intellectual Co-Operation: Minutes of the 13th Session, 15.08.1931, C.471.M.201.1931.XII.
- International Committee on Intellectual Co-Operation: Report of the Committee on the Work of Its Sixteenth Plenary Session, 11.08.1934, C.339.M.156.1934.XII.
- International Council of Museums: Code of Ethics for Museums revised by the 21st General Assembly in Seoul (Republic of Korea), 08.10.2004. Paris: Dépôt légal, 2017.
- International Council of Museums: Ethische Richtlinien für Museen von ICOM. Paris: ICOM Schweiz, ICOM Deutschland, ICOM Österreich, 2004.
- International Criminal Court: Statement of the Prosecutor of the International Criminal Court, Fatou Bensouda, at the opening of Trial in the case against Mr Ahmad Al-Faqi Al Mahdi, 22.08.2016. URL: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=otp-stat-al-mahdi-160822> [31.07.2020].
- International Law Commission: Report of the International Law Commission on the work of its First Session, A/CN.4/13 and Corr. 1–3, in: Yearbook of the International Law Commission, Bd. 1. (1949).
- International Law Commission: Report of the International Law Commission on its Second Session, A/CN.4/34, in: Yearbook of the International Law Commission, Bd. 2. (1950).
- International Law Commission: Report of the International Law Commission to the General Assembly, Document A/1858, in: Yearbook of the International Law Commission, Bd. 2. (1951).
- International Museums Office: Commentaire par le Comité de rédaction (en français et anglais), in: Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International 1 (1939): 88–108.
- International Museums Office: Deuxième projet de Convention internationale. Texte établi en 1936, in: Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International 1 (1939): 69–74.
- International Museums Office: Deuxième projet de Convention internationale. Nouvelle rédaction des articles 1er et 17, in: Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International 1 (1939): 75f.

- International Museums Office: Le Projet définitif établi en 1939 en vue de la Conférence diplomatique, in: *Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International* 1 (1939): 78–107.
- International Museums Office: Premier projet de Convention internationale. Texte du premier projet (Rédaction de 1933), in: *Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International* 1 (1939): 51f.
- International Museums Office: Rapport de l'Office International des Musées à la Commission internationale de Coopération intellectuelle (Juillet 1933), in: *Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International* 1 (1939): 47–50.
- International Museums Office: Preliminary Draft international Convention for the Protection of Historic Buildings and Works of Art in Time of War, in: *Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International* 2 (1940): 60–81.
- International Museums Office: Rapport du Comité de Direction de l'Office international des Musées à la Commission Internationale de Coopération Intellectuelle (Octobre 1936), in: *Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International* 2 (1940): 57–59.
- International Museums Office/International Institute of Intellectual Cooperation: Acte Final de la Conférence internationale des Fouilles / Final Act of the international Conference on Excavations, 1937.
- International Law Association: Report of the Thirty-Seventh Conference. London: The Eastern Press, 1933.
- League of Nations, General Assembly: Recommandations de l'Assemblée de la Société des Nations du 10.10.1932, in: *Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International* 1 (1939): 114–115.
- League of Nations, Permanent Mandates Commission: Report on the Work of the 5th (Extraordinary) Session of the Commission, 11.11.1924, C.661.M.264.1924.VI.
- League of Nations, Permanent Mandates Commission: Minutes of the 5th Session (Extraordinary), 20.11.1924, C.617.M.216.1924.VI.
- League of Nations, Permanent Mandates Commission: Minutes of the 8th Session (Extraordinary) including the Report of the Commission to the Council, 08.03.1926, C.174.M.65.1926.VI.
- League of Nations, Permanent Mandates Commission: Minutes of the 19th Session, 29.12.1930, C.643.M.262.1930.VI.
- League of Nations, Permanent Mandates Commission: 20th Session of the Commission, 19.08.1931, C.422.M.176.1931.VI.
- League of Nations, Permanent Mandates Commission: Minutes of the 21st Session, 29.12.1931, C.830.M.411.1931.VI.
- League of Nations, Permanent Mandates Commission: Minutes of the 23rd Session, 01.07.1933, C.406.M.209.1933.VI.
- League of Nations, Permanent Mandates Commission: Minutes of the 25th Session, 12.06.1934, C.259.M.108.1934.VI.

- League of Nations, Permanent Mandates Commission: Minutes of the 27th Session, 18.06.1935, C.251.M.123.1935.VI.
- UNESCO: Meeting of experts on sites and monuments of art and history: Report on the international protection of cultural property, by penal measures, in the event of armed conflict, 08.03.1950, UNESDOC 5C/PRG/6/Annex I-II.
- UNESCO: Records of the General Conference, 1951, UNESDOC 6 C/Resolutions, CPG.51.VI.5.
- UNESCO: Analysis of the Observations made by the Governments, 26.02.1954, UNESDOC CBC/5.
- UNESCO: Notice Historique concernant le projet de Convention pour la protection des biens culturels en cas de conflit armé (document CL/117 et annexes), 01.03.1954, UNESDOC CBC/SR/7.
- UNESCO: Meeting of Experts to co-ordinate, with a view to their international adoption, Principles and scientific, technical and legal criteria applicable to the protection of cultural property, monuments and sites, 31.12.1968, UNESDOC SHC/CS/27.
- UNESCO: Means of prohibiting and preventing the illicit import, export and transfer of ownership of cultural property, Preliminary Report. 08.08.1969, UNESDOC SHC/MD/3.
- UNESCO: Meeting of Experts to establish an international system for the protection of monuments, groups of buildings and sites of universal interest, 10.11.1969, UNESDOC SHC/MD/4.
- UNESCO: Desirability of Adopting an International Instrument for the Protection of Monuments and Sites of Universal Value, 31.07.1970, UNESDOC 16C/19.
- UNESCO: International Instruments for the Protection of Monuments, Groups of Buildings and Sites, 30.06.1971, UNESDOC SHC/MD/17.
- UNESCO: International Regulations for the Protection of Monuments, Groups of Buildings and Sites – Final Report, 21.02.1972, UNESDOC SHC/MD/18.
- UNESCO: International Regulations for the Protection of Monuments, Groups of Buildings and Sites – Final Report, 10.03.1972, UNESDOC SHC/MD/18 Add.1.
- UNESCO: World Conference on Cultural Policies, Final Report, 1982, CLT/MD/1.
- UNESCO, Executive Board: Possible International Instrument for the Protection of Monuments and Sites of Universal Value, 22.04.1970, UNESDOC 84EX/14.
- UNESCO, General Conference: Draft International Convention for the Protection, in the Event of Armed Conflict of Monuments, Collections and other Cultural Property, 30.09.1952, UNESDOC 7C/PRG/7.
- UNESCO, General Conference: Statutes of the Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in Case of Illicit Appropriation, 28.11.1978, UNESDOC 20C/Resolution 4/7.6/5.
- UNESCO, Intergovernmental Committee for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage: Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, 1994, UNESDOC WHC.94/2/Revised.

- UNESCO, Intergovernmental Committee for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage: Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, 1996, UNESDOC WHC.96/2/Revised.
- UNESCO, Intergovernmental Committee for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage: Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, 02.02.2005, UNESDOC WHC.05/2.
- UNESCO, Intergovernmental Committee for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage: Rules of Procedure, 2015, UNESDOC WHC-2015/5.
- UNESCO, Intergovernmental Committee for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage: Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, 12.07.2017, UNESDOC WHC-17/01.
- UNESCO, Intergovernmental Committee for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage: Decision 4.COM 13.14, 02.10.2009, UNESDOC ITH/09/4.COM/CONF.209/Decisions.
- UNESCO, Intergovernmental Committee for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage: Decision COM 6.9, 19.11.2010, UNESDOC ITH/10/5.COM/CONF.202/Decisions.
- UNESCO, Intergovernmental Committee for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage: Decision 7.COM 11.16, 07.12.2012, UNESDOC ITH/12/7.COM/Decisions.
- UNESCO, Meeting of States Parties to the UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property: Operational Guidelines for the Implementation of the Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, 2015, C70/15/3.MSP/11.
- UNESCO, World Heritage Committee: Report of the 24th Session, 16.02.2001, UNESDOC WHC-2000/CONF.204/21.
- UNESCO, World Heritage Committee: Expert Meeting on the 'Global Strategy' and Thematic Studies for a Representative World Heritage List (UNESCO Headquarters, 20–22 June 1994), 13.10.1994, UNESDOC WHC-94/CONF.003/INF.6.
- UNESCO, World Heritage Committee: Decisions Adopted at the 28th Session (Suzhou, China), 2004, UNESDOC WHC-04/28 COM/26.
- United Nations, General Assembly: 30th Session, 2410th Plenary Meeting, 19.11.1975, 30A/PV.2410.
- United Nations, General Assembly: Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, 13.09.2007, A/RES/61/295.
- United Nations, General Assembly: Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations, 24.10.1970, A/RES/2625(XXV), Annex.
- United Nations, General Assembly: Formulation of the principles recognized in the Charter of the Nurnberg Tribunal and in the judgment of the Tribunal, 21.11.1947, A/RES/177(II).

- United Nations, General Assembly: Letter from the Permanent Representative of the government of Zaire to the United Nations addressed to the President of the General Assembly, 06.11.1973, A/9199.
- United Nations, General Assembly: Restitution of works of arts to countries victims of expropriation, 18.12.1973, A/RES/3187(XXVIII).
- United Nations, General Assembly: Restitution of works of arts to countries victims of expropriation, 19.11.1975, A/RES/3391 (XXX).
- United Nations, Intergovernmental Working Group on Conservation: Draft Convention on the Preservation of the World Heritage, 14.09.1971, A/Conf.48/IWGC.I/3.
- United Nations, Secretary General: Report on the Restitution of works of art to countries victims of expropriations, 27.09.1977, A/32/203.
- United Nations, General Assembly: Return or restitution of cultural property to the countries of origin, 18.12.1997, A/RES/52/24.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Abd El Wahed, Maher: The 1995 UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects : a View from Egypt, in: *Uniform Law Review* 8, Nr. 1–2 (2003): 529–540.
- Abungu, George: The Declaration: A Contested Issue, in: *ICOM-News* 1 (2004): 5.
- Acollas, Émile: *Le Droit de la Guerre*. Paris: Librairie Ch. Delagrave, 1888.
- Adam, Rachelle: *Elephant Treaties. The Colonial Legacy of the Biodiversity Crisis*. Hannover, London: University Press of New England, 2014.
- Ahmed, Dirdeiry M.: *Boundaries and Secession in Africa and International Law: Challenging uti possidetis*. Cambridge: Cambridge University Press, 2015.
- Ahrens, Heinrich: *Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates. Auf dem Grunde des ethischen Zusammenhanges von Recht und Cultur*. 6. Aufl., Bd. 1. Wien: Verlag von Carl Gerold's Sohn, 1870.
- Aikawa, Noriko: An Historical Overview of the Preparation of the UNESCO International Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage, in: *International Museum* 56, Nr. 1–2 (2004): 137–149.
- Akademie der Wissenschaften der UdSSR: *Völkerrecht*. Hamburg: Hansischer Gilddenverlag Joachim Heitmann & Co, 1960.
- Aksakal, Mustafa: Europeanization, Islamization, and the New Imperialism of the Ottoman State, in: Hippler, Thomas/Vec, Miloš (Hg.), *Paradoxes of Peace in the Nineteenth Century*. Oxford: Oxford University Press, 2015, 250–257.
- Alexander, Amanda: A Short History of International Humanitarian Law, in: *European Journal of International Law* 26, Nr. 1 (2015): 109–138.
- Alexandrowicz, Charles Henry: *The Law of Nations in Global History*. Hg. v. Armitage, David/ Pitts, Jennifer. Oxford: Oxford University Press, 2017.
- Allen, Stephen: International Law and the Evolution of Indigenous Rights, in: *International Journal on Minority and Group Rights* 15 (2008): 117–131.
- Allen, Stephen: The Consequences of Modernity for Indigenous Peoples: An International Appraisal, in: *International Journal on Minority and Group Rights* 13, Nr. 4 (2006): 315–340.
- Aloui, Ugo: Observations des Gouvernements sur la Première Rédaction du Projet, in: *Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International* 1 (1939): 53–68.
- Anaya, James: *Indigenous Peoples in International Law*. 2. Aufl. Oxford: Oxford University Press, 2004.
- Anderl, Gabriele/Bazil, Christoph/Blimlinger, Eva/Kühschelm, Oliver/Mayer, Monika/Stelzl-Gallian, Anita/Weidinger, Leonhard (Hg.),...wesentlich mehr Fälle als angenommen: 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag, 2009.

- Anghie, Antony: *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge: Cambridge University Press, 2005.
- Anghie, Antony: *The Evolution of International Law: Colonial and Postcolonial Realities*, in: *Third World Quarterly* 27, Nr. 5 (2006): 739–753.
- Anton, Michael: *Illegaler Kulturgüterverkehr*. Berlin, New York: De Gruyter, 2010.
- Anton, Michael: *Internationales Kulturgüterprivat- und Zivilverfahrensrecht*. Berlin, New York: De Gruyter, 2010.
- Anzilotti, Dionisio: *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. 1. Berlin, Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1929.
- Armbruster, Thomas: *Rückerstattung der Nazi-Beute. Die Suche, Bergung und Restitution von Kulturgütern durch die westlichen Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg*. Berlin: De Gruyter, 2008.
- Arminjon, Pierre: *Précis de Droit international privé*, Bd. 2. Paris: Librairie Dalloz, 1929.
- Arnold, Matthew: *Culture and Anarchy*. Oxford: Oxford University Press, 2006 [1869].
- Arnold, Wilhelm Christoph Friedrich: *Cultur und Rechtsleben*. Berlin: Dümmler, 1865.
- Asbee, Charles Robert (Hg.), *Jerusalem 1918–1920. Being the Records of the Pro-Jerusalem Council during the Period of the British Military Administration*. London: John Murray, 1921.
- Aspiazu, Agustín: *Dogmas del Derecho Internacional*. Nueva York: Imprenta de Hallet & Brenn, 1872.
- Aydin, Cemil: *Regionen und Reiche in der politischen Geschichte des langen 19. Jahrhunderts (1750–1924)*, in: Conrad, Sebastian/Osterhammel, Jürgen (Hg.), *Geschichte der Welt. 1750–1870 Wege zur modernen Welt*. Übers. v. Thomas Atzert. München: C.H. Beck, 2016, 36–253.
- Baer, Martin/Schröter, Olaf: *Eine Kopffagd. Deutsche in Ostafrika*. Berlin: Ch. Links Verlag, 2001.
- Barkey, Karen: *Empire of Difference. The Ottomans in Comparative Perspective*. Cambridge: Cambridge University Press, 2008.
- Barth, Fredrik: *Britain and the Commonwealth*, in: Barth, Fredrik/Gingrich, Andre/Parkin, Robert/Silverman, Sydel (Hg.), *One Discipline, Four Ways: British, German, French, and American Anthropology*. Chicago, London: University of Chicago Press, 2005, 1–57.
- Batisse, Michel/Bolla, Gerard: *The Invention of “World Heritage”*. Paris: AFUS, 2005.
- Bator, Paul M.: *An Essay on the International Trade in Art*, in: *Stanford Law Review* 34, Nr. 2 (1982): 275–384.
- Bayly, Christopher A.: *Die Geburt der modernen Welt*. Frankfurt, New York: Campus Verlag, 2008.
- Becker Lorca, Arnulf: *Mestizo International Law. A Global Intellectual History 1842–1933*. Cambridge: Cambridge University Press, 2014.

- Beinart, William/Hughes, Lotte: *Environment and Empire*. Oxford: Oxford University Press, 2007.
- Bell, David A.: *The Cult of the Nation in France. Inventing Nationalism, 1680–1800*. Cambridge, London: Harvard University Press, 2001.
- Bell, Getrude: Letter to Her Father Sir Hugh Bell, 20.07.1922, in: Gertrude Bell Archive. URL: http://www.gerty.ncl.ac.uk/letter_details.php?letter_id=566 [31.07.2020].
- Bello, Andrés: *Principios de derecho de gentes*. Santiago de Chile: Imprenta del Opinón, 1832.
- Bello, Andrés: *Principios de Derecho de Gentes. Nueva Edición revista y corregida*. Madrid, Lima: Librería de la Señora Viuda de Calleja é Hijos, Casa de Calleja, 1844.
- Bendix, Regina/Bizer, Kilian/Groth, Stefan (Hg.), *Die Konstituierung von Cultural Property. Forschungsperspektiven*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 2010.
- Benton, Laura: *Beyond Anachronism: Histories of International Law and Global Legal Politics*, in: *Journal of the History of International Law* 21, Nr. 1 (2019): 7–40.
- Benton, Laura: *Law and Colonial Cultures: Legal Regimes in World History, 1400–1900*. Cambridge: Cambridge University Press, 2001.
- Benvenisti, Eyal: *The International Law of Occupation*. Princeton: Princeton University Press, 2004.
- Berdal, Mats: *The ‚New Wars‘ Thesis Revisited*, in: Strachan, Hew/Scheipers, Sibylle (Hg.), *The Changing Character of War*. Oxford: Oxford University Press, 2011, 109–133.
- Bernhardsson, Magnus T.: *Reclaiming a Plundered Past: Archaeology and Nation Building in Modern Iraq*. Texas University Press, 2005.
- Bertacchini, Enrico/Liuzza, Claudia/Meskell, Lynn: *Shifting the Balance of Power in the UNESCO World Heritage Committee: An Empirical Assessment*, in: *International Journal of Cultural Policy* 23, Nr. 3 (2017): 331–351.
- Bindenagel, James D. (Hg.), *Washington Conference on Holocaust-Era Assets Proceedings. November 30-December 3, 1998*. Washington: U.S. Government Printing Office, 1999.
- Bingham, Tom: *The Alabama Claims Arbitration*, in: *International and Comparative Law Quarterly* 54, Nr. 1 (2005): 1–25.
- Birkenhead, Frederick Edwin Smith: *International Law*. Toronto: G. N. Morang, 1901.
- Birrell, Kathleen: *Indigeneity: Before and Beyond the Law*. Oxon: Routledge, 2016.
- Bischof, Hermann: *Allgemeine Staatslehre, gestützt auf geschichtliche Grundlage und christliche Prinzipien zur Lösung der sozialen Probleme des 19. Jahrhunderts für die Träger der allgemeinen deutschen Bildung und als Leitfaden bei akademischen Vorlesungen*. Giessen: Verlag der Ferber'schen Universitäts-Buchhandlung, 1860.

- Black, Jeremy: *Introduction to Global Military History*. Second Edition. London, New York: Routledge, 2013.
- Blake, Janet: *On Defining the Cultural Heritage*, in: *International and Comparative Law Quarterly* 49, Nr. 1 (2000): 61–85.
- Blake, Janet: *International Cultural Heritage Law*. Oxford: Oxford University Press, 2015.
- Blake, Janet/Lixinski, Lucas (Hg.), *The 2003 UNESCO Intangible Heritage Convention. A Commentary*. Oxford: Oxford University Press, 2020.
- Blanning, Timothy: *Von der Balance of Power zum politischen Äquilibrium? Krieg und Frieden in Europa 1750 bis 1815*, in: Jonas, Michael/Lappenküper, Ulrich/Wegner, Bernd (Hg.), *Stabilität durch Gleichgewicht? Balance of Power im internationalen System der Neuzeit*. Paderborn: Ferdinand Schönigh Verlag, 2015, 57–80.
- Bleiber, Fritz: *Der Völkerbund. Die Entstehung der Völkerbundsatzung*, in: Walz, Gustav Adolf (Hg.), *Handbuch des Völkerrechts Bd. 4, Erste Abteilung*. Stuttgart: Verlag von W. Kohlhammer, 1939.
- Bley, Matthias/Jaspert, Nikolas/Köck, Stefan (Hg.), *Discourses of Purity in Transcultural Perspective (300–1600)*. Leiden, Boston: Brill, 2015.
- Bloembergen, Marieke/Eickhoff, Martijn: *Exchange and the Protection of Java's Antiquities: A Transnational Approach to the Problem of Heritage in Colonial Java*, in: *Journal of Asian Studies* 72, Nr. 4 (2013): 893–916.
- Bloembergen, Marieke/Eickhoff, Martijn: *A Wind of Change on Java's Ruined Temples. Archaeological Activities, Imperial Circuits and Heritage Awareness in Java and the Netherlands (1800–1850)*, in: *BMGN – Low Countries Historical Review* 128, Nr. 1 (2013): 81–104.
- Bluntschli, Johann Caspar: *Allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet*. München: Verlag der literarisch-artistischen Anstalt, 1852.
- Bluntschli, Johann Caspar: *Civilisation*, in: Bluntschli, Johann Caspar/Brater, Karl (Hg.), *Deutsches Staats-Wörterbuch*. Stuttgart, Leipzig: Expedition des Staats-Wörterbuchs, 1857.
- Bluntschli, Johann Caspar: *Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*. Nördlingen: C.H. Beck, 1866.
- Bluntschli, Johann Caspar: *Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts*. Berlin: C. B. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung, 1866.
- Bluntschli, Johann Caspar: *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*. Nördlingen: C.H. Beck, 1868.
- Bluntschli, Johann Caspar: *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*. 3. Aufl. Nördlingen: C.H. Beck, 1878.
- Böhme, Klaus (Hg.), *Aufrufe und Reden deutscher Professoren in Ersten Weltkrieg*. Stuttgart: Reclam Universal-Bibliothek, 1975.
- Bokova, Irina: *Culture on the Front Line of New Wars*, in: *Brown Journal of World Affairs* 22, Nr. 1 (2015): 289–296.

- Bonfils, Henry: *Manuel de Droit International Public (Droit des Gens)*. Paris: Arthur Rousseau, 1894.
- Borsi, Umberto: Carattere ed oggetto del diritto amministrativo internazionale, in: *Rivista di Diritto Internazionale* 6 (1912): 368–397.
- Bowden, Brett: *The Empire of Civilization: The Evolution of an Imperial Idea*. Chicago, London: The University of Chicago Press, 2009.
- Bracken, Catherina Philippa: *Antikenjagd in Griechenland 1800–1830*. München: Prestel-Verlag, 1977.
- Bridgman, Raymon L.: *The First Book of World Law*. Boston: Ginn and Company, 1911.
- Brown, David James Latham: *Public International Law*. London: Steve & Maxwell, 1970.
- Brown, G. Baldwin: *The Care of Ancient Monuments. An Account of the Legislative and Other Measures Adopted in European Countries for Protecting Ancient Monuments and Objects and Scenes of Natural Beauty, and for Preserving the Aspect of Historical Cities*. London: Cambridge University Press, 1905.
- Bry, Georges: *Précis élémentaire de droit international public*. 3. Aufl. Paris: Librairie de la Société du Recueil Général Des Lois et des Arrêts, 1896.
- Buck, Susan J.: *The Global Commons: An Introduction*. Washington: Island Press, 1998.
- Bülow, Friedrich: *Encyklopädie der Staatswissenschaften*. Leipzig: Georg Joachim Göschen, 1832.
- Bülow, Friedrich: *Barbaresken*, in: Rotteck, Carl/Welcker, Carl (Hg.), *Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften*, Bd. 2. Altona: Verlag von Johann Friedrich Hammerich, 1835, 199–210.
- Buettner, Elizabeth: *Europe after Empire: Decolonization, Society, and Culture*. Cambridge: Cambridge University Press, 2016.
- Bulmerincq, August: *Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts*. Leipzig: Duncker & Humblot, 1874.
- Bulmerincq, August: *Das Völkerrecht oder das internationale Recht systematisch dargestellt*. 2. Aufl. Freiburg: Akadem. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr, 1889.
- Bumke, Christian: *Rechtsdogmatik. Eine Disziplin und ihre Arbeitsweise. Zugleich eine Studie über das rechtsdogmatische Arbeiten Friedrich Carl von Savignys*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2017.
- Butler, Judith/Laclau, Ernesto/Žižek, Slavoj: *Kontingenz, Hegemonie, Universalität*. Wien, Berlin: Turia + Kant, 2013.
- Bynkershoek, Cornelius: *Treatise on Law of War. Quaestiones Juris Publici*, Bd. 1. Übers. v. Peter Stephen Ponceau. Philadelphia: Farrand & Nicholas, 1810.
- Calvo, Carlos: *Derecho Internacional teórico y práctico de Europa y América*, Bd. 2. Paris: Durand et Pedne-Lauriel, 1868.
- Calvo, Charles: *Dictionnaire Manuel de Diplomatie et de Droit International Public et Privé*. Berlin, Paris: Puttkammer & Mühlbrecht, 1885.

- Calvo, Charles: *Le Droit international théorique et pratique*. 2. Aufl., Bd. 1. Paris: Arthur Rousseau, 1870.
- Cameron, Christina/Rössler, Mechtild: *Many Voices, One Vision: The Early Years of the World Heritage Convention*. Surrey: Ashgate Publishing, 2013.
- Campbell, Peter B.: *The Illicit Antiquities Trade as a Transnational Criminal Network: Characterizing and Anticipating Trafficking of Cultural Heritage*, in: *International Journal of Cultural Property* 20 (2013): 113–153.
- Carducci, Guido: *L'Obligation de Restitution des Biens culturels et des Objets d'Art en Cas de Conflit armé: Droit coutumier et Droit conventionnel avant et après la Convention de la Haye de 1954*, in: *Revue Générale de Droit International Public* 104 (2000): 289–392.
- Carducci, Guido: *Articles 4–7 National and International Protection of the Cultural and Natural Heritage*, in: Francioni, Francesco (Hg.), *The 1972 World Heritage Convention*. Oxford: Oxford University Press, 2008, 103–145.
- Carty, Anthony: *Alfred Verdross and Othmar Spann: German Romantic Nationalism, National Socialism and International Law*, in: *European Journal of International Law* 6, Nr. 1 (1995): 78–97.
- Casaly, Paige: *Al Mahdi before the ICC: Cultural Property and World Heritage in International Criminal Law*, in: *Journal of International Criminal Justice* 14, Nr. 5 (2016): 1199–1220.
- Cassese, Sabino (Hg.), *Research Handbook on Global Administrative Law*. Cheltenham, Northampton: Edward Elgar, 2016.
- Castel, Jean-Gabriel: *International Law. Chiefly as Interpreted and Applied in Canada*. Toronto: University of Toronto Press, 1966.
- Chakrabarty, Dipesh: *Europa als Provinz. Perspektiven postkolonialer Geschichtsschreibung*. Frankfurt, New York: Campus Verlag, 2010.
- Chakrabarty, Dipesh: *Provincializing Europe: Postcolonial Thought and Historical Difference*. Princeton: Princeton University Press, 2000.
- Chechi, Alessandro: *The Settlement of International Cultural Heritage Disputes*. Oxford: Oxford University Press, 2014.
- Chimni, Bhupinder S.: *Third World Approaches to International Law: A Manifesto*, in: *International Community Law Review* 8 (2006): 3–27.
- Chinkin, Christine/Kaldor, Mary: *International Law and New Wars*. Cambridge: Cambridge University Press, 2017.
- Chopo, Yolanda Gamarra: *History of the Historiography of Spanish Textbooks and Treatises on International Law of the 19th Century*, in: *Spanish Yearbook of International Law XVII* (2011/2012): 1–22.
- Chrétien, Alfred: *De la protection et de la conservation des monuments et objets précieux d'art et d'antiquité, d'après la nouvelle loi italienne*, in: *Journal du Droit International Privé et de la Jurisprudence Comparée* 30, Nr. 1903 (1903): 736–743.
- Cirkovic, Elena: *Self-Determination and Indigenous Peoples in International Law*, in: *American Indian Law Review* 31 (2006/2007): 375–399.

- Clemen, Paul/Bersu, Gerhard: Kunstdenkmäler und Kunstpflege in Belgien, in: Clemen, Paul (Hg.), *Kunstschutz im Kriege*, Bd. 1. Leipzig: Verlag von E. A. Seemann, 1919, 16–35.
- Cleveland, William L.: *The Making of an Arab Nationalist. Ottomanism and Arabism in the Life and Thought of Sati' Al-Husri*. Princeton: Princeton University Press, 1971.
- Clunet, Édouard: Jugement étranger (Prince Colonna di Sciarra (collection Barberini)), in: *Journal du Droit International Privé et de la Jurisprudence Comparée*, Nr. 19 (1892): 973–977.
- Clunet, Édouard: Jugement étranger (Prince Colonna di Sciarra (collection Barberini)), in: *Journal du Droit International Privé et de la Jurisprudence Comparée*, Nr. 21 (1894): 311–322.
- Comte d'Angeberg (Hg.), *Le Congrès de Vienne et les Traités de 1815: Précédé et suivi des Actes Diplomatiques qui s'y rattachent*, Bd. 1. Paris: Amyot, 1863.
- Cornu, Marie/Renold, Marc-André: New Developments in the Restitution of Cultural Property: Alternative Means of Dispute Resolution, in: *International Journal of Cultural Property* 17, Nr. 1 (2010), 1–31.
- Cotelle, Toussaint Ange: *Abrégé du cours élémentaire du droit de la nature et des gens*. Paris: Gobelet, 1820.
- Craven, Matthew: *The Decolonization of International Law. State Succession and the Law of Treaties*. Oxford: Oxford University Press, 2007.
- Creasy, Edward S.: *First Platform of International Law*. London: John van Voorst, 1876.
- Cuno, James: View from the Universal Museum, in: Merryman, John Henry (Hg.), *Imperialism, Art and Restitution*. Cambridge: Cambridge University Press, 2006, 15–34.
- Cuno, James: *Who Owns Antiquity? Museums and the Battle over Our Ancient Heritage*. Princeton: Princeton University Press, 2010.
- Cybichowski, Sigmund: *Studien zum internationalen Recht*. Berlin: Franz Vahlen, 1912.
- Dahn, Felix: *Das Kriegsrecht. Kurze volksthümliche Darstellung für Jedermann zumal für den deutschen Soldaten*. Würzburg: A. Stuber's Buchhandlung, 1870.
- D'Argenville, Antoine-Joseph Dezallier: Cultiver, in: Diderot, Denis/d'Alembert, Jean le Rond (Hg.), *Encyclopédie, ou dictionnaire raisonné des arts et des métiers etc*, Bd 4. Paris: Briasson, David, Le Breton, Durand, 1754, 551.
- Da Silva, Sandro José: Quilombolas and Citizens: National Projects and the Right to Land in Brazil, in: *African and Black Diaspora: An International Journal* 10, Nr. 2 (2017): 143–161.
- David, Élisabeth: Der Antikendienst vor 1914. Paradoxe einer ‚französischen‘ Verwaltung“, in: Trümpler, Charlotte (Hg.), *Das große Spiel. Archäologie und Politik zur Zeit des Kolonialismus (1860–1940)*. Köln: Dumont, 2008, 494–503.
- Davis, Cushman Kellog: *A Treatise on International Law Including American Diplomacy*. St. Paul: Keefe-Davidson Law Book Co., 1901.

- Davis, George Breckenridge: *The Elements of International Law with an Account of Its Origin, Sources and Historical Development. A new and revised edition.* New York, London: Harper & Brothers, 1900.
- De Bont, Ralf: ‚Primitives‘ and Protected Areas: International Conservation and the ‚Naturalization‘ of Indigenous People, ca. 1910–1975, in: *Journal of the History of Ideas* 76, Nr. 2 (2015): 215–236.
- Declaration on the Importance and Value of Universal Museums, in: *ICOM-News* 1 (2004): 4.
- De Clercq, Alexandre (Hg.), *Recueil des Traités de la France*, Bd. 3. Paris: Aymont, Éditeur des Archives diplomatiques, 1864.
- Deitelhoff, Nicole: Rechtfertigungsnarrative in politischen Verhandlungsprozessen: Viel Lärm um nichts? Ein Kommentar, in: Fahrmeir, Andreas (Hg.), *Rechtfertigungsnarrative. Zur Begründung normativer Ordnung durch Erzählungen.* Frankfurt am Main: Campus Verlag, 2013, 101–116.
- De la Rasilla, Ignacio: The Problem of Periodization in the History of International Law, in: *Law and History Review* 37, Nr. 1 (2019): 275–308.
- De la Rasilla, Ignacio: The Study of International Law in the Spanish Short Nineteenth Century (1808–1898), in: *Chicago Kent Journal of International and Comparative Law* 13 (2013): 121–150.
- Delos, Joseph Thomas: *La Société internationale et les Principes du Droit public.* Paris: Éditions A. Pedone, 1950 [1929].
- De Louter, Jan: *Le Droit International Public Positif*, Bd. 2. Oxford: Imprimerie de l'Université, 1920.
- De Olivart, Marqués: *Tratado de Derecho Internacional Público. Cuarta edición, revisada y ampliada.* Madrid: Librería General de Victoriano Suárez, 1903.
- De Pando, José María: *Elementos del derecho internacional.* Valparaiso: Mercurio, 1848.
- De Réal, Gaspard: *La science du gouvernement*, Bd. 5. Paris: Desaint & Saillant, 1764.
- Despagnet, Frantz: *Cours de Droit International Public.* 2. Aufl. Paris: Librairie de la Société du Recueil G. Des Lois et des Arrêts, 1899.
- Deutscher Bundestag: Antrag. Kulturpolitische Aufarbeitung des Sammlungsgutes aus kolonialen Kontexten, in: Bundestag Drucksache 19/8545, 19.03.2019.
- Deutscher Bundestag, Parlamentsnachrichten: Anträge zum kolonialen Erbe abgelehnt, 01.07.2020. URL: <https://www.bundestag.de/presse/hib/703928-703928> [31.07.2020].
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienst: Rückführung von Kulturgütern aus Kolonialgebieten. Rechtsgrundlagen für Ansprüche auf Restitution. WD 10–3000–023/18. 04.05.2018.
- Deutscher Kulturrat: *Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten. Stellungnahme des Deutschen Kulturrates sowie Texte aus Politik & Kultur.* Berlin: 2019.
- Deutscher Museumsbund (Hg.), *Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten.* 2. Fassung. Berlin: 2019.

- Deutsche UNESCO-Kommission (Hg.), Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Magna Charta der internationalen Kulturpolitik, 2006.
- De Visscher, Charles: La Protection Internationale des Objets d'Art et des Monuments Historique, in: *Revue de droit international et de législation comparée* 16 (1935): 32–74, 246–288.
- De Visscher, Charles: La protection des patrimoines artistiques et historiques nationaux. Nécessité d'une réglementation internationale, in: *Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International* 1 (1939): 19–46.
- De Visscher, Charles: Les monuments historiques et les oeuvres d'art en temps de guerre et dans les traités de paix, in: *Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International* 2 (1940): 9–46.
- De Visscher, Charles: Rapport Préliminaire présenté au Comité de Direction de l'Office international des Musées, le 12 Octobre 1936, in: *Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International* 2 (1940): 47–55.
- Desvallées, André: Konvergenzen und Divergenzen am Ursprung der französischen Museen, in: *Fliedl, Goffried (Hg.), Die Erfindung des Museums. Anfänge der bürgerlichen Museums-idee in der Französischen Revolution. Wien: Turia und Kant, 1996, 65–130.*
- Dhondt, Frederik: Recent Research in the History of International Law, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Revue d'Histoire du Droit/The Legal History Review* 84, Nr. 1/2 (2016): 313–334.
- Diéna, Giulio: *Les conflits de lois en matière de droits réels à l'Institut de droit international. Paris: Recueil Sirey, 1911.*
- Diez de Medina, Federico: *Nociones de Derecho Internacional Moderno. 2. Aufl. Lima: Imprenta del Universo, 1874.*
- Diggelmann, Oliver: The Periodization of the History of International Law, in: *Fassbender, Bardo/Peters, Anne (Hg.), The Oxford Handbook of the History of International Law. Oxford: Oxford University Press, 2012, 997–1011.*
- Diggelmann, Oliver: Beyond the Myth of a Non-Relationship: International Law and World War I, in: *Journal of the History of International Law* 19, Nr. 1 (2017): 93–120.
- Dochnahl, Helmut: *Johann Ludwig Klüber (1762–1837): Professor, Staatsmann und Publizist. Dissertation Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 2015.*
- Drennan, Justine: *The Black Market Battleground*, in: *Foreign Policy*, 17.10.2014. URL: <http://foreignpolicy.com/2014/10/17/the-black-market-battleground/> [31.07.2020].
- Düllffer, Jost: *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik. Frankfurt am Main, Berlin, Wien: Ullstein, 1978.*
- Duve, Thomas: Was ist ‚Multinormativität‘? – Einführende Bemerkungen, in: *Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 25 (2017): 88–101.

- Eldem, Edhem: Cultural Heritage in Turkey: An Eminently Political Matter, in: Haller, Dieter/Lichtenberger, Achim/Meerphol, Meike (Hg.), *Essays on Heritage, Tourism and Society in the MENA Region*. Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag, 2015, 67–106.
- Endres, Karl: *Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegsführung zu Lande und zur See*. Berlin: R. v. Decker's Verlag, 1909.
- Engle, Karen: *The Elusive Promise of Indigenous Development. Rights, Culture, Strategy*. Durham, London: Duke University Press, 2010.
- Engle, Karen: On Fragile Architecture: The UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples in the Context of Human Rights, in: *European Journal of International Law* 22, Nr. 1 (2011): 141–163.
- Engstler, Ludwig: *Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts*. Köln, Berlin, Bonn, München: Carl Heymanns Verlag, 1964.
- Fabricius, Tania: *Aufarbeitung von in Kolonialkriegen begangenen Unrecht Anwendbarkeit und Anwendung internationaler Regeln des bewaffneten Konflikts und nationalen Militärrechts auf Geschehnisse in europäischen Kolonialgebieten in Afrika*. Berlin: Duncker & Humblot, 2017.
- Fahmy, Ziad: *Ordinary Egyptians. Creating the Modern Nation Through Popular Culture*. Stanford: Stanford University Press, 2011.
- Fakhri, Michael: *Sugar and the Making of International Trade Law*. Cambridge: Cambridge University Press, 2014.
- Fallati, Johann Baptist: Die Genesis der Völkergesellschaft, in: *Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft*, Nr. 1 (1844): 160–189, 260–328, 538–608.
- Fauchille, Paul: *Traité de Droit International Public*. Paris: Rousseau & Co, 1922.
- Fehrenbach, Elisabeth: Nation, in: Reichardt, Rolf/Schmitt, Eberhard/van den Heuvel, Gerd/Höfer, Anette (Hg.), *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820*, Bd. 7. München: R. Oldenbourg Verlag, 1988, 75–107.
- Feldman, Robin: Remarks in Honor of the Legal and Public Policy Legacies of John Henry Merryman: Cultural Property and Human Cells, in: *International Journal of Cultural Property* 3, Nr. 21 (2014): 243–250.
- Fenwick, Charles G.: *International Law*. New York, London: D. Appleton and Company, 1934 [1924].
- Ferrater, Estevan: *Código de derecho internacional*. Barcelona: Ramon Maetin Indar, 1846.
- Ferreira, Ramon: *Lecciones de Derecho Internacional*. Parana: Imprenta Nacional, 1861.
- Fiedler, Wilfried: Zur Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts im Bereich des internationalen Kulturgüterschutzes, in: Hailbronner, Kay/Ress, Georg/Stein, Torsten (Hg.), *Staat und Völkerrechtsordnung: Festschrift für Karl Doehring*. Berlin: Springer Verlag, 1989, 199–218.
- Field, David Dudley: *Outlines of an International Code*. New York: Baker, Voorhis & Company, 1872.

- Fiocchi Malaspina, Elisabetta/Keller-Kemmerer, Nina: International Law and Translation in the 19th Century, in: *Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 22 (2014): 214–226.
- Fiore, Pasquale: *Nuovo Diritto Internazionale Pubblico secondo i bisogni della civiltà moderna*. Milano: Presso la Casa Editrice e Tipog. degli Autori-Editori, 1865.
- Fiore, Pasquale: *Nouveau Droit International Public suivant les besoins de la civilisation moderne*, Bd. 2. Übers. v. Paul Louis Ernest Pradier-Fodéré. Paris: Auguste Durand et Pedone Lauriel, 1869.
- Fisch, Jörg: *Die europäische Expansion und das Völkerrecht: Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. Stuttgart: Steiner Verlag, 1984.
- Fisch, Jörg: Zivilisation, Kultur, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.) *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 7. Stuttgart: Klett-Cotta, 1992, 679–774.
- Fischer, Eugen/Widmann, Berthold/Bell, Johannes (Hg.), *Völkerrecht im Weltkrieg*. Berlin: Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, 1927.
- Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Gunther: *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 2006.
- Fitschen, Thomas: 30 Jahre „Rückführung von Kulturgut“, in: *Vereinte Nationen* 52, Nr. 2 (2004): 46–51.
- Fitzmaurice, Andrew: Liberalism and Empire in Nineteenth-Century International Law, in: *The American Historical Review* 117, Nr. 1 (2012): 122–140.
- Fleck, Christian: *A Transatlantic History of the Social Sciences: Robber Barons, the Third Reich and the Invention of Empirical Social Research*. London: Bloomsbury Academic, 2011.
- Flessas, Tatiana: The Repatriation Debate in the Discourse of the Commons, in: *LSE Law, Society and Economy Working Papers* 10 (2007): 1–19.
- Foignet, René: *Manuel Élémentaire du Droit International Public*. 2. Aufl. Paris: Arthur Rousseau, 1895.
- Forrest, Craig: Cultural Heritage as the Common Heritage of Humankind: A Critical Re-Evaluation, in: *The Comparative and International Law Journal of Southern Africa* 40, Nr. 1 (2007): 124–151.
- Forrest, Craig: *International Law and the Protection of Cultural Heritage*. London: Routledge, 2010.
- Foucault, Michel: *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1991.
- Foundoukidis, Euripide: L'Organisation des relations internationales en matière d'art et d'archéologie, in: *Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International* 1 (1939): 9–18.
- Foundoukidis, Euripide: Le projet de Convention élaboré par l'Office international des Musées. Commentaire du projet, in: *Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International* 2 (1940): 82–94.

- Francioni, Francesco/Lenzerini, Federico: The Destruction of the Buddhas of Bamiyan and International Law, in: *European Journal of International Law* 14, Nr. 4 (2003): 619–651.
- Francioni, Francesco/Lenzerini, Federico: The Future of the World Heritage Convention: Problems and Prospects, in: Francioni, Francesco (Hg.), *The 1972 World Heritage Convention*. Oxford: Oxford University Press, 2008, 401–410.
- Francioni, Francesco: Cultural Heritage, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2013. URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].
- Franke, Thilo: *Die Nationalität von Kunstwerken*. Berlin: de Gruyter, 2012.
- Frankenstein, Ernst: *Internationales Privatrecht*. Berlin: Dr. Walther Rothschild, 1929.
- Frey, Bruno S./Steiner, Lasse: World Heritage List: Does It Make Sense?, in: *International Journal of Cultural Policy* 17, Nr. 5 (2011): 555–573.
- Frey, Bruno S./Pamini, Paolo/Steiner, Lasse: Explaining the World Heritage List: An Empirical Study, in: *International Review of Economics* 30, Nr. 1 (2013): 1–19.
- Fritsch, Claire: Überblick Kunstrestitution in Österreich, in: Pfeiffer, Alexander/Rauter, Roman Alexander (Hg.), *Handbuch Kunstrecht*. Wien: Manz, 2014, 243–263.
- Funck-Brentano, Théophile/Sorel, Albert: *Précis du Droit des Gens*. Paris: E. Plon et C., 1877.
- Gagern, Hans Christoph: *Critik des Völkerrechts. Mit practischer Anwendung auf unsre Zeit*. Leipzig: F. A. Brockhaus, 1840.
- Gallaudet, Edward M.: *A Manual of International Law*. New York, Chicago, New Orleans: A. S. Barnes & Co., 1879.
- García-Salmones Rovira, Mónica: *The Project of Positivism in International Law*. Oxford: Oxford University Press, 2013.
- García-Salmones Rovira, Mónica: Early Twentieth-Century Positivism Revisited, in: Orford, Anne/Hoffmann, Florian (Hg.), *The Oxford Handbook of the Theory of International Law*. Oxford: Oxford University Press, 2016, 173–191.
- Gardner, Daniel: *A Treatise on International Law*. Troy: N. Tuttle, 1844.
- Gareis, Karl: *Institutionen des Völkerrechts*. Gießen: Verlag von Emil Roth, 1888.
- Garner, James Wilford: *International Law and the World War*, Bd. 1. London: Longmans, Green and Co, 1920.
- Garner, James Wilford: *International Law and the World War*, Bd. 2. London: Longmans, Green and Co, 1920
- Gascon y Marin, José: *Les Transformations du Droit Administratif International*. *Recueil Des Cours* 34. Hague, 1930.
- Gaudenzi, Bianca/Swenson, Astrid: Looted Art and Restitution in the Twentieth Century – Towards a Global Perspective, in: *Journal of Contemporary History* 52, Nr. 3 (2017): 491–518.
- Gelin, Mathilde: *L'Archéologie en Syrie et au Liban à l'Époque du Mandat 1919–1946. Histoire et Organisation*. Paris: Librairie Orientaliste Paul Geuthner, 2002.

- Genius-Devime, Barbara: Bedeutung und Grenzen des Erbes der Menschheit im völkerrechtlichen Kulturgüterschutz. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1996.
- Gentry, Kynan/Smith, Laurajane: Critical Heritage Studies and the Legacies of the Late-Twentieth Century Heritage Canon, in: *International Journal of Heritage Studies* 25, Nr. 11 (2019): 1148–1168.
- Gilks, David: Attitudes to the Displacement of Cultural Property in the Wars of the French Revolution and Napoleon, in: *The Historical Journal* 56, Nr. 1 (2013): 113–143.
- Goldmann, Matthias/von Loebenstein, Beatriz: Alles nur geklaut? Zur Rolle juristischer Provenienzforschung bei der Restitution kolonialer Kulturgüter, in: *MPIL Research Paper Series* 19 (2020): 1–26.
- Goldmann, Matthias: Dogmatik als rationale Rekonstruktion: Versuch einer Metatheorie am Beispiel völkerrechtlicher Prinzipien, in: *Der Staat* 53, Nr. 3 (2014): 373–399.
- Gutierrez, Jason: U.S. Returns Bells Taken as War Booty From Philippines in 1901, in: *The New York Times*, 11.12.2018. URL: <https://www.nytimes.com/2018/12/11/world/asia/balangiga-bells-united-states-philippines.html> [31.07.2020].
- Hinkel, Hans/Gentz, Günther: *Handbuch der Reichskulturkammer*. Berlin: Deutscher Verlag für Politik und Wirtschaft, 1937.
- Gephart, Werner: *Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts*. Frankfurt am Main: V. Klostermann, 2006.
- Gibson, Shimon: British Archaeological Institutions in Mandatory Palestine, 1917–1948, in: *Palestine Exploration Quarterly* 131, Nr. 2 (1999): 115–143.
- Gilbert, Jérémie/Doyle, Cathal: A New Dawn over the Land: Shedding Light on Collective Ownership and Consent, in: Allen, Stephen/Xanthaki, Alexandra (Hg.), *Reflections on the UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*. Oxford: Hart Publishing, 2011, 289–328.
- Gingrich, Andre: The German-Speaking Countries, in: Barth, Fredrik/Gingrich, Andre/Parkin, Robert/Silverman, Sydel (Hg.), *One Discipline, Four Ways: British, German, French, and American Anthropology*. Chicago, London: University of Chicago Press, 2005, 61–153.
- Glenn, Edwin Forbes: *Hand-Book of International Law*. St. Paul: West Publishing, 1895.
- Göcke, Katja: *Indigene Landrechte im internationalen Vergleich*. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag, 2016.
- Gomes, Flávio: Quilombo (verbete), in: Motta, Márcia (Hg.), *Dicionário da Terra*. Rio de Janeiro: Civilização Brasileira, 2005, 381–382.
- Gomes, Flávio/Exaltação, E.: Quilombola, in: Motta, Márcia (Hg.), *Dicionário da Terra*. Rio de Janeiro: Civilização Brasileira, 2005, 398–401.

- Gomes, Flávio/Yabeta, Daniela: Other Legacies, Heritage, and Memories of Emancipation: Peasantry, Quilombolas, and Citizenship in Brazil (Nineteenth to Twenty-First Centuries), in: *African and Black Diaspora: An International Journal* 10, Nr. 2 (2017): 162–178.
- Gong, Gerrit W.: *The Standard of „Civilization“ in International Society*. Oxford: Oxford University Press, 1984.
- Goode, James F.: *Negotiating for the Past. Archaeology, Nationalism, and Diplomacy in the Middle East, 1919–1941*. Austin: University of Texas Press, 2007.
- Greenfield, Jeanette: *The Return of Cultural Treasures*. Cambridge: Cambridge University Press, 2007.
- Greenhalgh, Michael: *Syria’s Monuments: Their Survival and Destruction*. Leiden, Boston: Brill, 2016.
- Greenwood, Christopher: Historical Development and legal basis, in: Fleck, Dieter (Hg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*. Oxford: Oxford University Press, 2013, 1–44.
- Greig, Donald Westlake: *International Law*. London: Butterworths, 1970.
- Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm: sowol, in: *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 10/1. Bearb. v. Moriz Heyne. Leipzig: Verlag von S. Hirzel, 1905, 1824–1826.
- Großer Generalstab (Hg.), *Kriegsbrauch im Landkriege. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, Heft 31, Kriegsgeschichtliche Abteilung I*. Berlin 1902.
- Grote, Rainer: On the Fringes of Europe: Europe’s Largely Forgotten Indigenous Peoples, in: *American Indian Law Review* 31 (2006/2007): 425–443.
- Gruber, Stefan: The Tension between Rights and Cultural Heritage Protection in China, in: Durbach, Andrea/Lixinski, Lucas (Hg.), *Heritage, Culture and Rights. Challenging Legal Discourses*. Oxford, Portland: Hart Publishing, 2017, 149–163.
- Guha-Thakurta, Tapati: *Monuments, Objects, Histories. Institutions of Art in Colonial and Postcolonial India*. New York: Columbia University Press, 2004.
- Gullapalli, Praveenna: Heterogeneous Encounters: Colonial Histories and Archaeological Experiences, in: Liebmann, Matthew/Rizvi, Uzma Z. (Hg.), *Archaeology and Postcolonial Critique*. Lanham: Altamira Press, 2008, 35–52.
- Guillos, André: Les Associations Internationales, in: *Revue Générale de Droit International Public* XXII (1915): 5–127.
- Guizot, François: *Histoire Générale de la Civilisation en Europe*. Paris: Pichon et Didier, 1828.
- Gumpowicz, Ludwig: *Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verwaltungsrechts*. Innsbruck: Verlag der Wagner’schen Universitäts-Buchhandlung, 1882.
- Gunton, Dave/Livermore, Mike/Tzanakopoulos, Antonios: A Global Administrative Law Bibliography, in: Kingsbury, Benedict/Krisch, Nico/Stewart, Richard B./Wiener, Jonathan B. (Hg.), *The Emergence of Global Administrative Law*. Durham, 2005, 357–377.

- Gurlitt, Cornelius: *Der Schutz der Kunstdenkmäler im Krieg*. Berlin: Der Zirkel, 1916.
- Habenicht, Walter: *Georg Friedrich von Martens, Professor des Natur- und Völkerrechts in Göttingen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1934.
- Haider-Wilson, Barbara: *Tanzimat revisited: Über den Einfluss des Verhältnisses von Orient und Okzident auf die völkerrechtliche Stellung des Osmanischen Reiches im 19. Jahrhundert*, in: Haider-Wilson, Barbara/Graf, Maximilian (Hg.), *Orient & Okzident: Begegnungen und Wahrnehmungen aus fünf Jahrhunderten*. Wien: Neue Welt Verlag, 2016, 405–447.
- Hall, William Edward: *International Law*. Oxford: Clarendon Press, 1880.
- Halleck, Henry Wager: *International Law; or, Rules Regulating the Intercourse of States in Peace and War*. New York: D. Van Nostrand, 1861.
- Halleck, Henry Wager: *Elements of international law and laws of war*. Philadelphia: J. B. Lippincott & Co, 1872.
- Halman, Talat: *From Global Pillage to Pillars of Collaboration*, in: Merryman, John Henry (Hg.), *Imperialism, Art and Restitution*. Cambridge: Cambridge University Press, 2006, 37–46.
- Hamilakis, Yannis: *The Nation and Its Ruins: Antiquity, Archaeology, and National Imagination in Greece*. Oxford: Oxford University Press, 2007.
- Harth, Dietrich: *Rituals as ‚Intangible Cultural Heritage‘. A Short Critical Note*, in: Harth, Dietrich (Hg.), *Rituale im Zwielicht. Ambiguous Rituals. Vorlesungen und Miscellen – Lectures and Miscellanea (2001 – 2014)*. Heidelberg: Universitätsbibliothek Heidelberg, 2014, 29–36.
- Hathaway, Oona A./Shapiro, Scott J.: *The Internationalists, How a Radical Plan to Outlaw War Remade the World*. New York: Simon & Schuster, 2017.
- Hatschek, Julius: *Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte*. Leipzig: A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, 1923.
- Hauff, Ludwig: *Die Verträge von 1815 und die Grundlagen der Verfassung Deutschlands*. Bamberg: Verlag der Buchner'schen Buchhandlung, 1864.
- Hauser-Schäublin, Brigitta/Prott, Lyndel V. (Hg.), *Cultural Property and Contested Ownership. The Trafficking of Artefacts and the Quest for Restitution*. London, New York: Routledge, 2016.
- Hauser-Schäublin, Brigitta/Prott, Lyndel V.: *Introduction: Changing Concepts of Ownership, Culture and Property*, in: Hauser-Schäublin, Brigitta/Prott, Lyndel V. (Hg.), *Cultural Property and Contested Ownership. The Trafficking of Artefacts and the Quest for Restitution*. London, New York: Routledge, 2016, 1–20.
- Heffter, August Wilhelm: *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart*. Berlin: E. H. Schroeder, 1844.
- Heggstad, Oystein: *The International Community*, in: *Journal of Comparative Legislation and International Law* 17, Nr. 4 (1935): 265–268.
- Heimbeck, Lea: *Die Abwicklung von Staatsbankrotten im Völkerrecht*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2013.

- Heimsoth, Axel: Die Bagdadbahn und die Archäologie. Wirtschaftliche und wissenschaftliche Planungen im Osmanischen Reich, in: Trümpler, Charlotte (Hg.), *Das große Spiel. Archäologie und Politik zur Zeit des Kolonialismus (1860–1940)*. Köln: Dumont, 2008, 355–369.
- Heilborn, Paul: *Das System des Völkerrechts*. Berlin: Verlag von Julius Springer, 1896.
- Heller, Hermann: *Staatslehre*. Leiden: A.W. Sijthoff's Uitgeversmaatschappij N.V., 1934.
- Hemmerle, Oliver Benjamin: From ‚Schwesterrepublik‘ to ‚Revolverrepublik‘. French Embrace and German Acceptance/Repulse, in: Jacobs, Beatrix/Kubben, Raymond/Lesaffer, Randall (Hg.), *In the Embrace of France. The Law of Nations and Constitutional Law in the French Satellite States of the Revolutionary and Napoleonic Age (1789–1815)*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2008, 69–85.
- Hensel, Albert: Art. 150 der Weimarer Verfassung und seine Auswirkung im preußischen Recht, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 14 (1928): 321–421.
- Herbert, Ulrich: *Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*. München: C.H. Beck, 2014.
- Hermann, Florian: *Das Standardwerk. Franz von Liszt und das Völkerrecht*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2001.
- Hershey, Amos: *The Essentials of International Public Law*. New York: The Macmillan Company, 1914.
- Hewison, Robert: *The Heritage Industry. Britain in a Climate of Decline*. London: Methuen Publishing, 1987.
- Heydenreich, Karl Heinrich: *System des Naturrechts nach kritischen Prinzipien*. Leipzig: F. Junius Wittwe, 1794.
- Heydenreich, Karl Heinrich: Darf der Sieger einem überwundenen Volke Werke der Litteratur und Kunst entreißen? Eine völkerrechtliche Quästion, in: *Deutsche Monatsschrift*, Nr. 2 (1798): 290–295.
- Hill, Norman L.: *International Administration*. New York, London: McGraw-Hill Book Company, 1931.
- Hippler, Thomas: *Governing From the Skies. A Global History of Aerial Bombing*. Übersetzt von David Fernbach. London, New York: Verso, 2017.
- Hitzel, Frédéric: Osman Hamdi Bey et les débuts de l'archéologie ottoman, in: *Turcica* 42 (2010): 167–190.
- Hobsbawm, Eric/Ranger, Terence (Hg.), *The Invention of Tradition*. Cambridge: Cambridge University Press, 1983.
- Hobson, John Atkinson: *Towards International Government*. New York: The Macmillan Company, 1915.
- Hoffman, Barbara T. (Hg.), *Art and Cultural Heritage. Law, Policy and Practice*. Cambridge, New York: Cambridge University Press, 2006.
- Hold-Ferneck, Alexander: *Lehrbuch des Völkerrechts*. Leipzig: Felix Meiner Verlag, 1930.

- Holland, Thomas Erskine: *The Elements of Jurisprudence*. 3. Aufl. Oxford: Clarendon Press, 1886.
- Holland, Thomas Erskine: *Reviews and Notices: Les bureaux internationaux des unions universelles*. Par Gustave Moynier, in: *The Law Quarterly Review* 8 (1895): 169f.
- Holland, Thomas Erskine: *Studies in International Law*. Oxford: Clarendon Press, 1898.
- Holland, Thomas Erskine: *The Laws of War on Land (Written and Unwritten)*. Oxford: Clarendon Press, 1908.
- Hoyle, Mark S. W.: *Mixed Courts of Egypt*. London, Dordrecht, Boston: Graham & Trotman, 1991.
- Hueck, Ingo J.: *The Discipline of the History of International Law – New Trends and Methods on the History of International Law*, in: *Journal of the History of International Law* 3 (2001): 194–217.
- Hueck, Ingo J.: *Pragmatism, Positivism and Hegelianism in the Nineteenth Century. August Wilhelm Heffter's Notion of Public International Law*, in: Stolleis, Michael/Yanagihara, Masaharu (Hg.), *East Asian and European Perspectives on International Law*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2004, 41–55.
- Huguenin-Bergénat, Yves: *Kulturgüter bei Staatensukzession. Die internationalen Verträge Österreichs nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie im Spiegel des aktuellen Völkerrechts*. Berlin: De Gruyter, 2010.
- Hull, Isabell V.: *A Scrap of Paper. Breaking and Making International Law during the Great War*. Ithaca, London: Cornell University Press, 2014.
- Hunter, Ian: *About the Dialectical Historiography of International Law*, in: *Global Intellectual History*, 2016, 1–32.
- Huxley, Julian: *Preparatory Commission of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation: UNESCO Its Purpose and Its Philosophy*. Washington: Public Affairs Press, 1947.
- Isambert, François-André: *Annales politiques et diplomatiques, ou manuel du publiciste et de l'homme d'État*. Paris: Constantin Éditeur, 1823.
- Isambert, François-André: *Tableau historique des progrès du droit public et du droit des gens, jusqu'au XIXe siècle*. Paris: Paulin, 1832.
- Iverson, Duncan/Patton, Paul/Sanders, Will: *Introduction*, in: *Political Theory and the Rights of Indigenous Peoples*. Cambridge: Cambridge University Press, 2000, 1–24.
- Jacobeit, Wolfgang: *Völkische Wissenschaft: Gestalten und Tendenzen der deutschen und österreichischen Volkskunde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts; Helmut Paul Fielhauer gewidmet*. Wien: Böhlau Verlag, 1994.
- Jakubowski, Andrzej: *State Succession in Cultural Property*. Oxford: Oxford University Press, 2015.
- Janis, Mark Weston: *America and the Law of Nations 1776–1939*. Oxford: Oxford University Press, 2010.

- Jansen, Nils: §§ 677–687 Geschäftsführung ohne Auftrag, in: Schmoeckel, Mathias/Rückert, Joachim/Zimmermann, Reinhard (Hg.), *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB*, Bd. 3/2. Tübingen: Mohr Siebeck, 2013, 1667–1791.
- Jaucourt, Louis: *Civilité, Politesse, Affabilité*, in: Diderot, Denis/d'Alembert, Jean le Rond (Hg.), *Encyclopédie, ou dictionnaire raisonné des arts et des métiers etc.*, Bd. 3. Paris: Briasson, David, Le Breton, Durand, 1753, 497.
- Jayme, Erik: Die Nationalität des Kunstwerks als Rechtsfrage, in: Reichelt, Gerte (Hg.), *Internationaler Kulturgüterschutz*. Wien: Manz, 1992, 7–30.
- Jayme, Erik: Neue Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im Internationalen Privatrecht, in: Jayme, Erik (Hg.), *Nationales Kunstwerk und Internationales Privatrecht*. Heidelberg: C.F. Müller, 1999, 95–108.
- Jayme, Erik: Globalization in Art Law: Clash of Interests and International Tendencies, in: *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 38, Nr. 2 (2005): 927–945.
- Jayme, Erik: Narrative Norms in Private International Law – The Example of Art Law, in: *Collected Courses of the Hague Academy of International Law* 375. Leiden, Bosten: Brill Nijhoff, 2014.
- Jenschke, Christoff: Der völkerrechtliche Rückgabeanspruch auf in Kriegszeiten widerrechtlich verbrachte Kulturgüter. Berlin: Duncker & Humblot, 2005.
- Jerusalem, Franz W.: Die Kunstdenkmäler im Kriege und das Völkerrecht, in: Clemen, Paul (Hg.), *Kunstschutz im Kriege*, Bd. 1. Leipzig: Verlag von E. A. Seemann, 1919, 141–148.
- Jiménez, Jaime R. Pagán/Rodríguez Ramos, Reniel: Toward the Liberation of Archaeological Praxis in a ‚Postcolonial Colony‘: The Case of Puerto Rico, in: Liebmann, Matthew/Rizvi Uzma Z. (Hg.): *Archaeology and Postcolonial Critique*. Lanham: Altamira Press, 2008, 53–72.
- Jochnick, Chris/Normand, Roger: The Legitimation of Violence: A Critical History of the Laws of War, in: *Harvard International Law Journal* 35 (1994): 49–95.
- Jonas, Michael/Lappenküper, Ulrich/Wegner, Bernd (Hg.), *Stabilität durch Gleichgewicht? Balance of power im internationalen System der Neuzeit*. Paderborn: Ferdinand Schönigh Verlag, 2015.
- Jouannet, Emmanuelle: *The Liberal-Welfarist Law of Nations. A History of International Law*. Cambridge: Cambridge University Press, 2012.
- Khan, Rahmatullah: Decolonization, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2011. URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].
- Kämmerer, Jörn Axel: Colonialism, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2018. URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].
- Kämmerer, Jörn Axel: Das Völkerrecht des Kolonialismus: Genese, Bedeutung und Nachwirkungen, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 39 (2006): 397–424.
- Kaldor, Mary: *New and Old Wars: Organized Violence in a Global Era*. Stanford: Stanford University Press, 1999.
- Kaldor, Mary: In Defence of New Wars, in: *Stability* 2, Nr. 1 (2013): 1–16.
- Kaltenborn von Stachau, Carl: *Kritik des Völkerrechts nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft*. Leipzig: Gustav Mayer, 1847.

- Kamardeen, Naazima: The Protection of Cultural Property: Post-Colonial and Post-Conflict Perspectives from Sri Lanka, in: *International Journal of Cultural Property* 24, Nr. 4 (2017): 429–450.
- Kamptz, Karl Christoph Albert Heinrich: *Beiträge zum Staats = und Volkerrecht*, Bd. 1. Berlin: Nicolaische Buchhandlung, 1815.
- Kant, Immanuel: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, in: Weischedel, Wilhelm (Hg.), *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik*, Werkausgabe XI. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1977 [1784], 31–50.
- Kant, Immanuel: Der Streit der Fakultäten, in: Weischedel, Wilhelm (Hg.), *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik*, Werkausgabe XI. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1977 [1784], 261–393.
- Kant, Immanuel: Rezension zu Gottfried Herder: *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit*, in: Weischedel, Wilhelm (Hg.), *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik*, Werkausgabe XII. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1977 [1785], 781–808.
- Kant, Immanuel: *Metaphysik der Sitten*. Stuttgart: Philipp Reclam jun., 1990 [1797].
- Karo, Georg: *Deutsche Denkmalpflege im westlichen Kleinasien*, in: Clemen, Paul (Hg.), *Kunstschutz im Kriege*, Bd. 2. Leipzig: Verlag von E. A. Seemann, 1919, 167–173.
- Kaschuba, Wolfgang: *Einführung in die Europäische Ethnologie*. München: C.H. Beck, 2012.
- Kaut, Josef: *Die Haager Landkriegskonvention vom Jahre 1907 und das deutsche Militärrecht*. Elberfeld: Wuppertaler Akt.-Druckerei, 1912.
- Kazansky, Pierre: *Les premiers éléments de l'organisation universelle*, in: *Revue de droit international et de législation comparée* 29 (1897): 238–247.
- Kazansky, Pierre: *Théorie de l'administration internationale*, in: *Revue Générale de Droit International Public*, Nr. 9 (1902): 353–367.
- Keith, Arthur Barriedale: *Wheaton's International Law*. 7. Aufl., Bd. 2. London: Stevens and Sons, 1944.
- Keller-Kemmerer, Nina: *Die Mimikry des Völkerrechts. Andrés Bellos ‚Principios de Derecho Internacional‘*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018.
- Kempe, Michael/Suter, Robert (Hg.), *Res nullius. Zur Genealogie und Aktualität einer Rechtsformel*. Berlin: Duncker & Humblot, 2015.
- Kennedy, David: *A World of Struggle. How Power, Law and Expertise Shape Global Political Economy*. Princeton, Oxford: Princeton University Press, 2016.
- Kennedy, David: *International Law and the Nineteenth Century: History of an Illusion*, in: *Quinnipac Law Review*, Nr. 17 (1998): 99–136.
- Kennedy, David: *Of War and Law*. Princeton, Oxford: Princeton University Press, 2006.
- Kennedy, David: *Theses about International Law Discourse*, in: *German Yearbook of International Law* 23 (1980): 353–391.

- Kent, James: Commentaries on American Law, Bd. 1. New York: O. Halsted, 1826.
- Khater, Antoine: *Le Régime juridique des Fouilles et des Antiquités en Égypte*. Kairo: Imprimerie de l'Institut français d'Archéologie orientale, 1960.
- Kilb, Andreas: Moral und Kunstbesitz, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 27.07.2017. URL: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/eskalation-am-humboldtforum-moral-und-kunstbesitz-15123553.html> [30.07.2020].
- Kim, Christine: Colonial Plunder and the Failure of Restitution in Postwar Korea, in: *Journal of Contemporary History* 52, Nr. 3 (2017): 607–624.
- Kingsbury, Benedict: 'Indigenous Peoples' in International Law: A Constructivist Approach to the Asian Controversy', in: *American Journal of International Law* 92 (1998): 414–457.
- Kingsbury, Benedict/Krisch, Nico/Stewart, Richard B.: The Emergence of Global Administrative Law, in: Kingsbury, Benedict/Krisch, Nico/Stewart, Richard B/ Wiener, Jonathan B. (Hg.), *The Emergence of Global Administrative Law*. Durham, 2005, 15–62.
- Kingsbury, Benedict: Indigenous Peoples, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2006. URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].
- Kingsbury, Benedict/Donaldson, Megan: Global Administrative Law, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2011. URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].
- Klabbers, Jan: The Emergence of Functionalism in International Institutional Law: Colonial Inspirations, in: *European Journal of International Law* 25, Nr. 3 (2014): 645–675.
- Klabbers, Jan: *An Introduction to International Organizations Law*. 3. Aufl. Cambridge: Cambridge University Press, 2015.
- Kleinschmidt, Harald: *Geschichte des Völkerrechts in Krieg und Frieden*. Tübingen: Francke, 2013.
- Kleinschmidt, Harald: *Diskriminierung durch Vertrag und Krieg. Zwischenstaatliche Verträge und der Begriff des Kolonialkriegs im 19. und frühen 20. Jahrhundert*. München: Oldenbourg Verlag, 2013.
- Klüber, Jean Louis: *Droit des Gens Moderne de l'Europe*, Bd. 2. Stuttgart: J. G. Cotta, 1819.
- Kneisel, Sebastian: ‚par amour‘ oder ‚par droit‘? Die Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Konfliktlösung im 19. Jahrhundert“, in: Vec, Miloš/Dauchy, Serge (Hg.), *Les conflits entre peuples. De la résolution libre à la résolution imposée*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2011, 83–92.
- Kohler, Josef: Das Recht der Kunstwerke und Alterthümer, in: *Archiv für bürgerliches Recht* 9 (1894): 56–84.
- Kohler, Josef: *Grundlagen des Völkerrechts*. Stuttgart: Verlag von Ferdinand Enke, 1918.

- Kolb, Robert: *The Main Epochs of Modern International Humanitarian Law since 1864 and Their Related Dominant Legal Constructions*, in: Mujesinovic Larsen, Kjetil/Cooper, Camilla Guldahl/Nystuen, Gro (Hg.), *Searching for a „Principle of Humanity“ in International Humanitarian Law*. Cambridge: Cambridge University Press, 2013, 23–71.
- Korb, Axel-Johannes: *Kelsens Kritiker. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatstheorie (1911–1934)*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2010.
- Koschorke, Albrecht: *Wahrheit und Erfindung. Grundzüge einer Allgemeinen Erzähltheorie*. Frankfurt am Main: S. Fischer, 2012.
- Koskenniemi, Martti: *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870–1960*. Cambridge: Cambridge University Press, 2001.
- Koskenniemi, Martti: *Why History of International Law Today?* in: *Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 4 (2004): 61–66.
- Koskenniemi, Martti: *From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument*. Cambridge: Cambridge University Press, 2006.
- Koskenniemi, Martti: *Into Positivism: Georg Friedrich von Martens (1756–1821) and Modern International Law*, in: *Constellations. An International Journal of Critical and Democratic Theory* 15 (2008): 189–207.
- Koskenniemi, Martti: *Histories of International law: Dealing with Eurocentrism*, in: *Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 19 (2011): 152–176.
- Koskenniemi, Martti: *History of International Law since World War II*, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2011. URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].
- Koskenniemi, Martti: *A History of International Law Histories*, in: Fassbender, BarDO/Peters, Anne (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*. Oxford: Oxford University Press, 2012, 943–1011.
- Koskenniemi, Martti: *Vitoria and Us. Thoughts on Critical Histories of International Law*, in: *Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 22 (2014): 119–138.
- Koskenniemi, Martti: *Race, Hierarchy and International Law: Lorimer’s Legal Science*, in: *European Journal of International Law* 27, Nr. 2 (2016): 415–429.
- Kramer, Alan: *Dynamic of Destruction. Culture and Mass Killing in the First World War*. Oxford: Oxford University Press, 2007.
- Kraus, Hans-Christof/Schmalz, Theodor Anton Heinrich: *Jurisprudenz, Universitätspolitik und Publizistik im Spannungsfeld von Revolution und Restauration*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1999.
- Krenz, Kai Georg: *Rechtliche Probleme des internationalen Kulturgüterschutzes. Durchsetzung, Harmonisierungsbestrebungen und Restitutionsen von Kulturgütern*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2013.
- Kreuter-Kirchhof, Charlotte: *Wirtschaft und Kultur im Völkerrecht*, in: Graf Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander (Hg.), *Völkerrecht*. 8. Aufl. Berlin: De Gruyter, 2019, 685–686.

- Krueger, Anna: Die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht. Die Völkerrechtskommission, das Recht der Verträge und das Recht der Staaten-nachfolge in der Dekolonialisierung. Heidelberg: Springer Verlag, 2018.
- Kunz, Josef L.: Die Staatenverbindungen, in: Stier-Somlo, Fritz (Hg.), Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2, 4. Abt. Stuttgart: Verlag von W. Kohlhammer, 1929.
- Kuppe, René: The Three Dimensions of the Rights of Indigenous Peoples, in: International Community Law Review 11, Nr. 1 (2009): 103–118.
- Labadi, Sophia: A Review of the Global Strategy for a Balanced, Representative and Credible World Heritage List 1994–2004, in: Conservation and Management of Archaeological Sites 7, Nr. 2 (2005): 89–102.
- Labadi, Sophia: Questioning the Implementation of the World Heritage Convention: A Value-Based Analysis of Purposefully Sampled Nomination Dossiers. University College London, 2005.
- Labadi, Sophia: UNESCO, Cultural Heritage, and Outstanding Universal Value. Value-Based Analyses of the World Heritage and Intangible Cultural Heritage Conventions. Walnut Creek: Altamira Press, 2012.
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal: Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus. Übers. v. Michael Hintz. Wien: Passagen, 1991.
- Lagrange, Evelyne/Oeter, Stefan/Uerpman-Witzack, Robert (Hg.), Cultural Heritage and International Law. Objects, Means and Ends of International Protection. Heidelberg: Springer, 2018.
- La Maillardiere: Précis du droit des gens, de la guerre, de la paix, et dès ambassades. Paris: De l'imprimerie de Quillau, 1775.
- Lamartine, Alphonse: The history of the restoration of monarchy in France, Bd. 1. London: Henry G. Bohn, 1854.
- Lasson, Adolf: System der Rechtsphilosophie. Leipzig: J. Guttentag, 1882.
- Lauterbach, Iris: Der Central Collecting Point in München. Berlin, München: Deutscher Kunstverlag, 2015.
- Lauterpacht, Hersch: Recognition in International Law. Cambridge: Cambridge University Press, 1947.
- Lawrence, Thomas Joseph: The Principles of International Law. Boston: D. C. Heath & Co., 1895.
- Lawrence, Thomas Joseph: Les Principes de Droit International. Übers. v. Dumas, Jacques/de la Pradelle, Albert. 5. Aufl. Oxford: Imprimerie de l'Université, 1920.
- League of Nations: Ten Years of World Co-Operation. Secretariat of the League of Nations, 1930.
- Le Fur, Louis: Précis de Droit International Public. Paris: Librairie Dalloz, 1931.
- Lehmann, Wolfgang: 125 Jahre deutsche Ausgrabungen in Olympia: Diplomatisches Ringen um Olympia, in: Der Tagesspiegel, 12.11.2000. URL: <http://www.tagesspiegel.de/welt-spiegel/gesundheit/125-jahre-deutsche-ausgrabungen-in-olympia-diplomatisches-ringen-um-olympia/178416.html> [31.07.2020].

- Lenski, Sophie-Charlotte: Öffentliches Kulturrecht. Materielle und immaterielle Kulturwerke zwischen Schutz, Förderung und Wertschöpfung. Tübingen: Mohr Siebeck, 2013.
- Lentner, Ferdinand: Grundriss des Völkerrechtes der Gegenwart. 2. Aufl. Wien: Verlag von L. W. Seidel & Sohn, 1889.
- Lepelletier, F.: De la prohibition d'exporter des objets d'art à l'étranger, d'après la législation italienne. *Affaire de La Galerie Sciarra*, in: *Journal du Droit International Privé et de la Jurisprudence Comparée*, Nr. 23 (1896): 962–981
- Lessing, Gotthold Ephraim: *Lacoon*. Übers. v. Robert Phillimore. London: MacMillan and Co., 1874.
- Levi, Leone: *International Law*. New York: D. Appleton and Company, 1888.
- Lewis, Geoffrey: *The Universal Museum: a Special Case?*, in: *ICOM-News* 1 (2004): 3.
- Lewis, Paul: *Charles S. Rhyne, 91, Lawyer In a Landmark Case, Drowns*, in: *New York Times*, 03.08.2003. URL: <http://www.nytimes.com/2003/08/03/us/charles-s-rhyne-91-lawyer-in-a-landmark-case-drowns.html> [31.07.2020].
- Lieber, Francis: *Manual of Political Ethics*, Bd. 2. Boston: Charles C. Little and James Brown, 1839.
- Lingens, Karl-Heinz: *The British Year Book of International Law*, in: Stolleis, Michael/Simon, Thomas (Hg.), *Juristische Zeitschriften in Europa*. Frankfurt am Main: V. Klostermann, 2006, 597–626.
- Lingens, Karl-Heinz: *Europa in der Lehre des 'praktischen Völkerrechts'*, in: Dinkel, Irene/Schnettger, Matthias (Hg.), *Auf dem Weg nach Europa. Deutungen, Visionen, Wirklichkeiten*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2010, 173–184
- Lingens, Karl-Heinz: *Der Jay-Vertrag (1794) als Geburtsstunde der modernen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit? Zur Entstehung eines undifferenzierten Geschichtsbildes*, in: Vec, Miloš/Dauchy, Serge (Hg.), *Les conflits entre peuples. De la résolution libre à la résolution imposée*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2011, 65–82.
- Liszt, Franz: *Das Völkerrecht systematisch dargestellt*. Berlin: Verlag von O. Hae-ring, 1898.
- Liszt, Franz/Fleischmann, Max: *Das Völkerrecht systematisch dargestellt*. 12. Aufl. Berlin: Verlag von Julius Springer, 1925.
- Lixinski, Lucas: *Between Orthodoxy and Heterodoxy: the Troubled Relationships Between Heritage Studies and Heritage Law*, in: *International Journal of Heritage Studies* 21, Nr. 3 (2015): 203–214.
- Lixinski, Lucas: *Heritage Listing as Self-Determination*, in: Durbach, Andrea/Lixinski, Lucas (Hg.), *Heritage, Culture and Rights. Challenging Legal Discourses*. Oxford, Portland: Hart Publishing, 2017, 227–249.
- Lixinski, Lucas: *Intangible Cultural Heritage in International Law*. Oxford: Oxford University Press, 2013.
- Lixinski, Lucas: *Selecting Heritage: The Interplay of Art, Politics and Identity*, in: *European Journal of International Law* 22, Nr. 1 (2011): 81–100.

- Lixinski, Lucas/Buckingham, Louise: Propertization, Safeguarding and the Cultural Commons. The Turf Wars of Intangible Cultural Heritage and Traditional Cultural Expressions, in: Vadi, Valentina/de Witte, Bruno (Hg.), *Culture and International Economic Law*. Oxon, New York: Routledge, 2015, 160–174.
- Lobban, Michael: English Approaches to International Law in the Nineteenth Century, in: Craven, Matthew/Fitzmaurice, Malgosia/Vogiatzi, Maria (Hg.), *Time, History and International Law*. Leiden, Bosten: Martinus Nijhoff Publishers, 2007, 65–90.
- Lorimer, James: *The Institutes of the Law of Nations. A Treatise of the Jural Relations of Separate Political Communities*, Bd. 1. Edinburgh, London: William Blackwood & Sons, 1883.
- Lorimer, James: *The Institutes of the Law of Nations. A Treatise of the Jural Relations of Separate Political Communities*, Bd. 2. Edinburgh, London: William Blackwood & Sons, 1884.
- Lostal, Marina: *International Cultural Heritage Law in Armed Conflict. Case-Studies of Syria, Libya, Mali, the Invasion of Iraq, and the Buddhas of Bamiyan*. Cambridge: Cambridge University Press, 2017.
- Lostal, Marina/Hausler, Kristin/Bongard, Pascal: *Armed Non-State Actors and Cultural Heritage in Armed Conflict*, in: *International Journal of Cultural Property* 24, Nr. 4 (2017): 407–427.
- Lovrić-Pernak, Kristina: *Morale internationale und humanité im Völkerrecht des späten 19. Jahrhunderts. Bedeutung und Funktion in Staatenpraxis und Wissenschaft*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2013.
- Lueder, Karl: *Das Landkriegsrecht im Besonderen*, in: Holtzendorff, Franz (Hg.), *Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage europäischer Staatspraxis*, Bd. 4. Hamburg: Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1889, 369–544.
- Lugard, Frederick: *The Dual Mandate in British Tropical Africa*. Edinburgh, London: William Blackwood & Sons, 1922.
- Lydon, Jane/Rizvi, Uzma Z. (Hg.), *Handbook of Postcolonial Archaeology*. Walnut Creek: Left Coast Press, 2010.
- Lyons, Claire L.: *Thinking about Antiquities: Museums and Internationalism*, in: *International Journal of Cultural Property* 21 (2014): 251–265.
- Mably, Gabriel Bonnot: *Des Principes des Négociations. Pour servir d'Introduction au Droit public de l'Europa, fondé sur les Traités*. La Haie, 1757.
- Macalister-Smith, Peter/Schwietzke, Joachim: *Bibliography of the Textbooks and Comprehensive Treatises on Positive International Law of the 19th Century*, in: *Journal of the History of International Law* 3 (2001): 75–142.
- Macdonald, Sharon: *Memorylands: Heritage and Identity in Europe Today*. London: Routledge, 2013.
- MacGregor, Neil: *The Purpose and Politics of the British Museum*, in: *London Review of Books*, 01.02.2010. URL: <https://www.lrb.co.uk/2010/02/01/neil-macgregor/the-purpose-and-politics-of-the-british-museum> [31.07.2020].

- Mälksoo, Lauri: F. F. Martens and his Time. When Russia was an integral part of the European Tradition of International Law, in: *European Journal of International Law* 25, Nr. 3 (2014): 811–829.
- Magee, Peter: The Foundations of Antiquities Departments, in: Potts, Daniel T. (Hg.), *A Companion to the Archeology of the Ancient Near East*. Malden: Blackwell Publishing, 2012, 70–86.
- Maine, Henry Sumner: *International Law*. London: John Murray, 1890.
- Malepeyre, Léopold: *Précis de la science du droit naturel et du droit des gens*. Paris: Bachelier, 1829.
- Malinowski, Bronislaw: Culture, in: *Selections from the Encyclopedia of the Social Science*. New York: The Macmillan Company, 1937, 621–645.
- Malinowski, Bronislaw: *Argonauts of the Western Pacific*. Malinowski Collected Works, II. London, New York: Routledge, 2002.
- Manela, Erez: *The Wilsonian Moment: Self-Determination and the International Origins of Anticolonial Nationalism*. Oxford, New York: Oxford University Press, 2007.
- Manganaro, Marc: *Culture, 1922. The Emergence of a Concept*. Princeton: Princeton University Press, 2002.
- Manning, William Oke: *Commentaries on the law of nations*. London: S. Sweet, 1839.
- Mantena, Karuna: *Alibis of Empire: Henry Maine and the Ends of Liberal Imperialism*. Princeton: Princeton University Press, 2010.
- Marboe, Irmgard: Verdross' Völkerrechtstheorie vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus, in: Meissel, Franz-Stefan/Olechowski, Thomas/Reiter-Zatloukal, Ilse/Schima, Stefan (Hg.), *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945*. Wien: Manz, 2012, 171–194.
- Marchand, Suzanne: Orientalism as Kulturpolitik. German Archeology and Cultural Imperialism in Asia Minor, in: Stocking, George W. (Hg.), *Volksgeist as Method and Ethic. Essays on Boasian Ethnography and the German Anthropological Tradition*. Madison: The University of Wisconsin Press, 1996, 298–336.
- Martens, Charles: *Causes Célèbres du Droit des Gens*, Bd. 2. Leipzig, Paris: F. A. Brockhaus, Ponthieu & Co., 1827.
- Martens, Georg Friedrich: *Primae lineae juris gentium Europaeorum practici in usum auditorum adumbratae*. Göttingen: Dieterich, 1785.
- Martens, Georg Friedrich: *Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage*, Bd. 2. Göttingen: Dieterich, 1789.
- Martens, Georg Friedrich: *Summary of the Law of Nations founded on the Treaties and Customs of the Modern Nations of Europe*. Übers. v. William Cobbett. Philadelphia: Thomas Bradford, 1795.
- Martens, Georg Friedrich: *Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet*. Göttingen: Johann Christian Dieterich, 1796.

- Martens, Georg Friedrich (Hg.), *Recueil des Principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les Puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puissances et états dans d'autres parties du monde depuis 1761 jusqu'à présent*, Bd. 6. Göttingen: Dieterich, 1800.
- Martens, Georg Friedrich: *Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage*. 2. Aufl. Göttingen: Dieterich, 1801.
- Martens, Georg Friedrich (Hg.), *Supplément au Recueil des principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité, de Commerce, de Limites, d'Échange etc.* Göttingen: Dieterich, 1818.
- Martens, Georg Friedrich: *Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage*. 3. Aufl. Göttingen: Dieterich, 1821.
- Martens, Georg Friedrich/Murhard, Frédéric (Hg.), *Nouveaux Supplémens au Recueil de Traités et d'autres Actes remarquables, servant à la connaissance des relations étrangères des Puissances et Etats dans leur rapport mutuel, depuis 1761 jusqu'à présent*, Bd. 1. Göttingen: Dieterich, 1839.
- Martens, Friedrich: *Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisirten Nationen*. Übers. v. Carl Bergbohm, Bd. 2. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, 1886.
- Matthes, Erich Hatala: *The Ethics of Cultural Heritage*, in: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, 2018. URL: <https://plato.stanford.edu/entries/ethics-cultural-heritage/> [31.07.2020].
- Matz, Nele: *Civilization and the Mandate System under the League of Nations as Origin of Trusteeship*, in: *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 9 (2005): 47–95.
- Mazower, Mark: *No Enchanted Palace. The Ende of Empire and the Ideological Origins of the United Nations*. Princeton, Oxford: Princeton University Press, 2008.
- Mazower, Mark: *Governing the World. The History of an Idea*. London: Penguin Books, 2012.
- McClellan, Andrew: *Inventing the Louvre. Art, Politics, and the Origins of the Modern Museum in Eighteenth-Century Paris*. Berkeley, Los Angeles: University of California Press, 1999.
- McMeekin, Sean: *The Berlin-Baghdad Express*. London: Penguin Books, 2011.
- Medicus: *Kulturpolizei*, in: *Bluntschli, Johann Caspar/Brater, Karl (Hg.), Deutsches Staats-Wörterbuch*. Stuttgart, Leipzig: Expedition des Staats-Wörterbuchs, 1861, 149–162.
- Medicus: *Kulturpolizei*, *Bluntschli, Johann Caspar/Brater, Karl/Lönig, Edgar (Hg.), Bluntschli's Staatswörterbuch in drei Bänden*. Stuttgart, Leipzig: Expedition des Staatswörterbuchs, 1876, 451–462.
- Mellow, Patrick A.: *Review Article: In Search of New Wars: The Debate about a Transformation of War*, in: *European Journal of International Relations* 16, Nr. 2 (2010): 297–309.

- Mendelssohn Bartholdy, Albrecht: *Der Völkerbund als Arbeitsgemeinschaft*. Leipzig: Der Neue Geist, 1918.
- Menzel, Eberhard: *Völkerrecht. Ein Studienbuch*. München, Berlin: C.H. Beck, 1962.
- Merignhac, Alexandre: *Les Lois et Coutumes de la Guerre sur Terre d'après le Droit International Moderne et la Codification de la Conférence de la Haye de 1899*. Paris: Librairie Marescq, 1903.
- Merignhac, Alexandre: *Sur les 'Lois de Guerre Continentale'*, in: *Revue Générale de Droit International Public* XIV (1907): 197–239.
- Merignhac, Alexandre: *Traité de Droit Public International. Deuxième Partie*. Paris: Librairie Generale de Droit et de Jurisprudence, 1907.
- Merignhac, Alexandre: *Traité de Droit Public International. Tome Premier de la Troisième Partie*. Paris: Librairie Generale de Droit et de Jurisprudence, 1912.
- Merryman, John Henry: *Thinking about the Elgin Marbles*, in: *Michigan Law Review* 83, Nr. 8 (1985): 1880–1923.
- Merryman, John Henry: *Two Ways of Thinking about Cultural Property*, in: *American Journal of International Law* 80, Nr. 4 (1986): 831–853.
- Merryman, John Henry: *Cultural Property Internationalism*, in: *International Journal of Cultural Property* 12 (2005): 11–39.
- Meskel, Lynn: *Negative Heritage and Past Mastering in Archaeology*, in: *Anthropological Quarterly* 75, Nr. 3 (2002): 557–574.
- Meskel, Lynn: *The Rush to Inscribe: Reflections on the 35th Session of the World Heritage Committee, UNESCO Paris, 2011*, in: *Journal of Field Archaeology* 37, Nr. 2 (2012): 145–151.
- Meskel, Lynn: *UNESCO and the Fate of the World Heritage Indigenous Peoples Council of Experts (WHIPCOE)*, in: *International Journal of Cultural Property* 20 (2013): 155–174.
- Meskel, Lynn: *UNESCO's World Heritage Convention at 40 Challenging the Economic and Political Order of International Heritage Conservation*, in: *Current Anthropology* 54, Nr. 4 (2013): 483–494.
- Messerschmidt, Manfred: *Völkerrecht und 'Kriegsnotwendigkeit' in der deutschen militärischen Tradition seit den Einigungskriegen*, in: *German Studies Review* 6, Nr. 2 (1983): 237–269.
- Meyer, Andrea/Savoy, Bénédicte (Hg.), *The Museum is Open. Towards a Transnational History of Museums 1750–1940*. Berlin, Boston: De Gruyter, 2014.
- Mezey, Naomi: *The Paradoxes of Cultural Property*, in: *Columbia Law Review* 107 (2007): 2004–2046.
- Michel, Claude-Louis-Samson: *Considérations nouvelles sur le droit en général, et particulièrement sur le droit de la nature et des gens*. Paris: Delaunay Libraire, 1813.

- Michel, Pierre: *Barbarie, Civilisation, Vandalisme*, in: Reichardt, Rolf/Schmitt, Eberhard/van den Heuvel, Gerd/Höfer, Anette (Hg.), *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820*, Bd. 8. München: R. Oldenbourg Verlag, 1988, 7–50.
- Mikhail, Alan/Philliou, Christine: *The Ottoman Empire and the Imperial Turn*, in: *Comparative Studies in Society and History* 54, Nr. 4 (2012): 721–745.
- Miles, Kate: *The Origins of International Investment Law. Empire, Environment and the Safeguarding of Capital*. Cambridge: Cambridge University Press, 2013.
- Millot, Albert: *Les Mandats Internationaux Étude sur l'Application de l'Article 22 du Pacte de la Société des Nations*. Paris: Émile Larose, 1924.
- Ministère des Affaires Étrangères: *Les violations des lois de la guerre par l'Allemagne*. Paris: Librairie Berger-Levrault, 1915.
- Mishra, Pankaj: *Das Zeitalter des Zorns. Eine Geschichte der Gegenwart*. S. Fischer, 2017.
- Mizoguchi, Koji: *Self-Identification in the Modern and Post-Modern World and Archaeological Research: A Case Study from Japan*, in: Stark, Miriam T. (Hg.), *Archaeology of Asia*. Malden: Blackwell Publishing, 2006, 55–73.
- Mohl, Robert: *Encyklopädie der Staatswissenschaften*. Tübingen: Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1859.
- Mommsen, Wilhelm, *Deutsche Parteiprogramme*. München: Isar Verlag, 1960.
- Moore, John Bassett: *A Digest of International Law*, Bd. 7. Washington: Government Printing Office, 1906.
- Moser, Johann Jacob: *Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts in Kriegzeiten; vornehmlich aus denen Staatshandlungen derer Europäischen Mächten, auch andern Begebenheiten, so sich seit dem Tode Caizer Carls VI. im Jahr 1740. zugetragen haben*, 9. Teil, Bd. 1. Frankfurt am Mayn: Barrentrapp Sohn und Wenner, 1779.
- Mouffe, Chantal: *Agonistik. Die Welt politisch denken*. Übers. v. Richard Barth. Berlin: Suhrkamp Verlag, 2014.
- Moye, Marcel: *Les droit des gens moderne*. 2. Aufl. Paris: Recueile Sirey, 1928.
- Moynier, Gustave: *Les bureaux internationaux des unions universelles*. Genève, Paris: Cherbuliez, Fischbacher, 1892.
- Müntz, Eugène: *Les Invasions de 1814–1815 et la Spoliation de nos Musées (Épisodes d'Histoire Diplomatique)*, in: *La Nouvelle Revue*, Nr. 105 (1897): 420–439, 703–716.
- N., N.: *Die Höfe von Oesterreich, von England und von Preussen haben sich auf den Grundsatz vereinigt...*, in: *Wiener Zeitung*, 12.10.1815, 1.
- Naumann, Hans: *Grundzüge der deutschen Volkskunde*. Leipzig: Verlag von Quelle & Meyer, 1922.
- Neff, Stephen C.: *Justice among Nations. A History of International Law*. Cambridge, London: Harvard University Press, 2014.
- Nemec, Friedrich: *Naumann, Hans*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 18. Berlin: Duncker & Humblot, 1997, 769–770.

- Neumann, Leopold: Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes. 2. Aufl. Wien: Wilhelm Braumüller, 1877.
- Neumeyer, Karl: Internationales Verwaltungsrecht. Völkerrechtliche Grundlagen, in: Strupp, Karl (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 1. Berlin, Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1924, 577–581.
- Neumeyer, Karl: Internationales Verwaltungsrecht. 4 Bände. München, Berlin: J. Schweitzer, 1910–1936.
- Neuwirth, Rostam J.: “United in Divergency”: A Commentary on the UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 66 (2006): 819–862.
- Niboyet, Jean-Pierre: Précis élémentaire de Droit international privé. Paris: Société anonyme du Recueil Sirey, 1928.
- Nippold, Otfried: Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. Ein völkerrechtliches Problem der Gegenwart speziell im Hinblick auf die Haager Friedenskonferenzen. Leipzig: Duncker & Humblot, 1907.
- Nippold, Otfried: Die Gestaltung des Völkerrechts nach dem Weltkrieg. Zürich: Institut Orell Füssli, 1917.
- Novic, Elisa: The Concept of Cultural Genocide. An International Law Perspective. Oxford: Oxford University Press, 2016.
- Nussbaum, Arthur: Deutsches Internationales Privatrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Rechts. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1932.
- Nussbaum, Arthur: Geschichte des Völkerrechts. Übers. v. Herbert Thiele-Fredersdorf. München, Berlin: C.H. Beck, 1960.
- Nuzzo, Luigi: Colonial Law, in: European History Online, 2012. URL: <http://ieg-ego.eu/> [31.07.2020].
- Nuzzo, Luigi: Rethinking Eurocentrism. European Legal Legacy and Western Colonialism, in: Somma, A./Brutti, M. (Hg.), Diritto: Storia e Comparazione – Nuovi Propositi per un Binomio Antico. Frankfurt am Main: Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication, 2017.
- Nuzzo, Luigi/Vec, Miloš (Hg.), Constructing International Law – The Birth of a Discipline. Frankfurt am Main: V. Klostermann, 2012.
- Nys, Ernest: Le Droit International. Les Principes, les Théories, les Faits, Bd 3. Bruxelles, Paris: Alfred Castaoiné, Albert Fotemoing, 1906.
- O.: International Arbitrations under the Treaty of St. Germain, in: British Yearbook of International Law 4 (1923/1924): 124–130.
- Obregón, Liliana: The Colluding Worlds of the Lawyer, the Scholar and the Policy-maker: A View of International Law from Latin America, in: Wisconsin International Law Journal 23, Nr. 1 (2005): 145–172.
- Obregón, Liliana: Latin American International Law, in: Armstrong, David (Hg.), Routledge Handbook of International Law. London, New York: Routledge, 2009, 154–164.

- Obregón, Liliana: *The Civilized and the Uncivilized*, in: Fassbender, Bardo/Peters, Anne (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*. Oxford: Oxford University Press, 2012, 917–939.
- Odendahl, Kerstin: *Kulturgüterschutz – Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2005.
- Österreichisches Archäologisches Instituts Archiv: Faszikel Ephesos 1896, Nr. 129,1, 28.12.1896.
- Österreichisches Archäologisches Instituts Archiv: Faszikel Ephesos 1896, Nr. 129,2, 15.12.1896.
- Österreichisches Archäologisches Instituts Archiv: Faszikel Ephesos 1897, Nr. 57, 05.01.1897.
- Österreichisches Archäologisches Instituts Archiv: Faszikel Ephesos 1896, Nr. 66,2, 09.01.1897.
- Österreichisches Archäologisches Instituts Archiv: Faszikel Ephesos 1897, Nr. 66,3, 24.08.1896.
- Österreichisches Archäologisches Institut Archiv: Faszikel Ephesos 1899, Nr. 795, 10.12.1899.
- Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv: k. k. Cultus und Unterrichtsministerium, Karton 116, Sign: 2A Phil Archäologische Kurse 1896–1926.
- Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv: k. k. Cultus und Unterrichtsministerium, Karton 701, Sign. 4A – Archäologisches Institut 1906–1915, Faszikel Nr. 50528, 10.12.1909.
- O’Keefe, Patrick: *Commentary on the UNESCO 1970 Convention on Illicit Traffic*. Leicester: Institute of Art and Law, 2007.
- O’Keefe, Roger: *The Protection of Cultural Property in Armed Conflict*. Cambridge: Cambridge University Press, 2006.
- O’Keefe, Roger/Wegener, Corine/Danti, Michael/Gerstenblith, Patty/Ala Hamoudi, Haider: *Protecting Endangered Cultural Heritage in Syria and Iraq: The Role of International Organizations and Governments*, in: *Proceedings of the 110th Annual Meeting of the American Society of International Law* 214 (2017): 97–114.
- Olechowski, Thomas: *Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2020.
- Olechowski, Thomas: *Zivilgerichtliches Verfahrensrecht*, in: Olechowski, Thomas/Ehs, Tamara/Staudigl-Ciechowicz (Hg.), *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938*. Göttingen: University of Vienna Press, 2014, 396–419.
- Ompfeda, Dietrich Heinrich Ludwig/Kamptz, Carl Albert: *Literatur des gesamten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784. 3. Teil*. Berlin: Duncker und Humblot, 1817.
- Opoku, Kwame: *Declaration on the Importance and Value of Universal Museums: Singular Failure of an Arrogant Imperialist Project*, in: *Modern Ghana*, 27.01.2013. URL: <https://www.modernghana.com/news/441891/1/declaration-on-the-importance-and-value-of-univers.html> [31.07.2020].

- Oppenheim, Heinrich Bernhard: *System des Völkerrechts*. Frankfurt am Main: Literarische Anstalt, 1845.
- Oppenheim, Lassa Francis Lawrence: *International Law. A Treatise*, Bd. 1. London, New York, Bombay: Longmans, Green, and Co, 1905.
- Oppenheim, Lassa Francis Lawrence: *International Law. A Treatise*, Bd. 2. London, New York, Bombay: Longmans, Green, and Co, 1906.
- Oppenheim, Lassa Francis Lawrence: *International Law. A Treatise*. Roxburgh, Ronald F. (Hg.). 3. Aufl., Bd. 1. London: Longmans, Green, and Co, 1920.
- Oppenheim, Lassa Francis Lawrence. *International Law. A Treatise*. McNair, Arnold D. (Hg.). 4. Aufl., Bd. 1. London: Longmans, Green, and Co, 1928.
- Oppermann, Thomas: *Kulturverwaltungsrecht. Bildung – Wissenschaft – Kunst*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1969.
- Orford, Anne: *International Law and the Limits of History*, in: Werner, Wouter/De Hoon, Marieke/Galán, Alexis (Hg.), *The Law of International Lawyers: Reading Martti Koskenniemi*. Cambridge: Cambridge University Press, 2017, 297–320.
- Osterhammel, Jürgen: *Die Entzauberung Asiens. Europa und die asiatischen Reiche im 18. Jahrhundert*. München: C.H. Beck, 2010.
- Osterhammel, Jürgen: *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*. München: C.H. Beck, 2011.
- Oosterveld, Willem Theo: *The Law of Nations in Early American Foreign Policy. Theory and Practice from the Revolution to the Monroe Doctrine*. Leiden, Bosten: Brill Nijhoff, 2016.
- Pai, Hyung Il: *Resurrecting the Ruins of Japan's Mythical Homeland: Colonial Archaeological Surveys in the Korean Peninsula and Heritage Tourism*, in: Lydon, Jane/Rizvi, Uzma Z. (Hg.), *Handbook of Postcolonial Archaeology*. Walnut Creek: Left Coast Press, 2010, 93–112.
- Pai, Hyung Il: *Heritage Management in Korea and Japan. The Politics of Antiquity & Identity*. Seattle: University of Washington Press, 2013.
- Paterson, Robert K./Karjala, Dennis S.: *Looking Beyond Intellectual Property in Resolving Protection of the Intangible Cultural Heritage of Indigenous Peoples*, in: *Cardozo Journal of International and Comparative Law* 11 (2003): 633–670.
- Pauka, Marc: *Kultur: Fortschritt und Reziprozität. Die Begriffsgeschichte des zivilisierten Staates im Völkerrecht*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2012.
- Paulus, Andreas: *Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht*. München: C.H. Beck, 2001.
- Payandeh, Mehrdad: *Internationales Gemeinschaftsrecht. Zur Herausbildung gemeinschaftsrechtlicher Strukturen im Völkerrecht der Globalisierung*. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag, 2010.
- Pedersen, Susan: *Back to the League of Nations*, in: *American Historical Review* 112, Nr. 4 (2007): 1091–1117.
- Pedersen, Susan: *Getting Out of Iraq—in 1932: The League of Nations and the Road to Normative Statehood*, in: *American Historical Review* 115, Nr. 4 (2010): 975–1000.

- Pedersen, Susan: *The Guardians. The League of Nations and the Crisis of Empire*. Oxford: Oxford University Press, 2015.
- Peleggi, Maurizio: *Lords of Things: The Fashioning of the Siamese Monarchy's Modern Image*. Honolulu: University of Hawaii Press, 2002.
- Peters, Robert: *Complementary and Alternative Mechanisms beyond Restitution: An Interest-oriented Approach to Resolving International Cultural Heritage Disputes*. Ph.D.-Thesis, European University Institute, 2011 (unveröffentlicht).
- Phillimore, Robert: *Commentaries upon International Law*, Bd. 3. London: William G. Benning and Co., 1857.
- Piédelièvre, Robert: *Précis de Droit International Public ou Droit des Gens*, Bd. 2. Paris: Librairie Cotillon, 1895.
- Pieler, Erika: *Kulturgüterschutz*, in: Pfeffer, Alexander/Rauter, Roman Alexander (Hg.), *Handbuch Kunstrecht*. Wien: Manz, 2014, 264–280.
- Pillet, Antoine: *Le Droit de la Guerre. Deuxième Partie*. Paris: Arthur Rousseau, 1893.
- Pillet, Antoine: *Les Lois actuelles de la Guerre*. Paris: Arthur Rousseau, 1898.
- Pillet, Antoine: *Principes de Droit International Privé*. Paris: Pedone, 1903.
- Pillet, Antoine/Niboyet, Jean-Pierre: *Manuel de Droit International Privé*. Paris: Librairie de la Société du Recueil Sirey, 1924.
- Pitts, Jennifer: *Boundaries of the International. Law and Empire*. Cambridge, London: Harvard University Press, 2018.
- Planche, Edouard: *UNESCO Mediation and Conciliation Procedure for Promoting the Return and Restitution of Cultural Property*, in: Tomuschat, Christian/Mazzechi, Riccardo Pisillo/Thürer, Daniel (Hg.), *Conciliation in International Law*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff, 2017, 107–115.
- Pölit, Karl Heinrich Ludwig: *Practisches (europäisches) Völkerrecht; Diplomatie und Staatspraxis*. Leipzig: J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, 1824.
- Ploil, Ernst: *Das österreichische Kulturgüterrückgabegesetz. Eine kritische Betrachtung*, in: *Bulletin Kunst & Recht*, Nr. 2/1 (2017/2018), 31–35.
- Poinsard, Léon: *Études de Droit International Conventionnel*. Paris: F. Pichon, 1894.
- Poinsard, Léon: *Comment se prépare l'unité du monde – Le Droit International au XXe siècle ses progrès et ses tendances*. Paris: Bureaux de la Science Sociale, 1907.
- Politis, Nicolas: *Les Nouvelles Tendances du Droit International*. Paris: Librairie Hachette, 1927.
- Polson, Archer: *Principles of the Law of Nations*. London: John Joseph Griffin and Co, 1848.
- Pommier, Edouard: *L'art de la liberté. Doctrines et débats de la Révolution française*. Paris: Gallimard, 1991.
- Pommier, Edouard: *Der Louvre als Ruhestätte der Kunst der Welt*, in: Fliedl, Gottfried (Hg.), *Die Erfindung des Museums. Anfänge der bürgerlichen Museums-idee in der Französischen Revolution*. Wien: Turia und Kant, 1996, 7–25.

- Porter, John Biddle: *International Law. Having Particular Reference to the Laws of War on Land*. Second (Revised). Fort Leavenworth: Press of the Army Service Schools, 1914.
- Portets, Xavier: *Droit Naturel, Droit des Gens, Droit Public Général*. Journal des cours publics. Paris: L'imprimerie de A. Bobée, 1821.
- Posada, Adolfo: *Tratado de Derecho Administrativo según las Teorías Filosóficas y la Legislación Positiva*. Tomo Segundo. Madrid: Librería General de Victoriano Suárez, 1898.
- Posner, Eric A.: *The International Protection of Cultural Property: Some Skeptical Observations*, in: *Chicago Journal of International Law* 8, Nr. 1 (2006): 213–231.
- Poulot, Dominique: *Musée nation patrimoine 1789–1815*. Paris: Gallimard, 1997.
- Pradier-Fodéré, Paul: *Traité de Droit International Public Européen à Americain*, Bd. 4. Paris: A. Durand et Pedone-Lauriel, 1888.
- Pradier-Fodéré, Paul: *Traité de Droit International Public Européen à Americain*, Bd. 6. Paris: A. Durand et Pedone-Lauriel, 1894.
- Pradier-Fodéré, Paul: *Traité de Droit International Public Européen à Americain*, Bd. 7. Paris: A. Durand et Pedone-Lauriel, 1897.
- Protz, Lyndel/O'Keefe, Patrick J.: *Law and the Cultural Heritage*, Bd. 1. Oxon: Professional Books Limited, 1983.
- Protz, Lyndel/O'Keefe, Patrick J.: *'Cultural Heritage' or 'Cultural Property'?*, in: *International Journal of Cultural Property* 1, Nr. 2 (1992): 307–320.
- Provence, Michael: *French Mandate Counterinsurgency and the Repression of the Great Syrian Revolt*, in: Schayegh, Cyrus/Arsan, Andrew (Hg.), *The Routledge Handbook of the History of the Middle East Mandates*. London, New York: Routledge, 2015, 136–151.
- Pütter, Karl Theodor: *Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft*. Leipzig: Adolph Wienbrack, 1843.
- Puri, Balraj: *Major Identities of Jammu and Kashmir State*, in: *India International Centre Quarterly* 28, Nr. 3 (2001): 69–79.
- Q., A.: *Lettres sur Le préjudice qu'occasionneroit aux Arts et à la Science, le déplacement des monumens de l'art de l'Italie, le démembrement de ses Ecoles, et la spoliation de ses Collections, Galeries, Musées, &c.* Paris: Desenne. 1796.
- Quaritsch, August: *Compendium des Europäischen Völkerrechts*. 2. Aufl. Berlin: Puttkammer & Mühlbrecht, 1875.
- Quaritsch, August. *Völkerrecht und Auswärtige Politik. Das Kompendium des Europäischen Völkerrechts*. 9. Aufl. Berlin: W. Weber, 1913.
- Quatremère de Quincy, Antoine Chrysostôme: *Ueber den nachtheiligen Einfluß der Versetzung der Monumente aus Italien auf Künste und Wissenschaften*, in: *Minerva*. Ein Journal historischen und politischen Inhalts (1796), 87–120, 271–309.
- Ragusa, Andrea: *Cultural Heritage in a Comparative Approach: In the Name of Aphrodite*. Cambridge: Cambridge Scholars Publishing, 2017.

- Ranganathan, Surabhi: Global Commons, in: *European Journal of International Law* 27, Nr. 3 (2016): 693–717.
- Rao, Pemmaraju Sreenivasa: The Concept of International Community in International Law: Theory and Reality, in: Buffard, Isabelle/Crawford, James/Pellet, Alain/Wittich, Stephan (Hg.), *International Law between Universalism and Fragmentation. Festschrift in Honour of Gerhard Hafner*. Leiden, Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 2008, 85–106.
- Rashid, Ahmed: After 1,700 years, Buddhas fall to Taliban dynamite, in: *The Telegraph*, 12.03.2001. URL: <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/afghanistan/1326063/After-1700-years-Buddhas-fall-to-Taliban-dynamite.html> [31.07.2020].
- Rathkolb, Oliver: Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnationalismus und Nationalsozialismus 1938, davor und danach, in: Heiß, Gernot (Hg.), *Willfähige Wissenschaft: Die Universität Wien 1938–1945*. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, 1989, 197–232.
- Reddie, James: *Inquiries in International Law*. Edinburgh: William Blackwood & Sons, 1842.
- Rehling, Andrea: ‚Kulturen unter Artenschutz? – Vom Schutz der Kulturschätze als Gemeinsames Erbe der Menschheit zur Erhaltung kultureller Vielfalt, in: Löhr, Isabella/Rehling, Andrea (Hg.), *Global Commons im 20. Jahrhundert: Entwürfe für eine globale Welt*. München: Oldenbourg, 2014, 109–137.
- Reichardt, Rolf: Einleitung, in: Reichardt, Rolf/Schmitt, Eberhard/van den Heuvel, Gerd/Höfer, Anette (Hg.), *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820*, Bd. 1/2. München: R. Oldenbourg Verlag, 1988, 39–148.
- Reimann, Mathias: Comparative Law and Private International Law, in: Reimann, Mathias/Zimmermann, Reinhard (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*. Oxford: Oxford University Press, 2006, 1363–1396.
- Réimpression de l’Ancien Moniteur, Bd. 22. Paris: Henri Plon, 1862.
- Reinach, Salomon: Règlement sur les Antiquités, in: *Revue Archéologique* 1 (1884), 336–345.
- Reinsch, Paul S.: International Administrative Law and National Sovereignty, in: *American Journal of International Law* 3, Nr. 1 (1909): 1–45.
- Reinsch, Paul S.: *Public International Unions, Their Work and Organization: A Study in International Administration Law*. Boston: Ginn and Company, 1911.
- Reinsch, Paul S.: International unions and their administration, in: *American Journal of International Law* 1, Nr. 3 (1907): 579–623.
- Reisman, W. Michael: Protecting Indigenous Rights in International Adjudication, in: *American Journal of International Law* 89, Nr. 2 (1995): 350–362.
- Renoliet, Jean-Jacques: *L’Unesco oubliée. La Société des nations et la coopération intellectuelle (1919–1946)*. Paris: Publications de la Sorbonne, 1999.
- Report of the Committee on Alleged German Outrages Appointed by His Britannic Majesty’s Government and Presided over by the Right Hon. Viscount Bryce. New York: MacMillan and Co., 1915.

- Rhyne, Charles S.: *International Law. The Substance, Processes, Procedures and Institutions for World Peace with Justice*. Washington: CLB Publishers, 1971.
- Rickert, Heinrich: *Kant als Philosoph der modernen Kultur. Ein geschichtsphilosophischer Versuch*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1924.
- Rivier, Alphons: *Lehrbuch des Völkerrechts*. 2. Aufl. Stuttgart: Verlag von Ferdinand Enke, 1899.
- Riquelme, Antonio: *Elementos de Derecho Público Internacional*, Bd. 1. Madrid: Imprenta de D. Santiago Saunague, 1849.
- Roberts, Anthea: *Is International Law International?* Oxford: Oxford University Press, 2017.
- Robinet, Jean-Baptiste (Hg.), *Dictionnaire Universel des Sciences Morale, Économique, Politique et Diplomatique; ou Bibliotheque de l'Homme d'État et du Citoyen*, Bd. 12. Londres: Libraires Associés, 1780.
- Robinet, Jean-Baptiste (Hg.), *Dictionnaire Universel des Sciences Morale, Économique, Politique et Diplomatique; ou Bibliotheque de l'Homme d'État et du Citoyen*, Bd. 14. Londres: Libraires Associés, 1780.
- Rodríguez-Pinero, Luis: *Indigenous Peoples, Postcolonialism, and International Law. The ILO Regime (1919–1989)*. Oxford: Oxford University Press, 2005.
- Röben, Betsy: *Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber und das moderne Völkerrecht 1861–1881*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2003.
- Roerich, Nicholas: *Roerich Banner of Peace*. New York: Roerich Museum Press, 1931.
- Roesler, Hermann: *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts*. Erlangen: Verlag von Andreas Deichert, 1873.
- Rolin, Albéric: *Le Droit Moderne de la Guerre. Les Principes. Les Conventions. Les Usages et les Abus*, Bd. 1. Bruxelles: Albert Dewit, 1920.
- Romilly, Samuel: *The Speeches of Sir Samuel Romilly in the House of Commons*, Bd. 2. London: James Ridgway and Sons, 1820.
- Rotteck, Carl: *Bildung*, in: Rotteck, Carl/Welcker, Carl (Hg.), *Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften*, Bd. 2. Altona: Verlag von Johann Friedrich Hammerich, 1835, 567–587.
- Rotteck, Carl: *Krieg; Kriegerrecht u.s.w.*, in: Rotteck, Carl/Welcker, Carl (Hg.), *Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände*, Bd. 9. Altona: Verlag von Johann Friedrich Hammerich, 1840, 491–509.
- Rouard de Card, Edgar: *La guerre continentale et la propriété*. Paris: A. Durand et Pedone-Lauriel, 1877.
- Saalfeld, Friedrich: *Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts*. Göttingen: Johann Friedrich Röwer, 1809.
- Saalfeld, Friedrich: *Handbuch des positiven Völkerrechts*. Tübingen: Verlag von E.F. Osiander, 1833.
- Sandonà, Giuseppe: *Trattato di Diritto Internazionale Moderno*. Florenz: Giuseppe Pellas Editore, 1870.
- Said, Edward: *Culture and Imperialism*. New York: Vintage Books, 1994.

- Said, Edward: *Orientalismus*. Frankfurt am Main: S. Fischer, 2009 [1978].
- Sandholtz, Wayne: *Prohibiting Plunder: How Norms Change*. New York: Oxford University Press, 2007.
- Sarr, Felwine/Savoy, Bénédicte: *The Restitution of African Cultural Heritage. Toward a New Relational Ethics*. Übers. v. Drew S. Burk. 2018. URL: http://restitutionreport2018.com/sarr_savoy_en.pdf [31.07.2020].
- Sarre, Friedrich: *Kunstwissenschaftliche Arbeit während des Weltkrieges in Mesopotamien, Ost-Anatolien, Persien und Afghanistan*, in: Clemen, Paul (Hg.), *Kunstschutz im Kriege*, Bd. 2. Leipzig: Verlag von E. A. Seemann, 1919, 191–202.
- Saunier, Charles: *Les Conquêtes artistiques de la Révolution et de l'Empire. Reprises et abandons des Alliés en 1815. Leur conséquences sur les musées d'Europe*. Paris: Librairie Renouard, 1902.
- Savoy, Bénédicte: *Kunstraub, Napoleons Konfiszierungen in Deutschland und die europäischen Folgen*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag, 2011.
- Savoy, Bénédicte/Kott, Christina (Hg.), *Mars und Museum. Europäische Museen im Ersten Weltkrieg*. München: C.H. Beck, 2016.
- Scarfi, Juan Pablo: *The Hidden History of International Law in the Americas. Empire and Legal Networks*. Oxford: Oxford University Press, 2017.
- Scelle, Georges: *Précis de droit des gens. Principes et systématique*. Paris: Librairie du Recueil Sirey, 1932.
- Schayegh, Cyrus: *The Mandates and/as Decolonization*, in: Schayegh, Cyrus/Arsan, Andrew (Hg.), *The Routledge Handbook of the History of the Middle East Mandates*. London, New York: Routledge, 2015, 412–419.
- Schennach, Martin P.: *Recht – Kultur – Geschichte. Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 36 (2014): 1–31.
- Schiller, Friedrich: *Über die ästhetische Erziehung des Menschen in einer Reyhe von Briefen*, in: *Die Horen* 1 (Jänner 1795): 7–48.
- Schindler, Dietrich: *International Humanitarian Law: Its Remarkable Development and Its Persistent Violation*, in: *Journal of the History of International Law* 5 (2003): 165–188.
- Schindler, Jörg Michael: *Rechtsmetaphorologie – Ausblick auf eine Metaphorologie der Grundrechte*. Berlin: Duncker & Humblot, 2016.
- Schmale, Wolfgang: *European Solidarity: A Semantic History*, in: *European Review of History: Revue européenne d'histoire* 24 (2017): 854–873.
- Schmalz, Theodor: *Das europäische Völker-Recht in acht Büchern*. Berlin: Duncker und Humblot, 1817.
- Schmelzing, Julius: *Systematischer Grundriß des praktischen Europäischen Völker-Rechtes*. Bd. 3. Rudolstadt: Hof-Buch- und Kunsthandlung, 1820.
- Schmidt, Arthur B.: *Artikel 150. Denkmalschutz*, in: Nipperdey, Carl (Hg.), *Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung*, Bd. 3. Berlin: Verlag von Reimar Hobbing, 1930, 99–124.

- Schmitt, Thomas M.: *Cultural Governance: zur Kulturgeographie des UNESCO-Welterbergimes*. Stuttgart: Steiner, 2011.
- Schmoeckel, Mathias: *The Internationalist as a Scientist and Herald: Lassa Oppenheim*, in: *European Journal of International Law* 11, Nr. 3 (2000): 699–712.
- Schneider, Friedrich (Hg.), *Katholisches Kulturgut als Bildungstoff: eine Reihe von Abhandlungen*. Paderborn: Schöningh Verlag, 1925.
- Schneider, Wolfgang: *Das Völkerrechtliche Mandat*. Stuttgart: Ausland und Heimat Verlags-Aktiengesellschaft, 1926.
- Schoell, Friedrich/Koch, Christophe: *Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la Paix de Westphalie*, Bd. 9. Paris: Gide, 1817.
- Schölnberger, Pia/Loitfellner, Sabine (Hg.), *Bergung von Kulturgut im Nationalsozialismus. Mythen – Hintergründe – Auswirkungen*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag, 2016.
- Schönberger, Sophie: *Was heilt Kunst? Die späte Rückgabe von NS-Raubkunst als Mittel der Vergangenheitspolitik*. Göttingen: Wallstein, 2019.
- Schrieber, Karl-Friedrich: *Die Reichskulturkammer. Organisation und Ziele der deutschen Kulturpolitik*. Berlin: Junker und Dünnhaupt Verlag, 1934.
- Schrieber, Karl-Friedrich/Metten, Alfred/Collatz, Herbert (Hg.), *Das Recht der Reichskulturkammer. Sammlung der für den Kulturstand geltenden Gesetze und Verordnungen, der amtlichen Anordnungen und Bekanntmachungen der Reichskulturkammer und ihrer Einzelkammern*. Berlin: De Gruyter, 1943.
- Schücking, Walter/Wehberg, Hans: *Die Satzung des Völkerbundes*. Berlin: Verlag von Franz Vahlen, 1921.
- Schulz, Matthias: *Normen und Praxis. Das Europäische Konzert der Großmächte als Sicherheitsrat. 1815–1860*. München: C.H. Beck, 2009.
- Schulz, Matthias: *Mächterivalität, Rechtsordnung, Überlebenskampf. Gleichgewichtsverständnis und Gleichgewichtspolitik im 19. Jahrhundert*, in: Jonas, Michael/Lappenküper, Ulrich/Wegner, Bernd (Hg.), *Stabilität durch Gleichgewicht? Balance of Power im internationalen System der Neuzeit*. Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag, 2015, 81–99.
- Schulz, Wilhelm: *Kunst, im Zusammenhange mit Staat und Politik*, in: Rotteck, Carl/Welcker, Carl (Hg.), *Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände*, Bd. 8. Altona: Verlag von Johann Friedrich Hammerich, 1847, 401–439.
- Schwab, Dieter: *Vom Naturrecht zum Kulturrecht? Juristischer Fortschrittsglaube im Schatten des Ersten Weltkriegs*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte*, Nr. 36 (2014): 45–64.
- Schwarzenberger, Georg: *The Standard of Civilisation in International Law*, in: *Current Legal Problems* 8, Nr. 1 (1955): 212–234.
- Scott, Cynthia: *Cultural Diplomacy and the Heritage of Empire. Negotiating Post-Colonial Returns*. London, New York: Routledge, 2020.
- Scott, Geoffrey R.: *Spoilation, Cultural Property, and Japan*, in: *University of Pennsylvania Journal of International Law* 29, Nr. 4 (2008): 803–902.

- Scott, James Brown: In Memoriam: Thomas Joseph Lawrence 1849–1920, in: *American Journal of International Law* 14, Nr. 1/2 (April 1920): 223–229.
- Séfériadès, Stélio: La question du Rapatriement des ‚Marbres d’Elgin‘ considérée plus spécialement au point de vue du Droit des Gens, in: *Revue de droit international: fondée et dirigée par A. de Geourffre de la Pradelle* 10 (1932): 52–81.
- Seidenzahl, Fritz: 100 Jahre Deutsche Bank 1870–1970. Frankfurt am Main: Deutsche Bank Aktiengesellschaft, 1970.
- Seneviratne, Jaime R. Pagán: Situating World Heritage Sites in a Multicultural Society: The Ideology of Presentation at the Sacred City of Anuradhapura, Sri Lanka, in: Liebmann, Matthew/Rizvi, Uzma Z. (Hg.), *Archaeology and Postcolonial Critique*. Lanham: Altamira Press, 2008, 177–195.
- Siehr, Kurt: Museen und Codes of Ethics, in: *Bulletin Kunst & Recht*, Nr. 2/1 (2017/2018), 22–30.
- Simma, Bruno: The Contribution of Alfred Verdross to the Theory of International Law, in: *European Journal of International Law* 6 (1995): 33–54.
- Simon, Hendrik: The Myth of *Liberum Ius ad Bellum*: Justifying War in 19th-Century Legal Theory and Political Practice, in: *European Journal of International Law* 29, Nr. 1 (2018): 113–136.
- Sinclair, Guy Fiti: A Battlefield Transformed: The United Nations and the Struggle over Postcolonial Statehood, in: von Bernstorff, Jochen/Dann, Philipp (Hg.), *The Battle for International Law. South-North Perspectives on the Decolonization Era*. Oxford: Oxford University Press, 2019, 257–277.
- Shapiro, Daniel: A Universalist: Fathering Fields, in: *International Journal of Cultural Property* 21, Nr. 3 (2014): 237–242.
- Sharma, B. M.: *International Law*. Lucknow: Eastern Book Company, 1969.
- Shaw, Malcolm N.: *International Law*. 8. Aufl. Cambridge: Cambridge University Press, 2017.
- Shaw, Wendy: *Possessors and Possessed. Museum, Archaeology, and He Visualization of History in the Late Ottoman Empire*. Berkeley: University of California Press, 2003.
- Shyllon, Folarin: The Recovery of Cultural Objects by African States through the UNESCO and UNIDROIT Conventions and the Role of Arbitration, in: *Uniform Law Review* 5 (2000): 219–241.
- Skinner, Quentin: Meaning and Understanding in the History of Ideas, in: *History and Theory* 8, Nr. 1 (1969): 3–53.
- Skouteris, Thomas: The Vocabulary of Progress in Interwar International Law: An Intellectual Portrait of Stelios Seferiades, in: *European Journal of International Law* 16, Nr. 5 (2005): 823–856.
- Skouteris, Thomas: Engaging History in International Law, in: Beneyto, José María/Kennedy, David/Varela, Justo Corti/Haskell, John (Hg.), *New Approaches to International Law. The European and American Experiences*. The Hague: T.M.C. Asser Press, 2012, 99–121.
- Sluga, Glenda: *Internationalism in the Age of Nationalism*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2013.

- Sluga, Glenda: UNESCO and the (One) World of Julian Huxley, in: *Journal of World History* 21, Nr. 3 (2010): 393–418.
- Snow, Alpheus Henry: *The Question of Aborigines in the Law and Practice of Nations*. Washington: Government Printing Office, 1919.
- Société néerlandaise d'archéologie: La protection des monuments et objets historiques contre les destruction de la Guerre – Proposition de la Société néerlandaise d'archéologie, in: *Revue Générale de Droit International Public*, Nr. 9 (1919): 329–336.
- Spitra, Sebastian M.: After the Great War: International Law in Austria's First Republic, 1918–mid 1920s, in: *Clio@Themis* 18 (2020), 1–22.
- Spitra, Sebastian M.: Civilisation, Protection, Restitution: A Critical History of International Cultural Heritage Law in the 19th and 20th Century, in: *Journal of the History of International Law* 22, Nr. 2/3 (2020), 329–354.
- Spitra, Sebastian M.: Discovering, Protecting, Destroying, in: *IWMpost* 119 (2017): 7–8.
- Spitra, Sebastian M.: Engaging History in the Legal Protection of Cultural Heritage in War and Peace, in: Deland, Mats/Klamberg, Mark/Wrange, Pål (Hg.), *International Humanitarian Law and Justice: Historical and Sociological Perspectives*. New York: Routledge, 2019, 30–43.
- Spitra, Sebastian M.: Erwerbungskontexte von Kulturgütern im kolonialen Völkerrecht des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Schönberger, Pia (Hg.), *Das Museum im kolonialen Kontext*. Wien: Czernin, 2021, im Erscheinen.
- Spitra, Sebastian: Haager Landkriegsordnung (1907), in: Savoy, Bénédicte/Skwirbly, Robert/Dolezalek, Isabelle (Hg.), *Beute. Eine Anthologie zu Kunst-raub und Kulturerbe*. Berlin: Matthes & Seitz, 2021, im Erscheinen.
- Spitra, Sebastian: Kulturgüter – Neue Narrative für den Umgang mit dem postkolonialen Erbe, in: *Völkerrechtsblog*, 24.05.2017. URL: <http://voelkerrechtsblog.org/kulturguter-neue-narrative-fur-den-umgang-mit-dem-postkolonialen-erbe/> [31.07.2020].
- Spitra, Sebastian M.: Normativität aus Vernunft. Hegels Völkerrechtsdenken und seine Rezeption, in: *Der Staat* 56, Nr. 4 (2017): 593–619.
- Spitra, Sebastian M.: Recht und Metapher. Die treuhänderische Verwaltung von Kulturgut mit NS-Provenienz, in: Kaiser, Olivia/Köstner-Pemsel, Christina/Stumpf, Markus (Hg.), *Treuhänderische Übernahme und Verwahrung – international und interdisziplinär betrachtet*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2018, 55–69.
- Spitra, Sebastian M.: Rechtsdiskurse um die Restitution von Kulturerbe mit kolonialer Provenienz, in: Dann, Philipp/Feichtner, Isabel/von Bernstorff, Jochen (Hg.), *(Post-)Koloniale Rechtswissenschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2021, im Erscheinen.
- Spitra, Sebastian M.: Warum Restitution, in: *Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* 11, Nr. 4 (2021), 496–504.

- Staatsministerin für Kultur und Medien: Länder, Bund und kommunale Spitzenverbände einigen sich auf Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, in: Pressemitteilung 77, 13.03.2019. URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/laender-bund-und-kommunale-spitzenverbaende-einigen-sich-auf-eckpunkte-zum-umgang-mit-sammlungsgut-aus-kolonialen-kontexten-1589210> [31.07.2020].
- Stamatoudi, Irini A.: *Cultural Property Law and Restitution*. Cheltenham, Northampton: Edward Elgar, 2011.
- Starrenburg, Sophie: *The Protection of Intangible Cultural Heritage through International Intellectual Property Mechanisms: Documenting Forum Shifting Processes between UNESCO and WIPO*. LL.M.-Thesis, Universität Leiden, 2016 (unveröffentlicht).
- Starrenburg, Sophie: *Who is the victim of cultural heritage destruction? The Reparations Order in the case of the Prosecutor v Ahmad Al Faqi Al Mahdi*, in: *EJIL:Talk!*, 25.08.2017. URL: <https://www.ejiltalk.org/who-is-the-victim-of-cultural-heritage-destruction-the-reparations-order-in-the-case-of-the-prosecutor-v-ahmad-al-faqi-al-mahdi/> [31.07.2020].
- Stauber, Reinhard: *Nation*, in: Jaeger, Friedrich (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*. Stuttgart, Weimar: J.B. Metzler Verlag, 2008.
- Staudigl-Ciechowicz, Kamila/Thomas Olechowski: *Völkerrecht*, in: Olechowski, Thomas/Ehs, Tamara/Staudigl-Ciechowicz (Hg.), *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938*. Göttingen: University of Vienna Press, 2014.
- Steiger, Heinhard: *Das natürliche Recht der Souveränität der Völker – Die Debatten der Französischen Revolution 1789–1793*, in: Steiger, Heinhard (Hg.), *Universalität und Partikularität des Völkerrechts in geschichtlicher Perspektive*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2015, 135–172.
- Steiger, Heinhard: *Die Wiener Congressakte – Diskontinuität und Kontinuität des Europäischen Völkerrechts 1789–1818*, in: *Archiv des Völkerrechts* 53 (2015): 167–219.
- Stein, Lorenz: *Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht*, in: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich* 6 (1882): 395–442.
- Stein, Lorenz: *Die Verwaltungslehre*. 5. Teil. Stuttgart: Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1883.
- Stein, Lorenz: *Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2010 [1870].
- Stocking, George W.: *After Tylor. British Social Anthropology 1888–1951*. London: Athlone Press, 1996.
- Stockton, Charles: *Outlines of International Law*. New York, Chicago, Boston: Charles Scribner's Sons, 1914.

- Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2. München: C.H. Beck, 1992.
- Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3. München: C.H. Beck, 1999.
- Stolleis, Michael: Heinrich Bernhard Oppenheim (1819–1880). Rechtsphilosophie und Völkerrecht um 1848, in: Eisfeld, Jens (Hg.), *Naturrecht und Staat in der Neuzeit*. Diethelm Klippel zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr Siebeck, 2013, 503–518.
- Stoyanovsky, Jacob: *La Théorie Générale des Mandats Internationaux*. Paris: Les Presses Universitaires de France, 1925.
- Strasser, Peter: ‚Putting Reform Into Action‘ – Thirty Years of the World Heritage Convention: How to Reform a Convention without Changing Its Regulations, in: *International Journal of Cultural Property* 11, Nr. 2 (2002): 215–266.
- Strasser, Peter: Welt-Erbe? Thesen über das ‚Flaggschiffprogramm‘ der UNESCO, in: Hemme, Dorothee/Tauschek, Markus/Bendix, Regina (Hg.), *Prädikat „Heritage“*. Wertschöpfung aus kulturellen Ressourcen. Berlin: Lit Verlag, 2007, 101–128.
- Strebel, Helmut: Die Haager Konvention zum Schutze der Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konflikts vom 14.05.1954, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 16, Nr. 1 (1955): 35–75.
- Strobl, Henrike: *Kulturgüterrelevante Verhaltenskodizes. Bestand, Analyse und rechtliche Beurteilung*. Baden-Baden: Nomos, 2018.
- Strother, Grant: Resolving Cultural Property Disputes in the Shadow of the Law, in: *Harvard Negotiation Law Review* 19 (2014): 335–376.
- Strupp, Karl: *Theorie und Praxis des Völkerrechts*. Berlin: Verlag von Otto Liebmann, 1925.
- Strupp, Karl: *Grundzüge des positiven Völkerrechts*. Bonn: Ludwig Röhrscheid, 1928.
- Stucky, Rolf: Henry Seyrig – Engagierte Archäologe und Verwalter des Antikendienstes während der Mandatszeit, in: Trümpler, Charlotte (Hg.), *Das große Spiel. Archäologie und Politik zur Zeit des Kolonialismus (1860–1940)*. Köln: Dumont, 2008, 505–511.
- Swenson, Astrid: ‚Heritage‘, ‚Patrimoine‘ und ‚Kulturerbe‘: Eine vergleichende Studie, in: Hemme, Dorothee/Tauschek, Markus/Bendix, Regina (Hg.), *Prädikat „Heritage“*. Wertschöpfung aus kulturellen Ressourcen. Berlin: Lit Verlag, 2007, 53–74.
- Swenson, Astrid: *The Rise of Heritage. Preserving the Past in France, Germany and England, 1789–1914*. Cambridge: Cambridge University Press, 2013.
- Sylvest, Caspar: International Law in Nineteenth-Century Britain, in: *British Year Book of International Law* 75 (2004): 9–70.
- Symeonides, Symeon C.: A Choice-of-Law Rule for Conflicts Involving Stolen Cultural Property, in: *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 38, Nr. 2 (2005): 1177–1198.

- Szemethy, Hubert D.: Die Erwerbungs geschichte des Heroons von Trysa. Ein Kapitel österreichisch-türkischer Kulturpolitik. Wien: Phoibos Verlag, 2005.
- Tandon, Mahesprasas: Public International Law. 10. Aufl. Allahabad: Allahabad Law Agency, 1965.
- Taşdelen, Alper: The Return of Cultural Artefacts. Hard and Soft Law Approaches. Heidelberg: Springer, 2016.
- Tauber, Christine: Bilderstürme der Französischen Revolution. Die Vandalismusberichte des Abbé Grégoire. Freiburg im Breisgau, Berlin, Wien: Rombach Verlag, 2009.
- Taylor, Hannis: A Treatise on International Public Law. Chicago: Callaghan & Company, 1901.
- Telesko, Werner: Das 19. Jahrhundert. Eine Epoche und ihre Medien. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag, 2010.
- Textes des dispositions internationales en vigueur et des déclarations des Gouvernements, concernant la protection des monuments et œuvres d'art en temps de guerre, in: Art et Archéologie. Recueil de Législation Comparée et de Droit International 2 (1940): 102–106.
- Thorn, Bettina: Internationaler Kulturgüterschutz nach der UNIDROIT-Konvention, Berlin: De Gruyter, 2005.
- Toman, Jiří: The Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict. Dartmouth: UNESCO Publishing, 1996.
- Toman, Jiří: The Control System under the 1954 Hague Convention and Its 1999 Second Protocol, in: Meerts, Paul (Hg.), Culture and International Law. The Hague: TMC Asser Press: Hague Academic Press, 2008, 121–153.
- Torres Campos, Manuel: Elementos de derecho internacional público. Madrid: Librería de Fernando Fé, 1890.
- Treue, Wilhelm: Kunstraub. Über die Schicksale von Kunstwerken in Krieg, Revolution und Frieden. Düsseldorf: Droste Verlag, 1957.
- Trigger, Bruce G.: Alternative Archaeologies: Nationalist, Colonialist, Imperialist, in: Man 19, Nr. 3 (1984): 355–370.
- Trümpler, Charlotte (Hg.), Das große Spiel. Archäologie und Politik zur Zeit des Kolonialismus (1860–1940). Köln: Dumont, 2008.
- Turner, Stefan: Die Zuordnung beweglicher Kulturgüter im Völkerrecht, in: Fiedler, Wilfried (Hg.), Internationaler Kulturgüterschutz und deutsche Frage. Völkerrechtliche Probleme der Auslagerung, Zerstreuung und Rückführung deutscher Kulturgüter nach dem Zweiten Weltkrieg. Berlin: Gebrüder Mann Verlag, 1991, 19–106.
- Turner, Stefan: Das Restitutionsrecht des Staates nach illegaler Ausfuhr von Kulturgütern. Eigentumsordnung und völkerrechtliche Zuordnung. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 2002.
- Twiss, Travers: The Law of Nations Considered as Independent Political Communities. On the Rights and Duties of Nations in Time of War. Oxford: Clarendon Press, 1863.

- Twiss, Travers: Rapport: Application aux nations orientales du droit des gens coutumier de l'Europe, in: *Annuaire – Institut de droit international* 5 (1882), 132–149.
- Tylor, Edward B.: *Primitive Culture: Researches into the Development of Mythology, Philosophy, Religion, Art, and Custom*. London: John Murray, 1871.
- Ullmann, Emanuel: *Völkerrecht*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1908.
- Unger, Eckhard: *Altindogermanisches Kulturgut in Nordmesopotamien*. Leipzig: Otto Harrassowitz, 1938.
- Vadi, Valentina: *Perspective and Scale in the Architecture of International Legal History*, in: *European Journal of International Law* 30, Nr. 1 (2019): 53–71.
- van Beurden, Joseph M.: *Treasures in Trusted Hands. Negotiating the future of colonial cultural objects*. Ph.D.-Thesis, Universität Amsterdam, 2016 (unveröffentlicht).
- van Blom, Karlijn: *A Very Uncertain Perspective... The Revolutionary and Napoleonic Age and International Relations in Europe*, in the Views of Georg Friedrich von Martens (1756–1821), in: Jacobs, Beatrix/Kubben, Raxmond/Lesaffer, Randall (Hg.), *In the Embrace of France. The Law of Nations and Constitutional Law in the French Satellite States of the Revolutionary and Napoleonic Age (1789–1815)*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2008, 127–139.
- van Rees, Daniel François Willem: *Les Mandats Internationaux. Le Contrôle International de l'Administration Mandataire*. Paris: Rousseau & Co, 1927.
- Vanselow, Ernst: *Völkerrecht. Einführung in die Praxis der Staaten*. Berlin: Verlag E.S. Mittler & Sohn, 1931.
- Vattel, Emer de: *Le Droit des Gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite & aux affaires des Nation & des Souverains*, Bd. 2. London: Liberos Tutor, 1758.
- Vattel, Emer de: *Le Droit des Gens ou Principes de la Loi naturelle*. Übers. v. Wilhelm Euler. Tübingen: J. C. B. Mohr, 1959.
- Vec, Miloš: *Recht und Normierung in der Industriellen Revolution. Neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstnormierung*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2006.
- Vec, Miloš: *Multinormativität in der Rechtsgeschichte*, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften). *Jahrbuch 2008*. Berlin: Akademie Verlag, 2009, 155–166.
- Vec, Miloš: *De-Juridifying 'Balance of Power' – A Principle in 19th Century International Legal Doctrine*, in: *European Society of International Law Conference Papers Series 5* (2011).
- Vec, Miloš: *Kulturgegeschichte als implizite Praxis der Rechtsgeschichte. Selbstwahrnehmungen, Bekenntnisse, Vorbehalte*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 36, Nr. 3/4 (2014): 261–287.

- Vec, Miloš: Sources in the 19th Century European Tradition. The Myth of Positivism, in: Besson, Samantha/d'Aspremont, Jean (Hg.), *The Oxford Handbook of the Sources of International Law*. Oxford: Oxford University Press, 2017, 121–145.
- Vec, Miloš: Challenging the Laws of War by Technology, Blazing Nationalism and Militarism: Debating Chemical Warfare Before and After Ypres, 1899–1925, in: Friedrich, Bretislav/Hoffmann, Dieter/Renn, Jürgen/Schmaltz, Florian/Wolf, Martin (Hg.), *One Hundred Years of Chemical Warfare: Research, Deployment, Consequences*. Heidelberg: Springer Verlag, 2017, 105–134.
- Vec, Miloš: All's Fair in Love and War or The Limits of the Limitations. Juridification of Warfare and Its Revocation by Military Necessity, in: Killingsworth, Matt (Hg.), *Civility, Barbarism and the Evolution of International Humanitarian Law: Who Do the Laws of War Protect?* Cambridge: Cambridge University Press, 2021, im Erscheinen.
- Verdross, Alfred: *Völkerrecht*. Berlin: Verlag von Julius Springer, 1937.
- Verdross, Alfred: *Völkerrecht*. 5. Aufl. Wien: Springer Verlag, 1964.
- Verhoeve, Joe: Charles de Visscher: Living and Thinking International Law, in: *European Journal of International Law* 11, Nr. 4 (2000): 887–904.
- Vetter, Ferdinand: *Friede dem Kunstwerk! Zwischenstaatliche Sicherung der Kunstdenkmäler im Kriege als Weg zum künftigen dauerhaften Frieden*. Olten: W. Trösch, 1917.
- Vick, Brian E.: *The Congress of Vienna, Power and Politics after Napoleon*. Cambridge: Harvard University Press, 2014.
- Völkel, Ludwig: Ueber die Wegführung der Kunstwerke aus den eroberten Ländern nach Rom: Eine Vorlesung in der Casselischen Alterthümer-Gesellschaft. Leipzig: Breitkopf und Härtel, 1798.
- Vollenhoven, Cornelis van: *Die drei Stufen des Völkerrechts*. Haag: Martinus Nijhoff, 1919.
- von Bernstorff, Jochen/Thiemeyer, Thomas: Südwestdeutsch trifft Deutsch-Südwest. Baden-Württemberg gibt zwei kolonialzeitliche Objekte an Namibia zurück, in: *Merkur* 840 (2019), 17–29.
- von Schorlemer, Sabine: *Internationaler Kulturgüterschutz: Ansätze zur Prävention im Frieden sowie im bewaffneten Konflikt*. Berlin: Duncker & Humblot, 1992.
- von Schorlemer, Sabine: Introduction, in: von Schorlemer, Sabine/Stoll, Peter-Tobias (Hg.), *The UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expression*. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag, 2012, 1–19.
- von Schorlemer, Sabine: *Kulturgutzerstörung. Die Auslöschung von Kulturerbe in Krisenländern als Herausforderung für die Vereinten Nationen*. Baden-Baden: Nomos, 2016.
- von Waldenfels, Ernst: *Nikolai Roerich. Kunst, Macht und Okkultismus*. Berlin: Osberg Verlag, 2011.

- Vrdoljak, Ana Filipa: *International Law, Museums and the Return of Cultural Objects*. Cambridge: Cambridge University Press, 2006.
- Vrdoljak, Ana Filipa: *Cultural Heritage in Human Rights and Humanitarian Law*, in: Ben-Naftali, Orna (Hg.), *International Humanitarian Law and International Human Rights Law*. Oxford: Oxford University Press, 2011, 250–304.
- Vrdoljak, Ana Filipa: *Human Rights and Cultural Heritage in International Law*, in: Vrdoljak, Ana Filipa/Lenzerini, Federico (Hg.), *International Law for Common Goods. Normative Perspectives on Human Rights, Culture and Nature*. Oxford: Hart Publishing, 2014, 139–174.
- Walker, Gustav: *Internationales Privatrecht*. 5. Aufl. Wien: Österr. Staatsdruckerei, 1934.
- Walker, Thomas Alfred: *A Manual of Public International Law*. Cambridge: Cambridge University Press, 1895.
- Walz, Gustav Adolf: *Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner*, in: Stier-Somlo, Fritz/Walz, Gustav Adolf (Hg.), *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 1, 1. Abt. A. Stuttgart: W. Kohlhammer, 1930.
- Wantuch-Thole, Mara: *Cultural Property in Cross-Border Litigation. Turning Rights into Claims*. Berlin, München, Boston: De Gruyter, 2015.
- Weber, Peter Johannes: *Die Verbringung der Kulturgüter aus dem Kirchenstaat und ihre Rückholung am Ende der Napoleonischen Ära*, in: *Römische Quartalschrift*, Nr. 94 (1999): 275–310.
- Weber, Peter Johannes: *Antonio Canova und die Kulturgüterschutzgesetzgebung in Rom zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, in: Odendahl, Kerstin/Weber, Peter Johannes (Hg.), *Kulturgüterschutz–Kunstrecht–Kulturrecht*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2010, 271–302.
- Welzbacher, Christian: *Kunstschutz, Kunstraub, Restitution. Neue Forschungen zur Geschichte und Nachgeschichte des Nationalsozialismus*, in: *H-Soz-Kult*, 13.12.2012. URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/index.asp?id=1296&view=pdf&pn=forum&type=forschungsberichte> [31.07.2020].
- Weigelt, Frank André: *Von ‚Cultural Property‘ zu ‚Cultural Heritage‘. Die UNESCO-Konzeption im Wandel der Zeit*, in: Hemme, Dorothee/Tauschek, Markus/Bendix, Regina (Hg.), *In Prädikat „Heritage“. Wertschöpfung aus kulturellen Ressourcen*. Berlin: Lit Verlag, 2007, 129–146.
- Weinke, Anette: *Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit. Transnationale Debatten über deutsche Staatsverbrechen im 20. Jahrhundert*. Göttingen: Wallstein Verlag, 2016.
- Wendehorst, Stephan: *Johann Jacob Moser: Der Reichspublizist als Völkerrechtler*, in: Wendehorst, Stephan (Hg.), *Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien. Herrschaftsmanagement jenseits von Staat und Nation: Institutionen, Personal und Techniken*. Berlin, München, Boston: De Gruyter, 2015, 303–324.
- Wescher, Paul: *Kunstraub unter Napoleon*. 2. Aufl. Berlin: Gebrüder Mann Verlag, 1978.
- Wessel, Günther: *Das schmutzige Geschäft mit der Antike. Der globale Handel mit illegalen Kulturgütern*. Berlin: Links, 2015.

- Westlake, John: *International Law*, Bd. 2. Cambridge: Cambridge University Press, 1907.
- Wiessner, Siegfried: *The Cultural Rights of Indigenous Peoples: Achievements and Continuing Challenges*, in: *European Journal of International Law* 22, Nr. 1 (2011): 121–140.
- Wilson, George Grafton: *Handbook of International Law*. St. Paul: West Publishing, 1910.
- Wharton, Francis (Hg.), *A Digest of the International Law of the United States*, Bd. 3. Washington: Government Printing Office, 1886.
- Wheatley, Natasha: *The Mandate System as a Style of Reasoning. International Jurisdiction and the Parceling of Imperial Sovereignty in Petitions from Palestine*, in: Schayegh, Cyrus/Arsan, Andrew (Hg.), *The Routledge Handbook of the History of the Middle East Mandates*. London, New York: Routledge, 2015, 106–122.
- Wheaton, Henry: *Elements of International Law*. Philadelphia: Carey, Lea & Blanchard, 1836.
- Wheaton, Henry: *Elements of International Law*. 3. Aufl. Philadelphia: Lea and Blanchard, 1846.
- Wheaton, Henry/Dana, Richard Henry: *Elements of International Law*. 8. Aufl. London: Sampson Low, Son, and Company, 1866.
- Wheaton, Henry/Phillipson, Coleman: *Elements of International Law*. Fifth English Edition. London, New York: Stevens and Sons, 1916.
- Whewell, William: *The Elements of Morality including Polity*. New York: Harper & Brothers, 1845.
- Whitman, James Q.: *The Verdict of Battle. The Law of Victory and the Making of Modern War*. Cambridge, London: Harvard University Press, 2012.
- Wiegand, Theodor: *Denkmalschutz und kunstwissenschaftliche Arbeit während des Weltkrieges in Syrien, Palästina und Westarabien*, in: Clemen, Paul (Hg.), *Kunstschutz im Kriege*, Bd. 2. Leipzig: Verlag von E. A. Seemann, 1919, 174–190.
- Wildman, Richard: *Institutes of International Law*, Bd. 2. London: William Benning & Co, 1850.
- Wilson, John Harrison: *The Life of Charles Henry Dana*. New Haven, London: Harper & Brothers, 1907.
- Witt, John Fabian: *Lincoln's Code. The Laws of War in American History*. New York, London: Free Press, 2013.
- Wolgast, Ernst: *Völkerrecht*. Berlin: Verlag von Georg Stilke, 1934.
- Wohlens-Scharf, Traute: *Die Forschungsgeschichte von Ephesos. Entdeckungen, Grabungen und Persönlichkeiten*. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, 1995.
- Wolf: *Denkmalpflege, internationale*, in: Strupp, Karl (Hg.), *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie*, Bd 1. Berlin, Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1924, 227–228.

- Wolfe, Patrick: History and Imperialism: A Century of Theory, from Marxism to Postcolonialism, in: *American Historical Review* 102, Nr. 2 (1997): 388–420.
- Wolff, Christian: *Jus Gentium Methodo Scientifica Pertractatum in quo Jus Gentium Naturale ab eo, quod Voluntarii, Pactitii et Consuetudinarii est, accurate distinguitur*. Halle: Renger, 1749.
- Wolfrum, Rüdiger: Common Heritage of Mankind, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2009. URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].
- Wolfrum, Rüdiger: Cultural Property, Protection in Armed Conflict, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2010. URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020].
- Woolley, Leonhard: Antiquities Law, Iraq, in: *Antiquities* 9 (1935): 84–88.
- Woolsey, Theodore D.: *Introduction to the Study of International Law*. Boston, Cambridge: James Munroe and Company, 1860.
- Worcester, Noah: *A Solemn Review of the Custom of War*. Hartford, Ipswich: The County Press, 1816.
- World Commission on Culture and Development: *Our Creative Diversity. Report of the World Commission for Culture and Development*. 1995.
- Wright, Quincy: The Bombardment of Damascus, in: *American Journal of International Law* 20, Nr. 2 (1926): 263–280.
- Wright, Quincy: *Mandates under the League of Nations*. Chicago: The University of Chicago Press, 1930.
- Wüst, Anja: *Das völkerrechtliche Werk von Georges Scelle im Frankreich der Zwischenkriegszeit*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2007.
- Wussow, Alexander: *Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart*. Berlin: Carl Heymanns Verlag, 1885.
- Zachariä, Karl Salomo: *Vierzig Bücher vom Staate*, Bd. 5. Heidelberg: akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter, 1841.
- Zhang, Yue: Customary International Law and the Rule Against Taking Cultural Property as Spoils of War, in: *Chinese Journal of International Law* 17, Nr. 4 (2018): 943–989.
- Ziegler, Karl-Heinz: *Völkerrechtsgeschichte*. 2. Aufl. München: C.H. Beck, 2007.
- Ziegler, Karl-Heinz: Zur Entwicklung von Kriegsrecht und Kriegsverhütung im Völkerrecht des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, in: *Archiv des Völkerrechts* 42 (2004): 271–293.
- Zitelmann, Ernst: Der Krieg und die Denkmalpflege, in: *Zeitschrift für Völkerrecht* 10 (1917/1918): 1–19.
- Zollmann, Jakob: German Colonial Law and Comparative Law, 1884–1919, in: Duvé, Thomas (Hg.), *Entanglements in Legal History: Conceptual Approaches*. Frankfurt am Main: Max Planck Institute for European Legal History, 2014, 253–294.
- Zorn, Philipp: Das völkerrechtliche Werk der beiden Haager Friedenskonferenzen, in: *Zeitschrift für Politik* 2 (1909): 321–370.

